SAMMLUNG DER NEUEREN TEUTSCHEN GEMEINDEGESETZE. NEBST EINER EINL.: DIE GEMEINDE...

Julius Weiske

Digitized by Google

S.A. 19.C.54.

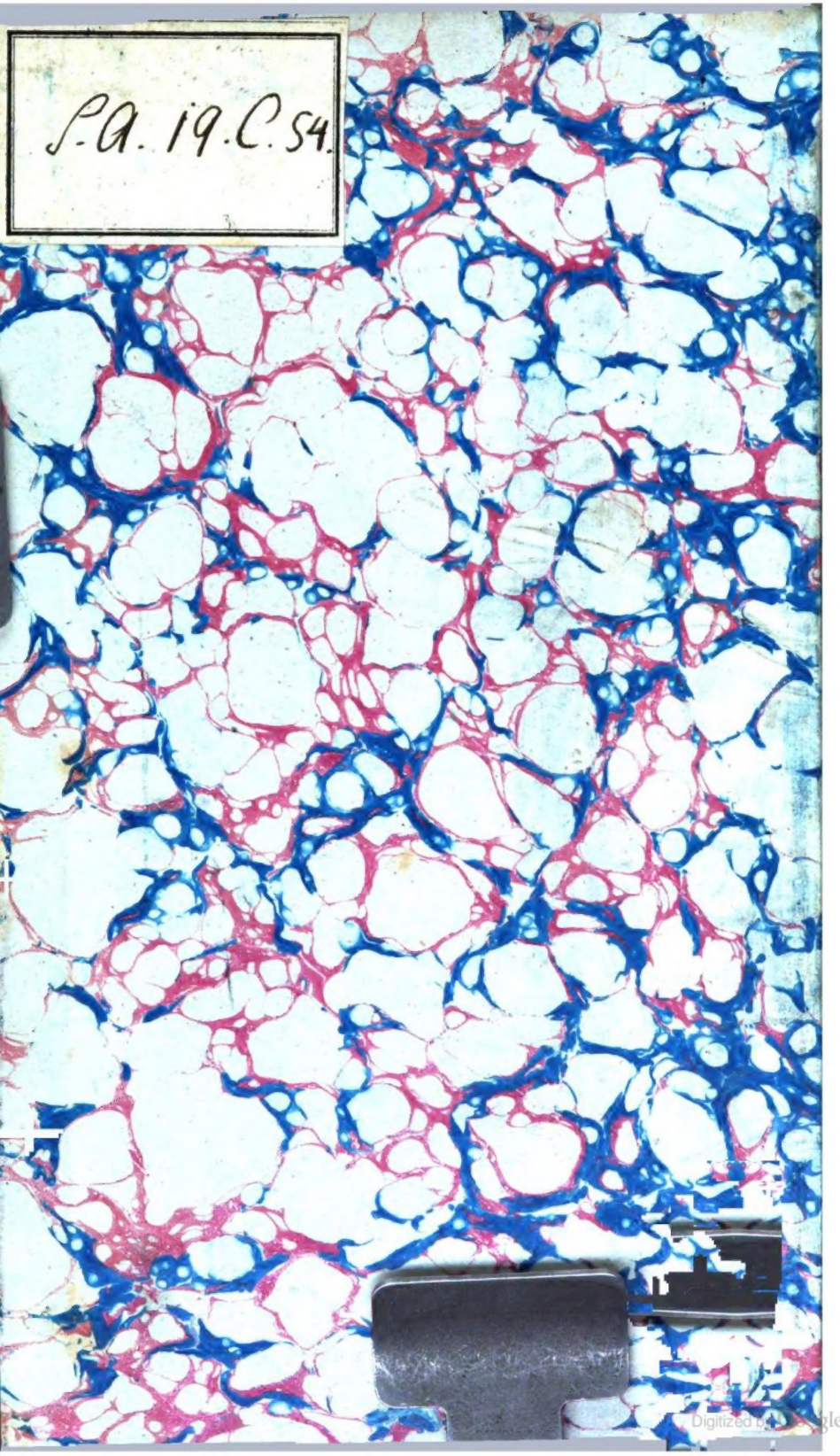

Digitized by Google

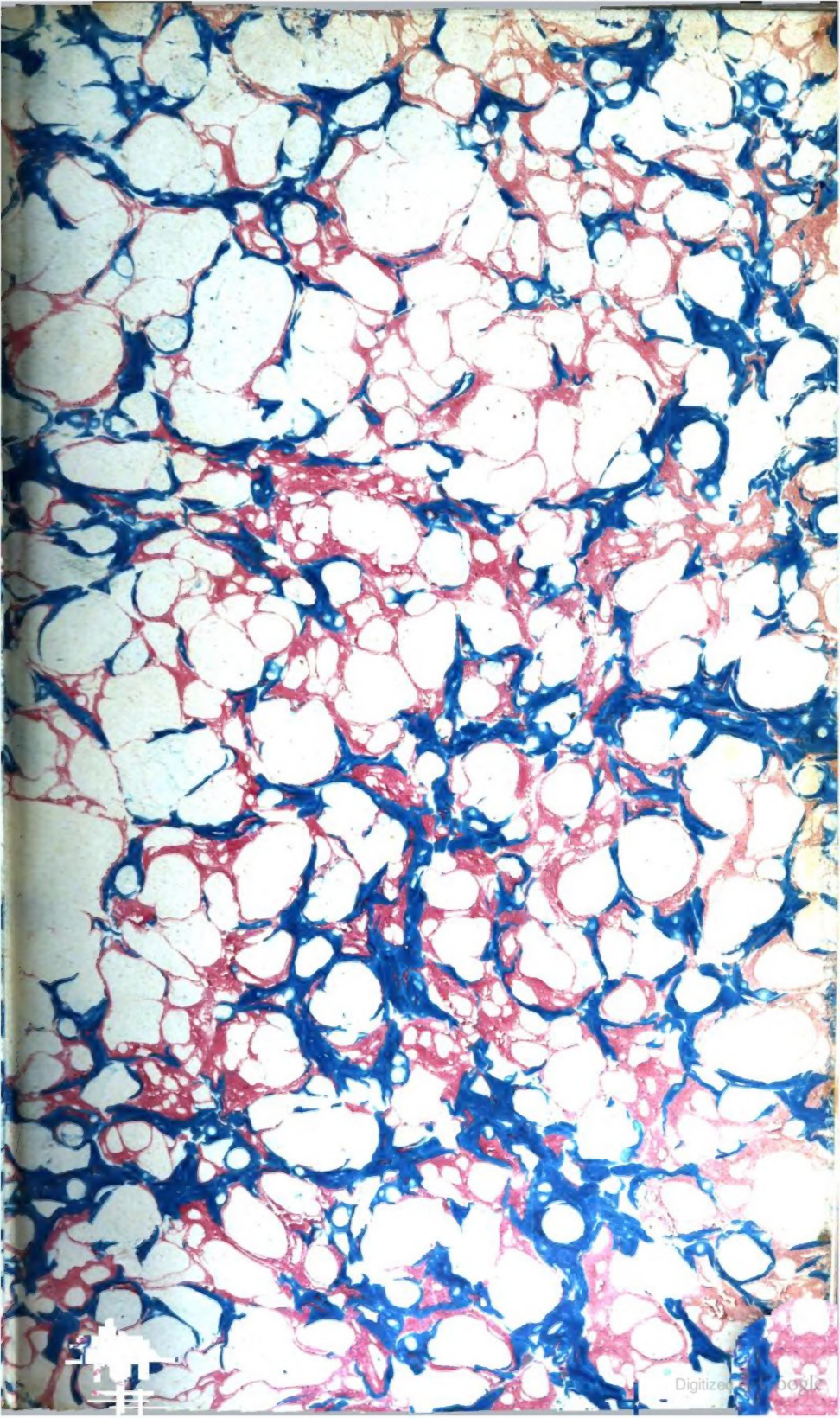
Digitized by Google

Digitized by Google

16955-B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

neueren teutschen

Gemeindegesetze.

Nebst

einer Einleitung:

Die Gemeinde als Corporation

von

Prof. Dr. **Julius Weiske.**

Leipzig, 1848.

Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung. **Die Gemeinde als Corporation** V

Oesterreich. Gemeindegesetz, durch kaiserliche Entschließung vom 14. August 1819, promulgirt den 26. October 1819. Die Regulirung der Gemeinden und ihrer Vorstände in Tyrol und Vorarlberg betreffend 1

Instruction für Anwälte, oder Vorsteher jener Gemeinden in Tyrol und Vorarlberg, welche entweder wegen der zu weiten Entfernung vom Gerichtssitze, oder wegen zeitlicher Unzugänglichkeit zu demselben, ermächtiget sind, einige Geschäfte im Namen ihres respectiven Gerichtes gemäß nachstehender Vorschrift zu besorgen 6

Preußen. Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen vom 31. October 1841 10

Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 . . 38

Bayern. Die revidirte Verordnung, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend vom 1. Juli 1834 70

Das revidirte Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 98

Sachsen. Landgemeindeordnung für das Königreich Sachsen vom 7. November 1838 105

Hannover. Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover vom 6. August 1840 124

Württemberg. Verwaltungsedict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822 129

Revidirtes Gesetz über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht, vom 4. December 1833 177

Baden. Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. December 1831 201

Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. December 1831 235

Digitized by Google

Seite

Kurhessen. Gemeindeordnung für die Stadt- und Landgemeinden vom 23. October 1834 251

Großherzogthum Hessen. Gesetz, die Gemeindeordnung betreffend vom 30. Juni 1821 294

Braunschweig. Neue Landschaftsordnung nebst Wahlgesetz vom 12. October 1832 316

Nassau. Gemeindeedict vom 5. Juni 1816 319

Sachsen-Weimar. Allgemeine Landgemeindeordnung vom 2. Febr. 1840 339

Sachsen-Gotha. Verordnung über die künftige Regulirung der Gemeindeverwaltung vom 30. Mai 1834 367

Sachsen-Meiningen. Edict, die Verwaltung und Verfassung der Landgemeinden betreffend vom 15. August 1840 384

Sachsen-Altenburg. Grundgesetz vom 29. April 1831 390

Oldenburg. Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever vom 28. December 1831 398

Schwarzburg-Rudolstadt. Gemeindeverwaltungsordnung vom 19. December 1827 435

Hohenzollern-Hechingen. Gemeindeordnung vom 19. October 1833 450

Hohenzollern-Sigmaringen. Landesfürstliches Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 6. Juni 1840 . 465

Gesetz über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht vom 5. August 1837 500

Lippe. Landgemeindeordnung vom 2. März 1841 522

Frankfurt. Gemeindeordnung der zur freien Stadt Frankfurt gehörigen Ortschaften vom 12. August 1824 533

Gesetz, den Fortbestand der sogenannten Allmendenloose in den Frankfurtischen Landgemeinden betreffend vom 7. December 1830 551

Digitized by Google

Die Gemeinde als Corporation.

Einleitung.

Die vorliegende Sammlung von Gesetzen gibt zu mannichfachen Betrachtungen Anlaß, von denen die eine oder die andere dem Buche als Einleitung vorangestellt werden kann.

Vieles ließe sich über die geschichtliche Entwicklung unserer Gemeinden sagen, aus der die gegenwärtige Verfassung und Verwaltung der letzteren hervorgegangen ist. Ja es fehlt, wenigstens in Bezug auf die Landgemeinden, noch an einer solchen Geschichte, wenn schon verschiedenartige Vorarbeiten vorhanden sind. Wenn wir aber doch es hier nicht unternehmen, die gegenwärtigen Gemeindezustände an die der vergangenen Zeit anzuknüpfen und jene aus diesen zu erklären, so geschieht dies zunächst deshalb, weil wir glauben, daß diese Sammlung besonders in die Hände solcher Geschäftsmänner kommen wird, die es mit dem heutigen Gemeindeleben zu thun haben; diesen möchte aber mit einer derartigen geschichtlichen Arbeit der Mehrzahl nach weniger gedient sein.

Sodann könnte sich unsere Einleitung auch mit der Politik des Gemeindewesens beschäftigen und insbesondre nachweisen, inwiefern die Grundsätze derselben nach den Gesetzen der einzelnen Länder verwirklicht worden sind oder nicht. Aber auch dies unterlassen wir. Politische Betrachtungen über Gemeinden sind in neuerer Zeit schon von gar Vielen angestellt worden, — wir verweisen vorzüglich auf Bülau: die Behörden in Staat und Gemeinde. 1836, — und das Bemessen der Gesetze der einzelnen Länder nach einem solchen politischen System scheint uns gar manches Bedenkliche zu haben.

Ferner bietet der Ueberblick über den Inhalt der vorliegenden Quellen unſeres Gemeinderechtes reichen Stoff, einmal die große Mannichfaltigkeit, die vielen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Geſetze hervorzuheben und überſichtlich neben einander zu ſtellen, ſodann aber auch auf die Beſtimmungen aufmerkſam zu machen, die allen dieſen Gemeindeordnungen, ſei es aus innerer Nothwendigkeit oder aus blos äußerem Zuſammentreffen, gemeinſam ſind.

Es laſſen ſich auch noch gar manche andere Gegenſtände aus dem Gebiete des Gemeindelebens ausfindig machen, die, des Beſprechens werth, durch vorliegende Sammlung angeregt werden; wir haben uns aber aus verſchiedenen Gründen bewogen gefunden, hier Einiges über die Gemeinden als Corporationen mitzutheilen.

Unſere Gemeindeordnungen faſſen nämlich die Gemeinden faſt durchgehens von der adminiſtrativen Seite auf, und immer mehr neigt ſich die Zeit dahin, Gemeindeangelegenheiten vorherrſchend von dieſem Standpunkte aus zu behandeln. Gleichwohl läßt es ſich aber doch auch nicht verkennen, daß in dem Gemeindeleben rein privatrechtliche Elemente zur Geltung kommen und dies zunächſt inſofern, als die Gemeinden Corporationen ſind. Es gilt alſo, dieſe privatrechtlichen Grundſätze hervorzuheben und bei denen, die mit der Gemeindeverwaltung betraut ſind, zum Bewußtſein zu bringen. Dieſelben ſind ſchon durch das gemeine Recht gegeben und daher auf alle Gemeinden, welche ſonſtige Grundſätze die einzelne Gemeindeordnung aufſtellen mag, anwendbar, wenn jene Normen auch in den gedachten Geſetzen nur kurz angedeutet oder als bekannt vorausgeſetzt wurden; z. B. das Vorrecht der Minderjährigkeit der Gemeinden.

Die Corporation.

Was nun den Satz betrifft, daß Gemeinden Corporationen ſind, ſo ſteht er in unſerem Rechte unbezweifelt feſt, auch wenn es die einzelne Gemeindeordnung nicht beſonders ſagt. Gerade aber

der Umstand, daß viele dieser Gesetze dies nicht einmal erwähnen, macht es, wenigstens für die vielen bei dem Gemeindeleben betheiligten Nichtjuristen oder auch für solche Administrativbeamten, die mehr nur dem Namen nach Juristen sind, wichtig, daran zu erinnern, was davon abhängt, daß die Gemeinden Corporationen sind und dadurch sich rechtlich von Gesellschaften (societas) und bloßen, selbst anerkannten, Vereinen verschiedener Art unterscheiden. Auch ist es gar nicht zu bezweifeln, daß es die Gemeinden als ein, ihnen in vielen Beziehungen auf dem Gebiete des Privatrechtes und des Prozesses zustehendes, Vorrecht zu beachten und zu bewahren haben, daß sie Corporationen sind.

Es ist hier nicht der Ort, die juristischen Unterschiede zwischen Gesellschaft und Corporation auseinanderzusetzen; wir verweisen deshalb auf Pfeifer: die Lehre von den juristischen Personen 1847 S. 56 — 90; aber als eines eigenthümlichen Unterschiedes zwischen Corporations- und anderen Vereinsbeamten oder Vorstehern gedenken wir des, den das württemb. B. G. §. 41 (S. 178 unser. Samml.) macht: nach diesem brauchen nämlich Corporations- oder Körperschaftsbeamte nicht Gemeindebürger zu werden.

Unter unseren Gesetzen sind es nur folgende, die den gemeinrechtlichen Satz, daß Gemeinden Corporationen sind, besonders bestätigen. Die westphäl. §. 1 (S. 11) gibt den Gemeinden die Rechte einer öffentlichen Corporation. (Beachtenswerth ist es, daß in dem §. 1 [S. 39] der rhein., der mit dem §. 1 der westphäl. fast gleichlautend ist, dieser Zusatz sich nicht findet.) Desgleichen die bayer. §. 1 (S. 70), §. 20 (S. 73), die hannöv. §. 54 (S. 126), die altenburg. §. 99 und 100 (S. 390), die oldenburg. §. 17 (S. 403).

Es kann aber auch eine Gemeinde aus mehreren auf den Gemeindeverband sich beziehenden Corporationen bestehen, s. z. B. die bayer. §. 6 (S. 71), vergl. §. 22 (S. 74), die baden. §. 145 (S. 232).

Bei der Bedeutung, die die Corporation nicht blos für die Gemeinde, sondern überhaupt für unser Recht hat, da es bekanntlich außer dieser noch verschiedene andere Corporationen gibt, sollte man glauben, daß unsere Juristen mit dem Begriff einer Corporation längst im Reinen wären, und doch ist es nicht so. Die Einen sagen z. B., eine Corporation sei eine zu einem dauernden Zweck verbundene Mehrheit von Personen. Dann unterscheidet sich diese aber nicht von einem bloßen Verein. Andere, z. B. Carpzov, behaupten, eine Corporation sei persona imaginaria, non habens corpus nec animam, und Schilter bezeichnet sie in ähnlicher Weise als ein bloßes nomen. Die neueren Juristen definiren sie gewöhnlich als einen dauernden Verein Mehrerer zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, die als ein Rechtssubject betrachtet werden.

Nichtjuristen werden gar nicht begreifen können, was dazu Veranlassung bot, eine Corporation, z. B. eine ganze Ortsgemeinde, für einen bloßen Namen oder für eine Scheinperson ohne Leib und Seele anzusehen. Dies erklärt sich aber daraus, daß einer Corporation als einem Vereine das Merkmal der juristischen oder moralischen Person nach römischem Rechte zukommt, und diese ist allerdings nur ein fingirtes Wesen; aber die Corporation ist doch nicht blos juristische Person. Auch gibt es bekanntlich juristische Personen, die nicht Corporationen sind, z. B. der Fiscus. Nur die weimar. §. 80 (S. 363) bezeichnet die Gemeinden schlechthin als moralische Person statt Corporation. Es ist dies aber insofern nicht zu billigen, als man daraus, daß sie sagt: die Landgemeinden stehen als moralische Personen unter der Aufsicht der Staatsbehörden, folgern könnte, die Gemeinden sollten jenen Behörden nur in so weit untergeordnet sein, als jene als moralische Personen in Betracht kommen, was aber nicht die Ansicht des Gesetzes ist.

Von derselben irrigen Ansicht sind auch die befangen, die die Corporation zwar als einen Verein anerkennen, von ihm zugleich aber behaupten, daß er nur als ein Rechtssubject oder als eine

Person in Betracht komme; sie fassen die Corporation blos von der vermögensrechtlichen Seite auf, indem sie z. B. ein Grundstück erwirbt oder eine Erbschaft macht. Diese Ansicht, daß eine Corporation und Gemeinde eine Gesammtperson oder eine Personeneinheit sei, findet sich auch in der altenburg. §. 110 (S. 393) ausgesprochen, indem es daselbst heißt: Die Gemeinderechte umfassen im Allgemeinen die Befugniß der Personeneinheit im Rechtssinne. Vergl. die schwarzb.-rudolstädt. §. 4. (S. 436).

Richtiger möchte es daher sein, eine Corporation als einen zu einem erlaubten Zweck organisirten mit Persönlichkeit ausgestatteten Verein zu bezeichnen. Wegen der weiteren Begründung und Ausführung dieser Definition verweisen wir hier aber auf unsere Untersuchungen. 1847. Heft 3. S. 131 ff. Eine Gemeinde würde hiernach von dem juristischen Standpunkte aus sein: ein zur Verwirklichung der Gemeindezwecke und Angelegenheiten organisirter (durch Verfassung und Verwaltung) mit Persönlichkeit ausgestatteter Verein. Die westphäl. §. 1 (S. 11) und rhein. §. 1. (S. 39) sagen: ein Ort mit eigenem Haushalt sei eine Gemeinde.

Bisher ist es die herrschende Ansicht gewesen, daß es nur eine Art von Corporationen gebe und der Begriff derselben schon durch das römische Recht festgestellt sei. Neueren Untersuchungen zufolge muß man aber anerkennen, daß wir nicht blos einen römisch-, sondern auch einen teutschrechtlichen Begriff der Corporation haben, und dies wird für uns hier besonders deshalb wichtig, weil sich nach unseren Gemeindeordnungen theils dieser, theils jener kund gibt.

Der Unterschied beider tritt in Bezug auf das Rechtssubject des Corporationsvermögens hervor. Das römische Recht sieht dasselbe in einem fingirten Wesen, in der juristischen Person, über welche insbesondre v. Savigny: das heutige römische Recht Bd. II. S. 235 ff., wahres Licht verbreitet hat, so daß die Glieder der Corporation selbst alle zusammen weder dieses Rechtssubject sind, noch auch Rechte am Corporationsvermögen haben; die Mitglieder, die singuli, neh-

men diesem gegenüber nur eine den Curatoren, nicht dem Eigenthümer u. s. w., ähnliche Stellung ein. Man muß daher die oben gegebene Definition von der Corporation, um die Eigenthümlichkeit der römischen hervorzuheben, so fortbilden, daß man sagt, sie sei ein Verein Mehrerer (in der oben bezeichneten Art), „deren Vereinsvermögen nicht als den Vereinsgliedern, sondern als einer hievon verschiedenen, besonderen, zu diesem Zweck (erdichteten) juristischen Person gehörig rechtlich behandelt wird." Pfeifer a. a. O. S. 26.

Bei der teutschrechtlichen Corporation erscheinen dagegen die Mitglieder selbst als Gesammtheit, als collective Einheit gedacht, als das Rechtssubject des Corporationsvermögens; vgl. unsere Untersuchungen Hft. 3. S. 144 ff. Da wir aber die Gesammtheit nur auf dem Gebiete des Privatrechtes für Vermögensrechte als eine Person oder juristische Einheit aufzufassen haben, die Corporation und Gemeinde sich bei Erreichung ihrer Zwecke auf ihrem administrativen Gebiete trotzdem als ein unter einer Gewalt stehender Verein Mehrerer geltend macht, so verfallen wir mit der gedachten Annahme nicht in den gerügten Fehler, die Corporation blos als ein Rechtssubject oder eine Gesammtperson zu betrachten. Nur für ihre Vermögensverhältnisse erscheint sie als ein Rechtssubject nach innen und nach außen, z. B. bei dem Corporationsdarlehen. Daher betrachten auch unsere G. Ord. die Gemeinde geradezu als Vereine, z. B. die altenburg. §. 119 (S. 395), oder als Gesammtheit, z. B. die hoh. heching. §. 63. (S. 461), ohne dabei Gemeinde als ein Rechtssubject vor Augen zu haben. Noch häufiger finden wir aber, daß von gesellschaftlichen Rechten, Interessen und Zwecken u. s. w. der Gemeinden die Rede ist, z. B. in der bayer. §. 22 (S. 74), der k. hessisch. §. 36 (S. 263), der weimar. §. 6 (S. 340), der altenburg. §. 100 (S. 390), der oldenburg. §. 17 (S. 404). Hiergegen ist auch nichts zu erinnern, sobald man das Wort gesellschaftlich in einem weiteren Sinne nimmt und deshalb die eigenthümlichen Grundsätze über

die Gesellschaft im engeren Sinne (societas) nicht auf das Gebiet der Corporationen und Gemeinden überträgt. So bilden z. B. die in der baden. §. 78 (S. 218) erwähnten Socialausgaben den Gegensatz von Ausgaben der Gemeinde als Corporation.

Will man die Gemeindegewalt auf das Vorhandensein einer Persönlichkeit zurückführen, so könnte man in der Corporation eine öffentliche und eine privatrechtliche Persönlichkeit unterscheiden; die letztere bestände für die Vermögensrechte. Beide Persönlichkeiten werden aber durch dieselben Vorsteher vertreten.

Von welchen wichtigen praktischen Folgen es ist, ob eine römisch- oder teutschrechtliche Corporation vorhanden ist, darauf haben wir gleichfalls in uns. Untersuchungen S. 168 ff. hingewiesen; auf einzelne werden wir unten zurückkommen. Wir gedenken daher hier nur noch folgenden Unterschiedes, der über mehrere Erscheinungen auf dem Rechtsgebiete der Corporationen Aufschluß gibt. Die römische juristische Person ist zwar rechts- aber nicht handlungsfähig, die teutschrechtliche Gesammtheit ist dies aber, wie schwerlich bezweifelt werden kann.

Es ist nun neuerdings behauptet worden, daß die römischrechtliche Corporation bei unseren Gemeinden zur Anwendung komme, und wir wollen auch nicht verkennen, daß dieselbe hier am Ort sei. Somit könnte man meinen, daß uns hier die teutschrechtliche Corporation nicht interessire.

Sehen wir aber genauer zu, so steht es schon zu bezweifeln, ob sich überhaupt unsere zeitherige Praxis der echtrömischen Vorstellung deutlich bewußt war und ob sie nicht die teutsche für die römische oder gemeinrechtliche hielt. Daher ist es zu bedauern, daß nur aus sehr wenigen Gemeindeordnungen zu entnehmen ist, ob sie die Gemeinden wirklich als römischrechtliche betrachten. Dagegen finden sich mehrere, die sich mit klaren Worten für das teutschrechtliche Princip entscheiden, worauf wir aber noch nicht, mit Anderen,

die Ansicht bauen möchten, daß dieses für unsere Gemeinden das gemeinrechtliche oder herrschende sei. Wir glauben zwar annehmen zu dürfen, daß die teutschrechtliche Ansicht dem österreichischen Rechte zum Grunde liegt, vgl. die tyrol. §. 3 u. 4 (S. 1 u. 2), allein aus dem bürgerl. Gesetzb. §. 288, verglichen mit §. 287 u. 290, geht dies insofern nicht hervor, als im §. 287 vom Staatsvermögen die Rede ist, also von dem des Fiscus als juristischer oder moralischer Person, im Gegensatz zu den Mitgliedern des Staates; der §. 288 fährt dann aber fort: Auf gleiche Weise (also wie beim Fiscus) machen die Sachen — deren Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindeauslagen bestimmt sind — das Gemeindevermögen aus. Da sodann dem preuß. Landr. wie dem Code civ. die teutsche Anschauung der Corporationen eigen ist, so muß für die Länder, in denen diese Quellen gelten, auch die Gemeinde als teutschrechtliche Corporation aufgefaßt werden. Daher kann man es zunächst auch herleiten, daß die baden. §. 53 (S. 213) sagt: Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden — ist das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit. Vgl. §. 71 (S. 216). Wenn sich sodann dieselbe Definition in der hoh. sigmaring. §. 52 (S. 478) wieder findet, so könnte man meinen, es komme dies nur daher, daß diese G. Ord. überhaupt der badischen nachgebildet ist; allein wir finden die teutschrechtliche Corporation auch noch in anderen G. Ord. So heißt es in der weimar. Städteord. v. 28. Aug. 1838. §. 40: Die Gesammtheit der Bürger zu Weimar macht die Stadtgemeinde oder Bürgerschaft daselbst aus; es steht ihr als solcher das Eigenthum aller Gemeindegrundstücke und Gerechtsame zu. Vergl. weimar. L. G. Ord. §. 29 (S. 345). Aehnlich verhält es sich im K. Sachsen. Vergl. die Städteord. v. 1832 §. 22 mit der Landg. G. Ord. §. 55 (S. 118) u. §. 72 (S. 123). Auch in der bayer. §. 3 (S. 70), §. 24 (S. 74), §. 34 (S. 76) finden sich Bestimmungen, die dafür sprechen, daß man von der teutschen Ansicht über Corporationen ausgeht.

Gemeindeangelegenheiten.

Wir gedachten oben (S. IX) bei dem Begriffe der Gemeinde der Gemeindeangelegenheiten, die sich aus dem Zweck jener ergeben. Was nun Gemeindeangelegenheit oder Sache sei, dies kann wohl im allgemeinen die Gemeindepolitik, die eine gewisse Aufgabe der Gemeinden im Staate sich als Grundlage setzt, bestimmen. Unverkennbar ist es aber, daß das, was in dem einzelnen Land als Gemeindeangelegenheit erscheint, nur durch die Gemeindeordnung oder das sonstige positive Recht desselben ermittelt werden kann. Es ergibt sich sodann aber, daß der Begriff der Gemeindeangelegenheiten hier ein weiterer, dort ein engerer ist, so daß sich über denselben nicht wohl etwas gemeinrechtlich Giltiges aufstellen läßt; vgl. jedoch die hannöv. §. 53 (S. 126) Mittermaier teutsch. Pr. §. 127. Bald ist die Polizei in einem sehr ausgedehnten Umfange Gemeindesache, bald an sich nicht oder nur in beschränkter Maße. Hier gehören Einquartirungen zur Gemeindeangelegenheit, dort nicht; in einzelnen Ländern erscheint selbst das Vormundschaftswesen theilweis als solche, z. B. in der tyrol. Instr. (S. 6 u. ff.), in der k. hessisch. §. 71 (S. 277), in der schw. rudolstädt. §. 11 (S. 441). Nicht selten wird es auch schwer, selbst nach den einzelnen Gemeindeordnungen zu ermitteln, was Alles als Gemeindeangelegenheit erscheint. Bei vielen läßt es sich noch am besten aus dem Kreis der Geschäfte abnehmen, der den Gemeindebeamten zugewiesen ist, oder aus der Angabe der verschiedenen Ausgaben, die aus der Gemeindecasse zu bestreiten sind, z. B. in der nassau. §. 13 (S. 332). Gewöhnlich wird aber in den G. Ord. doch nur im allgemeinen von Gemeindeangelegenheiten gesprochen, ohne daß sie genauer festgestellt und begrenzt würden, oder sie werden als solche bezeichnet, die sich auf den Gemeindeverband beziehen, z. B. in der württemb. §. 3 (S. 130), in der baden. §. 6. (S. 201). Auch werden zuweilen Gemeindeangelegenheiten in einem weiteren und engeren Sinne unterschieden, z. B. in der westphäl. §. 89 u. f.

(S. 27) der rhein. §. 85 u. 87 (S. 59). Ebenso kommt es vor, daß die Gemeindebeamten außer den Gemeindeangelegenheiten z. B. mit der Handhabung der Polizei, wo diese nicht zu denselben gehört, beauftragt sind, aber auch verschiedenartige Geschäfte, die theils durch Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, theils jenen von Staatsbehörden aufgetragen werden, zu besorgen haben, z. B. in der k. hessisch. §. 61 (S. 272), in der hoh. hechingen. §. 15 (S. 453). Endlich wird auch nicht selten die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten noch ausdrücklich von der des Gemeindevermögens getrennt, obschon letztere im allgemeinen unter der ersteren mit begriffen ist, z. B. in der bayer. §. 46 (S. 78), in der württemb. §. 3 (S. 130), in der baden. § 6 (S. 201), in der altenburg. §. 120 (S. 395), in der hoh. hechingen. §. 2 (S. 451). Dies erscheint auch als ganz zweckmäßig, da im ersteren Falle die Gemeinde als ein Verein, im letzteren als eine Person in Frage steht.

Entstehung, Veränderung und Auflösung der Gemeinde als Corporation.

Wollen wir auch auf die Frage nicht weiter eingehen, welcher Rechtsgrund dafür aufzustellen sei, daß die bereits vorhandenen Gemeinden Corporationen sind, so ist es doch von praktischer Bedeutung, zu wissen, was zur Entstehung neuer Gemeinden als Corporationen erfordert wird; denn einmal erwähnen mehrere G. Ord. die Bildung neuer Gemeinden, und auch in Ländern, deren Gesetze hierüber nichts bestimmen, können dennoch neue Ortschaften entstehen und sich zu Gemeinden erheben.

Mag man auch, besonders gegenwärtig, darüber streiten, ob Corporationen ohne ausdrückliche Genehmigung und Anerkennung des Staates durch die Wirkung eines allgemeinen Rechtsatzes oder einer gesetzlichen Bestimmung entstehen können, so sprechen doch alle G. Ord. übereinstimmend aus, daß sich wenigstens keine Gemeinde ohne Genehmigung des Staates neu bilden kann, und dies zwar

schon wegen des demselben zustehenden Aufsichtsrechtes über jene. Dagegen finden wir nirgends eine Andeutung, daß die neue Gemeinde noch besonders als Corporation vom Staate anerkannt werden müßte. Gewiß sind seit den letzten Jahrhunderten, seitdem man den Satz aufgestellt hat, daß jede Corporation zu ihrem rechtlichen Dasein die Anerkennung des Staates bedürfe, viele Gemeinden neu entstanden, so daß sie die Rechte der Corporationen ausgeübt haben, wir glauben aber nicht, was freilich eine quaestio facti ist, daß ihnen jedesmal besonders vom Staate die Corporationsrechte verliehen worden sind; erkennt der Staat, und sei es zeither auch nur stillschweigend gewesen, eine Gemeinde als solche an, so erkennt er sie auch als Corporation an. Verlangen aber die neuen G. Ord. eine ausdrückliche Anerkennung des Staates, so scheint uns in dieser auch die als Corporation mit zu liegen, weil der Rechtssatz feststeht, daß eine Gemeinde eine Corporation ist.

Gemeinhin spricht man nur von einer Anerkennung der Corporation von Seiten des Staates, ohne die Behörde genauer zu bezeichnen, von welcher jene ausgeht. Wir nehmen mit Pfeifer a. a. O. S. 52 ff. aus den daselbst angeführten Gründen an, daß dazu das Justizministerium die geeignetste Behörde ist, wenn es sich darum handelt, den Zweig der Staatsgewalt zu ermitteln, dem das Schaffen der juristischen Personen und Corporationen überhaupt zuzutheilen sei. In Betreff der Gemeinden aber stellt es sich heraus, daß man bei der Anerkennung derselben von Seiten des Staates mehr von dem Gesichtspunkte ausgeht: die Gemeinden bedürfen jener Anerkennung wegen ihrer Stellung zum Staatsorganismus, wegen ihrer administrativen Bedeutung, als von dem, daß jene wegen ihrer privatrechtlichen Natur als Corporationen erforderlich sei. Wir glauben daher allerdings, daß sich bei uns die Sache thatsächlich so gestaltet: die vom Staate anerkannten Gemeinden erscheinen nicht sowohl in Folge einer ausdrücklichen Anerkennung, denn vielmehr durch die Wirkung eines allgemeinen Rechtssatzes als Corporationen.

Die Bestimmungen unserer G. Ord. über diesen Gegenstand sind folgende. Eigenthümlich ist die der baden. §. 4 (S. 261), nach der keine Gemeinde aufgelöst und keine neu gebildet werden kann, außer im Wege der Gesetzgebung. Dagegen sagt die bayer. §. 3 (S. 70), vgl. württemb. §. 1 (S. 129), nur allgemein, daß Dörfer, Weiler und einzelne Höfe zu einer Gemeinde vereinigt werden können; vergl. jedoch §. 5 (S. 71). Nach der k. sächsisch. §. 14 (S. 107) ist zur Veränderung und Errichtung neuer Gemeinden die Genehmigung der Regierungsbehörde erforderlich. Die hannöver. §. 54 (S. 126) verlangt die Genehmigung der zuständigen oberen Regierungsbehörde; die grh. hessisch. §. 3 (S. 294) sagt, daß sich keine Gemeinde bilden, umgestalten oder auflösen darf, ohne Genehmigung der Staatsregierung, vgl. die braunschw. §. 44 (S. 316); die weimar. §. 2 (S. 339) spricht für dieselben Fälle von landesherrlicher Genehmigung, vergl. die k. hessisch. §. 4 u. 5 (S. 252) und die h. hechingen. §. 1 (451). Dagegen rechnet die h. sigmaring. nach §. 148 — 150 (S. 497 ff.) diesen für das Gemeindeleben so wichtigen Act zu den Geschäften, die ohne landesherrliche Genehmigung von dem vorgesetzten Bezirksamte abgethan werden können.

Hätten wir für derartige Fragen eine durchgebildete Theorie, so würde gewiß, unbeschadet der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten, eine größere Gleichheit in denselben wahrzunehmen sein. Denn diese abweichenden Ansichten rühren sicher weniger daher, daß man etwas Eigenthümliches aufzustellen für nöthig achtet, als daher, daß es an anerkannten Grundsätzen fehlt, denen jede Regierung gleichsam unwillkürlich folgte, wie z. B. dem, daß Gemeinden Corporationen sind.

In Bezug auf die Anzahl der Mitglieder, die zur Bildung einer Corporation erforderlich ist, hat sich zwar durch die Praxis der Satz festgestellt, daß drei genügen; bei neu zu errichtenden Gemeinden ist aber zunächst auf ihre administrativen Zwecke zu

sehen, und es möchte daher die Anzahl von drei Mitgliedern nicht leicht hinreichend erachtet werden, um eine neue Gemeinde zu bilden. Mehrere G. Ord. enthalten auch hierüber abweichende Bestimmungen; die bayer. §. 3 (S. 70) spricht von einzelnen Höfen, die k. sächsisch. §. 16 (S. 108) erwähnt einzelne Landgrundstücke. Die württemb. §. 1 (S. 129) verlangt 100 Familien oder 500 Einwohner. Nach der baden. §. 154 (S. 234) scheinen 40 Einwohner noch nicht hinreichend zu sein, um eine wirkliche Gemeinde zu bilden. Die grh. hessisch. §. 8 (S. 295) spricht von 400 — 500 Seelen, doch ist §. 26 (S. 299) von Gemeinden die Rede, die nicht mehr als 9 Ortsbürger zählen. Die nassau. §. 1 (S. 320) gestattet dagegen schon 12 oder 20 Familien die Errichtung einer eigenen Gemeinde.

Einmal bestehende Gemeinden können zwar auch mit anderen vereinigt werden, wenn sie zu wenig zahlreich sind, doch ist z. B. in der k. hessisch. §. 37 (S. 263) von Gemeinden, die weniger als 50 Glieder zählen, in der weimar. §. 56 (S. 353) von solchen unter 25 Nachbarn und in der meining. §. 8 (S. 385) von denen, die weniger als 20 Nachbarn haben, die Rede.

Zwar kommen bei der Entstehung neuer Gemeinden sowohl, als auch bei Veränderungen in Bezug auf bestehende Gemeinden, von denen die G. Ord. oft sprechen, mögen sich jene in der Vereinigung mehrerer zeitheriger Gemeinden oder in der bloßen Zutheilung einzelner Grundstücke, Häuser u. s. w. kundgeben, zunächst administrative Rücksichten in Betracht, und es wirken dabei auch insbesondre administrative Behörden; allein es darf auch hier der Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß die sich neu gestaltende Gemeinde eine Corporation wird. Dadurch erlangt sie nun zwar verschiedene Vortheile und Rechte sowohl auf dem Gebiete des Privatrechtes, als auf dem des Prozesses; es kommen aber doch auch in Folge der Erhebung zur Corporation Grundsätze zur Anwendung, durch deren Eintritt sowohl die Vermögensrechte derer, die nun-

mehr als Corporation erscheinen, — indem ihnen namentlich das Verfügungsrecht als Einzelne über das etwa gemeinschaftliche Gut dadurch entrückt wird, daß es nunmehr als Corporationsgut erscheint, — als auch die Dritter, vorzüglich der Gläubiger der neuen Corporation, wesentlich berührt werden. Diese privatrechtlichen Umgestaltungen müssen daher in ihrer juristischen Bedeutung wohl erwogen und gewürdigt werden.

Treten in einer Gemeinde dadurch Veränderungen ein, daß ihr einzelne Grundstücke und Häuser einverleibt werden, so kommt es zunächst auf die Vereinbarung der Betheiligten an; ist diese nicht zu erlangen, so entscheidet nach der westphal. §. 15 (S. 13) das Ministerium des Innern, nach der k. sächsisch. §. 18 (S. 108) die Regierungsbehörde hierüber. Nach der baden. §. 3 und 5 (S. 201) können sie unter Einwilligung der Betheiligten unter Staatsgenehmigung verbunden werden; nach der bayer. §. 3 (S. 70) beschränkt sich die Einverleibung in jenem Falle blos auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinde ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

Abgesehen von dieser administrativen Seite, über die sich auch in anderen G. Ord. Bestimmungen finden, kommt aber auch noch die privatrechtliche in Betracht. Wir finden deshalb in der westphäl. §. 15. (S. 13) Folgendes: Durch dergleichen Veränderungen dürfen privatrechtliche Verhältnisse niemals gestört werden, u. §. 30 (S. 16) in den bestehenden Schuldverhältnissen und in der Verbindlichkeit zur Verzinsung und Abtragung der schon vorhandenen Schulden wird nichts geändert; vergl. die rhein. §. 26 (S. 44). Nach der k. sächsisch. §. 19 (S. 108) werden die privatrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Mitglieder nicht mit geändert. Nach der hannöv. §. 47 (S. 124) können ohne Ausgleichung der Betheiligten keine Lasten übertragen werden, welche lediglich zur Erfüllung früherer, aus der Zeit vor der Vereinigung herrührenden, Verbindlichkeiten dienen. Nach der k. hessisch. §. 4 (S. 252)

soll die Vereinigung ohne Beeinträchtigung besonderer Rechtsverhältnisse und nach §. 5 (S. 253) mit sorgfältiger Beachtung des einen und anderen Theiles geschehen. Nach der grh. hessisch. §. 4 (S. 294) hat die Provinzialregierung die bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Interessenten nicht zu verändern.

In diesen Bestimmungen sind hinreichende Winke für die enthalten, welche es mit dergleichen Geschäften zu thun haben.

Was die Auflösung der Gemeinden betrifft, so ist sie nach den G. Ord. an dieselben Bedingungen geknüpft, deren Erfüllung für die Entstehung jener vorgeschrieben ist. Die Möglichkeit der Auflösung also angenommen, fragt es sich, was mit dem Gemeindevermögen wird, wenn letztere erfolgt ist. Hat man gegenwärtig die Natur der Corporation richtiger erkannt, so sollte man endlich einmal auch aufhören, sich über diese Frage zu streiten. Hatte die Corporation das Merkmal der römischen juristischen Person, so wird ihr Vermögen nicht herrenlos, wohl aber als bonum vacans dem Fiscus deferirt, und die zeitherigen Mitglieder haben durchaus kein Recht es unter sich zu vertheilen. Puchta, Art. Corporation in J. Weiske Rechtslexikon III. S. 74. Kommt es bei einer Gemeinde zur Auflösung, die nicht etwa mit der des zeitweilig gebildeten Gemeinderaths zu verwechseln ist, so ist dies wohl nur in Folge administrativer Rücksichten denkbar; es tritt die Gemeinde in anderer Gestalt wieder in's Leben, denn daß eine zeither bestandene Gemeinde so aufhören sollte, daß statt ihrer bloße Einzelne ohne allen Gemeindeverband vorhanden wären, widerspricht dem Geiste unserer G. Ord. ebenso als es mit der Bedeutung, die die Gemeinde gegenwärtig für den Staat hat, unvereinbar ist.

Tritt also unter diesen Umständen eine Auflösung der Gemeinde ein, indem sich z. B. der eine Theil aus örtlichen Rücksichten der Gemeinde A, der andere der Gemeinde B anschließt, so wird durch die aufzulösende Gemeinde selbst so wie durch die bei der Auflösung mitwirkenden Behörden zunächst mit dem Fiscus, wenigstens von

dem rechtlichen Standpunkte aus, besonders dahin zu verhandeln sein, daß er von dem Erwerb des ihm mit dem Momente der Auflösung deferirten Gemeindevermögens absieht und es der oder den Gemeinden zukommen läßt, durch die die zeitherige Gemeinde von neuem ersteht. Uebrigens sind sodann aber auch noch die Rechtsverhältnisse festzustellen, die hinsichtlich des fraglichen Gemeindevermögens zwischen der aufgelösten Gemeinde und den neuen so wie rücksichtlich der Gläubiger und der sonst in Bezug auf jenes Vermögen Berechtigten oder Verpflichteten Platz ergreifen sollen.

Diese letzteren Auseinandersetzungen und Feststellungen werden allerdings auch dann eben so nöthig, wenn die fragliche Gemeinde in einem Lande sich befindet, in dem die Gemeinden als teutschrechtliche Corporationen behandelt werden. Dann ist aber durchaus kein Grund vorhanden, das Vermögen der aufgelösten Gemeinde als bonum vacans dem Fiscus deferirt anzusehen. Dasselbe gehörte nämlich der Gesammtheit der Mitglieder selbst und nicht einem fingirten Rechtssubject außer ihnen, so daß sie nur die Stelle der Curatoren dem Gemeindevermögen gegenüber vertreten hätten (s. S. X); wird also die Corporation, die Gesammtheit, aufgelöst, so erstreckt sich dies auch auf das Corporationsvermögen. Dieses war zeither unter corporativer Form vereint, es gehörte nicht den Einzelnen zu bestimmten Antheilen, sondern eben der Gesammtheit als ein Vermögen; fällt nun diese corporative Vereinigungsform hinweg, so löst es sich auch ganz natürlich in Sondervermögen der zeitherigen Mitglieder zu ihren Antheilen auf, nur daß es nunmehr als Privatvermögen der Einzelnen die etwaigen Vorrechte als Gemeinde- oder Corporationsvermögen nicht mehr beanspruchen kann. Dies nimmt man am augenscheinlichsten bei den teutschrechtlichen Corporationen wahr, die ihr Vermögen sich erst durch Beisteuer der Einzelnen schufen und sich dann später auflösten.

Soll aber, wie gewiß in den meisten Fällen, das Vermögen der aufgelösten Gemeinde nicht zur Vertheilung unter ihre zeitherigen

Mitglieder kommen, sondern auch in der neugestalteten Gemeinde Gemeindezwecken dienen, so muß deshalb vor der Auflösung das Nöthige festgestellt werden.

Rechte der Gemeinde.

Unter den Gemeinderechten verstehen unsere G. Ord. und Rechtslehrer zwar oft die den einzelnen Gemeindemitgliedern zustehenden Rechte, sie begreifen darunter aber auch die der Gemeinde selbst und namentlich die ihr als Corporation zukommenden. Diese sind entweder Rechte, die ihr als juristischen Person zustehen, oder Begünstigungen, die sie als Corporation genießt, oder auch solche, die aus dem besonderen Gemeindezweck sich ergeben.

Die bayer. §. 20 (S. 73) sagt deshalb: „Die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Corporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestalten und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen"; vergl. die schw. rudolstädt. §. 4 (S. 436). Obschon dies an sich richtig ist, so dürfte doch dadurch der Umfang der Gemeinderechte keineswegs erschöpft sein; die Gemeinde ist hier im Wesentlichen nur als juristische Person aufgefaßt. Die etwas theoretisirende altenburg. §. 110 (S. 393) — eine Stelle, die wir hier nicht mittheilen, weil sie leicht aufgeschlagen werden kann, — ist die einzige, welche in Bezug auf die Angabe der einzelnen Gemeinderechte ausführlicher ist; aber auch von der Theorie selbst scheint unsere Frage etwas vernachlässigt zu sein. Maurenbrecher Lehrb. d. teutsch. Pr. 2te Ausg. §. 161 sagt, daß jeder Corporation vier Rechte wesentlich zuständen. 1) Die Autonomie und eigene Gerichtsbarkeit in ihren Angelegenheiten, auch Polizei und Disciplinarstrafgewalt im Innern. 2) Das Recht ihre Organe selbst zu wählen; 3) die Fähigkeit Vermögen zu erwerben und dasselbe frei zu verwalten und 4) die Repräsentation nach Außen d. h. das Auftreten als Rechtssubject im Staate.

Von der Autonomie, als dem Rechte Statuten zu errichten, werden wir noch besonders sprechen. Von der eigenen Gerichtsbarkeit in Gemeindeangelegenheiten finden sich wenigstens noch Ueberbleibsel in mehreren unserer G. Ord. z. B. in den Rüge-, Feld-, Friedensgerichten u. s. w., so in der hoh. hechingen. §. 39 (S. 457); vgl. Brackenhoeft Art. Gemeinde in J. Weiske Rechtslexikon Bd. IV. S. 521 ff. Es liegt übrigens hier nicht in unserem Plane auf dieses Recht weiter einzugehen. Das zweite von Maurenbrecher hervorgehobene Corporationsrecht findet in den meisten unserer G. Ord., wenn auch unter sehr wesentlichen Modificationen, seine Bestätigung und ist überdies das Recht, nach dessen beschränkterer oder freierer Handhabung die Güte und Zweckmäßigkeit einer G. Ord. sehr oft bemessen wird. Dasselbe gilt auch von der größeren oder geringeren Freiheit hinsichtlich der Verwaltung der Gemeinde und des Gemeindevermögens. Unsere G. Ord. enthalten ganz vorzüglich die genaueren Bestimmungen darüber, inwieweit die Staatsbehörden und welche ein Aufsichtsrecht über diese Angelegenheiten haben. Die unter drei und vier angeführten Rechte werden uns weiterhin noch beschäftigen.

An diese möchte sich zunächst das Recht der Corporation oder Gemeinde sich zu versammeln, welches schon das römische Recht in dem Coire hervorhebt, anschließen, wenn man das oben schon hervorgehobene auf Persönlichkeit, und zwar zunächst in Bezug auf Vermögensrechte, voraussetzt. Die Versammlungen der Landgemeinden sind allerdings durch die meisten neueren G. Ord. wesentlich beschränkt worden, und zwar nicht nur insofern, als sie nicht willkürlich stattfinden dürfen, sondern vorzüglich in der Hinsicht, daß sie nach vielen G. Ord. nur für Wahlhandlungen oder für gewisse Bekanntmachungen, z. B. der Gesetze, erlaubt sind, indem die Ausübung der Rechte, die früher der versammelten Gemeinde zustand, auf die Gemeindebeamten übertragen ist. Auch

hier würde es uns zu weit führen, wenn wir die diesfallsigen Bestimmungen der einzelnen G. Ord. besonders aufzählen wollten.

Dasselbe gilt von einem anderen mit dem gedachten Rechte eng zusammenhängenden, von dem der Beschlußnahme oder den Gemeindebeschlüssen, mögen die Beschlüsse von der ganzen Gemeinde oder von dem Gemeinderath u. s. w. gefaßt werden. Wir fügen nur die Bemerkung hinzu, daß, so verschieden auch die Zahl der Stimmen, die nach den G. Ord. gefordert wird, sein mag, doch keine einzige in irgend einem Falle Stimmeneinhelligkeit verlangt, obgleich diese in neuester Zeit von mehreren der ausgezeichnetsten Rechtslehrer wenigstens für gewisse Angelegenheiten für nöthig erachtet wird; vergl. v. Savigny a. a. O. §. 97—100. Ein anderes Recht, welches ebenfalls in unseren G. Ord. insbesondre festgestellt wird, ist das der Aufnahme neuer Mitglieder.

Ueber das Recht von den Mitgliedern Dienstleistungen und Umlagen zu Gemeindezwecken zu verlangen, soll unten gesprochen werden.

Das Recht der Abordnung von Deputationen, die nach der bayer. §. 43 (S. 77) nur aus zwei bis vier, nach der hoh. heching. §. 72 (S. 463) aus drei Personen, wie auch andere Landesgesetze z. B. das Pr. Landr. II. 6. §. 149 festsetzen, bestehen sollen.

Allgemein zählt man hierher auch das Recht ein eigenes Siegel zu führen, welches in vielen G. Ord. besonders anerkannt wird.

Das Recht der Minderjährigen wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kennt zwar das römische Recht noch nicht, es ist aber durch allgemeine Praxis schon längst anerkannt; Gail obs. pr. II. 26., Thibaut Pand. §. 1009; vergl. jedoch Mittermaier t. Pr. 7te Ausg. §. 122. Wenn dieses Recht auch dadurch nicht erschüttert werden kann, daß es nicht durch das römische Recht begründet ist, denn unser heutiges gemeines Recht besteht theils aus den römischen, theils aus den einheimischen Grundlagen, noch auch dadurch, daß es in vielen Fällen als unzweck-

mäßig erscheint, so dürfte doch bei den teutschrechtlichen Corporationen der wahre Grund, aus dem es die Praxis gestattet hat, nämlich die Handlungsunfähigkeit der römischen juristischen Person, hinwegfallen. Noch ist zu beachten, daß es die altenburg. §. 110 (S. 393) nur in Ansehung des Vermögens und der Gerechtsamen der Gemeinden gibt. Ausdrücklich gedenkt sodann nur noch die bayer. §. 21 (S. 74) und die weimar. §. 28 (S. 344) der jura minorum.

Ueber das Recht einen Syndikus zu wählen und Corporationsgeschäfte durch ihn besorgen zu lassen s. unten.

Das Recht eine Casse zu haben, welches schon das römische Recht (communis arca) namentlich hervorhebt; vergl. Brackenhoeft a. a. O. S. 531. Unsere G. Ord. sprechen durchgängig von ihm, und es werden deshalb nach vielen auch besondere Gemeinderechner aufgestellt.

Das Archivrecht hebt man auch noch hervor, und es haben mehrere G. Ord. Bestimmungen darüber, namentlich bezieht sich darauf, was sie über die Gemeindelade sagen, z. B. die k. sächsisch. §. 38 (S. 113), die schw. rudolstädt. §. 13. (S. 446).

Das Recht auf ein eigenes Gebiet, Bezirk, Gemarkung, ist den Gemeinden eigenthümlich, wird aber gleichfalls in unseren G. Ord. vielfältig Gegenstand ihrer Bestimmungen.

Die altenburg. §. 110 rechnet hierher noch die Einführung besonderer Anstalten zu Gemeinde- oder anderen gemeinnützigen Zwecken.

Das Recht einer stillschweigenden Hypothek wegen der städtischen Abgaben und wegen der Ansprüche an die städtischen Verwalter aus ihrer Administration ist dem römischen Rechte zwar fremd, allein selbst Puchta Pand. §. 200 erkennt es nach der Praxis an. Als ein Recht aller Corporationen kann es aber nicht betrachtet werden und namentlich nicht als ein Recht der Landgemeinden. Doch bestimmt die k. sächsisch. Proz. Ord. v. 1622. Tit. 45. §. 3, daß „die Güther dererjenigen, welche einer Stadt oder Gemeine — vorgestanden, solcher Verwaltung halben, heimlich ver-

pfändet" sind. Insoweit diese Proz. Ord. als Quelle des gemeinen sächsischen Rechtes auch in Ländern außer dem K. Sachsen gilt und in denselben nicht durch neuere Gesetze die römischen stillschweigenden Hypotheken überhaupt aufgehoben sind, kommt also das fragliche Recht zur Anwendung. Die weimar. §. 28 (S. 344), §. 75 (S. 361) gesteht den Gemeinden, wie auch in anderen Ländern, ein Vorzugsrecht an dem Vermögen ihrer Verwalter zu.

Früher namentlich stand den Gemeinden hinsichtlich ihres Vermögens auch die Steuerfreiheit zu. Klüber öffentl. Recht, §. 407. Doch können Gemeinden noch andere in das öffentliche Recht einschlagende Vorrechte haben.

Das Recht des Fiscus kommt nur kraft Privilegiums den Gemeinden, besonders den Städten, zuweilen zu, und noch seltener dürfte sich das einzelnen Corporationen zustehende Recht, in das Vermögen der Mitglieder in Ermangelung von Verwandten zu succediren, bei Gemeinden vorfinden; vergl. v. Savigny a. a. O. S. 300.

Wenn endlich Manche noch von der Wohlthat der Competenz sprechen, so kann dies entweder nur auf der bei den älteren Juristen so oft vorkommenden Vermischung der Rechtsgrundsätze, die für die Gesellschaft gelten, mit den, die bei Corporation zur Anwendung kommen, beruhen oder die Bedeutung haben, daß der Corporation und Gemeinde die zu ihrer Zweckerfüllung unentbehrlichsten Gegenstände von ihren Gläubigern gelassen werden müssen.

Auch auf dem Gebiete des Prozesses kommen der Corporation und Gemeinde besondere Rechte zu, die wir nur kurz andeuten. Ueber das Recht zur Prozeßführung vergl. z. B. die baden. §. 126 (S. 227), k. hessisch. §. 85 (S. 284), grh. hessisch. §. 75 (S. 309), weimar. §. 84 (S. 364), §. 88 u. 89 (S. 366), meining. §. 12 (S. 387), altenburg. §. 125 (S. 397), oldenb. §. 89. (S. 421). Ueber das Recht des Gerichtsstandes vergl. Pfeifer a. a. O. S. 56 ff. Ueber die Eidesleistung vergl.

v. Savigny a. a. O. S. 297. Bei der Frage über die Zeugnißfähigkeit der Mitglieder in Gemeindesachen sollte der Unterschied zwischen der römisch- und teutschrechtlichen Corporation mehr beachtet werden, als zeither geschehen ist. Ferner ist sie von der Cautionsleistung befreit. Ueber das privilegium exigendi nach römischem Rechte vergl. Puchta im Rechtslexikon a. a. O. S. 75. Endlich kann auch jeder, der es für gut findet, also auch ein Mitglied, die Vertretung einer Corporation oder Gemeinde als defensor übernehmen. L. 1. §. 3. P. quod cujus. univ. (3. 4.); vergl. v. Savigny a. a. O. S. 296. Ueber Gemeindeprozesse überhaupt vergl. Mittermaier t. Pr. §. 127.

Die Statuten.

Wird das Recht Statuten zu errichten erlaubten Gesellschaften oder Vereinen, die oft nicht einmal vom Staate als solche bestätigt sind, zugestanden, so darf man es bei Corporationen und namentlich bei Gemeinden, auch Landgemeinden, gar nicht bezweifeln. Zugleich lehrt die Geschichte, daß es die Dörfer von früher Zeit her geübt haben; Mittermaier a. a. O. §. 25. Wenn dieses Recht aber doch von Einzelnen für die Gegenwart bezweifelt worden ist, so rührt dies daher, daß man unter demselben die Errichtung der s. g. statuta conventionalia und legalia zusammenfaßte. Unter letzteren versteht man nämlich solche, die reine für Dritte wie die Genossen gleich verbindliche Privatrechtsgrundsätze, z. B. über das Erbrecht enthalten, unter ersteren solche, die blos auf die Verfassung und die inneren Angelegenheiten der Genossenschaft sich beziehende Verhältnisse ordnen und regeln. Statuten der letzteren Art zu errichten, kann als ein den Dorfgemeinden zustehendes Recht, solange nicht ein Landesgesetz das Gegentheil aus einem bestimmten Grunde ausspricht, gar nicht bestritten werden, während Statuten der ersteren Art zwar allerdings auch von den Dorfgemeinden ausgegangen sind; allein das Recht dazu ist nie in der Art wie bei

den Städten anerkannt gewesen. In Folge der Ausbildung der landesherrlichen Gesetzgebung wird es bekanntlich aber auch von den Städten jetzt nicht mehr geübt.

Es lag in der eigenthümlichen Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Städte im Mittelalter, daß sie als Rechtsgenossenschaften erschienen, die durch Willkür und Satzung rein privatrechtliche Normen und Rechtssätze erzeugen konnten; als solche galten aber die Dörfer nicht; vergl. Sachsenſp. III. 79. Hierin ist also der Grund zu suchen, weshalb Städte s. g. statuta legalia errichten konnten. Unrichtig ist es aber gewiß, wenn man die Ursache, weshalb Corporationen und Gemeinden jetzt keine Statuten rein privatrechtlichen Inhaltes errichten dürfen, in der Abfassungsweise also darin finden will, daß die Statuten vertragsweise errichtet werden; freilich handelt es sich hier um keinen privatrechtlichen Vertrag. Man übersieht dabei, daß auch die statuta conventionalia, wenn schon sie nur auf die Angelegenheiten der Genossenschaft selbst bezügliche Bestimmungen enthalten, doch die Kraft und Wirksamkeit der obligatorischen Verträge überschreiten, indem Alle die, welche später in die Genossenschaft treten und unbezweifelt den statuta conventionalia unterworfen sind, doch den die Statuten Abfassenden oder den Vertrag Schließenden ebenso wie Dritte gegenüberstehen, wie der Dritte, der nach den Ortsstatuten z. B. das Erbe nehmen soll.

Ist auch unseren Gemeinden durch die Ausbildung der gesetzgebenden Gewalt so wie durch die sonstigen Veränderungen der staatlichen Hoheit seit dem Mittelalter her das Recht, reines Privatrecht enthaltende Statuten zu errichten, entzogen, so kann sich nichts destoweniger noch örtliches Gewohnheitsrecht privatrechtlichen Inhaltes ausbilden, wenn dies das Landesgesetz nicht gleichfalls abschneidet. Auch steht dies Recht mit dem entschwundenen, derartige Statute zu errichten, nicht in Widerspruch, denn wie das Volk Erzeuger des Gewohnheitsrechtes ist und in der Monarchie doch keine gesetzgebende Gewalt hat, so kann sich auch in einem Gliede

des Volkes, der Ortsgemeinde, Gewohnheitsrecht bilden, obschon dieselbe das ausdrückliche Setzen dieses Rechtes, das Recht, s. g. statuta legalia zu errichten, nicht hat.

Was den Inhalt der Dorfstatuten oder Ordnungen betrifft, so sind wir der Ueberzeugung, daß die vollständigste und ausführlichste unserer neueren Gemeinde- oder Landgemeindeordnungen noch wichtige Gegenstände genug übrig gelassen hat, die von ihr nicht einmal berührt werden; diese können den Inhalt des besonderen Ortsstatutes bilden, und dies thut meist sehr noth, wirkt jedenfalls sehr vortheilhaft.

Unsere Gemeindeordnungen sind, soweit sie namentlich als Landgemeindeordnungen erscheinen, unserer Ueberzeugung nach durchaus nicht volksthümlich, nicht dem besonderen Zweck einer Landgemeinde, d. h. einer solchen Genossenschaft, die die Landwirthschaft im Wesentlichen zu ihrem Ziel und zu ihrer Aufgabe hat, entsprechend. Diese Landesgesetze haben viel zu einseitig nur das Verhältniß der Gemeinde zum Staate aufgefaßt, sie betrachten die Landgemeinde nur als unterste Grundlage des Organismus des Staates und sehen dabei fast ganz von dem nächsten und in der früheren Zeit alleinigen Zweck einer Landgemeinde, nämlich von dem landwirthschaftlichen, ab. Sie berühren die Gegenstände und Verhältnisse, die dem Landmann die nächsten und ihn vorzugsweise beschäftigenden sind, meist gar nicht. Unsere neueren Landgemeindeordnungen sind zu sehr den Staatsgrundgesetzen oder Constitutionen nachgebildet. Sie sind daher auch so verschieden von den früheren volksthümlichen, d. h. aus den Bedürfnissen der Landleute hervorgegangenen, Gemeindeordnungen. Wer Gelegenheit gehabt hat, diese kennen zu lernen, wird uns gewiß beistimmen. Dieselben waren keine Ordnungen, die so ziemlich für jede Corporation oder Genossenschaft, welchen Zweck sie auch verfolge, anwendbar gewesen wären; es waren Dorfrechte, die ebenso die eigenthümlichen Verhältnisse und die Lebens- und Wirthschaftsweise der Dorfbewohner in's Auge

faßten, als die Zunftbriefe die besonderen Bedürfnisse dieses oder jenes Handwerkes. Liest man aber z. B. die Abschnitte unserer Landgemeindeordnungen von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeindeglieder, gewiß also die, in denen am ersten noch das berührt sein könnte, was wir meinen, so findet man davon so gut wie gar nichts; großentheils ist nur vom Stimmrechte und Wählbarkeit die Rede. Und welche Anzahl, um nicht zu sagen Unzahl, von Erfordernissen werden da z. B. in der k. sächsisch. §. 28—34 (S. 110—112) aufgeführt, um zu einem Dorfbeamten wählbar zu sein! Hätte man sich doch bei derartigen Ausführungen erinnert, daß die goldne Bulle Karl's IV., die sich die Wahl des Kaisers zu ordnen zur nächsten Aufgabe gestellt hat, den Kur- oder Wahlfürsten nur vorschreibt, als römischen Kaiser teutscher Nation einen vir bonus, justus et utilis zu wählen!

Es ist hier nicht der Ort, Alles das aufzuzählen, was Gegenstand des Inhaltes eines solchen Dorfstatutes werden kann; es bietet auch nicht blos die Landwirthschaft, also Feld-, Garten-, Wiesenbau, die Viehzucht u. s. w., Stoff für eine solche Ordnung dar; auch sonstige genossenschaftliche Verhältnisse der Ortseinwohner, z. B. hinsichtlich des häufig vorkommenden Gebrauches, bei einem Bau das nöthige Material unentgeltlich durch die Mitglieder dem Bauenden anzufahren, oder rücksichtlich des Tragens der Leiche eines verstorbenen Mitgliedes u. s. w., sollen in einer solchen Ordnung festgestellt werden. Wer sich darüber weiter unterrichten will, der studire die älteren Dorfrechte oder praktischen Schriften über diesen Gegenstand, oder erkundige sich bei erfahrenen und einsichtsvollen Landbewohnern, denn natürlich bietet meist jede Gemeinde wieder andere Gegenstände dar, die sich als Inhalt eines solchen Ortsstatutes herausstellen.

Um sich von der ganz geänderten Richtung der neueren Zeit hinsichtlich dessen, was in eine Landgemeindeordnung gehört, zu überzeugen, verweisen wir noch auf ein wohl ziemlich vergessenes

Schriftchen: C. G. Th. Chladenius Versuch über die Errichtung einer Dorfordnung. Leipzig, bei Heinsius 1791.

Sagt man übrigens, daß Alles dies nicht in eine Gemeindeordnung für ein ganzes Land gehört, so wollen wir darüber nicht streiten; wir sprechen hier von einem Ortsstatute.

Unsere G. Ord. enthalten über die Errichtung von Ortsstatuten nur Folgendes. Ueber die Errichtungsart selbst bestimmt die westphäl. §. 16 (S. 13), vgl. die gleichlautende rhein. §. 11 (S. 41), blos, daß die betheiligten Gemeinden zuvor mit ihrer Erklärung zu hören seien; die k. sächsisch. §. 2 (S. 103) sagt, daß sie von der Obrigkeit unter Berathung mit dem Gemeinderath zu entwerfen sind. Die k. hessisch. §. 3 (S. 251) verordnet, daß der vom Gemeinderath und Ausschuß angenommene Entwurf der Gemeinde zu Erinnerungen vorgelegt werden muß. Darüber, wie das Statut zu Stande kommt, bemerkt nur die altenburg. §. 120 (S. 395), daß es durch Beschluß oder vertragsmäßiges Uebereinkommen unter sich geschehe; vgl. die meining. §. 15 (S. 388).

Hinsichtlich des Inhaltes der Statuten ergibt sich aus der westphäl. §. 16 (S. 14), vgl. die rhein. §. 11 (S. 41), daß sie auch Abweichungen von dem Gesetz, also nicht blos Ergänzungen und nähere Bestimmungen desselben, enthalten können. Die k. hessisch. §. 3 (S. 251) erkennt als den Inhalt Behandlung der Gemeindeangelegenheiten. Die k. sächsisch. §. 2 (S. 105) verordnet, daß in die Statuten nichts aufgenommen werden darf, was der Landgemeindeordnung widerspricht, oder zur Regulirung des Gemeindewesens nicht gehört. Dies hat die Folge, daß Statuten, die etwas von dem enthalten, was wir oben gerade als den ersprießlichsten Inhalt eines Ortsstatutes auffaßten, nicht bestätigt werden. Die altenburg. §. 120 (S. 395) erklärt aber Derartiges ganz richtig als Gegenstand des Inhaltes eines Ortsstatutes, und wir glauben auch nicht, daß nach irgend einer anderen Gemeindeordnung Aehn-

liches von einem Ortsstatute ausgeschlossen werden muß; wenigstens verbietet es keine.

Was die zur Giltigkeit eines Statutes nöthige Bestätigung desselben durch die Regierung betrifft, so ist diese jetzt allerwärts anerkannt. Die westphäl. und rhein. a. a. O. verlangen die des Ministerium des Innern; die k. sächsisch a. a. O. die der Regierungsbehörde; die k. hessisch. a. a. O. die der Provinzialregierung; die weimar. §. 84 (S. 365) die des Staatsministerium; die meining. §. 15 (S. 388) die der obrigkeitlichen Behörde; die altenburg. a. a. O. vgl. §. 125 (S. 397) die landesherrliche; die schw. rudolstädt. (S. 435) die der oberen Landesadministrationsbehörde.

In neuerer Zeit ist noch die Frage aufgeworfen worden, ob nicht in den Staaten, in denen die Landstände bei der Gesetzgebung mitzuwirken haben, auch die Zustimmung der ersteren zur Giltigkeit eines Statutes erforderlich sei. Aus den angegebenen gesetzlichen Bestimmungen ersehen wir, daß selbst in derartigen Staaten nicht einmal überall die landesherrliche Bestätigung des Statutes erfordert wird, z. B. im K. Sachsen; die westphäl. und rhein. a. a. O. bestimmen sogar noch, daß, wenn das Statut Abweichungen vom Gesetz enthält, nur die landesherrliche Genehmigung nöthig ist.

Man hat nun von Seiten der Theorie die gedachte Frage so zu lösen gesucht, daß man sagt, zur Giltigkeit der statuta conventionalia sei die Zustimmung der Stände nicht erforderlich, wohl aber zu der der st. legalia. Soviel wir wissen, hat sich die Staatspraxis zeither dieser Theorie noch nicht angeschlossen, und namentlich zu beachten ist die zuletzt gedachte Bestimmung der westphäl. und rhein. G. Ord. Wir glauben übrigens, daß man mit der gedachten Unterscheidung der Statuten zu diesem Zweck nicht ausreicht, denn enthält das Conventionalstatut Abweichungen vom Gesetz, so gälte am Orte des Statutes etwas, dem die Stände vielleicht gerade ihre Zustimmung bei Berathung des Gesetzes versagten (wir

haben dabei jedoch nicht die preußischen Provinzialstände im Sinne). Auch können Statuten, die sich blos mit den inneren Angelegenheiten der Corporation oder den der Genossen beschäftigen, sehr wohl reinprivatrechtliche Gegenstände betreffen, man denke z. B. an die von Adelscorporationen. Und wie dann, wenn die Statuten blos für die Genossen giltige Bestimmungen enthalten, die in das Polizei-, Straf- oder Staatsrecht einschlagen?

Auf die Auslegung der Statuten einzugehen, über die die älteren Juristen viel Unhaltbares aufgestellt haben, würde uns hier zu weit führen; vgl. jedoch die k. sächsisch. a. a. O. Dagegen müssen wir noch ein Wort in Betreff der Frage sagen, ob wirklich „jedes Statut auch neben allgemeinen neuen Gesetzen fortdauert, insofern nicht das Gesetz das Statut ausdrücklich aufhebt oder ausspricht, daß kein Statut gegen das Gesetz gelten soll." Man gründet diesen Satz besonders auf das nicht eben sehr alte teutsche Rechtssprichwort: Stadtrecht bricht Landrecht u. s. w. Auch darf man hier das Wort Statut nicht im engeren Sinne nehmen, es bezeichnet überhaupt Ortsrecht, wie dies auch in dem Ausdruck Stadtrecht liegt.

Ohne unsere G. Ord. vor Augen zu haben, suchten wir diesen Satz in uns. Untersuchung. Hft. III. S. 40 ff. zu bekämpfen, und das, was wir dort hervorhoben, findet seine volle Bestätigung durch die G. Ord. Nämlich nur die westphäl. (S. 11) sagt, daß das neue Gesetz mit Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden gelte, vgl. die rhein. §. 119 (S. 69), die weimar. §. 1 (S. 339) verordnet, daß diejenigen landesgesetzlichen und ortsgesetzlichen Bestimmungen, Gemeindebeschlüsse und Herkommen, welche den Vorschriften der neuen Landgemeindeordnung entgegenstehen, aufgehoben sind; vergl. die gotha. §. 98 (S. 383). Man wird aber nicht behaupten wollen, daß in den anderen Ländern, welche neue G. Ord. erhalten haben, in denen sich nichts über die Aufhebung des zeither giltigen Statutarrechtes findet, die ortsgesetzlichen Bestim-

mungen u. s. w. über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden noch fortbestehen; es wäre dann die Ausführung der gedachten Gesetze unmöglich gemacht. Einige G. Ord. z. B. die k. hessische §. 2 (S. 251) sagen nur: die Verfassung der Gemeinden beruht auf gegenwärtigem Gesetz. Noch andere erwähnen im Eingang, daß Reformen im Gemeindewesen nöthig gewesen seien, oder daß man gleichförmige Einrichtungen bezwecke oder die großen Verschiedenheiten beseitigen oder das Gemeindewesen befördern wolle. Vgl. die nassau. (S. 319), die weimar. (S. 339), die gotha. (S. 367), die meiningen. (S. 384). Hier ist wenigstens überall nicht von einer ausdrücklichen Aufhebung älterer Gesetze die Rede. Nur die schw. rudolstädt. (S. 135) bestimmt im Eingang, daß mit den allgemeinen Vorschriften die nach den besonderen Localbedürfnissen schon bestehenden Einrichtungen nicht in Widerspruch stehen dürfen. Die übrigen G. Ord. berühren diese Frage nicht einmal.

Wir suchten in der gedachten Schrift aber auch zugleich nachzuweisen, daß, wenn aus einem Statute oder Ortsrechte gewisse erworbene Rechte in subjectivem Sinne und gegenüberstehende Lasten fließen oder daraus hergeleitet werden, z. B. Nutzungsrechte der Gemeindeglieder, gewisse Befreiungen oder Ehrenrechte, diese allerdings auch nach der fraglichen Stelle des canonischen Rechtes (c. I. de constit. in VI. [I. 2.]) durch das jüngere Gesetz nicht schon an sich aufgehoben erscheinen. Und auch dies wird vollkommen durch unsere G. Ord. bestätigt, wofür die zahlreichsten Beispiele in denselben vorliegen. Ja selbst die G. Ord., welche das Ortsrecht ausdrücklich für aufgehoben erklären, sagen dennoch, daß derartige Rechte und Lasten nach dem Ortsrechte, dem Herkommen insbesondere noch fortbestehen sollen, oder sie heben sie noch ausdrücklich auf; vgl. die westphäl. §. 16 u. 19 (S. 14), die rhein. §. 11 u. 14 (S. 41), die weimar. §. 19 (S. 343), §. 31 u. 32 (S. 345), §. 38 (S. 347), §. 70 (S. 358).

Endlich versteht es sich von selbst, daß Bestimmungen des

Ortrechtes über Gegenstände, die das neue Gesetz, die Gemeindeordnung, nicht berührt, durch dasselbe auch nicht aufgehoben werden; doch können deßhalb immer noch Zweifel entstehen, z. B. wenn der Gemeindezweck nach dem neuen Gesetz als ein anderer erscheint, als der war, den man nach dem zeitherigen historisch gewordenen nicht gemachten Rechte dafür ansah.

Die Gemeindevorsteher.

In der früheren Zeit, in welcher man selbst die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten aus privatrechtlichen Verträgen herleitete, konnte es nicht fehlen, daß dies in noch erhöhtem Maße in Bezug auf die Vorsteher der Corporationen Statt hatte, auch fand man dafür im römischen Rechte hinreichenden Grund, denn dies verweist durchgehends auf die den Curatoren ähnlichen Verhältnisse der Vertreter der Corporationen.

Selbst gegenwärtig sprechen unsere Juristen zumal die Romanisten von einem Auftrag, von einem Mandatsverhältniß u. s. w., in dem die Vertreter und Vorsteher der Corporation dieser gegenüber sich befinden, und bemessen nach diesen privatrechtlichen Rechtsverhältnissen die Haftung und Verantwortlichkeit jener, vgl. Mühlenbruch Lehrb. d. Pand. II. §. 197. Puchta Pand. §. 358. Insofern noch jetzt Corporationen vorkommen, deren Vertreter sich in der gedachten Stellung befinden, läßt sich auch nichts gegen diese Auffassung einwenden; auch wollen wir zugeben, daß es, wenn wir von den römischen Bestimmungen über Haftung und Verantwortlichkeit solcher Vertreter und Vorsteher absehen, an positiven gemeinrechtlichen Bestimmungen hierüber fehl, und man sogar in Bezug auf die Haftung der Staatsbeamten auf das römische Recht verweist, z. B. F. A. Zachariä teutsch. Staats- u. Bdsr. II. §. 119.

Soll aber die Anwendung römischer Grundsätze eine ersprießliche sein, so möchte es zuvor nöthig werden, genau die Rechtsverhältnisse der magistratus, der verschiedenen Stellvertreter und

Beauftragten zu untersuchen und auseinander zu halten, um dann erst in Erwägung ziehen, was von jenen gefundenen Grundsätzen mit der gedachten Stellung unserer heutigen Gemeindebeamten vereinbar sei, wobei noch überdies die römischen staatsrechtlichen Grundsätze in den Hintergrund treten müßten.

Bei alledem darf es aber nicht verkannt werden, daß die Gemeindevorsteher nach unseren G. Ord. durchaus nicht von der Gemeinde privatrechtlich Beauftragte und ihr Untergeordnete sind; sie erhalten auch von derselben keine Instructionen und Anweisungen. Werden die Gemeindebeamten von den Gemeinden, was die Regel ist, erwählt, so bezeichnen diese nur die Person, der die vom Gesetz bestimmten Rechte zustehen sollen; nur ihre Erwählung, nicht ihre Rechte verdanken sie der Gemeinde. Sie unterscheiden sich aber auch dadurch wesentlich von den privatrechtlich Beauftragten, daß ihnen als Gemeindebeamten eine Gewalt über die Gemeinde selbst zusteht, und diese ihnen untergeben ist. Vergl. z. B. die bayer. §. 55 (S. 81.)

Der hervorgehobene Unterschied zwischen Gemeindebeamten und Bevollmächtigten ist in der württemb. §. 76. (S. 152) ganz unumwunden ausgesprochen. Daher heißt es auch z. B. in der rhein. §. 61 (S. 54), daß der Gemeinderath seine Beschlüsse nach Ueberzeugung und Gewissen fasse, vgl. die schw. rudolstädt. §. 13 (S. 447). Ganz folgerichtig bestimmt dagegen §. 85 (S. 59) jener, daß, wenn der Bürgermeister für einzelne Geschäftszweige Deputationen bilde, diese „nur als im Auftrag des Bürgermeisters bestehend und als ihm untergeordnet zu betrachten sind." Uebereinstimmend ist hiermit k. hessisch. §. 52 (S. 269).

Diese Grundsätze über Gemeindebeamte werden insbesondere auch von der Gemeindepolitik als richtig erkannt; dieselbe betrachtet jene als Repräsentativbeamte. Viele unserer G. Ord. scheinen sich aber über das in Bezug auf Gemeindebeamte und Vorsteher zum Grunde zu legende Princip nicht recht klar zu sein. Es ist häufig

von „Vertreten" die Rede, ohne daß man daraus abnehmen kann, welche specielle Bedeutung damit verbunden sei. Namentlich findet es sich nicht selten, daß der Gemeindevorstand als Vertreter der Gemeinde hingestellt wird, und dann weiterhin ebenfalls auch der Gemeindeausschuß, oder unter welchem anderen Namen dieses Institut vorkommt, ohne daß auf den Unterschied der Vertretung beider hingewiesen würde.

Daß die Gemeindebeamten nicht als Curatoren oder privatrechtliche Vertreter der Gemeinde anzusehen sind, ergibt sich auch noch daraus, daß man sie anerkannt als öffentliche Beamte betrachtet, vergl. weimar. §. 67 (S. 356); ja die nassau. §. 5 (S. 325) bezeichnet den Schultheiß als Vorstand der Gemeinde als unterste Staatsbehörde. Insbesondere werden aber die Gemeindebeamten nach vielen G. Ord. in verschiedener Beziehung wie Staatsbeamte behandelt und auch nach den vorhandenen Staatsdienergesetzen beurtheilt. Nach der rhein. §. 82 (S. 58) findet dies Statt in Ansehung der Suspension, Entsetzung und freiwilligen Entlassung, vergl. die westphäl. §. 86 (S. 26) und die oldenburg. §. 69 (S. 416). Nach der bayer. §. 50 (S. 79) treten die Stadträthe unter gewissen Voraussetzungen in die Verhältnisse unmittelbarer administrativer Staatsdiener. Nach der k. hessisch. §. 58 (S. 271) erhalten städtische Gemeindebeamte unter gewissen Einschränkungen nach den Grundsätzen des Staatsdienstgesetzes Pension aus der Stadtkasse. Ueber Entlassung der Gemeindebeamten überhaupt unter Bezug auf jenes Gesetz vergl. §. 95 (S. 289). Nach der grh. hessisch. §. 18 (S. 297) sind auf die Bürgermeister (für Stadt- und Landgemeinden) gewisse Bestimmungen des Edicts über die Civilstaatsbeamten anwendbar.

Darüber, ob die Gemeindebeamten Gehalt bekommen oder nicht, stellen unsere G. Ord. verschiedene Grundsätze auf.

Mehrere G. Ord. enthalten auch Bestimmungen über die Art und Weise der Beschwerdeführung gegen Gemeindebeamte,

z. B. die westphäl. §. 71 (S. 23) und §. 104 (S. 30); vergl. die rhein. §. 101 (S. 64), die k. sächsisch. §. 47 (S. 116), die baden. §. 39 (S. 209) und §. 152 (S. 234).

Noch erklärt die k. sächsisch. §. 59 (S. 119) den Gemeindevorstand und Gemeinderath hinsichtlich des Gemeindevermögens für verantwortlich. Die württemb. §. 83. (S. 155) spricht von der Verantwortlichkeit mit dem eigenen Vermögen für sich und ihre Erben. Die schw. rudolstädt. §. 13. (S. 446) verordnet, „daß der gewesene Schultheiß oder dessen Erben nach dem Inventar für dasjenige Fehlende verantwortlich gemacht werden muß, welches seiner speciellen Aufsicht anvertraut war."

Hierbei kommen die Fragen in Betracht, für welche Handlungen und Unterlassungen der Gemeindebeamten gemeinrechtlich Haftung mit ihrem Vermögen eintritt? Wie es bei Collegen zu halten sei? Wann und inwiefern auch die Gemeindecasse zur Haftung zu ziehen sei?

Der Syndikus.

Manche unterscheiden von den gedachten Gemeindebeamten die Repräsentanten oder Vertreter der Gemeinde; und insoweit man dabei an den Gemeindeausschuß oder Gemeindedeputirte (S. XXIII) denkt, ist die Sache ganz in der Ordnung. So sagt z. B. die bayer. §. 75. (S. 84).: die Wahlmänner wählen die Gemeindebevollmächtigten als Repräsentanten der Gemeindecorporation, und die k. hessisch. §. 64. (S. 274) bestimmt: der Gemeindeausschuß vertritt die Gemeinde im Verhältniß zum Gemeinderath. Wenn aber die altenburg. §. 110 (S. 393) das Recht der Vertretung durch Einzelne aus ihrer Mitte genau von dem der Verwaltung durch selbst gewählte Beamte unterscheidet, so wird es schon zweifelhaft, an wen man bei jenen Vertretern zu denken habe, indem man findet, daß der Syndikus von Manchen geradezu als ein von den Gemeindebeamten verschiedener Repräsentant der Gemeinde oder Cor-

poration bezeichnet oder wenigstens von Anderen den Gemeindebeamten gegenüber gestellt wird, z. B. von Mühlenbruch a. a. O. §. 197.

Unsere älteren Practiker, denen es gewöhnlich nicht recht gelingen wollte, die Corporation von der Gesellschaft zu unterscheiden, fanden in dem Vorhandensein eines Syndikus ein Hauptmerkmal für das der Corporation; sie dachten sich unter dem Syndikus einen Juristen, einen Advocaten, der insbesondere die Prozesse der Corporation führt. Die Lehre vom Syndikus wurde auch von ihnen unter allen die Corporation betreffenden Fragen mit besonderer Vorliebe behandelt.

Nach unseren G. Ord. tritt dieselbe aber sehr in den Hintergrund, und Mittermaier t. Pr. §. 127. Not. 24 bemerkt: „Wo neue Gemeindeordnungen bestehen, kann von den Formen des römischen Syndikats keine Rede sein, sondern es genügt die Vollmacht des Bürgermeisters oder jener Gemeindebehörden, deren Zustimmung nach den Landesgesetzen nothwendig ist.“ Nach der tyrol. §. 18 (S. 3) werden durch die Gemeindevorsteher die Syndiker in den Communen vollkommen überflüssig. Die k. sächsisch. bestimmt deshalb folgendes: nach §. 38 (S. 113) vertritt der Gemeindevorstand die Gemeinde gegen jeden Dritten gerichtlich und außergerichtlich, hat namens derselben zu verhandeln und die diesfallsigen Schriften zu vollziehen. Die von den Gemeinden etwa errichteten Syndikate gehen auf den Gemeindevorstand über §. 51 (S. 117). Die Wahl eines Anwaltes zu Führung einzelner rechtlicher Angelegenheiten und die Instruirung desselben — gehört für den Gemeinderath; seine Vollmacht aber wird vom Gemeindevorstand ausgestellt, und wenn sie bei einer anderen Behörde, als der Gemeindeobrigkeit producirt werden soll, von der letzteren beglaubigt. Vergl. die württemb. §. 9. (S. 131). Nach der baden. §. 126 (S. 227) führt der Gemeinderath den Prozeß, vergl. die k. hessisch. §. 63 (S. 274), die grh. hessisch. §. 75 (S. 309), die

oldenburg. §. 73 (S. 417), die hoh. hechingen. §. 14 (S. 453); die weimar. §. 57 (S. 353) sagt: das Amt und die Verrichtung der s. g. Gemeindesyndiker ist aufgehoben. Von einem besonderen Syndikus sprechen nur noch die gotha. §. 60 (S. 377) und die schw. rudolstädt. §. 4. (S. 437).

Das Gemeindevermögen.

Dem Begriff des Gemeindevermögens liegt kein besonderes Merkmal zum Grunde. Versteht man also unter Vermögen einer Person, nach unserem herrschenden Rechtssysteme, den Inbegriff aller ihrer Sachen- und Obligationenrechte, so ist auch der des Gemeindevermögens gegeben. Wer hier als das Rechtssubject dieses Vermögens anzusehen sei, entscheidet sich darnach, ob eine römisch- oder teutschrechtliche Corporation in Frage steht. (S. oben S. X.)

Mehrere G. Ord., z. B. die k. sächsisch. §. 55 (S. 118) bedienen sich hierbei des Eigenthumsbegriffes in einem sehr weiten und eigentlich unjuristischen Sinne, indem sie von einem Eigenthum am Gemeindevermögen sprechen und darunter auch die der Gemeinde zustehenden Forderungen mit begreifen, an denen dieselbe doch kein Eigenthum hat. So kommt es auch vor, z. B. in dem hoh. sigmaring. B. G. §. 39 (S. 506), daß von dem, der zum Gemeindemitglied aufgenommen werden will, ein bestimmtes „Vermögen zu vollem Eigenthum" verlangt wird. Gewiß wird man aber der Aufnahme kein Bedenken entgegensetzen wollen, wenn das fragliche Vermögen in einer hinlänglich gesicherten Darlehnsforderung besteht.

Freilich sprechen auch viele Juristen von einem Eigenthum am Vermögen, wenn schon es in Obligationen besteht, und in neueren Verwaltungsgesetzen finden wir nicht nur diesen Verstoß gegen unsere Rechtsbegriffe, sondern auch oft noch manchen anderen. Es möchte daher sehr zu rathen sein, alle derartige Gesetzentwürfe, deren Verfasser zunächst die Sache und nicht die feineren juristischen Begriffe

im Auge haben, zumal wenn jene vielleicht nicht einmal wirkliche Juriſten ſind, tüchtigen Juriſten zu dem Zweck zur Durchſicht zu geben, um, ohne Eintrag der Sache, mit der ſich das Geſetz beſchäftigt, Verſtöße gegen das geltende Recht zu entfernen. Es handelt ſich hierbei auch nicht etwa blos um das Intereſſe der Rechtswiſſenſchaft, es kann vielmehr ſehr leicht eine eingeſchlichene juriſtiſche Zweideutigkeit oder Unſicherheit zum Nachtheil derer, für die das Geſetz gegeben iſt, benutzt werden.

Um ſich gewiſſe Eigenthümlichkeiten hinſichtlich des Gemeindevermögens und namentlich der Gemeindegrundſtücke, z. B. in Bezug auf deren Benutzung, erklären zu können, muß man zunächſt von dem Vorurtheil zurückkommen, als ob dieſe Güter ſchon von der früheſten Zeit her zur Beſtreitung verſchiedener Gemeindebedürfniſſe, im Gegenſatz zur Benutzung durch die Mitglieder zu ihren wirthſchaftlichen Privatzwecken, beſtimmt geweſen wären. Wir finden ſogar, daß die beſonders aus den Bußen oder Strafgeldern erwachſenen Einnahmen der Gemeinde zum Verzechen für die Gemeindeglieder beſtimmt waren, und ſelbſt ſpätere Landesgeſetze verbieten dies nicht unbedingt, ſondern bemühen ſich nur, dieſe Verwendungsart auf ein gewiſſes Maß und Ziel zurückzuführen. Gegenwärtig hat ſich dies freilich ſo geändert, daß es nur die hoh. hechingen. §. 70 S. 463 noch für nöthig erachtet hat, dieſe Verwendungsart des Gemeindeeinkommens ausdrücklich zu unterſagen. Hierüber ſowie über die Geſchichte der gemeinen Güter in Teutſchland haben wir uns ausführlich in unſeren Unterſuchungen Hft. III. S. 87 verbreitet. Aus dieſen geſchichtlichen Zuſtänden erklärt es ſich, wie es kommt, daß auch jetzt noch die Erträge der Gemeindegüter theilweis nicht zur Beſtreitung der unmittelbaren Gemeindebürfniſſe verwendet werden, und dies wird wieder auf die Feſtſtellung des Rechtsſubjectes derſelben von Einfluß.

In Südteutſchland bezeichnet man bekanntlich die Gemeindegüter, deren Ertrag zum Privatvortheil der Mitglieder beſtimmt iſt,

als Allmendgüter, dieselben kommen aber auch anderwärts, wenn schon nicht unter diesem Namen, vor. Die baden. §. 53 (S. 213) bestimmt, daß alles Vermögen der Gemeinde, es sei Gemeinde- oder Allmendgut, das Eigenthum der Gesammtheit sei. Dasselbe ist auch für andere Länder anzunehmen, soweit sie nicht etwas Anderes festsetzen. Eine andere, mit der Geschichte in Widerspruch stehende, Ansicht stellt aber die k. sächsisch. §. 55 (S. 118) auf. Nach dieser gehören die Gegenstände nicht zum Gemeindevermögen, an dem den Angesessenen (eben die, welche früher die Gemeinde allein bildeten) das Eigenthumsrecht zusteht, wenn sie auch nach dem zeitherigen Sprachgebrauche als Gemeindegut, oder ihre Besitzer als die Gemeinde im engeren Sinne, Altgemeinde, u. s. w. bezeichnet worden sind. Hiermit müssen diese ursprünglichen Gemeindegüter auch die Natur von Corporationsgut und die damit zusammenhängenden Rechte verloren haben. Von einer ähnlichen Ansicht geht die k. hessisch. §. 80 ff. (S. 281) aus, indem sie außer dem Ortsgemeindevermögen noch ein Gesammtvermögen erwähnt, welches von den Einzelnen benutzt wird. Dies dürfte sich aber wenigstens doch als das einer teutschrechtlichen Corporation gestalten. Dagegen vertritt die weimar. §. 29 (S. 345) die gemeinrechtlich teutsche Ansicht und zählt auch die Güter mit Recht zum Gemeindevermögen, die die k. sächsische ausschließt. Die Fassung des §. selbst kann man leicht nachlesen.

Hierbei erinnern wir nur noch, daß, da gegenwärtig viele Gemeindegüter entweder zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse oder zum Privatvortheil der Einzelnen benutzt werden, dies auch von den G. Ord. sorgfältig in seinen Folgen beachtet werden sollte. Nach den meisten ist dies aber nicht in gehörigem Maße der Fall. Wenn nun auch die gedachte Bestimmung der k. sächsischen Landg. Ord. die geschichtliche Bedeutung der Gemeindegüter übersieht, so hat sie doch das Gute, daß sie die Rechte der Betheiligten zu schützen sucht, während andere G. Ord. auf diese historisch begründeten

Rechte der ursprünglichen Ansiedler und ihrer Nachfolger zu wenig Werth legen. Aber auch in praktischer Hinsicht bleibt es stets nachtheilig wirkend, wenn ursprüngliche Gemeindegüter und ihre Rechtsverhältnisse ganz aus dem Gemeinde- und Corporationskreise ausgeschieden werden, z. B. in prozessualischer Hinsicht. Hier macht sich wiederum das geltend, was wir oben bei Gelegenheit der Statuten und Ortsrechte erwähnten: die neuen G. Ord. ziehen gegen die Anforderungen des geschichtlichen Rechtes den Kreis der Gemeinde- und Carporationssachen zu eng.

Beachtungswerth ist es, wie v. Savigny a. a. O. S. 288 und 289 diese teutschrechtlichen Verhältnisse auffaßt und construirt, doch verweisen wir noch auf das, was wir in unseren Untersuch. Hft. III. S. 238 darüber gesagt.

Nachdem wir gesehen haben, was unsere G. Ord. zum Gemeindevermögen rechnen, ist nur noch zu bemerken, daß auch die Unterschiede, welche die Theorie hinsichtlich der Gemeindegüter aufstellt, je nachdem sie von Allen unmittelbar benutzt werden können, wie Gemeindehäuser, Brunnen u. s. w., oder nicht, auch in unseren G. Ord. erwähnt werden; vergl. die weimar. §. 31 (S. 345). Sodann hebt es z. B. die bayer. §. 24 (S. 74) hervor, daß gewisse Gemeindegüter, insofern sie unentbehrlich, unveräußerlich sind, daher auch nicht verpfändet werden dürfen: vergl. die baden. §. 120 (S. 225). Nach der k. sächsisch. §. 56 (S. 118) und der baden. §. 55 (S. 213) darf das Stamm- oder Grundstocksvermögen nur in dringenden oder außerordentlichen Fällen zur Bestreitung der laufenden Gemeindebedürfnisse verwendet werden. Eigenthümliche Grundsätze stellt die grh. hessisch. §. 82 ff. (S. 310 ff.) darüber auf, welche Ausgaben aus dem Gemeindevermögen bestritten werden dürfen und welche nicht.

Endlich erwähnen wir noch, daß die von der Wissenschaft gleichfalls verneinte Frage, ob das Gemeindevermögen Staatsgut, s. g. mittelbares, sei, auch von unseren G. Ord. in gleicher

Weise entschieden wird. Wie man zu dieser verwerflichen Ansicht gekommen ist, darüber vergl. man uns. Untersuch. Hft. III. S. 174 Daß das Gemeindevermögen nicht Staatsgut sei und nicht zu unmittelbaren Staatszwecken verwendet werden dürfe, erklären die k. sächsisch. §. 63. (S. 120), die hannöv. §. 57 (S. 127), die braunschweig. §. 45 (S. 316), die altenburg. §. 113 (S. 394).

Die Verwaltung des Gemeindevermögens.

Die Verwaltung des Gemeindevermögens, (den Begriff der Verwaltung, administratio, stellt schon das römische Recht fest) wird, und so auch nach unseren G. Ord. (s. S. XIV.) von der der Gemeindeangelegenheiten oder des Gemeindewesens unterschieden. Eine der Hauptaufgaben unserer neuen G. Ord. ist es nun, wie bekannt, von dem administrativen Standpunkte aus das Genauere über diese Verwaltung festzustellen. Jene beschäftigen sich vorzüglich mit der Beantwortung der Frage, wem die Verwaltung zustehe, welche Controle der Gemeinde gebührt, und wie weit sich die Einwirkung und Aufsicht der Staats- und sonstigen Behörden erstreckt.

Unserem Zweck gemäß sehen wir hier von den besonderen Bestimmungen der einzelnen G. Ord. ab und betrachten die Verwaltung des Gemeindevermögens nur noch von der juristischen Seite. Da den Gemeinden die Vermögensfähigkeit zusteht und sie wie eine einzelne physische Person hierauf bezügliche Rechte und Verbindlichkeiten haben, so findet so ziemlich das ganze Privatrecht mit Ausnahme des Familienrechtes (doch können Gemeinden als Corporationen erben) auch auf diese Anwendung. Es versteht sich daher von selbst, daß wir die angedeutete juristische Seite nicht im vollen Umfange erörtern können.

Der Gemeindebeamte, namentlich der Vorsteher, muß sich aber zweierlei stets vergegenwärtigen. Einmal nämlich, daß er Verwalter und Vertreter fremden und nicht eigenen Vermögens ist, weshalb ihn schon das römische Recht wie einen Curator ansieht;

er muß sich also stets seiner Verantwortlichkeit bewußt bleiben. Daß dieser Gesichtspunkt aber nicht selten aus den Augen verloren worden ist, ergibt sich, wenn man sich an die Stellung erinnert, die früher die alten Stadträthe in manchen Ländern zu dem Stadtvermögen eingenommen hatten, sie betrachteten es z. B. ganz oder theilweis als Rathsvermögen; es ergibt sich aber auch daraus, daß der Pabst nach dem canonischen Rechte die Bischöffe darauf hinweisen mußte, sie seien nicht Eigenthümer, sondern nur Vertreter der Güter des Capitels.

Aber auch wenn man den teutschrechtlichen Begriff der Corporation zum Grunde legt, ist der Vorsteher nicht Eigenthümer der Gemeindegüter, und beschließt die Gemeinde in ihrer Totalität als Eigenthümerin selbst, so muß sie erwägen, welche Pflichten sie den gleich berechtigten kommenden Gliedern gegenüber hat, so daß, wie die k. sächsische §. 56 (S. 118) sagt, die jedesmal lebenden Gemeindeglieder nur das Recht haben, die bei gesetzlicher Gebahrung zu beziehenden Nutzungen zu gemeinsamen Zwecken zu verwenden.

Das zweite, was der Gemeindebeamte sich vergegenwärtigen muß, ist, daß er Rechtsgeschäfte für die Gemeinde hinsichtlich ihres Vermögens eingeht u. s. w., mag er sie mit Dritten nicht zur Gemeinde Gehörigen oder mit Mitgliedern abschließen. Es muß dabei also Alles beobachtet werden, was entweder das gemeine Recht für das fragliche Geschäft, von wem und mit wem es auch abgeschlossen wird, vorschreibt oder für Corporationen und Gemeinden besonders rechtens ist, z. B. bei der Veräußerung, bei dem Darlehen.

In Betreff des Gemeindevermögens sind zunächst genaue Inventarien oder Lagerbücher anzufertigen, die die Angabe der Gemeindegrundstücke, Gerechtsamen und Gefälle, so wie auch die Rechte und Verbindlichkeiten jener enthalten, wie dies mehrere unserer G. Ord. besonders vorschreiben, z. B. die rhein. §. 94. (S. 62), die k. hessisch. §. 72 (S. 278), die nassau. §. 10 (S. 330).

Heben wir nun noch Einiges aus dem Sachen- und Obliga-

tionenrechte mit Bezug auf die Gemeinden hervor. Die Corporationen und Gemeinden können, wie bekannt, Eigenthum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie auch Gerechtsame erwerben und haben. Manche der letzteren finden sich vorzugsweise bei Gemeinden. Sind zur Erwerbung unbeweglicher Sachen nach dem Landrechte besondere, dem römischen Rechte nicht bekannte, Bedingungen erforderlich, z. B. die Investitur oder was an ihre Stelle getreten ist, z. B. die Eintragung der Erwerbung in öffentliche Bücher, so ist auch die Erwerbung des Eigenthums von Seiten der Corporation oder Gemeinde an dieselben gebunden, und bevor diese Bedingungen erfüllt sind, erlangt sie auch kein wirkliches Eigenthum, insofern dies das Landrecht so feststellt; vergl. jedoch Thibaut im Arch. f. civ. Pr. 10. S. 1 ff.

Die Corporationen und Gemeinden können auch Lehen erwerben, obgleich man jene zu dem passiv relativ lehnsunfähigen Personen zählt. Gewisse Corporationen waren aber schon im Mittelalter lehnsfähig, und wenn unsere Lehnrechtslehrer zur Erwerbung eines Lehens von Seiten einer Corporation einen Lehnsträger verlangen, so ist der Grund dafür wohl mehr darin zu suchen, daß sie zu jeder Erwerbung der Vertreter bedürfen, als darin, daß sie wirklich relativ lehnsunfähig wären.

Die Corporationen und Gemeinden können auch andere Sachen, die sich nicht im vollen Eigenthum befinden, z. B. emphyteutikarische Grundstücke u. s. w. erwerben, soweit nicht besondere Verbote namentlich des Landrechtes etwa entgegenstehen. Ist das Grundstück lehngeldpflichtig, so kommt auch das Interesse des Berechtigten bei der Erwerbung durch die Corporation in Betracht.

Der Erwerbung durch Tausch gedenkt die baden. §. 116 u. 117. (S. 224.)

Servituten können Corporationen ebenfalls erwerben, und der Niesbrauch (ususfructus) dauert gemeinrechtlich 100 Jahr für dieselben. L. 56. P. de usufr. (7. 1.) Doch bestimmt das

österr. Gesetzb. §. 529. „Die von einer Gemeinde oder einer anderen moralischen Person erworbene persönliche Servitut dauert so lange, als die moralische Person besteht.“ In Betreff des usus (Gebrauchsrecht) behauptet aber v. Savigny a. a. O. S. 290, daß er auf Corporationen unanwendbar sei.

Hinsichtlich des römischrechtlichen Besitzes (possessio), der aber nicht mit der Uebung eines Rechtes, die besonders in unseren einheimischen Rechtsquellen oft auch possessio genannt wird, verwechselt werden darf, hatten die alten römischen Juristen Bedenken, ob und wie er von einer Corporation erworben werden könne. Indeß erfolgt dies jetzt ebenso durch ihre Vertreter, wie durch den Curator für einen Wahnsinnigen oder anderen Handelsunfähigen; vergl. v. Savigny a. a. O. S. 291 ff. Weniger Schwierigkeit hat es übrigens, den Besitz für die teutschrechtliche Corperation zu begründen.

Eine Corporation hat auch an sich das Recht ihre Güter zu veräußern. Die in L. 3. C. de vendend. reb. civit. (11. 31.) vorgeschriebenen Veräußerungsformen und Beschränkungen beziehen sich nur auf die Städte, Mühlenbruch a. a. O. §. 198, berühren uns also hier nicht, wo wir zunächst die Landgemeinden vor Augen haben. Wo aber jene durch neuere Gesetze, wie Städteordnungen, festgestellt sind, kann obige Stelle ohnedies nicht mehr zur Anwendung kommen. Gewisse Gemeindegüter sind allerdings ihrer Bestimmung nach unveräußerlich, auch kann, wie wir oben sahen, das Gesetz die Veräußerung für laufende Gemeindeausgaben beschränken oder verbieten. Im Uebrigen aber sind sie gestattet, doch erscheint es als besondere Aufgabe unserer neuen G. Ord. für diese Rechtsgeschäfte weitere Vorkehrungen zu treffen, und namentlich die nöthigen Zustimmungen der Gemeinden und Staatsbehörden festzusetzen. Zur Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen insbesondere verlangt man öffentliche Versteigerung, über welche vorzüglich die westphäl. §. 93 (S. 28) und die rhein. §. 95 (S. 62)

zu vergleichen ist. Noch enthält die baden. §. 118 (S. 225) die besondere Bestimmung, daß die Mitglieder, welche mit den Gemeindeabgaben zwei Jahr in Rückstand sind, ohne diese abgetragen zu haben, nicht zu Käufen und Pachtungen der Gemeindegüter zugelassen werden sollen. Die Verpachtung von Gemeindegütern soll übrigens schon nach L. 3. de locat. praed. civil. (11. 70.) im Wege der Versteigerung erfolgen. Ueber die beschränkte Verpachtung an Magistratsglieder und ihre Verwandte s. die bayer. §. 123 (S. 96), vergl. §. 128 (S. 97).

Von der Veräußerung der Gemeindegüter unterscheidet man noch die Theilung derselben unter die Mitglieder. Diese ist nach römischem Rechte wie eine reine Veräußerung an Dritte ganz folgerecht zu betrachten, Puchta Pand. §. 26. N. c. Ein anderer Gesichtspunkt läßt sich ihr aber in Folge des teutschrechtlichen Begriffes von der Corporation abgewinnen. Für diese wichtige Lehre bestehen in vielen Ländern besondere Gesetze, doch enthalten auch einige unserer G. Ord. z. B. die bayer. §. 25 (S. 74) die hier hergehörigen Bestimmungen.

Der Verpfändung der Gemeindegüter gedenkt unter anderen die westphäl. §. 91 (S. 27), und die baden. §. 120 (S. 225) bestimmt, in welcher Reihenfolge dieselben verpfändet werden sollen.

Von Schenkungen, Verzichtleistungen, Nachlässen liquider und beitreiblicher Forderungen der Gemeinden sowie von Vergleichen sprechen als erlaubten Rechtsgeschäften die westphäl. §. 91 (S. 27), die rhein. §. 97 (S. 63), die württemb. §. 52 (S. 143), das württemb. B. G. §. 20 (S. 183), die baden. §. 122 (S. 226), die k. hessisch. §. 80 (S. 281), die hoh. heching. §. 56 (S. 460). — Der Cession gedenkt die k. hessisch. §. 80. (S. 281).

Mehrere G. Ord. heben auch den Lieferungsvertrag hervor, über welchen zu vergleichen ist Mittermaier a. a. O. §. 292.

Weit häufiger als über andere Verträge verbreiten sich unsere

G. Ord. über das von der Gemeinde aufzunehmende und zu tilgende Darlehen. Die westphäl. §. 94 (S. 29) verlangt zur Aufnahme die Genehmigung der Regierung, auch muß für einen Zinsen- und Tilgungsfond gesorgt werden, was auch in mehreren anderen G. Ord. wiederholt wird. Dasselbe sagt die rhein. §. 97 (S. 63). Nach der bayer. §. 82 (S. 86) sind bei Aufnahme eines Darlehens zunächst die Gemeindebevollmächtigten zu Rathe zu ziehen, sodann ist nach §. 104 (S. 91) die Gemeinde selbst zur Abgabe ihrer Erklärung wegen der Aufnahme zu versammeln. Ueber die Genehmigung der Staatsbehörden vergl. §. 123 u. 128 (S. 96 u. 97). Die k. sächsisch. §. 60 (S. 120) bestimmt, unter welchen Bedingungen ein Darlehen aufgenommen werden darf und verlangt §. 62 (S. 120) die Genehmigung der Obrigkeit, wenn das Darlehen über 100 Thaler beträgt. Nach der baden. §. 82 (S. 219) ist zu nöthigen Anleihen die Einwilligung der Gemeinde erforderlich. Die Capitalaufnahme zur Abtragung schon vorhandener Darlehen beschließt der Gemeinderath aber, und so verlangen auch andere G. Ord. für diesen Fall weniger Förmlichkeiten, als zur Aufnahme neuer Capitalien. Die grh. hessisch. §. 74 (S. 308) erfordert zur Aufnahme neuer Darlehen die Genehmigung der Provinzialregierung. Nach der weimar. §. 47 (S. 350) ist zur Aufnahme neuer Capitalien, die nicht von den Einkünften des laufenden Jahres wieder gedeckt werden, der Beschluß der Ortsnachbarn erforderlich, sodann nach §. 84 (S. 364) die Genehmigung der Ortsobrigkeit, vergl. §. 74 (S. 360). Unter Beobachtung dieser Formen ist die Darlehnsaufnahme für die Gemeinde rechtsverbindlich, und es bedarf nach §. 48 (S. 350) „zur Begründung der Forderung gegen sie keines Beweises über die Verwendung in ihren Nutzen, sobald das Darlehen an den zum Empfang berechtigten Rechnungsführer gegen genügende Quittung ausgezahlt worden ist.“ Die gotha. §. 58 u. 60 (S. 376 u. 377) verlangt zur Darlehnsaufnahme nach erlangtem Beschluß des Ausschusses die Zustimmung

der Gemeinde und der obrigkeitlichen Behörde. Die meining. §. 18 u. 19 (S. 389) bestimmt im Wesentlichen dasselbe unter weiterer Ausführung, nur ist die Zustimmung der Gemeinde blos ausnahmsweise erforderlich, vgl. § .12 u. 13 (S. 387). Die altenburg. §. 125 (S. 397) erwähnt nur, daß die Gemeinde bei Aufnahme von Darlehen dem Aufsichtsrechte des Staates unterliege. Nach der oldenb. §. 87 (S. 420) sollen Anleihen auf Antrag des Ausschusses mit Genehmigung der Regierung geschehen, und nach der schw. rudolstädt. §. 12 (S. 444) mit Genehmigung der Gemeinde.

Unter allen diesen G. Ord. ist keine einzige, welche zur Begründung der Darlehnsforderung gegen die Gemeinde außer den gedachten Erfordernissen mit dem römischen Rechte (L. 27. P. de reb. cred. [12. 1.]) verlangte, daß das Gegebene auch wirklich in den Vortheil der Gemeinde verwendet worden sei; ja die weimar. Landg. Ord. erklärt diese Bestimmung des römischen Rechtes, um allen Zweifel zu beseitigen, ausdrücklich für ausgeschlossen.

Es würde eine besondere Abhandlung erfordern, wenn wir auf die vielbestrittene angeführte Stelle tiefer eingehen wollten; wir bemerken daher nur, daß der fragliche Grundsatz nach den neuesten Forschungen nicht auf einem Privilegium zu Gunsten der Städte beruht, vielmehr nur eine ganz richtige Folgerung aus der Natur der römischen juristischen Person als handlungsunfähigem Wesen ist. Hierbei wird es aber wiederum sehr einflußreich, sich die verschiedene Natur der römisch- und teutschrechtlichen Corporation zu vergegenwärtigen. Da nämlich die letztere nicht nur als ein rechts-, sondern auch als ein handlungsfähiges Rechtssubject aufzufassen ist, so fällt, wenn diese ein Darlehen aufnimmt, von selbst der Grund hinweg, erst noch jene Verwendung zu verlangen. Insofern nun der Praxis stets mehr die teutsche Corporation, als die echt römische vorschwebte, so er-

klärt dies auch mit, weshalb sich jener römische Satz bei uns nie hat einbürgern können.

Für die aus dem Darlehen oder sonstigen Verbindlichkeiten der Gemeinde entstandenen Schulden haftet das Gemeindevermögen — quod universitas debet, singuli non debent. — Wäre solches nicht vorhanden, so werden die Gemeinden nicht leicht ein Darlehen erhalten, es müßten sich denn Dritte, seien sie Gemeindeglieder oder nicht, verbürgen oder sonstige Sicherheit stellen. Hat nun aber doch die Gemeinde Schulden ohne Gemeindevermögen, aus dem sie getilgt werden können, und wird ein Plan zur Abtragung der Zinsen oder auch der Schuld selbst festgestellt, so wird er darauf zu fußen haben, daß, in Ermangelung anderer Tilgungsmittel, Gemeindesteuern ausgeschrieben, oder den Mitgliedern Beiträge (Umlagen) auferlegt werden. Es haftet dann also allerdings factisch die Gemeindeschuld subsidiär auf dem Vermögen der einzelnen Mitglieder, oder diese müssen wenigstens für die Tilgung der Gemeindeschuld aus ihrem Privatvermögen Sorge tragen. Von diesem Gesichtspunkte geht auch die altenburg. §. 112 (S. 394) aus. „Für Gemeindeschulden haftet zunächst das Gemeindevermögen und aushilflich das Privatvermögen der einzelnen Glieder." Richtiger drückt sich die oldenburg. §. 17 (S. 404) insofern aus, als sie sagt, daß alle Gemeindeverbindlichkeiten zunächst auf dem Gemeindevermögen haften, „sodann aber auf dem Vermögen und den Personen der einzelnen Gemeindegenossen dergestalt, daß dieselben zu den erforderlichen Beiträgen und Leistungen gezwungen werden können."

Juristisch kann aber diese Auffassungsweise nie in Schutz genommen werden. Es ist in vielen Beziehungen von höchster Wichtigkeit, die Vermögensverhältnisse der Corporation oder Gemeinde und die der Mitglieder scharf aus einander zu halten; und gewöhnt man sich, die Verbindlichkeiten beider zu vermischen, so geschieht

es auch hinsichtlich der Rechte, was, wenn man selbst nur ein Haar breit von dem strengen Rechte weicht, die Rechtsverhältnisse der Corporation sowohl, als die ihrer Mitglieder in unauflösliche Verwirrung und Unsicherheit bringen muß. In unserem Falle hat man sich die Sache also stets so zu denken: die Gemeinde haftet dem Gläubiger allein, sie kann aber, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, ihren Mitgliedern Umlagen auflegen. Dadurch treten dieselben jedoch in kein Rechtsverhältniß zum Gläubiger. Ist der Beitrag der Mitglieder in die Gemeindecasse geflossen, so hat die Gemeinde das Eigenthum daran, sie bezahlt sodann mit ihrem Gelde den Gläubiger. Die Mitglieder haften also dem Gläubiger nie in der Art subsidär, daß er sich ohne besondere Verabredung aushilfsweise an diese selbst halten könnte.

Bekannt ist es übrigens, daß neu eintretende Mitglieder, die aber nicht mit denen zu verwechseln sind, welche als Grundstücksbesitzer einer Gemeinde aus administrativen Rücksichten zugetheilt werden, s. oben S. XVIII, auch zur Tilgung der Gemeindeschulden gleich den anderen beizutragen haben, die vor der Zeit ihres Eintrittes gemacht worden oder entstanden sind. Es bestätigt dies aber auch die westphäl. §. 30 (S. 16); vgl. die rhein. §. 26 (S. 44); die k. sächsisch. §. 27 (S. 110); die hannöver. §. 47 (S. 124); die k. hessisch. §. 25 (S. 259); die weimar. §. 34 (S. 346).

Wir sind somit unwillkürlich von den Rechtsverhältnissen der Gemeinde auf die der Mitglieder herüber geleitet worden; bevor wir jedoch von diesen weiter sprechen, müssen wir noch eines Gegenstandes gedenken, der zwar von keiner unserer G. Ord. berührt wird, gleichwohl aber zu dem Vorherigen gehört und nicht unwichtig ist, nämlich des Vermögenserwerbes der Gemeinde durch Erbrecht.

Corporationen und Gemeinden können Anderen natürlich weder durch Testament noch in Folge der Verwandtschaft etwas hinter-

lassen, sie können aber auch ebensowenig von Verwandten etwas erben; ihr erbschaftlicher Erwerb beschränkt sich also auf den aus letzten Willen. Die Corporationen waren ursprünglich nach römischem Rechte erbunfähig, und es erlangten die Erbfähigkeit nur einzelne nach und nach, so daß es allerdings an einem Gesetz fehlt, welches die Erbfähigkeit aller Corporationen ausspricht. Den Gemeinden steht sie jedoch anerkannten Maßen zu. Legate zu erwerben sind die Dörfer insbesondere für fähig erklärt. (L. 73. §. 1. P. de legat. I. [30]). Ueber diese Lehre ist zu vergleichen v. Savigny a. a. O. S. 299—309.

Die Gemeindemitglieder.

Zuvörderst gedenken wir der Frage, ob man erst Unterthan, Staatsbürger, werden müsse, ehe man Gemeindemitglied sein kann, oder ob das umgekehrte Verhältniß eintrete. Mag diese Frage auch das philosophische Staatsrecht entscheiden, wir glauben doch nicht, daß sie für unsere teutschen Staaten gemeinrechtlich zu entscheiden sei. Wir begnügen uns daher mit der Angabe der Bestimmungen nach unseren G. Ord. Die rhein. §. 15 (S. 47) sagt: daß das Gemeinderecht nur von denen ausgeübt werden kann, welche preußische Unterthanen sind. Das baden. B. G. §. 40 (S. 241) verlangt zuerst das Indigenat; vgl. die G. Ord. §. 17 (S. 238); die k. hessisch. §. 22 (S. 258) erfordert dagegen zuerst das Gemeindebürgerrecht, nach der weimar. §. 9 (S. 341), §. 84 (S. 364) tritt das umgekehrte Verhältniß ein; nach der altenburg. §. 100 (S. 391) soll man zuerst Gemeindebürger sein, vgl. jedoch §. 109 (S. 398), nach der oldenburg. §. 13 (S. 402) wird man erst Staatsbürger; vgl. §. 74 (S. 417). Die schw. rudolstädt. §. 7. (S. 439) verlangt beides zugleich. Ausländer sind übrigens nach unseren G. Ord. härteren Bedingungen hinsichtlich der Größe des Vermögens, welches sie nachweisen, oder des Eintrittsgeldes, welches sie entrichten müssen, unterworfen, als Inländer. Insofern

nun das Gemeindebürgerrecht in vielen Fällen mit der Erwerbung von Grundeigenthum in Verbindung steht, ergibt sich, daß es wenigstens noch nicht zu einer Fortbildung des in der teutschen Bundesacte Art. 18. den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten zugesicherten Rechtes gekommen ist, „Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen." Charakteristisch für die teutschen politischen Zustände ist es aber, daß nach dem bayer. B. G. §. 7 (S. 102) hinsichtlich der Aufnahmegebühren „Angehörige solcher Staaten, mit welchen der Zollverein besteht, den Inländern aus anderen Gemeinden gleichgeachtet werden," während Ausländer, mögen sie den teutschen Bundesstaaten angehören oder nicht, höhere Aufnahmegebühren zu entrichten haben.

Eine zweite Vorbemerkung ist diese. Man behauptet gewöhnlich, daß Niemand zugleich Mitglied zweier Corporationen sein könne, und beruft sich deshalb besonders auf L. 1. §. 2. P. de colleg. (47. 22.) Diese Stelle hat aber ganz entschieden gar keine wahren Corporationen am wenigsten unsere Gemeinden vor Augen; sie bestimmt nur, daß man nicht zugleich Mitglied zweier erlaubter Vereine (collegia), die etwa unseren verschiedenartigen Cassen zu vergleichen sind, sein dürfe. Daß in jener Stelle nicht von Corporationen die Rede ist, ergibt sich auch daraus, daß der, welcher aus dem zweiten Vereine austreten muß, das, was er nach Ausweis der Rechnungen zu fordern hat, wieder zurückerhalten soll; es ist also von keinem Corporationsvermögen die Rede. Zuweilen beruft man sich auch noch, um jenen Satz zu begründen, auf das canonische Recht; dieses gebietet aber nur, daß Niemand zugleich zwei Kirchen oder Dignitäten haben solle, und dies zwar um der Habsucht vorzubeugen, und die gewissenhafte Erfüllung der geistlichen Pflichten zu erleichtern.

Daß Jemand Mitglied zweier Corporationen ist, ist thatsäch-

lich von jeher in Teutschland vorgekommen, und in vielen Fällen war und ist es sogar staatsrechtliche Nothwendigkeit z. B. bei Handwerkern oder Kaufleuten die Bürger und Mitglieder einer Zunft sein müssen. Nichts destoweniger können administrative Gründe vorliegen, die den Gesetzgeber veranlassen zu bestimmen, daß auch bei uns Niemand Mitglied zweier Gemeinden zugleich sei. Das württemb. B. G. §. 8 u. 9 (S. 179) läßt es zu, daß Jemand in zwei Gemeinden das Bürgerrecht zugleich haben könne, es werden jedoch gewisse Beschränkungen hinzugefügt; vgl. die k. hessisch. §. 19 (S. 257). Das baden. B. G. §. 3 (S. 236) setzt jedoch fest, das man nur in einer Gemeinde das Bürgerrecht haben könne. Dasselbe bestimmt auch die oldenburg. §.15 (S. 403).

In Bezug auf die Frage, wer Mitglied einer Gemeinde sei, und wie die Mitgliedschaft oder das Gemeinderecht erlangt werde, haben die neuen G. Ord. viel an den früheren Rechtsverhältnissen, wenigstens hinsichtlich der Landgemeinden, geändert. In Folge der geschichtlichen Ausbildung und des Zweckes derselben waren nämlich die Grundstücksbesitzer, und ursprünglich nur die, welche sich in der Gemeindeflur gemeinsam angesiedelt hatten, die eigentlichen Vollbauern, Mitglieder der Gemeinde und nur sie benutzten die gemeinen Güter. Das Gemeinderecht wurde zugleich mit dem Erwerb des Grundstücks erlangt, indem es an demselben haftete oder klebte. Es bedurfte also weder einer besonderen Aufnahme, noch waren auch Andere als Grundstücksbesitzer Gemeindeglieder.

Dieser alte Zustand besteht zunächst noch fort nach der k. sächsisch. §. 24 u. 25 (S. 109), indem nach dieser Grundstücksbesitzer Gemeindeglieder sind, und mit dem Grundstück ohne Weiteres das Gemeinderecht erworben wird; doch können auch Andere durch Aufnahme Mitglieder werden; vgl. die meining. §. 2 (S. 384), §. 18 (S. 387). Der Uebergang von den Grundsätzen des früheren Rech-

tes zu den Ideen der Neuzeit gibt sich recht deutlich in der schw. rudolstädt. kund. Nach dieser, §. 2 (S. 436), sind mit den Immobilien, aber nicht mit allen in der Gemeindeflur, die Gemeinderechte verbunden, so daß der, welcher ein so berechtigtes Grundstück erwirbt, Gemeindemitglied ist und, wenn er volljährig sowie der Rechte eines Staatsunterthanen theilhaftig ist, Sitz und Stimme in der Gemeindeversammlung hat; dieses Rechtes kann er aber verlustig werden, so daß er die übrigen, namentlich das auf Unterstützung im Falle des Verarmens und das auf die Gemeindenutzungen und Vererbung der Gemeinderechte, behält, §. 8 (S. 439). Dieses Vererben wird aber mit dem Erwerben der Gemeinderechte durch Geburt, was eben die Idee der Neuzeit ist, ebenso vermischt, wie es etwa dann der Fall ist, wenn man von einem Erbadel spricht. Aber auch die Idee des Vererbens der Gemeinderechte ist nicht die alte. Zwar erhielt der, welcher das Grundstück, dem das Gemeinderecht wie ein anderes Recht oder eine Last anklebte, erbte, zugleich mit diesem auch das Gemeinderecht, es war aber nicht Gegenstand einer besonderen Erbfolge. Nach dem alten Rechte hatten die Erben eines Gemeindegliedes als solche kein Recht auf die Gemeinderechte, insofern sie nicht das berechtigte Grundstück ererbten. Erwarben sie auf andere Weise in der Gemeinde ein solches berechtigtes, so erhielten sie des Grundstücks wegen, nicht aber wegen ihrer Geburt oder wegen eines Erbrechtes das Gemeinderecht. Nach der schw. rudolstädt. §. 7 (S. 438) verdanken sie dieses aber der Geburt, das heißt, wie das Gesetz sagt, die Erben haben, wenn sie ein berechtigtes Grundstück erwerben, die Befugniß, auch als Mitglieder angenommen zu werden. Dadurch wird aber der Satz, daß die Gemeinderechte dem Grundstück ankleben, unsicher gemacht, und es blickt auch schon die Idee einer besonderen Aufnahme oder eines Antretens der Gemeinderechte durch. Es sollte also in der gedachten Stelle nicht von einer Vererbung der Gemeinderechte, sondern davon die Rede sein, daß kein

Verluſt der angebornen Gemeinderechte eintrete. Ebenſo eigenthümlich iſt es auch, daß §. 5 (S. 437) unter den Rechten eines Mitgliedes das ausdrücklich mit aufgezählt wird, „ſämmtliche aus der Mitgliedſchaft der Gemeinde fließende Rechte und Vortheile dereinſt eintretenden Falles [beſonders in dem der Gutsabtretung] für ſeine Erben — zu fordern." Sind dieſe Rechte, vgl. §. 2, mit den Immobilien verbunden, ſo bedarf es dieſes Forderns gar nicht, und ebenſo deshalb nicht, weil ſie nach §. 7 durch die Geburt ſchon erworben ſind. Es ſcheint uns, als wenn man bei dieſer Stelle an ein wirkliches Vererben der Gemeinderechte gedacht und in Folge deſſen angenommen habe, daß, da der Erblaſſer noch lebt, der Erbe jene Rechte noch nicht geltend machen könne, dies alſo der zeitherige Inhaber derſelben für ihn thun müſſe. Iſt nach dieſer G. Ord. die alte Anſicht, nach der die Gemeinderechte mit dem Grundſtück verbunden waren, gelockert, ſo hält dieſelbe doch wieder an ihr inſofern ſtreng feſt, als der, welcher kein angebornes Recht hat, ſondern durch obrigkeitliche Aufnahme Mitglied wird, nach §. 7 (S. 439) nur dann wirkliches Gemeindemitglied wird, wenn er „ein ſolches Eigenthum acquirirt, mit welchem das Gemeinderecht verbunden iſt," denn außerdem wird er nur als Schutzverwandter aufgenommen.

Es ſchien nicht ohne Intereſſe, auf dieſen Kampf, auf dieſes in einander Fließen alter und neuer Rechtsanſchauungen hinzuweiſen, was zu verſchiedenen Betrachtungen Anlaß geben kann. Vor Allem ſieht man daraus, wie ſchwer es oft wird, Neues an das Alte anzuknüpfen, wie groß die Macht der Gewohnheit iſt, wie ſchwer es alſo hält, ſich von dem Alten ganz los zu machen und an deſſen Stelle dem Verſtändniß des Neuen richtigen Eingang zu verſchaffen.

Nach der Idee der Neuzeit iſt nun bekanntlich die enge Verbindung des Gemeinderechtes mit einem Grundſtück aufgelöſt, indem man jenes möglichſt zu erweitern ſuchte, ſo daß der Erwerb eines

Grundstücks überhaupt oder der eines früher berechtigten meist nur die Verpflichtung auferlegt, das Gemeinderecht zu erwerben. Zweckmäßig ist aber dann die z. B. in der weimar. §. 11 (S. 341) enthaltene Bestimmung, daß Gläubiger, welchen Wohngebäude zu ihrer Befriedigung zugeschlagen werden, insofern sie solche innerhalb zwei Jahren wieder veräußern, das Nachbarrecht (Gemeinderecht) nicht zu erwerben brauchen.

Uebrigens liegt bei diesen Umgestaltungen das Wesentliche nicht darin, das die Erwerber und Besitzer von Grundstücken noch der Formalität der besonderen Erwerbung des Gemeinderechtes unterliegen, vielmehr darin, daß außer ihnen auch Andere zur Erwerbung jenes Rechtes gleich befähigt sind, wodurch die Landgemeinden ihren ursprünglichen Charakter als Genossenschaften Landwirthschaft Betreibender verlieren.

Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeindemitglieder.

Wegen des Weiteren über Erwerbung der Gemeinderechte, über die Stellung derer in der Gemeinde, die nicht wirkliche Mitglieder sind, sowie über die Rechte, die von der Mitgliedschaft abhängig gemacht sind, verweisen wir auf die einzelnen Gemeindeordnungen und bemerken nur noch, daß jene sehr verschiedenartig sind, so daß sich deshalb nicht leicht etwas Gemeinrechtliches aufstellen läßt. Nur muß man stets die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeindeglieder, die im Interesse der Gemeinde vorhanden sind, sorgfältig von den unterscheiden, die die Einzelnen durch die Gemeindemitgliedschaft in ihrem Privatinteresse erlangen, z. B. das Recht ein Gewerbe treiben zu dürfen. Das auf Unterstützung im Falle des Verarmens gehört aber weniger hierher, weil es meist ein Ausfluß des Heimathsrechtes ist.

Zu jenen Rechten sind zunächst die Wahlrechte zu zählen, ferner das Recht der Beschlußnahme in der Gemeindeversammlung, soweit es in Folge der neuen G. Ord. noch vorkommt. Ob

die Mitglieder, und welche, sich namentlich bei Gemeindeversammlungen vertreten lassen dürfen, bestimmen die G. Ord. abweichend; vgl. z. B. die westphäl. §. 42 (S. 19), die bayer. §. 14 (S. 72), die baden. §. 36 (S. 209), die weimar. §. 51 (S. 351), die oldenburg. §. 24 (S. 405).

Bis zu welchem Lebensalter ein Mitglied zur Uebernahme von Gemeindeämtern verpflichtet ist, setzen die G. Ord. auch nicht übereinstimmend fest; man findet, daß das 60ste oder 65ste Lebensjahr befreit; nur nach der k. hessisch. §. 38 (S. 263) ist man bis zum 70sten Jahre in der gedachten Hinsicht verpflichtet. Hierher gehören auch die Rechte der Mitglieder in Betreff der Ablegung der Gemeinderechnungen. Letztere werden entweder eine gewisse Zeit in der Gemeinde offen ausgelegt oder der versammelten Gemeinde vorgelesen, so daß den Mitgliedern das Recht zugestanden werden muß, ihre Bemerkungen in Betreff der Rechnungen zu machen, wie dies auch mehrere G. Ord. aussprechen. Zunächst wird aber durch jenes Auslegen oder Vorlesen das erlangt, daß sich jedes Mitglied Kenntniß von dem Gemeindehaushalt verschaffen kann, worauf ihm ein Recht zusteht. Die G. Ord., welche hierüber Bestimmungen enthalten sind folgende. Die rhein. §. 91 (S. 61), die bayer. §. 82 (S. 86), §. 105 (S. 92), die k. sächsisch. §. 61 (S. 120), die württemb. §. 36 (S. 139), die baden. §. 133 (S. 228), die k. hessisch. §. 90 u. 91 (S. 286), die grh. hessisch. §. 67 u. 70 (S. 307), die nassau. §. 17 (S. 335), die weimar. §. 47 (S. 350), die gotha. §. 59 (S. 377) u. §. 86 (S. 381), die meiningen. §. 14 (S. 387) u. §. 22 (S. 389), die oldenburg. §. 112 (S. 425), die schw. rudolstädt. §. 12 (S. 444).

Die reinen Verbindlichkeiten der Mitglieder der Gemeinde gegenüber bestehen namentlich in der Leistung der Gemeindedienste (Frohnen) und der Entrichtung der Gemeindebeiträge (Umlagen). In welchen Fällen dieselben die Gemeinde als Berechtigte

von den Mitgliedern zu fordern hat, darüber entscheiden die einzelnen G. Ord. Wir bemerken nur Einiges über einzelne hier in Frage kommende Punkte.

Diese Verbindlichkeiten beginnen bekanntlich mit der Zeit des rechtlichen Eintrittes in die Gemeinde oder mit dem Antritt des Gemeinderechtes, wie dies auch z. B. die bayer. §. 19 (S. 73) und das baden. B. G. §. 45 (S. 242) aussprechen. Dies ist aber doch nicht bestimmt genug, und es kann Zweifel entstehen, ob ein neu Eingetretener zu einer gewissen Leistung schon verpflichtet sei oder noch nicht. Es verdient deshalb die in der westphäl. §. 31 (S. 16) und der rhein. §. 27 (S. 44) enthaltene nähere Entscheidung gewiß alle Beachtung. Die Verpflichtung soll hiernach ohne besondere Erklärung mit dem ersten Verfalltage seit dem Eintritt in die Gemeinde beginnen. Es kann nämlich darüber Streit entstehen, ob ein neues Mitglied, welches z. B. nur die Hälfte der Zeit, die zwischen dem letzten Verfalltage vor seinem Eintritt und dem nächsten nach demselben, Mitglied ist, die mit diesem ersten Verfalltage gefällige Leistung nur zur Hälfte oder noch gar nicht oder ganz zu entrichten hat. Das Gesetz entscheidet sich nun für das Letztere, und dies halten wir auch nach unseren Grundsätzen über die Wirkung des Verfalltages als das Richtige. Folgerecht muß man aber auch annehmen, daß dann dasselbe hinsichtlich der von der Gemeinde zu beziehenden Nutzungen gilt. Geben die Mitglieder ihr Verhältniß zur Gemeinde auf, — was aber doch erst dann anzunehmen ist, wenn sie unter Beobachtung der gesetzlichen Formen rechtlich aus dem Verhältniß zur Gemeinde ausgetreten sind, und nicht schon, wenn sie deshalb erst ihr Gesuch angebracht haben — so dauert, nach jenen G. Ord., ihre Verpflichtung noch für den letzten vorher eintretenden Verfalltag fort und hört mit demselben auf.

Wie früher das Gemeinderecht mit dem Grundstück verbunden und insoweit real war, weshalb es sich aber durchaus nicht als

ein römiſches dingliches Recht auffaſſen läßt, ſo waren es gleichfalls auch die Gemeindeleiſtungen, die in Folge jener Gemeinderechte beſtanden; vgl. Duncker die Reallaſten S. 180 ff. Die Veränderungen, die nun in Folge des neuen Syſtems unſerer G. Ord. nothwendig in dieſer Hinſicht eingetreten ſind, ſcheint man zeither aber nicht gehörig gewürdigt und beachtet zu haben.

Wo nämlich das Gemeinderecht nicht mehr in Folge des Erwerbes eines berechtigten Grundſtücks erlangt wird, da können auch die mit jenem im innigſten Zuſammenhange ſtehenden Laſten nicht mehr als auf dem Grundſtück ruhend oder als Reallaſten angeſehen werden; ſie ſind perſönliche Verpflichtungen der Gemeindeglieder, inſofern nicht gewiſſe Beiträge ausdrücklich wie die Grundſteuern auf die Immobilien gelegt wurden. Wo daher die Gemeinderechte nicht mehr real ſind, ſind es auch die Leiſtungen, namentlich die Dienſte, an ſich nicht mehr. Das ganze Gemeindemitgliedſchaftsverhältniß beruht auf einer anderen Grundlage; es wird durch Geburt oder Aufnahme erworben, und nicht durch den Erwerb eines Grundſtücks. Iſt das Gemeinderecht als eine Berechtigung des Grundſtücks von dieſem hinweggenommen worden, ſo iſt dann aber auch damit jede beſondere Ausſtattung oder Bevorzugung dieſes Gemeinderechtes aufgehoben; als ſolche erſcheinen etwaige Realbefreiungen von gewiſſen Gemeindeleiſtungen. Das Geſetz kann ſie allerdings durch ausdrückliche Anerkennung fortbeſtehen laſſen oder gegen Entſchädigung aufheben; wo dies aber nicht geſchieht, müſſen ſie mit dem gänzlich veränderten Grunde des Gemeindemitgliedſchaftsverhältniſſes fallen; vgl. die naſſau. §. 3 (S. 324).

Nach der weſtphäl. §. 35 (S. 17) ſind die zu einem öffentlichen Dienſte oder Gebrauche beſtimmten ungebauten Grundſtücke ſowie Gebäude gleicher Zweckbeſtimmung von Gemeindeauflagen befreit. Dingliche Befreiungen außer den gedachten werden aber nach §. 37 (S. 18) ſo lange anerkannt, bis ſie von der Gemeinde

abgelöst sind. Neue dingliche Befreiungen können von derselben nicht ertheilt werden. Das letztere gilt nach §. 38 auch von persönlichen dauernden Befreiungen; vgl. die rhein. §. 31 u. 32 (S. 44 ff.). Auch die k. sächsisch. §. 72 (S. 123) gesteht gewissen Grundstücken und Gebäuden eine Befreiung von Gemeindeleistungen zu. Doch soll außerdem nach §. 69 (S. 122) künftig keine bleibende Befreiung mehr, welcher Art sie auch sei, erworben werden. Die bisherigen persönlichen hebt, ohne Unterschied der Art ihrer Entstehung, der §. 70 (S. 123) auf, die dinglichen, mit Ausnahme der §. 72 anerkannten, erlöschen dagegen (§. 71) nur dann, wenn sie in der festgesetzten Frist bei der Obrigkeit unter den nöthigen Nachweisungen nicht angemeldet wurden. Sind sie begründet, so kann sie die Gemeinde doch auch ablösen. Schwer möchte es übrigens sein, dafür einen rechtlichen Grund anzugeben, daß die persönliche Befreiung, die selbst oneroso titulo z. B. durch Zahlung einer Geldsumme an die Gemeindecasse beim Eintritt in die Gemeinde erworben ist, ohne Weiteres vom Gesetz aufgehoben wird, während die s. g. dingliche Befreiung fortbesteht und nur gegen angemessene Entschädigung in Wegfall kommen kann. Diese s. g. dinglichen Befreiungen werden noch dazu gewöhnlich durch s. g. Verjährung entstanden sein, die hier eigentlich nichts, als ein Mißbrauch, eine Anmaßung ist. Freilich meinen viele Juristen, dasselbe Recht sei ganz anderer Natur, wenn es einem Grundstück anklebt, als wenn dies nicht der Fall ist: gerade als ob der Rock, wenn ich ihn angezogen habe, ein ganz anderes Ding wäre, als wenn ich ihn an den Nagel hänge. — Die hannöver. §. 49 (S. 125) schließt sich im Allgemeinen den Grundsätzen der k. sächsisch. an, sie enthält aber insofern gerechtere Bestimmungen, als sie für den Nachweis der Realexemtion keine bestimmte Frist festsetzt, nach deren Ablauf jener Nachweis nicht mehr zulässig, ja selbst die begründete Befreiung verloren ist; sodann hebt sie auch die wohlerworbenen persönlichen Befreiungen nicht auf. Endlich bestimmt die

weimar. §. 38 (S. 347), daß, wo gewisse Gemeindebeamte zeither gewisse Befreiungen genossen haben, diese Freiheit nur so lange fortdauert, als die jetzt Angestellten ihre Aemter behalten, insofern sie die Gemeinde den Nachfolgern nicht auch zugestehen will.

In Betreff der Beitreibungsart der Gemeindeabgaben u. s. w. enthalten unsere G. Ord. Folgendes. Die rhein. §. 25 (S. 43) sagt: Alle Gemeindeabgaben, auch die Eintrittsgelder, die Gemeindetaxen und Einkaufsgelder sind, beim Mangel freiwilliger Leistung, im Steuerexecutionswege beizutreiben; vgl. die k. hessisch. §. 88 u. 89 (S. 285 u. 286), die nassau. §. 6 (S. 327), die frankfurt. §. 67 (S. 547). Die weimar. §. 74 (S. 640) bestimmt, daß der Rechnungsführer, nach geschehener Erinnerung, das Restenverzeichniß der Gerichtsobrigkeit behufs der eigentlichen Hilfsvollstreckung zu übergeben hat, vgl. die oldenburg. §. 106 (S. 424).

Es konnte hier wohl Niemand ein vollständiges Gemeinderecht erwarten; und so möge man denn die vorstehenden Andeutungen und Hinweisungen besonders mit Bezugnahme auf unsere G. Ord. als einen kleinen Beitrag zu jenem nachsichtig aufnehmen.

Was aber die vorliegende Sammlung der G. Ord. selbst betrifft, so bemerken wir nur Folgendes noch über sie. Wir brauchten für andere Zwecke die sämmtlichen neueren G. Ord. Die Herbeischaffung derselben war aber selbst in Leipzig als dem Mittelpunkt des teutschen Buchhandels zum Theil mit vielen Schwierigkeiten und Zeitverlusten verbunden, den jeder Andere, der diese Gesetze zusammen zu haben wünscht, wenigstens ebenso ausgesetzt ist. Da wir letztere nun aber einmal erlangt hatten, gingen wir gern auf das freundliche Entgegenkommen der geachteten Verlagshandlung dieser Sammlung ein, dieselbe zu veröffentlichen. Wir beanspruchen dabei natürlich für uns gar kein Verdienst, glauben aber doch, daß

dieſe Sammlung Vielen willkommen ſein wird, ohne für nöthig zu erachten, dies hier weiter auseinander ſetzen zu müſſen.

Wenn nun ſich hier die ſämmtlichen neueren teutſchen Gemeindeordnungen, mögen ſie für Stadt- und Landgemeinden zugleich erlaſſen ſein oder nur für die letzteren allein, vollſtändig abgedruckt vorfinden, daneben auch für die Länder, in denen die wichtigeren Beſtimmungen über Gemeinden, in den Staatsgrundgeſetzen enthalten ſind, die hierher gehörigen Titel der letzteren, und ſodann noch die Gemeindebürgergeſetze, ſoweit ſolche in anderen Ländern als ergänzende Theile der Gemeindeordnungen ſelbſt vorkommen, ſo meinen wir das Wichtigſte und Nothwendigſte dieſes Zweiges der neueren teutſchen Geſetzgebung hier zuſammengeſtellt zu haben.

Nur die Reuß-Lobenſtein-Ebersdorfer Landgemeindeordnung vom 1. Jan. 1847 konnten wir trotz unſerer Bemühungen, da keine gedruckten Exemplare mehr vorhanden waren, nicht rechtzeitig erhalten. Da es aber im Eingange derſelben heißt, ſie ſei nach dem Muſter benachbarter dem hieſigen Lande verwandter Geſetzgebungen entworfen, und ſie in der That zunächſt wörtlich mit der k. ſächſiſchen Landgemeindeordnung gleichlautend iſt, auch ſonſt nicht irgend etwas Originelles enthält, ſo hoffen wir, daß man es als keinen weſentlichen Mangel dieſer Sammlung empfinden wird, wenn die Reuß-Lobenſtein-Ebersdorfer Landgemeindeordnung, alſo die für einen Zweig der jüngeren Linie des fürſtlich Reuß'ſchen Hauſes, hier fehlt.

Die beſonderen teutſchen Städteordnungen finden ſich allerdings hier nicht; zur Rechtfertigung bemerken wir nur, daß die wichtigſte, die preußiſche, ohnehin ſchon verbreitet genug iſt. Sodann gibt es mehrere Länder, die zwar keine allgemeine Städteordnung, wohl aber für die einzelnen Städte beſondere Städteordnungen haben: ſollten letztere nun aufgenommen werden oder nicht? Wollte man aber alle Städteordnungen zuſammen faſſen, ſo würde dies

einen selbstständigen Band geben. Stellte sich also ein Bedürfniß nach einer solchen Sammlung heraus, so wird sich leicht Jemand finden, es zu befriedigen.

Wir zweifeln auch nicht, daß Mancher noch diese und jene mit dem Gemeindewesen zusammenhängenden Gesetze aufgenommen gewünscht hätte, z. B. Gemeinheitstheilungs-Heimathsgesetze; und Andere werden vielleicht alle die weiteren auf die G. Ord. sich beziehenden Erlasse, sowie die Mittheilung aller der Gesetze vermissen, auf die die Gemeindeordnungen verweisen. Abgesehen von der Schwierigkeit, alles dieses Material nur zu erlangen, war solch' einem Ansinnen schon deshalb nicht nachzukommen, weil dann das Ganze mehrere Bände umfaßt, und nach einigen Jahren doch schon wieder Ergänzungen nöthig gemacht hätte.

Sowie wir also Sammlungen von den Staatsgrundgesetzen haben, die nicht zugleich alle auf Verfassung und Verwaltung bezügliche Gesetze enthalten, so bitten wir, sich auch mit der vorliegenden Sammlung der Gemeindeordnungen zu begnügen.

Außer einigen Buchstabenfehlern sind noch folgende Berichtigungen zu bemerken. S. 78 Z. 3 von ob. lies Gemeindeverwaltung statt Gemeindeversammlung. — S. 148 Z. 11 von ob. l. Grundstock st. Grundstück. — S. 253 Z. 12 v. unt. l. 3 st. 6. — S. 301 Z. 18 v. ob. l. gemacht st. machen. — S. 461 Z. 7 v. ob. l. aber st. oder. — S. 511 Z. 8 v. unt. l. Anwendung st. Anordnung.

Oesterreich.

Gemeindegesetz, durch kaiserl Entschließung vom 14. August 1819, promulgirt den 26. October 1819. Die Regulirung der Gemeinden und ihrer Vorstände in Tyrol und Vorarlberg betreffend.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 14. August d. J., und hoher Eröffnung der hochlöblichen vereinigten Hofcanzlei vom 25. darauf, Zahl 26522—2282, den Anträgen zur Regulirung des Gemeindewesens in Tyrol und Vorarlberg, unter folgenden Bestimmungen, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruhet.

I. Von der künftigen Gemeinderegulirung überhaupt.

§. 1. Als Mitglieder einer Gemeinde, welche auch zu den Gemeindelasten beizutragen haben, werden alle diejenigen erklärt, welche in dem Umfange der Gemeinde besteuerte Gründe, oder Häuser, oder Grundzinse u. dergl. eigenthümlich, oder pachtweise besitzen, und diejenigen, welche in der Gemeinde ein Gewerbe, oder einen Erwerb ausüben. Der Umstand, ob die Gemeindeglieder in der Gemeinde wohnen, oder nicht, begründet keinen Unterschied, und die bloße Einwohnung bringt die Eigenschaft eines Gemeindegliedes nicht hervor.

§. 2. In Beziehung der bei einigen Gemeinden Tyrols und Vorarlbergs aus alter Uebung bestehenden wahlmäßigen Aufnahme, und der Einkaufung der Gemeindeglieder, wird nachträglich entschieden werden, ob es bei dieser Uebung, wenn sie auf guten Gründen beruht, da, wo sie besteht, ferner werde belassen, oder ob sie zum Vortheile der Gemeindecassen allgemein werde gestattet werden.

§. 3. Die Eintheilung der Gemeinden ist genau wieder so herzustellen, wie sie ehemals unter der k. k. österreichischen Regierung bis zum Jahr 1805 bestanden hat, da diese Eintheilung mit dem verjährten Eigenthume der Gemeindeglieder über die gemeinschaftlichen Güter und Realitäten vollkommen übereinstimmt, durch die Steuer-

kataster wesentlich befestigt und durch das alte Herkommen geheiligt wird.

§. 4. Die Verfügung der italienischen und illyrischen Regierung, wonach die vormaligen Gemeinden theils zerrissen, theils in Communen zusammengezogen, und die Güter der einzelnen Gemeinden oder Gemeindetheile zur gemeinschaftlichen Communal-Vermögensmasse vereinigt worden sind, muß daher aufgehoben und durch die Wiederherstellung der vormaligen Gemeindeeintheilung ersetzt werden. Bloß in Ansehung der Steuereinhebung hat die gegenwärtige Gemeindeeintheilung, soferne solche von der künftigen verschieden ist, und wo Contracte mit cautionirten Steuereinhebern bestehen, so lange fortzudauern, bis die Dauer dieser Contracte abgelaufen ist, wonach die Contracte über die Steuereinhebung gemäß der durch gegenwärtige Vorschrift festgesetzten Gemeindeeintheilung, wie in dem folgenden §. ad d. bemerkt ist, zu errichten wären.

III. Von der Regulirung der Landgemeinden.

§. 5. Jede Gemeinde hat aus ihrer Mitte: a) einen Gemeindevorsteher, b) zwei Gemeindeausschüsse, c) einen Gemeindecassier, wie es durch die mittelst Gubernialcirculare vom 3. April 1816, Zahl 7624, neuerlich bekannt gegebene Gubernialvorschrift vom 31. Octbr. 1785 befohlen ist, und endlich d) einen eigenen Steuertreiber zu wählen, oder einen cautionirten Steuereinheber aufzustellen, oder wenn schon einer contractmäßig besteht, denselben durch die Dauer des Contracts fortbestehen zu lassen.

§. 6. Die Wahl dieser Individuen soll von dem Landesfürstlichen, oder Patrimonialgerichte, dem die Gemeinde untersteht, jedesmal bestätigt werden; daher es diesen Gerichten auch freisteht, die ihrem Ermessen nach verwerflichen Individuen, soferne nicht schon besondere Vorschriften darüber bestehen oder nachfolgen, gegen Vorbehalt des Recurses, ganz auszuschließen.

§. 7. Die Vereinigung mehrerer dieser Aemter in einer Person darf, der Natur der Sache nach, nicht gestattet werden.

§. 8. Der Gemeindevorsteher hat die Ordnung und die Polizei handzuhaben, die Ausschüsse haben ihm dabei an die Hand zu gehen, und ihn zu vertreten, wenn er abwesend oder krank ist.

§. 9. Der Gemeindecassier, der das Gemeindevermögen, sei es nun groß oder klein, verwaltet, wird durch den Vorsteher und durch die Ausschüsse bei seinem Amte controlirt.

§. 10. Der auf eben diese Weise zu controlirende Steuertreiber hat in der Gemeinde nur die Steuern einzutreiben, welche mit den Gemeindegeldern vorschriftmäßig nicht vermengt werden dürfen.

§. 11. Ein jedes taugliche Gemeindeglied ist verbunden, ein jedes dieser Aemter wenigstens auf ein Jahr ohne Widerrede anzunehmen; es kann aber auch ein Gemeindeglied ein solches Amt durch mehrere Jahre verwalten, wenn es der Wunsch der Gemeinde ist und das betreffende Gericht hiezu die Bestätigung ertheilt.

§. 12. Unter dem Befehle des Gemeindevorstehers soll ferner eine jede Gemeinde, nach Verhältniß ihrer Größe, einige Feldwächter aufstellen, und durch Geldbeiträge, oder Naturalien, oder durch Theile von Gemeindegrundstücken, oder andere Emolumente, dieselben unterhalten.

§. 13. Die Pflicht dieser Feldwächter besteht darin, die Gärten, Felder, Aecker, Wiesen, Bäume und Rebenfrüchte zu bewachen, und auch sonst zur Entdeckung und Festhaltung alles schlechten, müßigen und verdächtigen Gesindels und zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit sich gebrauchen zu lassen.

§. 14. Die mit ganz eigenen Vermögenheiten und Lasten bestehenden einzelnen Gemeinden, und ihre Vorsteher, stehen, wie bisher, unter der unmittelbaren Leitung der Landgerichte.

§. 15. Für jene Gemeinden, die vom Gerichtssitze weit entfernt, oder durch Elementarereignisse oft längere Zeit hindurch davon getrennt sind, sind Gerichtsanwälte oder sogenannte Gerichtsverpflichtete aufzustellen, die zur Erleichterung in dem Gange der Rechtspflege, besonders im adeligen Richteramte für bestimmte Geschäfte, von Seite des Gerichts delegirt werden.

§. 16. Im Allgemeinen wird es dem Ermessen des Gerichts überlassen, in derlei Gemeinden, wo es nach dem Erkenntnisse der Landesbehörde nothwendig ist, fähige Gerichtsanwälte zu bestellen; doch sind hiezu vorzüglich die Gemeindevorsteher, wenn sie geeignet sind, fürzuwählen.

§. 17. Den Wirkungskreis der Gerichtsanwälte bestimmt die am Ende angebogene Instruction, wonach sich genau zu benehmen ist.

§. 18. Durch die Aufstellung der bezeichneten Gemeindevorsteher werden die Syndiker in den Communen des italienischen Tyrols, insbesondere aber die Secretäre und andere Schreiber, so wie überhaupt die Canzleien der Communen, vollkommen überflüssig. — Diese den Communen eben so lästige als kostbare Einrichtung ist

daher aufzuheben und durch die bisher ausgesprochene Einrichtung zu ersetzen.

III. Von der Regulirung der kleineren Stadtgemeinden.

§. 19. Zu den kleineren Stadtgemeinden werden in Tyrol die Städte: Kufstein, Rattenberg, Kitzbichel, Hall, Glurns, Vils, Sterzing, Brixen, Bruneck, Lienz, Meran, Klausen, Riva, Ala und Arco; und in Vorarlberg die Städte: Bregenz, Feldkirch und Bludenz gezählt.

§. 20. Zur ökonomischen Verwaltung, und zur polizeilichen Localaufsicht auf Zucht und Ordnung, wird in jeder der genannten Stadtgemeinden ein politisch-ökonomischer Magistrat, der jedoch dem einschlägigen landesfürstlichen oder Patrimonialgerichte untergeordnet ist, bestehen und regulirt werden.

§. 21. Ein solcher Magistrat hat in der Regel: a) aus einem Bürgermeister aus der Gemeinde mit einer jährlichen Remuneration, b) aus vier Magistratsräthen aus der Gemeinde, die unentgeltlich dienen, c) aus einem Verwalter des Gemeindevermögens, der eine angemessene jährliche Besoldung erhält, d) aus einem Steuertreiber oder cautionirten Steuereinheber, und — e) da, wo es die Bedeutenheit des städtischen Vermögens nothwendig macht, auch aus einem fähigen, vom betreffenden Kreisamte zu bestätigenden Stadt- oder Marktschreiber, der eine jährliche angemessene Besoldung erhält, zu bestehen.

§. 22. Die Wahl dieser Individuen soll in der Art geschehen, daß die Gemeinde zuerst 12, oder, wenn sie über 1000 Seelen zählt, 16 bis 20 Wahlmänner durch Stimmenmehrheit wählt, welche Wahlmänner dann den Bürgermeister, die Magistratsräthe, den Vermögensverwalter oder Kämmerer, den Steuertreiber aus der Gemeinde, den Stadtschreiber aber, wo dessen Systemisirung nothwendig befunden werden sollte, aus den vorkommenden Bittwerbern wählen. Wo cautionirte Steuereinheber aufgestellt werden, sind mit denselben eigene Contracte zu errichten, worüber die näheren Vorschriften nachfolgen werden.

§. 23. Das einschlägige landesfürstliche oder Patrimonialgericht hat den Verhandlungen über diese Wahlen vorzusitzen, und kann ein oder das andere Individuum, sofern nicht besondere Vorschriften darüber die Richtschnur geben, nach eigenem Ermessen, jedoch gegen Vorbehalt des Recurses, dabei ausschließen.

§. 24. Den gewählten Bürgermeister und Syndiker hat das Kreisamt, die Magistratsräthe aber das Gericht zu bestätigen.

§. 25. Der Vermögensverwalter oder Kämmerer, so wie der Steuertreiber, soll kein Magistratsrath, sondern dem Magistrate selbst untergeordnet sein.

§. 26. In jenen Stadtgemeinden, wo das Vermögen bedeutender ist, und viele Bauführungen vorkommen, soll nebst dem Kämmerer ein eigener remunerirter Stadtbaumeister, so wie der Kämmerer, gewählt und angestellt werden.

§. 27. Das übrige Canzleipersonale, wo selbes unentbehrlich sein sollte, so wie die Diener des Magistrats, wählt der Magistrat selbst durch Stimmenmehrheit.

§. 28. Hierbei versteht es von sich selbst, daß die Gerichtsbarkeit über schwere Polizeiübertretungen in solchen Stadtgemeinden nicht dem Magistrate, sondern dem einschlägigen landesfürstlichen oder Patrimonialgerichte zusteht.

§. 29. Da jedoch bei Regulirung dieser politisch-ökonomischen Magistrate auf die verschiedenen Verhältnisse des Ortes und des Gemeindevermögens Rücksicht getragen werden muß, so wird die endliche Regulirung der politisch-ökonomischen Magistrate für eine jede der oben bezeichneten Stadtgemeinden durch abgesonderte Decrete erledigt und angeordnet werden.

IV. Von der Regulirung der größern Stadtgemeinden.

§. 30. In Betreff der definitiven Regulirung der größeren Stadtgemeinden Innsbruck, Trient, Botzen und Roveredo, und ihrer politisch-ökonomischen Magistrate, denen nebst dem eigenen Oeconomicum auch die politisch-obrigkeitliche Verwaltung in den ihnen mittelst des allerhöchsten Patents über die Gerichtsorganisirung vom 14. März 1817 zugewiesenen Bezirken übertragen worden ist, ist die höchste Entschließung abzuwarten. Sämmtliche k. k. Kreisämter sowohl, als die denselben untergeordneten landesfürstlichen und Patrimonialgerichte werden hiemit angewiesen, allsogleich zur Ausführung dieser allerhöchst genehmigten Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinderegulirung in Tyrol und Vorarlberg zu schreiten, und zu sorgen, daß diese wichtige Angelegenheit mit der erforderlichen Ordnung ihrer Vollendung zugeführt werde.

Gubernialcirculare vom 26. October 1819.

Instruction für Anwälte, oder Vorsteher jener Gemeinden in Tyrol und Vorarlberg, welche entweder wegen der zu weiten Entfernung vom Gerichtssitze, oder wegen zeitlicher Unzugänglichkeit zu demselben, ermächtiget sind, einige Geschäfte im Namen ihres respectiven Gerichtes gemäß nachstehender Vorschrift zu besorgen.

---

§. 1. Ueberhaupt hat es bei der früheren allerhöchsten Verordnung vom 12. März 1784 zu bestehen, daß den Gerichtsanwälten kein Recht und Gewalt zusteht, über vorkommende Geschäfte zu erkennen und zu entscheiden, sondern lediglich nur zum Behufe der den Ortsgerichten allein zukommenden Justizpflege nachstehende Verrichtungen vorzunehmen.

§. 2. Die Anwälte haben von allen Sterbefällen, welche sich in den ihrer Aufsicht zugewiesenen Gemeinden ergeben, schleunige Kenntniß zu nehmen, und selbe dem Gerichte, welchem der Verstorbene unterstund, schriftlich anzuzeigen.

§. 3. Zugleich haben sie nach dem Todesfall eines jeden Gemeindegliedes mit Ausnahme der Angehörigen, bei welchen ein anderer Gemeindegerichtsvorstand einzuschreiten hat, im Falle eines zurückgelassenen Vermögens, noch am Tage des Todesfalls in der Wohnung des Verstorbenen die Sperre vorzunehmen: und dazu jedesmal zwei rechtschaffene Männer als Zeugen und die anwesenden Erbinteressenten beizuziehen.

§. 4. Diese Sperre ist im Falle, daß keine Minderjährige, Abwesende, oder sonstige Pflegbefohlene vorhanden sind, oder wo sich Jemand Vertrauter um die Verlassenschaft annehmen kann, endlich, wo wegen Unterschlagung oder Verschleppung des Vermögens keine Gefahr zu befürchten wäre, so vorzunehmen, daß der Anwalt lediglich nur seines Vorstehersinsiegel auf einen schicksamen Ort, wo der zurückgelassene Erbe im Besitze und Gebrauche des Nachlasses nicht gehindert wird, in Gegenwart besagter Zeugen aufdrücke.

§. 5. Wo aber die dem obigen §. entgegengesetzten Fälle eintreffen, hat der Anwalt das etwa vorhandene Geld und allenfällige Pretiosen, wie auch andere Sachen von Werth, dann Aufschreibbücher, welche auf die Seite geschafft werden könnten, entweder mit sich in seine Wohnung zu nehmen, oder bei einem dritten rechtschaffenen Manne gegen Erlagsschein zu hinterlegen, die Mobilien aber, welche der Verzehrungs- oder Verschleppungsgefahr ausgesetzt sind,

und welche die Erben weder zum Unterhalte, noch in der Haushaltung oder zur Förderung des Bauerngutes bedürfen, in der Wohnung des Erblassers in einem oder mehreren Zimmern zusammenzulegen, und selbe mittelst Aufdrückung seines Siegels, so daß in selbes, ohne Gewalt anzuwenden, Niemand kommen kann, zu versperren, und davon dem Gerichte mittelst Beilegung eines ordentlichen Verzeichnisses schleunige Anzeige zu erstatten.

§. 6. Ueber jeden Sperranlegungsact hat der Anwalt ein förmliches Protokoll aufzunehmen, im Eingang desselben den Ort, den Tag und die Stunde, dann die Gegenwart der anwesenden Zeugen aufzuführen, und den Tauf- und Zunamen des Erblassers, dessen etwa zurückgelassener Ehegenossen, dessen hinterlassener Kinder, mit Bemerkung ihres Alters und ihres ohne weitläufiges Nachforschen erheblichen Aufenthaltsortes, ferner, ob ein letzter Wille vorhanden sei, und den Namen desjenigen, der sich um die Verlassenschaft annimmt, und in dessen Händen selbe gelassen werden mag, aufzuschreiben; sohin dieses Protokoll selbst zu unterschreiben, und von den anwesenden Zeugen, dann den Erbinteressenten mitunterschreiben, oder wenn sie des Schreibens nicht fähig wären, mit ihren Handzeichen bekräftigen zu lassen.

§. 7. Wenn eine schriftliche letztwillige Verfügung oder darauf Bezug habende schriftliche Aufsätze, um welche sich der Anwalt jederzeit sorgfältig zu erkundigen hat, vorhanden sind, oder wenn die bei einer mündlichen letztwilligen Verfügung gegenwärtigen Zeugen den letzten Willen zu Papier gebracht hätten, so hat der Anwalt solche Schriften dem Sperrprotokoll beizulegen; sonst aber, wenn der Erblasser seinen letzten Willen mündlich erkläret hat, so hat der Anwalt im erwähnten Protokoll aufzuführen, daß der Verstorbene seinen Willen in Gegenwart der Zeugen N. N. mündlich erklärt habe.

§. 8. Das solchergestalt aufgenommene Sperrprotokoll hat der Anwalt dem gehörigen Gerichte zur Einsicht, Bestätigung und allenfälligen weiteren Verfügung unverzüglich einzuschicken, und in selbem auch anzumerken, wem er die einstweilige Verwaltung des Nachlasses, Führung der Wirthschaft und Versorgung und Aufsicht über die etwa vorhandenen Pupillen anvertraut habe.

§. 9. Hat das betreffende Gericht den vom Anwalte vorgeschlagenen Verwalter und Vormund oder Curator ernannt, so liegt dem Anwalte ob, das gerichtliche Vormundschafts- oder Curatelde-cret dem bestellten Vormunde oder Curator gehörig einzuhändigen, vom erstern das Handgelübde, daß er die Pflichten eines Vormundes

getreu und redlich erfüllen werde, abzunehmen, und das hierüber eigens aufgenommene Protokoll dem Gerichte unverweilt einzuschicken.

§. 10. In den Fällen, wo Minderjährige, Blödsinnige, Abwesende oder sonst zur Verwaltung des Nachlasses unfähige Erben vorhanden sind, oder wo Großjährige und übrigens zur Vermögensverwaltung geeignete Erben um schleunige Beschreibung des Vermögens ansuchen, hat der Anwalt im Namen des Gerichts ein vorschriftmäßiges Inventar, wovon die vorgesetzten landesfürstlichen und Patrimonialgerichte den betreffenden Gerichtsanwälten ein Exemplar hinauszugeben haben, über den ganzen Nachlaß und Vermögensstand aufzunehmen, am Ende desselben sowohl von ihm selbst, als von den beigezogenen Zeugen und allenfälligen Erbinteressenten zu unterfertigen und zu versiegeln, und mit den zur Belegung des Vermögens dienlichen Urkunden dem Gerichte zur weiteren Verfügung einzuschicken.

§. 11. Außer besagten Fällen hat der Anwalt nach der für die Vermögensverwaltung mittlerweile getroffenen Vorsorge lediglich die Befehle des Gerichts abzuwarten, ob eine Vermögensinventur oder sonstige Vorkehrung in Absicht auf die Verwendung, Veräußerung und Sicherstellung des Vermögens vorzunehmen sei.

§. 12. Bei jeder Inventursaufnahme hat der Anwalt mit allem Fleiße, Aufmerksamkeit und Redlichkeit vorzugehen, Alles, was zum Activ- und Passivstand des Vermögens gehöret, genau zu beschreiben, und redlich zu bewerthen; anbei sich allen Eigennutzes zu enthalten, und bei schwerer Verantwortung und unausbleiblicher Strafe es nicht zu wagen, auch das Geringste aus der Verlassenschaft sich zuzueignen, selbst wenn es gegen Bezahlung des Schätzungswerthes, oder gegen sonstige Vergütung genommen werden wollte.

§. 13. Findet das Gericht dem Anwalte aufzutragen, zwischen den Erben einen Erbabtheilungsvergleich zu versuchen, und die im §. 5 erwähnte Mobiliarschaft nach ihrer vorläufigen Bewerthung zu veräußern, so hat der Anwalt einen solchen Vergleich zu Protokoll zu nehmen, und die Mobilien nach den bestehenden Vorschriften an den Meistbietenden öffentlich zu versteigern, darüber ein verläßliches und gewissenhaftes Protokoll aufzunehmen, und beide Protokolle dem Gerichte zur weiteren Verfügung einzuschicken.

§. 14. Da der Anwalt durch die Bestellungen der Vormundschafts- und Curatelsdecrete die Kenntnisse aller in seinem Districte befindlichen Vormünder und Curatoren erhält, so hat er an selben die Waisenrechnungen, insofern das Gericht die Vormünder und Curatoren von der Legung derselben nicht enthoben hat, von ihnen zur

vorgeschriebenen Zeit abzufordern, zu Protokoll zu nehmen, und solche Rechnungsprotokolle mit seinen allenfälligen Bemerkungen dem Gerichte zur Erledigung einzuschicken.

§. 15. Den Anwälten wird zur Pflicht gemacht, das Benehmen der Vormünder und Curatoren genau zu beobachten, für die gute Erziehung der Waisen nach Kräften mitzuwirken, und auf die fortwährende Sicherheit, Erhaltung und Verbesserung des Waisenvermögens besondere Aufmerksamkeit zu führen. Sollte er bemerken, daß ein Vormund oder Curator seine obhabenden Pflichten vernachlässige, so hat er denselben zu größerem Fleiße und Aufmerksamkeit zu ermahnen, und bei fruchtlos gebliebener Ermahnung dem Gerichte genaue und pflichtmäßige Anzeige über das Benehmen des Vormundes oder Curators zu erstatten.

§. 16. Den Anwälten kömmt kein Befugniß zu, in streitige Rechtsangelegenheiten der Parteien sich zu mischen. Wenn jedoch die Parteien die gütliche Vermittlung des Anwaltes ansuchen, kann er denselben seine wohlmeinenden Vorschläge zur wechselseitigen Ausgleichung thun, und hierüber, insofern sie es verlangen, und die gerichtliche Bestätigung des Vergleiches nachsuchen, ein Protokoll aufnehmen, welches er in keinem Falle selbst zu erledigen ermächtiget ist, sondern nebst seiner und der Parteien Fertigung dem Gerichte zur geeigneten Vorbescheidung einzusenden hat. Anderweitige nicht streitige Geschäfte der Parteien, als da sind: letztwillige Anordnungen, Contracte, Schuldverschreibungen, Abtretungen, Quittungen, Bürgschaften u. dgl. kann der Anwalt nach dem deutlichen und bestimmten Erklären der Parteien zu Protokoll aufnehmen, und der Obrigkeit zur gerichtlichen Protokollirung mit der Fertigung der Parteien einsenden.

§. 17. In Fällen, wo die Vornahme eines Augenscheines keinen Vorschub leidet, ist der Anwalt ermächtiget, auf Ansuchen der Interessenten mit Beiziehung zweier rechtschaffenen und unparteiischen Männer einen Augenschein vorzunehmen, welchen er sonach sammt einem darüber verläßlich aufzunehmenden Protokolle dem Gerichte ehethunlichst abzugeben hat.

§. 18. Die Anwälte sind nicht berechtiget, Bittgesuche, Klagen, Executionsanbringen, oder was immer für Satzschriften der Parteien zu Protokoll zu nehmen. Sollte jedoch das Gericht dem Anwalte die Einvernehmung der Parteien zu Protokoll über was immer für einen Gegenstand, oder die Vornahme der bewilligten Pfändung, allenfalls auch Schätzungen und Feilbietungen auftragen, so hat er sich dabei genau nach der in dem gerichtlichen Auftrage enthaltenen

Instruction zu benehmen, und von der Befolgung desselben dem Gerichte pünktlich Auskunft zu ertheilen.

§. 19. Sollten sich an Orten, welche vom Gerichte weit entfernt sind, zur Zeit, wo die Communication mit dem Gerichte durch Schnee, Lavinen und Wassergüsse gesperrt ist, Verbrechen ereignen, deren Thäter bis zur Wiedereröffnung der Communication entweichen dürften, so hat der Anwalt derlei Thäter einstweilen, bis die Rücksprache mit dem Gerichte möglich wird, in sichere Verwahrung zu nehmen; bei Verbrechen des Mordes, des Todschlages und der schweren Verwundung den Leichnam oder den Verwundeten wo möglich durch zwei, oder einen Wundarzt untersuchen zu lassen, und davon dem Gerichte bei der erstmöglichen Gelegenheit umständliche Anzeige nebst Beilegung des Befundes der Kunstverständigen zu erstatten.

§. 20. Ueber alle Aufträge, welche der Anwalt von seinem Gerichte erhält, sowie auch über alle Berichte, Anzeigungen und Auskünfte, die er dahin erstattet, hat er ein genaues Vormerkbuch zu halten, und die dahin bezüglichen Acten und Schriften in guter Ordnung bei sich zu verwahren, damit er sich jederzeit über die geleistete Befolgung der ihm aufgetragenen Geschäfte ausweisen, und selber sich selbst die Geschäfte gegenwärtig halten möge.

Preußen.

Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen vom 31. October 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Nach Eingang der Erklärung Unserer im Jahre 1833 zum Provinziallandtage versammelt gewesenen getreuen Stände der Provinz Westphalen über den nach dem Gutachten Unseres Staatsraths abgefaßten Entwurf zu einer Ordnung für die ländlichen Gemeinden sind die hierauf Bezug habenden Verhältnisse einer nochmaligen gründlichen Untersuchung unterworfen worden. Wir haben hieraus die Ueberzeugung entnommen, daß in dieser Provinz die Elemente der früheren, durch die natürliche Beschaffenheit des Landes und seine geschichtliche Entwickelung begründeten Verfassung nicht erloschen sind, sich vielmehr in einem der Fortbildung fähigen Umfange

noch vorfinden. — Unsere Fürsorge zur Herstellung einer den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz entsprechenden Verfassung der Landgemeinden hat deshalb dahin gerichtet sein müssen, jene Elemente zu erhalten und den Bedürfnissen der Zeit anzupassen, zugleich aber den neu entstandenen Elementen der ländlichen Gemeinden die erforderliche Berücksichtigung zu gewähren. Wir setzen demnach die über das Communalwesen in den verschiedenen Landestheilen der Provinz Westphalen seither bestandenen, fremdherrlichen und großherzogl. hessischen Gesetze und Verordnungen hierdurch außer Kraft und verordnen mit Aufhebung aller sonst entgegenstehenden Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in dieser Provinz auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt.

Titel I.

Von den Landgemeinden und Aemtern überhaupt und der Grundlage ihrer Verfassung.

§. 1. Alle diejenigen Orte (Dörfer, Bauerschaften, Kirchspiele), welche für ihre Communalbedürfnisse gegenwärtig einen eigenen Haushalt haben, es sei auf dem Grund eines besonderen Etats oder einer Abtheilung des Etats der Bürgermeisterei oder des Cantons, sollen fortan eine Gemeinde, mit den Rechten einer öffentlichen Corporation, unter einem Gemeindevorsteher bilden.

§. 2. Sind in Folge der bisher geltend gewesenen Gesetze mehrere früher selbstständige Gemeinden jetzt zu einem Haushalte verbunden, so ist jede derselben berechtigt, die Trennung aus diesem Verbande und ihre Wiederherstellung als eigene Gemeinde zu verlangen. Die Beschlußnahme hierüber steht den Meistbeerbten des Ortes zu und erfolgt nach Mehrheit der Stimmen. Ueber die Zulässigkeit der Trennung entscheidet der Minister des Innern auf den mit dem Gutachten des Oberpräsidenten begleiteten Bericht der Regierung. Umfaßt der Verband mehr als zwei dergleichen Orte, so muß, wenn der Antrag auf Trennung nur in Ansehung eines Ortes eingeht und begründet gefunden wird, die Ermittelung und Prüfung zugleich darauf erstreckt werden, inwiefern der Verband in Ansehung der übrigen Orte beizubehalten oder gleichfalls aufzulösen sei.

§. 3. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeindebezirks und zu letzterem alle innerhalb dessen Grenzen gelegene Grundstücke.

§. 4. Einzeln gelegene Besitzungen, welche noch keiner Gemeinde angehören, müssen, insofern sie nicht landtagsfähige Rittergüter sind, mit einer angrenzenden Gemeinde vereinigt werden.

§. 5. Den vormals unmittelbaren deutschen Reichsständen, auf welche die Verordnung vom 21. Juni 1815 Anwendung findet, verbleiben sowohl in persönlicher Beziehung, als für ihre in dem Gemeindebezirke belegenen Grundstücke und für deren Bewohner, die ihnen nach der Instruction vom 30. Mai 1820 in Verbindung mit der den §. 32 derselben erläuternden Ordre vom 14. Juli 1829 oder vermöge besonderer Recesse zustehenden Rechte.

§. 6. Wo die Rittergüter gegenwärtig mit den Ortsgemeinden verbunden sind, soll deren Trennung, aus Rücksicht auf ihr ursprüngliches Recht hierzu, jederzeit eintreten, wenn beide Theile darüber einig sind. Wird auf eine solche Trennung nur von dem einen Theile in seinem Interesse angetragen, so hat die Staatsbehörde zu beurtheilen, ob der Antrag in sich gerechtfertigt sei; die Entscheidung darüber erfolgt durch den Minister des Innern auf den mit dem Gutachten des Oberpräsidenten begleiteten Bericht der Regierung. Anstalten, welche zur Befriedigung eines gemeinsamen Bedürfnisses des Rittergutes und der Gemeinde dienen, sollen nach deren Trennung gemeinschaftlich bleiben, wenn auch nur der eine Theil darauf anträgt und die Gemeinschaft ohne Nachtheil für den anderen Theil fortbestehen kann. Die Auseinandersetzung, so wie die Regulirung der Beiträge zu den gemeinschaftlich verbleibenden Anstalten wird nach Vorschrift des §. 15 bewirkt.

§. 7. Diese Bestimmungen (§. 6) finden nur Anwendung auf die bei Publication des gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen landtagsfähigen Rittergüter, nicht aber auf andere vormals eximirte Güter, welche den Ortsgemeinden einverleibt bleiben.

§. 8. Die Besitzer der Rittergüter, welche aus der Verbindung mit den Ortsgemeinden ausscheiden, sind für den Bereich des Guts zu allen Leistungen und Pflichten verbunden, welche gesetzlich oder verfassungsmäßig den Gemeinden obliegen.

§. 9. Grundstücke, welche von einem außer dem Gemeindeverbande befindlichen Rittergute getrennt und nicht sogleich mit einem anderen angrenzenden Gute dieser Art wieder vereinigt werden, sind der zunächst belegenen Gemeinde einzuverleiben, von welcher sie auch bei einer in der Folge eintretenden Verbindung mit einem solchen Gute nicht getrennt werden.

§. 10. Wenn ein solches Gut durch Zerstückelung oder Verminderung der Substanz die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts verliert, so wird dasselbe, sobald es nach Vorschrift der Ordre

vom 11. Januar 1835 in der Rittergutsmatrikel gelöscht worden, mit der benachbarten Gemeinde vereinigt.

§. 11. Außer den Fällen der §§. 2. 4. 6. ff. können Veränderungen in den Gemeindeverbänden, wenn nicht sämmtliche betheiligte Gemeinden darin einwilligen, nur mit Unserer unmittelbaren Genehmigung vorgenommen werden.

§. 12. Aus mehreren Gemeinden nebst den nicht im Gemeindeverbande stehenden Rittergütern wird ein Verwaltungsbezirk (Amt) unter einem Amtmann gebildet. Das Amt kann auch aus Einer Gemeinde bestehen, wenn dieselbe von dem Umfange ist, um den Zwecken eines Amtes für sich allein zu genügen. In diesem Falle findet ein Ausscheiden der seither zur Gemeinde gehörigen Rittergüter aus dem Gemeindeverbande nicht statt.

§. 13. Das Amt kann zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu dem Amte gehörigen Gemeinden und Rittergüter ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Communalverband bilden. Welche Angelegenheiten Gegenstand des Amtscommunalverbandes sein sollen, wird, so weit sie nicht durch gesetzliche Vorschrift besonders bestimmt sind, durch Beschluß der Amtsversammlung (§. 111) unter Genehmigung der Regierung festgestellt.

§. 14. Die jetzigen Bürgermeistereien, Cantons und Verwaltungsbezirke sollen als Amtsbezirke beibehalten werden; es bleibt jedoch vorbehalten, so weit die gegenwärtigen Bezirke nicht zweckmäßig befunden werden, die erforderlichen Abänderungen zu treffen. Diese können nur mit Genehmigung des Ministers des Innern auf den mit dem Gutachten des Oberpräsidenten begleiteten Bericht der Regierung erfolgen; die betheiligten Amtsversammlungen und die Kreisstände müssen darüber zuvor mit ihrer Erklärung gehört werden.

§. 15. Bei Veränderungen, welche jetzt oder künftig in den Gemeinde- oder Amtsbezirken vorgenommen werden, ist die Auseinandersetzung nach Vernehmung der Betheiligten im Verwaltungswege zu bewirken. Wird eine Uebereinkunft hierüber unter den Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung derselben durch die Regierung, im Falle des Widerspruchs entscheidet der Minister des Innern. Durch dergleichen Veränderungen dürfen privatrechtliche Verhältnisse niemals gestört werden. Eine jede solche Veränderung der Gemeinde- oder Amtsbezirke ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 16. Wo eigenthümliche Verhältnisse einzelner Gemeinden oder Landestheile es nöthig machen, können zur Ergänzung und näheren Bestimmung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes besondere

Dorfordnungen erlassen werden. Ueber diese Ordnungen sind, je nachdem sie blos einzelne Gemeinden oder sämmtliche Gemeinden eines oder mehrerer Amtsbezirke oder Kreise betreffen, die betheiligten Gemeinde-, Amts- oder Kreisversammlungen zuvor mit ihrer Erklärung zu hören. Insofern die Dorfordnungen keine Abweichungen von dem Gesetze enthalten oder ein bis dahin in Wirksamkeit gebliebenes Herkommen bestätigen, ist zur Giltigkeit derselben die Bestätigung durch den Minister des Innern hinreichend, außerdem aber Unsere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Titel II.

Von den Gemeinden.

Abschnitt I. Von den Gemeindemitgliedern, deren Rechten und Pflichten.

§. 17. Mitglieder der Gemeinde sind: 1) sämmtliche selbstständige Einwohner derselben, 2) Alle, welche in der Gemeinde mit einem Hause angesessen sind, und 3) diejenigen, welche das Gemeinderecht besonders erlangt haben (§. 43). Als mit einem Hause angesessen wird derjenige angesehen, auf dessen Namen das Haus in der Grundsteuer-Mutterrolle eingetragen ist (Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 §. 14).

§. 18. Inwiefern die Gemeinden neu anziehenden Personen die Niederlassung zu gestatten haben, ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 19. Von denjenigen, welche in der Gemeinde als selbstständige Einwohner sich niederlassen, kann ein Einzugsgeld erhoben werden, wenn 1) ein solches bis jetzt herkömmlich zur Gemeindecasse erhoben worden ist, 2) die Einkünfte des Gemeindevermögens, nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beträge, im Durchschnitte einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Communalbedürfnisse bestritten werden kann, oder 3) Gemeindeanstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hilfsbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren, oder 4) ein Vermögen vorhanden ist, welches von den einzelnen Mitgliedern benutzt wird. Das Einzugsgeld wird in dem Falle unter 1) nach dem herkömmlichen Betrage forterhoben, kann aber anderweitig regulirt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Observanz für begründet anzuerkennen und in welcher Art das Einzugsgeld anderweitig zu reguliren ist, ingleichen über die Zulässig-

keit und die Höhe des Einzugsgeldes in den Fällen unter 2), 3) und 4) erfolgt nach Vernehmung der Gemeindeversammlung (§. 49) durch den Oberpräsidenten, welchen der Minister des Innern mit einer Instruction hierüber versehen wird.

§. 20. Die Mitglieder der Gemeinde nehmen an den gemeinsamen Rechten der Gemeinde Theil unter folgenden näheren Bedingungen.

§. 21. Die Theilnahme an den Wahlen und an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (das Gemeinderecht) steht nach näherer Bestimmung des 2. Abschnitts nur 1) den Meistbeerbten (§. 40) und 2) denjenigen zu, welchen dasselbe besonders verliehen worden ist (§. 43).

§. 22. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Gemeinde sollen in der Regel auch fernerhin nach der bisher daselbst bestehenden Verfassung verwendet werden.

§. 23. An demjenigen Vermögen, welches bisher lediglich zur Bestreitung der Gemeindeausgaben bestimmt war, soll auch ferner den Einzelnen kein Nutzungsrecht zustehen.

§. 24. Dagegen soll dasjenige Vermögen, welches bisher zur Benutzung der einzelnen Gemeindeglieder oder einer besonderen Klasse derselben bestimmt gewesen ist, auch ferner nach diesem Herkommen behandelt werden. Nähere Vorschriften hierüber, ingleichen über die auf dem Theilnahmerechte an diesen Nutzungen ruhende besondere Verpflichtung zu Gemeindebeiträgen, werden einer besonderen Verordnung vorbehalten; bis dahin verbleibt es bei den darüber gegenwärtig bestehenden Anordnungen.

§. 25. Für die Theilnahme an Gemeindenutzungen, zu welchen sämmtliche Gemeindeglieder berechtigt sind, kann zum Vortheil der Gemeindecasse eine jährliche Abgabe, welche nach den einzelnen Arten jener Nutzungen und nur von denjenigen, welche daran wirklich Theil nehmen, zu entrichten ist, angeordnet werden; dies muß jederzeit geschehen, wenn die Gemeindebedürfnisse ohne Auflage nicht gedeckt werden können. Wo kein Einzugsgeld (§. 19) erhoben wird, kann anstatt der jährlichen Abgabe, oder auch neben derselben ein Einkaufsgeld eingeführt werden. — Beides wird nach Vernehmung der Gemeindeversammlung durch die Regierung festgesetzt; die im §. 19 erwähnte Instruction soll auch hierüber nähere Anweisung ertheilen.

§. 26. Auf das Vermögen von Corporationen und Stiftungen, sowie auf dasjenige, welches einzelnen Klassen von Einwohnern angehört, haben die Mitglieder der Gemeinde als solche keinen Anspruch.

§. 27. Die Gemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeindebedürfniß erfordert.

§. 28. Insofern zu diesen Leistungen die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen nicht hinreichen, sind alle einzelne Gemeindeangehörige (§§. 3 und 17) zu Geldbeiträgen und Diensten, wozu jedoch kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, verpflichtet.

§. 29. Auswärts wohnende Grundeigenthümer sind, selbst dann, wenn sie als Hauseigenthümer zu den Gemeindegliedern gehören (§. 17 Nr. 2) oder das Gemeinderecht durch besondere Verleihung erlangt haben (§. 43), doch nur zu den dem Grundeigenthum auferlegten Leistungen verpflichtet.

§. 30. Die Beitragspflicht der einzelnen Gemeindeangehörigen (§. 28) erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Gemeinde, und es bedarf dieserhalb keiner besonderen Bekanntmachung an die neu eintretenden Mitglieder. Bei Veränderung des Gemeindebezirks durch Zuschlagung einzeln gelegener Besitzungen, oder durch Einverleibung einer anderen Gemeinde oder eines Theils derselben, wird jedoch in den bestehenden Schuldverhältnissen und in der Verbindlichkeit, zur Verzinsung und Abtragung der schon vorhandenen Schulden beizutragen, nichts geändert.

§. 31. Die Verpflichtung der Einzelnen zu solchen Leistungen (§§. 28 und 30) beginnt ohne besondere Erklärung mit dem ersten Verfalltage seit ihrem Eintritt in die Gemeinde. — Wenn sie ihr Verhältniß zur Gemeinde aufgeben, so dauert ihre Verpflichtung noch für den letzten vorher eintretenden Verfalltag fort und hört mit demselben auf.

§. 32. Servisberechtigte active Militärpersonen und auf Inactivitätsgehalt gesetzte Offiziere und Militärbeamte sind von allen Geldbeiträgen und persönlichen Diensten (§. 28) frei, insofern sie in der Gemeinde weder mit Grundeigenthum angesessen sind, noch Gewerbe treiben; doch bezieht sich diese Befreiung nicht auf Zuschläge zu indirecten Verbrauchssteuern, wenn nicht durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind.

§. 33. Wegen der Beiträge der besoldeten Beamten sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Ordre vom 14. Mai 1832 angewandt werden. Sämmtliche Beamte bleiben durch die Geldbeiträge, welche sie nach jenen Vorschriften oder sonst an die Gemeindecasse zu entrichten haben, von persönlichen Diensten frei; sind sie aber Grundbesitzer oder treiben sie ein Gewerbe, so haben sie Stellvertreter zu bestellen, oder auch nach Uebereinkunft mit der Gemeinde, oder auf Entscheidung der Regierung eine Geldvergütung dafür zu leisten.

§. 34. Betrifft das Bedürfniß nur das Interesse einzelner Klassen der Gemeindeglieder oder einzelner Abtheilungen des Gemeindebezirks, so leisten auch nur diese die Geldbeiträge und Dienste zur Befriedigung desselben.

§. 35. Von den Gemeindeauflagen sind befreit: 1) Alle zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmte unbebaute Grundstücke, welche nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 §. 8 Nr. 1 und §. 9 von der Besteuerung ausgenommen sind; 2) die zu einem solchen Zwecke bestimmten, nach der Vorschrift des §. 8 Nr. 2 jenes Gesetzes von der Besteuerung ausgenommenen Gebäude, insofern, als sie seither nach gesetzlicher Bestimmung oder vermöge eines speciellen Rechtstitels auf Befreiung von den Gemeindelasten Anspruch hatten, oder künftig neu erbaut, oder gegen Ueberlassung von Gebäuden, welche bisher von Gemeindelasten frei waren, erworben werden. — Die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Gebäude, welche seither Gemeindelasten getragen haben, so wie diejenigen Gebäude, welche künftig zu einem solchen Zwecke ohne gleichzeitige Abtretung eines von Gemeindelasten befreiten Gebäudes erworben werden, bleiben den Gemeindelasten unterworfen, jedoch nur in dem bisherigen Umfange und mit Ausnahme der persönlichen Dienstleistungen. — An die Stelle sonstiger Naturallasten, zu denen auch die Einquartierung gehört, tritt eine feste Geldrente, welche in Ermangelung eines gütlichen Abkommens durch Schiedsrichter festzusetzen ist. Die Festsetzung geschieht nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, jedoch mit Rücksicht auf die bei außerordentlichen Verhältnissen etwa eintretende Erhöhung der Last. Die Gemeinde ernennt einen und die Behörde, zu deren Verwaltung das Gebäude gehört, den anderen Schiedsrichter; die beiden Schiedsrichter haben, wenn jene Behörde und die Gemeinde sich darüber nicht vereinigen können, den Obmann zu wählen. Verlieren die unter 1 und 2 angeführten Grundstücke die Eigenschaft, durch welche ihre Befreiung von der Grundsteuer bedingt ist (§. 11 des Grundsteuergesetzes), so fällt auch die Befreiung von den Gemeindeauflagen fort, sofern dieselbe nicht auf einem speciellen Rechtstitel beruht.

§. 36. Wo die Staatswaldungen seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt ihnen auch fernerhin diese Befreiung. In Betreff der Befreiung der Dienstgrundstücke der Geistlichen und Schullehrer von den Gemeindelasten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 37. Dingliche Befreiungen, welche, außer den in §§. 35 und 36 erwähnten, jetzt noch bestehen, werden nach ihrem bisherigen Umfange so lange anerkannt, bis sie von der Gemeinde abgelöst sind, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen. — Der Ablösungsbetrag wird durch Schiedsrichter festgesetzt, von welchen einen der Besitzer des bisher befreiten Grundstückes, den anderen die Gemeindeversammlung erwählt und wobei die Regierung den Obmann bestellt. — Durch den Ausspruch der Schiedsrichter wird unabänderlich festgestellt, welchen Geldwerth die Befreiung im gewöhnlichen Laufe der Dinge nach einem Durchschnitt von 10 Jahren jährlich gehabt hat. Sobald die Gemeinde den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Jahresquantums an den Betheiligten baar gezahlt hat, hört die Befreiung auf. Neue dingliche Befreiungen können von der Gemeinde nicht ertheilt werden.

§. 38. Persönliche Befreiungen können gleichfalls von der Gemeinde nicht ertheilt werden. In Ansehung der Geistlichen und Schullehrer sind die bestehenden Verordnungen anzuwenden.

§. 39. Gemeindeglieder, welche die ihnen obliegenden persönlichen Leistungen nicht selbst verrichten können oder wollen, sind verpflichtet, taugliche Stellvertreter zu bestellen.

Abschnitt II. Von dem Gemeinderechte und den Meistbeerbten.

§. 40. Zu den Meistbeerbten gehören diejenigen Gemeindeglieder, welche im Gemeindebezirk mit einem Hause angesessen sind und von ihrem daselbst befindlichen Besitzthum an Hauptgrundsteuer einen nach den Ortsverhältnissen nicht unter zwei und nicht über fünf Thaler festzusetzenden Betrag entrichten. Die Festsetzung dieses Betrages erfolgt durch den Oberpräsidenten nach Vernehmung der Gemeindebehörden.

§. 41. Die Meistbeerbten theilen sich in zwei Klassen. Die erste Klasse besteht aus den Besitzern derjenigen Bauerngüter (Höfe, Kolonate, Kotten u. s. w.), welche 1) vor dem Jahre 1806 in den Contributions- oder Schatzungsmatrikeln oder Katastern als bäuerliche Stellen aufgeführt oder sonst in das Gemeinderecht aufgenommen waren, oder 2) dem Gesetze über die bäuerliche Erbfolge vom 13. Juli 1836 unterworfen sind. Die zweite Klasse umfaßt die übrigen Hausbesitzer. Zu dieser Klasse werden auch diejenigen gerechnet, welchen das Gemeinderecht besonders verliehen ist (§. 43). Diese

Eintheilung der Meistbeerbten in Klassen fällt jedoch fort, wo die contributions- und schatzungspflichtigen bäuerlichen Besitzungen vor dem Jahre 1806 keine geschlossenen Güter bildeten.

§. 42. Das Gemeinderecht kann nur von den Meistbeerbten männlichen Geschlechtes ausgeübt werden, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und unbescholten sind (§§. 45 — 47). Es ist jedoch hierbei, mit Ausnahme der in den §§. 45 — 47 bezeichneten Fälle, eine Vertretung der Ehefrauen durch ihren Ehegatten, der unter väterlicher Gewalt stehenden Personen durch ihren Vater, der unter Vormundschaft stehenden Personen durch ihre Vormünder, der Väter und Mütter durch ihre Söhne, ingleichen der Rittergutsbesitzer durch ihre Rentmeister oder durch den Pächter des Rittergutes, so wie derjenigen auswärts wohnenden Meistbeerbten, welche zur ersten Klasse derselben (§. 41) gehören oder, wo eine Eintheilung nach Klassen nicht stattfindet, ein dem Gesetze über die bäuerliche Erbfolge vom 13. Juli 1836 unterworfenes Bauerngut besitzen, durch den Pächter oder Verwalter der Besitzung gestattet. Der Vertreter muß gleichfalls die vorangeführten persönlichen Eigenschaften besitzen.

§. 43. Alle übrige Gemeindeglieder, so wie die auswärts wohnenden Grundeigenthümer, welche in dem Gemeindebezirke nicht mit einem Hause angesessen sind (Forensen), nehmen an dem Gemeinderecht keinen Theil, es kann ihnen aber solches, wenn sie die dazu nach §. 42 erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, aus besonderem Vertrauen durch Beschluß der Gemeindeversammlung (§. 49) verliehen werden. Das einem Einwohner solchergestalt verliehene Gemeinderecht erlischt durch Aufgebung des Wohnsitzes, so wie das einem Forensen verliehene durch Veräußerung von mehr als der Hälfte seines Grundbesitzes in dem Gemeindebezirke. — Der Wohnsitz wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung als aufgegeben angesehen, wenn nicht binnen Jahresfrist nach der Entfernung aus dem Orte ein Stellvertreter zur Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten bestellt worden ist.

§. 44. Das Gemeinderecht wird verloren, wenn der Grundbesitz eines Meistbeerbten eine solche Verminderung erleidet, daß davon nicht mehr der im §. 40 bestimmte Grundsteuerbetrag entrichtet wird. Entsteht die Verminderung der Steuerquote unter diesem Betrage blos dadurch, daß in Folge einer Vermehrung des Gesammt-Katastralertrages der westlichen Provinzen der allgemeine Steuerprozentsatz sich ermäßigt, so verbleibt dem zeitherigen Meistbeerbten das Gemeinderecht.

§. 45. Von dem Gemeinderechte sind diejenigen auszuschließen, welche 1) wegen irgend eines Verbrechens auf zwei Jahre oder länger zum Zuchthause oder zu einer härteren Strafart, oder 2) wegen Meineides, Diebstahles, oder qualifizirten Betruges zu irgend einer Criminalstrafe verurtheilt worden sind. Die Ausschließung von dem Gemeinderechte wird auf dem Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses durch die Gemeindeversammlung ausgesprochen.

§. 46. Das Gemeinderecht kann durch Beschluß der Gemeindeversammlung auch demjenigen entzogen werden, welcher außer den Fällen des §. 45 zu irgend einer Criminalstrafe verurtheilt oder in irgend einer Criminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen worden ist, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat. Der Amtmann hat in diesen Fällen die zum Grunde liegenden Thatsachen zu untersuchen und festzustellen, den Angeschuldigten mit seiner Vertheidigung zu hören und die Verhandlungen der Gemeindeversammlung zur Beschlußnahme vorzulegen, wobei er selbst den Vorsitz zu übernehmen hat. Dem Angeschuldigten steht gegen den Beschluß der Recurs an die vorgesetzte Regierung zu.

§. 47. Das Gemeinderecht ruht, wenn der dazu Berechtigte in Criminaluntersuchung oder Concurs verfällt.

§. 48. In jeder Gemeinde hat der Vorsteher ein vollständiges Verzeichniß der zur Ausübung des Gemeinderechtes persönlich oder durch Stellvertreter befähigten Meistbeerbten (Gemeinderolle) zu führen. Wer einmal in dieser Rolle aufgenommen ist, kann aus derselben ohne gesetzliche Gründe, welche ihm bekannt gemacht werden müssen, nicht weggelassen werden und bleibt, wenn er der Weglassung widerspricht, außer den Fällen des §. 45, so lange in seinen früheren Verhältnissen, bis die Regierung wider ihn entschieden hat.

Abschnitt III. Von der Vertretung der Gemeinden.

§. 49. Die Gemeinde wird in allen ihren Angelegenheiten durch die Versammlung der Meistbeerbten vertreten, in größeren Gemeinden, welche der Oberpräsident nach einer ihm darüber von dem Minister des Innern zu ertheilenden Instruction bestimmt, findet jedoch eine Vertretung durch Gemeindeverordnete statt.

§. 50. Die Gemeindeverordneten bestehen: 1) aus den Besitzern der zur Gemeinde gehörigen landtagsfähigen Rittergüter und 2) aus gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl für jede Gemeinde von dem Oberpräsidenten nach Vernehmung der Gemeinde-

behörde bestimmt wird und nicht unter sechs und nicht über achtzehn betragen soll.

§. 51. Die Rittergutsbesitzer müssen, um an der Gemeinde-Verordnetenversammlung Theil nehmen zu können, diejenigen persönlichen Eigenschaften besitzen, welche für einen gewählten Gemeindeverordneten erforderlich sind; sie können jedoch ihr Stimmrecht nach Vorschrift §. 42 durch Stellvertreter ausüben.

§. 52. Die nach §. 50 Nr. 2 zu wählenden Gemeindeverordneten werden auf sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte derselben aus, an deren Stelle neue Mitglieder zu wählen sind. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Ausscheidung erfolgt bei dem Ablaufe der ersten dreijährigen Wahlperiode nach dem Loose.

§. 53. Die Gemeindeverordneten werden durch die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Meistbeerbten, mit Ausnahme der Rittergutsbesitzer, aus ihrer Mitte gewählt; die Gewählten müssen sich zur christlichen Religion bekennen.

§. 54. Die Wahlen erfolgen, wo die Meistbeerbten nach den Bestimmungen des §. 41 in zwei Klassen sich theilen, nach diesen Klassen. Auch kann, wenn die Gemeinde aus Bauerschaften mit zerstreut liegenden Besitzungen und aus einem geschlossenen Dorfe besteht, zum Behufe der Wahlen aus den im Dorfe wohnenden Meistbeerbten eine dritte Klasse gebildet werden.

§. 55. Die Zahl der von jeder Klasse zu wählenden Gemeindeverordneten richtet sich nach dem Verhältnisse der Gesammtsumme der Grundsteuer, welche von den in der Klasse begriffenen Meistbeerbten entrichtet wird. Die Festsetzung hierüber erfolgt durch den Oberpräsidenten.

§. 56. In dem Wahltermine, welcher vier Wochen vorher nach der in der Gemeinde gewöhnlichen Publicationsart bekannt zu machen ist, müssen die Meistbeerbten persönlich oder in den nach §. 42 zulässigen Fällen durch Stellvertreter erscheinen. Die Ausgebliebenen sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden und zur Einsendung schriftlicher Abstimmungen nicht befugt.

§. 57. Die Wahl steht unter der Leitung des Amtmannes; dieser kann aber hierbei sich durch den Gemeindevorsteher vertreten lassen.

§. 58. Als erwählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Ergibt sich nicht eine absolute Mehrheit, so sind diejenigen drei Candidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch

hierbei nach zweimaligem Versuche keine absolute Mehrheit erreicht, so entscheidet das Loos.

§. 59. Reclamationen gegen das Verzeichniß der Wahlberechtigten, welches bei Ankündigung des Wahltermins öffentlich auszulegen ist, machen die Wahlhandlung nur dann ungültig, wenn nachher eine solche Abänderung desselben verfügt wird, durch welche der Gewählte die absolute Stimmenmehrheit verliert.

§. 60. Die Wahlverhandlungen sind nach vorgängiger Prüfung in der Gemeinde-Verordnetenversammlung dem Landrathe einzureichen, welcher, wenn gegen die Legalität des Verfahrens und die Qualification der Gewählten nichts zu erinnern ist oder die Erinnerungen erledigt sind, die Wahl zu bestätigen und die Einführung der Gewählten anzuordnen hat.

§. 61. Die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen näheren Bestimmungen über die Wahlform bleiben besonderen Reglements vorbehalten, worüber der Minister des Innern den Oberpräsidenten mit Instruction versehen wird.

Abschnitt IV. Von den Rechten und Verhältnissen der Gemeindeversammlung.

§. 62. Die Gemeindeversammlung (§. 49) hat die Vollmacht und Verpflichtung, die Gemeinde nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für dieselbe zu fassen.

§. 63. Die Versammlung kann nur dann zusammentreten, wenn sie dazu von dem Vorsteher oder dem Amtmann zusammenberufen worden ist.

§. 64. Der Vorsteher führt in der Versammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrechte und mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit. Es steht jedoch auch dem Amtmann die Befugniß zu, den Vorsitz darin zu übernehmen; er ist hierzu verpflichtet, wenn über den Haushaltsetat und über die Abnahme der Gemeinderechnung, ingleichen über Angelegenheiten, bei denen mehrere Gemeinden des Amtsbezirkes gemeinschaftlich betheiligt sind, berathen werden soll. Es gebührt ihm hierbei bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, außerdem aber kein Stimmrecht.

§. 65. Wohnt ein Rittergutsbesitzer der Versammlung persönlich bei, so gebührt ihm, wenn nicht der Amtmann gegenwärtig ist, der Vorsitz, und zwar bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme; sind mehrere Rittergutsbesitzer anwesend, so hat, in Er-

mangelung einer Einigung unter ihnen, der älteste den Vorsitz zu führen.

§. 66. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Gegenwart von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Fehlt es bei einer Versammlung der Gemeindeverordneten an dieser Zahl, so sind an der Stelle der verhinderten oder abgegangenen Mitglieder so viele der am höchsten besteuerten Meistbeerbten einzuberufen, als zur Beschlußfähigkeit der Versammlung nöthig ist.

§. 67. Wer bei einer Angelegenheit ein von dem Interesse der Gemeinde verschiedenes Interesse hat, darf an der Berathung keinen Theil nehmen. Tritt dieser Fall bei dem Vorsteher ein, so hat der Amtmann den Vorsitz zu übernehmen. Kann wegen persönlicher Betheilung der Mitglieder und der an deren Stelle einzuberufenden Meistbeerbten eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat die Regierung vermöge des ihr zustehenden Ober-Aufsichtsrechtes für die Gewahrung der Rechte der Gemeinde Sorge zu tragen, ihr einen Rechtsanwalt zu bestellen und die sonst erforderlichen Einleitungen zur Wahrnehmung des Interesses der Gemeinde zu treffen. Diese Bestimmung findet insonderheit alsdann Anwendung, wenn Streit darüber entsteht, ob ein Gegenstand Eigenthum der Gemeinde oder der einzelnen Gemeindeglieder ist.

§. 68. Die Beschlüsse sind mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder durch den Vorsitzenden in einem besonderen Buche zu verzeichnen. Die Ausfertigungen der Beschlüsse, welche ohne Unterschied kostenfrei sind, müssen von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterschrieben werden, welche dazu jährlich von der Gemeindeversammlung zu wählen sind.

§. 69. Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung müssen dem Amtmann, insofern er nicht selbst den Vorsitz geführt hat, vor der Ausführung vorgelegt werden.

§. 70. Den Meistbeerbten und Gemeindeverordneten ist es nicht erlaubt, irgend eine Vergeltung für die Ausübung ihres Berufes anzunehmen, nur baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 71. Die Gemeindeversammlung, so wie die einzelnen Mitglieder derselben, sind der Gemeinde für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeit die Beschlußnahme verhindern, oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicherweise in die Ausführung mischen; dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur

dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht, gehandelt haben. Ergibt sich eine solche Vertretungsverbindlichkeit der Versammlung, so hat die Regierung einen Anwalt zu bestellen, welcher im Namen der Gemeinde den Prozeß zu führen hat. Auch einzelne Mitglieder können wegen solcher Verbindlichkeiten auf Beschluß der Gemeindeversammlung in rechtlichen Anspruch genommen werden.

§. 72. Sollte eine Gemeinde-Verordnetenversammlung fortwährend ihre Pflichten vernachlässigen und in Unordnung und Parteiung verfallen, so werden Wir sie nach genauer Untersuchung auflösen, die Bildung einer neuen Versammlung nach Befinden wieder anordnen und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Rüge vorbehalten.

Abschnitt V. Von dem Vorsteher und dem Unterbeamten der Gemeinden.

§. 73. Der Gemeindevorsteher, dessen Amt auf die jeden Ortes herkömmliche Weise zu bezeichnen ist, wird für jetzt und bis Wir Uns bewogen finden werden, die Wahl desselben den Gemeinden zu überlassen, vom Landrath aus den Meistbeerbten und, wo die Gemeinde durch Verordnete vertreten wird, aus Letzteren nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Amtmanns ernannt. Derselbe muß sich zur christlichen Religion bekennen, in dem Gemeindebezirke wohnen und die zu seinen Geschäften nöthigen Kenntnisse besitzen. Das Amt des Vorstehers dauert sechs Jahre, kann aber nach drei Jahren niedergelegt werden. Für Verhinderungsfälle wird in gleicher Art ein Stellvertreter (Beigeordneter) ernannt, welcher dieselben Eigenschaften besitzen muß.

§. 74. In denjenigen Gemeinden, welche für sich allein ein Amt bilden, ist der Amtmann zugleich der Gemeindevorsteher.

§. 75. Auch kann, wenn mehrere Gemeinden ein Amt bilden, der Amtmann zugleich zum Vorsteher derjenigen Gemeinde bestellt werden, in welcher derselbe seinen Wohnsitz hat. Der Oberpräsident hat hierüber nach Vernehmung der Gemeindeversammlung zu entscheiden. — Jene Gemeinde hat alsdann zu der Besoldung des Amtmanns und dessen Entschädigung für Dienstunkosten einen verhältnißmäßig höheren Beitrag, wie die übrigen zum Amte gehörigen Gemeinden und Rittergutsbesitzer, zu leisten. (§. 109.)

§. 76. Das Amt des Vorstehers wird unentgeltlich verwaltet

und nur für Dienstunkosten eine Entschädigung gewährt, welche von der Regierung nach Vernehmung der Gemeindeversammlung bestimmt wird, jedoch Einen Silbergroschen für jeden Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen soll. Für Dienstreisen außerhalb des Kreises kann jedoch besondere Vergütung verlangt werden. Gebühren für einzelne Amtshandlungen dürfen nur insoweit erhoben werden, als sie in den Gesetzen ausdrücklich gestattet sind; dagegen müssen die durch solche Handlungen verursachten baaren Auslagen jederzeit von den Betheiligten erstattet werden.

§. 77. Der Vorsteher besorgt unter vorgeschriebener Mitwirkung der Gemeindeversammlung und unter der Aufsicht des Amtmanns die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde und ist in der Regel die ausführende Behörde. Das Etats-, Cassen- und Rechnungswesen bleibt jedoch der unmittelbaren Leitung des Amtmanns vorbehalten.

§. 78. In allen Angelegenheiten des Amts, soweit sie die Gemeinde betreffen, ist der Vorsteher eine Unterbehörde des Amtmanns. In Rücksicht auf diese Gegenstände und auf die Ortspolizei hat er die Aufsicht zu führen, Anzeige zu machen und die ihm von dem Amtmann gegebenen allgemeinen und besonderen Aufträge und Anweisungen auszuführen.

§. 79. In diesen amtlichen Beziehungen (§§. 77 und 78) sind dem Vorsteher untergeben und zum Gehorsam verpflichtet: sowohl alle einzelne Mitglieder der Gemeinde, als auch die in dem Bezirke derselben bestehenden Corporationen und Stiftungen in ihren Verhältnissen zu der Gemeinde.

§. 80. Der Vorsteher kann gegen diejenigen, welche seinen Anordnungen die gebührende Folgeleistung verweigern, Geldstrafen bis zu Einem Thaler verfügen. — Auch steht ihm, wenn der Amtmann nicht in derselben Gemeinde wohnt, die Untersuchung und Bestrafung der Orts-Polizeicontraventionen zu, welche mit einer Geldbuße von höchstens Einem Thaler bedroht sind.

§. 81. Die zur Gemeinde gehörigen Rittergutsbesitzer sind jedoch in Bezug auf die Polizeiaufsicht dem Amtmann unmittelbar untergeordnet. Auch in eigentlichen Communalsachen ist der Vorsteher zur Erlassung von Zwangsverfügungen gegen dieselben nicht befugt, sondern muß solche bei dem Amtmann in Antrag bringen.

§. 82. Wo der Umfang der Gemeinde es nöthig macht, können für einzelne Theile derselben, nach Bestimmung der Regierung, Dorfs- oder Bauerschaftsvorsteher bestellt werden, welche in dem

ihnen angewiesenen Bezirke wohnhaft seyn müssen. Wegen der Ernennung, Qualification und Amtsdauer gelten die wegen des Gemeindevorstehers ertheilten Vorschriften. Die Dorfs- und Bauerschaftsvorsteher bilden eine Hilfsbehörde des Gemeindevorstehers für die blos örtlichen Geschäfte und insonderheit für die Polizeiaufsicht ihres Bezirkes.

§. 83. In so weit zum Dienste der Gemeinde Unterbeamte und Diener erforderlich sind, werden diese, wenn sie zu blos mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, von dem Amtmann, sonst aber von dem Landrath ernannt. Ueber die Würdigkeit der anzustellenden Personen ist die Gemeindeversammlung zuvor mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 84. Der Elementarerheber der directen Steuern versieht zugleich die Stelle des Gemeindeeinnehmers und bezieht dafür eine nach Vernehmung der Gemeindeversammlung von der Regierung zu bestimmende Remuneration. Er hat für die Verwaltung sämmtlicher Gemeindecassen eine besondere Caution zu dem von der Regierung festzusetzenden Betrage, im Uebrigen aber nach den für Unsere Cassenbeamten bestehenden Vorschriften zu bestellen. Ausnahmsweise kann von der Regierung mit Genehmigung des Oberpräsidenten die Anstellung eines eigenen Gemeindeeinnehmers angeordnet werden. Die Ernennung des Letzteren erfolgt durch den Landrath; über die Würdigkeit des Anzustellenden ist zuvor die Gemeindeversammlung zu hören.

§. 85. Wo es nöthig befunden wird, kann die Regierung die Aufstellung eines von ihr zu genehmigenden Normal-Besoldungsetats anordnen.

§. 86. Die hinsichtlich der Suspension, Entsetzung und unfreiwilligen Entlassung der Staatsdiener bestehenden Grundsätze kommen auch bei den Gemeindebeamten mit der Maßgabe zur Anwendung, daß über deren unfreiwillige Entlassung die Regierung in voller Versammlung entscheidet. Durch dasselbe Verfahren soll bei allen das Gemeinderecht voraussetzenden Stellen die Entlassung veranlaßt werden, wenn das Gemeinderecht verloren wird; im Falle des ruhenden Gemeinderechtes ist nach den Umständen über die Suspension zu verfügen.

§. 87. Der Vorsteher ist berechtigt und verpflichtet, die Aufsicht über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde und über ihre Dienstleistungen zu führen. — Bei vorkommenden Dienstvernachlässigungen und Dienstvergehen hat er dem Amtmann Anzeige zu

machen, welcher zur Erhaltung der nöthigen Disciplin das Recht hat, den Unterbeamten Ordnungsstrafen bis zu drei Thalern und den blos zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Dienern Gefängnißstrafen bis zu zwei Tagen aufzulegen.

Abschnitt VI. Von dem Geschäftsverhältnisse des Gemeindevorstehers und der Gemeindeversammlung.

§. 88. Wenn in Gemeindeangelegenheiten nicht blos die Gesetze oder schon gefaßte Beschlüsse auszuführen, sondern neue Beschlüsse zu fassen sind, so gehen zwar diese auch in der Regel zunächst von dem Vorsteher oder dem Amtmann (§§. 63 und 64) aus; jedoch soll dabei die Entscheidung nach Verschiedenheit der Fälle abhängig seyn: entweder von dem Vorsteher und Amtmann, oder von der Gemeindeversammlung, oder von dieser und der hinzutretenden Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörden.

§. 89. Angelegenheiten, in welchen es auf Erfüllung von Pflichten gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen ankommt, gehören zur Entscheidung des Vorstehers und Amtmanns; es muß aber, wenn hierbei örtliche Verhältnisse Einfluß haben, z. B. bei der Anlage und Unterhaltung der Polizei- und Armenanstalten, bei den Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen u. s. w., die Gemeindeversammlung mit ihrem Gutachten vernommen werden. Dieses soll in so weit beachtet werden, als es den Zwecken entsprechend und mit den allgemeinen Staatsgrundsätzen vereinbar ist. — Was nach den Festsetzungen der Staatsbehörde in Beziehung auf Angelegenheiten dieser Art erfordert wird, ist die Gemeinde zu leisten verpflichtet.

§. 90. Wenn der Amtmann oder der Vorsteher mit dessen Zustimmung irgend einen anderen Gegenstand, worin ihm die Entscheidung zusteht, freiwillig der Gemeindeversammlung vorlegt, so ist er an deren Beschluß gebunden.

§. 91. Die Gemeindeversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, welche sich lediglich auf den inneren Haushalt der Gemeinde beziehen. Dahin gehören: 1) Festsetzung des Haushaltsetats, 2) Verpachtung und Verwaltung von Grundstücken, 3) Melioration von Grundstücken, 4) Verpfändung von Grundstücken, 5) Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Gemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens, 6) Verträge, die außer den Grenzen des Haushaltsetats liegen, 7) ähn-

liche außerordentliche Geldbewilligungen, als Neubaue, Hauptreparaturen u. s. w., die den Haushaltsetat übersteigen.

§. 92. Die in Angelegenheiten dieser Art (§. 91) von der Gemeindeversammlung gefaßten Beschlüsse sind, so weit sie nicht nach den folgenden Vorschriften höherer Genehmigung bedürfen, für den Vorsteher und Amtmann verbindend. Wenn jedoch der Amtmann die Ueberzeugung hat, daß ein Beschluß den Gesetzen widerspricht, oder dem Gemeindewohl nachtheilig werden würde, so soll er die Ausführung versagen und darüber an die Regierung zur Entscheidung berichten; er muß aber, wenn er bei der Abfassung des Beschlusses nicht anwesend war, eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitze veranlassen und eine Vereinigung hierüber versuchen.

§. 93. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken kann nur mit Genehmigung der Regierung und, der Regel nach, nur im Wege der öffentlichen Licitation statt finden. Zur Gültigkeit der Licitation aber gehört: 1) die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus dem Grundsteuerkataster anstatt der Taxe, 2) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung, 3) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch die etwa im Kreise erscheinenden öffentlichen Blätter, 4) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitationstermin, 5) Abhaltung des Licitationstermins durch eine Justizperson, den Amtmann oder den Vorsteher. — Wenn der Katastralertrag des Grundstücks nicht zwei Thaler übersteigt, so bedarf es der unter 3. vorgeschriebenen Bekanntmachung nicht. — Vor Erlassung der Bekanntmachung ist an die Regierung zu berichten, welche sich überzeugen muß, ob hinreichende Gründe zu der vorgeschlagenen Maßregel vorhanden sind, und das Weitere zu verfügen hat. Ist bei der Licitation der fünfundzwanzigfache Betrag des Katastralertrages, nach Abzug der auf dem Grundstück ruhenden Abgaben und Lasten, nicht erreicht worden, so ist unter Einreichung der Verhandlungen an die Regierung zu berichten, welche über den Zuschlag entscheidet. — Bei Veräußerung von Gebäuden, welche nur nach der Grundfläche besteuert sind (§. 21 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839), ist, sofern sie für sich allein und nicht als Zubehör eines Gutes mit diesem zugleich veräußert werden, eine Taxe aufzunehmen und den Verhandlungen zum Grunde zu legen. — In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert oder solche doch nicht benachtheiligt wird. Der Besitztitel kann für den Erwerber eines Gemeindegrundstücks

nur dann berichtigt werden, wenn die Beobachtung dieser Vorschriften nachgewiesen ist. — Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Veräußerung von Realberechtigungen Anwendung, wobei die Aufnahme einer Taxe jederzeit nothwendig ist.

§. 94. Zur Aufnahme von Anleihen und zum Ankauf von Grundstücken ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Die Genehmigung zu Anleihen soll nur dann ertheilt werden, wenn für einen sicheren Zinsen- und Tilgungsfonds gesorgt ist. Desgleichen sind Prolongationen von Anleihen und Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplan an die Einwilligung der Regierung gebunden.

§. 95. Auch die Einführung neuer oder erhöhter Gemeindeauflagen erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde nach näherer Bestimmung der darüber von den Ministerien des Innern und der Finanzen bereits ertheilten oder künftig etwa noch zu erlassenden Instructionen.

§. 96. Bei Verwaltung der Waldungen bleiben die Gemeinden den nach der Verordnung vom 24. December 1816 statt findenden Beschränkungen fernerhin unterworfen.

§. 97. In jeder Gemeinde muß ein Haushaltsetat für eine nach dem Ermessen der Regierung auf ein bis drei Jahre zu bestimmende Periode aufgestellt werden. Der Entwurf desselben ist von dem Amtmann anzufertigen und unter dessen Vorsitz von der Gemeindeversammlung zu prüfen und festzusetzen. — Ein Duplicat des festgesetzten Etats ist dem Landrath einzureichen. Nimmt dieser darin Ordnungswidrigkeiten oder eine Gefährdung des Gemeindeinteresses wahr, so hat er die Ausführung desjenigen Theils des Etats, wobei solche vorkommen, zu untersagen. Widerspricht die Gemeindeversammlung, so ist die Sache zur Entscheidung der Regierung zu bringen.

§. 98. Der Amtmann hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Außerordentliche Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen außer der Bewilligung der Gemeindeversammlung (§. 91. Nr. 7) der Genehmigung des Landraths.

§. 99. Alle Gemeindeeinkünfte müssen in die Gemeindecasse fließen, sie dürfen zu keinem anderen Zwecke als zur Deckung des Gemeindebedürfnisses verwendet werden.

§. 100. Die Gemeindeversammlung controlirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindeeinnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Acten einzusehen, die Rich-

tigkeit der Ausführung der Gemeindearbeiten zu untersuchen u. s. w. Die Gemeindeversammlung kann, wenn sie nicht aus Gemeindeverordneten besteht, Behufs dieser Controle einen Ausschuß aus ihrer Mitte ernennen.

§. 101. Die Rechnung über die Gemeindecasse, welche der Einnehmer vor dem 1. April des folgenden Jahres zu legen hat, ist zunächst von dem Amtmann zu revidiren, welcher dieselbe mit seinen Bemerkungen der Gemeindeversammlung zur Prüfung und Abnahme vorlegt.

§. 102. Die Rechnung ist hiernächst mit den Revisions- und Abnahmeverhandlungen an den Landrath zur schließlichen Prüfung und Feststellung einzusenden. Dieser hat längstens in sechs Monaten die weitere Revision der Rechnung zu bewirken und die Decharge zu ertheilen oder seine Erinnerungen dem Amtmann mitzutheilen.

§. 103. Ueber die Art, wie die Haushaltsetats und Rechnungen, so wie das Cassenwesen, einzurichten sind, sollen die Regierungen die erforderliche Instruction ertheilen.

§. 104. Wenn die Gemeindeversammlung glaubt, daß dem Vorsteher oder Amtmann Vernachlässigungen oder Pflichtsverletzungen zur Last fallen, so ist dem Landrath Anzeige davon zu machen, welcher die Sache zunächst im administrativen Wege untersucht und darüber an die Regierung zur Verfügung berichtet. Wenn aber der eine oder andere Theil sich bei der Verfügung der Regierung nicht beruhigen will, so ist ihm freigestellt, binnen vier Wochen, von dem Eingange der Verfügung an gerechnet, entweder auf die Entscheidung der höheren Staatsbehörde oder in dazu geeigneten Fällen auf den Rechtsweg zu provociren. Bis zur Entscheidung bleibt die Vollziehung der vorläufigen Verfügung dem Ermessen der Regierung überlassen. Sobald auf höhere administrative Entscheidung angetragen worden ist und beide Theile mit diesem Antrage einverstanden sind, ist der Rechtsweg ausgeschlossen, wenn nicht die höhere Behörde die Sache selbst dahin verweist. Sollte ein Prozeß gegen den Vorsteher oder Amtmann nöthig werden, so hat die Regierung solchen auf den Antrag der Gemeindeversammlung einzuleiten und der Gemeinde einen Anwalt zu bestellen, welcher Namens derselben den Prozeß zu führen hat.

§. 105. Urkunden, welche die Gemeinde verbinden sollen, müssen in der Ausfertigung von dem Vorsteher und dem Amtmann vollzogen werden; es muß aber, wenn sie Angelegenheiten des Gemeindehaushalts betreffen, der Genehmigungsbeschluß der Gemeindeversammlung und in dem Falle des §. 98 die Genehmigung des Landraths

in beglaubigter Form beigefügt sein. Den Urkunden über Veräußerungen von Grundstücken und Realberechtigungen ist dasjenige, was zum Beweis der im §. 93 aufgestellten Erfordernisse dient, nicht minder den Urkunden über Anleihen und den Ankauf von Grundstücken die Genehmigung der Regierung (§. 94), ebenfalls beglaubigt, beizufügen. Bezieht sich die Urkunde auf eine von der Gemeinde zu erfüllende Pflicht (§. 89), so ist, wenn die Gemeindeversammlung die Genehmigung verweigert, die Entscheidung der Regierung in beglaubigter Form beizufügen.

Titel III.

Von den Aemtern.

§. 106. Der Amtmann wird ohne Unterschied, ob das Amt aus mehreren Gemeinden oder nur aus einer besteht, nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Landraths von der Regierung ernannt. Es soll hierbei auf angesehene Grundbesitzer in den Amtsbezirken besonders Rücksicht genommen werden. Für Verhinderungsfälle ist in gleicher Art ein Stellvertreter zu ernennen. Das Amt des Stellvertreters dauert, wenn dazu ein Gemeindevorsteher ernannt wird, nur so lange, als seine Anstellung als Vorsteher.

§. 107. In so weit zum Dienste des Amtes Unterbeamte oder Diener erforderlich sind, werden diese auf den Vorschlag des Amtmanns von dem Landrath ernannt. Besteht das Amt nur aus Einer Gemeinde, so verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 83. Wegen Suspension, Entsetzung und unfreiwilliger Entlassung der Unterbeamten und Diener des Amtes finden die Vorschriften des §. 86 Anwendung. Auch stehen dem Amtmann gegen diese Beamten die im §. 87 bestimmten Disciplinarbefugnisse zu.

§. 108. Wo die Einrichtung einer besonderen Amtscasse nöthig gefunden wird, soll deren Verwaltung gleichfalls durch den Elementarerheber der directen Steuern besorgt werden, welcher dafür eine nach Vernehmung der Amtsversammlung (§. 111) von der Regierung zu bestimmende Remuneration zu beziehen und eine mit der Caution für die Gemeindecasse (§. 34) zu verbindende Caution zu bestellen hat. Ist ein eigener Gemeindeeinnehmer angestellt, so kann demselben von der Regierung auch die Verwaltung der Amtscasse übertragen werden.

§. 109. Für jedes Amt ist von der Regierung nach Vernehmung der Amtsversammlung eine Normal-Besoldungsetat aufzustellen. Die Besoldungen, so wie die Entschädigungen für Dienst-

unkosten, müssen von dem Amte aufgebracht werden; der Betrag ist auf die einzelnen Gemeinden und außer dem Gemeindeverbande befindlichen Rittergutsbesitzer, nach Verhältniß der Grund- und Klassensteuer, zu vertheilen. Die Besoldung des Amtmanns und dessen Entschädigungen für Dienstunkosten sollen zusammen drei Silbergroschen, und, wo der Amtmann zugleich Gemeindevorsteher ist, vier Silbergroschen auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. In Ansehung der Vergütung für Dienstreisen, so wie der Gebühren und baaren Auslagen für Amtsverhandlungen des Amtmanns, finden die Vorschriften des §. 76 Anwendung.

§. 110. Der Amtmann führt, außer der Beaufsichtigung und Leitung der Gemeindeangelegenheiten, die Verwaltung der Amts-Communalangelegenheiten (§. 13) und ist hierbei die allein ausführende Behörde. Er hat in dem Amtsbezirke die Polizeiverwaltung, so wie alle in Landesangelegenheiten vorkommenden örtlichen Geschäfte, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind, zu besorgen. Unter der vorstehenden Beschränkung ist er eben so berechtigt, als verpflichtet, darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Vorschriften gehörig beobachtet werden. In dieser Hinsicht sind ihm sowohl alle einzelnen Mitglieder des Amtes, als auch alle zu öffentlichen Zwecken in dem Amtsbezirke bestehenden Gemeindebehörden, ingleichen Corporationen und Stiftungen, Folge zu leisten schuldig.

§. 111. Das Amt wird in den Amts-Communalangelegenheiten (§. 13) durch die Amtsversammlung vertreten; auf die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden steht ihr aber keine Einwirkung zu.

§. 112. Die Amtsversammlung ist in denjenigen Aemtern, welche aus Einer Gemeinde bestehen, von der Gemeindeversammlung nicht verschieden, in den übrigen Aemtern wird dieselbe gebildet: 1) aus den Besitzern der landtagsfähigen Rittergüter, ohne Unterschied, ob diese im Orts-Gemeindeverbande stehen oder nicht, 2) aus den Vorstehern der zum Amte gehörigen Gemeinden, vermöge ihres Amtes, und 3) aus gewählten Abgeordneten. — Jede Gemeinde sendet einen Abgeordneten, sind aber die einzelnen Gemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Oberpräsident zu bestimmen hat. Die Abgeordneten werden nach Vorschrift der §§. 52, 53 und 56 bis 61 und, wo die Gemeinde durch Verordnete vertreten wird, von Letzteren aus ihrer Mitte in gewöhnlicher Ver-

sammlung (§§. 63—66) mit Berücksichtigung der Vorschrift des §. 58 gewählt, jedoch sind die Wahlverhandlungen dem Landrath zur Bestätigung der Wahlen einzureichen.

§. 113. Den Vorsitz in der Amtsversammlung führt der Amtmann und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter mit vollem Stimmrechte, und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so hat der älteste Rittergutsbesitzer und, wenn kein Ritergutsbesitzer an der Versammlung Theil nimmt, der älteste Gemeindevorsteher den Vorsitz zu übernehmen.

§. 114. Die Vorschriften wegen der Rechte und Verhältnisse der Gemeindeversammlung und wegen des Geschäftsverhältnisses des Gemeindevorstehers und der Gemeindeversammlung (Tit. II. Abschnitt 4 und 6) finden auf die Amtsversammlung und den Amtmann gleichmäßig Anwendung.

§. 115. In dem Falle des §. 92 hat der Amtmann, wenn er sich mit der Amtsversammlung nicht vereinigen kann, dem Landrath davon Anzeige zu machen, welcher zuvörderst eine Vereinigung zu versuchen und, wenn diese nicht gelingt, an die Regierung zur Entscheidung zu berichten hat.

§. 116. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Gemeinden und nicht im Gemeindeverbande stehenden Rittergutsbesitzer außer dem Falle des §. 109 zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen des Amtes beizutragen haben, wird durch die Regierung, nach Vernehmung der Amtsversammlung, festgesetzt. — Die Beiträge, welche von den Gemeinden zu leisten sind, sollen nicht auf die einzelnen Gemeindemitglieder, sondern auf die Gemeinden, und in diesen nach deren Verfassung auf die Einzelnen vertheilt werden.

Titel IV.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen.

§. 117. Jedes zur Ausübung des Gemeinderechtes befähigte Gemeindeglied ist in der Regel verbunden, unbesoldete Stellen und einzelne Aufträge, so wie die Stellen eines Gemeinde- oder Amtsverordneten, anzunehmen, die letzteren Stellen sechs Jahre und die übrigen wenigstens drei Jahre zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist kann Jeder die Stelle niederlegen und binnen den nächsten drei Jahren zur Annahme neuer Stellen oder Aufträge von längerer Dauer nicht angehalten werden.

§. 118. Fortdauernde Krankheiten, Geschäfte, die längere Reisen nothwendig machen, und ein Alter über sechzig Jahre sind gültige

Entschuldigungsgründe, wodurch die im §. 117 ausgesprochene Verpflichtung eine Ausnahme erleiden kann. Wer außer diesen bestimmten Fällen darzuthun vermag, daß er nach seinen besonderen Verhältnissen oder ohne wesentliche Störung seines Wohlstandes eine ihm angewiesene Stelle nicht übernehmen könne, soll auf seinen Antrag nach Umständen ganz befreit oder auch durch abgekürzte Dauer der Stelle erleichtert werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Landrath zu.

§. 119. Von der im §. 117 festgesetzten Verbindlichkeit sind gänzlich befreit: vom Staate besoldete Beamte, standesherrliche Beamte, so weit sie den Staatsbeamten gleich zu achten sind, Justizcommissarien, Patrimonialrichter, Geistliche, Schullehrer und Medicinalpersonen. Desgleichen können diejenigen, welche ein Gemeindeamt oder die Stelle eines Gemeindeverordneten bekleiden, nicht gezwungen werden, eine neue Stelle neben der bisherigen zu übernehmen; doch können die Letzteren die Wahl zu Amtsverordneten, ingleichen die Gemeindevorsteher die Ernennung zum Stellvertreter des Amtmanns (§. 106), nicht ablehnen. Dagegen sind Gemeindeverordnete, unbesoldete Gemeindeämter, desgleichen die Dorf- und Bauerschaftsvorsteher andere unbesoldete Stellen, so wie die Stellen der Gemeindeverordneten, anstatt ihrer bisherigen Stellen, zu übernehmen verpflichtet.

§. 120. Die Besitzer der zur Gemeinde gehörigen Rittergüter sind ein Gemeindeamt oder Aufträge in Gemeindesachen zu übernehmen nicht verbunden.

§. 121. Die vom Staate besoldeten Beamten, die den Staatsbeamten gleich zu achtenden standesherrlichen Beamten, die Patrimonialrichter, die Geistlichen und Schullehrer bedürfen, wenn sie eine Stelle oder einen Auftrag von längerer Dauer bei der Gemeindeverwaltung übernehmen wollen, dazu die Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde und der Regierung. Diese Erlaubniß kann auch, wenn sich aus der Verbindung beider Dienstverhältnisse für den Staatsdienst oder für die Gemeindeverwaltung in der Folge ein Nachtheil ergibt, von der Dienstbehörde sowohl als von der Regierung zurückgenommen werden.

§. 122. Wer sich den in den §§. 117 ff. bestimmten Verbindlichkeiten außer den Fällen der §§. 118—120 beharrlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindeversammlung mit Genehmigung der Regierung der Ausübung des Gemeinderechtes, so wie der Wählbarkeit, für immer oder auf bestimmte Zeit verlustig erklärt werden.

Titel V.

Von der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

§. 123. Die Oberaufsicht des Staates über die Aemter und Gemeinden wird durch die Regierung und Landräthe ausgeübt. Die Landräthe handeln hierbei in Ansehung der ihnen durch das gegenwärtige Gesetz besonders überwiesenen Angelegenheiten als selbstständige Behörden, im Uebrigen aber als beständige Commissarien der Regierung, und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, sich von der Amts- und Gemeindeverwaltung in ihren Kreisen in steter Kenntniß zu erhalten und, wo sie eine Einschreitung nöthig finden, der Regierung zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen. Die Regierungen sind berechtigt und verpflichtet: a) sich darüber, ob in jedem Amte, in jeder Gemeinde die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach dem gegenwärtigen Gesetze insbesondere eingerichtet sei, die Ueberzeugung zu verschaffen, zu diesem Zwecke auch die Etats und Rechnungen einzufordern und die dabei wahrgenommenen Mängel zu rügen; b) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und alle Störungen beseitigt werden; c) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden; d) die Aemter und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und e) in den Fällen zu entscheiden, welche in diesem Gesetze dahin gewiesen sind. Die Berichte, welche in Gemeinde- und Amtsangelegenheiten an die Regierung erstattet werden, sind an den Landrath zu senden, um sie mit seinen etwanigen Bemerkungen weiter zu befördern. Recurse an die Regierung gehen denselben Weg.

§. 124. Gegen die Entscheidung des Landraths in den ihm besonders überwiesenen Sachen bleibt der Recurs an die Regierung, so wie gegen Entscheidungen der Regierung der Recurs an den Oberpräsidenten vorbehalten. — Der Rechtsweg dagegen ist nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speciellen privatrechtlichen Titel gegründet wird; über allgemeine Verwaltungsgrundsätze und deren Anwendung gebührt dem Richter kein Ausspruch.

§. 125. In den Gemeinden, welche zu den Gebieten der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände gehören, bleibt den Letzteren die Ausübung der Regierungsrechte durch ihre Behörden nach Maßgabe der Instruction vom 30. Mai 1820 vorbehalten, insofern nicht durch besondere Rezesse hierauf Verzicht geleistet oder ein Anderes bestimmt worden ist.

§. 126. Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen ersten Einrichtungen werden unter der Leitung des Oberpräsidenten getroffen, welchen der Minister des Innern mit einer Instruction hierüber versehen wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 31. October 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Boyen. von Kamptz. Mühler. von Rochow. von Nagler. von Ladenberg. Graf von Alvensleben. Frh. von Werther. Eichhorn. von Thile. Graf zu Stollberg.

Verordnung über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in der Provinz Westphalen, vom 31. October 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Durch die Ordre vom 18. März 1835 ist genehmigt worden, daß, wenn der Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an einzelnen Orten der Provinz Westphalen besondere Bedenken entgegenstehen sollten, solche einstweilen ausgesetzt bleiben können. — Nachdem Wir über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden dieser Provinz durch die Landgemeindeordnung vom heutigen Tage Bestimmung getroffen haben, so ist es nothwendig, auch die Verhältnisse derjenigen Städte, wo die revidirte Städteordnung bisher nicht eingeführt ist, näher festzustellen; Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die revidirte Städteordnung soll nunmehr auch in diejenigen Städte der Provinz Westphalen, wo sie bisher noch ausgesetzt geblieben ist, eingeführt werden, wenn dieselben 2500 Einwohner oder darüber haben. Sollte jedoch hiernächst die Stadtverordnetenversammlung darauf antragen, daß die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinde nach der Landgemeindeordnung eingerichtet werde, so kann diesem Antrage stattgegeben werden, insofern nach genauer Untersuchung die Städteordnung den besonderen Verhältnissen und Interessen der Stadtgemeinde nicht für entsprechend zu achten ist.

§. 2. In den übrigen Städten, wo die Einführung der Städteordnung bisher ausgesetzt geblieben ist, soll die Landgemeindeordnung zur Anwendung kommen. Sollte jedoch die Gemeindeverord-

netenversammlung (§. 9) die Städteordnung wünschen, und deren Einführung nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, so kann der Stadt die Städteordnung verliehen werden.

§. 3. In beiden Fällen, (§§. 1 und 2) entscheidet der Minister des Innern auf den mit dem Gutachten des Oberpräsidenten begleitenden Bericht der Regierung.

§. 4. Bei der Anwendung der Landgemeindeordnung in den Städten sollen nachstehende Modificationen eintreten.

§. 5. Die auswärts wohnenden Hausbesitzer werden nicht zu den Gemeindegliedern, sondern zu den Forensen gezählt.

§. 6. Das Gemeinde- oder Bürgerrecht steht nur denjenigen zu, welche die im §. 42 der Landgemeindeordnung vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besitzen, in dem Stadtbezirke ihren Wohnsitz haben, und entweder 1) von ihren im Stadtbezirke gelegenen Grundbesitzungen einen nach Vorschrift des §. 40 daselbst nicht unter zwei, und nicht über fünf Thaler zu bestimmenden Hauptgrundsteuer-Betrag oder 2) einen in gleicher Art nicht unter vier und nicht über acht Thaler für die Haushaltung und nicht unter zwei, und nicht über vier Thaler für den Einzelnen zu bestimmenden Klassensteuersatz entrichten.

§. 7. Das Bürgerrecht kann nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden, und ruht in allen Fällen, in denen ein Bürger zur Ausübung desselben in eigener Person nicht fähig oder im Stande ist.

§. 8. Wer seinen Wohnsitz in dem Stadtbezirke aufgibt, verliert dadurch das Bürgerrecht. Als solcher wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung derjenige betrachtet, welcher nicht binnen Jahresfrist nach seiner Entfernung einen Stellvertreter zur Erfüllung seiner bürgerlichen Obliegenheiten bestellt hat.

§. 9. Die Stadtgemeinde wird jederzeit durch eine Gemeinde- (Stadt-) Verordnetenversammlung vertreten.

§. 10. Für die Stadtverordneten wird eine, von dem Oberpräsidenten auf ein Drittel bis zur Hälfte derselben zu bestimmende Anzahl von Stellvertretern gewählt, welche bestimmt sind, in Behinderungsfällen oder bei dem Abgange einzelner Stadtverordneten deren Stelle einzunehmen. Die Einberufung des Stellvertreters geschieht nach der Mehrheit der Stimmen bei der Wahl.

§. 11. Zum Behuf der Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter kann die Stadt nach Bestimmung des Oberpräsidenten, welcher jedoch zuvor die Gemeindebehörden mit ihrem Gutachten zu vernehmen hat, in Wahlbezirke eingetheilt werden. Es bleibt vorbe-

halten, nach Publication des Gewerbepolizei-Gesetzes auch Wahlen nach Klassen anzuordnen.

§. 12. Wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten muß aus Grundbesitzern bestehen, welches jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung findet. Wenn von den zu Stadtverordneten Gewählten weniger als die Hälfte Grundbesitzer sind, so treten diejenigen Unangesessenen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurück, und werden die ersten Stellvertreter. Die Wahl muß alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern in denjenigen Wahlversammlungen, in welchen die Zurücktretenden gewählt waren, erneuert werden.

§. 13. Die Stelle des Vorstehers der Stadtgemeinde (Bürgermeisters) soll in der Regel mit der des Amtmanns verbunden und eine Ausnahme hiervon nur mit Genehmigung Unseres Ministers des Innern gestattet sein.

§. 14. Für einzelne Stadttheile können nach Vorschrift des §. 82 der Landgemeindeordnung Bezirksvorsteher, (Rott- oder Viertelsmeister) bestellt werden.

§. 15. Bei Anstellung der zum Dienste der Stadt erforderlichen Unterbeamten und Diener sind die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen Versorgung der Invaliden zu befolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 31. October 1841.

(L. S). **Friedrich Wilhelm.**

von Boyen. von Kamptz. Mühler. von Rochow. von Nagler. von Ladenberg. Graf von Alvensleben. Frh. von Werther. Eichhorn. von Thile. Graf zu Stollberg.

Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden in der Rheinprovinz, mit Ausnahme der Stadt Wetzlar, in welcher es bei der bereits erfolgten Verleihung der revidirten Städteordnung verbleibt, und mit dem Vorbehalte, nach Befinden auch anderen auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen

Gemeinden auf ihren Antrag die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zu verleihen und dabei diejenigen ſtatutariſchen Anordnungen zu bewilligen, welche nach den eigenthümlichen Verhältniſſen der die Verleihung nachſuchenden Städte wünſchenswerth erſcheinen, nach Vernehmung Unſerer getreuen Stände, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, was folgt:

Titel I.

Von den Gemeinden und Bürgermeiſtereien überhaupt und der Grundlage ihrer Verfaſſung.

§. 1. Alle diejenigen Orte (Städte, Dörfer, Weiler, Bauerſchaften, Honnſchaften, Kirchſpiele u. ſ. w.), welche für ihre Communalbedürfniſſe gegenwärtig einen eigenen Haushalt haben, es ſei auf dem Grund eines beſonderen Etats oder einer Abtheilung des Bürgermeiſtereietats, ſollen fortan eine Gemeinde unter einem Gemeindevorſteher bilden.

§. 2. Orte, welche früherhin beſondere Gemeinden bildeten, gegenwärtig aber mit anderen zu einem Haushalte verbunden ſind, können als eigene Gemeinden wieder hergeſtellt werden, wenn ſie noch erhebliche beſondere Intereſſen haben und zwei Drittel der zur Ausübung des Gemeinderechtes befähigten Gemeindeglieder des Ortes (§§. 33, 36) in einer zu dieſem Zweck unter dem Vorſitze des Bürgermeiſters abzuhaltenden Gemeindeverſammlung ſich dafür erklären. Der Oberpräſident hat hierüber auf den Bericht der Regierung zu entſcheiden; es müſſen aber, bevor für die Wiederherſtellung entſchieden wird, die zur Ausübung des Gemeinderechtes befähigten Gemeindeglieder der übrigen betheiligten Ortſchaften in einer unter dem Vorſitze des Bürgermeiſters abzuhaltendem Verſammlung ebenfalls mit ihrer Erklärung gehört werden.

§. 3. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeindebezirkes, und zu letzterem alle innerhalb deſſen Grenzen gelegene Grundſtücke.

§. 4. Einzeln gelegene Beſitzungen, welche noch keiner Gemeinde angehören, müſſen mit einer angrenzenden Gemeinde vereinigt werden; der Oberpräſident hat hierüber nach Anhörung der Betheiligten und des Gemeinderaths der betreffenden Gemeinde zu beſchließen.

§. 5. Den vormals unmittelbaren deutſchen Reichsſtänden, auf welche die Verordnung vom 21. Juni 1815 Anwendung findet, und denjenigen Beſitzern von Standesherrlichkeiten, welchen gleichartige Befugniſſe beſonders verliehen ſind, verbleiben ſowohl in perſönlicher Beziehung, als für ihre in dem Gemeindebezirke belegenen Grund-

stücke und für deren Bewohner, die ihnen zustehenden Rechte, wie sie in der Instruction vom 30. Mai 1820 in Verbindung mit der den §. 32 derselben erläuternden Ordre vom 14. Juli 1829 oder vermöge besonderer Rezesse festgestellt sind.

§. 6. Außer den Fällen der §§. 2 und 4 können Veränderungen in den Gemeindeverbänden nur mit Unserer unmittelbaren Genehmigung vorgenommen werden. Die zur Ausübung des Gemeinderechtes befähigten Gemeindeglieder der betheiligten Gemeinden sind hierüber zuvor in einer unter dem Vorsitze des Bürgermeisters abzuhaltenden Versammlung mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 7. Mehrere Gemeinden bilden einen Verwaltungsbezirk (Bürgermeisterei) unter einem Bürgermeister, die Bürgermeisterei kann auch aus Einer Gemeinde bestehen, wenn diese von dem Umfange ist, um den Zwecken einer Bürgermeisterei für sich allein zu genügen.

§. 8. Die Bürgermeisterei bildet zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu der Bürgermeisterei gehörige Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Communalverband mit den Rechten einer Gemeinde. Welche Angelegenheiten Gegenstand des Bürgermeisterei-Communalverbandes sein sollen, wird, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschrift besonders bestimmt sind, durch Beschluß der Bürgermeistereiversammlung (§. 109) unter Genehmigung der Regierung festgestellt.

§. 9. Die Bürgermeistereien sollen in ihrer bisherigen Begrenzung beibehalten werden; es bleibt jedoch vorbehalten, soweit die gegenwärtigen Bezirke nicht zweckmäßig befunden werden, die erforderlichen Abänderungen zu treffen. Diese können nur mit Genehmigung des Ministers des Innern auf den mit dem Gutachten des Oberpräsidenten begleiteten Bericht der Regierung erfolgen; die betheiligten Bürgermeistereiversammlungen und die Kreisstände müssen darüber zuvor mit ihrer Erklärung gehört werden.

§. 10. Bei Veränderungen, welche jetzt oder künftig in den Gemeinde- oder Bürgermeistereibezirken vorgenommen werden, ist die Regulirung der Verhältnisse, nach Vernehmung der Betheiligten, im Verwaltungswege durch die Regierung zu bewirken, gegen deren Entscheidung der Recurs an den Oberpräsidenten stattfindet. Ob und wie weit gegen diese Entscheidung die Berufung auf den Rechtsweg stattfinden kann, ist nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilen. — Eine jede solche Veränderung der Gemeinde- oder Bürgermeistereibezirke ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 11. Wo eigenthümliche Verhältnisse einzelner Gemeinden

oder Landestheile es nöthig machen, können zur Ergänzung und näheren Bestimmung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes besondere Statuten und Dorfordnungen erlassen werden, worüber, je nachdem diese Verhältnisse nur in einzelnen Gemeinden oder in sämmtlichen Gemeinden einer oder mehrerer Bürgermeistereien vorkommen, die betheiligten Gemeinderäthe oder Bürgermeistereiversammlungen (§§. 44 und 109) zu beschließen haben. — Insofern die Statuten und Dorfordnungen keine Abweichungen vom Gesetze enthalten, oder ein bis dahin in Wirksamkeit gebliebenes Herkommen bestätigen, ist zur Gültigkeit derselben die Genehmigung des Ministers des Innern hinreichend, außerdem aber Unsere Landesherrliche Bestätigung erforderlich. — An der althergebrachten Wirksamkeit der im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirkes Koblenz noch bestehenden Schöffen- und Feldgerichte wird durch gegenwärtige Ordnung nichts geändert.

Titel II.

Von den Gemeinden.

Abschnitt I. Von den Gemeindegliedern, deren Rechten und Pflichten.

§. 12. Mitglieder der Gemeinden sind: 1) sämmtliche selbstständige Einwohner derselben, 2) Alle, welche mit einem Wohnhause in der Gemeinde angesessen sind und 3) diejenigen, welche das Gemeinderecht besonders erlangt haben (§. 36.). Als mit einem Wohnhause angesessen, wird derjenige angesehen, auf dessen Namen das Haus in der Grundsteuermutterrolle eingetragen ist (Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839. §. 14.).

§. 13. Inwiefern die Gemeinden neu anziehenden Personen die Niederlassung zu gestatten haben, ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 14. Von denjenigen, welche in der Gemeinde als selbstständige Einwohner sich niederlassen, kann ein Eintrittsgeld zur Gemeindecasse erhoben werden, wenn 1) ein solches bis jetzt herkömmlich zur Gemeindecasse erhoben worden ist, oder 2) die Einkünfte des Gemeindevermögens, nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beiträge im Durchschnitte einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Communalbedürfnisse bestritten werden kann, oder 3) Gemeindeanstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hilfsbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren. — Das Eintrittsgeld wird in

dem Falle unter 1. nach dem herkömmlichen Betrage forterhoben, kann aber anderweitig regulirt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Observanz für begründet anzuerkennen, und in welcher Art das Eintrittsgeld anderweitig zu reguliren ist, imgleichen über die Zulässigkeit und die Höhe des Eintrittsgeldes in den Fällen unter 2. und 3. erfolgt nach Vernehmung des Gemeinderaths durch die Regierungen, welche der Minister des Innern hierüber mit einer Instruction versehen wird.

§. 15. Die Mitglieder der Gemeinde nehmen an den gemeinsamen Rechten und Pflichten der Gemeinde Theil, unter folgenden näheren Bestimmungen:

§. 16. Die Theilnahme an den Wahlen und an den öffentlichen Geschäften der Gemeinden (das Gemeinderecht) steht nach näherer Vorschrift des zweiten Abschnittes nur 1) den Meistbeerbten (Meistbesteuerten) (§§. 33. 35.) und 2) denjenigen zu, welchen dasselbe besonders verliehen worden ist (§. 36.).

§. 17. In Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens wird in den bestehenden Rechtsverhältnissen durch gegenwärtige Gemeindeordnung, vorbehaltlich der im §. 18. getroffenen Bestimmungen nichts geändert.

§. 18. Für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§. 17) kann auf den Antrag des Gemeinderaths zum Vortheile der Gemeindecasse eine jährliche Abgabe, welche nach den einzelnen Arten jener Nutzungen und nur von denjenigen, welche daran wirklich theilnehmen, zu entrichten ist, angeordnet werden; zur Einführung oder Erhöhung derselben ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Anstatt der jährlichen Abgabe oder auch neben derselben kann ein Einkaufsgeld eingeführt werden. Dasselbe wird nach Vernehmung des Gemeinderaths durch die Regierung festgesetzt; die im §. 14 erwähnte Instruction soll auch hierüber nähere Anweisung ertheilen.

§. 19. Streitigkeiten über die Theilnahme an den Gemeindenutzungen werden, sofern sie nicht auf einen speciellen Rechtstitel sich gründen, im Verwaltungswege durch den Landrath entschieden.

§. 20. Auf das Vermögen der Corporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches einzelnen Klassen von Einwohnern gehört, haben die Mitglieder der Gemeinde als solche keinen Anspruch.

§. 21. Die Gemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeindebedürfniß erfordert.

§. 22. Insofern zu diesen Leistungen die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen und die sonst den Gemeinden nach den Gesetzen

zustehenden Einnahmen nicht hinreichen, sind alle einzelne Gemeindeangehörige (§. 3 und 12) zu Geldbeiträgen und Diensten, wozu jedoch kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, verpflichtet.

§. 23. Die Geldbeiträge sollen in der Regel in Zuschlägen zu den Staatssteuern bestehen. In welchem Verhältniß die Zuschläge auf die verschiedenen Steuern zu vertheilen sind, hat der Gemeinderath zu beschließen. Zu diesem Beschluß ist die Genehmigung der Regierung erforderlich, und sind hierbei die im §. 98 erwähnten Instructionen zu beachten. Im Betreff der Erhebung solcher Geldbeiträge, welche nicht durch Zuschläge zu den Staatssteuern aufgebracht werden, verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 13 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 und der Ordre vom 4. December 1826. — Die Dienste sollen gleichfalls in der Regel nach dem Maßstabe der Staatssteuern vertheilt werden. Mit Genehmigung des Landraths kann jedoch der Gemeinderath auch einen anderen Vertheilungsmaßstab beschließen. Welche Einwohner Handdienste und welche Spanndienste zu leisten haben, bestimmt der Gemeindevorsteher, vorbehaltlich des Recurses an den Bürgermeister und den Landrath. — Jeder ist berechtigt, die Dienste durch taugliche Stellvertreter abzuleisten oder nach bestimmten vom Gemeinderathe vorzuschlagenden und vom Bürgermeister festzusetzenden Sätzen in jedem einzelnen Falle durch Zahlung an die Gemeindecasse abzukaufen, ausgenommen in Nothständen. — Wer die ihm obliegenden Dienste nicht rechtzeitig leistet, wird durch Zahlung des Geldwerthes derselben nach Vorschrift des §. 25 angehalten.

§. 24. Auswärts wohnende Grundeigenthümer sind, selbst dann, wenn sie als Hausbesitzer zu den Gemeinden gehören (§. 12, Nr. 2) oder das Gemeinderecht durch besondere Verleihung erlangt haben (§. 36), nur zu den dem Grundeigenthum aufgelegten Leistungen verpflichtet.

§. 25. Alle Gemeindeabgaben, insonderheit auch die nach §. 14 zu erhebenden Eintrittsgelder und die nach §. 18 zu erhebenden Gemeindetaxen und Einkaufsgelder sind, beim Mangel freiwilliger Leistung im Steuerexecutionswege beizutreiben. Die Rollen werden vom Landrath für vollstreckbar erklärt.

§. 26. Die Beitragspflicht der einzelnen Gemeindeangehörigen (§. 22) erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Gemeinde, und es bedarf dieserhalb keiner besonderen Bekanntmachung an die neu eintretenden Mitglieder; die Bestimmungen, welche in Ansehung der Besitzer der von der franzö-

fischen Regierung verkauften Domainen durch das Gesetz wegen des Schuldenwesens der Gemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers und in der Stadt Wesel vom 7. März 1822 §. 33 getroffen worden sind, verbleiben jedoch in Kraft. Bei Veränderungen des Gemeindebezirkes durch Zuschlagung einzeln gelegner Besitzungen oder durch Einverleibung einer anderen Gemeinde oder eines Theils derselben, wird in den bestehenden Schuldverhältnissen und in der Verbindlichkeit, zur Verzinsung und Abtragung der schon vorhandenen Schulden beizutragen, nichts geändert.

§. 27. Die Verpflichtung der Einzelnen zu den in den §§. 22, 24 und 26 bezeichneten Leistungen beginnt ohne besondere Erklärung mit dem ersten Verfalltage seit ihrem Eintritt in die Gemeinde. Wenn sie ihr Verhältniß zur Gemeinde aufgeben, so dauert ihre Verpflichtung noch für den letzten vorher eintretenden Verfalltag fort und hört mit demselben auf.

§. 28. Servisberechtigte active Militärpersonen, imgleichen auf Inactivitätsgehalt gesetzte Offiziere und Militärbeamte, sind von allen Geldbeiträgen und Diensten (§. 22 und 26) frei, insofern sie in der Gemeinde weder mit Grundeigenthum angesessen sind, noch Gewerbe treiben, in welchen Fällen sie zu den dem Grundeigenthum und dem Gewerbe aufgelegten Leistungen verpflichtet sind. Doch bezieht sich diese Befreiung nicht auf Zuschläge zu indirecten Verbrauchssteuern, wenn nicht durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind.

§. 29. Wegen der Besteurung des Diensteinkommens der Beamten sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Ordre vom 14. Mai 1832 angewandt werden. — In Ansehung der Geistlichen und Schullehrer verbleibt es bei den bestehenden Verordnungen.

§. 30. Wo bisher nach gesetzlicher Vorschrift einzelne Klassen der Gemeindeglieder oder einzelne Abtheilungen des Gemeindebezirkes zur Befriedigung solcher Bedürfnisse, welche nur diese Klassen oder Abtheilungen betreffen, besondere Geldbeiträge oder Dienste geleistet haben, behält es dabei sein Bewenden.

§. 31. Von den Gemeindeauflagen sind befreit: 1) alle zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmte unbebaute Grundstücke, welche nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 §. 8. Nr. 1. und §. 9. von der Besteuerung ausgenommen sind; 2) die zu einem solchen Zwecke bestimmten, nach der Vorschrift des §. 8. Nr. 2. jenes Gesetzes von der

Besteuerung ausgenommenen Gebäude, insofern als sie seither nach gesetzlicher Bestimmung, oder vermöge eines speciellen Rechtstitels auf Befreiung von den Gemeindelasten Anspruch hatten, oder künftig neu erbaut oder gegen Ueberlassung von Gebäuden, welche bisher von Gemeindelasten frei waren, erworben werden. — Die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Gebäude, welche seither Gemeindelasten getragen haben, so wie diejenigen Gebäude, welche künftig zu einem solchen Zwecke ohne gleichzeitige Abtretung eines von Gemeindelasten befreiten Gebäudes erworben werden, bleiben den Gemeindelasten unterworfen, jedoch nur in dem bisherigen Umfange und mit Ausnahme der persönlichen Dienstleistungen. An die Stelle sonstiger Naturallasten, wozu auch die Einquartierung zu rechnen ist, tritt eine feste Geldrente, welche in Ermangelung eines gütlichen Abkommens durch Schiedsrichter festzusetzen ist. — Die Festsetzung geschieht nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, jedoch mit Rücksicht auf die bei außerordentlichen Verhältnissen etwa eintretende Erhöhung. — Die Gemeinde ernennt einen, und die Behörde, zu deren Verwaltung das Gebäude gehört, den anderen Schiedsrichter; die beiden Schiedsrichter haben, wenn diese Behörde und die Gemeinde sich darüber nicht vereinigen können, den Obmann zu wählen. Kommt auch unter den Schiedsrichtern eine Einigung über die Wahl des Obmanns nicht zu Stande, so wird dieser von der Regierung ernannt. — Verlieren die unter 1 und 2 angeführten Grundstücke die Eigenschaft, durch welche ihre Befreiung von der Grundsteuer bedingt ist (§. 11 des Grundsteuergesetzes), so fällt auch die Befreiung von den Gemeindelasten fort, sofern dieselbe nicht auf einem speciellen Rechtstitel beruht. — Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung; dagegen bleibt auch das Regulativ vom 17. November 1841 wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegebau fortbestehen. In Betreff der Befreiung der Dienstgrundstücke der Geistlichen und Schullehrer von den Gemeindelasten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 32. Dingliche Befreiungen, welche außer den im §. 31 erwähnten jetzt noch bestehen, werden nach ihrem bisherigen Umfange so lange anerkannt, bis sie von der Gemeinde abgelöst sind, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen. Der Ablösungsbetrag wird durch Schiedsrichter festgesetzt; von diesen erwählt Einen der Besitzer des bisher befreiten Grundstücks und den Anderen der Gemeinderath; der Obmann wird

nach Vorschrift des §. 31 bestellt. — Durch den Ausspruch der Schiedsrichter wird unabänderlich festgestellt, welchen Geldwerth die Befreiung im gewöhnlichen Laufe der Dinge, nach einem Durchschnitte von zehn Jahren, jährlich gehabt hat. — Sobald die Gemeinde den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Jahresquantums an den Betheiligten baar gezahlt hat, hört die Befreiung auf. — Neue dingliche Befreiungen können von der Gemeinde eben so wenig ertheilt werden, als dauernde persönliche Befreiungen.

Abschnitt II. Von dem Gemeinderechte (Bürgerrechte) und den Meistbeerbten.

§. 33. Zu den Meistbeerbten gehören: I. in den auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, und zwar 1) in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden und in den mit denselben im Gemeindeverbande stehenden klassensteuerpflichtigen Bezirken diejenigen Einwohner, welche aus ihrem Gewerbe, Vermögen oder aus anderen Quellen ein reines Einkommen beziehen, dessen geringster Betrag nicht unter 200 und nicht über 600 Rthlr. festzusetzen ist; 2) in den klassensteuerpflichtigen Gemeinden diejenigen Einwohner, welche a) entweder von ihrem im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitzungen einen Haupt-Grundsteuerbetrag entrichten, dessen geringster Satz nicht unter zwei und nicht über zehn Thaler festzusetzen ist; oder b) einen Klassensteuerbetrag zahlen, dessen geringster Jahressatz gleichmäßig sowohl für den Einzelnen als für die Haushaltung nicht unter vier und nicht über zwölf Thaler zu bestimmen ist; II. in allen anderen Gemeinden diejenigen Gemeindeglieder, welche im Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessen sind und von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen einen Haupt-Grundsteuerbetrag entrichten, dessen geringster Satz nicht unter zwei und nicht über fünf Thaler zu bestimmen ist. — Für Gemeinden, deren Mitglieder in so überwiegender Zahl aus Pächtern ohne eigenen zum Meistbeerbten qualificirenden Grundbesitz bestehen, daß hiernach eine angemessene Zahl von Meistbeerbten nicht vorhanden sein würde, soll ausnahmsweise neben der Grundsteuer auch die Klassensteuer nach Maßgabe der Bestimmung I. 2. zur Aufnahme unter die Meistbeerbten befähigen; die Entscheidung hierüber steht dem Oberpräsidenten zu. — Sollte in einzelnen Gemeinden auch hierdurch eine angemessene Zahl von Meistbeerbten nicht erlangt werden, so kann der Minister des Innern auf den Antrag des Oberpräsidenten einen geringeren Haupt-Grundsteuersatz als zwei Thaler zur Befähigung zum

Meistbeerbten festsetzen. Von dieser Befugniß soll jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Zahl der Meistbeerbten bei einem Haupt-Grundsteuersatz von zwei Thalern weniger als zwölf betragen würde.

§. 34. Die Festsetzung des zur Eigenschaft eines Meistbeerbten erforderlichen Betrages der Grund- oder Klassensteuer und des Einkommens (§. 33) erfolgt durch den Oberpräsidenten mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse nach Vernehmung des Gemeinderaths. — Das Einkommen wird vom Gemeinderathe nach pflichtmäßigem Ermessen abgeschätzt, welchem zu dem Ende die Steuerrollen und sonstige Hilfsmittel mitgetheilt werden müssen. Gegen die Abschätzung, welche jedem Betheiligten bekannt zu machen ist, steht diesem sowohl die Führung des Nachweises eines höheren Einkommens vor dem Gemeinderathe, als auch der Recurs an die Regierung zu. Bei der ersten Einrichtung erfolgt die Abschätzung durch die seitherigen Gemeindevertreter.

§. 35. Das Gemeinderecht kann nur von den Meistbeerbten männlichen Geschlechtes ausgeübt werden, welche das 24ste Lebensjahr zurückgelegt haben, preußische Unterthanen und unbescholten sind. (§§. 38—40.) — Von mehreren Personen, welche im ungetheilten Besitze eines zum Gemeinderechte befähigenden Grundstücks sich befinden, kann nur Einer das Gemeinderecht ausüben. Beim Mangel einer gütlichen Einigung ist dazu zunächst der auf dem Grundstücke selbst wohnende Mitbesitzer berufen, hierauf der im Gemeindebezirke wohnende, und dann erst die übrigen; unter mehreren Gleichberechtigten entscheidet das höhere Alter, und bei gleichem Alter das Loos.

§. 36. Alle übrigen Gemeindeglieder, sowie die auswärts wohnenden Grundeigenthümer, welche im Gemeindebezirke nicht mit einem Hause angesessen sind (Forensen), nehmen an dem Gemeinderechte keinen Theil; dasselbe kann aber Letzteren, wenn sie die dazu nach §. 35 erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, aus besonderem Vertrauen durch Beschluß des Gemeinderaths verliehen werden. Das einem Forensen solchergestalt verliehene Gemeinderecht erlischt durch Veräußerung von mehr als der Hälfte seines Grundbesitzes in dem Gemeindebezirke. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Rechte und Verpflichtungen der Meistbeerbten sind in allen Fällen auch auf diejenigen zu beziehen, welchen das Gemeinderecht besonders verliehen worden ist.

§. 37. Das Gemeinderecht wird verloren, wenn ein Meistbeerbter die nach §§. 33 und 34 festzusetzenden Steuerbeträge nicht mehr entrichtet, oder das bestimmte Einkommen nicht mehr bezieht. Ent-

ſteht die Verminderung der Grundſteuerquote unter den feſtgeſetzten Betrag bloß dadurch, daß in Folge einer Vermehrung des Geſammtkataſtralertrages der weſtlichen Provinzen der allgemeine Steuerprocentſatz ſich ermäßigt, ſo verbleibt den ſeitherigen Meiſtbeerbten das Gemeinderecht.

§. 38. Von dem Gemeinderechte ſind diejenigen ausgeſchloſſen, welche zum Verluſte der Ehrenrechte verurtheilt worden ſind.

§. 39. Das Gemeinderecht kann durch Beſchluß des Gemeinderaths auch demjenigen entzogen werden, welcher 1) zu irgend einer Criminalſtrafe verurtheilt oder in irgend einer Criminalunterſuchung nur vorläufig freigeſprochen worden iſt, oder 2) ſich durch ſeine Lebensweiſe oder durch einzelne Handlungen die öffentliche Verachtung zugezogen hat. — Der Bürgermeiſter hat in dieſen Fällen die zum Grunde liegenden Thatſachen zu unterſuchen und feſtzuſtellen, den Angeſchuldigten mit ſeiner Vertheidigung zu hören und die Verhandlungen dem Gemeinderathe zur Beſchlußnahme vorzulegen, wobei er ſelbſt den Vorſitz zu übernehmen hat. — Dem Angeſchuldigten ſteht gegen den Beſchluß der Recurs an die vorgeſetzte Regierung zu. — Soll das Verfahren gegen ein Mitglied des Gemeinderaths oder gegen einen Gemeindebeamten eingeleitet werden, ſo iſt dazu die vorherige Genehmigung der Regierung erforderlich.

§. 40. Das Gemeinderecht ruht, wenn der dazu Berechtigte in Criminalunterſuchung, in Concurs oder, wo das rheiniſche Civilgeſetzbuch gilt, in Zahlungsunfähigkeit verfällt, bis die Unterſuchung aufgehoben oder die Rehabilitirung ausgeſprochen iſt.

§. 41. In jeder Gemeinde hat der Vorſteher ein vollſtändiges Verzeichniß der zur Ausübung des Gemeinderechtes befähigten Meiſtbeerbten (Gemeinderolle) zu führen. Wer einmal in dieſe Rolle aufgenommen iſt, kann aus derſelben ohne geſetzliche Gründe, welche ihm bekannt gemacht werden müſſen, nicht weggelaſſen werden.

§. 42. Der Verluſt des Gemeinderechtes hat den Verluſt derjenigen Stellen zur Folge, zu deren Erlangung der Beſitz deſſelben erforderlich iſt. Im Falle des ruhenden Gemeinderechtes iſt nach Umſtänden von der Regierung über die Suspenſion zu verfügen.

§. 43. Die vom Staate beſoldeten Beamten, ſo wie die Beamten der vormals unmittelbaren deutſchen Reichsſtände und der im §. 5. bezeichneten Standesherren, ſo weit dieſelben den Staatsbeamten gleich zu achten ſind, die Geiſtlichen und Schullehrer bedürfen, wenn ſie eine Stelle oder einen Auftrag von längerer Dauer bei der Gemeindeverwaltung übernehmen ſollen, dazu der Erlaubniß ihrer

vorgesetzten Dienstbehörde und der Regierung. Diese Erlaubniß kann auch, wenn sich aus der Verbindung beider Dienstverhältnisse für den Staatsdienst oder für die Gemeindeverwaltung in der Folge ein Nachtheil ergibt, von der Dienstbehörde sowohl als von der Regierung zurückgenommen werden.

Abschnitt III. Von der Vertretung der Gemeinden.

§. 44. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten nach den darüber in gegenwärtiger Ordnung ertheilten Vorschriften durch den Gemeinderath (Schöffenrath) oder durch den Bürgermeister und den Gemeindevorsteher vertreten. — Ob die Benennung Gemeinderath oder Schöffenrath zu gebrauchen sei, darüber entscheidet das landesübliche Herkommen.

§. 45. In denjenigen (auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte nicht vertretenen) Gemeinden, welche nur achtzehn oder weniger zur Ausübung des Gemeinderechtes befähigte Gemeindeglieder zählen, bilden diese sämmtlich den Gemeinderath. In allen übrigen Gemeinden besteht der Gemeinderath aus gewählten Gemeindeverordneten. — Bei einer Verminderung der Zahl der Meistbeerbten bis auf achtzehn oder darunter tritt die Versammlung sämmtlicher Meistbeerbten erst von dem Zeitpunkt ab in die Stelle des aus gewählten Gemeindeverordneten bestehenden Gemeinderaths, wo eine neue Wahl von Gemeindeverordneten vorzunehmen gewesen wäre. Bei einer Vermehrung der Zahl der Meistbeerbten über achtzehn ist die Wahl von Gemeindeverordneten binnen einer Frist von drei Jahren vorzunehmen. — Von diesen Bestimmungen soll in Ansehung derjenigen Gemeinden des ostrheinischen Theils des Regierungsbezirkes Coblenz, in denen mehr als achtzehn Meistbeerbte vorhanden sind, seither aber eine Vertretung durch sämmtliche zur Ausübung des Gemeinderechtes befähigte Gemeindeglieder stattgefunden hat, eine Ausnahme dahin eintreten, daß der Gemeinderath aus sämmtlichen Meistbeerbten gebildet werden muß, wenn diese durch einen nach Stimmenmehrheit abzufassenden Beschluß darauf antragen.

§. 46. In denjenigen zum Stande der Städte nicht gehörigen Gemeinden, welche durch gewählte Verordnete vertreten werden, gehören zum Gemeinderath außer diesen Verordneten auch die im Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessenen meistbegüterten Grundeigenthümer, welche von ihrem im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitz mindestens funfzig Thaler an Hauptsteuer jährlich zahlen, und die im §. 35 vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besitzen.

Eine Verminderung der Steuerquote lediglich durch Ermäßigung des allgemeinen Steuer-Procentsatzes (§. 37) hat das Ausscheiden des meistbegüterten Grundeigenthümers nicht zur Folge.

§. 47. Die Zahl der zu wählenden Gemeindevorsteher wird wie folgt festgesetzt:

in Gemeinden

von weniger als	1000	Einwohner	auf	.....	6
„ 1000 bis	3000	„	„	.....	12
„ 3001 „	10000	„	„	.....	18
„ 10001 „	30000	„	„	.....	24
„ mehr als	30000	„	„	.....	30

Eine Vermehrung oder Verminderung der Einwohnerzahl einer Gemeinde hat erst dann eine Veränderung in der Zahl der Gemeindeverordneten zu Folge, wenn aus anderen Gründen neue Wahlen vorzunehmen sind.

§. 48. Für die gewählten Gemeindeverordneten werden zur Hälfte ihrer Zahl Stellvertreter gewählt, welche bestimmt sind, in Behinderungsfällen oder beim Abgange einzelner Gemeindeverordneten deren Stelle einzunehmen, jedoch in der Art, daß für einen verhinderten Gemeindeverordneten nur der Stellvertreter einberufen werden kann, welcher von derselben Wählerklasse (§. 50.), wie der Verordnete selbst, gewählt worden ist. Die Reihenfolge für die Einberufung der Stellvertreter bestimmt sich durch die Zahl der Stimmen, welche sie bei der Wahl erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§. 49. Die Gemeindeverordneten und die Stellvertreter werden durch die zur Ausübung des Gemeinderechtes befähigten Gemeindeglieder, mit Ausnahme der im §. 46 erwähnten meistbegüterten Grundeigenthümer, welche ohne Wahl zum Gemeinderath gehören, aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gemeindeverordneten aus, an deren Stelle neue zu wählen sind. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Ausscheidung erfolgt bei dem Ablaufe der ersten dreijährigen Wahlperiode nach dem Loose, nachher nach dem Wahlturnus. Die Stellvertreter bleiben sämmtlich 6 Jahre im Amte und können ebenfalls wieder gewählt werden.

§. 50. Zum Behuf der Wahlen (§. 49) werden die Meistbeerbten nach Maßgabe ihres Einkommens oder der von ihnen zu entrichtenden Steuern in drei Klassen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Klasse ein Drittheil der Gesammtsummen des Einkom-

mens oder der Steuerbeträge aller Meiſtbeerbten fällt. In den im §. 33 unter I. Nr. 1. genannten Gemeinden bilden diejenigen, welche das höchſte Einkommen beſitzen, bis zur Summe eines Drittheils des Einkommens aller Meiſtbeerbten die erſte Klaſſe, die zweite Klaſſe beſteht aus den nächſt jenen am meiſten Begüterten, welche das zweite Drittheil des Einkommens aller Meiſtbeerbten beſitzen; die dritte Klaſſe umfaßt alle übrigen Meiſtbeerbten. In eben dieſer Weiſe werden unter Zugrundlegung der Steuern die Klaſſen in den im §. 35 unter I. Nr. 2 und II. erwähnten Gemeinden gebildet, und zwar in erſteren nach der Geſammtſumme der Grund- und Klaſſenſteuer, in letzteren aber nach der Grundſteuer allein, wobei die Grundſteuer derjenigen meiſtbegüterten Grundeigenthümer, welche zu den im §. 45 erwähnten gehören und an der Wahl nicht Theil nehmen, außer Anrechnung bleibt. Schließt in den erſten Klaſſen ein Drittheil des Geſammteinkommens oder der Geſammtſteuern nicht genau mit dem Einkommen oder der Steuer eines Meiſtbeerbten ab, ſo iſt dieſer zu der höheren Klaſſe zu rechnen. Iſt bei mehreren Meiſtbeerbten, bei welchen die Klaſſen ſich ſcheiden, das Einkommen oder die Steuer gleich, ſo entſcheidet das Loos, welche von ihnen zu der höheren und welche zu der unteren Klaſſe zu rechnen ſind. Diejenigen Forenſen, welchen das Gemeinderecht aus beſonderem Vertrauen verliehen iſt (§. 36), gehören zur erſten Klaſſe, und kommt die von ihnen bezahlte Steuer bei der Klaſſenabſtufung nicht in Anrechnung. Die auf dieſe Weiſe gebildeten Klaſſen müſſen eine jede aus ſo viel Wählern, als von ihr überhaupt Gemeindeverordnete und Stellvertreter gewählt werden ſollen, alſo mindeſtens aus drei Wählern beſtehen. Zur Vervollſtändigung dieſer Zahl werden nöthigenfalls die am meiſten begüterten oder am höchſten beſteuerten Wähler aus der nächſtfolgenden Klaſſe in die höhere aufgenommen.

§. 51. Jede Klaſſe wählt für ſich eine gleiche Anzahl von Gemeindeverordneten und Stellvertretern, die Wahl iſt aber an die Mitglieder dieſer Klaſſe nicht gebunden, Vater und Sohn, ſowie Brüder, können nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths ſein. Befinden ſich unter den meiſtbegüterten Grundeigenthümern (§. 46), und wenn die Vertretung der Gemeinde durch ſämmtliche Meiſtbeerbte ſtattfindet, unter den letzteren dergleichen nahe Verwandte, ſo kann nur Einer von ihnen Mitglied des Gemeinderaths werden. Beim Mangel einer gütlichen Einigung entſcheidet das höhere Alter und bei gleichem Alter das Loos.

§. 52. Wenigſtens die Hälfte der Gemeindeverordneten muß

aus Grundbesitzern bestehen, welches jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung findet. Wenn von den zu Gemeindeverordneten Gewählten weniger als die Hälfte Grundbesitzer sind, so treten diejenigen Unangesessenen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurück und werden die ersten Stellvertreter, soweit dergleichen überhaupt zu wählen sind. Die Wahl muß alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern in denjenigen Wahlversammlungen, in welchen die Zurücktretenden gewählt waren, erneuert werden. Wo örtliche Verhältnisse es nothwendig machen, kann der Oberpräsident von der Vorschrift, daß wenigstens die Hälfte der Gemeindeverordneten aus Grundbesitzern bestehen soll, eine Ausnahme gestatten.

§. 53. In dem Wahltermine, welcher vier Wochen vorher nach der in der Gemeinde gewöhnlichen Publicationsart bekannt zu machen ist, müssen die Wahlberechtigten persönlich erscheinen. Die Ausgebliebenen sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden, und zur Einsendung schriftlicher Abstimmungen nicht befugt. Wer, obgleich anwesend, sich der Abstimmung enthält, ist den Ausgebliebenen gleich zu achten. Zu einer gültigen Wahl ist in jeder Wahlklasse die Theilnahme von wenigstens eben so vielen Wählern nothwendig, als Wahlen vorzunehmen sind. Kann hiernach eine gültige Wahl nicht zu Stande kommen, so ernennt der Landrath die Gemeindeverordneten und Stellvertreter, welche zu wählen waren, und die Ernannten sind dann, wenn ihnen nicht die gesetzlichen Entschuldigungsgründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, zur Seite stehen, zur Annahme der Stellen unbedingt verpflichtet.

§. 54. Die Wahl erfolgt unter der Leitung des Bürgermeisters im Beistand zweier von der Wahlversammlung zu bestimmenden Scrutatoren. Der Bürgermeister kann sich durch den Gemeindevorsteher vertreten lassen.

§. 55. Die Wahl jedes Gemeindeverordneten und jedes Stellvertreters erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung. Als erwählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Ergibt sich nicht eine absolute Mehrheit, so sind diejenigen zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch hierbei nach zweimaligem Versuchen keine absolute Mehrheit erreicht, so entscheidet das Loos. Fallen die meisten Stimmen in gleicher Zahl auf mehr als zwei Candidaten, so ist unter denselben zum Behuf der engeren Wahl eine Vorwahl zu veranstalten, bei welcher die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Ergibt die Vorwahl kein Resultat, so entscheidet unter

denen, welche in derselben gleiche Stimmen bekommen haben, das Loos darüber, welche zwei Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen seien.

§. 56. Die Wahlstimmen werden vermittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben. Sollte diese Wahlform in einzelnen Gemeinden nicht anwendbar sein, so hat der Oberpräsident für dieselben eine andere Wahlform zu bestimmen.

§. 57. Reclamationen gegen das Verzeichniß der Wahlberechtigten, welches bei Ankündigung des Wahltermins öffentlich auszulegen ist, machen die Wahlhandlung nur dann ungültig, wenn nachher eine solche Abänderung desselben verfügt wird, durch welche der Gewählte die absolute Stimmenmehrheit verliert.

§. 58. Die Wahlverhandlungen, aus welchen die Beobachtung der Vorschriften der §§. 51 bis 56 erhellen muß, sind, nach vorgängiger Prüfung im Gemeinderath, dem Landrath einzureichen, welcher, wenn gegen die Legalität des Verfahrens und die Qualification der Gewählten nichts zu erinnern ist oder die Erinnerungen erledigt sind, die Wahl zu bestätigen und die Einführung der Gewählten anzuordnen hat.

§. 59. Wenn unter einzelnen Abtheilungen einer und derselben Gemeinde über die besonderen Rechte derselben Streit entsteht, so wird hierüber nicht vom Gemeinderath verhandelt, sondern jede betheiligte Abtheilung, wenn sie nicht mehr als zehn Meistbeerbte enthält, durch die Versammlung der letzteren, sonst aber durch fünf von den Meistbeerbten aus ihrer Mitte zu erwählende Deputirte vertreten, welche unter der Leitung des Bürgermeisters mit einander verhandeln und, falls keine Einigung zu Stande kommt, zur Ausführung ihrer Ansprüche Bevollmächtigte ernennen. Diese Deputirten stehen in Beziehung auf den Streitgegenstand in dem Verhältniß des Gemeinderaths, der Bevollmächtigte aber in dem Verhältniß der ausführenden Behörde. (Abschn. 4. Abtheil. 1 und 3.)

§. 60. Wenn in gemeinschaftlichen Angelegenheiten mehrerer Gemeinden die Beschlüsse der verschiedenen Gemeinderäthe nicht übereinstimmend sind, so haben die Gemeinderäthe Deputationen zu ernennen, welche unter dem Vorsitz des Bürgermeisters die Sache gemeinschaftlich zu berathen und über das Resultat ihren Committenten Bericht zu erstatten haben. Werden dennoch keine übereinstimmende Beschlüsse der verschiedenen Gemeinderäthe erlangt, so hat die Regierung auch in den Angelegenheiten zu entscheiden, welche sonst den Beschlüssen des Gemeinderaths überlassen sind (§§. 86, 88), sofern die Sache nicht auf den Rechtsweg zu verweisen ist. — Wenn Ge-

meinden verschiedener Bürgermeistereien bei der Sache betheiligt sind, so führt den Vorsitz in der Versammlung der Deputationen der Bürgermeister, in dessen Bezirke der Gegenstand des gemeinschaftlichen Interesses belegen ist, und, wo dieser Grundsatz nicht ausreicht, der älteste.

Abschnitt IV. Von der Verwaltung der Gemeinden.

Abtheilung I. Von den Rechten und Verhältnissen des Gemeinderaths.

§. 61. Der Gemeinderath hat die Vollmacht und Verpflichtung, für die Gemeinde in ihren Gemeindeangelegenheiten nach Ueberzeugung und Gewissen verbindende Beschlüsse zu fassen. Ueber andere Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze, oder in einzelnen Fällen durch Verfügung der Regierung, an ihn gewiesen sind.

§. 62. Der Gemeinderath kann nur dann zusammentreten, wenn er dazu von dem Bürgermeister oder mit dessen Genehmigung von dem Vorsteher zusammenberufen worden ist. Auf den Auftrag des vierten Theils der Mitglieder, und wenn ihre Zahl weniger als zwölf beträgt, auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, ist der Bürgermeister verpflichtet, den Gemeinderath entweder selbst zusammenzuberufen oder den Vorsteher zu dessen Zusammenberufung anzuweisen. Die Zusammenberufung erfolgt schriftlich, unter Angabe der zur Berathung kommenden Gegenstände, und, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens drei Tage vorher. Es können auch regelmäßige Sitzungstage durch den Bürgermeister, nach Anhörung des Gemeinderaths, ein für allemal bestimmt werden; die Gegenstände der Berathung sind aber auch dann, wenn dieselben nicht dringend sind, wenigstens drei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern bekannt zu machen. Jedes Mitglied des Gemeinderaths hat das Recht, Anträge und Vorschläge über die Angelegenheiten der Gemeinde zur Berathung zu bringen. Dieselben müssen jedoch, wenn sie nicht vorher dem Bürgermeister und durch diesen drei Tage vor der Sitzung den übrigen Mitgliedern mitgetheilt sind, auf den Antrag des Bürgermeisters oder auch nur Eines Mitgliedes bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt werden.

§. 63. Der Bürgermeister führt im Gemeinderath den Vorsitz und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, sonst aber, wenn er nicht zugleich Gemeindevorsteher ist, kein Stimmrecht. Er kann jedoch in geeigneten Fällen dem Vorsteher den Vorsitz übertragen. Wenn über den Haushaltsetat, über die Abnahme der Gemeinderechnung und über Angelegenheiten, bei welchen mehrere Gemeinden des

Bürgermeistereibezirkes gemeinschaftlich betheiligt sind (§. 60), berathen wird, muß er stets selbst den Vorsitz führen. Der Vorsteher hat immer volles Stimmrecht und, wenn er den Vorsitz führt, bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. — Der Gemeinderath kann einen Protokollführer aus seiner Mitte wählen.

§. 64. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Gegenwart von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. — Wenn der Gemeinderath, nachdem er zur Berathung ein und desselben Gegenstandes zwei Mal vorschriftsmäßig zusammenberufen ist, beide Male nicht in beschlußfähiger Zahl erscheint, so ergänzt der Landrath seinen Beschluß. Wer nicht mitstimmt oder die Unterschrift verweigert, ist als nicht erschienen zu betrachten. Es kann aber jedes Mitglied des Gemeinderaths verlangen, daß seine abweichende Ansicht in das Protokoll aufgenommen werde.

§. 65. Wer bei einer Angelegenheit ein von dem Interesse der Gemeinde verschiedenes Interesse hat, darf an der Berathung keinen Theil nehmen. Kann wegen persönlicher Betheiligung der Mitglieder und der an deren Stelle einzuberufenden Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat die Regierung vermöge des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechtes für die Wahrung der Rechte der Gemeinde Sorge zu tragen und die dazu erforderlichen Einleitungen zu treffen, nöthigenfalls auch einen Rechtsanwalt zu bestellen. Diese Bestimmung findet insonderheit alsdann Anwendung, wenn Streit darüber entsteht, ob ein Gegenstand Eigenthum der Gemeinde oder der einzelnen Gemeindeglieder ist.

§. 66. Die Beschlüsse sind, mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder, in ein besonderes Buch einzutragen, und sowohl von dem Vorsitzenden, als von allen anwesenden Mitgliedern, in der Sitzung selbst, zu unterschreiben. Die Ausfertigung solcher Beschlüsse, welche Urkunden beigefügt werden, oder als Autorisation für den Bürgermeister zu einzelnen Amtshandlungen dienen sollen (§. 102), müssen von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeinderaths unterschrieben werden. Letztere werden dazu jährlich vom Gemeinderath aus seiner Mitte gewählt.

§. 67. Alle Beschlüsse des Gemeinderaths müssen dem Bürgermeister, insofern er nicht selbst den Vorsitz geführt hat, sogleich vorgelegt werden.

§. 68. Der Gemeinderath kann zur Vorbereitung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände Commissionen aus seiner Mitte er-

nennen. Dem Bürgermeister steht es frei, auch in diesen Commissionen den Vorsitz zu führen.

§. 69. Den Meistbeerbten und Gemeindeverordneten ist es nicht erlaubt, irgend eine Vergeltung für die Ausübung ihres Berufes anzunehmen; nur baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 70. Der Versammlung des Gemeinderaths müssen alle Mitglieder regelmäßig beiwohnen, und kein Mitglied darf sich der Abstimmung oder der Unterschrift des Protokolls entziehen. Ein Mitglied, welches die Versammlung dreimal nach einander ohne genügende Entschuldigung versäumt, oder wiederholt durch ungebührliches Benehmen Ordnung und Ruhe gestört und den Zuruf des Vorsitzenden zur Ordnung nicht beachtet hat, oder welches die Theilnahme an der Abstimmung oder die Unterschrift des Protokolls ohne hinreichenden Grund verweigert, kann aus dem Gemeinderath ausgeschlossen werden. Die Entscheidung erfolgt durch die Regierung.

§. 71. Sollte ein Gemeinderath in Unordnung oder Parteiung verfallen, oder fortwährend seine Pflichten in solchem Grade vernachlässigen, daß die im §. 64 vorgesehene Maßregel zur Fortführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung nicht ausreicht, so werden Wir den Gemeinderath nach genauer Untersuchung der Sache auflösen, die Bildung einer neuen Vertretung anordnen, und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären.

Abtheilung II. Von dem Vorsteher, dem Empfänger und den Unterbeamten der Gemeinden.

§. 72. Der Gemeindevorsteher wird nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Bürgermeisters von dem Landrath aus den Mitgliedern des Gemeinderaths ernannt. Derselbe muß sich zur christlichen Religion bekennen, im Gemeindebezirke wohnen und die zu seinen Geschäften nöthigen Kenntnisse besitzen. Bei seiner Ernennung soll auf Personen, welche das Vertrauen der Gemeinde vorzugsweise genießen, sofern sie sonst für das Amt geeignet sind, besonders Rücksicht genommen werden. — Das Amt des Vorstehers dauert sechs Jahr, kann aber nach drei Jahren niedergelegt werden. — Für Verhinderungsfälle wird in gleicher Art ein Stellvertreter (Beistand) ernannt, welcher dieselben Eigenschaften besitzen muß.

§. 73. In denjenigen Gemeinden, welche für sich allein eine Bürgermeisterei bilden, ist der Bürgermeister zugleich Gemeindevorsteher.

§. 74. Auch kann, wenn mehrere Gemeinden eine Bürgermeisterei bilden, der Bürgermeister zugleich zum Vorsteher derjenigen

Gemeinde bestellt werden, in welcher derselbe seinen Wohnsitz hat. Der Oberpräsident hat hierüber nach Vernehmung des Gemeinderaths zu entscheiden. — In denjenigen Gemeinden, welche auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertreten werden, sollen die Stellen des Vorstehers und des Bürgermeisters in der Regel verbunden und Ausnahmen hiervon nur mit Genehmigung Unseres Ministers des Innern gestattet sein.

§. 75. Das Amt des Vorstehers wird unentgeltlich verwaltet, und nur für Dienstunkosten eine Entschädigung gewährt, welche von der Regierung nach Vernehmung des Gemeinderaths zu bestimmen ist, jedoch 1 Sgr. für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen soll. Für Dienstreisen nach einem mehr als zwei Meilen entfernten Orte kann besondere Vergütung verlangt werden. Gebühren für einzelne Amtshandlungen dürfen nur in soweit erhoben werden, als sie in den Gesetzen ausdrücklich gestattet sind; dagegen müssen die durch solche Handlungen verursachten baaren Auslagen jederzeit von den Betheiligten erstattet werden.

§. 76. Der Vorsteher hat unter der Aufsicht und nach den Anweisungen des Bürgermeisters die Ortspolizei in seiner Gemeinde zu handhaben, soweit nicht besondere Behörden dafür bestehen. Für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und für alle Angelegenheiten der Bürgermeisterei, so weit sie die Gemeinde betreffen, ist der Vorsteher ein Organ des Bürgermeisters (§. 85.). Dieser darf aber demselben das Etats-, Cassen- und Rechnungswesen nicht übertragen. — Die Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter gehören in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln zu den Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei für die im Art. 11 der Straf-Proceßordnung bezeichneten Gegenstände.

§. 77. Wo der Umfang der Gemeinde es nöthig macht, können für einzelne Theile derselben, nach Bestimmung der Regierung, Bezirks-, Dorfs- oder Bauerschaftsvorsteher bestellt werden, welche in dem ihnen angewiesenen Bezirke wohnhaft sein müssen. Wegen der Ernennung, Qualification und Amtsdauer derselben gelten die wegen des Gemeindevorstehers ertheilten Vorschriften. Wenn in dem Bezirke kein Mitglied des Gemeinderaths wohnt, so kann ein anderer Meistbeerbter zu diesem Amte ernannt werden. Die Dorfs- und Bauerschaftsvorsteher bilden eine Hilfsbehörde des Gemeindevorstehers für die Polizeiaufsicht ihres Bezirkes.

§. 78. So weit zum Dienste der Gemeinden Unterbeamte und Diener erforderlich sind, werden diese, wenn sie zu blos mechanischen

Dienstleistungen bestimmt sind, von dem Bürgermeister, sonst aber von dem Landrath ernannt, in beiden Fällen, nachdem der Gemeinderath mit seiner Erklärung über die Würdigkeit des Anzustellenden gutachtlich gehört worden ist. — Alle diese Anstellungen finden auf Kündigung statt, wenn nicht die Anstellung auf Lebenszeit durch das Gesetz für gewisse Functionen des Beamten vorgeschrieben ist. In den Gemeinden, welche auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertreten werden, sind die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen Versorgung der Invaliden zu befolgen.

§. 79. In Beziehung auf die Verwaltung der Gemeindecassen bleibt es dem Beschlusse der Bürgermeistereiversammlung (§. 109) überlassen, ob solche dem Elementarerheber der directen Steuern übertragen, oder ob ein besonderer Gemeindeerheber für sämmtliche Gemeinden der Bürgermeisterei bestellt werden soll. Entscheidet sich die Versammlung nicht für das Letztere, so wird die Verwaltung der Gemeindecassen dem Steuererheber für die ganze Dauer seiner Amtszeit übertragen. Beschließt die Versammlung dagegen die Anstellung eines eigenen Einnehmers, so erfolgt dessen Ernennung durch den Landrath nach gutachtlicher Vernehmung des Bürgermeisters und der Bürgermeistereiversammlung. — In beiden Fällen ist der Betrag der Remuneration, so wie die Caution des Erhebers nach Vernehnehmung der Bürgermeistereiversammlung von der Regierung zu bestimmen. — Wo die Verwaltung der Gemeindecasse bei Publication dieses Gesetzes dem Erheber der directen Steuern übertragen ist, da behält es bei diesem Verhältniß für die Amtsdauer des gegenwärtigen Beamten sein Bewenden. —

§. 80. Für die Steuercasse und für die Gemeindecasse sind besondere Cautionen zu bestellen. Bei Defecten dient die für die Steuercasse bestellte Caution zunächst zur Deckung der Steuercasse, die für die Gemeindecasse bestellte zunächst zur Deckung der Gemeindecasse. — Was den zu einer Casse vereinigten Gemeinden an Caution und anderen Deckungsmitteln zufällt, wird nach Verhältniß der Verluste, welche die einzelnen Gemeinden erlitten haben, unter dieselben vertheilt.

§. 81. Die Regierung kann, wo sie es nöthig findet, die Aufstellung eines von ihr zu genehmigenden Normal-Besoldungsetats anordnen.

§. 82. In Ansehung der Suspension, Entsetzung und unfreiwilligen Entlassung der Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das gerichtliche und das Disciplinarverfahren gegen Beamte, vom 29. März 1844, zur Anwendung.

§. 83. Der Vorsteher hat als Organ des Bürgermeisters die Aufsicht über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde und über ihre Dienstleistungen zu führen. Bei vorkommenden Dienstvernachlässigungen und Dienstvergehen hat er dem Bürgermeister Anzeige zu machen, welcher zur Erhaltung der nöthigen Disciplin das Recht hat, den Unterbeamten Ordnungsstrafen bis zu 3 Rthlr. und den blos zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Dienern auch Gefängnißstrafen bis zu zwei Tagen aufzulegen. Die Ordnungsstrafen fließen zur Ortsarmencasse.

§. 84. Der Bürgermeister ist der nächste Dienstvorgesetzte des Gemeindevorstehers und des Gemeindeempfängers und als solcher gegen diese Beamten bei Dienstvernachlässigungen und Dienstvergehen zu Warnungen und Verweisen befugt. Zu Verhängung von Geldstrafen ist aber nur der Landrath ermächtigt, welcher solche bis zum Betrage von 5 Rthlrn. festsetzen und deren Vollstreckung zum Besten der Armencasse anordnen kann.

Abtheilung III. Von den Befugnissen und Geschäftsverhältnissen des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und der Staatsbehörden hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

§. 85. Dem Bürgermeister gebührt in allen Gemeindeangelegenheiten unter der in gegenwärtiger Ordnung vorgeschriebenen Mitwirkung des Gemeindevorstehers (§. 76) die Ausführung. Die Entscheidung aber nur in denjenigen Fällen, in welchen sie nicht dem Gemeinderath übertragen ist. Der Bürgermeister kann, wo das Bedürfniß es erfordert, mit Genehmigung der Regierung zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige aus geeigneten Gemeindegliedern Deputationen bilden, wobei auf die bestehenden Einrichtungen dieser Art besonders Rücksicht zu nehmen ist. Mitglieder des Gemeinderaths können nur mit dessen Zustimmung zu einer Deputation bestimmt werden. Solche Deputationen sind nur als im Auftrage des Bürgermeisters bestehend und als ihm untergeordnet zu betrachten.

§. 86. Ueber alle von den Gemeinden zu bestreitenden Ausgaben und zu leistenden Dienste hat der Gemeinderath zu beschließen. In Ansehung derjenigen Ausgaben und Dienste, welche zur Erfüllung von Pflichten der Gemeinden gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen nothwendig sind, z. B. zur Anlage und Unterhaltung von Polizei- und Armenanstalten, in den Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen u. s. w. ist der

Beschluß des Gemeinderaths als bloßes Gutachten anzusehen. Was nach den Festsetzungen der Staatsbehörde in Beziehung auf Angelegenheiten dieser Art erfordert wird, ist die Gemeinde zu leisten verpflichtet. In Ansehung derjenigen Ausgaben und Dienste, welche nur das besondere Interesse der Gemeinde betreffen, ist der Beschluß des Gemeinderaths entscheidend. Wegen des Umfanges der Pflichten der Gemeinden behält es bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden.

§. 87. Ueber die Art, wie die Ausgaben gedeckt werden sollen, sowie über den Vertheilungsmaßstab der Dienste, hat der Gemeinderath zu beschließen (§. 23). Verweigert der Gemeinderath die Abfassung eines Beschlusses oder die Abänderung eines ungesetzlichen oder eines solchen Beschlusses, welchem die nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde versagt wird, so läßt die Regierung die fehlende Summe nach dem Maßstabe der Staatssteuern (§. 23) auf die Gemeindeangehörigen vertheilen und zur Gemeindecasse erheben.

§. 88. Ueber die Art und Weise der Ausführung von Gemeindeanlagen und Anstalten, sowie über die Verwaltung des Gemeindevermögens, muß der Gemeinderath in allen Fällen zuvor gehört werden. In Ansehung solcher Angelegenheiten, welche sich auf Erfüllung von Pflichten der Gemeinden beziehen (§. 86), ist auch hier der Beschluß des Gemeinderaths als bloßes Gutachten anzusehen, welches aber so weit beachtet werden soll, als es den Zwecken entsprechend und mit den allgemeinen Staatsgrundsätzen vereinbar ist. Für die Behandlung derjenigen Angelegenheiten, welche nur das besondere Interesse der Gemeinde und namentlich der Vermögensverwaltung betreffen, ist der Beschluß des Gemeinderaths entscheidend. Wenn jedoch der Bürgermeister die Ueberzeugung hat, daß ein Beschluß den Gesetzen widerspricht oder dem Gemeindewohl wesentlich nachtheilig werden würde, so soll er die Ausführung versagen und darüber an den Landrath berichten; er muß aber, wenn er bei Abfassung des Beschlusses nicht anwesend war, eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitz veranlassen und eine Einigung versuchen. Der Landrath kann den Gemeinderath persönlich vernehmen und hat, wenn auch er keine Einigung zu Stande bringt, die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 89. Ueber alle Ausgaben, Dienste und Einnahmen, welche sich im voraus bestimmen lassen, stellt der Bürgermeister Etats auf und hat, nachdem solche vom Gemeinderath festgestellt worden, inner-

halb der Grenzen dieser Etats, ohne über die einzelnen Anweisungen den Gemeinderath zu hören, selbstständig zu verfügen. Ein Duplicat der Etats ist dem Landrath vor der Ausführung einzureichen, welcher, wenn darin gegen gesetzliche Bestimmungen gefehlt ist, die Ausführung nöthigenfalls zu suspendiren, die Entscheidung der Regierung einzuholen und danach den Etat festzustellen und dem Bürgermeister zur Ausführung zuzufertigen hat. Der Entwurf zu den Haushaltungsetats soll, bevor er vom Gemeinderath geprüft wird, vierzehn Tage lang im Verwaltungslocale zur Einsicht der Gemeindeglieder und der Forensen offen gelegt werden. Der Gemeinderath kann auch die Veröffentlichung des Haushaltungsetats durch den Abdruck beschließen. Bei Vorlegung des Haushaltungsetats hat der Bürgermeister dem Gemeinderath einen ausführlichen Bericht über den Stand der gesammten Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde vorzulegen.

§. 90. Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach den Etats geführt werde. Außerordentliche Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths und des Landraths.

§. 91. Die Rechnung über die Gemeindecasse hat der Einnehmer vor dem 1. Juni des folgenden Jahres zu legen und dem Bürgermeister einzureichen. Nach vorläufiger Durchsicht läßt der Bürgermeister in der Gemeinde bekannt machen, daß die Rechnung im Verwaltungslocale während vierzehn Tage offen liege. Jedes Gemeindemitglied ist befugt, die Rechnung daselbst einzusehen und seine Erinnerungen dem Bürgermeister oder dem Gemeinderath schriftlich einzureichen, um davon bei Prüfung der Rechnung in geeigneter Weise Gebrauch zu machen. Der Bürgermeister revidirt sodann die Rechnung und legt sie mit seinen Bemerkungen dem Gemeinderath zur Prüfung und Abnahme vor. Gleich nach der Abnahme der Rechnung des Einnehmers hat der Gemeinderath unter dem Vorsitz eines von ihm zu erwählenden Mitgliedes die Rechtmäßigkeit der vom Bürgermeister ertheilten Ausgabeanweisungen und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einnahmeüberweisungen zu prüfen. Das darüber aufzunehmende Protokoll reicht der Vorsitzende dem Landrath unmittelbar ein. Der Bürgermeister darf bei jener Berathung nicht zugegen sein.

§. 92. Die Rechnung ist mit den Revisions- und Abnahmeverhandlungen an den Landrath zur schließlichen Prüfung und Feststellung einzusenden. Dieser hat längstens in sechs Monaten die

weitere Revision der Rechnung zu bewirken und die Decharge zu ertheilen, oder seine Erinnerungen dem Bürgermeister mitzutheilen. — Der Gemeinderath kann die Veröffentlichung der Rechnungen durch den Abdruck beschließen.

§. 93. Ueber die Art, wie die Haushaltsetats und Rechnungen, sowie das Cassenwesen, einzurichten sind, sollen die Regierungen die erforderliche Instruction ertheilen.

§. 94. Ueber alle Bestandtheile des Gemeindevermögens soll der Bürgermeister ein Lagerbuch doppelt führen, von welchem ein Exemplar auf der Bürgermeisterei und das andere bei dem Gemeindevorsteher beruht. Die in dem Lagerbuche vorgekommenen Veränderungen sollen dem Gemeinderath jährlich bei Gelegenheit der Rechnungsabnahme zur Einsicht und Erklärung vorgelegt werden.

§. 95. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken kann nur auf den Antrag des Gemeinderaths, mit Genehmigung der Regierung und mit Ausnahme der unten erwähnten besonderen Fälle, nur im Wege der öffentlichen Licitation stattfinden. — Zur Gültigkeit der Licitation aber gehört: 1) die Vorlegung eines beglaubten Auszuges aus dem Grundsteuerkataster nebst Taxe; 2) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung; 3) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch die etwa im Kreise erscheinenden öffentlichen Blätter, und durch öffentlichen Ausruf in der durch den Ortsgebrauch bestimmten Weise; 4) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitationstermine; 5) Abhaltung des Licitationstermins durch eine Justizperson oder den Bürgermeister. — Wenn der Katastralertrag des Grundstücks nicht zwei Thaler und die Taxe nicht fünfzig Thaler übersteigt, so bedarf es nur der ortsüblichen Bekanntmachung. — Vor Erlassung der Bekanntmachung ist an die Regierung zu berichten, welche sich in geeigneter Weise, erforderlichenfalls, durch commissarische Ermittelung überzeugen muß, ob hinreichende Gründe zu der vorgeschlagenen Maßregel vorhanden sind. Ist bei der Licitation die Taxe nicht erreicht worden, so ist, wenn der Gemeinderath dennoch bei nochmaliger Vernehmung die Veräußerung beantragt, unter Einreichung der Verhandlung an die Regierung zu berichten, welche über den Zuschlag entscheidet. — In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand oder einen Tausch, und mit Genehmigung des Ministers des Innern auch die Vertheilung unter die Betheiligten gestatten, sobald sie sich überzeugt hat, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird. Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, die

Regierungen wegen Veräußerung von Gemeindegütern mit leitenden Anweisungen zu versehen. — Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Veräußerung von Realberechtigungen Anwendung.

§. 96. Zur Veräußerung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben, ingleichen von Archiven, ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

§. 97. Zur Aufnahme von Anleihen, zur Verwendung von Capitalien, zum Ankauf von Grundstücken, zur Anstellung von Processen über Berechtigungen der Gemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens, oder zu Vergleichen über Gegenstände dieser Art, und zu Schenkungen und einseitigen Verzichtleistungen seitens der Gemeinde, ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. — Die Genehmigung zu Anleihen soll nur dann ertheilt werden, wenn für einen sicheren Zinsen- und Tilgungsfonds gesorgt ist. Desgleichen sind Prolongationen von Anleihen und Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplan an die Einwilligung der Regierung gebunden. — Zu Processen gegen den Fiscus und zu Regreßklagen gegen Mitglieder der Staatsbehörden ist eine Genehmigung der Regierung nicht erforderlich.

§. 98. Auch die Erhebung von Gemeindeauflagen erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde nach näherer Bestimmung der darüber von den Ministerien des Innern und der Finanzen bereits ertheilten oder künftig etwa noch zu erlassenden Instructionen (§. 23).

§. 99. Bei Verwaltung der Waldungen sind die Verordnung vom 24. December 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen oder noch zu erlassenden Reglements zu beachten.

§. 100. Der Gemeinderath controlirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindeeinnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Acten einzusehen, die Richtigkeit der Ausführung der Gemeindearbeiten zu untersuchen u. s. w. Der Gemeinderath kann behufs dieser Controle Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 101. Wenn der Gemeinderath glaubt, daß dem Vorsteher oder Bürgermeister Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so ist dem Landrath Anzeige davon zu machen, welcher die Sache zunächst im administrativen Wege untersucht und darüber an die Regierung zur Verfügung berichtet. — Wenn aber der eine oder der andere Theil sich bei der Verfügung der Regierung nicht beruhigen will, so steht ihm frei, binnen vier Wochen, von dem

Eingange der Verfügung an gerechnet, entweder auf die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde oder in dazu geeigneten Fällen auf den Rechtsweg zu provociren. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, ob ihre Verfügung vorläufig in Vollzug gesetzt werden soll. Ist auf Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde angetragen worden, und sind beide Theile mit diesem Antrage einverstanden, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen; die höhere Verwaltungsbehörde bleibt jedoch befugt, die Sache selbst zum Rechtswege zu verweisen. — Sollte ein Proceß gegen den Vorsteher oder Bürgermeister nöthig werden, so hat die Regierung solchen auf den Antrag des Gemeinderaths einzuleiten und für die Gemeinde den vom Gemeinderath vorgeschlagenen Anwalt zu bestellen, welcher Namens derselben den Proceß zu führen hat.

§. 102. Urkunden, welche die Gemeinde verbinden sollen, müssen namens derselben vom Bürgermeister und Vorsteher unterschrieben werden; die Beschlüsse des Gemeinderaths und die Genehmigung der Staatsbehörden sind in den geeigneten Fällen der Urkunde in beglaubigter Form beizufügen. (§. 66.)

Titel III.

Von den Bürgermeistereien.

§. 103. Der Bürgermeister wird nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Landraths von der Regierung ernannt, jedoch behalten Wir uns vor, für diejenigen Bürgermeistereien, welche eine Stadt von mehr als 10,000 Einwohnern enthalten, den Bürgermeister auf den Vorschlag der Regierung Allerhöchst selbst zu ernennen, und demselben den Titel eines Oberbürgermeisters beizulegen. Bei diesen Ernennungen soll auf angesehene Grundbesitzer in dem Bürgermeistereibezirke und auf andere Personen, welche das Vertrauen der Eingesessenen vorzugsweise genießen, sofern sie sonst für das Amt geeignet sind, besonders Rücksicht genommen werden. — Für jede Bürgermeisterei sind von der Regierung in gleicher Weise zwei oder, wo es Bedürfniß erfordert, mehrere Beigeordnete zu ernennen; das Amt derselben dauert sechs Jahre, nach deren Ablauf sie wieder ernannt werden können. Die Beigeordneten sind bestimmt, einzelne Amtsgeschäfte, welche der Bürgermeister ihnen aufträgt, zu besorgen, und dieselben in Verhinderungsfällen und während der Erledigung des Amtes nach der unter ihnen von der Regierung festzusetzenden Reihenfolge zu vertreten.

§. 104. Soweit zum Dienste der Bürgermeisterei Unterbeamte

oder Diener erforderlich sind, werden diese von dem Landrath ernannt, nachdem der Bürgermeister und die Bürgermeistereiversammlung mit ihrer Erklärung über die Würdigkeit des Anzustellenden gutachtlich gehört sind. Besteht die Bürgermeisterei nur aus einer Gemeinde, so verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 78. Diese finden auch auf die Art und Weise der Anstellung der Unterbeamten oder Diener der Bürgermeisterei Anwendung. — In Ansehung der Suspension, Entsetzung und unfreiwilligen Entlassung der Unterbeamten und Diener der Bürgermeisterei finden die in dieser Beziehung für die Unterbeamten der Gemeinden bestehenden Vorschriften ebenfalls Anwendung. Auch stehen dem Bürgermeister gegen diese Beamten die im §. 83 bestimmten Disciplinarbefugnisse zu.

§. 105. Der Landrath ist der nächste Dienstvorgesetzte des Bürgermeisters, und als solcher befugt, gegen denselben Ordnungsstrafen bis zu zehn Thaler zu verfügen und deren Vollstreckung zum Besten der Armencasse anzuordnen. Der Beschluß der Regierung über die unfreiwillige Entlassung eines Bürgermeisters aus dem Amte bedarf der Bestätigung des Ministers des Innern. Hinsichtlich der unfreiwilligen Entlassung eines von Uns ernannten Oberbürgermeisters findet dasjenige Verfahren Anwendung, welches gegen unmittelbar von Uns ernannte oder bestätigte Staatsbeamte vorgeschrieben ist (Gesetz vom 29. März 1844. §. 45).

§. 106. Wo die Einrichtung einer besonderen Bürgermeistereicasse nöthig gefunden wird, finden die im §. 79 gegebenen Vorschriften ebenfalls Anwendung, und bleibt es unter den dort bezeichneten Maßgaben der Beschlußnahme der Bürgermeistereiversammlung überlassen, ob die Verwaltung der Casse dem Elementarerheber der directen Steuern oder dem Gemeindeerheber übertragen werden soll.

§. 107. Für jede Bürgermeisterei wird von der Bürgermeistereiversammlung ein Normal-Besoldungsetat aufgestellt und von der Regierung genehmigt. Die Besoldungen, sowie die Entschädigungen für Dienstunkosten, müssen von der Bürgermeisterei aufgebracht werden. Die Besoldung des Bürgermeisters und dessen Entschädigung für Dienstunkosten sollen zusammen 3 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. Neben diesem Einkommen, von welchem zwei Drittheile als Besoldung und ein Drittheil als Büreaukosten angesehen werden, kann der Bürgermeister, wenn er zugleich Gemeindevorsteher ist (§. 74), die im §. 75 gedachte Entschädigung beziehen. In Ansehung der Vergütung für Dienstreisen außerhalb der Bürgermeisterei, sowie der Gebühren und baaren Auslagen für Amts-

handlungen des Bürgermeisters, finden die Vorschriften des §. 75 Anwendung. Die Bürgermeisterei ist verpflichtet, ein angemessenes Geschäftslocal zu beschaffen. — Den bei der Publication dieses Gesetzes angestellten Bürgermeistern, welchen bereits ein höheres Diensteinkommen zugesichert ist, soll dasselbe für die Dauer ihrer Dienstzeit auch ferner verbleiben.

§. 108. Der Bürgermeister führt die Verwaltung der Communalangelegenheiten der Bürgermeisterei und ist hierbei die allein ausführende Behörde. Er hat, als die Polizeiobrigkeit des Bürgermeistereibezirkes, in demselben die Polizeiverwaltung zu besorgen, sowie alle in Landesangelegenheiten vorkommende örtliche Geschäfte, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind. Unter dieser Beschränkung ist er eben so berechtigt als verpflichtet, darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Vorschriften gehörig beobachtet werden. — In dieser Hinsicht sind ihm auch alle zu öffentlichen Zwecken in dem Bürgermeistereibezirke bestehende Gemeindebehörden, ingleichen Corporationen und Stiftungen, jedoch unbeschadet der durch ihre Statuten oder besondere Gesetze begründeten Modificationen, Folge zu leisten schuldig. — Hinsichtlich der Functionen der Bürgermeister und Beigeordneten als Civilstandsbeamte, als Hilfsbeamte der gerichtlichen Polizei und als Vertreter des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten, so wie hinsichtlich der Befugnisse der Bürgermeister, Polizeiverordnungen und Polizeistrafresolute zu erlassen, behält es in den verschiedenen Theilen der Provinz bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden.

§. 109. Die Bürgermeisterei wird in ihren Communalangelegenheiten (§. 8) durch die Bürgermeistereiversammlung vertreten, auf die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden steht ihr aber, den Fall des §. 79 ausgenommen, keine Einwirkung zu.

§. 110. Die Bürgermeistereiversammlung ist in denjenigen Bürgermeistereien, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, vom Gemeinderath nicht verschieden; in den übrigen Bürgermeisterein wird dieselbe gebildet: 1) aus den im §. 46 erwähnten meistbegüterten Grundeigenthümern; 2) aus den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden, vermöge ihres Amtes; und 3) aus gewählten Abgeordneten. — Jede Gemeinde sendet einen Abgeordneten; sind aber die einzelnen Gemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Oberpräsident zu bestimmen hat. — Die Bürgermeistereiversammlung muß aus wenigstens zwölf Mitgliedern bestehen; zur

Ergänzung dieser Zahl werden, wo es nöthig ist, nach Bestimmung des Oberpräsidenten, aus den einzelnen Gemeinden, mit Rücksicht auf deren Größe, mehre Abgeordnete gesendet. Die Abgeordneten werden vom Gemeinderath einer jeden Gemeinde aus seiner Mitte gewählt und vom Landrath bestätigt. Sie bleiben so lange Mitglieder der Bürgermeistereiversammlung, als sie Mitglieder des Gemeinderaths sind. Ein Gemeindeverordneter, welcher in den Gemeinderath wieder gewählt ist, (§. 49), wird jedoch dadurch noch nicht wieder Mitglied der Bürgermeistereiversammlung. — Die Beigeordneten werden zu den Berathungen der Bürgermeistereiversammlung eingeladen, haben jedoch in derselben kein Stimmrecht.

§. 111. Die Vorschriften wegen der Rechte und Verhältnisse des Gemeinderaths und wegen der Befugnisse und Geschäftsverhältnisse des Bürgermeisters und des Gemeinderaths und der Staatsbehörden (Tit. II. Absch. 4. Abthl. 1 u. 3) finden auf die Bürgermeistereiversammlung und auf die Behandlung der Communalangelegenheiten der Bürgermeisterei gleichmäßige Anwendung.

§. 112. Den Vorsitz in den Bürgermeistereiversammlungen führt der Bürgermeister und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Beigeordnete mit vollem Stimmrechte und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. Ist auch der Stellvertreter gehindert, so hat der älteste Gemeindevorsteher den Vorsitz zu übernehmen. — Um die zur Beschlußfähigkeit der Versammlung erforderliche Anzahl von Mitgliedern zu ergänzen (§. 64), werden nöthigenfalls andere Mitglieder derjenigen Gemeinderäthe einberufen, deren Mitglieder fehlen. Die Reihenfolge bestimmt sich hierbei nach Stimmenmehrheit, welche die Mitglieder bei der Wahl erhalten haben.

§. 113. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Gemeinden zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen der Bürgermeisterei beizutragen haben, wird durch die Regierung nach Vernehmung der Bürgermeistereiversammlung festgesetzt. Wenn die Abgeordneten einzelner Gemeinden diese durch die Erklärung der Bürgermeistereiversammlung für benachtheiligt halten, so steht ihnen frei, ihren besonderen Antrag der Regierung mit vorzulegen. Die Beiträge, welche von den Gemeinden zu leisten sind, sollen nicht auf die einzelnen Gemeindeglieder, sondern auf die Gemeinden und in diesen nach deren Verfassung auf die Einzelnen vertheilt werden. Die Vertheilung auf die Gemeinden geschieht, wenn nicht besondere Verhältnisse ein Anderes nothwendig machen, z. B. wenn die Gemeinden ein ungleiches Interesse bei einer Ausgabe haben, nach Maßgabe der Staatssteuern (§. 23, 87, 98.).

Titel IV.

Von der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

§. 114. Die Oberaufsicht des Staats über die Bürgermeistereien und Gemeinden wird durch die Regierung und Landräthe ausgeübt. Diese Behörden sind berechtigt und verpflichtet: a) sich darüber, ob in jeder Bürgermeisterei und in jeder Gemeinde die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach dem gegenwärtigen Gesetze insbesondere eingerichtet sei, Ueberzeugung zu verschaffen, zu diesem Zwecke auch die Etats und Rechnungen einzufordern und die dabei wahrgenommenen Mängel zu rügen; b) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und alle Störungen beseitigt werden; c) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden; d) die Bürgermeistereien und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, e) in den Fällen zu entscheiden, welche in der gegenwärtigen Ordnung dahin gewiesen sind.

§. 115. Wegen des Verfahrens bei Ausübung dieses Aufsichtsrechtes (§. 114) findet folgende nähere Bestimmung statt: 1) In denjenigen Angelegenheiten, welche durch gegenwärtige Ordnung ausdrücklich zur Entscheidung der Regierung gewiesen sind, verfügt dieselbe unmittelbar auf den Bericht des Landraths. 2) In denjenigen Angelegenheiten, welche das Gesetz den Landräthen besonders überweist, handeln diese als selbstständige Behörden. 3) In allen übrigen Fällen wird die der Regierung zustehende Aufsicht auf die Bürgermeisterei- und Gemeindeangelegenheiten durch die Landräthe, als beständige Commissarien der Regierung, ausgeübt, sofern diese nicht für nöthig findet, die Sache zu ihrer unmittelbaren Einwirkung und Entscheidung zu ziehen. — Wo nicht eine Ausnahme dieser Art eintritt, ist in den Angelegenheiten der Bürgermeistereien und Gemeinden an den Landrath zu berichten, welcher in den Fällen zu 1. die Sache der Regierung zur Verfügung vorträgt, in denen zu 2. selbst entscheidet, und in denen zu 3. nach Maßgabe der bestehenden und künftig zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen entweder selbst verfügt, oder die Entscheidung der Regierung einholt.

§. 116. In denjenigen Städten, welche der Aufsicht des Landraths bisher nicht unterworfen waren, bleibt dieses Verhältniß ferner bestehen. Alle Functionen, welche das gegenwärtige Gesetz den Landräthen zuweist, werden in Bezug auf jene Städte unmittelbar von der Regierung ausgeübt.

§. 117. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters bleibt der Recurs an den Landrath, gegen die Entscheidung des Landraths der Recurs an die Regierung, und gegen die Entscheidung der Regierung der Recurs an den Oberpräsidenten vorbehalten. Der Recurs muß in allen Instanzen binnen einer Präclusivfrist von 6 Wochen, vom Empfang der Verfügung, gegen welche Recurs ergriffen werden soll, an gerechnet, bei der Behörde eingeleitet werden, gegen deren Verfügung Beschwerde erhoben wird. Die Rechtfertigung des Recurses kann auch an die vorgesetzte Behörde eingereicht werden. Hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen wird durch die gegenwärtige Ordnung an den bestehenden Gesetzen nichts geändert.

§. 118. In Gemeinden, welche zu den Gebieten der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände und der im §. 5 bezeichneten Standesherren gehören, bleibt diesen die Ausübung der Regierungsrechte durch ihre Behörden nach Maßgabe der Instruction vom 30. Mai 1820 und der abgeschlossenen besonderen Rezesse vorbehalten.

§. 119. Die zur Ausführung der gegenwärtigen Ordnung erforderlichen ersten Einrichtungen werden unter der Leitung des Oberpräsidenten getroffen, welchen der Minister des Innern mit einer Instruction hierüber versehen wird. — Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeindeordnung beendet sein wird, ist durch das Amtsblatt der betreffenden Regierung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Bis dahin bleiben die seitherigen Gemeindevertreter in Function. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, soweit in diesem Gesetz nicht darauf Bezug genommen ist, außer Kraft. — Die bestehende Organisation der Armenverwaltung wird durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 23. Juli 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stollberg. Flottwell. Uhden.

Bayern.

Die revidirte Verordnung, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend.

Titel I.

Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden.

Capitel 1. Von der Bildung der Gemeinden.

§. 1. Jede Stadt, mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres ganzen Burgfriedens; jeder Markt oder Flecken, und jedes Dorf, welches bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeindevermögen und mit besonderen Gemeinderechten ausmachte, bildet eine Gemeinde, und soll als solche ferner fortbestehen.

§. 2. Ein jedes Patrimonialgericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussetzung, daß dasselbe geschlossen und zusammenhängend ist.

§. 3. Mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich: a) Dörfer, die kein eigenes Gemeindevermögen und keine eigenen Gemeinderechte besitzen, b) bloße Weiler, c) einzelne Höfe, Mühlen und Häuser sollen entweder in einer eigenen Gemeinde vereinigt, oder iener ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schulsprengel gehören, einverleibt werden. Diese Einverleibung setzt die beiderseitige Einwilligung des Eigenthümers und der Gemeinde voraus. In Ermangelung dieser Einwilligung beschränkt sich diese Einverleibung blos auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinden, ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

§. 4. Alle zerstreut liegende einzelne Wälder, Feldgüter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seen und Teiche, sie mögen dem Staate, einer Corporation oder Privateigenthümern angehören, müssen, in so ferne sie nicht schon zu dem Bezirke einer bestimmten Gemeinde geschlagen sind, mit Rücksicht auf den Steuerverband und ihre natürliche Lage und sonstigen Verhältnisse, einer solchen zugetheilt und mit ihr verbunden werden. — Größere außer den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seen und Freigebirge sind von

obiger Zutheilung ausgenommen, und bleiben in ihren bisherigen Verhältnissen.

§. 5. Wenn bei Gemeinden, welche früher für sich bestanden haben, besondere Umstände eintreten, welche eine neue Bildung derselben nothwendig oder räthlich machen, so soll darüber jederzeit an einschlägige Behörde ein besonderes Gutachten erstattet, und die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erholt werden.

§. 6. In jedem Falle, wo eine Gemeinde aus Orten gebildet wird, deren eines oder jedes ein abgesondertes eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besitzt, soll dieses denselben zur besonderen Benützung und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§. 7. Da in besonderen Fällen, z. B. a) zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinalstraßen, ingleichen der Ufer- und Wasserbauten, wenn sie den Communen obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Gemeinde gehen; b) zur Anschaffung von kostspieligen Feuerlöschmaschinen; c) zur Unterhaltung der Landärzte und Hebammen; d) zur Armenpflege durch zweckmäßige Armenanstalten; e) bei Militäreinquartierungen, Kriegsfuhren und Kriegslieferungen ꝛc. ꝛc. das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden erfordert wird, und manche ähnliche polizeiliche und sonstige politische und financielle Zwecke in der Verwaltung des Staates ohne eine Vereinigung mehrerer Gemeinden entweder gar nicht oder nur unvollkommen erreicht werden können, so behalten Wir Uns vor, für solche gemeinsame Zwecke mehrere nahe gelegene Gemeinden in einer Districtsgemeinde künftig zu vereinigen.

Capitel 2. Von der Eintheilung der Gemeinden.

§. 8. Die Gemeinden theilen sich a) in Städte und größere Märkte, b) in Ruralgemeinden, welche theils aus kleineren Märkten, theils aus Dörfern, Weilern und Einöden bestehen.

§. 9. Die Städte erhalten nach dem Maße ihrer Bevölkerung eine Unterabtheilung in 3 Klassen, nämlich: I. Klasse: die Städte mit einer Einwohnerzahl von 2000 Familien und darüber; II. Klasse: Städte von 500 bis 2000 Familien; III. Klasse: Städte und Märkte unter 500 Familien.

§. 10. Kleinere Städte und Märkte, welche die Kosten eines Magistrates mit ihren Verhältnissen nicht vereinbar finden, sind jederzeit befugt, zeitlich in die Klasse der Landgemeinden zurückzutreten. Ihnen verbleibt in solchen Fällen der Name Stadt oder Markt mit dem etwa besitzenden Wappen.

Titel II.

Von den Mitgliedern der Gemeinde.

Capitel I. Bestimmung der zu einem Gemeindegliede erforderlichen Eigenschaften.

§. 11. Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche 1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei 2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben.

§. 12. Darunter sind hiernach auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten.

§. 13. Die übrigen, einem Gemeindebezirke angehörigen, aber mit Gemeindebürgerrechten nicht begabten Personen sind entweder: 1) Gemeindeangehörige mit Ansässigkeit aus einem in §. 11 und 12 nicht erwähnten Ansässigkeitstitel (in Städten und Märkten Insassen, in Landgemeinden Beisassen) oder 2) bloße Heimathsangehörige der Gemeinde ohne Ansässigkeit (ausschließend Heimathsberechtigte) oder 3) solche Heimathsangehörige anderer Gemeinden oder Staaten, welche in der Gemeinde einen blos vorübergehenden, oder ohne Erlangung der Heimath und ohne die Voraussetzungen des §. 11. Abs. 2. und §. 13. Ziff. 1. entsprechenden ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben (Miethleute, Inleute), oder endlich 4) auswärts wohnende und in anderen Gemeinden oder anderen Staaten ansässige oder heimathberechtigte Besitzer von in der Gemeindemarkung befindlichen Grundstücken oder nutzbaren Rechten (Gemeindeforensen).

§. 14. Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten, und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. In Ermangelung eines besonderen Bevollmächtigten wird der in der Gemeinde wohnende Verwalter oder Zeitpächter des Gutes, und bei theilweiser Verpachtung der Pächter des größten Antheils an dem Gesammtgute als stillschweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinderechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

§. 15. Zwischen den vollen und nutzbaren Eigenthümern, welchen Letzteren auch die Erbpächter gleich zu achten sind, tritt kein Unterschied ein.

§. 16. Außer diesen hier als Gemeindemitglieder bezeichneten Einwohnern ist den Magistraten der Städte gestattet, unter Beistimmung der Gemeindebevollmächtigten auch noch andere Gemeindebewohner als wirkliche (§. 11 und 12) oder als Ehrenbürger, oder auch andere Inländer als Ehrenbürger aus besonderen Rücksichten auf das Gemeindewohl, vorbehaltlich der Allerhöchsten Bestätigung aufzunehmen.

Capitel 2. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder.

§. 17. Jedes wirkliche Gemeindeglied ist berechtiget: a) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Fällen und Voraussetzungen, Theil zu nehmen; b) zu Gemeindeämtern und Stellen gewählt zu werden, wenn dasselbe die dazu erforderlichen übrigen gesetzlichen Eigenschaften besitzt.

§. 18. Die Ansprüche der wirklichen Gemeindeglieder an den unvertheilten Gemeindegründen richten sich nach Tit. III. Cap. 2. §. 26 der Verordnung vom 17. Mai 1818.

§. 19. Jedem activen Gemeindegliede und dessen Stellvertreter liegt dagegen ob: 1) bei den Gemeindeversammlungen persönlich zu erscheinen, 2) die Gemeindestellen, zu welchen es gewählt wird, so ferne es keine in diesem Gesetze ausdrücklich genehmigte allein gültige Entschuldigungsursachen (§. 77) nachweisen kann, unweigerlich anzunehmen und während der bestimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewissenhaft zu verwalten; 3) alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wohin die Gemeindedienste, Umlagen u. d. gl. gehören, verhältnißmäßig zu übernehmen. Wenn nicht besondere Verträge oder particuläre Ortsrechte ein Anderes bestimmen, wird vermuthet, daß jedes Gemeindeglied von der Zeit seines Eintrittes gleiche Gemeinderechte besitze, und auch gleiche Gemeindelasten zu tragen habe.

Titel III.

Von den Gemeinden als öffentlichen Corporationen.

Capitel 1. Von den allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 20. Die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Corporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

§. 21. Sie stehen unter der besonderen Curatel und Aufsicht des Staates, und genießen die Vorrechte der Minderjährigen.

§. 22. Als Theile des ganzen Staatskörpers sind sie den allgemeinen Staatszwecken untergeordnet, und verpflichtet, an allen Staatslasten Antheil zu nehmen; — als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob, Alles dasjenige zu leisten, was zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes erforderlich ist, wie auch die aus besonderen Rechtsgründen entstandenen Verbindlichkeiten ihrer Corporation zu erfüllen.

§. 23. Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden obliegen, finden sich theils in dem Gemeindevermögen, theils in den Gemeindediensten, theils in den Gemeindeumlagen.

Capitel 2. Von dem Gemeindevermögen.

§. 24. Dasjenige Gemeindevermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes besitzt, wohin die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Löschgeräthe ꝛc. gehören — ist, so weit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich ist, ein ganz unveräußerliches Eigenthum derselben; ebenso ist das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen der zur Religionsausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Localstiftungen und Anstalten unveräußerlich; es dürfen in der Regel keine Veränderungen in ihrer Substanz, ohne Genehmigung der einschlägigen oberaufsehenden Staatsbehörde, vorgenommen werden, und die Gemeinden sind verbunden, nach den Bedürfnissen und dem Erforderniß des gesellschaftlichen Zweckes dasselbe herzustellen, zu erhalten und zu ergänzen.

§. 25. Gemeindevermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zwecke wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt ist, oder von den einzelnen Gemeindegliedern benützt wird, kann aus administrativen Gründen mit Genehmigung der Curatel veräußert werden; auch kann dasselbe auf gerichtlichen Auftrag zur Bezahlung der Gemeindeschulden der Veräußerung oder zur Beförderung der Kultur der Vertheilung unter die Gemeindeglieder unterliegen. — Im Allgemeinen wird folgendes hierüber festgesetzt: 1) Die Theilung der zur Zeit noch in ungetheilter Eigenschaft vorhandenen Gemeindegründe findet nur wegen nachgewiesenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde mit Zustimmung der Mehrheit von drei Viertheil sämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder der Gesammtgemeinde, unter welchen drei Viertheilen jedoch die Größtbegüterten der Gemeinde, sowie der

oder die Schäfereiberechtigten begriffen sein müssen, und mit höherer Curatelgenehmigung statt; 2) ihr Vollzug richtet sich nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen, und insbesondere, was die Antheile des Pfarrers und der Schule betrifft, nach den bezüglich des Maaßstabes der Antheile fortbestehenden Verordnungen vom 16. April 1800, 14. October 1803, 19. Juni 1807, 22. November 1810, und 21. Mai 1811, dann was den Antheil der Schäfereiberechtigten anbelangt, nach dem Verhältniß ihres bisherigen Genußrechtes an den zu vertheilenden Gründen. Wenn die Vertheilung der Gemeindegründe statt findet, so sollen denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer separaten Antheile bleiben wollen, ihre Antheile im Zusammenhange zugemessen werden. 3) Sämmtlich vertheilte und daher in das Privateigenthum übergehende Gemeindegründe, mit Ausnahme der den Pfarrern und Schulen, dann den Schäfereiberechtigten zugefallenen Antheile, werden mit einem durch Erlegung des 25fachen Betrages ablösbarem Grundzinse zu Gunsten der Gemeindecasse und zwar im grundherrlichen Verbande stehende Gemeindegründe, — unbeschadet des Grundbarkeitsverhältnisses, und nur so weit, als keine Ueberbürdung entsteht, — belastet. — Die nach bestehenden Gesetzen, Verträgen und Observanzen den sog. Leerhäuslern etwa zugehenden Antheile können von den Gemeinden als unzertrennliche Zugehör des Hauses erklärt werden. Gleiche Befugniß steht den Gemeinden hinsichtlich der den sogenannten Kleinbegüterten (Söldnern) anfallenden Theile zu, unbeschadet der in einzelnen Fällen aus dem Colonarverbande von dem Gutsherrn etwa abgeleiteten und im Falle sich ergebender Irrungen, auf dem Civilrechtswege auszutragenden Ansprüche. — Eine durch die zu $\frac{3}{4}$ festgesetzte Majorität der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Theilen wird für die Gemeinde zurückbehalten, um jeweils an Kleinbegüterte oder Leerhäusler verpachtet zu werden. — 4) Die Gemeindewaldungen können nur behufs der Abtreibung und insofern vertheilt werden, als dieselben zur Waldkultur nicht geeignet erscheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeständen, der Mangel an Acker- und Wiesengründen eine Theilung im Interesse der Kultur nöthig macht, und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungsbedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleibt. Jedenfalls muß die Abtreibung zu Gunsten der Gemeindecasse geschehen, und sonach in diese der Erlös fließen.

§. 26. So lange Gemeindegründe unveräußert oder unvertheilt bleiben, richtet sich die Benutzung derselben nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen.

Capitel 3. Von den Gemeindedienſten.

§. 27. Zur Herſtellung und Ausbeſſerung der nöthigen Gemeindegebäude, Brunnen, Wege, Brücken, der Ufer- und Waſſerbauten ꝛc.; inſofern ſie der Gemeinde obliegen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, ſoweit nicht auf andere Art dafür hinreichend geſorgt iſt, ſind die Gemeinden Frohnen oder Gemeindedienſte zu leiſten ſchuldig.

§. 28. Zu den Gemeindefrohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarſchirenden oder cantonirenden Militär eingeräumt werden müſſen.

§. 29. Diejenigen Gemeindeglieder, welche mit Geſpann verſehen ſind, leiſten die Frohnen mit Geſpann; die Uebrigen mit Handarbeit.

§. 30. Wenn in einer Gemeinde durch Verträge oder durch beſondere Ortsrechte kein anderer Maßſtab eingeführt iſt, ſo richtet ſich das Verhältniß der Geſpannsfrohnen nach der Zahl der Geſpanne, womit ein jedes Mitglied ſeine Landwirthſchaft oder ſein Gewerbe beſtreitet.

§. 31. Das Verhältniß der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeindeglieder bemeſſen.

§. 32. Gemeindefrohnen dürfen von den Verpflichteten auch durch geeignete Stellvertreter geleiſtet werden.

§. 33. Die Regulirung und Vertheilung der Gemeindefrohnen geſchieht, nach den hierüber beſtehenden geſetzlichen Normen, in den Städten durch den Magiſtrat, und in den Ruralgemeinden durch den Gemeindeausſchuß; ſie ſoll durch dieſelbe auf eine ſolche Art vorgenommen werden, daß den Verpflichteten die Beſorgung ihrer eigenen Haus- und Landwirthſchaft oder ihres Gewerbes nicht zu ſehr erſchweret oder gar unmöglich gemacht werde.

Capitel 4. Von den Gemeindeumlagen.

§. 34. Gemeindeumlagen oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder, finden zu Gemeindezwecken nur dann ſtatt, wenn die Bedürfniſſe der Gemeinde weder durch den Ertrag des ſtändigen Gemeindevermögens, noch durch andere den Gemeinden bewilligte Gefälle, noch durch die Zuſchüſſe aus dem Staatsvermögen, noch durch freiwillige Zuſammenwirkung der Gemeindeglieder ſelbſt, gedeckt werden können; — eben ſo, wenn

das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens bestritten werden kann.

§. 35. Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind, wer dazu verpflichtet ist, den Maßstab, nach welchem diese Gemeindeumlagen zu vertheilen sind, die Erhebungsart und die Verwendung derselben, bestimmen die besonderen Gesetze.

Titel IV.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Capitel 1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 36. Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten in Gemeindeversammlungen durch Gemeindebeschlüsse, oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte, wie dieses die gegenwärtige Verordnung näher bestimmt.

§. 37. Zur Fassung eines Gemeindebeschlusses, wo ein solcher erforderlich ist, müssen zwei Drittheile der Gemeindeglieder gegenwärtig sein.

§. 38. Der Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Anwesenden bestimmt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Gemeindevorsteher.

§. 39. Abwesende können, außer den oben §. 14 bemerkten Fällen, durch Anwesende sich nicht vertreten lassen.

§. 40. In Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muß der Beschluß schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden.

§. 41. Beschlüsse, welche nicht das allgemeine, sondern nur das besondere Interesse eines Individuums oder einer einzelnen Klasse betreffen, sind ohne ihre Beistimmung von keiner Wirkung.

§. 42. Die ordentlichen Vertreter der Gemeinden sind die Gemeindeausschüsse. — Zur Vertretung der Gemeinden in besonderen Fällen ist jedesmal eine besondere Vollmacht nothwendig, welcher ein gültiger Raths- oder Gemeindeschluß (§. 37 bis 41) zum Grunde liegen muß.

§. 43. Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als zwei, höchstens vier Gemeindegliedern abordnen.

§. 44. Die Form der Gemeindeverwaltung ist verschieden: 1) in den Städten und größeren Märkten; 2) in den Ruralgemeinden.

Capitel 2. Von der Gemeindeverwaltung in den Städten und größeren Märkten.

§. 45. In diesen wird die Gemeindeversammlung besorgt und vollzogen: 1) durch einen bürgerlichen Magistrat; 2) durch einen besonderen Gemeindeausschuß, welcher aus erwählten Gemeindebevollmächtigten besteht; 3) durch Districtsvorsteher, welche in größeren Städten dem Magistrate beigegeben sind.

Capitel 3. Von den Magistraten.

I. Formation derselben.

§. 46. Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde, und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.

§. 47. Derselbe soll bestehen: 1) in den Städten der ersten Klasse (§. 9) a) aus zwei Bürgermeistern; b) aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen; c) aus einem technischen Baurath, wo das Bauwesen von Bedeutung ist; d) aus 10 bis 12 Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Klasse. — Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magistrate einem rechtskundigen Rath und einem Rath aus der Zahl der Bürger übertragen. — In gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Local-Stiftungsvermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden; 2) in den Städten zweiter Klasse (§. 9) a) aus einem Bürgermeister; b) aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen; c) aus einem Stadtschreiber; d) aus acht bis zehn Bürgern; 3) in den Städten und Märkten der dritten Klasse: a) aus einem Bürgermeister; b) aus einem Stadt- oder Marktschreiber; c) aus sechs bis acht Bürgern. — Die Verwaltung des Communal- sowie des Stiftungsvermögens wird in den Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse entweder einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrates wie bei den Städten der ersten Klasse übertragen. 4) Das erforderliche Canzleipersonal besteht: in den Städten der ersten Klasse nach Verhältniß der Bevölkerung a) aus einem oder zwei Secretairen, dann b) aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten. — In den Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse werden die Canzleigeschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beigebung des nöthigen Schreiberpersonals, der erforderlichen Diener und Boten besorgt. — 5) Bei einem großen Stadtvermögen kann auch ein eigener

Stadtkämmerer, Rechnungsführer, sowie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angestellt werden. — Die Städte sind ermächtiget, ihr stabiles mit Subsumtion unter die IX. Verfassungsbeilage begabtes Personal unter die hier festgesetzte Zahl zu vermindern, insbesondere auch, so ferne sie erster Klasse sind, statt zweier, einen Bürgermeister aufzustellen, oder so ferne sie zweiter Klasse sind, statt eines rechtskundigen Raths einen rechtskundigen Bürgermeister mit Stabilität zu wählen, wenn sie es ihren Verhältnissen entsprechend finden, Magistrate und Bevollmächtigte solches mit je zwei Drittheilen der Stimmen beschließen, und dem Beschlusse die königliche Genehmigung zu Theil wird.

§. 48. a) Zur Anstellung als rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsrath ist das vollendete akademische Studium und die mit entsprechendem Erfolge bestandene Concursprüfung für den Staatsdienst erforderlich. b) Das Amt eines eigens und förmlich angestellten Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch angemessenes Bestehen einer von der Kreisregierung anzuordnenden practischen Prüfung voraus. — Außer dieser Qualification muß der Bürgermeister auch in dem Gemeindebezirke mit einer Realität ansässig sein. — Die aus den übrigen Bürgerklassen zu wählenden Gemeindeglieder richten sich rücksichtlich ihrer Qualification nach den Vorschriften, welche unten §. 76 für die Gemeindebevollmächtigten gegeben sind. Sie sollen, wo es geschehen kann, nicht aus solchen Gewerben, die einer besonderen und ununterbrochenen Polizeiaufsicht unterworfen sind, genommen werden.

§. 49. Sämmtliche Glieder des Magistrates dürfen weder in der auf- oder absteigenden Linie, noch in der Seitenlinie ersten Grades untereinander verwandt oder verschwägert sein.

§. 50. Die Bürgermeister, bei welchen die im §. 48 bezeichnete mindere Qualification vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder gewählt werden. — Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bei welchen nach §. 48 eine höhere Qualification erfordert wird, erhalten bei ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung, und sie treten nach drei Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätigt werden, analog in die Verhältnisse Unserer unmittelbaren administrativen Staatsdiener. — Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistratspersonen versehen ihre Stellen sechs

Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos austritt, und durch eine neue Wahl ersetzt wird. — Die Bürgermeister, bei welchen die oben bemerkte höhere Qualification nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Functionsgehalt. — Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsglieder empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung. — Die Stadt- und Marktschreiber, sowie der technische Baurath, wo ein solcher nothwendig ist, sollen nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und des Ertrages des Gemeindevermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden. — Uebrigens ist das Dienstverhältniß der eigens angestellten Stadt- und Marktschreiber, der Baubeamten und der etwa eigens angestellten Stadtkämmerer widerruflich, und zieht weder Pensions- noch sonstige Ansprüche nach sich, so ferne nicht ein, mit Curatelgenehmigung geschlossener Dienstvertrag anderweite Bestimmungen gibt. Den aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsgliedern steht die Befugniß zu, die auf sie gefallene wiederholte Wahl abzulehnen, ohne daß sie nöthig hätten, besondere Entschuldigungsgründe anzuführen und nachzuweisen.

§. 51. Die Amtskleidung des Magistrates ist schwarz; — die Mitglieder desselben tragen in den Städten erster und zweiter Klasse einen Degen. — Den zeitlichen Bürgermeistern ist gestattet: a) in den Städten der ersten Klasse eine goldene Medaille an einer goldenen Kette, b) in den Städten der zweiten Klasse eine gleiche Medaille an einem hellblauen Bande, c) in den Städten und Märkten der dritten Klasse eine Medaille von Silber an einem gleichen Bande in ihrem Amte und bei allen öffentlichen Gelegenheiten an dem Halse zu tragen. — Diese Medaillen zeigen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten, und auf der Kehrseite das Wappen der Stadt oder des Marktes. — Sie sind Eigenthum der Gemeinde, aus deren Mitteln sie angeschafft werden.

§. 52. Die Wahl des gesammten Magistrates kommt den Gemeindebevollmächtigten zu.

§. 53. In den Städten erster Klasse wird die Wahl jedesmal durch einen königlichen Commissair aus der Mitte der Kreisregierung, in den übrigen Städten und Märkten aber durch den königlichen Commissair, oder durch die betreffenden land- und gutsherrlichen Gerichte geleitet. — Die von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Individuen müssen, mit beigefügtem Gutachten, in den Städten der ersten Klasse dem Ministerium des Innern, in den Städten der

übrigen Klassen aber der betreffenden Kreisregierung zur Bestätigung angezeigt werden.

§. 54. Nach erfolgter Bestätigung geschieht die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister, in Gegenwart der Gemeindebevollmächtigten, in den Städten erster Klasse durch eine besondere Regierungscommission, in den übrigen Städten und Märkten hingegen durch einen königlichen Commissair, oder durch das einschlägige land- oder gutsherrliche Gericht. — Die übrigen Magistratsglieder, das Canzlei- nebst dem Unterpersonal, werden durch den Bürgermeister in Pflichten genommen.

II. Wirkungskreis der Magistrate.

A. Rücksichtlich der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten.

§. 55. Der Magistrat übt als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeindebezirkes aus, und sämmtliche Gemeindeglieder sind ihm in dieser Beziehung untergeben.

§. 56. Diejenigen Gemeindeglieder, welche der bürgerlichen Gemeinde nur durch den Besitz einer in der städtischen Markung liegenden Realität angehören, sind dem Magistrate als Vorsteher der Gemeinde nur in Beziehung auf diese Besitzungen, in ihren persönlichen Verhältnissen aber derjenigen Obrigkeit untergeben, unter welcher sie gemäß ihres Standes oder ihrer Dienstesverhältnisse stehen.

§. 57. Alle öffentlichen Institute, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet sind, und aus Gemeindemitteln erhalten werden, stehen, mit dem dabei angestellten Personal, unter seiner Aufsicht und Leitung.

§. 58. Die Stadt- und Marktschreiber, sowie die höheren städtischen Bediensteten werden von dem Magistrate benehmlich mit dem Gemeindeausschusse, unter Bestätigung der Kreisregierungen, gewählt und angestellt. — Die Anstellung des Canzleipersonals und der Dienerschaft kömmt dem Magistrate zu.

§. 59. Er verwaltet das gesammte Communal- und das locale Stiftungsvermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Marktskämmerer und Stiftungsverwalter, oder wo durch die Stiftungsbriefe besondere, mit der gegenwärtigen Gesetzgebung noch vereinbare Verwaltungen angeordnet sind, durch diese, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften. — Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens muß hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Ge-

meindebevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreisregierung zur Revision einschickt. — Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie, und zwar in stándes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maßgabe der Beilagen IV. und VI. der Verfassungsurkunde wird einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut, — bestehend: a) aus dem Pfarrer (bei Protestanten, wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem Ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten); b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrates, wo möglich derselben Confession; c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession. — Die Etatsentwürfe, sowie die Rechnungen werden beide zu gehöriger Zeit dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie — mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt. — Dieselbe Mittheilung geschieht von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Consistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einschlägige Kreisregierung Kammer des Innern.

§. 60. Er sorgt für die Erhaltung der Gemeindegüter und für die Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten.

§. 61. Er ordnet an und vertheilt die Umlagen, sowie die übrigen Gemeindelasten bei Militäreinquartierungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen.

§. 62. Er hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, und ertheilt die Heurathsbewilligungen.

§. 63. Er hat die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten im Gemeindebezirke, insofern diese nicht in besonderen Fällen der Staatsbehörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind. — In den Stadtgemeinden wird das Vermittlungsamt, wenn Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, nach den im §. 120 bezeichneten Vorschriften durch die Magistrate ausgeübt, vorbehaltlich des Rechtes der Betheiligten, — Mitbürger ihres Vertrauens zu benennen, welche unter der Leitung eines von dem Magistrate zu bestimmenden Commissärs gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang oder Drohung zu erwirken sich bestreben. — Bei den Ausfertigungen des Vermittlungsamtes wird von der Anwendung des Stempels Umgang genommen.

§. 64. Es stehen unter seiner Aufsicht und Leitung: 1) das ganze städtische Bauwesen; 2) die Leihanstalten; 3) die Feuerlöschanstalten; 4) die Beleuchtungsanstalten.

§. 65. Er sorgt für die Herstellung der Gemeindewege, Brücken

und Stege, der Brunnen- und Wasserleitungen, insoweit diese aus Gemeindemitteln bestritten werden.

§. 66. Er nimmt Antheil an der Armenpflege, nach der Verordnung vom 17. November 1816. (Regierungsbl. St. XXXXI.) wie auch an dem Kirchen- und Volksschulwesen, nach den gleichfalls hierüber bestehenden Verordnungen.

B. Rücksichtlich der Polizei.

§. 67. Dem Magistrate ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München, als Regierungsbeamten, die gesammte Localpolizei übertragen.

§. 68. In den kleineren Städten und in den Märkten, welche einem land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat die Ortspolizei nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Verrichtungen gegeben sind.

§. 69. In den größeren Städten, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeben sind, besorgt der Magistrat die Polizei in einer eigenen dafür angeordneten Geschäftsabtheilung, ganz nach der Instruction für die Polizeidirectionen vom 24. Septemb. 1808. (Reg. Bl. 1808. St. LXIII. Seite 2509 ff.)

§. 70. In jenen Städten, in welchen besondere Verhältnisse es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commissarien entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besonderen Instruction bestimmt wird, und welche ihre Besoldung oder Functionsgehalt wie bisher aus der Staatscasse erhalten.

§. 71. Zur Bestreitung der Local-Polizeikosten wird von dem Staatsärar verhältnißmäßig ein bestimmter jährlicher Beitrag geleistet werden. — Dieser ist auf die Summe von 80,000 fl. für die ersten sechs Jahre festgesetzt; nach deren Ablauf soll derselbe, mit Rücksicht auf die alsdann noch erforderlichen nothwendigen Kosten und die Vermögenskräfte der Städte, weiter bestimmt werden.

§. 72. Die Magistrate haben das ihnen zur Ausübung der Polizei erforderliche Personal aus den dermal bei derselben angestellten Individuen zu wählen.

III. Geschäftsgang.

§. 73. Die Geschäftsführung des Magistrates in den verschiedenen Geschäftszweigen soll, mit Rücksicht auf die verschiedenen Klassen

und Verhältniß der Städte, durch ein besonders Regulativ näher bestimmt werden.

Capitel 4. Von dem Gemeindeausschusse, oder den Gemeindebevollmächtigten.

I. Bestellung derselben.

§. 74. Die Gemeindeglieder, welche das volle Staatsbürgerrecht haben, wählen, unter der Aufsicht eines königlichen Commissairs aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit eine bestimmte Anzahl von Wahlmännern, welche bei den Städten der I. Klasse, die über 4000 Gemeindeglieder zählen, den 40sten, bei jenen unter 4000 Gemeindegliedern den 30sten, bei den Städten der II. Klasse den 20sten, und bei jenen der III. Klasse den 10ten Theil der wahlfähigen Gemeindeglieder beträgt. — Die Städte werden zur Vornahme dieser Wahl in verhältnißmäßige Bezirke abgetheilt, und auf jeden wird die ihn treffende Anzahl der Wahlmänner ausgeschlagen.

§. 75. Sämmtliche in obiger Art ernannte Wahlmänner versammeln sich hierauf in dem Gemeindehause, und wählen unter gleichmäßiger Aufsicht durch relative Stimmenmehrheit die Gemeindebevollmächtigten als Repräsentanten der Gemeindecorporation.

§. 76. Für die Stelle eines Gemeindebevöllmächtigten sind nur diejenigen wählbar, welche, nebst dem vollen Staatsbürgerrechte, a) in den Städten der ersten Klasse im höchstbesteuerten Drittheile, b) in den Städten der zweiten Klasse in der höchstbesteuerten Hälfte, und c) in den Städten und Märkten der dritten Klasse in den höchstbesteuerten zwei Drittheilen sich befinden. — Bei Berechnung der Besteuerung wird nur der Gesammtbetrag der Haus = Gewerbe = und Rusticalsteuern, die in der Gemeindemarkung entrichtet werden, in Anschlag gebracht.

§. 77. Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter sind gültige Entschuldigungsursachen, wegen welcher ein Gemeindeglied die Stelle eines Bevollmächtigten ablehnen kann. — Auch diejenigen, welche nach §. 56 der bürgerlichen Gemeinde nur rücksichtlich ihrer besteuerten Besitzungen angehören, sind nicht verbunden, die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten anzunehmen.

§. 78. Ausgeschlossen sind: a) Personen weiblichen Geschlechtes, wenn sie auch Gemeinderecht besitzen; b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen; c) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens oder eines nach dem allgemeinen Straf=

geſetzbuche verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Unterſuchung ſich befinden oder einer ſolchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigeſprochen worden zu ſein; d) Perſonen, die in Concurs verfallen ſind, oder ſolche, welche ſich gerichtlich oder außergerichtlich inſolvent erklärt und ihre Gläubiger nicht ſpäter vollſtändig befriedigt haben.

§. 79. Die Zahl der Gemeindebevollmächtigten ſoll immer das Dreifache der bei dem Magiſtrate aus der Bürgerklaſſe angeſtellten Räthe (§. 47) betragen. — Sie werden auf neun Jahre gewählt; nach deren Verfluß tritt immer das ältere Drittheil aus und wird durch eine neue Wahl erſetzt; der erſte und zweite Austritt geſchieht aber nach Verlauf des dritten und ſechſten Jahres durch das Loos. — Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der ſich in der Zwiſchenzeit bis zum ordentlichen Austritte eines Drittheils auf irgend eine zuläſſige Weiſe ergibt, wird durch den Eintritt der nächſten Erſatzleute erſetzt, welche dann die Eigenſchaft von Bevollmächtigten in ſo lange bekleiden, als die Ausgetretenen in dieſem Amte noch zu verbleiben gehabt hätten. — Die Abtretenden können wieder gewählt werden.

§. 80. Die nach §. 75 getroffene Wahl wird nicht nur jedem ernannten Individuum durch ſchriftliche Eröffnung, ſondern auch im Kreis-Intelligenzblatte öffentlich bekannt gemacht. Nach vollzogener Wahl hört alle Function der Wahlmänner auf.

II. Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten.

§. 81. Die Gemeindebevollmächtigten ſind als Vertreter der Gemeindecorporation 1) berechtiget, die Bürgermeiſter, die rechtskundigen Räthe, und die ſämmtlichen Glieder des Magiſtrates zu wählen; wozu aber abſolute Stimmenmehrheit erfordert wird; 2) ſie concurriren mit dem Magiſtrate zur Beſetzung des ſtädtiſchen Dienſtperſonals nach den Beſtimmungen des §. 58 und zwar in der Art, daß der Magiſtrat die von ihm ausgewählten Individuen für die zu beſetzenden Stellen ihnen bekannt macht, und ſie mit ihren allenfalſigen Erinnerungen darüber vernimmt. — Sollten der Magiſtrat und die Bevollmächtigten ſich über die Auswahl nicht vereinigen können, ſo iſt die Entſcheidung der Kreisregierung darüber zu erholen.

§. 82. Der Magiſtrat iſt verpflichtet: die Gemeindebevollmächtigten in allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbeſondere a) bei Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungsgüter oder nutzbarer Rechte; b) bei Erwerb von Realitäten oder Rechten; c) bei Neubauten; d) bei allen Verpachtungen oder Geldvorleihen an Magiſtratsglieder, und an ihre

Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade; e) bei Capitalsaufnahmen für die Gemeinde; f) bei Lieferungscontracten; g) bei Regulirung unständiger Gemeindedienste und Gemeindeumlagen; h) über die entworfenen Schulden-Tilgungspläne; i) über die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen (nach §. 59). — Außer den hier angeführten Fällen ist der Magistrat befugt, wo er es für zweckmäßig erachtet, auch in anderen Angelegenheiten die Gemeindebevollmächtigten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen. a) Die Bevollmächtigten vertreten die Gemeinde bei Ansässigmachungs- und Verehelichungsfragen, gegenüber dem mit der polizeilichen Bescheidung der betreffenden Gesuche bekleideten Magistrate und werden daher von diesem mit ihrer Erinnerung vernommen. b) Die wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen werden vor deren Einsendung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht. c) Jedes Gemeindeglied, und dann, so ferne in dem betreffenden Jahre Umlagen percipirt wurden, auch jeder zu der betreffenden Umlage beigezogene Dritte ist befugt, binnen der dieser Publication folgenden 14 Tage seine Bemerkungen über diese Rechnung zu dem Magistratseinlaufe abzugeben und sich darüber einen Empfangschein zu erholen. — Diese Bemerkungen werden mit der Rechnung selbst an die Curatel gesendet.

§. 83. Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeindebevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen. — Abweichende Ansichten des Magistrates und der Gemeindesowohl, als der besonderen Stiftungsbevollmächtigten, werden in gemeinsamen Sitzungen des Magistrates mit dem betreffenden Gremio der Bevollmächtigten mündlich berathen, und so ferne auch auf diesem Wege die gesondert zu zählenden Stimmen jedes dieser beiden Körper nicht übereinstimmende Majoritäten darbieten, der vorgesetzten Curatel zur Entscheidung vorgelegt. — Die Befugniß der Magistrate zu Anordnung von Provisorien ist in solchen Fällen auf das Vorhandensein einer absoluten Verzugsgefahr beschränkt.

§. 84. Auch außer den oben §. 82 specificirten Fällen sind die Gemeindebevollmächtigten berechtiget, dem Magistrate eine schriftliche Erinnerung zu übergeben, so oft sie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeindewohl wahrnehmen, oder einen das Gemeindebeste fördernden Vorschlag machen zu müssen glauben; auch steht es ihnen frei, Beschwerden über die Gemeindeverwaltung, wenn sie von dem Magistrate nicht erlediget werden sollten, bei der Kreisregierung und

resp. bei dem vorgesetzten land- oder gutsherrlichen Gerichte durch schriftliche Vorstellungen anzubringen.

III. Von ihren Versammlungen und Vorrechten.

§. 85. Die Gemeindebevollmächtigten versammeln sich immer nur im Gemeindehause; sie wählen sich alle drei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Protokollführer, welcher auch alle schriftlichen Aufsätze besorgt.

§. 86. Ihre Versammlungen finden statt: a) so oft sie der Magistrat in den §. 82 bestimmten Fällen dazu auffordert; b) so oft sie bei besonderen Veranlassungen, nach §. 84, es für nothwendig erachten; von welchen außerordentlichen Versammlungen sie jedoch dem Magistrate und der außer diesem in der Stadt befindlichen besonderen Polizeibehörde jederzeit die vorläufige Anzeige zu machen haben. — Der Gemeindebevollmächtigte, welcher bei einer angesagten Versammlung ohne eine gültige Entschuldigungsursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheint, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zum Localarmenfond, und diese Strafe wird in jedem weiteren Falle, in so lange zwischen einem Minimum von zwei Gulden und einem Maximum von zwölf Gulden erneuert, als nicht die Gemeinde sich veranlaßt sieht, ein solches Gemeindeglied wegen beharrlicher Vernachlässigung seiner Bürgerpflicht, durch gemeinsamen Beschluß des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten, von dem Amte förmlich auszuschließen. — Uebrigens bleibt dem Bestraften der Recurs an die Curatel für den Fall vorbehalten, wenn er absolute Hindernisse des Erscheinens und rechtzeitige Entschuldigung nachweisen zu können glaubt. — Gegen den erkannten Ausschluß ist die Verfolgung der Berufung bis zu der Kreisregierung gestattet.

§. 87. Zu allen Beschlüssen der Gemeindebevollmächtigten wird wenigstens die Anwesenheit von zwei Drittheilen, und von diesen die absolute Stimmenmehrheit erfordert. (Tit. IV. §. 37. 38.) Nur die in dieser Art gefaßten Beschlüsse sind als gültige Erklärungen derselben anzusehen.

§. 88. Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich, und sie sind von der Theilnahme an den Gemeindelasten nicht befreit; baare Auslagen und Verrichtungen außerhalb dem Gemeindebezirke sollen ihnen jedoch aus dem Gemeindevermögen vergütet werden. — Bei öffentlichen Feierlichkeiten oder anderen be-

sonderen Gelegenheiten haben sie den Vorrang nach dem Magistrate vor den übrigen Bürgern.

Capitel 5. Von den Districtsvorstehern.

Die größeren Städte sollen vom Magistrate in gewisse Bezirke nach den verschiedenen Straßen und Plätzen eingetheilt, für diese eigene Districtsvorsteher bestellt, und dem Magistrate zur Beihilfe untergeordnet werden.

§. 90. Diese Districtsvorsteher werden von dem Magistrate selbst aus den in den betreffenden Stadtbezirken mit einem eigenen Wohnhause ansässigen Gemeindegliedern, und zwar jedesmal auf drei Jahre, ernannt. — Bei den Districtsvorstehern werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeindebevollmächtigten (§. 76) vorgeschrieben sind. — Ausnahmen hiervon können nur mit Zustimmung der Kreisregierung und im Hinblick auf die besondere Würdigkeit und Befähigung eines Individuums stattfinden. — Die den Gemeidebevollmächtigten eingeräumten Entschuldigungsursachen (§. 77) kommen auch ihnen zu Statten.

§. 91. Das Amt der Districtsvorsteher besteht: 1) in der Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, und ihnen von dem Magistrate im Allgemeinen oder besonders aufgetragen werden; — sie führen hiernach die Aufsicht über Brücken, Wege, Stege, Brunnen und Wasserleitungen; sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, für die Abwendung Unglück drohender Gefahren; alle polizeilichen Vorfälle, deren Abstellung nöthig ist, oder die sonst der Polizeibehörde zu wissen erforderlich sind, haben sie derselben sogleich anzuzeigen; 2) sie wirken zur Abschaffung der Bettler, sorgen für die Armen ihres Bezirkes, und erheben die Gemeindebeiträge hierfür.

§. 92. Die Districtsvorsteher versehen ihre Stellen unentgeltlich, genießen aber die Vorzüge der Gemeindebevollmächtigten. (§. 88.)

Capitel 6. Von der Verwaltung in den Ruralgemeinden.

§. 93. Die Verwaltung dieser Gemeinden geschieht durch einen Gemeindeausschuß.

A. Bestellung desselben.

§. 94. Dieser wird gebildet: 1) aus dem Gemeindevorsteher, 2) aus dem Gemeindepfleger, und 3) aus dem Stiftungspfleger, 4) aus drei bis fünf Gemeindebevollmächtigten. — Die oben be-

nannten Pfleger können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung, in einer Person vereinigt werden. — In allen Gegenständen des Gemeindestiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflege wohnt der Ortspfarrer dem Gemeindeausschusse bei. — Der Ortsschullehrer führt in der Regel als Gemeindeschreiber die Protokolle und besorgt alle Schreibereien, fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind. — Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie wird, wie bei den Städten, einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend 1) aus dem Pfarrer, 2) aus dem Gemeindevorsteher oder einem Mitgliede des Gemeindeausschusses, wo möglich derselben Confession; 3) aus zwei bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden, nach Maßgabe der Beilagen IV. und VI. der Verfassungsurkunde. — Die Voranschläge, sowie die Rechnungen, werden zur gehörigen Zeit dem Gemeindeausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorgelegt. — Dieselbe Mittheilung kann von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Consistorium geschehen, zur Einsichtnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben ist. — Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Cassensperre eingeführt, und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugestellt werden.

§. 95. Der Ortsvorsteher, die Gemeinde- und Stiftungspfleger sollen aus den höchstbesteuerten zwei Drittheilen genommen werden. — Der Gemeindevorsteher soll nebstdem, so viel möglich nicht aus solchen Gemeindeeinwohnern genommen werden, die offene Wirthschaft treiben.

§. 96. Der Gemeindevorsteher und die beiden Pfleger, sowie die besonderen Bevollmächtigten, werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter Leitung des treffenden land- oder gutsherrlichen Gerichtes gewählt, und von dem land- oder gutsherrlichen Gerichte bestätigt. — Der bisherige Gemeindevorsteher kann nie Mitglied des Wahlausschusses sein. — Statt dessen tritt ein anderes Gemeindeglied, und zwar ein zweiter Abgeordneter der Gemeindebevollmächtigten, in den Wahlausschuß. — Der Vorsteher und die Pfleger werden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübdes an Eides statt verpflichtet.

§. 97. In den Ruralgemeinden, welche einem gutsherrlichen

Gerichte untergeben sind, bleiben dem Gutsherrn und desselben Beamten die Rechte vorbehalten, welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit denselben übertragen sind.

§. 98. Der Vorsteher, die Pfleger und die Bevollmächtigten versehen ihre Stellen drei Jahre lang; die Abgehenden können jedoch wieder gewählt werden. — Den Gewählten kommen zur Nichtannahme ihrer Stellen die oben §. 77 angeführten Entschuldigungsursachen zu. Auch haben diejenigen Bestimmungen, welche im §. 78, wegen Ausschließung einiger Individuen von der Stelle eines Gemeindebevollmächtigten enthalten sind, rücksichtlich der Mitglieder des Gemeindeausschusses ihre Anwendung.

§. 99. Die gewählten Gemeindevorsteher, die Gemeinde- und Stiftungspfleger, erhalten eine nach dem Maßstabe der Größe des Ortes, dann des Gemeinde- und Stiftungsvermögens festzusetzende jährliche Belohnung. — Sie sind dagegen wegen ihrer Stelle von keiner Art der Gemeindelasten befreit. — Der Gemeindeschreiber erhält gleichfalls eine verhältnißmäßige Belohnung; für die Fertigung der Rechnungen, wenn er diese zu besorgen hat, wird ihm eine besondere Gebühr bestimmt. — Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich; bei Gängen jedoch außerhalb des Gemeindebezirkes, und wo sie rücksichtlich der Gemeindeangelegenheiten besondere Auslagen haben, sind sie berechtiget, eine Entschädigung zu fordern. — Die Mitglieder des Gemeindeausschusses gehen bei öffentlichen Feierlichkeiten den übrigen Gemeindegliedern vor, und den Gemeindevorstehern ist, wie ehemals den Obmännern, gestattet, einen kleinen Schild mit den bayerischen Wappen auf der linken Seite der Brust als Auszeichnung zu tragen; dieser Schild wird aus den Gemeindemitteln angeschafft und bleibt Eigenthum der Gemeinde.

B. Wirkungskreis des Gemeindeausschusses.

1. In den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten.

§. 100. Das Hauptorgan des Gemeindeausschusses ist der Gemeindevorsteher. Er leitet und versammelt die Gemeinde, erholet ihre Beschlüsse, verkündet ihr die königlichen Befehle und Verordnungen, und ist für deren Vollzug verantwortlich; ihm liegt nebstdem insbesondere ob: die Führung und Bewahrung a) des Gemeindebuches oder der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten, der liegenden Güter und Besitzungen derselben, b) des Inventariums über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuer-Löschrequisiten und dergleichen, dann c) der Concurrenzrolle für die

Anlagen, Frohnen u. s. w. nach dem festgesetzten Fuße; d) des Lagerbuches über alle im Gemeindebezirke liegende Häuser und Besitzungen der Privateigenthümer unter Bemerkung der darauf haftenden Lasten und Steuern. — Er hat zu sorgen, daß die Veränderungen, welche mit den Besitzungen in einer Dorfsgemeinde durch Kauf, Tausch und dergl. sich zutragen, in dem Lagerbuche bemerkt und nachgetragen werden. — Er hat die Aufbewahrung des Duplicates der bei dem Pfarramte jährlich geführten Tauf-, Trau- und Sterbregister unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarramtes zu übernehmen.

§. 101. Die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten selbst ist dem gesammten Ausschusse anvertraut. — 1) Die Einwilligung der Gemeinden zur Aufnahme der Gemeindeglieder, sowie der Schutzverwandten erfolgt nach Maßgabe der Gesetze über Ansässigmachung und Gewerbswesen. — Diesem steht (hiernach) zu 2) die Aufnahme und Anstellung des Dorfwächters, des Flur- und des Nachtwächters; ferner 3) die Besorgung der gesammten Armenpflege in dem Gemeindebezirke, nach den hierüber bestehenden Verordnungen; 4) die Mitwirkung in der Aufsicht auf das Schulwesen in den Gemeinden; 5) das gesammte Gemeindebauwesen unter Beiziehung der Sachverständigen; 6) die Regulirung und Vertheilung der Gemeindedienste und Gemeindeumlagen.

§. 102. Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeindeausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde- und Local-Stiftungsvermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungspfleger, als Mitglieder des Gemeindeausschusses, vollzogen, welche jedoch gleichwie die Stadtkämmerer und Stiftungsverwalter bei den Magistraten in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten (§. 82), blos mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses gebunden sind.

§. 103. Der Ausschuß selbst ist schuldig, in den unten bei den Magistraten §. 123 vorgeschriebenen wichtigen Fällen jedesmal die Genehmigung des competenten land- oder gutsherrlichen Gerichtes einzuholen.

§. 104. Da die Gemeinde durch ihre besonderen Bevollmächtigten bei dem Gemeindeausschusse vertreten wird, so ist sie nur 1) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräusserungen von Gemeinderealitäten und nutzbaren Rechten, 2) bei Regulirung a) neuer Gemeindedienste, b) der Gemeindeumlagen, 3) bei Aufnahme eines Passivcapitals für die Gemeinde, 4) bei der Aufnahme neuer Ansied-

ler, zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeindevorsteher zu versammeln, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Berichte über die erwähnten Gegenstände beizufügen ist.

§. 105. Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- sowie des Stiftungsvermögens wird jährlich von dem Pfleger gelegt: a) dem Gemeindeausschusse selbst, welchem sie 14 Tage lang, mit allen Belegen, zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerung offen stehen soll; b) der versammelten ganzen Gemeinde, durch öffentliches Ablesen, im Beisein des Gemeindeausschusses; c) sie wird hierauf dem einschlägigen land- oder gutsherrlichen Gerichte, mit allen Belegen und den darüber etwa gemachten Erinnerungen, eingesendet, von welchem sodann die Revision derselben vorgenommen wird. — Von dem einschlägigen land- oder gutsherrlichen Gerichte ist nicht nur jährlich eine summarische Uebersicht der bei demselben zur Revision eingekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Kreisregierung mit Bericht vorzulegen, sondern diese hat auch innerhalb 5 Jahren wenigstens einmal eine solche Rechnung einer Superrevision zu untergeben.

§. 106. In den Gemeinden, welche gutsherrlichen Gerichten untergeben sind, sollen in der Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten die Vorschriften der §§. 101 bis 105 inclusive beobachtet werden, jedoch vorbehaltlich der den gutsherrlichen Gerichten nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit darauf zustehenden gesetzlichen Einwirkung und der denselben übertragenen Rechte.

II. Rücksichtlich der Localpolizei.

§. 107. Die Handhabung der Dorfs- und Feldpolizei ist in den Orten, welche keinem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dem Vorstande des Gemeindeausschusses ausschließend übertragen. — In den gutsherrlichen Gerichten erhalten die Bestimmungen des §. 106 ihre Anwendung:

a) Der Dorfspolizei.

§. 108. Der Gemeindevorsteher sorgt für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizeistunden in den Wirthshäusern; er entfernt Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arzneihändler; verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hilfe der Dorfs- und Flurwächter, dann der Gemeindeglieder selbst, welche ihm dabei den erforderlichen Beistand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

§. 109. Fremde Reisende müssen ihm von den Wirthen angezeigt werden; liederliches Gesindel oder verdächtige Personen dürfen von den Gemeindeeinwohnern bei empfindlicher Strafe nicht beherbergt, sondern müssen sogleich dem Ortsvorsteher zur Anzeige gebracht werden.

§. 110. Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bei Gericht ob; er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenem richterlichen Augenscheine unverändert erhalten werden; in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er Alles, was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, zu veranlassen und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 111. Er hat gegen medicinische Pfuscher zu wachen; zur Vollziehung der wegen der Schutzpockenimpfung bestehenden Vorschriften mitzuwirken; bei Unglücksfällen die erforderlichen Rettungsmittel anzuwenden, sowie bei entstehenden Epidemieen und Viehseuchen schleunige Anzeige an das einschlägige Amt zu machen und einstweilen die geeigneten Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§. 112. Er hat die Feuerschau, nämlich die Besichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häusern und sonstigen Gebäuden, mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute, jährlich zweimal, im Früh- und Spätjahre, vorzunehmen; für die gute Herstellung und Erhaltung einer hinreichenden Zahl von Löschgeräthschaften zu sorgen, sowie bei einem ausbrechenden Brande für die Rettung das Erforliche anzuordnen.

§. 113. Es gehört ferner zu seinen Pflichten: a) die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen; b) die Visitation der Victualien, des Maßes und Gewichtes, welche öfters und unvermuthet vorzunehmen ist; c) die Aufmerksamkeit auf die Mühlen, und die schleunige Anzeige an die vorgesetzte Polizeibehörde von den wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen; d) die Handhabung der Dienstbotenordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, überhaupt auf die Sittlichkeit sämmtlicher Gemeindeeinwohner; die Dienstboten- sowie die Leumundszeugnisse über die Aufführung und das Betragen der Ortseinwohner sollen jedoch von dem gesammten Gemeindeausschusse, gemeinschaftlich mit dem Pfarramte, unentgeltlich ausgestellt werden.

§. 114. Todesfälle unter den Gemeindegliedern hat der Vorsteher sogleich dem competenten Untergerichte anzuzeigen, und, beson-

ders wenn kein Erbe im Hause ist, Sorge zu tragen, damit bis zur gerichtlichen Versiegelung von dem Nachlasse nichts entwendet werde.

b) Der Feldpolizei.

§. 115. Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, die er deshalb zu gewissen Zeiten mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten und einiger jungen Gemeindemänner zu umgehen hat. Die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen. — Jede Gemeinde hat das Recht zur Aufstellung verpflichteter Flurwächter. Diese dürfen Pfändungen vornehmen, und haben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn sie gerichtlich verpflichtet sind. — Die Siebnerei soll in den Gegenden, wo sie besteht, erhalten, und für die Zukunft die Siebner ermächtigt werden, ihre bisherigen Functionen nach der bisherigen von den Polizeibehörden vor Allem zu prüfenden, zu bestätigenden und bekannt zu machenden Siebnerordnung auszuüben.

§. 116. Er hat die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, die Kultur der öden Gründe, die Abstellung der Brache, die Pflanzung von Obst- oder anderen nützlichen Bäumen auf Gemeindeplätzen, Straßen und Wegen; die Aufnahme der Viehzucht, die Einführung der Stallfütterung ꝛc. sich besonders angelegen sein zu lassen, und, so viel möglich, dabei mit eigenem Beispiele voranzugehen.

III. Rücksichtlich des Strafrechtes des Gemeindeausschusses.

§. 117. Geringe Dorf- und Feldfrevel, besonders solche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden ꝛc. geschehen, stehen dem Gemeindeausschusse zur Bestrafung zu.

§. 118. Die Strafen dürfen nur in Geldbußen bestehen bis zu einem Gulden, womit die Verurtheilung in Schadenersatz bis zu drei Gulden einschlüssig verbunden werden kann. — Körperliche oder Arreststrafen zu erkennen, ist dem Gemeindeausschusse nicht gestattet. — Wenn die öffentliche Sicherheit erfordert, Jemanden in gefänglichen Verhaft zu nehmen, so muß der Ergriffene sogleich an die competente Amtsbehörde abgeführt werden.

§. 119. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindecasse.

IV. In Beziehung auf das Vermittelungsamt des Ausschusses.

§. 120. Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, so hat der Gemeindeausschuß die Pflicht und

das Recht, sich der gütlichen Vermittelung derselben, nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. Mai und 20. October 1810 (Regierungsblatt S. 442 und 1091) zu unterziehen; vorbehaltlich des Rechtes der Betheiligten, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche unter Leitung des Gemeindevorstehers oder eines anderen Mitgliedes des Gemeindeausschusses gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang oder Drohung, zu erwirken sich bestreben. — Beide Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advocaten; auch ohne daß die Parteien eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

Titel V.

Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungsstellen unter die Staatsbehörden.

§. 121. Die Gemeinden stehen unter einer besonderen Aufsicht und Curatel der Staatspolizei, welche von dem Staatsministerium des Innern als obersten Stelle und unter dessen Leitung von den Kreisregierungen durch die Untergerichte — als Polizeibehörden — ausgeübt wird.

Capitel I. Von der besonderen Unterordnung des Magistrates.

a) In den Städten der I. Klasse.

§. 122. In den Städten der ersten Klasse ist der Magistrat — als eine selbstständige Behörde — der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet. Er berichtet hiernach unmittelbar an die Regierung, und empfängt von dieser in gleicher Art die ihm zugehenden Befehle. — Wenn neben dem Magistrate in einer Stadt noch ein eigener Commissair angeordnet ist, so richtet sich desselben Verhältniß zu dem Magistrate nach der hierüber zu erlassenden Instruction.

§. 123. Außer den durch allgemeine und besondere Vorschriften bestimmten Fällen steht der Magistrat, als Beamter der Gemeinde, rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Local-Stiftungsvermögens unter der näheren Aufsicht der Kreisregierung. — Der Magistrat ist daher verbunden, die Genehmigung derselben einzuholen: 1) bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.; 2) bei neuen Fundationen und Fundationszuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind; 3) bei Verwandelung der bisherigen Selbstregie bedeutender

Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung, oder dieser in eine Selbstregie; 4) bei allen Verpachtungen an Magistratsglieder und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben; 5) bei bedeutenden Neubauten; 6) bei Aufnahme eines Passivcapitals für die Gemeinde über 2000 fl.; 7) bei allen Ausleihen von Activcapitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magistratsglied, oder deren oben bemerkte Verwandte oder an sonstige Theilnehmer an der Verwaltung geschieht; 8) bei Vorschüssen einer Stiftung an die andere, insofern sie nicht im nämlichen Etatsjahre zurückersetzt werden; 9) über die Zulässigkeit eines Rechtsstreites; 10) bei Anordnung neuer Gemeindedienste, dann bei neuen Gemeindeumlagen.

§. 124. Die Kreisregierung, an welche jährlich die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen pünktlich eingesendet werden müssen (§. 59), hat solche innerhalb desselben Jahres genau zu prüfen und das Absolutorium darüber zu ertheilen.

§. 125. Sie hat die Leitung und Bestätigung der Magistratswahlen, wie auch die Verpflichtung der Bürgermeister, nach den näheren Bestimmungen der §§. 53. 54 und 58.

b) In Städten und Märkten der II. und III. Klasse.

§. 126. Wenn in einer Stadt zweiter Klasse ein eigener Commissair aufgestellt ist, so wird eine solche Stadt in ihrem Verhältniß zum Commissair den Städten erster Klasse, wie im §. 122, gleich geachtet.

§. 127. In allen übrigen Städten der zweiten und dritten Klasse und in den Märkten ist der Magistrat zunächst der Aufsicht und Leitung des einschlägigen land- oder gutsherrlichen Gerichtes untergeordnet; diese Behörde ist verbunden und ermächtiget, dem Magistrate im Allgemeinen über seine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und wenn sie nicht befolgt werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erstatten; in dringenden Fällen kann dasselbe provisorische Verfügungen selbst treffen.

§. 128. In den §. 123 bemerkten Fällen, wo die Magistrate der größeren Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden sind, werden die Magistrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einschlägigen land- oder gutsherrlichen Gerichtes einzuholen,

welche Letztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreisregierung nachzusuchen haben. — Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, sowie ein unmittelbares oder mittelbares Anleihen an den Gutsherrn selbst, aus dem seinem Gerichte untergebenen Gemeinde- oder Stiftungsvermögen ist unter keinem Vorwande gestattet und bleibt streng verboten. — Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die gutsherrlichen Beamten und Verwalter. — Nebstdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherren und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade, nur nach den in den §§. 82 lit. d. 103 und 123. Nr. 4 enthaltenen Bestimmungen, sonach nur nach Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten und Ausschüsse, und nach Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierungen, stattfinden.

Capitel 2. Von der besonderen Unterordnung des Gemeindeausschusses in den Ruralgemeinden.

§. 129. Der Gemeindeausschuß ist dem ihm vorgesetzten land- und gutsherrlichen Gerichte nach den bestehenden Vorschriften untergeordnet und verbunden, die Befehle und Aufträge desselben zu vollziehen.

§. 130. So oft die vorgesetzte Behörde die persönliche Vernehmung des Gemeindeausschusses nöthig findet, hat im Namen desselben der Gemeindevorsteher, und in dessen Verhinderung das Aelteste der übrigen dem Gemeindeausschusse beigegebenen Gemeindeglieder, beim Amte zu erscheinen.

§. 131. In welchen Fällen der Gemeindeausschuß in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Genehmigung, respective Entscheidung, des betreffenden land- oder gutsherrlichen Gerichtes einzuholen hat, ist §. 101 und 103 näher bestimmt; auch hat dieses, nach §. 105, die Revision der Rechnungen über das Gemeinde- und Stiftungsvermögen.

§. 132. Ueber das Verhältniß des Gemeindevorstehers, bei der Ausübung der Localpolizei, zu der ihm vorgesetzten Polizeibehörde — sind in den §§. 110. 114 und 118 besondere Bestimmungen enthalten.

§. 133. Außer den — oben bei dem Wirkungskreise der Gemeindevorsteher bezeichneten besonderen Fällen — haben dieselben am Ende eines jeden Vierteljahres bei dem vorgesetzten Untergerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen: 1) die Anzeige der vorgefalle-

nen Veränderungen in dem Besitze der Gründe, 2) das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen, 3) das Strafbuch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind, 4) die Gemeindebeschlüsse.

§. 134. Die Untergerichte sollen sich mit den Gemeindevorstehern in eine solche Verbindung setzen, daß sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstützung geben können; sie sollen öfters in den Dorfsgemeinden nachsehen und, wie schon unterm 24. März 1802 bei der Organisation der Landgerichte §. XVI. vorgeschrieben worden ist, bei jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob die Gemeindeausschüsse, und insbesondere die Vorsteher, ihre Pflichten erfüllen und den ihnen übertragenen Obliegenheiten nachkommen, und nicht allenfalls ihre Stellen zu Privatabsichten mißbrauchen; sie haben in einem solchen Falle sogleich das Geeignete zu verfügen und von Amtswegen einzugreifen.

Das revidirte Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung.

Abschnitt I. Von der Ansässigmachung.

1. Begründung der Ansässigmachung.

§. 1. Die Ansässigmachung eines Staatsangehörigen in einer Gemeinde, in welcher er sich niederlassen will, hängt vor Allem von folgenden allgemeinen Vorbedingungen ab: 1) daß demselben weder civilrechtliche Verhältnisse, noch das Militär-Conscriptionsgesetz, noch besondere, gegen einzelne Einwohnerklassen geltende Ausnahmsgesetze, entgegen stehen, 2) daß er einen guten Leumund besitze, und 3) nicht nur den vorschriftmäßigen Schulunterricht vollendet, sondern auch den Religionsunterricht während der Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit fleißig besucht habe. — In Beziehung auf das unter Nr. 3 berührte Erforderniß wird noch besonders bestimmt: a) daß die Nachweisung des Schulunterrichtes, soviel die Vergangenheit betrifft, nicht mit voller Strenge zu fordern; b) daß jedoch die Beibringung eines Zeugnisses über die Ursachen des nicht vollendeten Schulunterrichtes, wenn von dieser Seite ein Mangel obwaltet, überhaupt unerläßlich; c) daß ausnahmsweise auch die Nachweisung einer anderwärts (außer der Schule) erlangten hinreichenden Bildung als genügend anzusehen; endlich d) daß der etwa nicht vollendete Religionsunterricht noch vor der Ansässig-

machung nachzuholen und der Bewerber sich dieser Nachholung zu unterwerfen verpflichtet sei.

§. 2. Unter diesen Voraussetzungen und Vorbedingungen wird die Ansässigmachung durch nachstehende Titel begründet: I. durch einen, dem Ansässigkeitsbewerber eigenthümlich, oder in dem Colonarverhältniß zugehörenden, dem gesetzlichen Steuerminimum entsprechenden, bis zu dem Capitalbetrage dieses Minimums schuldenfreien Grundbesitz; II. durch Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes; III. durch erlangte persönliche Gewerbsconcession; IV. durch einen, auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten, Nahrungsstand. — Zu I. Das Steuerminimum des die Ansässigkeit von Gesetzes wegen begründenden Realbesitzes ist festgesetzt:

A. In Landgemeinden

ausschließlich des stets nachzuweisenden schuldenfreien Besitzes der nöthigen Wohn- und Wirthschaftsräume, dann Wirthschaftsgebäude a) für Eingeborene der betreffenden Gemeinde auf ein Grundsteuersimplum von 1 fl.; b) für Eingeborene anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf dem Grund der Reciprocität dießfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuersimplum von 1 fl. 30 kr., jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingeborenen anderer Gemeinden des Königreichs, welche das Eigenthum bei Gant- oder Executionsverkäufen erwerben, ebenfalls ein Steuersimplum von 1 fl. hinreichend sein soll; c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuersimplum von 2 fl.

B. In Gemeinden mit magistratischer Verfassung:

a) Für Gemeindeeingeborene auf ein Grundsteuersimplum von 1 fl. 30 kr. oder auf ein Häusersteuersimplum von 2 fl. 30 kr.; b) für Eingeborene anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf dem Grund der Reciprocität dießfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuersimplum von 2 fl., oder auf ein Häusersteuersimplum von 4 fl., jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingeborenen anderer Gemeinden des Königreichs, welche das Eigenthum bei Gant- oder Executionsverkäufen erwerben, ebenfalls ein Grundsteuersimplum von 1 fl. 30 kr. und ein Häusersteuersimplum von 2 fl. 30 kr. hinreichend sein solle; c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuersimplum von 3 fl. 30 kr., oder ein Häusersteuersimplum von 6 fl. — und zwar in der Art, daß in den städtischen Gemeinden bei gemischtem Grund- und Häuserbesitze vier Kreuzer Häusersteuer einem Kreuzer Grundsteuer gleich

kommen. — In dem Untermainkreise wird das analoge Grund- und Häusersteuerminimum erfordert. — Zu III. Die Vorbedingungen persönlicher Gewerbsverleihungen sind in dem Gesetze vom 11. September 1825 aufgeführt. — Zu IV. Der auf andere Weise vollständig und nachhaltig gesicherte Nahrungsstand endlich muß hervorgehen entweder: a) aus einem das Steuerminimum nicht erreichenden, aber vermöge der örtlichen Verhältnisse, oder im Verbande mit dem Betriebsvermögen, oder dem persönlichen Verhältniß des Erwerbers, das Fortkommen der Familie dennoch sichernden Grundbesitz, oder b) aus einer sicheren den Bedarf einer Familie gewährenden Rente, oder c) aus dem, die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betriebe einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart, oder endlich d) aus dem Lohnerwerbe, sofern dieser vermöge des örtlichen Bedarfes und im Gegenhalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann. — Uebrigens muß 1) bei Ansässigmachungen auf Grundbesitz auf reale oder radizirte Gewerbe das directe oder Nutzeigenthum durch Vorlage des Ankunftstitels und bei etwaigen Zweifeln, insbesondere bei vermutheten Scheinkäufen, durch genaue Untersuchung nachgewiesen werden. Dagegen bleibt aber auch jedem Ansässigkeitsbewerber frei, die Erwerbung der betreffenden Realität des realen oder radizirten Gewerbes von der wirklichen Zuerkennung der Ansässigkeit abhängig zu machen, in welchem Falle die etwaige Bewilligung der Ansässigkeit nur eventuell, d. h. unter der Voraussetzung der innerhalb eines bestimmten Termines nachzuweisenden Erfüllung des Erwerbsvertrages ertheilt, und die Ansässigkeitsurkunde nur nach erfolgtem Beweise des wirklich vollzogenen Erwerbes ausgehändigt wird. 2) Bei Ansässigmachungen auf Lohnerwerb nach constatirtem Vorhandensein der Voraussetzung des gegenwärtigen §. zu IV. lit. d., ist ganz vorzüglich Rücksicht auf erprobten Fleiß und bewährte Tüchtigkeit des Bewerbers zu nehmen, und bei sonst gleichen Verhältnissen ausgedienten Soldaten, dann solchen Dienstboten der Vorzug zu geben, welche ohne häufigen Dienstwechsel 15 Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient und durch langes Verbleiben in demselben Dienste, sowie durch Anlegung namhafter Ersparnisse bei der Sparkasse, oder auf sonst fruchtbringende Weise, Beweise von häuslichem Sinne gegeben haben.

§. 3. Um die Erwerbung eines Grundeigenthums, wie es im §. 2 Nr. 1. bezeichnet ist, zu erleichtern, kann jedes Gut bis zu dem daselbst angegebenen Maße getheilt werden, wobei die verhältnißmäßige Repartition der grundherrlichen Reichnisse durch Uebereinkunft

der betheiligten Grundherren und Grundholden zu ordnen ist. — Die Zerschlagung in kleinere Parzellen, als solche, auf welchen das vorerwähnte Steuerminimum haftet, ist bei ludeigenen Gütern unbedingt, bei gebundenen Complexen aber nur nach Uebereinkunft des Gutsherrn und des Grundholden gestattet. — Dem Gutsherrn bleibt die Ertheilung seiner Einwilligung zu Gutszertrümmerungen sowie zur Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frei, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich jedoch der gesetzlichen Bestimmung über die gerichtliche Supplirung des grundherrlichen Consenses in allen jenen Fällen, wo dem Gutscomplexe auch nach erfolgter Abtrennung das im §. 2 bestimmte Steuerminimum von 1 fl. gesichert bleibt.

§. 4. Auch der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung wird als Titel der Ansässigmachung erklärt. — In Beziehung auf diesen Titel sind die mittelbaren, definitiv ernannten Beamten an den Orten ihrer Amtssitze, sowie die Oberofficiere und definitiv ernannten Militärbeamten an ihren ständigen Garnisons- und Berufsorten den unmittelbaren Civilstaatsdienern gleich zu halten. — Staatsdiener, welche durch freiwilligen Verzicht auf den Staatsdienst oder durch gesetzwidriges Betragen den Anspruch auf Pension verloren haben und verarmen, fallen nebst ihren Angehörigen nicht der Gemeinde, sondern dem Staate zur Last.

§. 5. Die Ansässigkeit wird bei definitivem Eintritte in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde, durch die Anstellungsurkunde, und bei persönlichen Gewerbsconcessionen durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessionsurkunde erworben. — Alle übrigen Arten von Ansässigmachungen setzen einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß über das Vorhandensein der allgemeinen und besonderen Vorbedingungen (§. 1 und 2) voraus.

II. Uebersiedelung und Einwanderung.

§. 6. Uebersiedlungen schon ansässiger Staatsbürger aus einer Gemeinde in die andere, werden, soferne sie mit einer Veränderung der Heimath verbunden sind, gleich neuen Ansässigmachungen behandelt; von den allgemeinen Vorbedingungen ist jedoch nur der Nachweis des Leumunds und die Beachtung, ob civilrechtliche Hindernisse der Aufnahme in dem treffenden Orte entgegen stehen, zu wiederholen; Einwanderungen aus dem Auslande, insoferne sie mit gehöriger Bewilligung geschehen, folgen den im §. 2 gegebenen Normen.

III. Aufnahmegebühren.

§. 7. Die Gemeinden sind zur Erhebung von Aufnahmsgebühren nach folgenden Normen berechtiget: I. für wirkliche Gemeindeglieder: a) in Städten erster Klasse wird die Aufnahmsgebühr festgesetzt zwischen 60 und 100 fl.; b) in Städten zweiter Klasse zwischen 40 und 60 fl.; c) in Städten dritter Klasse und Märkten mit magistratischer Verfassung zwischen 25 und 40 fl.; d) in Landgemeinden nach Maßgabe der Größe der mit der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes verbundenen Nutzungen zwischen 1 bis 8 fl., 8 bis 16 fl., 16 bis 25 fl. — In welche dieser drei Hauptklassen jede Landgemeinde eingereiht werden soll, wird auf den gutachtlichen Antrag der niederen Curatelbehörde durch die Kreisregierung, vorbehaltlich des Recurses der betreffenden Gemeinde an das k. Staatsministerium des Innern, festgesetzt. II. Für Insassen und Beisassen wird die Aufnahmsgebühr festgesetzt: a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung zwischen 10 bis 25 fl., b) in Landgemeinden zwischen 1 bis 8 fl. — Die näheren Bestimmungen über die Abstufungen der Aufnahmsgebühren innerhalb der gegebenen Hauptklassen werden durch Beschlüsse der Magistrate oder der Land-Gemeindeverwaltungen jedoch in der Art festgesetzt, daß 1) Angehörige der nämlichen Gemeinde eine verhältnißmäßig geringere Aufnahmsgebühr zu entrichten haben, als 2) jene, welche aus einer anderen inländischen Gemeinde gebürtig sind, und diese 3) wieder eine geringere, als die Ausländer; 4) Angehörige solcher Staaten, mit welchen der Zollverein besteht, werden den Inländern aus anderen Gemeinden gleichgeachtet.

Abschnitt II. Von der Verehelichung.

§. 8. In Ansehung der Verehelichung werden nachstehende Bestimmungen ertheilt: 1) keinem Staatseinwohner, welcher in irgend einer Gemeinde einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung (§§. 2 und 4) für sich hat, soll die gehörigen Ortes nachgesuchte Erlaubniß zur Verehelichung oder Wiederverehelichung verweigert werden, wenn nicht privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse oder außerordentliche Polizeirücksichten eintreten; 2) ohne einen Titel der vorbemerkten Art soll keinem Staatsangehörigen die Verehelichungs- oder Wiederverehelichungserlaubniß ertheilt werden; 3) in Beziehung auf die im öffentlichen Dienste angestellten Personen sind die besonderen Regulative über deren Verehelichung in Anwendung zu bringen, und hierbei, was die nicht definitiven Diener betrifft, auch die im §. 2 angegebenen Rücksichten auf geeignete Weise zu beobachten; 4) die Verbote unerlaubter

Verehelichung außer Landes bleiben fortan in Wirksamkeit, jedoch mit der Abänderung, daß an die Stelle der bisher ausgesprochenen Gefängnißstrafe bloßer Polizeiarrest treten soll; 5) Ausländer, insoferne sie sich in einer Gemeinde des Königreiches ansässig machen, sind bei vorhabender Verehelichung nach gleichen Vorschriften wie die Inländer zu behandeln; 6) Religionsdiener, welche eine Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heurathsbewilligung vornehmen, haften für Schäden und Kosten, welche hieraus irgend einer Gemeinde zuwachsen könnten.

Abschnitt III. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Angelegenheiten der Ansässigmachung und Verehelichung.

§. 9. Die Zuständigkeit und das Verfahren in Angelegenheiten der Ansässigmachung und Verehelichung richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den Standesherren, den Gutsherren und den Gemeinden nach Maßgabe der vierten und sechsten Beilage der Verfassungsurkunde, sowie in Verbindung hiermit, nach Maßgabe der Declaration über die ehemalige Ritterschaft und ihre Hintersassen vom 31. December 1806, und nach den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818 zukommen. — Uebrigens wird festgesetzt: 1) zur Vernehmung der Betheiligten sub. b. und c. ist eine kurze und unerstreckliche Frist mit der Folge anzuberaumen, daß diejenigen, welche ohnerachtet gehörig erfolgter Ladung ihre Erklärung an dem dießfalls bestimmten Tage nicht abgeben, als dem Gesuche zustimmend angesehen werden sollen. — Als Betheiligte sind zu betrachten: a) die Gemeinden, deren Nichteinwilligung bei Ansässigungen aus den im §. 2. Ziff. 1. 2 und 3 angeführten Titeln das Recht der bloßen Erinnerung, in dem Falle des §. 2. Ziff. 4 aber jenes des absolut hindernden Widerspruches behauptet, insoferne es sich nicht α) um Niederlassung auf ein gegenwärtig schon bestehendes häusliches Anwesen, oder β) um die Nachweisung eines Titels der Ansässigmachung Behufs der Verehelichung eines noch nicht definitiv angestellten Dieners des Staates, der Kirche oder Gemeinde handelt; b) der Armenpflegschaftsrath; c) die gleichmäßigen Bewerber um dieselbe Kathegorie der Ansässigkeit, falls sie sich durch die einem Dritten verliehene Ansässigmachung in ihren Ansprüchen beschränkt glauben; endlich d) die Grund- und Geeichtsherren; insofern es sich um Ansässigmachungen von Grund- und Gerichtsholden handelt. — Das Ein-

willigungs- und Berufungsrecht steht zu, wenn die Voraussetzungen der lit. d. vorhanden sind, dem Grund- und Gerichtsherrn. — Das gemeindliche Einwilligungs- und Berufungsrecht wird in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden von dem Gemeindeausschusse, oder soferne es sich um Begründung eines neuen Anwesens handelt, von der Gesammtgemeinde ausgeübt. — Die Gemeindebevollmächtigen üben diese Rechte nach Vorschrift der §§. 86 u. 87 des Gemeindeedicts. 2) Jedes Gesuch um Ansässigmachung oder Verehelichung soll von dem Tage an, wo es angebracht worden ist, längstens binnen 6 Wochen beschieden werden; 3) gegen die zwei Entschließungen der unteren Behörde und der vorgesetzten höheren Stelle wird eine weitere Berufung nicht gestattet; 4) die Beamten, welche bei Bewilligung der Ansässigmachung und Verehelichung den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zuwider handeln, sind für die daraus entstehenden Kosten und Schäden haftend erklärt.

Abschnitt IV. Von der Aufhebung der früheren Verordnungen und von der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 10. Mit Vorbehalt der im §. 1. Nr. 1 erwähnten Ausnahmsgesetze, dann mit Vorbehalt der im §. 8. Nr. 4 wiederholten Verbote, und unbeschadet dessen, was im §. 9. über die Beibehaltung der Vorschriften hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens ausgesprochen ist, werden alle bisherigen polizeilichen Verordnungen über Ansässigmachung und Verehelichung aufgehoben, und statt jener Verordnungen ist in den sieben älteren Kreisen des Königreiches das gegenwärtige Gesetz vom Tage der Verkündigung an, als allein gültig zu betrachten.

Sachsen.

Landgemeindeordnung für das Königreich Sachsen vom 7. November 1838.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben für nöthig befunden, die Verhältnisse der Landgemeinden in Unserem Königreiche durch ein allgemeines Gesetz zu ordnen und verfügen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, durch gegenwärtige Landgemeindeordnung, wie folgt:

Abtheilung I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Alle Landgemeinden des Königreiches Sachsen haben sich nach dieser Gemeindeordnung zu achten und sind darnach zu beurtheilen.

§. 2. Wo die örtlichen Verhältnisse es rathsam machen, können für einzelne Gemeinden auf deren oder der Gemeindevertreter Antrag, oder auch auf Anlaß der Gemeindeobrigkeit selbst, besondere Gemeindeordnungen (Ortsstatuten) errichtet, es darf aber nichts darin aufgenommen werden, was diesem Gesetze widerspricht oder zur Regulirung des Gemeindewesens nicht gehört. — Die Ortsstatuten sind von der Obrigkeit, unter Berathung mit dem Gemeinderathe, zu entwerfen und bedürfen der Genehmigung der Regierungsbehörde. Die letztere ist auch zur Abänderung oder Abschaffung eines örtlichen Statutes erforderlich. — In zweifelhaften Fällen ist das Ortsstatut im Sinne dieses allgemeinen Gesetzes zu erklären.

§. 3. Der Regierung bleibt vorbehalten, in solchen Fällen, wo die besonderen örtlichen Verhältnisse die Anwendung aller Vorschriften dieser Gemeindeordnung nicht wohl zulassen, ausnahmsweise zu gestatten, daß nur die den Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen zur Ausführung gebracht, die übrigen aber den örtlichen Verhältnissen angepaßt oder gänzlich bei Seite gesetzt werden. — Sie ist auch ermächtigt, in solchen Gemeinden, in denen die Mehrzahl der Gemeindeglieder der durch dieses Gesetz den Landgemeinden überlassenen Selbstständigkeit sich unwürdig zeigt, die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Landgemeindeordnung auf gewisse Zeit außer Wirksamkeit zu setzen. — In beiden Fällen ist es lediglich dem Ermessen der Regierung überlassen, nach vernommenen Gutachten der Obrigkeit, wegen Verwaltung des Gemeindewesens und sonst diejenigen Maßregeln zu treffen, die den obwaltenden Umständen am Angemessensten erscheinen.

§. 4. Die königlichen Aemter und Gerichte, sowie die Erb=, Lehn= und Gerichtsherrschaften, haben von Bekanntmachung dieser Gemeindeordnung an, der Ausübung solcher Befugnisse sich zu enthalten, welche derselben zuwiderlaufen.

§. 5. Jede Landgemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten selbst durch die aus ihrer Mitte dazu erwählten Personen, unter Aufsicht der Obrigkeit und der Regierungsbehörde.

§. 6. Als Gemeindeangelegenheiten sind jedoch nur diejenigen zu betrachten, welche die Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten einer Ortsgemeinde als solcher betreffen. — Es sind daher die besonderen Angelegenheiten einer einzelnen Klasse der Gemeindeglieder den Gemeindeangelegenheiten nicht beizuzählen.

§. 7. Ortsobrigkeit in Gemeindesachen ist diejenige Behörde, welcher die Erbgerichtsbarkeit über die Gemeinde zusteht. Wo diese Gerichtsbarkeit unter mehrere Behörden getheilt ist, hat die Regierungsbehörde, aus Rücksichten auf Zweckmäßigkeit, diejenige von ihnen zu bestimmen, welche als Gemeindeobrigkeit ausschließlich competent sein soll. — Sind jene Behörden nicht durchgängig königliche, so ist zuvor eine gütliche, der Genehmigung der Regierungsbehörde zu unterstellende Vereinigung unter den Gerichtsinhabern zu versuchen, und nur in deren Entstehung nach obigen Grundsätzen, unter Auseinandersetzung der gegenseitigen Ansprüche, zu entscheiden. — Ist die Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten worden, so verbleiben dessen ungeachtet dem Gutsherrn diejenigen obrigkeitlichen Befugnisse, welche derselbe ausdrücklich sich vorbehalten hat, soweit sie nicht mit diesem Gesetze im Widerspruche stehen.

§. 8. Die Gemeindeobrigkeit (§. 7) hat nicht nur a) das gesammte Gemeindewesen zu beaufsichtigen und dessen Verwaltung nach den in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu leiten, sondern auch b) die Ortspolizei im ganzen Gemeindebezirke zu verwalten und c) die in beiderlei Hinsicht vorkommenden Streitigkeiten und Vergehungen zu erörtern und in erster Instanz zu entscheiden. — In diesen Angelegenheiten sind daher alle Gemeindeglieder und Einwohner des Gemeindebezirkes, ohne Unterschied ihres sonstigen Gerichtsstandes, der Gemeindeobrigkeit, als Verwaltungsbehörde, unterworfen und diese ist unmittelbar an sie zu verfügen berechtigt.

§. 9. Die Gemeindeobrigkeit hat jedoch der eigenen Entscheidung sich dann zu enthalten, wenn a) das fiscalische Interesse oder der Vortheil einer Gerichtsherrschaft des Ortes bei der Sache betheiligt ist, oder b) Beschwerden über die Obrigkeit selbst in Frage kommen. —

In beiden Fällen ist die Sache der vorgesetzten Regierungsbehörde einzuberichten.

§. 10. Gegen die Entscheidungen und sonstigen Verfügungen der Gemeindeobrigkeit steht Jedem, der sich dadurch für verletzt hält, Recurs oder Beschwerdeführung, nach den über das Verfahren und den Instanzenzug in Verwaltungssachen geltenden gesetzlichen Vorschriften, zu.

§. 11. Alle Gemeindeobrigkeiten haben ohne Unterschied, ob sie schrift- oder amtsässig sind, in Polizei- und Gemeindeangelegenheiten unmittelbar an die vorgesetzte Regierungsbehörde zu berichten.

§. 12. Die Dienstobliegenheiten der Localgerichtspersonen in Bezug auf Justizverwaltung werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht geändert. Dagegen ist die polizeiliche Localaufsicht künftig lediglich durch die von der Gemeindeobrigkeit hierzu bestellten Organe zu führen. Sämmtlichen Obrigkeiten verbleibt übrigens das Recht, für den Bereich ihrer Competenz die erforderlichen Gerichtspersonen und anderen zu Ausrichtung obrigkeitlicher Verfügungen benöthigten Officianten und Diener zu ernennen, und sie können hierzu auch die von der Gemeinde erwählten Communbeamten bestimmen.

§. 13. Die obrigkeitlichen Verhandlungen in Gemeindeangelegenheiten, die lediglich in Folge des Oberaufsichtsrechtes eintreten, sind in allen Instanzen gebühren- und stempelfrei, und nur die unumgänglichen, bei den niederen Instanzen erwachsenen, Verläge sind aus der Gemeindecasse zu bezahlen. Gelangen jedoch ursprüngliche Gemeindeangelegenheiten als Parteisachen in den Rechts- oder Administrativjustizweg, oder ist eine gerichtliche Verhandlung im Privatinteresse der Gemeinde auf ihr Ansuchen vorzunehmen, so leiden die über Liquidirung, Ab- und Erstattung von Kosten geltenden allgemeinen Grundsätze Anwendung. Dasselbe gilt in Beschwerdesachen und solchen Fällen, wo durch unbegründete Weigerungen oder verhangene Säumnisse, oder durch gesetzwidriges Verfahren der Gemeinden oder Gemeinderäthe, obrigkeitliche Verhandlungen verursacht worden sind.

Abtheilung II. Von dem Gemeindeverbande und den Gemeindebezirken.

§. 14. Die jetzt vorhandenen Landgemeinden mit ihren Flurbezirken bestehen unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen fort. Zu Veränderung derselben und zu Errichtung neuer Gemeinden ist die Genehmigung der Regierungsbehörde erforderlich.

§. 15. Grundstücke, welche von den Grenzen eines Landge-

meindebezirkes auf allen Seiten umschlossen sind, zeither aber zu einer anderen Gemeinde gehört haben (Enclaven), sind, insoweit sie nicht Pertinenzstücke von auswärtigen Grundstücken sind, mit derjenigen Gemeinde zu vereinigen, in deren Bezirke sie liegen.

§. 16. Einzelne, außerhalb der Landgemeindebezirke gelegene, Landgrundstücke, die zeither zu keinem Gemeindeverbande gehört haben, sind entweder in eine besondere Gemeinde zu vereinigen, oder einer ihnen zunächst gelegenen Landgemeinde einzuverleiben.

§. 17. Mehrere an einem Orte zeither bestandene Landgemeinden, deren Grundstücke nicht in sich abgeschlossene Fluren bilden, sind in eine Gemeinde zu verbinden. Auch können mehrere benachbarte Orte, deren jeder bisher eine besondere Gemeinde gebildet hat, zu einer Gesammtgemeinde vereiniget werden.

§. 18. Es sind jedoch in den §§. 15, 16 und 17 erwähnten Fällen, auf Antrag der Betheiligten, die gegenseitigen besonderen Interessen zu erörtern und auszugleichen. Kommt eine Vereinigung hierüber nicht zu Stande, oder werden sonst gegen die beabsichtigte Bildung der Gemeindebezirke Widersprüche erhoben, so hat die Regierungsbehörde darüber zu entscheiden, deren Ermessen es vorbehalten bleibt, in geeigneten Fällen Ausnahmen von obigen Regeln zu gestatten.

§. 19. Durch Vereinigung mehrerer Gemeinden, ingleichen durch Zuschlagungen, Abtrennungen und andere Veränderungen der Gemeindebezirke, werden die privatrechtlichen Verhältnisse der einzelnen, ingleichen die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Klassen von Gemeindegliedern nicht mit geändert.

§. 20. Vom Landgemeindeverbande und den Gemeindebezirken bleiben ausgeschlossen: 1) alle zum Staatsgute gehörigen Waldungen, 2) die Kammergüter, 3) die königlichen Schlösser und deren Zubehörungen, 4) die Rittergüter, 5) solche Güter, die zwar nicht wirkliche Rittergutseigenschaft haben, aber zur Gemeinde in gleichen Verhältnissen stehen, wie jene, sowie geschlossene, bisher zu keinem Gemeindeverbande gehörige, Waldungen. In zweifelhaften Fällen hat die Regierungsbehörde hierüber zu entscheiden.

§. 21. Diese Ausnahme erstreckt sich jedoch nicht a) auf die zu den §. 20 erwähnten Besitzungen erworbenen bäuerlichen Grundstücke, und b) auf die von den ersteren abgebauten und vererbten Häuser, vielmehr bewendet es in Ansehung dieser beiden Arten von Grundstücken bei den §. 14 ff. getroffenen Bestimmungen.

§. 22. Durch freie Uebereinkunft unter den Betheiligten können

auch die §. 20 ausgenommenen Besitzungen selbst zu einer Gemeinde geschlagen werden.

§. 23. In Bezug auf Polizeiverwaltung können auch die vom Landgemeindeverbande ausgenommenen Besitzungen, ingleichen einzelne Enclaven, welche nach §. 15 nicht zur Gemeinde zu schlagen sind, mit einer Gemeinde verbunden werden. Ueber die Nothwendigkeit solcher besonderer Vereinigungen, das diesfallsige Beitrags- und sonstige nähere Verhältniß entscheidet in Ermangelung eines freiwilligen Uebereinkommens unter den Betheiligten die Regierungsbehörde.

Abtheilung III. Von den Mitgliedern der Landgemeinden, deren Rechten und Pflichten.

§. 24. Mitglieder einer Landgemeinde sind nur diejenigen selbstständigen Personen, welche entweder Grundstücke im Gemeindebezirke besitzen, oder innerhalb desselben ohne Grundbesitz ihren bleibenden Wohnsitz haben.

§. 25. Angehörige von Gemeindegliedern und alle solche im Orte wohnhafte Personen, deren Heimathsrecht in der Gemeinde unbezweifelt ist, treten dadurch, daß sie auf irgend eine Art zur Selbstständigkeit im Gemeindebezirke gelangen, ohne Weiteres in das Verhältniß von Gemeindegliedern. Dasselbe gilt von denjenigen, welche Grundstücke im Gemeindebezirke erwerben. Es haben jedoch die Lehns- und Hypothekenbehörden in Fällen, wo auswärtige Acquirenten von Grundstücken in der §. 17 des Heimathsgesetzes vom 26. Novbr. 1834 vorgeschriebenen Maße sich nicht auszuweisen vermögen, mit der Confirmation oder Adjudication und Lehnsreichung so lange anzustehen, bis die Zustimmung der Gemeindeobrigkeit erfolgt ist. — Fremde hingegen, welche im Gemeindebezirke sich wesentlich niederlassen wollen, ohne sich darin ansässig zu machen, bedürfen ausdrücklicher Aufnahme zu Gemeindemitgliedern.

§. 26. Gesuche um Aufnahme in eine Landgemeinde sind bei der Obrigkeit anzubringen. Ist das Recht des Ansuchers auf Annahme den bestehenden Gesetzen nach unzweifelhaft, oder stehen dem Gesuche gesetzliche Hindernisse entgegen, so beschließt die Obrigkeit ohne Weiteres über die Aufnahme oder Abweisung des Bittstellers. In anderen Fällen hat sie zuvörderst die Erklärung des Gemeinderaths zu vernehmen, jedoch nur erhebliche Einwendungen gegen die Aufnahme zu berücksichtigen. Bei Aufnahme eines Ausländers bewendet es bei den Bestimmungen des Mandats vom 13. Mai 1831.

§. 27. Jedes Mitglied einer Landgemeinde erlangt durch seinen

Eintritt in dieselbe auf so lange, als es Mitglied dieser Gemeinde bleibt, diejenigen Rechte, welche nach der örtlichen Verfassung allen Gemeindegliedern überhaupt und denen der betreffenden Klasse insbesondere zustehen; dagegen übernimmt es aber auch auf die nämliche Zeit die Verpflichtung zur Theilnahme an den der Ortsverfassung nach dasselbe treffenden Gemeindeleistungen, einschließlich der zu Abtragung etwa schon vorhandener Schulden zu leistenden Beiträge, und Niemand kann sich hiergegen mit dem Vorwande schützen, daß er von diesen Verpflichtungen keine Kenntniß gehabt habe.

§. 28. Stimmberechtigt sind, mit alleiniger Ausnahme des §. 54 erwähnten Falles, nur die im Gemeindezirke ansässigen Gemeindeglieder. — Von mehreren Personen, welche im ungetheilten Besitze eines Grundstückes sich befinden, ist nur eine stimmberechtigt. Der im Grundstücke selbst oder, wenn daselbst keiner sich aufhält, der im Gemeindebezirke wohnhafte Mitbesitzer hat den Vorzug. Unter mehreren gleich Berechtigten entscheidet, dafern sie nicht selbst sich darüber vereinigen, das höhere Alter. — Auszügler, als solche, sind zu den Angesessenen selbst dann nicht zu rechnen, wenn sie ein besonderes Auszugshaus bewohnen.

§. 29. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind: 1) diejenigen, welche mit Abentrichtung von Landes- oder Gemeindeabgaben länger als 2 Jahre, nach vorgängiger Erinnerung, in Rückstand geblieben sind, so lange diese Rückstände nicht abgeführt werden; 2) Gemeindeglieder, die der Localarmenversorgung anheim gefallen sind, so lange solches geschieht, und die erhaltene Unterstützung nicht ersetzt wird; 3) Unmündige und solche Personen, die als Verschwender, Geisteskranke oder sonst unter Zustandsvormundschaft stehen, so lange die Vormundschaft dauert; 4) Alle, welche von öffentlichen Aemtern, Gerichtsbestallungen oder der juristischen Praxis removirt oder suspendirt worden sind, jedoch im letzteren Falle nur während der Dauer der Suspension; 5) diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag nun dasselbe zum förmlichen Concurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung eingeschlagen worden sein, so lange nicht ihre Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten zu haben erklären; 6) Alle, die wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens in Untersuchung befangen, oder darin verflochten gewesen sind, ohne von dem gegen sie entstandenen Verdachte völlig freigesprochen worden zu sein. Ob ein solches Verbrechen vorliege, darüber hat die Ortsobrigkeit, unter Vernehmung mit dem Gemeinderath zu entscheiden. Außerdem kann 7) solchen Personen,

die durch unsittliche Aufführung der öffentlichen Achtung sich verlustig gemacht haben, die Stimmberechtigung entzogen werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der Gemeinderathsversammlung dafür gestimmt haben und die Obrigkeit diesen Beschluß genehmigt. — Freiwillige Entsagung auf das Stimmrecht ist nicht statthaft.

§. 30. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, und finden hiervon nur folgende Ausnahmen statt: 1) verehelichte Frauenspersonen dürfen, insofern sie nicht vom Tisch und Bette getrennt sind, nur durch ihre Ehemänner an den Gemeindeversammlungen Theil nehmen; 2) wegen der zum Gemeindeverbande gehörigen, im Eigenthum des Staates, milder Stiftungen oder anderer öffentlicher Anstalten und Corporationen befindlichen Grundstücke wird das Stimmrecht von denjenigen ausgeübt, denen die unmittelbare Verwaltung solcher Grundstücke übertragen ist, oder die hierzu von der betreffenden Behörde besonders mit Auftrag versehen sind; 3) den Besitzern von Ritter- und solchen Gütern, welche §. 20, Nr. 5 bezeichnet worden, dafern sie nach §. 21, lit. a oder §. 22 Mitglieder der Gemeinde sind, ist nachgelassen, durch Bevollmächtigte, wozu sie auch ihre Officianten bestellen können, an den Gemeindeversammlungen Theil zu nehmen und ihre Stimme abzugeben.

§. 31. Zu Gemeindeämtern wählbar und zu deren Uebernahme verpflichtet sind alle Gemeindeglieder, ohne Rücksicht auf Ansässigkeit, jedoch mit folgenden Ausnahmen.

§. 32. Nicht wählbar sind: 1) Frauenspersonen ohne Unterschied; 2) Alle, denen aus einem der §. 29 erwähnten Gründe die Stimmberechtigung abgeht; 3) Gemeindeglieder, die nicht im Gemeindebezirke wohnen; 4) Geistliche und Schullehrer. — Ergibt sich eins dieser Hindernisse der Wählbarkeit bei Jemandem, der bereits ein Gemeindeamt bekleidet, so hat er dasselbe sofort niederzulegen. Was er aber bis dahin verrichtet, oder wozu er mitgewirkt hat, bleibt dennoch gültig.

§. 33. Wählbar, aber nicht zur Uebernahme eines Gemeindeamtes verpflichtet, sind: 1) Besitzer von Ritter- und den §. 20, Nr. 5 bezeichneten Gütern, in den §. 21, lit. a und §. 22 angegebenen Fällen; 2) Staatsdiener, guts- und gerichtsherrschaftliche Beamte und Privatofficianten, wenn sie die Zustimmung ihrer Vorgesetzten nicht erlangen; 3) practicirende Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, ingleichen Apotheker, die keinen Provisor haben; 4) Personen, die über 60 Jahr alt sind; 5) solche, die an anhaltender, die Erfüllung der zu übernehmenden Obliegenheiten hindernder Kränklichkeit

leiden; 6) diejenigen, welche in den Jahren, für die sie ein Amt übernehmen sollen, ihrer Geschäfte oder anderer Verhältnisse halber, längere Zeit abwesend zu sein, genöthigt sind; 7) Personen, die durch Uebernahme eines Gemeindeamtes und den dadurch entstehenden Zeitaufwand in ihrer Gewerbthätigkeit wesentlich gestört werden würden; 8) Alle, die bereits ein Gemeindeamt übernommen haben, während dessen Dauer und der darauf folgenden 3 Jahre; 9) Gesellschafter eines bedeutenden Handels- oder Fabrikgeschäftes, im Falle bereits ihre Mitgesellschafter ein solches Amt verwalten. — Die Beutrheilung der unter 5, 6, 7 und 9 erwähnten Ablehnungsgründe ist zunächst dem Ermessen des Gemeinderaths, und im Falle der Reclamation hiergegen, der Entscheidung der Obrigkeit überlassen. — Wer ein Gemeindeamt übernommen hat, ungeachtet ihm eine der Entschuldigungsursachen unter 1, 4, 8 und 9 zur Seite stand, kann solches vor Beendigung der gesetzlichen Dauer desselben nicht aus dem nämlichen Grunde niederlegen. Eben sowenig berechtigt das während der Amtsführung erfüllte 60ste Lebensjahr zur früheren Niederlegung des Amtes.

§. 34. Wer die Uebernahme eines Gemeindeamtes ohne genügenden Ablehnungsgrund beharrlich verweigert, ist auf so lange, als das Amt von ihm hätte verwaltet werden sollen, von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit ausgeschlossen und hat überdies während der nämlichen Zeit eine jährliche Abentrichtung zur Gemeindecasse abzuführen, deren Betrag in jedem einzelnen Falle von der Obrigkeit unter Zustimmung des Gemeinderaths, bestimmt wird, jedoch nicht über 10 Thaler jährlich ansteigen darf. Nach Ablauf jenes Zeitraumes ist er sofort wieder wählbar, und die nämlichen Nachtheile wiederholen sich so oft, als er eine auf ihn gefallene neue Wahl, unter gleicher Voraussetzung, abermals ablehnt.

§. 35. Wer nach §. 32. Nr. 2 und §. 34 der Wählbarkeit zu einem Gemeindeamte verlustig wird, verliert dadurch auch die Fähigkeit zur Uebernahme oder Beibehaltung anderer ehrenvoller Aufträge für die Landgemeinde.

Abtheilung IV. Von der Vertretung der Landgemeinden und von der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen.

§. 36. In jeder Landgemeinde, die über 25 ansässige Mitglieder zählt, werden die Gemeindeangelegenheiten durch einen Gemeinderath besorgt. Derselbe besteht aus 1) einem Gemeindevorstande, 2) einem oder mehreren Gemeindeältesten, und 3) einer zu bestimmenden Anzahl Gemeindeausschußpersonen.

§. 37. Der Gemeinderath bildet die berathende und beschlußfassende Behörde in allen Gemeindeangelegenheiten. Er übt in dieser Eigenschaft alle diejenigen Rechte aus, welche von der Gemeinde durch die Gesammtheit ihrer Mitglieder würden ausgeübt werden können.

§. 38. Der Gemeindevorstand hat a) im Allgemeinen darüber zu wachen, daß das Gemeinwesen ordnungsmäßig verwaltet und das Beste der Gemeinde allenthalben wahrgenommen werde. Zu diesem Behuf hat er b) den Gemeinderath so oft als nöthig zu versammeln, die einer besonderen Entschließung bedürfenden Gegenstände zur Berathung desselben zu bringen und letztere zu leiten; c) die vom Gemeinderath gefaßten Beschlüsse allein auszuführen und die nöthigen Anzeigen an die Obrigkeit zu erstatten; d) das Gemeindesiegel zu führen, die Gemeindelade mit den der Gemeinde gehörigen Schriften, Geldern und sonstigen Effecten aufzubewahren und überhaupt das Gemeindecassen- und Rechnungswesen zu besorgen; e) die Gemeinde gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne ihres Mittels, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, namens derselben zu verhandeln und die diesfallsigen Schriften zu vollziehen. — Durch seine Handlungen wird daher zwar die ganze Gemeinde verbindlich, er ist aber derselben dafür verantwortlich, daß nichts von ihm unternommen oder unterlassen worden, ohne durch einen legalen Beschluß des Gemeinderaths dazu ermächtigt gewesen zu sein. Rücksichtlich der Eidesleistungen für die Gemeinde bewendet es übrigens bei der in der Erl. Proceßordnung ad tit. XVIII, §. 5 enthaltenen Vorschrift.

§. 39. Dem Gemeindevorsteher ist allenthalben ein Gemeindeältester, als Stellvertreter für Erledigungs- und Behinderungsfälle, zuzuordnen. — Wo die örtlichen Verhältnisse es nöthig machen, können aber auch mehre Gemeindeälteste, als Gehilfen des Gemeindevorstandes entweder im Allgemeinen, oder zur Besorgung gewisser Angelegenheiten, z. B. für die Cassengeschäfte, zur Schriftenfertigung u. s. w. beigegeben werden. — Die solchenfalls unter denselben zu treffende Geschäftsabtheilung, die gegenseitige Stellvertretung und das sonstige nähere Verhältniß ist statutarisch zu bestimmen. — Die Gemeindeältesten sind übrigens der Gemeinde ebenso wie der Gemeindevorstand für ihre Handlungen und Unterlassungen verantwortlich. — Bei außergewöhnlichen Vorfällen, z. B. bei Einquartierungen, größeren Bauen u. s. w. können dem Vorstande auch andere Gemeinderathsglieder zur Unterstützung beigegeben und einzelne Gemeindeglieder von ihm zugezogen werden. Diese haben dann lediglich nach seinen Anweisungen zu handeln.

§. 40. Der Gemeindevorstand und die Gemeindeältesten werden von dem Gemeinderath aus sämmtlichen nach §. 31 ff. wählbaren Gemeindegliedern auf 6 Jahre gewählt, und können auch solche Personen, die bereits Mitglieder des Gemeinderaths sind, (deren erledigte Stellen solchenfalls aber zu ergänzen sind), dazu ausersehen werden. — Die Wahl geschieht unter Leitung der Obrigkeit nach Stimmenmehrheit, dergestalt, daß derjenige für gewählt zu erachten ist, der eine die Hälfte der Abstimmenden übersteigende Anzahl von Wahlstimmen für sich hat. Erlangt Niemand eine solche Stimmenmehrheit, so ist noch einmal abzustimmen, und es gilt nun derjenige für gewählt, der bei dieser zweiten Abstimmung überhaupt die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 41. Die Wahl des Gemeindevorstandes und der Gemeindeältesten unterliegt der Bestätigung der Ortsobrigkeit, die sie aus erheblichen Gründen versagen und eine anderweite Wahl anordnen kann. Nach erfolgter Bestätigung werden sie von der Obrigkeit in Gegenwart des Gemeinderaths, dafern überhaupt und soweit dessen Mitglieder, auf vorher demselben zu machende Bekanntmachung, sich dabei einfinden, verpflichtet.

§. 42. Die Zahl der in den Gemeinderath zu setzenden Gemeindeausschußpersonen ist überall nach örtlichem Bedürfniß festzustellen. Sie darf jedoch in keinem Falle über 27 ansteigen und muß allenthalben wenigstens so viel betragen, als einzelne Hauptklassen von Gemeindegliedern, z. B. Hüfner, Gärtner, Häusler, im Orte vorhanden sind. Bei Auswerfung der aus jeder Klasse zu wählenden Anzahl Ausschußpersonen ist theils die Kopfzahl, theils der Umfang des Grundbesitzes einer jeden Klasse zu berücksichtigen; es dürfen jedoch in keinem Falle mehr als ein Viertheil sämmtlicher Gemeindeausschußpersonen unansässig sein.

§. 43. Die Gemeindeausschußpersonen werden auf 6 Jahre von sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern, unter Leitung der Obrigkeit, nach Stimmenmehrheit erwählt, dergestalt, daß für jede einzelne Klasse diejenigen als gewählt zu betrachten sind, welche unter sämmtlichen wählbaren Mitgliedern der nämlichen Klasse die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — In Gemeinden, welche über 200 Mitglieder zählen, kann die Wahl der Ausschußpersonen durch Wahlmänner erfolgen, welche von den stimmberechtigten Gemeindegliedern aus ihrer Mitte, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Klassen, nach Stimmenmehrheit erwählt werden. Die Zahl derselben ist nach örtlichem Bedürfniß

durch Gemeindebeschluß, unter Genehmigung der Obrigkeit, einmal für allemal festzusetzen.

§. 44. Alle 2 Jahre tritt ein Drittheil sämmtlicher Gemeindeausschußpersonen aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Wo die festgesetzte Zahl derselben nicht in drei gleiche Theile sich zerfällen läßt, ist ein diesem Verhältniß sich möglichst annähernder Wechsel der Zahl der jedesmal Ausscheidenden zu bestimmen, so daß jedenfalls nach 6 Jahren der ganze Ausschuß erneut wird. Das Ausscheiden trifft allezeit diejenigen, welche seit ihrer letzten Wahl am längsten im Amte sind. Unter mehreren in gleichem Dienstalter Stehenden entscheidet das Loos.

§. 45. Zu Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Gemeindeausschußpersonen in außerordentlichen Erledigungs- oder Behinderungsfällen sind diejenigen als Ersatzmänner einzuberufen, welche in der betreffenden Klasse bei der letzten Wahl die meisten Stimmen, nach den zu ordentlichen Gemeinderathsgliedern Erwählten, erhalten haben. Sind auch keine Ersatzmänner mehr für die betreffende Klasse vorhanden, so ist eine außerordentliche Wahl zu Ergänzung des Gemeinderaths zu veranstalten. — Der Austritt eines in außerordentlichen Erledigungsfällen als Gemeindeausschußperson eintretenden Ersatzmannes erfolgt zu der Zeit, zu welcher diejenige Ausschußperson, deren Stelle er ersetzt, ausgetreten sein würde.

§. 46. Der Gemeinderath darf sich in der Regel nur auf Erfordern des Gemeindevorstandes versammeln. Derselbe oder dessen Stellvertreter bestimmt Zeit und Ort dazu, und führt den Vorsitz in der Versammlung. Durch Beschluß des Gemeinderaths kann aber auch festgesetzt werden, ob und wie oft ordentliche Versammlungen gehalten werden sollen. Ist der Gemeindevorstand und dessen Stellvertreter behindert, so hat der älteste Gemeindeälteste, ist aber weder der Gemeindevorstand, noch ein Gemeindeältester mehr im Gemeinderath vorhanden, die älteste Gemeindeausschußperson, einstweilen die Stelle des Gemeindevorstandes zu vertreten. Betrifft der zu verhandelnde Gegenstand eine von dem Gemeindevorstande abgelegte Rechnung, so hat der Gemeindevorstand des Vorsitzes sich zu enthalten; es führt vielmehr denselben in der vorangegebenen Reihenfolge ein anderes Mitglied des Gemeinderaths. Unter mehreren Gemeindeältesten oder Gemeindeausschußpersonen, welche in gleichem Dienstalter stehen, entscheidet das höhere Lebensalter. — Zu Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Gemeinderathsmitglieder erforderlich. Die Beschlußnahme erfolgt

nach Stimmenmehrheit und die Abstimmung durch Namensaufruf. Bei Stimmengleichheit gebührt dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme. — Ist ein Gemeinderathsmitglied persönlich bei einer Beschlußnahme betheiligt, so hat es der Theilnahme daran sich zu enthalten und während derselben abzutreten. — Ueber die Verhandlungen des Gemeinderaths ist ein besonderes Buch (Gemeindebuch) zu halten, in welches jeder gefaßte Beschluß, unter Angabe der dafür ausgefallenen Stimmenzahl, eingetragen wird, und dessen Einsicht jedem Gemeindegliede auf Verlangen zu gestatten ist. Dieser Eintrag ist jedesmal noch vor Aufhebung der Versammlung durch eine, von dem Vorsitzenden zu bestimmende, der Fertigung schriftlicher Aufsätze kundige Person zu bewirken, dabei der Tag und Ort, an welchem die Versammlung stattgefunden, sowie die Anzahl der dazu erschienenen Gemeinderathsmitglieder, anzugeben, und, nach erfolgter Vorlesung, von dem Vorsitzenden, dem Verfasser und noch zwei Gemeindeausschußpersonen zu unterschreiben. Findet sich unter den Mitgliedern des Gemeinderaths keine zu Fertigung schriftlicher Aufsätze geeignete Person, so kann der Gemeinderath eine mit diesen Arbeiten vertraute Person erwählen, die jedoch kein Stimmrecht hat und welcher, nach Befinden, eine angemessene Vergütung aus der Gemeindecasse auszusetzen ist.

§. 47. Sind bei einem der Entschließung des Gemeinderaths unterliegenden Gegenstande die Interessen der einzelnen Einwohnerklassen verschieden, und hält die Mehrzahl der einer Klasse angehörigen Gemeindeausschußpersonen die besonderen Interessen ihrer Klasse durch den Beschluß der Mehrheit des Gemeinderaths für gefährdet; so steht es ihnen frei, auf obrigkeitliche Entscheidung anzutragen. Solchenfalls ist die Ausführung des fraglichen Beschlusses bis zu Erledigung der Differenz auszusetzen. — Das Nämliche tritt ein, wenn der Besitzer oder Vertreter der §. 20. Nr. 2. 4 und 5 bezeichneten Güter die letzteren durch einen Beschluß des Gemeinderaths benachtheiliget glaubt, und auf Entscheidung der Obrigkeit anträgt, jedoch mit der §. 9. vorgeschriebenen Beschränkung. — Auch liegt es dem Vorstande ob, wenn er selbst die Beschlüsse des Gemeinderaths für ungesetzlich oder dem Gemeindewesen offenbar schädlich erachtet, mit der Ausführung anzustehen und zuvörderst der Obrigkeit Anzeige darüber zu erstatten. — In anderen Fällen ist es zwar jedem Betheiligten unbenommen, bei der Obrigkeit über den Gemeinderath oder den Vorstand Beschwerde zu führen, es wird aber dadurch die Ausführung der einmal gefaßten Beschlüsse nicht eher gehemmt, bis die Obrigkeit solches anordnet.

§. 48. Den Gemeindeausschußpersonen liegt, nächst der Theilnahme an den gemeinsamen Berathungen des Gemeinderaths, insbesondere noch ob, die Amtsführung des Vorstandes im Auge zu behalten und zu controliren. Sie können zu diesem Behufe dem versammelten Gemeinderath ihre Wahrnehmungen mittheilen, Auskunft vom Vorstande verlangen und wenn hierdurch ihre Bedenken sich nicht erledigen, auf Abstimmung antragen. Ist die Mehrheit des Gemeinderaths mit dem Verfahren des Vorstandes nicht einverstanden und zu einer Ausgleichung solcher Differenzen in der Gemeinderathsversammlung nicht zu gelangen, so tritt die Entscheidung der Obrigkeit ein.

§. 49. Wenn eine Ausschußperson aus der Klasse von Gemeindegliedern, welcher sie angehörte und für die sie in den Gemeinderath gewählt worden, austritt, so hört sie auf, Mitglied des Gemeinderaths zu sein.

§. 50. Ob und welche Vergütung dem Gemeindevorstande, dessen Stellvertreter und den etwanigen Gemeindeältesten zu verwilligen sei, hängt von der Entschließung des Gemeinderaths und Genehmigung der Obrigkeit ab. Andere Gemeinderathsglieder haben ihr Amt unentgeltlich zu verwalten. Jedenfalls aber werden unvermeidliche baare Auslagen aus der Gemeindecasse ersetzt.

§. 51. Mit dem Tage, an welchem die nach diesem Gesetze zu wählende Gemeindebehörden in Wirksamkeit treten, gehen die von der Gemeinde etwa errichteten Syndicate auf den Gemeindevorstand über. Auch kommen gleichzeitig die auf Gemeindeverwaltung bezüglichen Dienstverrichtungen der Localgerichtspersonen und anderen hierzu bestellt gewesenen Beamten, sowie die dafür etwa ausgesetzten oder hergebrachten Gebührnisse, in Wegfall und zwar ohne Unterschied, ob diese Functionen zeither auf persönlicher Uebertragung beruhten, oder auf Grundstücken hafteten.

§. 52. Zu Ertheilung rechtlicher oder technischer Gutachten und Fertigung der dahin einschlagenden Schriften ein für allemal bestimmte Consulenten anzunehmen, ist nicht erlaubt. Die Wahl eines Anwaltes zu Führung einzelner rechtlicher Angelegenheiten und die Instruirung desselben, sowie die Ernennung eines Sachverständigen, gehört für den Gemeinderath; die Vollmacht des ersteren selbst aber wird vom Gemeindevorstande oder dessen Stellvertreter allein ausgestellt, und, wenn sie bei einer anderen Behörde, als der Gemeindeobrigkeit producirt werden soll, von der letzteren beglaubigt.

§. 53. Neben dem Gemeindeausschusse darf, außer den Wahl-

versammlungen, keine Zusammenberufung aller Gemeindeglieder zur Berathung und Beschlußnahme über Gemeindeangelegenheiten stattfinden. Eine hierauf gerichtete Anordnung des Gemeindevorstandes, oder ein derartiger Beschluß des Gemeinderaths ist ungültig.

§. 54. In Gemeinden, die nicht mehr als 25 ansässige Mitglieder zählen, kommt der §. 36. erwähnte Gemeinderath in Wegfall, und es tritt an dessen Stelle die Versammlung aller stimmberechtigten Gemeindglieder, bei welcher solchenfalls auch die Unangesessenen durch Abgeordnete ihres Mittels vertreten werden. Die Zahl der letzteren ist nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und darf in keinem Falle den vierten Theil der ansässigen Gemeindeglieder übersteigen. Sie werden von den unangesessenen Mitgliedern der Gemeinde selbst erwählt, und es treten hierbei die §§. 28, 29, 30, 43, 44, 45 und 49 enthaltenen Bestimmungen, soweit sie auf diesen Fall anwendbar sind, ebenfalls ein. — Die solchergestalt zusammengesetzte Gemeindeversammlung hat überall einen Gemeindevorstand und einen Gemeindeältesten zu wählen, und leidet übrigens hierauf Alles dasjenige Anwendung, was vorstehend §§. 38, 39, 40, 41, 46, 47, 48, 50, 51 und 52 verordnet worden ist.

Abtheilung V. Von dem Gemeindevermögen und dessen Verwaltung.

§. 55. Unter dem Gemeindevermögen, im Sinne dieses Gesetzes, ist nur dasjenige zu verstehen, welches der ganzen Ortsgemeinde eigenthümlich zusteht, oder doch in diesem Glauben von ihr besessen wird. Es bleiben daher hiervon alle Gegenstände ausgeschlossen, an welchen einzelnen Personen oder Familien, milden Stiftungen, selbstständig verbleibenden Gesellschaften, oder besonderen Klassen von Gemeindegliedern, z. B. den Angesessenen überhaupt, oder gewissen Grundstücksbesitzern, das Eigenthumsrecht zusteht, wenn sie auch nach dem zeitherigen Sprachgebrauche als Gemeindegut, oder ihre Besitzer als Gemeinde im engeren Sinne, Altgemeinde u. s. w. bezeichnet worden sind. — Streitigkeiten darüber, ob ein Gegenstand zum Gemeindevermögen in obigem Sinne gehöre oder nicht, sind im Rechtswege zu erledigen, und bis dahin haben die Verwaltungsbehörden lediglich den Besitzstand zu berücksichtigen.

§. 56. Das Stammvermögen der Gemeinden ist, unbeschadet nützlicher oder unnachtheiliger Veränderungen mit einzelnen Bestandtheilen, im Ganzen unvermindert zu erhalten, und die jedesmal lebenden Gemeindeglieder haben nur das Recht, die bei gesetzlicher

Gebahrung zu beziehenden Nutzungen zu gemeinsamen Zwecken zu verwenden. Besonders erworbene Rechte einzelner Personen oder Klassen auf diese Nutzungen bleiben vorbehalten, und etwanige Irrungen hierüber gehören ebenfalls in den Rechtsweg. — Auch hat es an Orten, wo nach der zeitherigen Localverfassung gewisse Gemeindenutzungen unter die Communglieder zu vertheilen gewesen sind, hierbei so lange zu bewenden, bis eine diesfallsige Aenderung beschlossen wird (§. 57 und 58.). — Nur in Fällen dringenden Bedürfnisses und mit Genehmigung der Regierungsbehörde kann ein Theil des Stammvermögens zum Besten der Gemeinde verwendet werden.

§. 57. Ob und unter welchen Voraussetzungen das unbewegliche Gemeindevermögen getheilt werden darf, ingleichen ob und nach welchen Grundsätzen eine Ablösung der einzelnen Personen oder Klassen daran zustehenden Nutzungs- oder anderen Rechte stattfinden kann, ist nach den Vorschriften des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 zu beurtheilen.

§. 58. Denjenigen Befugnissen, welche zeither von allen Gemeindegliedern, als solchen, zu ihrem unmittelbaren Privatvortheile haben benutzt werden dürfen, z. B. Holzdeputaten u. s. w. kann durch Beschluß des Gemeinderaths zum Besten der Gemeinde entsagt und es können dieselben auf gleiche Weise auf die Landgemeinde als solche übertragen werden. Besteht ein solches Befugniß in der Benutzung eines Gemeindegrundstücks durch die einzelnen Gemeindeglieder, z. B. Huthung, und würde ein Antrag auf Theilung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zur Folge haben, daß jedes theilnahmeberechtigte Gemeindeglied ein Stück dieses Grundstücks eigenthümlich zugesprochen erhielte, so muß der Ausführung des vom Gemeinderath gefaßten Beschlusses eine Bekanntmachung vorhergehen, durch welche jedem betheiligten Gemeindegliede freigestellt wird, innerhalb einer gewissen Frist auf Theilung des Grundstücks anzutragen. Einzelne Klassen können ihren Benutzungsrechten ebenfalls entsagen; es ist aber hierzu die Uebereinstimmung von wenigstens zwei Drittheilen sämmtlicher Mitglieder der betreffenden Klasse erforderlich.

§. 59. Das Gemeindevermögen wird von dem Gemeindevorstande, nach den Beschlüssen des Gemeinderaths, verwaltet und beide sind für Erhaltung und pflegliche Benutzung der Substanz sowie für gesetzliche Verwendung der Nutzungen verantwortlich. — Abgesonderte Verwaltung einzelner zu gemeinsamen Zwecken bestimmter Fonds oder sonstiger Gegenstände findet nur dann statt, wenn diese Zwecke von

denen des eigentlichen Gemeindehaushaltes verschieden sind, z. B. bei Armenversorgungsanstalten ꝛc. oder wenn privatrechtliche Gründe, wie die Bestimmung einer Stiftung, es nöthig machen.

§. 60. Hat eine Gemeinde Schulden, für deren Tilgung bereits ein Plan besteht, so ist dieser zu befolgen. Wo noch kein bestimmter Tilgungsplan vorhanden, ist ein solcher von dem Gemeinderath, unter Genehmigung der Obrigkeit, festzustellen. — Vor erfolgter Tilgung der vorhandenen Schulden dürfen neue Schulden nicht contrahirt werden, ausgenommen a) wenn dadurch ältere Schulden von wenigstens gleichem Capitalbetrage, die außerdem noch nicht zur Abzahlung kommen würden, abgetragen werden sollen, oder b) in außerordentlichen dringenden Fällen, und c) wenn dadurch ein bleibender Vortheil für die Gemeinde erreicht wird. — In allen diesen Fällen müssen aber zugleich die Mittel zur Rückzahlung nach einem bestimmten Plane festgestellt werden.

§. 61. Die Gemeinderechnungen sind jährlich dem Gemeinderath abzulegen, der die vorläufige Prüfung derselben einem oder einigen Gemeindeausschußpersonen auftragen kann. Jedenfalls sind sie, nebst Belegen und den von vorgedachten Examinatoren etwa gemachten Bemerkungen, vier Wochen lang an einem dazu bestimmten Orte zur Einsicht sämmtlicher Gemeindeglieder auszulegen und sodann in der Gemeinderathsversammlung durchzugehen. Die Ausstellungen, die hierbei nicht zur Erledigung kommen, werden zur Entscheidung der Obrigkeit gestellt. Wird die Rechnung richtig befunden, so ist dies im Gemeindebuche zu bemerken, auch dem Rechnungsführer auf Verlangen eine Abschrift von diesem Eintrage auszuhändigen.

§. 62. Zur Gültigkeit der Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung von Gemeindegrundstücken, sowie zur Aufnahme von Darlehnen, die über 100 Thaler betragen, ist die Genehmigung der Obrigkeit erforderlich und kann aus erheblichen Gründen versagt werden. Uebrigens kann die Obrigkeit, vermöge des ihr zustehenden Aufsichtsrechtes, jederzeit die Vorlegung der Gemeinderechnungen verlangen und die Abstellung etwa bemerkter Mängel, nach Vernehmung mit dem Gemeinderath, anzuordnen. Einer besonderen Defectur und Justification abgethaner Rechnungen hat sie jedoch nur auf ausdrücklichen Antrag der Betheiligten sich zu unterziehen.

§. 63. Die Regierung kann das Gemeindevermögen auf keine Weise, auch nicht im Falle der dringendsten Noth, als Staatsgut behandeln, oder unter die unmittelbare Verwaltung der Staatsbehörden ziehen. — Einstweilige, in Folge von Untersuchungen, im Rechts-

wege oder auf angebrachte Beschwerden für nöthig befundene und von Staatswegen anzuordnende Sequestrationen, sowie andere auf eine bloße Beaufsichtigung und pflegliche Benutzung abzweckende Anordnungen, sind hierunter nicht begriffen. Namentlich bewendet es diesfalls bei den rücksichtlich der Communwaldungen, ingleichen des Communberg- und Kohlenbaus, bereits bestehenden Vorschriften.

Abtheilung VI. Von den Gemeindeleistungen.

§. 64. Alle Gemeindeleistungen sind entweder a) persönliche (Gemeindedienste), oder b) andere Naturalleistungen, oder c) Geldentrichtungen. — Welche von diesen verschiedenen Arten von Gemeindeleistungen vorzugsweise zu benutzen, und nach welchem Maßstabe dieselben unter die einzelnen Gemeindeglieder oder deren Klassen zu vertheilen seien, ist zunächst nach der schon bestehenden Ortsverfassung zu beurtheilen, in deren Ermangelung aber durch Beschluß des Gemeinderaths, unter Genehmigung der Ortsobrigkeit, festzustellen. — Auf gleiche Weise kann auch ein schon bestehender Leistungsfuß abgeändert und ein anderer eingeführt werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der Gemeinderathsversammlung dafür stimmen.

§. 65. Kommt eine Vereinigung, deren Genehmigung unbedenklich fällt, nicht zu Stande, so ist bei Regulirung der Gemeindeleistungen von folgenden Grundsätzen auszugehen: 1) wo Leistungen zu gewissen Zwecken, die an sich als Gemeindezwecke zu betrachten sind, zeither nur gewissen Klassen von Gemeindegliedern, oder Einzelnen, rechtlich obgelegen haben, da hat es auch fernerhin bei dieser Verpflichtung zu bewenden. 2) Alle Leistungen, die nur den Vortheil einzelner Klassen oder mehrerer derselben bezwecken, sind von diesen allein zu bestreiten. 3) Soviel thunlich sind die Bedürfnisse der Landgemeinden, wenn die regelmäßigen Einkünfte derselben dazu nicht ausreichen, durch Gemeindedienste zu bestreiten und nur, wenn hierdurch der Zweck gar nicht oder nicht befriedigend erreicht werden kann, ist zu anderen Naturalleistungen oder Geldentrichtungen zu verschreiten. 4) Spanndienste können nur von denen verlangt werden, die ihrer Grundstücke halber Gespann halten müssen, und sind nach Verhältniß der diesfalls vorhandenen Züge, wobei zwei Ochsen einem Pferde gleich gerechnet werden, zu vertheilen. 5) Handdienste werden von den Häuslern und den unangesessenen Gemeindegliedern allein verrichtet. 6) Naturalabentrichtungen können nur ausnahmsweise, wenn besondere Zwecke sie erheischen, und blos rücksichtlich solcher Gegenstände verlangt werden, die den Gemeindegliedern zuwachsen oder

in ihren Landwirthschaften erzeugt werden. Sie sind solchenfalls nach Verhältniß des Grundbesitzes zu vertheilen. 7) Geldanlagen sind theils nach dem Grundbesitze, unter Berücksichtigung der verschiedenen Klassen, theils nach der Kopfzahl der Gemeindeglieder, zu vertheilen. 8) Bei allen auf das Grundeigenthum zu legenden Leistungen ist nur dasjenige unbewegliche Vermögen zu berücksichtigen, was im Gemeindebezirke liegt. — Das Nähere ist nach den örtlichen Verhältnissen zu reguliren und können dabei nicht nur Abänderungen der vorstehenden Grundsätze vorgenommen, sondern selbst ganz neue, von den letzteren völlig abweichende Bestimmungen aufgestellt werden.

§. 66. Alle Gemeindedienste sind unentgeltlich zu verrichten, und nur die nöthigen baaren Auslagen, wozu jedoch bei Spanndiensten der Aufwand für Zehrung und Futter nicht zu rechnen ist, werden auf Verlangen aus der Gemeindecasse ersetzt. — Inwieweit bei anderen Naturalleistungen eine Vergütung stattfindet, hängt von der jedesmaligen besonderen Bestimmung ab. — Arbeiten, welche eine wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß voraussetzen, können als Gemeindedienste nicht gefordert und müssen daher demjenigen, der sie für die Gemeinde übernimmt, von dieser vergütet werden.

§. 67. Stellvertreter sind bei allen Gemeindediensten, die nicht zu den Gemeindeämtern gehören, zulässig; sie müssen aber vollkommen tüchtig sein.

§. 68. Die Vertheilung der Gemeindeleistungen nach dem festgesetzten Maßstabe und die Bestimmung der dabei zu beobachtenden Reihenfolge gehört für den Gemeinderath, die Ansage der hiernach von dem Einzelnen zu übertragenden Leistung aber für den Vorstand. — Bei Verweigerung oder Nichtleistung solcher Dienste, die durch Stellvertreter verrichtet werden können, hat der Gemeindevorstand für geeignete Stellvertreter, wenn sie gegen Bezahlung zu erlangen sind, zu sorgen und den diesfallsigen Aufwand aus der Gemeindecasse vorschußweise zu bestreiten. — Wegen Einbringung desselben und der in Rückstand gelassenen Natural- und Geldentrichtungen von dem Säumigen ist die Obrigkeit anzugehen und von dieser das Weitere, da nöthig mittelst Requisition der Gerichtsbehörde, einzuleiten.

§. 69. Vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an können bleibende Befreiungen von Gemeindeleistungen, welcher Art sie auch sein mögen, selbst mit Einwilligung des Gemeinderaths, nicht mehr erworben werden (siehe jedoch §. 72.). Namentlich soll eine Verjährung zum Erwerbe dinglicher Befreiungen vom gedachten Zeitpunkte an weder anfangen, noch zu laufen fortfahren.

§. 70. Die bisherigen persönlichen Befreiungen von dergleichen Leistungen werden hiermit aufgehoben, und zwar ohne Unterschied der Art ihrer Entstehung. — Ausgenommen von den persönlichen Gemeindeleistungen bleiben jedoch die Geistlichen und Schullehrer, dafern sie nicht in der Gemeinde angesessen sind, sowie, unter gleicher Voraussetzung, die verabschiedeten Militärpersonen hinsichtlich aller derjenigen Gemeindeleistungen, von welchen denselben nach den gesetzlichen Vorschriften eine Befreiung zukommt.

§. 71. Dingliche Befreiungen, die nicht zu den §. 72 ausgenommenen gehören, erlöschen mit Ablauf dreier Jahre von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, wenn sie nicht binnen dieser Frist bei der Gemeindeobrigkeit, unter Angabe der Erwerbsmittel und Beibringung oder Nachweisung der etwa vorhandenen hierauf bezüglichen Urkunden, angemeldet worden sind. — Werden solche Befreiungen gegründet befunden, so können sie von der Gemeinde jederzeit, auch wider den Willen des Grundstücksbesitzers, abgelöst werden.

§. 72. Ohne einen besonderen Erwerbstitel steht künftig eine dingliche Befreiung nur noch zu: 1) den im Eigenthum der ganzen Landgemeinde oder in ihrer alleinigen Benutzung befindlichen Grundstücken, und 2) den Immobilien der Staatsanstalten und öffentlichen milden Stiftungen, den Begräbnißplätzen, Kirchen und öffentlichen Schulgebäuden, den Pfarr- und Schullehngrundstücken, insoweit dergleichen Immobilien bei Bekanntmachung dieses Gesetzes schon vorhanden gewesen und zeither nicht schon zu den Gemeindeleistungen gezogen worden sind. — Ob und inwieweit Gerichtshäuser, Gefängnisse, Dienstwohnungen der Gerichtsverwalter, der Kirchen-, Schul- und Gerichtsdiener, oder anderer öffentlichen Beamten, eine Befreiung von Gemeindeleistungen genießen, hängt theils davon, was deshalb jeden Orts zeither schon bestanden hat, theils von der, nach Befinden, zu treffenden Vereinigung ab. — Künftige Erwerbungen des Staates, der Gerichtsherrschaften, milden Stiftungen, Kirchen- und Schulgemeinden, sollen dergleichen Realbefreiungen niemals genießen. Auch erlöschen die vorstehend bemerkten Befreiungen jedenfalls dann, wenn in Ansehung des Eigenthumrechtes oder des Gebrauches der fraglichen Immobilien eine solche Veränderung vorgeht, nach welcher sie nicht mehr unter eine der obgedachten Klassen gehören.

§. 73. Unser Ministerium des Innern ist mit Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und zu Erlassung der zu dessen Ausführung nöthigen Verordnungen ermächtigt, wird auch den Zeitpunkt bestimmen, von wo an dasselbe in Wirksamkeit tritt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 7. November 1838.

Friedrich August.

(L. S.) Eduard Gottlob Nostiz und Jänckendorf.

Hannover.

Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover vom 6. August 1840.

Capitel. 3. Von den Gemeinden und Körperschaften.

§. 45. Jeder Landeseinwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde oder einem Verbande mehrerer Gemeinden, oder aber einem für sich bestehenden bebaueten Domanial- oder sonstigen Gute angehören. — Größere unbebauete Grundbesitzungen, deren Vereinigung mit Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Gütern nach ihrer Belegenheit unzweckmäßig ist, können von der oberen Verwaltungsbehörde von dieser Bestimmung ausgenommen werden.

§. 46. Die in Folge polizeilicher Einrichtungen erforderlichen Ausgaben und Leistungen sind sowohl die Gemeinden, als auch die für sich bestehenden Domainen und Güter und unbebaueten Grundbesitzungen zu tragen verpflichtet, soweit solche nicht Dritten, vermöge Gesetzes, Herkommens oder Vertrages obliegen.

§. 47. Jedes Mitglied einer Gemeinde sowie jedes zu solcher gehörige Haus oder Grundstück muß zu den aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinde entspringenden Lasten verhältnißmäßig beitragen. — Wenn ein Anschluß von Domainen, Gütern, Häusern oder sonstigen Besitzungen an eine Gemeinde oder an einen Gemeindeverband stattfindet, so können gegenseitig, ohne vorgängige Vereinbarung unter den Betheiligten über Ausgleichung oder Entschädigung, keine Lasten übertragen werden, welche lediglich zur Erfüllung früherer aus der Zeit vor der Vereinigung herrührenden Verbindlichkeiten dienen. Dagegen haben die Hinzutretenden zu den übrigen Lasten der Gemeinde, soweit diese aus deren öffentlichen Verhältnissen entspringen, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 48. In den privatrechtlichen Verhältnissen der einzelnen zu einem Gemeindeverbande bereits gehörenden oder in denselben künftig aufzunehmenden Mitglieder, Güter und Grundstücke, wird an sich durch die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen nichts verändert.

§. 49. Die neue Erwerbung einer Exemtion von Gemeindelasten ist unstatthaft. — Was die bestehenden Exemtionen von Gemeindelasten anlangt, so sollen a) Realexemtionen auf Antrag der Gemeinden, und zwar soweit sie rechtlich begründet sind, nur gegen vorgängige Entschädigung aufgehoben werden. Nur allein die königlichen und standesherrlichen Schlösser und Gärten bleiben unbedingt, die Grundstücke der Kirchen, Pfarren, Pfarrwitwenthümer, Schulen und milden Stiftungen aber bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung in der rechtlich bestehenden Ausdehnung von der Concurrenz zu Gemeindelasten befreiet. b) Persönliche Befreiungen von Gemeindelasten sollen nicht ferner stattfinden, jedoch bleibt die gesetzliche Bestimmung der Fälle, in welchen ausnahmsweise ein persönliches Recht auf Befreiung von Gemeindelasten beizubehalten sein möchte, vorbehalten. Bis zur Erlassung dieser Gesetze bleiben die bisherigen Grundsätze in Kraft.

§. 50. Haben Einzelne sowohl im Falle des Anschlusses ihrer bisher nicht zur Gemeinde gehörenden Besitzungen, als auch bei Aufhebung der Realexemtionen in der Gemeinde allein oder vorzugsweise Ausgaben und Lasten für die öffentlichen Zwecke oder für die Bedürfnisse einer Gemeinde getragen, so soll auf der Ersteren Antrag, denselben eine solche Ausgabe oder Last verhältnißmäßig gegen eine von ihnen zu leistende Entschädigung abgenommen oder bei Uebernahme anderer Gemeindelasten angerechnet werden.

§. 51. Die Besitzer derjenigen bisher exemten Güter und Höfe, welche entweder durch Anschluß ihrer Besitzung in eine Gemeinde neu eintreten oder deren rechtlich begründete Exemtion von Gemeindelasten aufgehoben wird, sollen befugt sein, die ihnen dadurch zufallenden Naturaldienste und Leistungen durch billige der Gemeinde dafür zu leistende Geldvergütungen zu reluiren, insofern nicht dringende Gefahr im Verzuge ist, oder nicht Lasten in Frage kommen, welche von den Eintretenden schon vorher in natura zu tragen waren.

§. 52. Denjenigen, welche durch den Anschluß an eine Gemeinde oder durch Aufhebung von Exemtionen in die Lasten der Gemeinde mit eintreten, soll ein ihrer Concurrenz zu diesen Lasten, ihrem Interesse an den Gemeindeangelegenheiten und ihren Verhältnissen zu anderen Mitgliedern der Gemeinde entsprechendes Stimmrecht beigelegt werden. Auch sollen die Besitzer ganzer Güter befugt

sein, solches durch Bevollmächtigte auszuüben. — Die etwaige Befugniß anderer Gemeindemitglieder, insbesondere der Besitzer der oben erwähnten Güter in ihrer Eigenschaft als Besitzer pflichtiger Besitzungen, das Stimmrecht in der Gemeinde durch Bevollmächtigte ausüben zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht verändert.

§. 53. Keine Gemeinde kann mit Ausgaben oder Leistungen beschwert werden, wozu sie nicht durch Recht oder Gesetz verbunden ist. — Dasselbe gilt von mehreren in einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 54. Zur Bildung einer Gemeinde, wie überhaupt einer jeden Corporation, wenn diese auch nicht von der Regierung ausgeht, gehört die Genehmigung der zuständigen oberen Verwaltungsbehörde. Ohne diese kann auch eine bestehende Gemeinde ihren Gemeindeverband weder durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer Gemeinden verändern, noch ihre Gemeindeverfassung eigenmächtig abändern.

§. 55. Die Zulassung neuer Mitglieder in eine Gemeinde kann gegen den Willen der Letzteren nur aus einem in den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen bestimmten Grunde stattfinden. Bei Besetzung von An- und Abbauern, welche der Gemeinde bereits angehören, in welcher sie bauen wollen, ist die Gemeinde jedesmal mit ihren etwaigen Einwendungen zu hören.

§. 56. Den Gemeinden und den Verbänden mehrerer Gemeinden steht das Recht zu, ihr Vermögen selbst zu verwalten. — Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde über diese Vermögensverwaltung, sowie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben und Leistungen darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, dessen Einkünfte ihrer Bestimmung und dem Besten der Gemeinde gemäß verwandt und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden. Auch steht der Verwaltungsbehörde die Entscheidung von Beschwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden möchten. — Die Einführung neuer oder die Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände, kann, unter Beobachtung der darunter bestehenden Rechtsgrundsätze, durch Gemeindebeschluß, jedoch nur unter Bestätigung der oberen Verwaltungsbehörde geschehen.

§. 57. Die Verbindlichkeiten der Gemeinden sowie überhaupt

aller Corporationen verpflichten die Regierung nicht. Das Vermögen und Einkommen derselben und ihrer Anstalten darf nie als Staatsvermögen behandelt und nicht mit den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§. 58. Die städtischen Obrigkeiten und deren Mitglieder, wie auch die Beamten der Landgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeindesachen, sowie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet. In Fällen, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter ablehnen zu können vermeint, entscheidet hierüber die Regierung.

§. 59. Die Verfassung und Verwaltung der Städte wird, nach vorgängiger Verhandlung mit denselben, durch zu verkündigende, vom Könige zu vollziehende Urkunden oder Reglements nach folgenden Grundsätzen geordnet werden: 1) die Bürgerschaften ernennen durch freie Wahl ihre Vertreter, jedoch nicht auf deren Lebenszeit; 2) die Städte haben das Recht, ihre Magistrate und übrigen Gemeindebeamte selbst zu erwählen. An den Wahlen nehmen die Bürgerschaften mit den Magistraten, erstere durch ihre Vertreter, Theil. Die höhere Bestätigung ist nur bei den Wahlen der stimmführenden Mitglieder des Magistrates und des Stadtgerichtes, sowie bei dem Stadtrechnungsführer erforderlich. — Uebrigens sollen hierunter etwaige nähere Bestimmungen, theils über ein fernes Aufrücken der einmal Angestellten, theils über die Präsentation mehrerer Personen zur Auswahl der Regierung nicht ausgeschlossen werden. 3) Die Vertreter der Bürgerschaft nehmen wenigstens an allen Angelegenheiten Antheil, welche das Vermögen der Stadt, deren Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch deren Verbindlichkeiten betreffen, namentlich an der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeindeabgaben, Lasten und Leistungen. 4) Ihrer Controle ist die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungsablage über dieselbe unterworfen. 5) Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrates und der Vertreter der Bürgerschaft über die Verwendung der laufenden Einnahme aus dem Gemeindevermögen bedürfen in der Regel der höheren Bestätigung nicht. — Indeß muß der Magistrat im Anfange eines jeden Rechnungsjahres einen von den Vertretern der Bürgerschaft genehmigten der städtischen Verwaltung als Vorschrift dienenden Haushaltsplan, und nach Ablauf des Rechnungsjahres einen Auszug aus den von den Vertretern geprüften und von dem Magistrate abgenommenen städtischen Rechnungen der

Bürgerschaft bekannt machen und der die Oberaufsicht führenden Regierungsbehörde einsenden. — Auch hat die obere Verwaltungsbehörde alljährlich eine Superrevision der Rechnungen vorzunehmen. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden monita hat der Magistrat unter Zuziehung der Vertreter mit den Rechnungsführern zu verhandeln, die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die obere Verwaltungsbehörde. 6) Die Regierung kann unter den Mitgliedern der Magistrate die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle soll den Magistraten die Besorgung dessen verbleiben, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten, und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat. — Schon bestehende Verfassungsurkunden einzelner Städte werden bei Revidirung derselben, unter Berücksichtigung der Localverhältnisse, sowie unter Zuziehung von Vertretern der Bürgerschaft mit den vorstehenden Grundsätzen in Uebereinstimmung gebracht werden. — Diese Grundsätze sind gleichfalls bei Festsetzung der Verfassung der Flecken, jedoch unter den durch die Verhältnisse gebotenen Beschränkungen und Ausnahmen, zur Anwendung zu bringen.

§. 60. Den Landgemeinden steht unter Aufsicht der Verwaltungsbehörden die eigene Verwaltung ihres Vermögens und die Regulirung der ihnen obliegenden Gemeindeabgaben und Leistungen zu. — Es sollen die Landgemeinden in der Regel das Recht haben, ihre Gemeindebeamte mit Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung zu wählen. Ausnahmen von dieser Regel finden auf den Grund vorhandener Berechtigungen statt; sie können aber auch wegen besonderer Verhältnisse in den Gemeinden bestehen.

§. 61. Die behuf Einrichtung der Landgemeinden zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, insoweit es deren bedarf, sind im Wege der Provinzialgesetzgebung zu treffen.

§. 62. Den in den verschiedenen Provinzen bestehenden ritterschaftlichen Corporationen verbleiben ihre statutenmäßigen Rechte. — Den Ritterschaften steht die Befugniß zu, ihre Statuten mit königlicher Genehmigung abzuändern oder neue Statuten einzuführen. Auch sind dieselben insbesondere befugt, mit königlicher Genehmigung Vereine zur Erhaltung ihrer Güter zu errichten.

Würtemberg.

Verwaltungsedict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg. In Gemäßheit der mit Unseren getreuen Ständen getroffenen Verabschiedung verfügen und verordnen Wir auf den Grund des Abschiedes vom 30. Juni 1821. (Staats- und Regierungsblatt von 1821. S. 469 ff.), wie folgt. — An die Stelle der drei ersten organischen Edicte vom 31. December 1818, die Gemeindeverfassung, die Oberamtsverfassung und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, tritt das nachstehende Verwaltungsedict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen, welches Wir hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen.

Capitel 1. Von der Verwaltung der Gemeinden.

Bildung der Gemeinden.

§. 1. Jede Stadt, jeder Marktflecken und jedes Dorf bildet eine für sich bestehende Gemeinde. — Einzelne Weiler und Höfe haben sich an die Gemeinde des nächstgelegenen Ortes anzuschließen, oder, wo solches ihre Lage erheischt und gestattet, unter sich zu einer eigenen Gemeinde zu verbinden. — Jede neu zu bildende Gemeinde soll wenigstens 100 Familien oder 500 Einwohner umfassen; aus besonderen Localrücksichten kann jedoch eine Ausnahme von dieser Regel nachgesucht und durch die Regierung des Kreises bewilligt werden. — Die näheren Bedingungen dieser Vereinigung sind, soweit sie dem gegenwärtigen Edicte nicht zuwider laufen, nach gütlicher Uebereinkunft der Betheiligten festzusetzen.

Eintheilung der Gemeinden.

§. 2. Die Gemeinden werden nach Verschiedenheit ihrer Größe in drei Klassen getheilt, deren erste die Städte von mehr als 5000 Einwohnern, die zweite die Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern, endlich die dritte alle übrigen Gemeinden begreift. — Die besonderen Rechte jeder einzelnen Klasse sind in gegenwärtigem Edicte (§§. 12. 15. 16. 66.) festgesetzt; die übrigen Bestimmungen desselben sind sämmtlichen Klassen gemein.

Rechte der Gemeinden.

§. 3. Der Gemeindeverband erstreckt sich auf alle nicht gesetzlich davon ausgenommenen innerhalb der Gemeindemarkung befindlichen

Personen und Sachen. — Jede Gemeinde hat das Recht, alle auf diesen Gemeindeverband sich beziehende Angelegenheiten zu besorgen, ihr Gemeindevermögen selbstständig zu verwalten, und die Ortspolizei im Umfange des Ortes und seiner Markung nach den bestehenden Gesetzen zu handhaben.

Gemeinderath.

§. 4. Die wirkliche Ausübung dieser Rechte oder die Verwaltung der Gemeinde vertraut sie einem Gemeinderath (in den Städten Stadtrath genannt), welcher mit Einschluß des Vorstandes aus 7 bis 21 Mitgliedern besteht. — Eine Abänderung der für jede einzelne Gemeinde einmal festgesetzten Zahl der Mitglieder kann nur mit Genehmigung der Regierung des Kreises geschehen. — Auch die einzelnen Mitglieder des Gemeinderaths werden beziehungsweise Stadträthe und Gemeinderäthe genannt.

Wahl der Mitglieder des Gemeinderaths.

§. 5. Die Mitglieder des Gemeinderaths werden durch die Bürgerschaft aus ihrer Mitte nach der Stimmenmehrheit gewählt. — Diese Wahl geschieht unter der Leitung des ersten Ortsvorstehers, vorbehaltlich der dem Oberamtmanne zustehenden Befugniß, dieser Wahlhandlung, unter den im §. 38. ausgedrückten Voraussetzungen, anzuwohnen. — Die Stimmen werden durch den Rathsschreiber aufgezeichnet; die Zählung derselben geschieht unter Zuziehung des ältesten Gemeinderaths und des Obmannes des Bürgerausschusses.

Wählbarkeit.

§. 6. Jeder Bürger ist als solcher verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl wenigstens für die nächsten 2 Jahre anzunehmen. — Auch Beisitzer können gewählt werden, unter der Bedingung jedoch, daß sie vor dem Antritte der Stelle das wirkliche Bürgerrecht erwerben. — Ausgeschlossen sind von der Wählbarkeit die Minderjährigen, Verschwender, Gantleute, Criminalverbrecher und alle diejenigen Bürger, welche mit dem Vorstande oder einem anderen Mitgliede des Stadt- oder Gemeinderaths im ersten oder zweiten Grade (nach bürgerlicher Berechnungsweise) verwandt oder verschwägert sind. — Nach dieser Bestimmung können Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Großschwiegervater und Enkelmann, Brüder und Schwäger nicht neben einander im Gemeinderath sitzen, wohl aber die Ehemänner zweier und mehrerer Schwestern und alle entfernteren Verwandten.

Entlaßbarkeit.

§. 7. Je nach Verfluß von 2 Jahren (von der Wahl eines Mitgliedes an zu rechnen) wird zur abermaligen Wahl geschritten. Wird hierbei dasselbe Mitglied zum zweiten Mal gewählt, so ist es von dort an als auf Lebensdauer gewählt zu betrachten und kann nur nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von seiner Stelle wieder entfernt werden.

Persönliche Rechte.

§. 8. Die Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäthe genießen als solche keinen Gehalt, wohl aber die Personalfreiheit, die herkömmlichen Ehrenvorzüge und für einzelne Verrichtungen die gesetzlichen und rechtmäßig hergebrachten Gebühren.

Pflichten des Gemeinderaths.

§. 9. Dem Gemeinderath liegt es ob, die Rechte der Gemeinde vor den Staatsbehörden zu vertreten, gegen Mißbräuche im Inneren, und gegen Eingriffe von Außen zu wahren, im Namen der Gemeinde sich zu berathen, zu beschließen, zu sprechen und zu handeln.

Gemeindevorsteher.

§. 10. Jede Gemeinde hat einen ersten Vorsteher, der den Vorsitz im Gemeinderath führt und beziehungsweise Stadtschultheiß und Schultheiß genannt wird.

Wahl des Gemeindevorstehers.

§. 11. Zu der Stelle des Gemeindevorstehers werden durch die Wahl der Gemeinde drei Candidaten in Vorschlag gebracht. — Es kann zu diesem Amte jeder gewählt werden, der zum Mitgliede des Gemeinderaths wählbar ist (§. 6.); nur bleiben diejenigen Bürger, welche das Wirthschaftsgewerbe treiben, auch fernerhin ausgeschlossen. — Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß wenigstens zwei Drittheile sämmtlicher Stimmberechtigten bei derselben erschienen seien und ihre Stimmen abgegeben haben. — Die Leitung der Wahlhandlung geschieht durch den Oberamtmann.

Ernennung.

§. 12. Unter der Voraussetzung, daß die Vorgeschlagenen die gesetzlichen Eigenschaften haben, wird einer derselben, — in den Gemeinden erster Klasse durch Uns selbst, auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, in den übrigen Gemeinden durch die Kreisregierung — zum Ortsvorsteher ernannt. — Im Falle einer der Vorgeschlagenen zwei Dritttheile aller abgelegten Stimmen auf

sich vereinigt, wird diesem immer der Vorzug vor den übrigen gegeben. — Die Ernennung geschieht auf Lebenszeit. In Absicht auf Entfernung vom Amte sind die Ortsvorsteher nach den gesetzmäßigen Bestimmungen zu behandeln. — Ist der Ernannte nicht zuvor schon Bürger der Gemeinde, welche ihn zu ihrem Vorsteher in Vorschlag gebracht hat, so erlangt er hierdurch das Ortsbürgerrecht ohne weitere Nachsuchung desselben, jedoch unter Vorbehalt der von ihm zu entrichtenden Bürgerannahmegebühren.

Gehalt.

§. 13. Der Ortsvorsteher erhält aus der Gemeindecasse eine den Kräften derselben und dem Umfange seiner Geschäfte angemessene Besoldung, wogegen er alle und jede Dienstverrichtungen in Gemeindesachen ohne weitere Anrechnung zu besorgen hat. Bei auswärtigen Verrichtungen erhält er die gesetzliche Entschädigung.

Amtsobliegenheiten des Ortsvorstehers.

§. 14. Dem Ortsvorsteher liegt es ob, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, die Ortspolizei im Namen der Gemeinde, die Landespolizei im Namen und aus beständigem Auftrage der Regierung zu handhaben, die Gesetze und die in Gemäßheit derselben von den Staatsbehörden getroffenen Anordnungen zu verkünden, zu vollziehen und durch Andere vollziehen zu lassen, für Aufrechthaltung der Gesetze, der Religion und guter Sitten zu sorgen, der Armen und Nothleidenden sich anzunehmen, Hilfsbedürftige zu berathen, gegen Unrecht und Gewalt zu schützen, das Wohl der Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, die Verwaltung des Gemeindevermögens zu leiten, die Rechner und übrigen Officianten zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, Mißbräuche und Unordnungen aller Art zu verhüten, zu entdecken und zur Rüge zu bringen. — Im Falle der Abwesenheit hat, wofern nicht durch den Ortsvorsteher oder die höhere Behörde eine andere Amtsverweserei bestellt ist, das älteste anwesende Mitglied des Gemeinderaths seine Stelle zu vertreten.

Strafgewalt des Ortsvorstehers.

§. 15. Jeder Ortsvorsteher ist ermächtigt, den Ungehorsam seiner Untergebenen, oder andere Polizeivergehungen mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe zu ahnden, welche sich jedoch bei dem Gemeindevorsteher dritter Klasse nicht über zwei Reichsthaler oder vier und zwanzigstündiges Gefängniß, in Gemeinden zweiter Klasse nicht über drei Reichsthaler oder sechs und dreißigstündiges Gefängniß, und bei

dem Ortsvorstande erster Klasse nicht über vier Reichsthaler oder zweimal vier und zwanzigstündige Einthürmung erstrecken darf. — Andere und namentlich beschimpfende Strafen ist kein Ortsvorsteher zu erkennen berechtigt. — Auch kann die Gefängnißstrafe nur auf eine der Gesundheit des Verhafteten unschädliche Weise vollzogen werden. — Glaubt der Gestrafte sich durch die ihm zuerkannte Strafe beschwert, so steht ihm die Berufung (der Recurs) an das Oberamt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen offen. — Uebrigens darf ein Ortsvorsteher gegen Mitglieder des Gemeinderaths, mit Einschluß des Rathsschreibers, nur auf Geldstrafen erkennen.

Behandlung höherer Straffälle,

§. 16. Größere Vergehungen, insbesondere aber die Waid- und Walderceſſe, hat der Ortsvorsteher vor den Gemeinderath zu ziehen, welcher unter denselben Bestimmungen bis auf das Doppelte der obigen Strafmaße zu erkennen befugt ist — Solche Vergehungen endlich, welche auch dieses gedoppelte Strafmaß übersteigen, oder ihrer Natur nach nur zum Erkenntniß der Staatsbehörden geeignet sind (z. B. Uebertretungen der Finanzgesetze, des Waldverbotes u. dgl.), hat der Ortsvorsteher der geeigneten höheren Behörde zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

und peinlicher Fälle.

§. 17. Bei schweren Vergehungen oder wirklichen Verbrechen hat der Ortsvorsteher zu Entdeckung und Festhaltung des Thäters die augenblickliche Vorkehr zu treffen, auch dafür zu sorgen, daß die zurückgebliebenen Spuren des Verbrechens auf keinerlei Weise verlöscht, vielmehr bis auf höhere Verfügung Alles im nämlichen Zustande unverrückt erhalten werde. — Der Verhaftete wird, sobald es mit Sicherheit geschehen kann, zum Oberamte oder, wenn über die Natur des Verbrechens kein Zweifel obwaltet, an den Oberamtsrichter eingeliefert. — Auch im letzteren Falle hat jedoch der Ortsvorsteher dem Oberamte von dem Vorfalle eine Anzeige zu machen.

Verhaftskosten.

§ 18. Jeder Verhaftete steht, so lange er sich im Ortsgefängniß befindet, unter der Aufsicht des Ortsvorstehers und wird auf Kosten der Gemeinde verpflegt. — In peinlichen Fällen werden jedoch diese Kosten von der Staatscasse ersetzt; es hat zu dem Ende der Ortsvorsteher bei der Einlieferung des Verbrechers das Kostenverzeichniß beizuschließen. — Bei bloßen Polizeivergehungen bleibt der Gemeinde der Regreß an den Schuldigen vorbehalten. — Die Er-

haltung der Gefängnisse, sowohl zu diesem als zum eigenen Gebrauche, liegt der Gemeinde ob, für welche dagegen alle durch den Ortsvorsteher oder durch den Gemeinderath angesetzten Strafen erhoben und verrechnet werden.

Form der Verhandlungen im Gemeinderath.

§. 19. Der Gemeinderath kann sich nur auf Berufen des Ortsvorstehers versammeln. Kein Mitglied desselben kann außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich oder dessen Verwandte und Schwäger bis zum zweiten Grad einschließlich (§. 6.) angeht, von der Versammlung ausgeschlossen oder bei der Einberufung derselben übergangen werden. Eine diesfallsige Verfehlung des Ortsvorstehers ist nach dem Grade seiner Verschuldung zu bestrafen. — Die Verhandlung des Gemeinderaths ist collegialisch; der Beschluß wird nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorstand die entscheidende Stimme. — Zur Gültigkeit des Beschlusses wird erfordert, daß bei Abfassung desselben mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderaths anwesend gewesen sei.

Rathsschreiber.

§. 20. Zu Führung der Rathsprotokolle, zu den Ausfertigungen aus denselben, zu Erhaltung der Registratur und der öffentlichen Bücher, sowie zur Besorgung der vorkommenden Schreibereigeschäfte überhaupt, wird ein Rathsschreiber vom Gemeinderath auf Lebensdauer gewählt, vom Oberamt bestätigt und in Pflichten genommen. — Er bezieht einen fixen Gehalt aus der Gemeindecasse, wogegen er alle im Namen des Gemeinderaths zu fertigende Berichte, Verzeichnisse, Umlagen, Berechnungen und ähnliche Ausfertigungen ohne besondere Belohnung besorgt. — Der Rathsschreiber kann auch aus der Mitte des Gemeinderaths (mit Ausschluß jedoch der Gemeinde- und Stiftungspfleger) gewählt werden, und behält in diesem Falle die ihm als Rathsmitglied gebührende Stimme. — Auch der erste Ortsvorsteher kann mit Zustimmung des Gemeinderaths das Actuariat bei demselben gegen angemessene Belohnung besorgen; nur wird ihm in diesem Falle zu Führung der Wahlprotokolle eine Urkundsperson an die Seite gegeben.

Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 21. Der Gemeinderath verwaltet das Vermögen der Gemeinde. Die Cassen und Rechnungsführung, sowie die Verwaltung einzelner Vermögenstheile überträgt er Einzelnen aus seiner Mitte, führt die Aufsicht über dieselben, ordnet ihre Einnahmen, prüft ihre

Ausgaben, untersucht ihre Rechnungen, erwägt und beschließt, was ihm zur Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahme und Ausgabe oder sonst zum Besten der Gemeinde nützlich und nothwendig scheint.

Gemeindepfleger.

§. 22. Für die Hauptrechnung wird durch den Gemeinderath aus seiner Mitte ein oder zwei Gemeindepfleger (Stadtpfleger) gewählt, welche letzteren Falls in der Cassen- und Rechnungsführung jährlich mit einander wechseln. — Sie werden entweder auf Lebensdauer oder auf eine bestimmte Zeit, in diesem Falle jedoch wenigstens auf die Dauer von drei Jahren gewählt und können nur unter denselben Bedingungen wie die Ortsvorsteher von ihrer Stelle entfernt werden. — Sie behalten Sitz und Stimme im Gemeinderath und sind demnach immer aus der Zahl der bereits auf Lebenszeit gewählten Mitglieder desselben zu nehmen. — Die Wahl geschieht unter dem Vorsitze des ersten Ortsvorstehers mit Zuziehung des Rathschreibers, jedoch unter Vorbehalt der im §. 38. ausgesprochenen Befugniß des Oberamtmannes. — Die Stadt- und Gemeindepfleger werden durch den Oberamtmann bestätigt und in Pflichten genommen; sie beziehen aus der Gemeindecasse einen den Kräften derselben angemessenen Gehalt. — Die Treibung einer Wirthschaft bleibt ihnen untersagt.

Theilrechner.

§. 23. Für einzelne Vermögenstheile und Einkünfte der Gemeinde kann der Gemeinderath, jedoch nur da, wo es die Nothdurft erfordert, besondere Aufseher, Rechner und Verwalter mit angemessenem Gehalte bestellen, z. B. Waldmeister, Pferchmeister, Fruchtvorrathspfleger, Bauverwalter und dergl. — Es sind jedoch solche Theilrechner nur als Unterpfleger des Hauptrechners zu betrachten; übrigens wie dieser entweder auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zahl von Jahren zu bestellen, dem Oberamte zur Bestätigung und Verpflichtung anzuzeigen. — Auch der Steuereinbringer ist Theilrechner des Gemeindepflegers; es kann aber der Einzug der Staatssteuer auch dem Gemeindepfleger übertragen werden.

Verhältniß des Rechners zum Gemeinderath.

§. 24. Der Stadt- und Gemeindepfleger sowohl als die vorgenannten Theilrechner sind dem Gemeinderath untergeordnet und an dessen Beschlüsse gebunden. — Der Gemeinderath erkennt über die bestmögliche Benutzung des Gemeindevermögens, über die Nothwen-

digkeit und möglichste Beschränkung der Ausgaben, über die Verwendung des Ueberschusses der Gemeindeeinkünfte und im Falle der Unzulänglichkeit der letzteren über die Mittel zu Deckung der Ausgaben.

Communschaden.

§. 25. Jede Gemeinde ist berechtigt, bei der Unzulänglichkeit ihres Gemeindevermögens das im Gemeindeverbande begriffene Privatvermögen zu Bestreitung der ihr als Gemeinde obliegenden Ausgaben in Anspruch zu nehmen, und zu diesem Behufe das Deficit der Gemeindeeinkünfte (den Communschaden) nach dem Ortssteuerfuße umzulegen. — Der Gemeinderath ist es der Bürgerschaft schuldig, durch möglichste Erhöhung der Einnahmen und möglichste Beschränkung der Ausgaben, ihr die Last dieser Umlagen, so viel an ihm liegt, zu erleichtern; er ist es aber auch den künftigen Mitgliedern der Gemeinde schuldig, das wirkliche und unvermeidliche Deficit, soweit es nur immer die Kräfte der Contribuenten gestatten, durch wirkliche Umlage ohne Angriff des Gemeindefonds ohne Capitalaufnahmen und Vorempfänge zu decken.

Jahresetat.

§. 26. Nach dieser gedoppelten Rücksicht hat der Ortsvorsteher mit Zuziehung der Gemeindepfleger und des Rathsschreibers den Jahresetat der Gemeinde (Communschadensproject) beim Anfange des Rechnungsjahres zu entwerfen und dem Gemeinderath und Bürgerausschusse zur Berathung sofort aber mit den Bemerkungen der letzteren dem Oberamte zur Genehmigung vorzulegen. — In diesem Etat sind — soweit sich solches nur immer aus den vorhergehenden Rechnungen und sonstigen Erfahrungen mit einiger Zuverlässigkeit und Wahrscheinlichkeit berechnen läßt, — die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des neuangetretenen Jahres aufzunehmen und aus der Vergleichung derselben der Schluß zu ziehen, ob und wieviel zu vollständiger Bestreitung der Ausgaben als Communschaden umzulegen, ob und wie der etwaige Ueberschuß der Gemeindeeinkünfte zum Besten der Gemeinde oder einzelner Bürger zu verwenden sein möchte.

Hauptetat.

§. 27. Zu Erleichterung dieser Arbeit sowohl, als zu Erhaltung einer desto richtigeren und festeren Uebersicht über den ökonomischen Zustand und Bedarf der Gemeinden, hat der Oberamtmann mit Zuziehung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses einen stehenden Hauptetat für jede Gemeinde zu bilden und solchen der betreffenden Kreisregierung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. — Diesen

Hauptetat, welcher je nach Verfluß von zehn Jahren zu erneuern ist, hat der Gemeinderath als Leitfaden bei Entwerfung des Jahresetats und in vorkommenden Fällen bei seinen Beschlüssen über Gegenstände der Gemeindeverwaltung als Maßstab zu benutzen.

Steuersatz.

§. 28. Der Steuersatz oder die jährliche Revision des Steuerkatasters wird, dem Grundsatze der Vertretung der einzelnen Steuerpflichtigen durch die Gemeinde gemäß, von den Gemeindevorstehern gefertigt.

Communschadensumlage.

§. 29. Wenn der Steuersatz vollendet und die oberamtliche Genehmigung des Jahresetats erfolgt ist, wird die zu Deckung des Deficit erforderliche Summe (der Communschaden), nach der für die Steuerumlage bestehenden Vorschrift, auf die Bürgerschaft und die übrigen Contribuenten umgelegt, und zu Bezahlung derselben angemessene Zieler bestimmt.

Behandlung der Gemeindeeinkünfte.

§. 30. Die Verkäufe, Verleihungen und sonstigen Verträge über den Ertrag des Gemeindevermögens werden durch den Gemeindepfleger oder durch den betreffenden Theilrechner nach vorgängiger Bewilligung des Gemeinderaths, unter Beobachtung der von letzterem ertheilten Vorschriften, nach öffentlichem Aufstreich in Gegenwart des ersten Ortsvorstehers oder eines von ihm hierzu abgeordneten Gemeinderaths abgeschlossen und durch diesen in das hierzu bestimmte Protokoll eingetragen. — Sollte der Gemeinderath aus besonderen Gründen die Unterlassung des Aufstreichs räthlich finden, so hat er hierüber mit dem Bürgerausschusse Rücksprache zu nehmen (§. 52). — In jedem Falle wird die Verhandlung dem Gemeinderath zur Genehmigung vorgelegt. — Die aus solchen Verträgen oder sonstigen speciellen Rechtstiteln entstehenden Schuldigkeiten (z. B. Pferchgelder, Holzkaufschillinge, Zinse, Pachtgelder u. dgl.) haben die aufgestellten Rechner zur gehörigen Zeit mit Strenge einzuziehen, und alle diejenigen Zahlungen, welche nicht ausdrücklich für andere Zwecke geschehen, vorzugsweise zur Tilgung dieser Vertragsschuldigkeiten zu verwenden.

Behandlung der Gemeindeausgaben.

§. 31. Auch die Ausgaben der Gemeindecasse werden, sofern sie nicht im Voraus bestimmt sind, nur nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung des Gemeinderaths durch den Gemeindepfleger geleistet. Unterläßt er diese Vorsicht, so hat er das Zuvielbezahlte der

Gemeindecasse aus eigenen Mitteln zu ersetzen. — Der Ortsvorsteher ist nicht ermächtigt ohne Zustimmung des Gemeinderaths irgend eine Zahlung auf die Gemeindecasse anzuweisen. — Der Gemeinderath hat zu erkennen, ob und in welchen Fällen der Weg des Abstreiches oder sonstigen Accordes, oder irgend eine andere Behandlungsweise dem Vortheile der Gemeinde am Zuträglichsten sei. An die Zustimmung des Bürgerausschusses ist er nur in den unten (§§. 52. 53.) angezeigten Fällen gebunden. — Bei neuem oder sonst bedeutendem Bauwesen, sowie bei anderen Accorden, deren Beurtheilung besondere technische Kenntnisse erfordert, hat der Gemeinderath vor dem Angriff der Arbeit ordentlichen Riß und Ueberschlag fertigen, solche jedesmal durch einen von der Staatsbehörde hierzu ermächtigten Kunstverständigen prüfen zu lassen, und die von diesem nach technischen Rücksichten ertheilten Vorschriften genau zu befolgen.

Gemeinderechnungswesen.

§. 32. Jeder Gemeinderechner hat sämmtliche Einnahmen und Ausgaben pünklich aufzuzeichnen, wegen sorgfältiger und abgesonderter Verwahrung der Cassengelder sich nach den bestehenden Gesetzen zu achten, die Rechnung selbst aber ohne fremde Beihilfe zu stellen. — Für die Behandlung und Einrichtung sämmtlicher Gemeinderechnungsgeschäfte, sowie wegen der Belohnung der Rechner für die Besorgung dieser Geschäfte, wird die für das Gemeinderechnungswesen überhaupt zu ertheilende besondere Instruction die näheren Vorschriften und Bestimmungen enthalten.

Verwaltungsactuare.

§. 33. Damit jedoch diejenigen Gemeinden, deren Vorsteher und Rechner zur eigenen Behandlung der in den §§. 26. 28. 29 und 32. erwähnten Verwaltungsgeschäfte die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit noch nicht besitzen, in dieser Beziehung gehörig berathen seien, so sind hierfür, wo das Bedürfniß es erfordert, Hilfsbeamte (Verwaltungsactuare), welche von Staats wegen zur Versehung solcher Geschäfte ermächtigt sind, aufzustellen. — Es bleibt dem Ermessen der in einem Oberamtsbezirke vereinigten Gemeinden überlassen, ob für die Besorgung ihrer Verwaltungsgeschäfte ein oder mehrere Hilfsbeamte verwendet werden sollen.

Belohnung derselben.

§. 34. Diese Verwaltungsactuare erhalten ihre Belohnung aus den betreffenden Gemeindecassen. Sie wird durch einen gemeinderäthlichen Beschluß für jedes einzelne dem Verwaltungsactuar übertragene

Geschäft festgesetzt und bedarf der Genehmigung der Kreisregierung. — Dem Verwaltungsactuar kann erst je nach geleisteter Arbeit die dafür ausgesetzte Belohnung ausbezahlt werden.

Entlaßbarkeit.

§. 35. In dem mit dem Verwaltungsactuar einzugehenden Vertrage hat sich jede Gemeinde das Recht vorzubehalten, die demselben ertheilten Geschäftsaufträge ganz oder theilweise zurückzunehmen, sobald ihre Vorsteher oder Rechner zu Bearbeitung der ihnen obliegenden Geschäfte der Unterstützung jenes Hilfsbeamten nicht mehr bedürfen.

Prüfung und Abhör der Gemeinderechnung.

§. 36. Jede Gemeinderechnung ist sobald als möglich nach ihrem Verfalltermine, wenigstens aber sobald zu stellen, daß sie noch vor dem Ablaufe des neuen Rechnungsjahres geprüft und abgehört werden kann. — Sobald sie gestellt und gehörig beurkundet ist, wird sie in Abwesenheit des Rechners der versammelten Gemeinde durch den Rathsschreiber vorgelesen, sofort längstens binnen 8 Tagen durch den Gemeinderath mit Genauigkeit durchgangen, und die sich ergebenden Anstände von Posten zu Posten verzeichnet. Hierauf wird die Rechnung sammt ihren Beilagen dem Bürgerausschusse zur gleichmäßigen Durchsicht zugestellt, von diesem mit seinen Bemerkungen spätestens binnen vier Wochen zurückgegeben, und diese Erinnerungen durch den Gemeinderath in eigener Sitzung geprüft und begutachtet. — Dann erst wird die Rechnung nebst den beiderseitigen Bemerkungen dem Oberamte übergeben, welches die nähere Prüfung und Berichtigung derselben nach der ihm ertheilten Vorschrift besorgt. — Die gegebenen Recesse werden dem Gemeinderath und Bürgerausschusse beziehungsweise zur Einsicht und Nachachtung mitgetheilt.

Verwahrung der Rechnungsurkunden.

§. 37. Um den Rechner gegen die Zerstreuung und den Verlust der zu Belegung seiner Rechnung dienenden Documente sicher zu stellen, sind dieselben bei jeder der vorgenannten Uebergaben von Ziffer zu Ziffer vorzuzählen, und ein förmlicher Empfangschein darüber auszustellen. — Sollte gleichwohl in der Folge eine Rechnungsurkunde vermißt werden, so hat sich die Gemeinde an denjenigen zu halten, der sie zu verwahren gehabt hat; in Beziehung auf den Rechner aber ist der Eintrag in der Rechnung, welcher sich auf das verlorene Document bezieht, als richtig anzunehmen.

Verhältniß des Gemeinderaths zum Oberamte;

§. 38. Die das Innere der Verwaltung selbst betreffenden,

sowohl bei der Prüfung der Rechnung gefundenen, als die bei dem ruggerichtlichen Durchgange gegen dieselbe erhobenen Anstände, wird der Oberamtmann durch den Gemeinderath unter seinem persönlichen Vorsitze erörtern und erledigen lassen. — Auch in anderen, besonders wichtigen oder schwierigen Fällen ist es jedem Gemeinderath erlaubt, den Oberamtmann um persönliche Anwohnung zu bitten, sowie von der anderen Seite der Oberamtmann ermächtigt ist, jeder Verhandlung in Gemeindesachen, welche seine Gegenwart erfordern möchten, auch unaufgefordert anzuwohnen. Jedoch hat er die Nothwendigkeit seiner Anwesenheit, insofern sie mit Kosten verbunden ist, jedesmal gegen die betreffende Regierung zu rechtfertigen. — In keinem Falle darf aber durch die Gegenwart des Beamten die Freiheit der Berathung gestört oder das Stimmrecht der Rathsglieder beeinträchtigt werden.

zum ersten Ortsvorsteher;

§. 39. Auch der Gemeindevorsteher hat zwar die Verhandlungen des Gemeinderaths von Amts wegen vorzubereiten, zu ordnen und zu leiten, die Stimmen zu sammeln und aus der Mehrheit derselben den Beschluß zu ziehen, niemals aber die Freiheit der Berathung auf irgend eine Weise zu stören, vielmehr die gesetzliche Befugniß des Gemeinderaths zu ehren und gegen jeden Eingriff von innen oder von außen zu schützen.

Besonders in Verwaltungssachen,

§. 40. Insbesondere hat sich der Ortsvorsteher über das Gemeindevermögen durchaus keine einseitige Verfügung anzumaßen, keine durch den Gemeinderath nicht im Voraus genehmigte Ausgabe auf die Gemeindecasse anzuweisen, ohne Zustimmung des Gemeinderaths keine Accorde oder sonstige Verträge im Namen und auf Rechnung der Gemeinde abzuschließen.

und in Polizeisachen.

§. 41. Ebenso hat in Polizeisachen der Ortsvorsteher die ihm nöthig dünkenden Anordnungen, besonders insofern sie mit Kosten für die Gemeinde verbunden sind, im Gemeinderath vorzutragen und, wenn er sich bei dem Beschlusse desselben nicht beruhigen zu können glaubt, die oberamtliche Entscheidung einzuholen. — In dringenden Fällen ist jedoch dem Ortsvorsteher erlaubt, auch ohne Mitwirkung des Gemeinderaths die für den Augenblick erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Vollziehung der Gemeinderathsbeschlüsse.

§. 42. Die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinderaths, so-

wie der von den höheren Behörden getroffenen Anordnungen, ist dem Ortsvorsteher überlassen. — Er ist hierbei in keinem Falle an die Mitwirkung des Gemeinderaths gebunden, erforderlichen Falls aber berechtigt, denselben im Ganzen oder einzelne seiner Mitglieder zur Unterstützung und Mitwirkung aufzufordern.

Verhältniß des Oberamtmannes zur Gemeindeobrigkeit des Oberamtsitzes.

§. 43. Was das besondere Verhältniß der Gemeindeobrigkeit des Oberamtsitzes zum Oberamtmanne im Polizeisachen betrifft, so ist hierüber im §. 111. das Nöthige angeordnet.

Gemeindediener.

§. 44. Zum Behufe der Vollziehung sowie zu anderen öffentlichen Zwecken werden die erforderlichen Diener von dem Gemeinderath aus den Gemeindeangehörigen gewählt und durch den Ortsvorsteher mittelst Handgelübdes verpflichtet. — Sie werden auf Wohlverhalten angenommen und können mithin vom Gemeinderath zu jeder Zeit wieder entlassen werden.

Form der Wahlen im Gemeinderath.

§. 45. Die Wahlen geschehen in der Regel durch mündliche offene Abstimmung. — Bei Stellen jedoch, welche aus dem Gemeinderath selbst ersetzt werden oder auch sonst, so oft es irgend ein Mitglied des Gemeinderaths fordert, werden die Stimmen schriftlich oder im Durchgange abgegeben. — Sind mehrere gleichartige Stellen gleichzeitig zu ersetzen, so benennt jeder einzelne Stimmgeber so viele Candidaten, als es Stellen sind; bei mehreren ungleichartigen Stellen wird erst nach Ersetzung der ersten zur Wahl für die folgende geschritten. — Ist eine Rathsstelle erledigt, so muß zuvor diese, und dann erst können die etwa damit verbundenen Nebenämter ersetzt werden.

Bürger- und Beisitzrecht ꝛc.

§. 46. In Absicht auf die Erwerbung des Bürger- und Beisitzrechtes, auf die Gemeindenutzungen, auf das Ehrenbürgerrecht, die Duldung der Juden und die Zutheilung von Heimathlosen hat es bei den diesfalls bestehenden Gesetzen sein Verbleiben.

Bürgerausschuß.

§. 47. Die Bürgerschaft hat keinen unmittelbaren Antheil an der öffentlichen Verwaltung und darf ohne Berufung des Ortsvorstehers sich nicht versammeln. Sie wird aber dem Gemeinderath gegenüber durch einen beständigen Bürgerausschuß vertreten, der von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählt wird.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses.

§. 48. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird in jeder einzelnen Gemeinde durch die Zahl der Glieder des Gemeinderaths (mit Einschluß des Ortsvorstehers) bestimmt.

Wählbarkeit.

§. 49. Der Bürgerausschuß wird je auf zwei Jahre gewählt. Alljährlich hat die Hälfte desselben auszutreten. — Zur Wählbarkeit werden dieselben Eigenschaften wie zum Sitze im Gemeinderath erfordert; doch stehen Verwandtschaftsverhältnisse mit anderen Mitgliedern des Ausschusses oder des Gemeinderaths der Wahl nicht im Wege. — Jeder Bürger ist als solcher verbunden, die auf ihn gefallene Wahl unweigerlich anzunehmen und an den Verhandlungen des Ausschusses, soweit es nur immer seine übrigen Verhältnisse gestatten, Theil zu nehmen. — Die austretenden Mitglieder können erst nach Jahresfrist wieder gewählt werden, sind aber zu Annahme der Stelle erst nach Verfluß zweier Jahre (vom Austritte an zu rechnen) verbunden. — Wird einem Mitgliede des Bürgerausschusses ein Gemeindeamt übertragen, so hat dasselbe für den Fall der Annahme dieses Amtes aus dem Bürgerausschusse zu treten.

Form der Wahl. Verpflichtung.

§. 50. Die Wahl wird unter dem Vorsitze des Ortsvorstehers vorgenommen, mit Zuziehung des Rathsschreibers und zweier Urkundspersonen, welche der Bürgerausschuß aus der austretenden Hälfte seiner Mitglieder wählt. — Sie geschieht mittelst förmlicher Stimmzettel nach der relativen Stimmenmehrheit der Bürger mit Ausschluß der Gemeinderäthe und bedarf keiner höheren Bestätigung. — Die Gewählten legen in die Hand des Ortsvorstehers den Eid ab, den ihnen durch gegenwärtiges Edict vorgezeichneten Pflichten getreulich nachzukommen. Ihre Beeidigung geschieht öffentlich und zwar auf dem Rathhause oder in dem sonst zu den Gemeindezusammenkünften bestimmten Gebäude.

Obmann des Ausschusses.

§. 51. Ein Mitglied des Ausschusses wird durch gleichzeitige Wahl der Bürgerschaft zum Obmanne desselben bestimmt. — Jeder Bürger bezeichnet zu diesem Ende auf seinen Stimmzettel zugleich dasjenige Mitglied, welches er zu dieser Stelle für das Tauglichste hält. — Es kann aus der bleibenden oder aus der neu eintretenden Hälfte des Ausschusses gewählt werden und behält im letzteren Falle die Obmannsstelle während der zweijährigen Dauer seines Sitzes im

Ausschusse. — Der Bürgerausschuß bedarf keines eigenen Actuars, sondern überträgt in vorkommenden Fällen seinem Obmanne oder irgend einem hierzu tauglichen Mitgliede die Führung der Feder. — Ein förmliches Protokoll über die Verhandlungen des Ausschusses wird nicht erfordert.

Bestimmung der Fälle, in welchen die Zustimmung des Ausschusses einzuholen ist.

§. 52. Der Gemeinderath ist verbunden, die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen: 1) bei Regulirung des Gemeindeetats und der darauf gegründeten Umlage (Communschadensproject); 2) bei unvorhergesehenen Ausgaben, welche die Summe des Etats in der Art überschreiten, daß eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig wird; 3) bei solchen Verleihungen oder sonstigen Verträgen über Gemeindeeinkünfte, welche nicht im Wege des Aufstreiches geschehen; 4) bei allen Verträgen mit einzelnen Gliedern des Gemeinderaths ohne vorgängigen Auf- oder Abstreich; 5) bei außerordentlichen Belohnungen, Verehrungen oder sonstigen Begünstigungen für einzelne Mitglieder des Gemeinderaths; 6) bei allen und jeden Nachlässen liquider und exigibler Forderungen der Gemeinde; 7) bei allen und jeden Beschlüssen, wodurch der Gemeindeetat bleibend verändert, der Vermögensfonds der Gemeinde und dessen Ertrag für die Zukunft vermehrt oder vermindert wird.

Fortsetzung.

§. 53. Unter den Beschlüssen letzterer Art sind alle diejenigen begriffen, welche eine Erwerbung oder Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken, Gefällen und anderem nutzbaren Eigenthum, eine Capitalaufnahme oder Ablösung von Activcapitalien zu Deckung der laufenden Ausgaben, einen außerordentlichen Vorempfang auf die Einkünfte der folgenden Jahre (namentlich außerordentliche Holzschläge ꝛc.), eine Bewilligung neuer Besoldungen oder Besoldungszulagen und Pension, eine Belastung der Gemeinde durch Passivübernahme von Renten, Zinsen, Gülden und lästigem Eigenthum betreffen; desgleichen diejenigen Fälle, wo von Erhöhung, Schmälerung oder Aufhebung bürgerlichen Nutzungen (namentlich der Allmend-, Holz-, Weid-, Pferch- und anderen Gerechtigkeiten der einzelnen Bürger) oder umgekehrt von Erhöhung, Verminderung oder Aufhebung bürgerlicher Leistungen an die Gemeinde: (namentlich der Bürgersteuer, des Bürgerannahmgeldes, des Besitzgeldes, Wachgeldes, Frohngeldes, der Allmendzinse, Holztheilzinse, Weidgelder und ähnlicher Einzüge) die Rede ist.

Form der Behandlung.

§. 54. In allen unter den Bestimmungen der §§. 52 u. 53. begriffenen Fällen hat der Gemeinderath den Bürgerausschuß jedesmal vor Abfassung des Beschlusses zur Berathung beizuziehen und über seine Ansicht und Meinung mündlich zu hören. Ist der Ausschuß mit dem Gemeinderath einverstanden, so wird diese Erklärung in's Rathsprotokoll eingetragen, durch den Obmann und die zwei ältesten Mitglieder des Ausschusses unterzeichnet und sofort von Gemeinderaths wegen das Weitere verfügt. — Trägt der Ausschuß Bedenken, der Ansicht des Gemeinderaths beizutreten, so ist ihm das Abtreten, angemessene Bedenkzeit und abgesonderte Berathung gestattet. — Nach Beendigung derselben erscheint der Bürgerausschuß abermals in Gesammtheit vor dem Gemeinderath und läßt diesem seinen Beschluß nebst den Gründen desselben durch den Obmann mündlich vortragen, worauf die Sache nochmals besprochen, bei fortdauernder Verschiedenheit der Meinungen aber der Ausschuß entlassen, die Berathung im Gemeinderath fortgesetzt, abgestimmt und beschlossen wird.

Folgen der Meinungsverschiedenheit zwischen dem Gemeinderath und dem Bürgerausschuß.

§. 55. Steht dieser Beschluß des Gemeinderaths mit der Ansicht des Bürgerausschusses im Widerspruche, so hat die Sache, worüber Meinungsverschiedenheit entstanden ist, in ihrem vorigen Zustande zu bleiben; es wäre denn, daß eine Verbindlichkeit der Gemeinde oder der Gemeindevorsteher gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben müßte, wo alsdann das Oberamt verfügend einzuschreiten hat, oder daß die Frage, über welche verschiedene Ansichten herrschen, die Abweichung von einer gesetzlichen Verwaltungsnorm beträfe, in welchem Falle immer das Gesetz in Anwendung zu bringen ist. — Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß Angelegenheiten, welche überhaupt zur Kenntnißnahme der Staatsbehörde sich eignen, auch in den vorbemerkten Fällen an solche zu bringen sind, und daß bei einer Meinungsverschiedenheit des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses über die Frage: ob ein einzelner Fall unter die gesetzliche Regel zu stellen sei, jedem Theile die Berufung an das Oberamt vorbehalten bleibt.

Bestimmung der Fälle, in welchen das Gutachten des Bürgerausschusses einzuholen ist.

§. 56. Ueber die Bestellung des Gemeindepflegers und des Steuereinbringers, über die Annahme neuer Bürger und Beisitzer, über das Beginnen oder Verlassen wichtigerer Rechtsstreite, und über diejenigen Fälle, worüber der Deputirte zur Amtsversammlung be-

sonders zu instruiren ist, hat der Gemeinderath jedesmal den Bürgerausschuß auf die im §. 54 vorgezeichnete Weise um sein Gutachten zu hören. Er ist jedoch in jenen Fällen an dieses Gutachten keineswegs gebunden, vielmehr nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu beschließen und, so lange von Oberamtes wegen nichts Anderes verfügt wird, fortzuhandeln, berechtigt.

Sonstige Communicationen mit dem Bürgerausschusse.

§. 57. In allen übrigen hier nicht aufgezählten Fällen ist der Gemeinderath zu Beiziehung des Bürgerausschusses keineswegs verpflichtet. Wohl aber ist derselbe sowie das Oberamt berechtigt, auch in anderen Fällen, so oft es ihm räthlich oder förderlich scheint, den Ausschuß um seine Meinung zu hören, und sich mit ihm über das gemeine Beste gemeinschaftlich zu berathen.

Einsicht der Gemeinderechnungen.

§. 58. Wenn nun gleich die eigentliche Verwaltung des Gemeindewesens oder die laufenden Geschäfte derselben einzig und allein dem Gemeinderath ohne Mitwirkung des Bürgerausschusses überlassen bleiben, so ist jedoch dem letzteren (§. 36) die Befugniß eingeräumt, die Jahresrechnungen der Gemeindepfleger nebst ihren Beilagen einzusehen, zu prüfen und seine Bemerkungen über dieselben dem Gemeinderath mitzutheilen. — Es wird aber der Ausschuß und vorzugsweise der Obmann desselben nicht allein für die sorgfältige Verwahrung und unmangelhafte Zurückgabe der Rechnung und Rechnungsbelege (§. 37), sondern auch insbesondere noch dafür verantwortlich gemacht, daß dieselben während der zur Durchsicht bestimmten Frist unter keinerlei Vorwande von dem Rathhause oder dem in Ermangelung desselben hiezu angewiesenen Locale entfernt werden.

Weitere Berathungen des Ausschusses.

§. 59. Bei Gelegenheit dieser Rechnungsdurchsicht kann sich der Bürgerausschuß zugleich über den Zustand des Gemeindewesens überhaupt und dessen Verwaltung berathen, seine diesfallsigen Wünsche, Vorschläge oder Beschwerden den Bemerkungen über die Gemeinderechnung anhängen, und mit solchen dem Gemeinderath übergeben, welcher diese wie jene gehörig zu würdigen und dem Oberamte zur weiteren Verfügung vorzulegen hat.

§. 60. Auch außer dieser jährlichen Zusammenkunft steht es dem Obmanne des Bürgerausschusses frei, letzteren zu jeder Zeit zusammen zu berufen. Er hat jedoch von diesem Vorhaben sowie von

dem Gegenstande der Verhandlung den Ortsvorsteher immer vorgängig in Kenntniß zu setzen.

Form der Berathungen des Bürgerausschusses.

§. 61. Zu jeder Verhandlung des Bürgerausschusses sind sämmtliche Glieder desselben durch den Obmann zu berufen. — Ohne gegründete Entschuldigung kann sich keines der im Orte anwesenden Ausschußglieder der Versammlung entziehen. — Zur Gültigkeit des Beschlusses wird die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämmtlicher Mitglieder erfordert.

Beobachtung der Instanzenordnung.

§. 62. Der Ausschuß hat seine Anträge in jedem Falle zunächst an den Gemeinderath und erst, wenn er dort das gewünschte Gehör nicht erhalten, an das Oberamt zu richten und von diesem die Entschließung zu erwarten. — Sollte diese über die Gebühr verzögert werden, oder der Ausschuß bei derselben sich nicht beruhigen zu können glauben, so ist ihm zwar unbenommen, seine diesfallsige Beschwerde bei der betreffenden Regierung im ordentlichen Wege anzubringen. Er hat jedoch diese Eingaben jederzeit in gesetzlicher Form verfassen zu lassen, außer den gesetzlich ausgenommenen Fällen den oberamtlichen Beibericht nicht zu umgehen und aller die Gemeindecasse beschwerenden Sollicitationen sich zu enthalten.

Form der Anträge des Bürgerausschusses.

§. 63. Die Anträge an den Gemeinderath geschehen jederzeit mündlich durch den Ausschuß in Gesammtheit, oder den Obmann und einige Mitglieder des Ausschusses; die Anträge an das Oberamt in der Regel gleichfalls mündlich durch den Obmann und eines oder mehrere hiezu vom Ausschusse gewählte Mitglieder desselben. — Die Bemerkungen über die Rechnung oder den Gemeindeetat und andere ausführlichere Vorträge können zwar schriftlich verfaßt, dem Gemeinderath jedoch nicht anders als persönlich übergeben werden.

Aufsicht auf das Gemeindewesen.

§. 64. Zu Handhabung des Uns zustehenden Rechtes der Oberaufsicht über das Gemeindewesen sind zunächst die Oberämter, in der Unterordnung unter die betreffenden Kreisregierungen und das Ministerium des Innern, aufgestellt. — Ihre Obliegenheit ist es, das Eigenthum der Gemeinden gegen jeden Eingriff, gegen mögliche Mißbräuche, Versäumnisse und Verschleuderungen sicher zu stellen, ohne jedoch bei Ausübung der ihnen anvertrauten Aufsicht in die Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden einzugreifen. — Insbesondere sind

die Oberämter verpflichtet, die Etats und Rechnungen der Gemeinden, sowie die von einzelnen Bürgern oder dem Bürgerausschusse erhobenen Beschwerden über die Gemeindeverwaltung mit Sorgfalt und Strenge zu prüfen und nach dem Erfunde das Geeignete vorzukehren. — Die Gemeindevorsteher haben sich jeder diesfallsigen Untersuchung sowie der oberamtlichen Aufsicht überhaupt mit Bereitwilligkeit zu fügen, und die von ihnen verlangten Berichte, Erklärungen und sonstigen Aufschlüsse pflichtmäßig abzugeben.

Genehmigung der Gemeinderathsbeschlüsse.

§. 65. Die Beschlüsse des Gemeinderaths bedürfen der Genehmigung einer Regierungsbehörde in allen denjenigen Fällen, in welchen entweder das Interesse der Gemeinde und ihrer Verwalter, oder das Interesse der gegenwärtigen Bürgerschaft und der künftigen Glieder der Gemeinde, oder das Interesse der einzelnen Gemeinden und der übrigen Staatsgenossen getheilt ist. — Solche Beschlüsse sind daher jedesmal dem Oberamte zur weiteren Verfügung oder Einleitung vorzulegen. Namentlich hat dies in nachstehenden Fällen zu geschehen: a) wenn der Oberamtmann, ein Gehilfe desselben, oder ein anderer Staatsbeamter, ein Kirchen- oder ein Corporationsdiener bei der Sache persönlich interessirt ist; b) wenn einem Mitgliede des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses eine Besoldung, Pension, Wartgeld oder Verehrung aus der Gemeindecasse verwilligt oder ein sonstiger Vortheil zugestanden wird; c) wenn durch unvorhergesehene Ausgaben die Hauptsumme des Etats überschritten, und eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig wird; d) bei jeder Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken, Gefällen und anderem nutzbaren Eigenthum der Gemeinde; e) bei jeder neuen, die Schuldenmasse vermehrenden Capitalaufnahme; f) bei jeder Ablösung von Activcapitalien, insofern solche nicht zur Abtragung von Passivcapitalien verwendet werden; g) bei außerordentlichen Vorempfängen auf die Einkünfte folgender Jahre, außergewöhnlichen Holzschlägen und dergleichen; h) bei jeder Belastung der Gemeinde durch Passivübernahme von Renten, Zinsen, Gülten und anderem lästigen Eigenthum; i) bei jeder Schmälerung der Gemeindeeinkünfte durch Einführung oder Erhöhung bürgerlicher Nutzungen, z. B. von Allmend-, Holz-, Weid-, Pferchgerechtigkeiten für einzelne Bürger; k) bei jeder Verminderung oder Aufhebung der bestehenden Grundabgaben an die Gemeindecasse, z. B. der Allmendzinse, Holztheilzinse, Weidgelder u. a. m.; l) in allen denjenigen Fällen, wo eine Gemeinde auf Kosten Anderer sich eine Einnahmsquelle

eröffnen oder die bereits bestehenden erweitern will; z. B. bei der Einführung oder Erhöhung von Pflaster-, Brücken-, Wag-, Kranen-, Thorsperrgeldern und dergleichen; m) wenn die Gebühren für die Aufnahme neuer Bürger und Beisitzer erhöht, die neu aufgenommenen Bürger von den Gemeindenutzungen ganz oder zum Theil ausgeschlossen, die Ausgesessenen höher als die Mitglieder der Gemeinde zu den Umlagen der letzteren angelegt; n) wenn neue Jahr- und Wochenmärkte errichtet, die bestehenden verlegt, erweitert oder mit neuen Abgaben beschwert werden sollen.

Höhere Genehmigung.

§. 66. In allen so eben (§. 65) aufgezählten Fällen wird der Beschluß des Gemeinderaths dem Oberamte zur Prüfung vorgelegt, von diesem aber entweder von Amtswegen genehmigt oder der betreffenden Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte vorgetragen. — Letzteres geschieht nothwendig: 1) wenn der Oberamtmann, ein Gehilfe desselben, oder ein anderer Staatsbeamte, ein Kirchen- oder Corporationsdiener bei der Sache persönlich interessirt ist; 2) wenn einem Mitgliede des Gemeinderaths eine neue oder erhöhte Besoldung oder Pension verwilligt wird; 3) wenn das Grundeigenthum einer Gemeinde ganz oder zum Theile mit dem Eigenthums- oder Nutznießungsrechte unter die Gemeindeglieder vertheilt; 4) wenn ein Grundstück oder irgend ein Realrecht der Gemeinde veräußert werden soll, dessen Capitalwerth die Summe von 1000 Gulden in der ersten, 500 Gulden in der zweiten oder 250 Gulden in der dritten Klasse der Gemeinde übersteigt; 5) wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Gemeinde übernommen, eine neue die Schuldenmasse der Gemeinde vermehrende Capitalschuld aufgenommen; 6) wenn ein zum Grundstück des Gemeindevermögens gehöriges Activcapital zu Deckung der laufenden Ausgaben verwendet werden soll; und 7) in allen unter dem §. 65 (Lit. l. m. und n.) aufgeführten Fällen.

Oberamtliche Genehmigung.

§. 67. In allen übrigen im §. 66 nicht namentlich ausgedrückten Fällen sind die Oberämter ermächtigt, die ihnen nach §. 65 vorgelegten Beschlüsse des Gemeinderaths von Amtswegen zu genehmigen oder unter specieller Anführung der Gegengründe zur Abänderung zurückzugeben. — Es bleibt jedoch den Oberämtern unbenommen, in Fällen, bei denen sie in Zweifel sind, die vorgesetzte Regierung um Belehrung und Bescheid zu bitten; sie haben aber von dieser Befug-

niß nur auf eine den Geschäftsgang nicht unnöthig erschwerende Weise Gebrauch zu machen.

Capitel 2. Von der Verwaltung der Oberämter.

Geschäftskreis des Oberamtes.

§. 68. Jede Gemeinde des Königreiches ist einem Oberamtsbezirke einverleibt, für welchen eine besondere Verwaltungsstelle unter der Benennung des Oberamtes besteht. — Der Geschäftskreis des Oberamtes umfaßt alle diejenigen Gegenstände, welche weder den Gerichts- noch den Finanzbehörden zugetheilt sind. — Sollte in einzelnen Fällen über die Zuständigkeit einer oder der anderen Stelle ein Zweifel entstehen, so ist die Sache zunächst bei dem betreffenden Oberamte anzubringen, welches dieselbe entweder von Amtswegen zu erledigen oder an die geeignete Behörde zu verweisen oder hierüber höhere Entscheidung einzuholen hat.

Nähere Bezeichnung desselben.

§. 69. Es gehören demnach zu dem Wirkungskreise der Oberämter alle diejenigen Gegenstände, welche unter die Aufsicht und Leitung des Ministeriums des Innern und beziehungsweise der Kreisregierungen gestellt sind, namentlich aber a) die Wahrung der Hoheitsrechte des Staates, die Erhaltung der Landesgrenzen und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse, die Erledigung — beziehungsweise die Vorlegung der Ein- und Auswanderungsfälle, der Vermögensexportations- und Abzugsfälle; b) die Erhaltung des Staatsorganismus und der den einzelnen — dem Oberamte untergeordneten Stellen, Körperschaften und Ständen vorgezeichneten Grenzen, namentlich die Erhaltung der Amts- und Gemeindeverfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, die Aufsicht über die Gemeindevorsteher und Officianten, die Beilegung der Irrungen zwischen den Gemeinderäthen und Bürgerausschüssen, sowie die Erledigung — beziehungsweise die Vorlegung der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechtes sich ergebenden Anstände; c) die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Prüfung — beziehungsweise die Genehmigung der Gemeindeetats, der Gemeinderechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den hiezu geeigneten Fällen; d) die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für Erhaltung derselben und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justification ihrer Rechnungen; e) die Aufsicht über die Amtskörperschaft und

über die Verwaltung ihres Vermögens, der Vorsitz in der Amtsversammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amtscorporations-Etats, die Prüfung und Erledigung der Amtspflegrechnungen; f) die möglichste Erleichterung, Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen und anderer öffentlichen Lasten, die Leitung der Amtsvergleichung; g) die Recrutirung und die Vorbereitungsgeschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen, die Erledigung — beziehungsweise die Vorlegung der Heurathsgesuche; h) die Sammlung, Redaction und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungslisten und ähnlicher periodischer Berichte; i) die Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei und die Handhabung der Landespolizei im ganzen Umfange des Wortes, insbesondere die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, für Beförderung der Sittlichkeit und des Arbeitsfleißes, für Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthaltsbestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßenpolizei u. s. w.; k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise die Vorlegung der Uebertretungen der Polizei-, Regiminal- und Finanzgesetze, die Aufsicht über die Polizeigefängnisse und Gefangenentransporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen; l) die Unterstützung der Justiz- und Finanzbeamten, der Militär- und übrigen Staatsbehörden in der Ausübung ihres Berufes.

Concurrenz mit anderen Behörden.

§. 70. Insofern einzelne der sonach zum oberamtlichen Geschäftskreise gehörigen Gegenstände bisher von den Oberämtern in Gemeinschaft mit anderen denselben coordinirten Stellen, namentlich mit den Decanen, Schulinspectoren, Kameral- und Forstbeamten zu behandeln waren, hat es bei dieser gemeinschaftlichen Behandlungsweise und den hierüber bestehenden Verordnungen auch fernerhin sein Verbleiben.

Oberamtsactuar.

§. 71. Zur Unterstützung ist dem Oberamtmanne ein vom Staate besoldeter Oberamtsactuar beigegeben, welcher von dem Oberamtmanne aus der Zahl der gesetzlich geprüften und zur Versehung eines Oberamtsactuariats für tüchtig erklärten Candidaten vorzuschlagen, durch das Ministerium des Innern zu bestätigen und bei der Kreisregierung in Pflichten zu nehmen ist. — Er kann gegen einvierteljährige Aufkündigung von den Oberamtmanne mit Gutheißen des Minister-

riums des Innern, wieder entlassen werden. — Während der Bekleidung dieser Stelle wird ihm das Heurathen nicht gestattet.

Dienstverrichtungen des Oberamtsactuars.

§. 72. Der Oberamtsactuar hat sich allen und jeden amtlichen Aufträgen des Oberamtmannes, insbesondere aber den Rechnungs- und Canzleigeschäften desselben mit Bereitwilligkeit zu unterziehen; er ist für die Besorgung derselben zunächst dem Oberamtmanne, der Oberamtmann aber der höheren Behörde verantwortlich. — Im Falle der Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des letzteren ist, insofern über die Amtsverweserei nicht anders verfügt wird, der Oberamtsactuar der gesetzliche Stellvertreter des Oberamtmannes.

Gesundheitsbeamte.

§. 73. Für die Gesundheitspolizei sind die erforderlichen Aerzte angestellt. Sie werden in Betreff ihrer gegenseitigen Unterordnung, ihres Verhältnisses zum Oberamte und ihrer sonstigen Dienstbeziehungen auf die Instruction vom 14. März 1814 verwiesen. (St. u. Reg. Bl. 1814. S. 121 ff.). — Die Ernennung der Ober- und Unteramtsärzte geschieht durch Uns auf den Vortrag des Ministeriums des Innern. — Wir wollen übrigens, daß die Wünsche, welche bei Besetzung solcher Stellen durch die Amtsversammlungen vorgetragen werden möchten, von der vorschlagenden Behörde immer begutachtet werden sollen. — Die Oberamtswundärzte, die Heb- und Thierärzte werden aus der Zahl der für solche Stellen geprüften Candidaten durch die Amtsversammlung gewählt und durch die Kreisregierung bestätigt. — Die Ober- und Unteramtsärzte werden, mit Rücksicht auf die Beiträge der Gemeinden und Stiftungen, aus der Staatscasse, die übrigen Gesundheitsbeamten aus den Amtspfleg-, Gemeinde- und Stiftungscassen besoldet.

Techniker.

§. 74. Für das Hochbauwesen, für den Straßen-, Ufer- und Brückenbau und andere technischen Gegenstände, haben die Oberämter in den geeigneten wichtigeren Fällen Rath und Hilfe bei den Kunstverständigen zu suchen, welche hiezu von Staatswegen angestellt oder ermächtigt sind. — Sollte der Oberamtmann für solche oder andere gemeinsame Zwecke des Oberamtes die Aufstellung eigener Amtsofficialen für nützlich oder nothwendig erachten, so hat er sich hierüber mit der Amtsversammlung zu berathen, und ihre diesfallsigen Beschlüsse der Kreisregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Amtskörperschaft.

§. 75. Die zu einem Oberamtsbezirke vereinigten Gemeinden

bilden auch künftig, wie bisher, eine eigene geschlossene Körperschaft, welche ihren Antheil an den öffentlichen Lasten mit vereinigten Kräften trägt, ihre gemeinschaftlichen Zwecke mit vereinigter Anstrengung auf gemeinschaftliche Kosten verfolgt.

Amtsversammlung.

§. 76. Die Amtskörperschaft wird vertreten durch die Amtsversammlung, welche unter dem Vorsitze des Oberamtmannes aus wenigstens zwanzig, höchstens dreißig Abgeordneten der Oberamtsstadt und der übrigen Amtsorte gebildet wird. — Jede einzelne Gemeinde beschickt dieselbe nach der Amtsschadensmatrikel oder dem Steuerfuße, also jedoch, daß keine Gemeinde mehr als ein Drittheil sämmtlicher Amtsdeputirten bestellt, die kleinsten Gemeinden aber sich über einen gemeinschaftlichen Abgeordneten, oder über eine gewisse Reihenfolge vergleichen. — Der erste Ortsvorsteher ist von Amtswegen der Amtsdeputirte seiner Gemeinde, die weiteren Abgeordneten werden von dem betreffenden Stadt- oder Gemeinderath alljährlich aus seiner Mitte gewählt. — Sämmtliche Amtsdeputirten beziehen aus der Amtspflegcasse die gesetzlichen Entschädigungsgelder für die Dauer der Amtsversammlung. — Sie sind in Allem, was sie als Amtsvorsteher verhandeln, von den einzelnen Gemeinden unabhängig und an keine Instruction gebunden. — Wenn es sich hingegen von dem Rechte einzelner Gemeinden — gegenüber von dem gesammten Oberamte — handelt, und sie in solchen Fällen als Bevollmächtigte der ersteren erscheinen, so liegt ihnen ob, die ihnen deshalb ertheilten Aufträge und Anweisungen zu befolgen. — Auch in anderen wichtigeren Fällen haben die Amtsdeputirten den Gemeinderath und Bürgerausschuß ihrer Gemeinde von den durch die Amtsversammlung gefaßten Beschlüssen in Kenntniß zu setzen; zur persönlichen Anwohnung in der Amtsversammlung sind die Bürgerausschüsse oder einzelne Mitglieder derselben nur auf besonderes Erfordern der Amtsversammlung berechtigt.

Actuar der Amtsversammlung.

§. 77. Die Amtsversammlung überträgt einem ihrer Mitglieder die Führung des Protokolls, die Ausfertigungen aus demselben und die sonstigen Actuariatsgeschäfte. — Der gewählte Actuar versieht diese Stelle, so lange er Mitglied der Amtsversammlung bleibt; er ist für die Erhaltung der Registratur sowie für seine Dienstverrichtungen überhaupt der Amtscorporation verantwortlich. — Er behält seine Stimme in der Amtsversammlung und erhält für seine

Dienstleistungen eine angemessene fixe Belohnung, welche durch die Amtsversammlung unter Genehmigung der betreffenden Regierung festgesetzt wird. — Sollte nach dem Erachten der Amtsversammlung keines ihrer Mitglieder die zu dieser Stelle erforderlichen Fertigkeiten besitzen, so hat sie hiervon der betreffenden Regierung die Anzeige zu machen, und zu Uebertragung des Actuariats an einen im Oberamtsbezirke angestellten Staats- oder Gemeindediener oder an irgend einen Dritten unter Benennung desselben die Bewilligung nachzusuchen.

Amtspfleger.

§. 78. Zu Bestreitung der gemeinsamen Bedürfnisse der Amtskörperschaft hat dieselbe eine eigene Casse, deren Ausgaben in Ermangelung oder bei der Unzulänglichkeit eigener Fonds durch jährliche Umlagen auf die Gemeinden (Amtsschaden) gedeckt werden. — Der Cassier — Amtspfleger — ist zugleich der Obereinbringer der auf die Amtskörperschaft ausgeschriebenen Staatssteuer. — Er wird von der Amtsversammlung gewählt, von der Regierung bestätigt, aus der Amtspflege besoldet. — Zur Wählbarkeit wird eine vorgängige Prüfung durch die Staatsbehörde erfordert. — Dem Amtspfleger gebührt von Amtswegen der Sitz und eine berathende Stimme in der Amtsversammlung; das Actuariat bei derselben oder beim Oberamte kann er nicht versehen. — Er hat seinen Wohnsitz in der Amtsstadt zu nehmen, kann aber niemals zugleich der Gemeinderechner der Amtsstadt sein. — Für einzelne Vermögenstheile kann die Amtsversammlung mit Genehmigung der betreffenden Regierung besondere Verwalter, z. B. Fruchtvorrathspfleger, Magazinverwalter und dergl. bestellen, welche jedoch dem Amtspfleger untergeordnet, und nur als Gehilfen oder Theilrechner desselben zu betrachten sind.

Amtscorporationsetat.

§. 79. Der Amtspfleger entwirft vor dem Anfange des Rechnungsjahres den Amtscorporationsetat (das Amtsschadensproject) und legt ihn unter Anschluß der Voracten dem Oberamte zur Prüfung und Berichtigung vor. — Der Oberamtmann übergibt ihn der Amtsversammlung, vernimmt sie über die etwaigen Anstände und veranlaßt die erforderlichen Beschlüsse zu Deckung des Jahresbedarfes, welche mit dem Etat selbst der betreffenden Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Amtsschaden.

§. 80. Nach erfolgter Genehmigung wird die Amtsschadensumlage durch den Amtspfleger, oder sofern es die Amtsversammlung

vorzieht, durch den Actuar derselben entworfen, von Oberamts wegen geprüft und ausgeschrieben, sofort durch den Amtspfleger eingezogen, und über diese und andere Schuldigkeiten von ihm am Schlusse des Rechnungsjahres mit sämmtlichen Gemeinden schriftliche Abrechnung gepflogen.

Tagebuch und Cassenrapport des Amtspflegers.

§. 81. Neben diesem Abrechnungsbuche und dem gewöhnlichen Rapiate hat der Amtspfleger über seine sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben ein fortlaufendes Tagebuch zu führen und dem Oberamte auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen. — Auch ohne eine solche Aufforderung legt der Amtspfleger wenigstens mit jedem halben Jahre der Amtsversammlung eine Uebersicht seiner Einnahmen und Ausgaben und des Cassenzustandes vor; sie wird dem Protokolle beigeschlossen, ihre Hauptresultate werden in solches eingetragen und bei jedesmaliger Einsendung des Amtsschadensprojectes der Regierung angezeigt.

Amtspflegerechnung.

§. 82. Auf den Grund seines Tagebuches und Rapiates, der Umlags-, Einzugs- und Abrechnungsregister und übrigen Documente, hat der Amtspfleger seine Jahresrechnung in den ersten drei Monaten nach dem Rechnungsschlusse entweder selbst zu stellen oder durch einen geprüften Rechnungsverständigen auf eigene Kosten stellen zu lassen.

Prüfung und Abhör der Amtspflegrechnung.

§. 83. Die Amtspflegrechnung wird nebst ihren Beilagen in der Amtsversammlung durch deren Actuar in Abwesenheit des Amtspflegers verlesen, sofort einem von der Amtsversammlung alljährlich einer neuen Wahl zu unterwerfenden Ausschusse von drei bis fünf Mitgliedern zur näheren Durchsicht und Prüfung zugestellt, auch jedem einzelnen Mitgliede der Amtsversammlung auf Verlangen die Einsicht der Rechnung auf dem Rathhause gestattet. — Nach beendigter Prüfung vergleicht der Ausschuß die Rechnung mit dem summarischen Auszuge derselben, wonach der letztere recalculirt, dem Amtspfleger eine Nachrechnung gezogen, und die Casse gestürzt wird. — Längstens nach vierzehn Tagen wird die Rechnung mit der Nachrechnungs- und Cassensturzurkunde und den sonstigen Bemerkungen des Ausschusses dem Oberamte zur förmlichen Revision übergeben, welches die vorgefundenen Anstände mit Beiziehung des Rechners erörtert, und nach Befinden der Umstände mit Zuziehung jenes Ausschusses oder der vollen Amtsversammlung erledigt. — In jedem Falle hat der Oberamt-

mann über die Erledigung jener Anstände der nächsten Amtsversammlung ausführlichen Vortrag zu machen. — Für die unnachsichtliche Befolgung der in Absicht auf Nachrechnung und Cassensturz gegebenen Vorschriften sind die sämmtlichen Mitglieder der Amtsversammlung, zunächst aber ihr Ausschuß und der Oberamtmann mit ihrem eigenen Vermögen für sich und ihre Erben verantwortlich.

Decretur auf die Amtspflege. Ausschüsse der Amtsversammlung.

§. 84. Demselben oder jedem sonst beliebigen Ausschusse kann die Amtsversammlung die Prüfung und Ermäßigung der einzelnen etatsmäßigen oder sonst im Allgemeinen beschlossenen Ausgaben der Amtspflege übertragen. — Der Oberamtmann oder sein gesetzlicher Stellvertreter führt den Vorsitz bei diesem Moderationsgeschäfte. — Ohne vorgängige Genehmigung dieses Ausschusses oder der Amtsversammlung darf von dem Amtspfleger keine unständige Ausgabe geleistet, höchstens und nur auf seine Gefahr auf bereits im Allgemeinen beschlossene Ausgaben eine angemessene Abschlagszahlung gemacht werden. — Auch der Oberamtmann ist nicht ermächtigt ohne Zustimmung des Ausschusses oder der Amtsversammlung irgend eine Zahlung von Amtswegen auf die Amtspflege anzuweisen. — Neue, unvorhergesehene, oder den Etat überschreitende Ausgaben, sowie die zu Deckung derselben erforderlichen Umlagen, Capitalaufnahmen ꝛc. können nur in voller Amtsversammlung berathen werden. — Nur in wirklich dringenden Fällen können die Amtsdeputirten der Amtsstadt mit oberamtlicher Genehmigung den Amtspfleger zu einer solchen Ausgabe ermächtigen; der Amtspfleger ist jedoch im Anstandsfalle berechtigt, die Einberufung der Amtsversammlung zu verlangen. In jedem Falle sind derselben solche vorläufige Decrete zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. — Für einzelne Vorarbeiten oder sonstige Verrichtungen mögen Ausschüsse oder Commissionen von der Amtsversammlung bestellt, jedoch nur für bestimmte Zwecke und längstens auf Jahresfrist bevollmächtigt werden.

Amtsvergleichung.

§. 85. Die Amtsversammlung bestimmt alljährlich bei der Berathung über den Jahresetat die Taxen, wornach die Militär- und Vorspannkosten, die Kosten der Postritte, der Staats- und Landesfrohnen und andere nach Gesetz und rechtsgültigem Herkommen zur Amtsvergleichung geeigneten Kosten des letzten Rechnungsjahres berechnet und unter den Gemeinden des Oberamtes ausgeglichen werden.

Sie bestimmt den Termin, auf welchen die Verzeichnisse dieser Kosten durch die einzelnen Gemeindevorsteher mit Zuziehung ihrer Gemeinderäthe gefertigt, durch den Amtspfleger oder, wenn die Amtsversammlung es vorzieht, durch ihren Actuar gesammelt, geordnet, ergänzt und mit einem Hauptverzeichnisse zur oberamtlichen Revision übergeben werden. — Nach beendigter Revision werden die sämmtlichen Verzeichnisse nebst den darin vorgefundenen Anständen der Amtsversammlung vorgetragen nach Erledigung der letzteren die Summen gezogen, die Hauptsumme umgelegt und nach vorgängiger Prüfung dem Amtspfleger zum Einzug und zur Verrechnung übergeben.

Amtscorporationsschulden.

§. 86. Dem Schuldenwesen der Amtskörperschaften hat die Amtsversammlung, insbesondere aber der Oberamtmann und der Amtspfleger, eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, auf Erhaltung des öffentlichen Credits und allmählige Verminderung der Schuldenlast unter steter Berücksichtigung der Zeitumstände und der Kräfte der Amtsangehörigen den ernstlichen Bedacht zu nehmen.

Geschäftskreis der Amtsversammlung.

§. 87. Nach allen diesen und anderen Beziehungen hat die Amtsversammlung die öconomischen Angelegenheiten der Amtscorporation zu besorgen, Alles, was sowohl den inneren gesellschaftlichen Verband dieser Körperschaft, als ihre Verhältnisse gegen Einzelne und gegen andere Corporationen betrifft, in Berathung zu ziehen, darüber Beschlüsse zu fassen, ihre diesfallsigen Wünsche und Beschwerden bei den geeigneten Stellen anzubringen und geltend zu machen, den Oberamtmanne bei wichtigeren Polizeianstalten oder sonstigen Anordnungen auf Erfordern mit Rath und That zu unterstützen, durch gemeinsame Anordnungen die Vollziehung der Gesetze in den einzelnen Gemeinden zu sichern.

Form ihrer Berathungen.

§. 88. Bei den zum Geschäftskreise der Amtsversammlung gehörigen Gegenständen findet durchgängig die collegialische Behandlung Statt. Die Mehrheit der Stimmen gibt den Beschluß; im Falle der Gleichheit hat der Oberamtmann die entscheidende Stimme. — In keinem Falle darf die Beistimmung der einzelnen Amtsdeputirten von Haus aus, ohne collegialische Versammlung, eingeholt werden.

Höhere Genehmigung der Amtsversammlungsbeschlüsse.

§. 89. Außer den oben (§§. 73. 74. 77. 78) bezeichneten Wahlgeschäften, außer den Amtscorporationsetats (§. 79) und unvorherge-

sehenen Ueberschreitungen derselben (§. 84), sind auch die specielleren Beschlüsse der Amtsversammlung der betreffenden Kreisregierung zur Genehmigung vorzulegen: a) wenn der Oberamtmann, ein Gehilfe desselben, oder ein anderer Staatsbeamter, ein Kirchen- oder Corporationsdiener mittelbar oder unmittelbar bei der Sache interessirt ist; b) wenn einem Mitgliede der Amtsversammlung oder irgend einem Officianten der Amtscorporation eine neue oder erhöhte Besoldung, Pension oder Wartgeld, eine außerordentliche Belohnung, Verehrung, Nachlaß oder sonstige Begünstigung bewilligt wird; c) wenn ein Grundstück oder irgend ein Realrecht der Amtscorporation veräußert wird, dessen Capitalwerth die Summe von 1000 Gulden übersteigt; d) wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Amtscorporation übernommen, eine neue die Schuldenmasse der Amtspflege vermehrende Capitalschuld aufgenommen, und überhaupt so oft e) der Grundstock des Amtscorporationsvermögens auf irgend eine andere Weise geschwächt oder angegriffen wird.

Aufsicht auf die Gemeindeverwaltung. Prüfung der Gemeinderathsbeschlüsse.

§. 90. Was die zu dem Amtsverbande gehörigen einzelnen Gemeinden betrifft, so ist die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens eine der wesentlichsten und wichtigsten Obliegenheiten des Oberamtmannes, welcher er sich mit unverdrossener Thätigkeit, mit Treue und Ernst zu widmen hat. — Zu diesem Behufe sind oben (§. 65) die Fälle bestimmt worden, in welchen die einzelnen Beschlüsse des Gemeinderaths dem Oberamte zur Verfügung oder weiteren Einleitung vorzulegen sind. — Bei der Prüfung dieser Beschlüsse wird sich der Oberamtmann — ohne in die Verwaltung des Gemeindevermögens selbsthandelnd einzugreifen — einzig durch die Rücksicht leiten lassen, daß jede eigennützige Einwirkung von Seite einzelner Gemeindevorsteher, Ausschußglieder oder Gemeindeofficianten entfernt, jede den allgemeinen staatswirthschaftlichen oder polizeilichen Grundsätzen zuwiderlaufende, oder mit den Verhältnissen gegen andere Gemeinden und Staatsangehörigen unverträgliche Maßregel zurückgewiesen, der Grundstock des Gemeindevermögens möglichst ungeschmälert der Nachkommenschaft überliefert, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben erhalten, und unvermeidliche Störungen desselben in möglichster Zeitkürze wieder entfernt oder ausgeglichen werden.

Fortsetzung.

§. 91. Bei den Verträgen der Gemeinden, bei den Verkaufs-,

Verleihungs- oder Accordsverhandlungen hat der Oberamtmann nicht ohne übereinstimmendes Ersuchen des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses unmittelbar und persönlich mitzuwirken, vielmehr auf möglichste Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung der Kosten den ernstlichen Bedacht zu nehmen.

Fortsetzung.

§. 92. Den (im §. 55) erwähnten Fällen einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Gemeinderath und dem Bürgerausschusse hat der Oberamtmann besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und hiebei vornehmlich auch darauf zu sehen, daß nicht unter dem Vorwande eines solchen Dissenses polizeiliche oder sonstige Verbindlichkeiten der Gemeinden und ihrer Vorsteher unerfüllt bleiben.

Gemeindeetat.

§. 93. Die Hauptetats der Gemeinden (§. 27) hat der Oberamtmann vorschriftmäßig zu verfassen, die jährlichen Specialetats (§. 26) aber zu revidiren, zu genehmigen oder zur Berichtigung zurückzugeben. — Ein Duplicat derselben wird in der Oberamtsregistratur aufbewahrt, zur steten Uebersicht über den ökonomischen Zustand der Gemeinde, und zur Richtschnur in vorkommenden Fällen.

Prüfung der Gemeinderechnungen.

§. 94. Die Revision der Gemeinderechnungen seines Bezirkes hat der Oberamtmann noch vor dem Ablaufe des neuen Rechnungsjahres vorzunehmen (§. 36.), und daher mit Ernst und nöthigenfalls unter Anwendung der ihm zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß die Rechnungen sobald als möglich nach ihrem Verfalltermine gestellt werden. — Die ihm zur Revision übergebenen Rechnungen hat der Oberamtmann mit Aufmerksamkeit und Genauigkeit zu prüfen, die Mängel der Verwaltung zu rügen, die Bemerkungen des Gemeinderaths und des Bügerausschusses mit der Rechnung zu vergleichen, den Rechner darüber zu hören, die Anstände von Amtswegen zu erledigen oder deren weitere Erörterung einzuleiten. — Ueber den Zustand des Gemeinderechnungswesens hat der Oberamtmann wie bisher einen jährlichen Hauptbericht an die betreffende Regierung einzusenden.

Rechnungsabhör.

§. 95. Die wichtigeren, bei Revision der Gemeinderechnungen vorgefundenen Anstände, insofern dieselben nicht sowohl die Rechnung, als vielmehr die Verwaltung selbst betreffen, hat der Oberamtmann an Ort und Stelle unter Vernehmung des Bürgerausschusses zu er-

örtern, und unter seinem Vorsitze durch den Gemeinderath erledigen zu lassen. — Es ist jedoch zu Verminderung der Kosten diese Localabhör, wenn nicht dringende Gründe eine Ausnahme fordern, mit dem Ruggerichte zu verbinden, jedesmal im Amtssitze gehörig vorzubereiten, und auf die die Verrechnung allein betreffenden Defecte, deren Erledigung die Mitwirkung des Gemeinderaths nicht erfordert, nur in dem einzigen Falle auszudehnen, wenn die Verhandlung im Oberamtssitze der Gemeinde zu größerer Beschwerde gereichen würde.

Ruggerichte.

§. 96. Das Ruggericht soll regelmäßig in den Gemeinden erster Klasse alljährlich, in denen der zweiten Klasse alle zwei Jahre, und in den Gemeinden dritter Klasse alle drei Jahre gehalten werden. — Dem Oberamtmanne bleibt die Bestimmung der Reihenfolge sowie der Tagfahrt, jedoch in der Art überlassen, daß immer die für die Ortsbewohner schicklichste Jahreszeit zu dieser Verhandlung gewählt werde. — Der zu diesem Behufe versammelten Gemeinde wird zuvörderst ein Auszug der wichtigsten Gesetze und Ordnungen, besonders im Gemeindewesen, verlesen und erläutert, sofort aber sämmtliche Gemeindeangehörigen aufgefordert, jedes ihnen bekannte Gebrechen der öffentlichen Verwaltung, jede mögliche Verbesserung derselben, sowie ihre etwaigen Beschwerden gegen den Ortsvorsteher, den Gemeinderath oder den Bürgerausschuß dem Oberamtmanne anzuzeigen. — Zu Folge dieser Aufforderung wird jeder einzelne Bürger über seine sich hierauf beziehenden Wünsche, Vorschläge und Beschwerden im Durchgange und in Abwesenheit der Gemeindevorsteher vernommen, durch einen vom Oberamtmanne hiezu bestellten Actuar ein kurzes Protokoll geführt, sodann der Bürgerausschuß über jene sowohl als über seine eigenen Desiderien gehört, und endlich mit dem Gemeinderath (mit Ausschluß der etwa persönlich interessirten Mitglieder desselben) die erforderliche Berathung gepflogen. — Die Resultate dieser Berathung oder die Ruggerichtsrecesse nebst den bei der Rechnungsabhör getroffenen Verfügungen werden der versammelten Gemeinde durch den Oberamtmann eröffnet, nöthigenfalls erläutert und zur Nachachtung empfohlen.

Fortsetzung.

§. 97. Auch von Amteswegen hat der Oberamtmann bei dem Ruggerichte den Zustand der Gemeindeverwaltung und der Ortspolizei auf jede schickliche Weise mittelst Augenscheines, Einsicht der öffentlichen Bücher u. s. w. zu erforschen, die bei dem nächst gehenden Ruggerichte ertheilten Recesse mit den Gemeindevorstehern zu durch-

gehen, die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen und ihrer Befolgung sich zu versichern.

Strafgewalt des Oberamtmannes.

§. 98. Dem Oberamtmanne ist zu Behauptung seines amtlichen Ansehens, zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung und zu Aufrechthaltung der Regiminal=, Polizei= und Finanzgesetze eine amtliche Strafgewalt verliehen, welche sich bis auf eine Summe von 10 Reichsthalern oder eine achttägige Gefängnißstrafe (beides einschließlich), bei Legal= und Confiscationsstrafen aber bis auf die Summe von 50 Gulden (ebenfalls einschließlich) erstreckt.

Behandlung höherer Straffälle.

§. 99. Schwerere Vergehungen gegen Regiminal=, Polizei= und Finanzgesetze, welche die so eben (§. 98) bezeichneten Grenzen seiner amtlichen Strafgewalt übersteigen, hat der Oberamtmann zu untersuchen und der betreffenden höheren Verwaltungsstelle zur weiteren Verfügung vorzulegen, welche nach Beschaffenheit der Umstände die Strafe selbst erkennen oder, wenn solche ihre Strafbefugniß übersteigt, die Acten nebst Gutachten dem Gerichtshofe des Kreises zur weiteren Verfügung mittheilen wird. — Von dem Ermessen des letzteren hängt es ab, entweder auf den Grund der oberamtlichen Untersuchung das Urtheil zu sprechen, oder die Untersuchung durch den Oberamtmann ergänzen, oder endlich durch den Oberamtsrichter reassumiren zu lassen. — In allen nach diesen oder den nächstfolgenden Bestimmungen zu höherem Erkenntniß geeigneten Fällen hat der Oberamtmann zwei Gemeinderathsmitglieder als Scabine zu der Untersuchung beizuziehen.

Behandlung der Dienstvergehen.

§. 100. Auch die Dienstfehler und Dienstvergehungen der dem Oberamtmanne untergeordneten Beamten und Diener hat derselbe nach den so eben gegebenen Bestimmnngen zu untersuchen und nach Verschiedenheit der Fälle von Amtswegen abzustrafen, oder der betreffenden Regierung zur Bestrafung anzuzeigen. — Bei solchen Dienstvergehungen aber, deren Bestrafung nicht allein die oberamtliche Strafgewalt, sondern auch die der höheren Verwaltungsstelle eingeräumte Staatbefugniß übersteigt, hat zwar der Oberamtmann die Untersuchung in administrativer Hinsicht fortzuführen, nach deren Beendigung aber die Sache dem Oberamtsrichter zum weiteren Verfahren zu übergeben, hierüber jedoch, sowie über die sonstigen Resultate der oberamtlichen Untersuchung an die Regierung des Kreises gleichzeitig zu berichten. — Auch im Fortgange der gerichtlichen Untersuchung ist der Oberamt=

mann verpflichtet, dem Oberamtsrichter auf dessen Ersuchen über die administrativen Beziehungen der Sache jede erforderliche Auskunft zu geben, oder den materiellen Theil der Untersuchung nachträglich zu ergänzen.

Fortsetzung.

§. 101. Gegen diejenigen Beamten und Diener, welche nach der Verschiedenheit ihrer Functionen sowohl dem Oberamtmanne als dem Oberamtsrichter untergeordnet sind (z. B. Ortsvorsteher, Gemeinderäthe, Rathsschreiber, Gesundheitsbeamte), hat, je nachdem ihr Vergehen die eine oder die andere jener Functionen betrifft, zunächst derjenige Oberbeamte, zu dessen Ressort diese Functionen gehören, die Untersuchung zu führen. — Kommt hiebei die Verletzung von beiderlei Dienstpflichten oder irgend ein gemeines Verbrechen (§. 103. 104) gleichzeitig zur Sprache, so ist hierdurch die Competenz des Oberamtsrichters für die ganze Untersuchung begründet, der Oberamtmann hingegen verpflichtet, den ersteren in Absicht auf die Administrativvergehungen des Angeschuldigten auf die eben (§. 100) gedachte Weise zu unterstützen. — In bedeutenderen Fällen dieser Art ist die höhere Verwaltungsstelle durch den Oberamtmann von dem Vorgange gleichfalls in Kenntniß zu setzen.

Fortsetzung.

§. 102. Auch für Dienstvergehungen derjenigen Beamten und Diener, welche in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen weder dem Oberamtsrichter noch dem Oberamtmanne untergeordnet sind (namentlich der Finanzbeamten), bildet das Oberamt die nächste und ordentliche Untersuchungsbehörde. — Es hat jedoch dasselbe gegen die den Central- oder Kreisstellen unmittelbar untergeordneten Finanzbeamten nur aus besonderem Auftrage jener Behörden einzuschreiten, außerdem aber sich keinerlei Inspections- oder Strafrecht über dieselben anzumaßen. — Gegen die niederen Diener im Finanzfache hingegen ist der Oberamtmann auch in Dienstsachen auf erhaltene Anzeige innerhalb der Grenzen seiner Strafbefugniß (§. 98), unter Communication mit den betreffenden Finanzbeamten, zu erkennen berechtigt, wichtigere Fälle aber der höheren Finanzbehörde anzuzeigen, oder (nach den oben §. 100 gegebenen Bestimmungen) dem Oberamtsrichter zu übergeben verpflichtet. — Für Kirchen- und Schuldiener bildet der Oberamtmann mit dem Decan das gemeinschaftliche Oberamt, und als solches für die Dienstvergehungen jener Beamten die nächste und ordentliche Untersuchungsbehörde.

Behandlung der peinlichen Fälle.

§. 103. Gemeine Verbrechen und Vergehungen endlich, deren Bestrafung weder innerhalb der oberamtlichen Strafgewalt noch auch

in der Competenz der höheren Administrativbehörden liegt, werden dem Oberamtsrichter zur Untersuchung übergeben. — Wenn über die Natur des Verbrechens und über die Competenz des Oberamtsrichters kein Zweifel obwaltet, so geschieht die Uebergabe an denselben unmittelbar durch die Ortsvorsteher (§. 17). — Im Zweifelsfalle wird die Sache nach der oben (§. 68) aufgestellten Regel an das Oberamt gebracht. — Der Oberamtmann hat jedoch sowohl in diesem Falle, als wenn er auf anderem Wege, durch Denunciation, durch unmittelbare Wahrnehmung oder durch polizeiliche Maßregeln auf die Spur eines begangenen Verbrechens geleitet wird, dieselbe nur bis zu der Ueberzeugung zu verfolgen, daß das in Frage stehende Verbrechen nach seiner Natur und der im Allgemeinen darauf gesetzten Strafe zur richterlichen Competenz geeignet sei, sofort aber und ohne Zeitverlust die Sache dem Oberamtsrichter zu übergeben, und diesem die wirkliche Untersuchung zu überlassen.

Nähere Abgrenzung der oberamtlichen und oberamtsrichterlichen Competenz in Strafsachen.

§. 104. Im Edicte für die unteren Gerichtsstellen sind zu näherer Bestimmung dieser Competenz diejenigen Vergehen und Verbrechen bezeichnet, welche in jedem Falle und selbst dann, wenn die Person des Thäters noch gänzlich unbekannt ist, zur oberamtsrichterlichen Untersuchung geeignet sind. — Nach Ausscheidung derselben bleiben dem Oberamtmanne zur Untersuchung — beziehungsweise zur Bestrafung zugetheilt: a) die Dienstvergehungen der in den verschiedenen Verwaltungszweigen angestellten Beamten und Diener nach den hieroben (§§. 100—102) gezogenen Grenzen; b) die Uebertretungen der Regiminal-, Polizei- und Finanzgesetze nach den hierüber (§§. 98. 99) getroffenen Bestimmungen; c) die Verbal- und Realinjurien innerhalb der Grenzen der oberamtlichen Strafbefugniß; d) die ersten einfachen Diebstähle und Betrügereien, deren Gegenstand den Werth von zehn Gulden nicht übersteigt; Alles jedoch nur, insofern die hier aufgezählten Handlungen nicht mit anderen schwereren Vergehungen concurriren, als in welchem Falle der Oberamtsrichter auch die Untersuchung der ersteren zu übernehmen befugt und verpflichtet ist.

Besonders in Absicht auf die Criminalpolizei.

§. 105. Auch in den zur oberamtsrichterlichen Competenz geeigneten Fällen hat der Oberamtmann nicht allein den Oberamtsrichter auf jedesmaliges Erfordern von Polizeiwegen zu unterstützen, sondern auch unaufgefordert die ihm anvertraute Polizeigewalt und das

ihm untergeordnete Polizeipersonal zu Entdeckung der Verbrechen, zu Verfolgung und Festhaltung des Thäters zu verwenden, überhaupt aber und bis zur Uebergabe an den Oberamtsrichter Alles dasjenige vorzukehren, was die richterliche Untersuchung zu erleichtern und den Erfolg derselben zu sichern geeignet sein dürfte. — Mit der wirklichen Untersuchung aber hat sich der Oberamtmann keineswegs zu befassen, vielmehr, sobald er nur immer von der Zuständigkeit des Oberamtsrichters die amtliche Ueberzeugung erhalten, diesem die weitere Verfügung anheim zu geben. — Die Veranstaltung einer Legalinspection liegt dem Oberamtmanne ob, wofern es nicht unzweifelhaft ist, daß die Sache sich zur Competenz des Oberamtsrichters eignet. — Unter denselben Voraussetzungen kann eine Haussuchung durch den Oberamtmann, oder — nach geschehener Uebergabe — durch den Oberamtsrichter verfügt werden. Auch den Ortsvorstehern ist dieselbe unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Fortsetzung.

§. 106. Die Verhaftung des Angeschuldigten ist in den gesetzlich hiezu geeigneten Fällen nicht allein dem Oberamtsrichter, sondern auch dem Oberamtmanne und jedem Ortsvorsteher erlaubt. — Was die Erlassung von Steckbriefen betrifft, so ist auch diese nach Verschiedenheit der Fälle sowohl dem Oberamtsrichter, als dem Oberamtmanne, beiden jedoch nur insofern gestattet, als der Verdacht gegen die bezeichnete Person rechtlich begründet, und die Verhaftung derselben zulässig ist. Auch die vom Oberamtsrichter erlassenen Steckbriefe werden in der Regel an die Oberämter seines und der benachbarten Gerichtsbezirke gerichtet und von diesen an die untergeordneten Behörden ausgeschrieben. — Die Veranstaltung einer Streife bleibt dem Oberamtmanne überlassen; nur in besonders dringenden Fällen kann der Oberamtsrichter auch einzelne Ortsvorsteher um Anordnung einer Particularstreife unmittelbar requiriren. — Gegen die hierbei oder auch sonst eingefangenen Vaganten wird die Untersuchung vom Oberamtmanne eingeleitet, und erst dann, wenn sich gegründete Anzeigen eines wirklichen Verbrechens finden, an den Oberamtsrichter abgegeben.

Polizeigefängnisse und Verpflegung der Gefangenen.

§. 107. Die Aufsicht über die Polizeigefängnisse und die darin befindlichen Gefangenen steht dem Oberamtmanne, und in der Unterordnung unter denselben den einzelnen Ortsvorstehern zu. — Die Einrichtung und Erhaltung der oberamtlichen Gefängnisse, sowie die Verpflegung der Gefangenen in denselben liegt der Amtspflege ob,

welche dagegen auch die von Oberamtswegen angesetzten Polizei- und Disciplinarstrafen bezieht. — Nur die Strafen wegen Uebertretung der Reiminal- und Finanzgesetze, sowie die den Betrag von 10 Reichsthalern übersteigenden Legalstrafen (§. 98) werden dem Fiscus verrechnet. — Zu Verminderung der Kosten ist es dem Oberamtmanne gestattet, sich zu Vollziehung seiner Straferkenntnisse der städtischen Polizeigefängnisse zu bedienen. — Die diesfallsige Uebereinkunft mit den Stadtvorstehern, sowie die Festsetzung des Verpflegungstarifs und das Erkenntniß über den Regreß an die Schuldigen, bleibt der Amtsversammlung überlassen. — Diejenigen Gefangenen, welche zur Uebergabe an den Oberamtsrichter geeignet sind, werden auch während des oberamtlichen Verhaftes auf Gerichtskosten verpflegt, und es hat zu dem Ende der Oberamtmann jedesmal bei der Uebergabe an den Oberamtsrichter ein Verzeichniß jener Detentionskosten beizuschließen.

namentlich auf dem Transporte.

§. 108. Die Kosten der Verpflegung, Verwahrung und Fortschaffung der Gefangenen auf dem Transporte werden von jedem Stationsorte vorgeschossen, von diesem aber nach einem durch die Amtsversammlung alljährlich zu erneuernden Maßstabe zur Amtsvergleichung gebracht. — Für Inländer hat die Amtspflege ihres Wohnortes unter Vorbehalt des Regresses einzustehen.

Recurs gegen oberamtliche Straferkenntnisse.

§. 109. Gegen jede von dem Oberamte angesetzte Geld- oder Gefängnißstrafe (mit Einschluß der §. 104. Lit. c. d. aufgeführten Fälle) steht dem Gestraften der Recurs an die geeignete höhere Verwaltungsstelle nach den diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen offen.

Prüfung der von den Ortsvorstehern gefällten Straferkenntnisse.

§. 110. Da auf gleiche Weise gegen die von einem Ortsvorsteher oder Gemeinderath verhängten Polizeistrafen dem Gestraften der Recurs an das Oberamt gestattet ist (§. 15), so hat der Oberamtmann jede Beschwerde dieser Art unter Vernehmung des Ortsvorstandes mit Unbefangenheit zu prüfen, und nur nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände darüber zu erkennen. — Gegen diese oberamtliche Entscheidung findet kein weiterer Recurs an eine höhere Behörde Statt.

Aufsicht über die dem Oberamte untergeordneten Staats- und Gemeindediener.

§. 111. Bei jeder Veranlassung hat der Oberamtmann sein

Augenmerk dahin zu richten, daß das obrigkeitliche Ansehen eines Theils gegen Unbotmäßigkeiten und ordnungswidrige Anmaßungen behauptet, anderen Theils aber nie zur Bedrückung oder Mißhandlung Unserer Unterthanen mißbraucht werde. — In dieser gedoppelten Beziehung hat der Oberamtmann auf die Amtsführung der ihm untergeordneten Staats- und Gemeindediener ein stets wachsames Auge zu halten, ihre Thätigkeit zu wecken, zu ordnen und zu leiten.

Aufsicht über die Ortspolizei —

§. 112. Die Handhabung der Ortspolizei ist zwar sowohl in der Amtsstadt, als in den übrigen Amtsorten zunächst und unmittelbar den Ortsvorstehern und Gemeinderäthen anvertraut. Es hat jedoch der Oberamtmann über die wirkliche Ausübung dieser Polizeigewalt die strengste und beständige Aufsicht zu führen, die diessfallsigen Localanordnungen nach vorgängiger Prüfung von Amtswegen zu unterstützen, unter sich selbst und mit den Landespolizeigesetzen in Uebereinstimmung zu erhalten.

insbesondere in der Oberamtsstadt.

§. 113. Was insbesondere die Ortspolizei in der Oberamtsstadt betrifft, so ist der Oberamtmann nicht allein in wichtigeren und dringenderen Fällen unmittelbar und persönlich einzuschreiten befugt und verpflichtet, sondern auch der Ortsvorsteher verbunden, von allen bedeutenderen, insbesondere aber von allen mit einiger Oeffentlichkeit verknüpften, Vorgängen das Oberamt auf der Stelle in Kenntniß zu setzen und die etwaigen Anordnungen desselben zu befolgen. Unter die Vorgänge dieser Art sind insbesondere zu zählen: alle Aufsehen erregenden Exceſſe und polizeiwidrigen Vorfälle, öffentliche Lustbarkeiten, Freischießen, Schauspiele u. dgl., Einquartierungen und Durchmärsche, erheblichere Unglücksfälle, außerordentliche Versammlungen der Bürgerschaft, öffentliche Anschläge und sonstige Bekanntmachungen, neue Polizeianstalten und Verordnungen, die Bestellung neuer Polizeibedienten und sonstiger Gemeindeofficianten, die Kirchen- und Schulvisitationen und andere mit gewisser Feierlichkeit verbundenen Verhandlungen ꝛc. — Die Gestattung gewöhnlicher Tänze ist in der Amtsstadt sowohl, als in den übrigen Amtsorten dem Ortsvorsteher überlassen, welcher die gesetzliche Taxe davon zu erheben und vierteljährig dem Oberamte einzuliefern hat.

Persönliche Theilnahme des Oberamtmannes an den Gemeinderathsverhandlungen.

§. 114. Dem Oberamtmanne ist gestattet, unter den im §. 38

gegebenen Bestimmungen einzelnen Verhandlungen des Gemeinderaths persönlich anzuwohnen und an den Berathungen desselben Theil zu nehmen. Er hat aber in diesem Falle die den Gemeinden und ihren Behörden eingeräumten Befugnisse zu achten, die Leitung der Verhandlung, die Umfrage, die entscheidende Stimme u. s. w. dem Ortsvorsteher zu überlassen, die Freiheit der Berathung auf keinerlei Weise zu stören, noch weniger die Fassung irgend eines mit den bestehenden Gesetzen verträglichen Beschlusses zu hindern.

Verhältniß zum Bürgerausschuß.

§. 115. Den Bürgerausschuß hat der Oberamtmann bei den ihm gesetzlich zustehenden Befugnissen zu schützen, seine Bitten, Vorschläge und Beschwerden mit Unbefangenheit zu hören und mit Aufmerksamkeit zu prüfen, zugleich aber auch mit Ernst darauf zu sehen, daß nicht der Bürgerausschuß die Grenzen jener Befugnisse überschreite, oder bei seinen Anträgen von dem Wege der Ordnung abweiche.

Bestätigung und Verpflichtung der Gemeinderathsglieder, Gemeindepfleger und Officianten.

§. 116. Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderaths sowie die der Gemeindepfleger und der übrigen Gemeindeofficianten, hat der Oberamtmann nur nach sorgfältiger Prüfung der persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften des Gewählten zu bestätigen, oder die Gründe, warum er diese Bestätigung verweigern zu müssen glaubt, nach eingeholtem Gutachten des Gemeinderaths unter Anschluß desselben der Regierung vorzulegen. — Die Beeidigung der Gemeindebeamten ist, so oft es ohne Kostenaufwand geschehen kann, vor der betreffenden Gemeinde, außerdem aber in der Amtsstadt, immer jedoch mit gebührender Feierlichkeit, nach vorgängiger Belehrung über die Pflichten ihres Berufes vorzunehmen. — Die Verpflichtung der unteren Gemeindediener hat der Oberamtmann der Ortsobrigkeit zu überlassen.

Wahl und Verpflichtung der Ortsvorsteher.

§. 117. Vorzügliche Aufmerksamkeit ist der Wiederbesetzung der Ortsvorstehersstellen zu widmen. — Bei Erledigung einer solchen Stelle hat der Oberamtmann die einstweilige Amtsverweserei zu bestellen, sodann zur Wahl der Candidaten einen angemessenen Termin anzuberaumen. — Am Wahltage begibt sich der Oberamtmann an Ort und Stelle, bespricht sich vorerst mit dem Gemeinderath und dem Bürgerausschusse über das, was in Absicht auf die Besoldung, Instruction, Registratur und dergl. zu erinnern sein möchte, versammelt sodann die Gemeinde, belehrt sie über die Form und die Wichtigkeit

der Wahl und fordert sämmtliche Bürger auf, nunmehr einzeln im Durchgange je drei Männer zu bezeichnen, welche von ihnen für die würdigsten und tüchtigsten zu dieser Stelle erachtet werden. — Ueber den Durchgang wird durch einen vom Oberamtmanne hiezu bestellten Actuar ein förmliches Protokoll geführt, jede einzelne Stimme in demselben bemerkt, und der Eintrag von dem Stimmgeber unterzeichnet. Sofort werden mit Zuziehung des ältesten Rathsgliedes und des Obmannes des Bürgerausschusses die Stimmen gezählt, und die Resultate dieser Zählung sowohl, als die Zahl aller Stimmberechtigten und der bei der Abstimmung erschienenen Bürger am Schlusse des Protokolls beurkundet. — Dieses Wahlprotokoll hat der Oberamtmann der Regierung des Kreises zur weiteren Verfügung im Original vorzulegen. — Der neu ernannte Ortsvorsteher wird durch den Oberamtmann öffentlich auf dem Rathhause oder in dem sonst zu den Gemeindezusammenkünften bestimmten Gebäude beeidigt und in seine Stelle eingewiesen.

Oberamtsregistratur. Geschäftslocal.

§. 118. Die ordnungsmäßige Erhaltung seiner Amtsregistratur hat sich der Oberamtmann besonders angelegen sein zu lassen, und daher auf die Reponirung, Sammlung und Aufbewahrung der Acten möglichsten Fleiß und Sorgfalt zu verwenden. — Zur Erleichterung seiner Geschäftsführung ist dem Oberamtmanne in seiner Amtswohnung das erforderliche Arbeitslocal eingeräumt, in welchem er auch seine amtlichen Verhandlungen ordentlicherweise vornimmt. Es ist ihm jedoch unbenommen, bei solchen Verhandlungen, für welche ein größerer Raum oder besondere Feierlichkeit und Oeffentlichkeit erfordert wird, von dem Rathhause der Oberamtsstadt Gebrauch zu machen.

Amtstage.

§. 119. Der Zutritt zum Oberamte ist die ganze Woche hindurch zu jeder schicklichen Stunde geöffnet. — Für seine auswärtigen Verrichtungen hat der Oberamtmann gewisse Wochentage festzusetzen, an den übrigen sich nicht ohne Noth von seinem Amtssitze zu entfernen, und seine Amtsuntergebenen über diese im Einverständnisse mit den übrigen Ortsbeamten und mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu treffende Zeiteintheilung zu ihrer Nachachtung zu belehren. — An Sonn- und Feiertagen bleibt die Canzlei — dringende Fälle ausgenommen — geschlossen; nur in durchaus unaufschieblichen Fällen kann eine öffentliche Verhandlung und auch dann nur ohne Störung des Gottesdienstes geschehen. — Ohne zuvor eingeholte Er-

laubniß der betreffenden Regierung hat sich der Oberamtmann nicht über Nacht aus seinem Oberamtsbezirke zu entfernen.

Capitel 3. Von der Verwaltung der Stiftungen.

Unmittelbare Aufsicht über die Stiftungen.

§. 120. Die in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse, mit Einschluß der für diese und ähnliche Zwecke bestimmten Familien- und anderen Privatstiftungen, sind, wofern die Stifter keine andere Aufsichtsbehörde benannt haben, unter die besondere Obhut der geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher gestellt.

Bildung des Stiftungsraths.

§. 121. Der Stiftungsrath besteht aus den Ortsgeistlichen und dem Stadt- oder Gemeinderath. — Die Leitung der Geschäfte steht dem ersten Ortsgeistlichen und dem ersten Ortsvorsteher gemeinschaftlich zu; außerdem gebührt dem weltlichen Ortsvorsteher die erste ordentliche, dem geistlichen Vorsteher hingegen im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Die übrigen Geistlichen des Ortes, wo sich deren mehrere befinden, stimmen nach dem weltlichen Vorsteher vor den übrigen Rathsgliedern. — Wo jedoch für einzelne Kirchen des Ortes besondere Stiftungen bestehen, gebührt nur den bei der betreffenden Kirche angestellten Geistlichen eine Stimme über die Angelegenheiten derselben. — Das Stimmrecht der weltlichen Rathsglieder wird durch kein Parochialverhältniß beschränkt.

Verhältnisse der Mitglieder des Stiftungsraths.

§. 122. Ist der Gemeinderath aus Mitgliedern von verschiedenen Glaubensbekenntnissen zusammengesetzt, so sind die katholischen Mitglieder desselben von den Berathungen über die Verwaltung evangelischer Stiftungen, und umgekehrt die evangelischen Confessionsverwandten von den Berathschlagungen über die Verwaltung katholischer Stiftungen insoweit ausgeschlossen, als diese Stiftungen blos für gottesdienstliche Zwecke bestimmt sind.

Actuar des Stiftungsraths.

§. 123. Der gewöhnliche Actuar des Gemeinderaths führt das Protokoll (abgesondert vom Rathsprotokoll) und besorgt die Ausfertigungen aus demselben ohne besondere Belohnung. — Die Acten werden bei den Gemeindedocumenten verwahrt; dem vorsitzenden Geistlichen ist unbenommen, zu jeder beliebigen Zeit davon Einsicht und Abschrift zu nehmen.

Stiftungspfleger.

§. 124. Der Stiftungsrath wählt durch Mehrheit der Stimmen die erforderlichen Stiftungspfleger (Heiligenpfleger, Spitalpfleger, Armenkastenpfleger, Almosenpfleger u. s. w.) und stellt sie dem gemeinschaftlichen Oberamte zur Bestätigung und Verpflichtung vor. — Sie werden entweder auf ihre Lebensdauer oder auf eine bestimmte Zeit, wenigstens aber auf die Zeit von drei Jahren, gewählt, und können nur unter denselben Voraussetzungen wie die Ortsvorsteher und Gemeindepfleger (§. 12) von ihrer Stelle entfernt werden. — Dem ersten Ortsvorsteher kann die Stiftungspflege nicht übertragen werden. — Dem Stiftungspfleger gebührt von Amtswegen, wenn er auch nicht Mitglied des Gemeinderaths ist, Sitz und Stimme im Stiftungsrath.

Combination mehrerer Stiftungen.

§. 125. Von mehreren in einem Orte befindlichen Stiftungen ist für jede in der Regel eine eigene Rechnung zu führen. — Sollte der Stiftungsrath für angemessen erachten, mehrere solcher Stiftungen in eine gemeinschaftliche Verwaltung zu vereinigen, so ist der diesfallsige Antrag, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Bürgerausschusse, dem gemeinschaftlichen Oberamte und von diesem nebst Gutachten der betreffenden Regierung vorzulegen.

Weitere Officianten.

§. 126. Die etwa weiter erforderlichen Officianten, z. B. Kastenknechte, Küfer u. dgl. werden gleichfalls vom Stiftungsrath, jedoch nur auf Wohlverhalten, gewählt und von dem Vorstande desselben verpflichtet.

Allgemeine Administrationsvorschriften.

§. 127. Die Stiftungspfleger sowohl, als die übrigen Mitglieder des Stiftungsraths sind dafür verantwortlich, daß das Stiftungsvermögen mit möglichstem Fleiße verwaltet, die Gefälle, Zinse, Gülten u. s. w. pünktlich und unnachsichtlich eingezogen, die Naturalien bestmöglichst verwahrt und verwerthet, die Capitalien hinlänglich versichert, alle unnöthigen Ausgaben vermieden und insbesondere die Stiftungen nicht mit fremdartigen Lasten und Ausgaben beschwert werden.

Stiftungsetat.

§. 128. Mit dem Schlusse des Rechnungsjahres legt der Stiftungspfleger dem Vorstande des Stiftungsraths (dem gemeinschaftlichen Unteramte) den Zustand seiner Casse, den baaren Geldvorrath, den Sturzzettel und das Verzeichniß seiner Ausstände und Passivrückstände

vor. — Unter Zugrundlegung des Vermögensstandes und der vorhergehenden Rechnungen entwirft das gemeinschaftliche Unteramt mit Zuziehung des Stiftungspflegers eine möglichst genaue Berechnung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stiftung (Etat), und legt denselben dem versammelten Stiftungsrath zur Prüfung und weiteren Berathung vor.

Erhaltung der Stiftungen.

§. 129. Es ist hiebei das Hauptaugenmerk dahin zu richten, daß eines Theils die den Stiftungen nach dem Willen der Stifter und ihrer ursprünglichen Bestimmung obliegenden Ausgaben, besonders zu frommen und milden Zwecken, wirklich und vollständig geleistet, anderen Theils aber der Grundstock des Stiftungsvermögens unangegriffen erhalten und ungeschmälert der Nachkommenschaft überliefert werde.

Deckung des Deficits.

§. 130. Wenn die Leistung der stiftungsmäßigen Ausgaben ohne Angriff des Grundstockes des Stiftungsvermögens nicht möglich sein sollte (z. B. bei außerordentlichen Baukosten oder zufälliger Verminderung der Einnahmen durch Mißwachs, Unwerth der Früchte u. dgl.), so hat der Stiftungsrath in sorgfältige Erwägung zu ziehen, ob und welche Ausgaben, ohne der Absicht des Stifters oder dem Rechte irgend eines Dritten zu nahe zu treten, beschränkt oder eingestellt, ob und wer etwa, kraft Patronatrechtes oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde, nach Gesetz oder Herkommen in Anspruch genommen, oder ob und wie etwa sonst das Deficit gedeckt werden dürfte. — Die Gemeindecasse ist zu Deckung dieses Deficit nur insofern verbunden, als es sich von Ausgaben handelt, welche in Ermangelung oder bei der Unzulänglichkeit besonderer Stiftungen der Gemeinde unmittelbar obliegen, oder nach allmähliger Erschöpfung der ersteren auf die letzteren zurückfallen würden.

Prüfung und Genehmigung des Etats.

§. 131. Nach diesen und den oben (§. 127) angegebenen Rücksichten hat der Stiftungsrath den ihm vorgelegten Jahresetat auf's Genaueste zu prüfen und dem Bürgerausschusse zu gleichmäßiger Prüfung mitzutheilen, sofort mit Berücksichtigung der von letzterem gemachten Bemerkungen die den Umständen angemessenen Beschlüsse zu fassen und mit einer doppelten Abschrift des Etats dem gemeinschaftlichen Oberamte zur Genehmigung vorzulegen.

Vollziehung des Etats. Kirchenconvent.

§. 132. Mit der Vollziehung des Etats, mit der Decretur der einzelnen durch denselben im Allgemeinen genehmigten Einnahmen und Ausgaben, mit der speciellen Verwendung der gewissen Zwecken etatsmäßig gewidmeten Summen, und überhaupt mit Besorgung der laufenden Geschäfte im Stiftungswesen, ist der Kirchenconvent als beständiger Ausschuß des Stiftungsraths beauftragt. — Derselbe hat außerdem die Bestimmung, für die Erhaltung der Sitten-, Kirchen- und Schulpolizei Sorge zu tragen. — Die Ortsgeistlichen, der erste Ortsvorsteher und der Stiftungspfleger sind von Amtswegen Mitglieder des Conventes. Zwei bis drei weitere Besitzer werden von dem Stiftungsrath aus seiner Mitte gewählt. — Das Conventsprotokoll wird in der Regel durch den Ortsgeistlichen und, wo deren mehrere sind, durch den jüngsten von ihnen geführt und aufbewahrt.

Verantwortlichkeit des Kirchenconventes und des Stiftungspflegers.

§. 133. Ohne die schriftliche Genehmigung des Kirchenconventes ist kein Stiftungspfleger ermächtigt, irgend einen Kauf, Verkauf, Accord, Pacht oder sonstigen Contract im Namen der Stiftung abzuschließen, irgend eine nicht bereits im Voraus bestimmte Ausgabe zu leisten, irgend etwas an Geld oder Naturalien auszuleihen. — Für jede diesfallsige Versäumniß hat der Stiftungspfleger — für jedes — ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften genehmigte Anlehen haben die sämmtlichen Mitglieder des Kirchenconventes, jedes zu seinem Betreff, subsidiarisch aber für das Ganze zu haften. — Ueber Baukosten (mit Ausnahme der gewöhnlichen Reparaturen) und über andere Anrechnungen, deren Beurtheilung besondere technische Kenntnisse erfordert, hat der Kirchenconvent vor Fassung des Beschlusses mit den geeigneten Sachverständigen Rücksprache zu nehmen.

Verhältniß des Kirchenconventes zum Stiftungsrath.

§. 134. Wenn aber 1) die Verbindlichkeit der Stiftung zu diesen oder anderen Ausgaben nicht ganz unzweifelhaft; oder 2) von Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit auf die Stiftung; 3) von einer neuen Besoldung, Besoldungszulage, Pension oder sonst jährlich wiederkehrenden Ausgabe; 4) von einer außerordentlichen Verehrung, von einem Nachlasse oder sonstiger Begünstigung; 5) von abgängiger Verrechnung eines Ausstandes die Rede ist; oder 6) wenn ein Mitglied des Kirchenconventes persönlich bei der Sache interessirt ist; 7) wenn ein Contract ohne gesetzlichen Aufstreich oder Abstreich abge-

schlossen; 8) ohne richterliches Erkenntniß irgend ein Recht der Stiftung aufgegeben oder ein bestrittener Anspruch an dieselbe anerkannt; 9) eine Erwerbung oder Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken oder Gefällen; oder 10) eine Capitalaufnahme (außer zu Ablösung anderer Capitalien); 11) ein Vorempfang auf die Einkünfte folgender Jahre geschehen; 12) die laufenden Ausgaben durch Ablösung eines Activcapitals gedeckt; 13) eine stiftungsmäßige Ausgabe beschränkt oder eingestellt; 14) eine wesentliche Veränderung in der Verwaltung oder Benutzung des Stiftungsvermögens getroffen; 15) der Stiftungsetat auf irgend eine andere Weise überschritten oder verändert, oder endlich 16) eine Abweichung von den gesetzlichen Normen der Verwaltung gemacht werden soll, so hat der Kirchenconvent die Sache zwar in vorläufige Berathung zu ziehen, sodann aber dem versammelten Stiftungsrath zur näheren Prüfung vorzulegen, und diesem die weitere Entschließung anheim zu geben.

Insbesondere in Absicht auf Armenunterstützung.

§. 135. Was insbesondere die Armenunterstützung betrifft, so ist bei Entwerfung des Jahresetats mit möglichster Genauigkeit zu berechnen, wie viel nach dem Willen der Stifter, und wie viel etwa noch weiter nach den Kräften der Stiftung im Ganzen zu diesem Zwecke verwendet werden könne und solle. — Ueber die wirkliche Verwendung dieser Summen und ihre Vertheilung unter die einzelnen Armen hat sodann der Kirchenconvent unter Communication mit den übrigen Mitgliedern der Ortsleitung des Wohlthätigkeitsvereines zu verfügen. — Sollten besondere erst im Laufe des Jahres eintretende Umstände eine Ueberschreitung dieser Summe nothwendig machen, so hat der Kirchenconvent hierzu die Genehmigung des Stiftungsraths einzuholen. — Eben dieses geschieht, wenn der Kirchenconvent die Unterstützung einzelner Gemeindeglieder durch Geld- oder Naturalanlehen ohne gesetzliche Versicherung für dienlich oder nothwendig erachtet, insofern diese Vorschüsse nicht aus der im Voraus zur Armenunterstützung gewidmeten Summe bestritten werden.

Subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden zur Armenunterstützung.

§. 136. Bei der Unterstützung der Armen ist der Grundsatz festzuhalten, daß auch diejenigen Stiftungen, welche ganz oder zum Theil diesem Zwecke gewidmet sind, hierzu nur, so weit es ohne Angriff ihres Vermögenfonds und ohne Abbruch ihrer sonstigen stiftungsmäßigen Ausgaben thunlich ist, in Anspruch genommen werden können, bei der

Unzulänglichkeit dieser Beiträge aber jeder Gemeinde die Fürsorge für ihre Armen obliegt.

Mitwirkung des Bürgerausschusses.

§. 137. In den übrigen (nach §. 134) zum Erkenntniß des Stiftungsraths geeigneten Fällen hat derselbe jedesmal den Bürgerausschuß zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern. — Aber auch im Bürgerausschusse gebührt, insofern von einer blos gottesdienstlichen Zwecken gewidmeten Stiftung die Rede ist, nur den zu derselben Confession sich bekennenden Mitgliedern eine Stimme.

Rechnungsstellung.

§. 138. Die Jahresrechnung wird durch den Stiftungspfleger in der Regel selbst gestellt. — Wegen Uebertragung der Rechnungsstellung an den Verwaltungsactuar, sowie wegen der für diese Rechnungsgeschäfte auszusetzenden Belohnung, finden die bei dem Gemeinderechnungswesen deshalb ertheilten Bestimmungen (§§. 33. 34) auch hier ihre Anwendung.

Prüfung der Rechnung durch den Stiftungsrath und den Bürgerausschuß;

§. 139. Sobald die Rechnung gestellt ist, wird sie nebst ihren Beilagen durch den Rathsschreiber der Gemeinde vorgelesen, sodann durch den Stiftungsrath in Abwesenheit des Rechners geprüft und dem Bürgerausschusse (oder den hiezu geeigneten Mitgliedern desselben, §. 137) zu gleichmäßiger Durchsicht mitgetheilt. — Die Bemerkungen des Ausschusses werden im Stiftungsrath begutachtet, sofort aber mit der Rechnung und allen dazu gehörigen Acten zum gemeinschaftlichen Oberamte eingeschickt.

durch das gemeinschaftliche Oberamt.

§. 140. Die Rechnung wird vorerst durch den Oberamtmann nach der ihm für die Revision der Gemeinderechnungen ertheilten Vorschrift (§. 94) nach Form und Inhalt geprüft, sodann unter Anschluß sämmtlicher Defecte dem Decan zur Einsicht und zu etwaigen Bemerkungen mitgetheilt.

Rechnungsabhör.

§. 141. Nach diesen Vorbereitungen wird die Abhör durch das gemeinschaftliche Oberamt mit Zuziehung des Rechners in der Oberamtsstadt vorgenommen, und die vorkommenden Recesse dem Stiftungsrath mitgetheilt. — Sollten sich jedoch solche Anstände ergeben, welche nicht wohl anders als an Ort und Stelle untersucht oder nicht

ohne in das Innere der Verwaltung einzugreifen, gehoben werden können, so sind dieselben bei dem nächsten Ruggerichte durch den Oberamtmann unter Zuziehung des Stiftungsraths (nöthigenfalls unter Vernehmung des Bürgerausschusses) zu erledigen, und die diesfallsigen Recesse dem betreffenden Decan zur Einsicht mitzutheilen.

Revisions- und Abhörkosten.

§. 142. Für die Abhör der Stiftungsrechnung hat die Stiftungscasse den damit bemühten Personen in der Regel keine Belohnung oder Entschädigung zu reichen. — Sollten jedoch die Localabhörgeschäfte ausnahmsweise nicht gelegenheitlich des Ruggerichtes vorgenommen werden können oder durch dieselben die Ruggerichtskosten bedeutend vermehrt werden, so ist dies bei Einsendung der Reisekostenverzeichnisse zu bemerken, um wegen des von der Stiftungscasse zu leistenden Ersatzes die nöthige Verfügung treffen zu können. — Auch die Revision der Stiftungsrechnungen ist amtliche Obliegenheit des Oberamtes und mithin ohne besondere Kostenanrechnung zu besorgen. Es können jedoch die Stiftungscassen zu Bestreitung der hierdurch vermehrten Oberamtscanzleikosten in verhältnißmäßige Concurrenz gezogen werden.

Stiftungsconfraternität.

§. 143. Wo bisher unter mehreren oder sämmtlichen Stiftungen eines Oberamtsbezirkes für gemeinschaftliche Zwecke und Lasten (z. B. für Unterrichtsanstalten, Epidemiekosten, andere Armencur- und Sustentationskosten u. dgl.) eine rechtsgültige Verbrüderung stattgefunden hat, da ist solche bis auf weitere Anordnung auch künftig aufrecht zu erhalten. Es sind aber die Rechtstitel und Grundsätze derselben, sowie der bisherige Maßstab zu Vertheilung der Kosten der betreffenden Regierung zur Prüfung und angemessenen Verfügung vorzulegen.

Fortsetzung.

§. 144. Die Berathung der diese Stiftungsverbrüderung betreffenden Gegenstände geschieht durch die Amtsversammlung unter dem gemeinschaftlichen Vorsitze des Oberamtmannes und des betreffenden Decans. — Wenn sich die Verbrüderung nur über einzelne Theile des Oberamtes erstreckt, so gebührt nur den Deputirten der betheiligten Amtsorte eine Stimme bei dieser Berathung. — In Absicht auf Bevollmächtigung und Instruction haben sich die Deputirten nach den im §. 76 in Beziehung auf die Amtsversammlungsglieder ausgesprochenen Grundsätzen zu achten. — Der Decan hat

hiebei insbesondere das gemeinschaftliche Interesse der Stiftungen der Amtspflege gegenüber zu wahren. — In denjenigen Oberämtern, welche mehrere Diöcesansprengel derselben Confession ganz oder zum Theil umfassen, ist nur der Decan (oder in dessen Ermangelung der erste Geistliche) der Oberamtsstadt zu diesen Verhandlungen beizuziehen. Es hat aber derselbe die betreffenden Decane von den gefaßten Beschlüssen jedesmal in Kenntniß zu setzen.

Gemeinschaftliches Oberamt.

§. 145. Außerdem aber, und in allen die einzelnen Localstiftungen betreffenden Angelegenheiten, bildet der Oberamtmann mit dem Decan, in dessen Sprengel die Stiftung gelegen ist, das gemeinschaftliche Oberamt oder die Aufsichtsbehörde für den Stiftungsrath. — Nur in solchen Fällen, wo der persönliche Zusammentritt mit dem Oberamte nothwendig wird, wie z. B. bei Rechnungsabhören, hat der Decan, wenn er außer der Oberamtsstadt seinen Wohnsitz hat, zu Ersparung der Reisekosten den ersten Geistlichen der Oberamtsstadt zu substituiren, welcher sich diesem Geschäfte jederzeit unentgeltlich zu unterziehen hat. — Sollte die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses oder irgend ein anderer Umstand eine Ausnahme von dieser Regel begründen, so sind hierzu der betreffenden Regierung mit möglichster Rücksicht auf Kostenersparniß die geeigneten Anträge zu machen.

Bezeichnung der zur Cognition des gemeinschaftlichen Oberamtes geeigneten Fälle.

§. 146. Dem gemeinschaftlichen Oberamte sind außer den Stiftungsetats und Stiftungsrechnungen diejenigen Beschlüsse des Stiftungsraths zur Genehmigung vorzulegen, durch welche entweder irgend ein persönliches Interesse der Mitglieder desselben, oder der Vermögensfonds der Stiftung auf irgend eine Weise berührt, der ordentliche Etat derselben überschritten oder verändert wird. — Namentlich sind hierunter begriffen: 1) diejenigen Fälle, welche nach den Bestimmungen des §. 134 von dem Kirchenconvente zur stiftungsmäßigen Berathung vorgelegt werden, mit einziger Ausnahme der dort unter Nr. 5) und 7) ausgeführten Fälle; 2) diejenigen Beschlüsse des Stiftungsraths, bei welchen der Vorstand oder irgend ein anderes Mitglied desselben persönlich betheiligt ist.

Sonstige Einwirkung des gemeinschaftlichen Oberamtes.

§. 147. Auch außer den hier namentlich ausgedrückten Fällen ist das gemeinschaftliche Oberamt ermächtigt, von den Verhandlungen

und Beschlüssen des Stiftungsraths und des Kirchenconventes zu jeder Zeit beliebige Einsicht zu nehmen, auch den Verhandlungen derselben, sofern es ohne Kosten für die Stiftungen geschehen mag, persönlich anzuwohnen, ohne jedoch die Freiheit der Berathung oder die dem ordentlichem Vorstande der Behörden gebührende Leitung derselben zu stören.

Oberaufsicht der Kreisregierung.

§. 148. Das gemeinschaftliche Oberamt hat die Beschlüsse des Stiftungsraths in nachstehenden Fällen der betreffenden Kreisregierung zur höheren Entschließung vorzulegen: 1) wenn der Oberamtmann und der Decan in ihren Ansichten nicht übereinstimmen; 2) wenn einer von ihnen oder ein Gehilfe des Oberamtmanns oder ein anderer Staatsbeamter, ein Kirchen- oder ein Corporationsdiener persönlich bei der Sache interessirt ist; 3) wenn von einer zweifelhaften Verbindlichkeit der Stiftung oder von Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit auf dieselbe; 4) von einer neuen Besoldung, Besoldungszulage, Pension oder sonst jährlich wiederkehrenden Ausgabe, von außerordentlichen Verehrungen oder ähnlichen Begünstigungen die Rede ist; 5) bei jeder Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken und Gefällen, bei wichtigeren oder lästigen Erwerbungen dieser Art; 6) bei Capitalaufnahmen oder erheblichen Vorempfängen auf die Einkünfte folgender Jahre, insofern solche nicht zur Ablösung von Passivcapitalien verwendet werden; 7) wenn ein zum Grundstück des Stiftungsvermögens gehöriges Activcapital zu Deckung der laufenden Ausgaben verwendet werden soll; oder endlich 8) wenn eine sonstige wesentliche Veränderung in der Verwaltung oder Benutzung des Stiftungsvermögens getroffen wird.

Einsendung der Etats und Rechnungszustandsberichte.

§. 149. Die Etats der einzelnen Stiftungen sind von zehn zu zehn Jahren der betreffenden Kreisregierung zur Einsicht und Verfügung vorzulegen. — Ueber den Zustand des Stiftungsrechnungswesens aber hat der Oberamtmann den herkömmlichen Hauptbericht an dieselbe alljährlich in Gemeinschaft mit den betreffenden Decanen zu erstatten.

Fernere Gültigkeit der bestehenden Verwaltungsgesetze.

§. 150. Diejenigen Bestimmungen der Communordnung und der übrigen die Verwaltung der Gemeinden, Amtskörperschaften und Stiftungen betreffenden älteren und neueren Gesetze, welche den in

gegenwärtigem Edicte ausgesprochenen Grundsätzen nicht widerstreiten, sind als allgemein verbindlich auch ferner zu befolgen.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Edictes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 1. März 1822.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Schmidlin.

Auf Befehl des Königs: Der Staatssecretair
Vellnagel.

Revidirtes Gesetz über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht, vom 4. December 1833.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg. Wir haben Uns bewogen gefunden, Unser unter dem 15. April 1828 erlassenes Gesetz über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht auf dem Grund der indessen gemachten Erfahrungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und einzelne Bestimmungen desselben zu ergänzen und zu verbessern. — Nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände zu den nachfolgenden neuen Bestimmungen und Abänderungen der bisherigen Gesetzgebung, verordnen und verfügen Wir daher wie folgt:

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen.

Verhältniß des Gemeindeverbandes zum Staatsvereine.

Art. 1. Die Gemeinden sind die Grundlage des Staatsvereines. — Jeder Staatsbürger muß, sofern nicht für ihn das gegenwärtige Gesetz (Art. 4) eine Ausnahme begründet, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören. — Nur der Staatsbürger ist fähig, ein Gemeindebürger- oder Beisitzrecht im Königreiche zu besitzen.

Umfang des Gemeindebeisitz- oder Heimathrechtes.

Art. 2. Das Gemeindebeisitz- oder Heimathrecht gewährt die Befugniß, in der Gemeinde sich häuslich niederzulassen und unter den gesetzlichen Bestimmungen sein Gewerbe zu treiben, sowie im Falle der Dürftigkeit den Anspruch auf Unterstützung aus den örtlichen (Gemeinde- oder Stiftungs-) Cassen.

Umfang des Gemeindebürgerrechtes.

Art. 3. Das Gemeindebürgerrecht begreift außer dem so eben bezeichneten Heimathrecht noch weiter in sich: 1) die Berechtigung zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen; 2) das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei Besetzung der Ortsvorstehers- und Gemeinderathsstellen, sowie der Bürgerausschüsse (Verwaltungsedict §§. 5. 6. 47 und 49); 3) das Recht zur gesetzlichen Mitwirkung bei der Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, unter Voraussetzung der besonderen verfassungsmäßigen Erfordernisse (Verf. Urk. §§. 139. 140).

Ausnahme von der allgemeinen Verpflichtung zur Gemeindegenossenschaft.

Art. 4. Von der Verpflichtung einer bestimmten Gemeinde als Bürger oder Beisitzer anzugehören (Art. 1) sind ausgenommen: 1) die Standesherren und die sämmtlichen Mitglieder standesherrlicher Häuser; 2) die adeligen Besitzer von immatriculirten Rittergütern und deren Gattinnen; 3) die übrigen Mitglieder der ritterschaftlichen Familien, sobald die für dieselben bestimmten Körperschaften (Verf. Urk. §. 39) sich gebildet, und die Verpflichtung zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Familienglieder, sowie zur Ausmittelung eines beständigen Wohnsitzes für dieselben übernommen haben werden; 4) alle diejenigen, welche bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits ein öffentliches Amt im Hof-, Militär- oder Civildienste, im Kirchen- und Schulfache oder bei einer Körperschaft bekleiden; 5) diejenigen Staatsdiener (im Hof-, Militär- und Civildienste), welche nur vermöge ihrer Anstellung das zeitliche Staatsbürgerrecht erlangt haben (Verf. Urk. §. 19), und über den Vorbehalt eines auswärtigen Heimathrechtes sich auszuweisen vermögen; 6) diejenigen Staatsangehörigen, welche vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung über das Heimathrecht, einer nicht im Gemeindeverbande stehenden Besitzung zugetheilt worden sind, für sich und für ihre nach dieser Zutheilung geborenen Kinder.

Folge der Nichterfüllung der erwähnten Verpflichtung.

Art. 5. Jeder Staatsbürger, der nicht unter den im Art. 4. Nr. 1. 2. 3 und 5 bezeichneten Ausnahmen begriffen ist, kann sich, ehe er ein Gemeindebürger- oder Beisitzrecht besitzt, weder verehelichen, noch ein öffentliches Amt übernehmen, noch ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder mit eigenem Haushalte treiben, noch überhaupt einen selbstständigen Wohnsitz nehmen.

Persönlichkeit des Bürger- und Beisitzrechtes.

Art. 6. Die Erwerbung des Gemeindebürger- oder Beisitzrechtes ist von dem Besitz eines Grundeigenthums in der Gemeinde unabhängig. In denjenigen Orten, in welchen bisher sogenannte Realgemeinderechte stattfanden, wird mit dem Besitz eines bisher berechtigten Grundstücks das Bürgerrecht selbst noch nicht erworben.

Umfang des Bürger- und Beisitzrechtes in zusammengesetzten Gemeinden.

Art. 7. In den aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinden ist jeder, welcher einem dieser Orte als Heimathgenosse angehört, Bürger oder Beisitzer der Gesammtgemeinde, und kann als solcher nicht nur in jedem dieser Orte seinen Wohnsitz nehmen, und jedes zünftige oder unzünftige Gewerbe daselbst treiben; sondern er nimmt auch unter den in diesem Gesetze gegebenen Bestimmungen an dem Wahlrechte, sowie an der Wählbarkeit für die Stellen des ersten Ortsvorstehers, des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses der Gesammtgemeinde Antheil. — Auch ist jeder Activbürger und jeder Activbeisitzer einer solchen zusammengesetzten Gemeinde zur Theilnahme an den persönlichen Leistungen (Frohnen) für Zwecke der Gesammtgemeinde auf gleiche Weise verpflichtet.

Gleichzeitige Genossenschaft mit mehreren Gemeinden des Königreiches.

Art. 8. Der Bürger einer Gemeinde kann unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechtes das Bürger- oder Beisitzrecht einer anderen Gemeinde nur für seine Person und ohne Wirkung auf seine Ehefrau und auf seine vor oder nach dieser Erwerbung geborenen Kinder erwerben, oder im Falle er die Uebersiedlung seiner Familie beabsichtigen sollte, das früher genossene Bürger- oder Beisitzrecht nur für seine Person, nicht für seine Ehefrau und Kinder, beibehalten. — Dieselben Bestimmungen gelten für den Beisitzer, der unter Beibehaltung seines Besitzrechtes das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde erwerben will; eines zweiten oder weiteren Beisitzrechtes kann er nur durch freiwillige Aufnahme, und auch dann nur in dem so eben bezeichneten Maße theilhaftig werden. — Wer jedoch zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits das Bürger- oder Beisitzrecht bei mehreren Gemeinden des Königreiches besitzt, bleibt für sich und seine Nachkommen in dem ungeschmälerten Genuß dieser wohlerworbenen Rechte. — Sollte der Fall eintreten, daß ein solcher Genosse zweier oder mehrerer Gemeinden der öffentlichen Unterstützung bedürfte, so

ist die Concurrenz zu derselben unter Berücksichtigung des rein persönlichen oder Familienverbandes mit den einzelnen Gemeinden durch die Regierungsbehörde festzusetzen.

Gleichzeitige Genossenschaft mit in- und ausländischen Gemeinden.

Art. 9. Der Bürger oder Beisitzer einer inländischen Gemeinde kann die Genossenschaft einer ausländischen Gemeinde nur mit besonderer königlicher Bewilligung und nur unter der Bedingung erwerben oder beibehalten, daß er den ihm obliegenden Pflichten eines diesseitigen Staats- und Gemeindebürgers oder Beisitzers in jeder Hinsicht Genüge leiste und für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten die erforderliche Sicherheit stelle. — Dasselbe ist auch dann zu beobachten, wenn der Bürger oder Beisitzer einer inländischen Gemeinde in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt (Verf. Urk. §. 35).

Schutzgenossenschaft.

Art. 10. Die bloße Schutzertheilung oder die Gestattung eines zeitigen Aufenthaltes begründet keine Genossenschaft mit der Gemeinde des Aufenthaltsortes.

Freie Wahl des Aufenthaltsortes.

Art. 11. Jeder Staatsbürger, der irgend einer Gemeinde des Königreiches als Bürger oder Beisitzer angehört, oder von diesem Verbande gesetzlich ausgenommen ist (Art. 4), kann in jeder beliebigen Gemeinde seinen Aufenthalt nehmen, und daselbst jedes nicht zünftige Gewerbe nach Maßgabe der hiefür bestehenden Vorschriften treiben, so lange ihm der Aufenthalt nicht wegen schlechten Prädicats oder aus anderen polizeilichen Gründen durch die zuständige Regierungsbehörde versagt wird. — Versagt aber muß der Aufenthalt, auf Einsprache des Gemeinderaths, werden, wenn der fremde Bürger oder Beisitzer 1) wegen Bettelns in polizeilicher Untersuchung steht, oder 2) in den der Veränderung des Aufenthaltsortes vorangegangenen drei Jahren aus öffentlichen Cassen Beiträge zu seinem Unterhalte, den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks ausgenommen, empfangen hat, oder während des Aufenthalts im fremden Orte in eine Lage kommt, daß er mildthätiger Unterstützung bedarf, oder 3) mit Zahlung der im Aufenthaltsorte schuldig gewordenen öffentlichen Abgaben nach erfolgter Mahnung über ein Jahr im Rückstand geblieben ist, oder 4) sich in einem der hienach im Art. 19 bezeichneten Fälle befindet.

Wohnsteuer.

Art. 12. Jeder, der in einer Gemeinde, der er weder als Bür-

ger, noch als Beisitzer angehört, freiwillig oder Berufs halber seine selbstständige Wohnung nimmt, hat an die Casse dieser Gemeinde jährlich eine Abgabe (Wohnsteuer) zu entrichten, welche dem Betrag der daselbst eingeführten Bürgersteuer (Art. 63) gleichkommt. — Selbstständige Frauenspersonen bezahlen den hälftigen Betrag dieser Abgabe. — Frei von der Wohnsteuer sind: a) die Standesherren und die Besitzer immatriculirter Rittergüter, wenn sie sich auf den ihnen zuständigen Gütern aufhalten; b) alle Unteroffiziere und Soldaten in denjenigen Orten, wo sie des Dienstes wegen ihren Wohnsitz haben.

Abschnitt II. Von der Erwerbung des Gemeindebürger- und Beisitzrechtes.

Capitel 1. Von der Erwerbung durch Geburt.

Bestimmung wegen der ehelichen Kinder der Bürger und Beisitzer.

Art. 13. Das Bürger- oder Beisitzrecht geht auf jedes eheliche Kind in derjenigen Gemeinde über, in welcher der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes, oder, wenn er früher mit Tod abgegangen wäre, zur Zeit seines Absterbens Bürger oder Beisitzer war. — Eine Ausnahme tritt bei denjenigen Gemeindegenossen ein, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes ein zwei- oder mehrfaches Genossenschaftsrecht erwerben, indem solche nur Eines dieser Genossenschaftsrechte auf ihre Kinder vererben (Art. 8).

Bestimmung wegen der unehelichen, sowie der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder.

Art. 14. Die unehelichen Kinder erwerben durch ihre Geburt das Bürger- oder Beisitzrecht in derjenigen Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit ihrer Entbindung das Bürger- oder Beisitzrecht hatte. — Ehelichen sich in der Folge die Eltern, so erlangt das Kind das Bürger- oder Beisitzrecht in derjenigen Gemeinde, welcher sein Vater zur Zeit seiner Verehelichung als Bürger oder Beisitzer angehört, wogegen sein durch die außereheliche Geburt erworbenes Bürger- oder Beisitzrecht in dem Heimathorte der Mutter wieder aufhört.

Capitel 2. Von der Erwerbung durch Aufnahme.

Aufnahmerecht der Gemeinderäthe.

Art. 15. Das Recht, Gemeindebürger und Beisitzer aufzunehmen, steht den Stadt- und Gemeinderäthen unter den im Art. 67 gegebenen näheren Bestimmungen zu.

Unzulässigkeit einer beschränkten Aufnahme.

Art. 16. Das Bürger- oder Beisitzrecht darf weder auf eine gewisse Zeit, noch unter einer die gesetzlichen Rechte der Genossenschaft beschränkenden Bedingung ertheilt werden.

Bedingungen der Aufnahmefähigkeit.

Art. 17. Jeder Württembergische Staatsbürger ohne Ausnahme kann durch die zuständige Gemeindebehörde aufgenommen werden; ebenso jeder Ausländer, dem die zuständige Staatsbehörde das Staatsbürgerrecht ertheilt hat.

Voraussetzungen, unter welchen einem Inländer die Aufnahme in das Bürger- oder Beisitzrecht nicht verweigert werden darf.

Art. 18. Einem Inländer, welcher zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft, zum selbstständigen Betrieb eines Handwerks, der Handlung oder Landwirthschaft persönlich befähigt ist, kann die Aufnahme in das Bürger- oder Beisitzrecht einer Gemeinde, mag er solche nur für sich selbst, oder zugleich für seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nachsuchen, nicht verweigert werden, wenn bei ihm die in den beiden nächstfolgenden Artikeln vorgeschriebenen Bedingungen eines guten Prädicats und zureichenden Vermögens eintreten.

Fortsetzung. — Nähere Bestimmung hinsichtlich des Prädicats.

Art. 19. Wegen schlechten Prädicats kann die Aufnahme verweigert werden: a) jedem, der durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden ist; b) jedem, der in den sechs letzten seinem Aufnahmegesuche vorangegangenen Jahren wegen Diebstahls oder Betrugs mit irgend einer Strafe belegt, oder wegen eines ihm angeschuldigten Vergehens dieser Art nur von der Instanz entbunden worden ist; c) jedem, der im Laufe der letzten sechs Jahre wegen Vagirens oder Asotie, oder wegen wiederholter Wilderei mit irgend einer Strafe belegt worden ist; d) jedem, der zur Zeit der Anbringung seines Gesuches in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt ist, oder wegen Diebstahls, Betrugs, Vagirens oder Asotie in polizeilicher Untersuchung steht; und e) jedem, der unter Curatel gestellt, oder nach vorliegenden unzweifelhaften Beweisen, auch unabhängig von dem Zeugnisse des Gemeinderaths seiner bisherigen Heimath, als ein schlechter Haushälter zu betrachten ist. —

In dem gemeinderäthlichen Zeugnisse, welches dem Uebersiedler zum Behuf seines Aufnahmegesuches ausgestellt wird, ist jedes Mal ausdrücklich zu bemerken, ob der Bittsteller sich in keinem der in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten Fälle befinde.

Fortsetzung. — Nähere Bestimmung hinsichtlich des Vermögens.

Art. 20. In Beziehung auf das Vermögen der Aufzunehmenden wird Folgendes festgesetzt: 1) das Vermögen, das einen Rechtstitel zur Aufnahme gewähren soll, muß a) wenn es sich von der Aufnahme in eine Gemeinde erster Klasse (Verw. Edict §. 2) handelt, wenigstens ein tausend Gulden, b) bei einer Gemeinde zweiter Klasse wenigstens achthundert Gulden, c) bei einer Gemeinde dritter Klasse wenigstens sechshundert Gulden betragen. 2) Wenn die Aufnahme zum Behuf der Verheurathung nachgesucht wird, so wird für die nach Nr. 1 erforderliche Summe das Vermögen beider Verlobten zusammen gerechnet. — Ein Gleiches tritt ein, wenn die Aufnahme zweier Ehegatten nachgesucht wird. 3) Bei Berechnung der nach Nr. 1 erforderlichen Summe kommt nur dasjenige Vermögen in Betracht, welches der Nachsuchende, dessen Ehefrau oder Verlobte mit vollem Eigenthum und nach Abzug der Schulden besitzen. — Uebrigens werden alle Vermögenstheile, auch die Fahrniß, mit Ausnahme der Kleider und des Leibweißzeuges eingerechnet; nur die bestrittenen oder uneinbringlichen Forderungen bleiben unberücksichtigt. — 4) Sucht der Bewerber die Aufnahme nicht blos für sich, sondern auch für seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nach, so wird für jedes Kind ein weiteres Zehntheil der unter Nr. 1 festgesetzten Vermögenssumme erfordert. 5) So weit das Vermögen eines Uebersiedlers von einer ihm von dem Gemeinderath seiner bisherigen Heimath aus der Gemeindecasse für den Zweck der Bewirkung seiner Uebersiedlung gemachten Schenkung herrührt, wird dasselbe in die gesetzlich erforderliche Vermögenssumme nicht eingerechnet. 6) Neben der gesetzlich erforderlichen Vermögenssumme muß der Uebersiedler den Besitz der im Falle der Aufnahme zu entrichtenden Aufnahmegebühr (Art. 29) nachweisen.

Anwendung des Vorstehenden auf die Ausländer.

Art. 21. Einem Ausländer kann die vorläufige Zusicherung des Gemeindebürger- oder Beisitzrechtes zum Behuf der Erwerbung des Staatsbürgerrechtes (Verf. Urk. §. 19) nicht verweigert werden, wenn derselbe den anderthalbfachen Betrag der vorgeschriebenen Vermögens-

ſumme (Art. 20), beziehungsweiſe alſo 1500 fl., 1200 fl., 900 fl. beſitzt, und die weiteren Vorausſetzungen bei ihm eintreten, unter welchen nach den Artikeln 18 und 19 dieſes Geſetzes die Aufnahme eines Inländers nicht verweigert werden darf.

Fortſetzung.

Art. 22. Bevor einem Ausländer die vorläufige Zuſicherung des Gemeindebürger- oder Beiſitzrechtes ertheilt wird, muß demſelben von dem Inhalt des Art. 71 dieſes Geſetzes Nachricht gegeben und ihm überlaſſen werden, eine Erklärung ſeiner bisherigen Obrigkeit beizubringen, daß er, wenn ſeine Aufnahme in den dieſſeitigen Gemeinde- und Unterthanenverband für nichtig erklärt würde, in ſeiner früheren Heimath wieder angenommen werde.

Beſtimmung für den Fall der Wiederaufhebung eines Eheverlöbniſſes.

Art. 23. Wenn der Aufzunehmende nur mit Hinzurechnung des Vermögens ſeiner Verlobten die nach Art. 20 erforderliche Vermögensſumme beſitzt, verliert die Aufnahme ihre Gültigkeit, wenn das Eheverlöbniß nicht zum Vollzug kommt.

Aufnahme der Beiſitzer in das Bürgerrecht.

Art. 24. Die vorſtehenden Beſtimmungen (Art. 17. 18. 19. 20. 23) finden auch auf den Beiſitzer Anwendung, welcher ſich um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde, der er bereits als Beiſitzer angehört, meldet. Einem Beiſitzer, der zum Mitgliede des Gemeinderaths oder des Bürgerausſchuſſes erwählt worden iſt, kann die Aufnahme in das Bürgerrecht nicht verweigert werden (Verw. Edict §§. 6 und 49). — Auch in Anſehung derjenigen Beiſitzer oder Ausgeſeſſenen, welche zur Stelle eines erſten Ortsvorſtehers berufen werden, bleibt es bei der Beſtimmung des Verwaltungsedicts §. 12, wornach der Ernannte das Ortsbürgerrecht ohne weitere Nachſuchung durch die Ernennung ſelbſt erlangt, jedoch unter Vorbehalt der von ihm zu entrichtenden Aufnahmegebühren.

Unzuläſſigkeit der Verweigerung der Aufnahme wegen überſetzter Einwohnerſchaft oder Gewerbe.

Art. 25. Gegen ein Aufnahmegeſuch, bei welchem die Vorausſetzungen der Art. 18—21 eintreten, kann der Grund nicht geltend gemacht werden, daß die Einwohnerſchaft überhaupt oder das zünftige Gewerbe oder die unzünftige Handthierung, welcher der Bewerber treiben will, in dem Orte überſetzt ſeien.

Aufnahme von Frauenspersonen.

Art. 26. Die mit ihrem Manne übersiedelnde Ehefrau bedarf in keinem Falle, eine unverehelichte Frauensperson aber zu ihrer Verheurathung mit dem Bürger oder Beisitzer einer anderen Gemeinde nur dann einer besonderen Aufnahme, wenn gegen sie eine der im Art. 19 bezeichneten Voraussetzungen bewiesen wird. — Mit der so eben erwähnten Ausnahme wird jede Ehefrau des Genossenschaftsrechtes ihres Ehemanns von Rechtswegen theilhaftig, und selbst nach getrennter Ehe behält sie dasselbe in derjenigen Gemeinde, welcher ihr Ehemann zur Zeit der Auflösung der Ehe angehörte. — Sollte der Ehemann zur Zeit seiner Verheurathung ein mehrfaches Bürger- oder Beisitzrecht besitzen, so hängt es von der Wahl seiner Gattin ab, welches derselben sie mit ihm zu theilen gemeint sei.

Ahndung von Unrichtigkeiten in den Angaben der Bewerber oder in den Zeugnissen ihrer Ortsobrigkeit.

Art. 27. Die um Aufnahme Bittenden und beziehungsweise ihre Eltern oder Vormünder sind, wenn sie sich in ihren zu Begründung ihres Gesuches gemachten Angaben eine Unwahrheit zu Schulden kommen lassen, mit den geeigneten Strafen zu belegen. Außerdem verliert der Bewerber, der einer wissentlich falschen Angabe überwiesen wird, oder den Beweis über das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse mit Urkunden, welche falsche Angaben darüber enthalten, zu führen versucht, jedenfalls das Recht, die Bestimmungen der Art. 18—21 gegen den abweisenden Beschluß des Gemeinderaths in Anspruch zu nehmen. — Obrigkeitliche Personen, welche an der Ausstellung unrichtiger Zeugnisse für die Bewerber um das Bürger- oder Beisitzrecht einer anderen Gemeinde Theil genommen haben, unterliegen je nach der Beschaffenheit und dem Grade der Verschuldung einer administrativen oder einer gerichtlichen Strafe.

Bestimmung des Wirkungskreises der Recursbehörden.

Art. 28. In allen streitigen Fällen der Aufnahme in das Gemeindebürger- oder Beisitzrecht haben die Recursbehörden nur darüber zu erkennen, ob die Verweigerung der Aufnahme nach dem gegenwärtigen Gesetze rechtlich zulässig sei, und hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme des Bewerbers für gesetzlich verbunden zu erklären.

Aufnahmegebühr.

Art. 29. Jeder, der von dem Gemeinderath, sei es aus eigener Entschließung oder durch Verfügung der Recursbehörde, in das

Bürger- oder Beisitzrecht aufgenommen wird, hat an die Gemeindecasse die rechtmäßig hergebrachte Aufnahmegebühr zu entrichten. — Die Gebühr für die Aufnahme in das Beisitzrecht darf die Hälfte der Bürgerrechtsgebühr nicht übersteigen. — Wird ein Beisitzer in das Bürgerrecht derselben Gemeinde aufgenommen, so hat er die Aufnahmegebühr nur über Abzug der für die Aufnahme in's Beisitzrecht festgesetzten Gebühr zu bezahlen.

Insbesondere der Frauenspersonen.

Art. 30. Unter den näheren Bestimmungen des vorstehenden Artikels hat es bei den hergebrachten Aufnahmegebühren der Frauenspersonen auch für diejenigen Fälle sein Verbleiben, in welchen solche keiner förmlichen Aufnahme durch den Gemeinderath bedürfen (Art. 26).

Verminderung oder Erhöhung der Aufnahmegebühren.

Art. 31. Eine Verminderung der rechtmäßig hergebrachten Aufnahmegebühren kann durch den Gemeinderath, im Einverständnisse mit dem Bürgerausschusse, verfügt werden (Verw. Edict §§. 52. 53). — Die Erhöhung derselben ist an besondere Genehmigung der zuständigen Kreisregierung gebunden (Verw. Edict §. 66), jedenfalls aber nur insoweit zulässig, daß die Gebühr für die Aufnahme eines bereits selbstständigen Bürgers bei einer Gemeinde erster Klasse die Summe von 120 fl., in der zweiten Klasse die Summe von 50 fl., und in der dritten Klasse von 25 fl. nicht übersteige.

Belohnung der Gemeinderäthe.

Art. 32. Jeder neu aufgenommene Bürger oder Beisitzer hat dem Gemeinderath eine Sportel von höchstens 3 Gulden zu entrichten. — Für die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder wird keine besondere Sportel berechnet. — Jeder weitere Bezug, sowie das Zechen auf Kosten der Neuaufgenommenen, ist den Gemeinderäthen bei Strafe des dreifachen Ersatzes des ungebührlich Empfangenen oder des einfachen Betrages des ungebührlich Geforderten verboten. Die Strafe wird für die Gemeindecasse verrechnet.

Capitel 3. Von der Erwerbung durch Zutheilung.

Voraussetzung, unter welcher eine Zutheilung stattfinden kann.

Art. 33. Eine Zutheilung kann nur bei Heimathlosen, d. h. bei solchen Staatsangehörigen stattfinden, welche ohne gesetzliche Befreiung von dem Gemeindeverbande (Art. 4) keiner bestimmten Gemeinde des Königreiches, vermöge ihrer Geburt oder Kraft besonderer Aufnahme, als Bürger oder Beisitzer angehören.

Fortſetzung.

Art. 34. Jeder im Falle des Art. 5 befindliche Staatsbürger kann ſeine Zutheilung zu einer beſtimmten Gemeinde verlangen. — Von Amtswegen findet eine ſolche Zutheilung ſtatt, wenn es ſich entweder von der Ausmittlung eines Aufenthaltsortes oder von der nothdürftigen Unterſtützung eines Staatsgenoſſen handelt. — Ein Ausländer, der unter Vorbehalt ſeines auswärtigen Heimathrechtes nur das zeitliche Staatsbürgerrecht vermöge ſeiner Anſtellung im Königreiche erlangt hat, kann der Gemeinde, bei der er ſich während ſeiner Dienſtzeit aufhielt, nicht in's Heimathrecht zugetheilt werden.

Normen der Zutheilung.

Art. 35. Unter den ſo eben (Art. 33 und 34) beſtimmten Vorausſetzungen wird 1) der Heimathloſe, der ſein durch Geburt oder Aufnahme erworbenes Bürger- oder Beiſitzrecht durch Auswanderung oder aus anderem Anlaß aufgegeben, ein anderwärtiges Heimathrecht aber nicht wirklich erlangt hat, derjenigen Gemeinde zugetheilt, der er früher als Bürger oder Beiſitzer angehört hatte. — In Ermangelung eines ſolchen früheren Genoſſenſchaftsrechtes wird der Heimathloſe 2) demjenigen Orte, in welchem er wenigſtens fünf Jahre lang ſich ſelbſtſtändig aufgehalten hat, und bei dem Zuſammentreffen zweier oder mehrerer ſolcher Orte dem Orte des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugetheilt. Findet auch dieſe Beſtimmung keine Anwendung, ſo wird ihm das Heimathrecht 3) an dem Orte, wo die obrigkeitliche Bewilligung zu ſeiner Trauung ertheilt wurde, und wenn auch dieſe Beſtimmung keine Anwendung leidet, 4) an ſeinem Geburtsorte oder bei Findlingen an dem Orte ihrer Auffindung angewieſen. Außerdem werden verheurathete oder verwittwete Frauensperſonen, bei welchen keiner der unter den Nummern 1 — 4 genannten Heimathrechtstitel eintritt, demjenigen Orte, welchem ihr Ehemann zugewieſen iſt, oder wenn er noch leben würde, zuzuweiſen wäre, und 6) diejenigen Kinder einer heimathloſen Familie, bei welchen keiner von den unter den Nummern 1 — 4 angeführten Heimathrechtstiteln eintritt, derjenigen Gemeinde, welche ihren Vater oder, ſoferne ſie unehelich ſind, ihre Mutter aufzunehmen hat, zugetheilt, vorausgeſetzt, daß dieſe Frauensperſonen oder Kinder in Folge des Staatsvertrages vom 7. März 1816, §§. 5 und 6 (Reg. Bl. von 1816, S. 288) als Staatsangehörige anzuerkennen ſind. — Findet keine der vorſtehenden Beſtimmungen eine Anwendung, ſo wird der Heimathloſe 7) dem Orte der polizeilichen Betretung zugewieſen.

Besondere Bestimmung für die nicht im Gemeindeverbande stehenden Besitzungen.

Art. 36. Wenn der Ort, gegen welchen nach den im Art. 35 aufgeführten Titeln der Heimathsanspruch begründet ist, nicht zu einer Gemeindemarkung gehört, sondern als Domaine oder adeliges Gut oder überhaupt als geschlossene Besitzung eine eigene Markung bildet, so wird der Heimathlose derjenigen Gemeinde zugewiesen, welcher die gedachte Besitzung in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilt ist.

Bezeichnung der für die Zutheilung zuständigen Behörde.

Art. 37. Die Zutheilung wird, im Falle nur eine Gemeinde oder mehrere zu demselben Amtsbezirke gehörige Gemeinden für die Aufnahme eines Heimathlosen in Anspruch genommen werden, durch das Bezirkspolizeiamt ausgesprochen. Wenn es sich aber von Gemeinden verschiedener Amtsbezirke, oder von Ansprüchen an auswärtige Staaten handelt, so ist die Entscheidung der Kreisregierung einzuholen.

Provisorische Verfügungen.

Art. 38. In der Befugniß der zuständigen Polizeibehörde (Art. 37) liegt es, in so lange, bis die endliche Zutheilung eines Heimathlosen erfolgt ist, für den nothdürftigen Unterhalt oder die einstweilige Unterkunft desselben eine vorläufige Anordnung zu treffen, und nach Maßgabe der bereits erhobenen Thatsachen die einstweilige Zuweisung desselben an eine oder die andere Gemeinde zu verfügen.

Wirkung der Zutheilung.

Art. 39. Durch die Zutheilung wird das Beisitz- oder Heimathrecht (Art. 2) mit allen Rechten und Verbindlichkeiten der übrigen Gemeindebeisitzer erworben.

Unterstützung der zugetheilten Heimathgenossen.

Art. 40. Die im Falle des Nothstandes zu gewährende Unterstützung ist bei Genossen, welche einer Gemeinde in Folge des Art. 35 künftig zugetheilt werden, wenn sich die Zutheilung auf einen der in den Nummern 4. 5. 6 und 7 genannten Heimathrechtstitel gründet, von dem ganzen Oberamtsbezirke zu leisten. Wenn sich aber die Zutheilung auf einer der in den Nummern 1. 2 und 3 des Art. 35 genannten Heimathrechtstitel gründet, so hat der Oberamtsbezirk an der zu leistenden Unterstützung nur zwei Drittheile zu übernehmen, und das weitere Drittheil ist von der Gemeinde oder von dem Eigenthümer der außerhalb der Gemeindemarkung befindlichen Besitzung

(Art. 36), gegen welche der Heimathrechtstitel begründet ist, zu leiden. — Der Aufwand, welcher hiernach für einen Oberamtsbezirk verursacht wird, bildet einen Gegenstand der Amtsvergleichung, und wird auf das ganze alt- und neusteuerbare Kataster des Oberamtsbezirkes umgelegt. — Auf die erst nach der Zutheilung gebornen Kinder finden, da solche ein angebornes Heimathrecht besitzen, die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Verpflichtung zu Entrichtung des Aufnahmegeldes.

Art. 41. Die Heimathlosen, welche durch Zutheilung das Beisitzrecht erlangen, haben die gewöhnliche Aufnahmegebühr (Art. 29 und 30) zu entrichten, wenn sie sich zur Zeit der Zutheilung in der Lage befinden, solches, ohne sich oder den Ihrigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verkümmern, bezahlen zu können.

Abschnitt III. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeindebürger und Beisitzer.

Erforderniß für die Verehelichung der Gemeindebürger und Beisitzer.

Art. 42. Ein Gemeindebürger oder Beisitzer hat sich vor seiner Verehelichung (Art. 2) gegen die Gemeindeobrigkeit über einen genügenden Nahrungsstand auszuweisen.

Fortsetzung. — Mangel des Nahrungsstandes.

Art. 43. Der Mangel eines solchen Nahrungstandes wird als vorhanden angesehen: 1) bei jedem, der weder zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft, noch zum selbstständigen Betriebe der Handlung, eines Handwerks, der Landwirthschaft oder eines anderen für den Unterhalt einer Familie hinreichenden Erwerbszweiges persönlich befähigt ist, noch ein für den selbstständigen Unterhalt einer Familie hinreichendes Vermögen besitzt; und 2) bei jedem, der zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung wegens Vagirens, Asotie (Verschwendung, habitueller Müßigang, notorischer Hang zum Trunk), wegen wiederholten Betruges, wiederholten Diebstahls oder gewerbsmäßigen Bettelns in gerichtlicher oder polizeilicher Untersuchung steht, oder in den nächst vorangegangenen zwei Jahren deshalb gestraft worden ist, oder im Laufe der vorangegangenen drei Jahre (den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit, ausgenommen) aus öffentlichen Kassen Beiträge zu seinem Unterhalte empfangen hat oder zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung empfängt.

Fortsetzung.

Art. 44. Die Zulänglichkeit des Vermögens (Art. 43 Nr. 1)

wird mit Berücksichtigung der verschiedenen persönlichen und örtlichen Verhältnisse im einzelnen Falle bemessen. — Das Vermögen des Bräutigams und der Braut werden dabei zusammengerechnet.

Activbürger.

Art. 45. Zur wirklichen Ausübung der im Art. 3 bezeichneten Rechte sind nur diejenigen (activen) Bürger befähigt, welche in dem Gemeindebezirke, dem sie angehören, selbstständig und auf eigene Rechnung leben.

Eintritt ins active Bürgerrecht.

Art. 46. Mit dem Eintritte der so eben bezeichneten Erfordernisse wird der Gemeindebürger zur Ausübung jener Rechte von Rechtswegen befähigt, ohne daß es hiezu einer besonderen Aufnahme ins Activbürgerrecht bedürfte. — Er bleibt im Besitz dieses Rechtes, so lange jene Erfordernisse bei ihm vorhanden sind.

Nähere Bestimmungen wegen der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte.

Art. 47. Zur Ausübung der gemeindebürgerlichen Wahlrechte werden dieselben persönlichen Eigenschaften, wie zur Ausübung der staatsbürgerlichen Wahlrechte (Verf. Urk. §§. 135 u. 142) erfordert. — Wer dieser Rechte durch Verurtheilung zu einer Criminalstrafe verlustig worden ist (Strafedict Art. 37. 38), kann derselben nur durch Wiederherstellung seiner Ehre wieder theilhaftig werden. — Diejenigen Bürger, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Cassen der Gemeinde erhalten, sind, so lange sie im Genusse dieser Unterstützung stehen, von der Theilnahme an den Gemeindewahlen ausgeschlossen.

Gemeindenutzungen.

Art. 48. Unter den persönlichen Gemeindenutzungen werden diejenigen Vortheile verstanden, welche den Gemeindegenossen, unabhängig von ihrem Güterbesitz und ihrer Steuerquote, aus dem nutzbaren Eigenthum der Gemeinde durch Ueberlassung ihres Nießbrauches (z. B. Gemeindeweiden, Allmendtheile ꝛc.) oder durch Austheilung ihres Ertrages (Holzgaben ꝛc.) zufließen. — Die Einführung neuer, sowie die Vermehrung bereits bestehender Gemeindenutzungen mittelst Verwendung weiterer bisher für andere Zwecke bestimmten Vermögenstheile der Gemeinde ist nur gegen billige Vergütung des der Gemeindecasse entgehenden Ertrages gestattet.

Theilnahme an den Gemeindenutzungen.

Art. 49. Zur Theilnahme an den persönlichen Gemeindenutzun-

gen sind alle Activbürger (Art. 45) in gleichem Maße berechtigt. Es bleibt jedoch den gesetzmäßigen Beschlüssen des Gemeinderaths (Verwalt. Edict §§. 52. 53. 65 und 66) überlassen, nicht allein den Betrag der Gemeindenutzungen und die Gegenleistungen von denselben auf eine mit dem gegenwärtigen Gesetze vereinbare Weise festzustellen, sondern auch nöthigenfalls eine gewisse Reihenfolge für den wirklichen Genuß jener Nutzungen einzuführen.

Besondere Bestimmungen.

a) wegen entgegenstehender Privatrechte.

Art. 50. In denjenigen Gemeinden, in welchen einzelnen Gemeindegliedern vermöge privatrechtlicher Titel besondere Ansprüche auf eine höhere Theilnahme an den Nutzungen aus dem Gemeindevermögen als anderen Gemeindegenossen zustehen, tritt eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel der Gleichheit (Art. 49), jedoch nur in so weit ein, als jene Privatrechte sich erstrecken. — Es ist jedoch der Bedacht zu nehmen, daß das Gemeindeeigenthum von dergleichen privatrechtlichen Dienstbarkeiten befreit, und die Berechtigten durch Ausscheidung eines bestimmten Theils jenes Eigenthums oder auf andere Weise für immer befriedigt werden.

b) namentlich in Beziehung auf die Realgemeinderechte.

Art. 51. In Orten, in welchen sogenannte Realgemeinderechte (Nutzungen, die aus besonderen einer Anzahl von Grundeigenthümern in unzertrennter Gemeinschaft zustehenden Gemeinheitsgütern bezogen werden) bestehen, hat es in Ansehung der Theilnahme derjenigen Gemeindegenossen, welche kein Realgemeinderecht besitzen, bei der auf dem Herkommen, auf Verträgen oder anderen gültigen Rechtstiteln beruhenden Localverfassung sein Verbleiben. — Bei entstehendem Streite ist darauf hinzuwirken, daß von jenen Gemeinheitsgütern ein bestimmter Theil als wirkliches Gemeindeeigenthum ausgeschieden, und der Ertrag desselben als persönliche Gemeindenutzung unter sämmtliche Gemeindegenossen vertheilt werde, wornach die Vorschriften des Art. 49 auch hier ihre Anwendung finden.

c) in Betreff derjenigen, welche bisher vermöge ihres Amtes an den Gemeindenutzungen Theil hatten;

Art. 52. Der Antheil an den Gemeindenutzungen, der den Kirchen- und Schuldienern vermöge ihres Amtes zusteht, ist als Theil des Einkommens ihrer Stellen so lange fortzureichen, als die betreffende Nutzung für die Gemeindeglieder selbst besteht. — Diejenigen Diener der Amtskörperschaften oder der Gemeinden, welche bei

Erscheinung dieses Gesetzes vermöge ihres Amtes im Genusse von Gemeindenutzungen stehen, bleiben in demselben so lange, als sie ihre dermaligen Stellen bekleiden und jene Nutzungen überhaupt bestehen. — Bei eintretender Personalveränderung ist es den gesetzmäßigen Beschlüssen der Gemeinderäthe (Verw. Edict §§. 53. 65 u. 66) überlassen, auch fernerhin einen gewissen Antheil an den Gemeindenutzungen als Besoldungstheil festzusetzen.

d) wegen der Beisitzer;

Art. 53. Wenn gleich die Beisitzer nach Art. 2 und 3 von der Theilnahme an den Gemeindenutzungen ausgeschlossen sind, so erhalten doch diejenigen Beisitzer, welche vor Erscheinung dieses Gesetzes vermöge örtlichen Herkommens den (vollen oder theilweisen) Mitgenuß der Gemeindenutzungen erlangt haben, für ihre Person auch künftig den Antheil, der ihnen nach jenem Herkommen zusteht. — In Beziehung auf die Theilnahme der Beisitzer an der Benützung der Gemeindeweiden hat es bei dem in jeder Gemeinde hergebrachten Zustande auch in Zukunft sein Verbleiben.

e) wegen der Wittwen.

Art. 54. Die Wittwe eines Activbürgers oder eines so eben (Art. 53) bezeichneten Beisitzers bleibt im vollen Mitgenusse der persönlichen Gemeindenutzungen ihres verstorbenen Ehemanns, so lange sie im Wittwenstande lebt und ihren Wohnsitz in der Gemeinde behält.

Verbindlichkeiten der Bürger und Beisitzer.

Art. 55. Mit der erlangten Selbstständigkeit (Art. 45) tritt der Bürger oder Beisitzer in die Verpflichtung ein, der Gemeinde alle diejenigen persönlichen Abgaben und Dienste zu leisten, welche die allgemeinen Gesetze, das Herkommen oder die gesetzmäßigen Beschlüsse der Gemeindeobrigkeit den Gemeindegenossen auferlegen.

Gleichheit der Frohn- und Abgabenpflicht.

Art. 56. Zu den Gemeindeabgaben sowohl, als zu persönlichen Diensten für die Gemeinde (Frohnen) sind alle selbstständigen in der Gemeinde wohnenden Bürger und Beisitzer auf gleiche Weise verpflichtet, sofern nicht für Einzelne nach dem Art. 59 eine Ausnahme begründet ist.

Privatrechtliche Verbindlichkeit zu Gemeindelasten.

Art. 57. Da, wo gewisse Abgaben oder Dienste für die Gemeinde einzelnen Gemeindegliedern oder Güterbesitzern aus privatrechtlichen Gründen obliegen, tritt jene allgemeine Verpflichtung der Ge-

meindeglieder (Art. 55 u. 56) nur für diejenigen Dienste oder Abgaben ein, welche die Gemeinde neben jenen besonderen Leistungen noch zu fordern genöthigt ist. Hiernach ist sich namentlich in denjenigen Gemeinden, wo bisher Realgemeinderechte bestanden, auch bei der Vertheilung der öffentlichen Lasten zu achten.

Normen für die Frohnleistung.

Art. 58. Unter Festhaltung dieser Grundsätze (Art. 55—57) bleibt es den gesetzmäßigen Beschlüssen der Gemeinderäthe überlassen, ob und gegen welche Vergütung sie gewisse Naturaldienste von den Gemeindegliedern fordern, oder ob sie statt dieser Naturaldienste eine Geldauflage festsetzen wollen (Verw. Edict §§. 53 u. 65). — Da, wo die Frohnen in Natur gefordert werden, steht es jedem Pflichtigen frei, dieselben selbst oder durch einen tüchtigen Stellvertreter zu leisten. — Ein Frohnpflichtiger, der durch Krankheit oder durch ein anderes vorübergehendes Hinderniß abgehalten ist, seinen Dienst zu leisten, kann nicht wider seinen Willen zu Stellung eines Ersatzmannes angehalten werden; er ist jedoch verbunden, seinen Dienst in der Folge nachzuholen, wenn der Gemeinderath ihm denselben nicht nachläßt.

Befreiungen von der Frohnpflicht.

Art. 59. Von der Frohnpflicht, nicht aber von der Entrichtung derjenigen Geldabgaben, welche etwa statt der Naturaldienste auf die Gemeindeglieder umgelegt werden (Art. 58), sind befreit: 1) wegen physischer Hindernisse: a) die Frauenspersonen; b) diejenigen, welche vermöge bleibender Gebrechen unfähig (nicht blos vorübergehend gehindert) sind, den von ihnen geforderten Dienst zu leisten, sowie diejenigen, welche das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt haben; 2) wegen amtlicher Verhältnisse: a) alle in dem §. 3 des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener genannten Diener, mit Einschluß der standesherrlichen und Patrimonialjustiz-, Polizei- und Forstbeamten, der Gerichtsnotare, der Oberamtsärzte und der Postbedienten; b) von den entlaßbaren Dienern: die Amtsnotare, die Obereinbringer und Controleure der indirecten Steuern, die Hüttenschreiber, die bei den Canzleien und Aemtern angestellten Actuare, Buchhalter und Assistenten, die Wegmeister, die Officianten der Strafanstalten, der Waisenhäuser, der Taubstummenanstalt und des Irrenhauses, die Unteraufseher bei den übrigen Staatsanstalten und bei den im Betrieb des Staates stehenden Hütten- und Salzwerken und dergleichen; die Forstwarte und Waldschützen, die Zoller, die Acciser und die Diener bei den Canzleien und Aemtern; c) alle zum Hofstaate des Königs, der

Königin und der übrigen Mitglieder des königlichen Hauses gehörigen Diener, sowie die bei der k. Hofdomänenkammer angestellten Beamten und Diener, welche den unter lit. a und b genannten Dienern nach ihren Rang- und Dienstverhältnissen gleich stehen; die niedere Hofdienerschaft, soweit solche mit ständigen Gehalten bleibend angestellt ist; d) alle Offiziere, die Diener des Kriegsdepartements, welche den im §. 3 des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener genannten im Range gleich stehen, alle dienstthuenden Militärpersonen und diejenigen, welche einen Invalidengehalt beziehen; e) die Kirchendiener, mit Einschluß der Meßner (Küster), die Lehrer an öffentlichen, höheren und niederen Lehranstalten und die bei den letzteren angestellten Diener; f) von den Gemeinde- und Körperschaftsbeamten: die Ortsvorsteher, die Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäthe, die Amtspfleger, die städtischen Stiftungspfleger, die gewählten Beisitzer der Oberamtsgerichte, die Officianten der Kranken- und Armenhäuser, die Thorwarte, die Thorschreiber, die Wald- und Feldschützen, die Hochwächter, die Polizeidiener, die Diener bei Gemeindeämtern; g) diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche Besoldung oder Wartgeld aus einer öffentlichen Casse genießen und die Apotheker; endlich h) die standes- und gutsherrlichen Rentbeamten; 3) wegen besonderer Verdienste: a) die Inhaber der Orden des Königlichen Hauses; b) die Besitzer von Militär- und Civilverdienstmedaillen; c) diejenigen, welchen diese Befreiung zur Belohnung für ihre der Gemeinde geleisteten oder noch zu leistenden Dienste durch gesetzmäßige Beschlüsse der Gemeinderäthe (Verw. Edict §§. 53 und 65) verwilligt wird. — Alle in den obigen Bestimmungen nicht begriffenen Personen, welche nach den bisher bestandenen Verordnungen Personalfreiheit anzusprechen hatten, bleiben für ihre Person noch so lange im Genuß derselben, als ihnen solcher nach jenen Verordnungen zugestanden wäre.

Allgemeine Bestimmungen über das Frohnwesen.

Art. 60. In allen durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeänderten Punkten bleibt es hinsichtlich des Frohnwesens bei den bestehenden Gesetzen. — Den gesetzmäßigen Beschlüssen der Gemeinderäthe ist es vorbehalten, das Nähere in dieser Hinsicht festzusetzen, namentlich ob und welche Pferdebesitzer, und gegen welche Belohnung dieselben zu Leistung von Postritten angehalten werden können. — Uebrigens ist bei diesen und ähnlichen Anordnungen darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichste Gleichheit in den verschiedenen Leistungen durch angemessene Vergütungen ꝛc. hergestellt werde.

Verpflichtung der Gemeindebürger zur Uebernahme von öffentlichen Aemtern.

Art. 61. Den Gemeindebürgern liegt noch die besondere Verpflichtung ob, eine Stelle im Gemeinderath oder Bürgerausschusse, im Falle sie durch das Vertrauen ihrer Mitbürger hiezu berufen werden, wenigstens für den im Gesetze bezeichneten Zeitraum anzunehmen (Verw. Edict §§. 6 und 49). — Von dieser Verpflichtung sind jedoch befreit: 1) diejenigen, welche das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt haben; 2) wegen amtlicher Verhältnisse: alle im Art. 59. Nr. 2. lit. a, b, c, d, e und h genannten Diener, mit Ausnahme der Unterzoller und Unteracciser, jedoch nur insofern, als sie zur Zeit der Wahl sich im activen Dienste befinden. — Zur freiwilligen Annahme der auf sie gefallenen Wahl haben diese Diener die Erlaubniß ihrer Dienstbehörde einzuholen.

Gebühren, welche beim Eintritt in's active Bürger- oder Beisitzrecht zu entrichten sind.

Art. 62. Für den Eintritt eines Gemeindegenossen in das active Bürger- oder Beisitzrecht findet die Entrichtung einer Gebühr zur Gemeindecasse nicht Statt. — Die etwaige Festsetzung eines Beitrages zu den örtlichen Feuerlöschgeräthschaften und zur Bepflanzung der Allmend bleibt dem gesetzmäßigen Beschlusse des Gemeinderaths (Verw. Edict §§. 53 und 65) vorbehalten, jedoch können die Beisitzer nicht zu Beiträgen für die Allmendbepflanzungen verpflichtet, und bei den Beiträgen zu den Feuerlöschgeräthschaften nicht höher als die Bürger angelegt werden. — Die allgemeine Vorschrift der Verordnung vom 9. April 1813, Nr. 1 u. 7 b (Staats- und Reg.-Bl. von 1813, S. 145 u. 147) ist hiedurch aufgehoben. — Für den Gemeinderath selbst darf bei dem Eintritt in das active Bürger- oder Beisitzrecht nichts erhoben werden.

Bürger- oder Beisitzsteuer.

Art. 63. In Ansehung der persönlichen Steuer, welche die activen Bürger oder Beisitzer an die Gemeindecasse zu entrichten haben, hat es bei dem in jeder Gemeinde gesetzlich bestehenden Herkommen so lange sein Verbleiben, bis in dem durch das Verwaltungsedict vorgezeichneten Wege eine Abänderung desselben beliebt wird. — Bei Festsetzung dieser Abgabe darf zwischen eingeborenen und neu aufgenommenen Bürgern oder Beisitzern nicht unterschieden werden. — Die Wittwe eines Activbürgers oder Beisitzers ist nur zum hälftigen Betrag dieser Abgabe verpflichtet. — Außer der Bürger- und Beisitz-

steuer und der etwa statt der Frohndienste eingeführten Geldauflage (Art. 58) dürfen die Gemeindegenossen mit keiner jährlichen Personalabgabe zur Gemeindecasse belegt werden.

Verhältniß der ortsabwesenden Bürger und Beisitzer:

a) in Absicht auf Rechte.

Art. 64. Durch die Verlegung seines Wohnsitzes außerhalb des Gemeindebezirkes wird der Gemeindebürger der Theilnahme an den persönlichen Gemeindenutzungen sowie an den Wahlrechten für Gemeindeämter für die Dauer seiner Abwesenheit verlustig.

b) in Absicht auf Verbindlichkeiten.

Art. 65. Da, wo eine Bürger- oder Beisitzsteuer (Art. 63) eingeführt ist, haben diejenigen Bürger und Beisitzer, welche außer dem Gemeindebezirke einen festen Wohnsitz haben, den hälftigen Betrag jener Steuer als Recognitionsgeld zur Gemeindecasse zu entrichten. — Auch die ortsabwesenden Wittwen sind nur dem hälftigen Beitrag ihrer sonstigen Abgabe, mithin dem vierten Theile der ordentlichen Bürger- oder Beisitzsteuer, unterworfen. — Außer diesem Recognitionsgelde können dergleichen ortsabwesende Bürger und Beisitzer nur für solche Abgaben oder Dienste in Anspruch genommen werden, zu welchen die Verpflichtung auf bestimmten Vermögenstheilen haftet.

Abschnitt IV. Von dem Aufhören des Gemeindebürger- und Beisitzrechtes.

Art der Erlöschung.

Art. 66. Das Gemeindebürger- oder Beisitzrecht erlischt: 1) durch Uebersiedlung in eine andere Gemeinde des Königreiches von der Zeit an, da die Aufnahme bei der letzteren erfolgt, und gegen diese Aufnahme kein Recurs mehr zulässig ist, wofern nicht der übersiedelnde Gemeindegenosse vor erfolgter Aufnahme in der neuen Gemeinde, kraft der im Art. 8 eingeräumten Befugniß, den Vorbehalt seines bisherigen örtlichen Gemeindegenossenschaftsrechtes ausdrücklich erklärt hat; 2) durch die Auswanderung aus dem Königreiche von der Zeit an, da der Auswandernde die Vorschriften der Verf. Urk. §. 32 erfüllt, und das Königreich verlassen hat; 3) durch die Uebernahme fremder Staatsdienste ohne zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes; 4) durch die bleibende Verlegung des Wohnsitzes in's Ausland, wenn die für diesen Fall in der Verf. Urk. §. 35 gegebenen Vorschriften nicht beachtet werden; 5) bei Frauenspersonen durch ihre Verheurathung mit dem Bürger oder Beisitzer einer anderen Gemeinde; und

6) durch die fünf Jahre lang unterlassene Bezahlung des von ortsabwesenden Gemeindegenossen schuldigen Recognitionsgeldes (Art. 65), wofern der im Verzug befindliche Bürger oder Beisitzer gleichzeitig noch das Bürger- oder Beisitzrecht einer anderen Gemeinde besitzt. Für den Eintritt dieses Rechtsnachtheiles ist jedoch erforderlich, daß wenigstens eine Mahnung unter Anberaumung eines Termins vorausgegangen sei.

Abschnitt V. Von dem Verfahren

I. in Gemeinderechtssachen überhaupt.

Vernehmung der Bürgerausschüsse und beziehungsweise des Gutsherrn über Aufnahmegesuche.

Art. 67. Jedes Aufnahmegesuch ist von dem Gemeinderath vor Fassung eines Beschlusses dem Bürgerausschusse zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. — Außerdem hat der Gemeinderath in standesherrlichen, sowie in denjenigen ritterschaftlichen Orten, wo solches hergebracht oder als Surrogat der Ortspolizei besonders zugestanden ist, die Erklärung der Gutsherrschaft einzuholen. Sollte binnen fünfzehn Tagen, von der geschehenen Mittheilung an gerechnet, eine verneinende Erklärung der Gutsherrschaft nicht erfolgen, so ist der Gemeinderath dieselbe für zustimmend anzunehmen und sofort weiter in der Sache zu handeln berechtigt.

Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern.

Art. 68. Gegenüber von einem Ausländer ist der Gemeinderath nur zu einer vorläufigen Zusicherung der Aufnahme in das Gemeindebürger- oder Beisitzrecht berechtigt. Die Aufnahme tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn in Folge jener Zusicherung der Bittsteller die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht erlangt hat.

Recursrecht.

Art. 69. Gegen alle entscheidenden Verfügungen in Gemeinderechtssachen steht den Betheiligten das Rechtsmittel des Recurses in der gesetzlichen Instanzenfolge offen. — Zum Recurse gegen solche Verfügungen über die Aufnahme in das Bürger- oder Beisitzrecht sind berechtigt: 1) diejenigen, welche die Aufnahme nachgesucht haben; 2) der Gemeinderath, wenn er die Gemeinde durch eine seinen Beschluß abändernde Verfügung einer Recursbehörde beschwert erachtet; 3) der Bürgerausschuß, falls derselbe um seine Aeußerung über das Aufnahmegesuch nicht vernommen worden wäre; 4) die Standes- oder Gutsherrschaft, wenn ihre Erklärung gegen die Bestimmung des Art. 67

gar nicht eingeholt oder nicht gehörig berücksichtigt worden ist. — Gegen das polizeiliche Erkenntniß über die Zutheilung eines Heimathlosen steht sowohl diesem als auch dem betreffenden Gemeinderath das Recursrecht zu. — Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse der Recursstellen findet kein weiterer Recurs Statt.

Recursfrist.

Art. 70. Der Recurrent hat seine Beschwerde, 1) wenn sie gegen einen gemeinderäthlichen Beschluß oder gegen das Erkenntniß eines Bezirksamtes gerichtet ist, binnen fünfzehn Tagen, 2) wenn das Erkenntniß von einer höheren Verwaltungsstelle gefällt ist, binnen dreißig Tagen, von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, der Behörde, welche ihm das Erkenntniß eröffnet hat, schriftlich einzureichen, oder insoweit dieses durch die bestehende Verordnung zugelassen ist, mündlich zu Protokoll zu geben. — Die Versäumniß dieser Fristen, sowie die Umgehung derjenigen Amtsstelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, zieht den Verlust des Recursrechtes nach sich. Die Betheiligten sind hierüber bei der Eröffnung des Erkenntnisses ausdrücklich zu belehren. — Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zulässig.

Nichtigkeitserklärung.

Art. 71. Eine von dem Gemeinderath selbst beschlossene oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der Recursbehörde verfügte Aufnahme kann auf Anrufen des Gemeinderaths von der zuständigen Regierungsbehörde für nichtig erklärt werden, wenn 1) die Aufnahme auf den Grund der Art. 18—20 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt, jedoch 2) durch falsche oder unwahre Zeugnisse über die gesetzlichen Erfordernisse einer unfreiwilligen Aufnahme erschlichen worden ist, der Aufgenommene aber 3) jene Erfordernisse weder zur Zeit der Aufnahme besessen, noch auch später bis zum Zeitpunkte der Erledigung der Nichtigkeitsklage erlangt hat, und endlich 4) die Nichtigkeitsklage binnen Jahresfrist nach rechtskräftig gewordener Aufnahme angebracht worden ist. — Nach erfolgter Nichtigkeitserklärung wird der Aufgenommene in seine vorige Gemeinde zurückgewiesen, in deren Ermangelung aber seine Heimath nach Art. 35 ausgemittelt, und die bezahlte Aufnahmegebühr (mit Ausnahme der Sportel) ihm zurückgegeben. — Gegen die Aufnahme von Ausländern findet die Nichtigkeitsklage nur dann Statt, wenn die ausländische Behörde die im Art. 22 verlangte Erklärung ausgestellt hat.

Behörde für die Nichtigkeitsklage.

Art. 72. Die Nichtigkeitsklage ist jedenfalls bei dem Bezirksamte anzubringen.

II. Insbesondere hinsichtlich des Erfordernisses für die Verehelichung der Gemeindegenossen.

Art. 73. Jeder Gemeindebürger und Beisitzer, welcher sich verehelichen will, hat von seinem Vorhaben dem Schultheißen der Gemeinde Anzeige zu machen. Diese Anzeige ist von einem Gemeindeangehörigen, der Genossenschaftsrechte mehrerer Gemeinden gleichzeitig besitzt, bei dem Vorsteher derjenigen Gemeinde zu machen, in deren erblichen Genossenschaftsverbande er sich befindet. Ueber die erhaltene Anzeige hat der Gemeindevorsteher dem Betheiligten alsbald eine Bescheinigung unentgeltlich auszustellen.

Art. 74. Wenn der Nahrungsstand des Betheiligten nicht offenkundig gesichert ist, so hat der Gemeindevorsteher die erhaltene Anzeige ohne Verzug dem Gemeinderath vorzutragen, welcher sofort die Frage: ob der Betheiligte sich in einem der oben (Art. 43) als Mangel eines genügenden Nahrungsstandes bezeichneten Fälle befinde? zu untersuchen und, wenn das Ergebniß verneinend ausfällt, der Verehelichung desselben kein Hinderniß in den Weg zu legen hat.

Art. 75. Wenn hingegen der Betheiligte sich in einem der oben (Art. 43) bezeichneten Fälle befindet, so hat der Gemeinderath über die Frage: ob seine Verehelichung zugelassen werden wolle? den Bürgerausschuß um seine gutachtliche Aeußerung zu vernehmen und sofort seinen Beschluß zu fassen.

Art. 76. Von einem Beschlusse, durch welchen die Verehelichung eines Gemeindeangehörigen nicht zugelassen wird, hat der Gemeinderath dem zuständigen Pfarramte zum Behuf der Einstellung der kirchlichen Verkündigung und Trauung Mittheilung zu machen. Diese Mittheilung muß binnen einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen von dem Tage an, an welchem dem Ortsvorsteher die Anzeige von dem Verehelichungsvorhaben gemacht worden ist, erfolgen.

Art. 77. Gegen einen abweisenden Beschluß des Gemeinderaths steht dem Betheiligten das Rechtsmittel des Recurses in der gesetzlichen Instanzenfolge zu. — Dieselbe Befugniß hat der Gemeinderath gegen ein seinen Beschluß abänderndes Erkenntniß des Bezirksamtes oder einer höheren Regierungsstelle. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse der Recursstellen steht keinem Theile ein weiterer Recurs zu. Die Recursbehörden haben ihr Erkenntniß darauf zu beschränken:

ob die Verehelichung nach dem gegenwärtigen Gesetze von Seite der Gemeinde rechtlich zugelassen werden müsse oder nicht.

Art. 78. In Ansehung der Recursfatalien und Formalien gelten auch hier die in dem Art. 70 enthaltenen Vorschriften.

Art. 79. Sobald ein die Verehelichung eines Gemeindeangehörigen für zulässig erklärendes Erkenntniß einer Recursstelle die Rechtskraft erlangt hat, ist dem Betheiligten von dem zuständigen Bezirksamte ein Zeugniß darüber auszustellen, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß mehr im Wege stehe.

Art. 80. Ein Gemeindeangehöriger, der sich bei seinem Pfarramte zur Verkündigung und Trauung angemeldet, hat sich durch Uebergabe der ihm über seine Heurathsanzeige von dem Gemeindevorsteher ausgestellten Bescheinigung auszuweisen, und das Pfarramt hat der Verkündigung und Trauung nur dann Statt zu geben, wenn der Betheiligte ein gemeinderäthliches Zeugniß beibringt, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß im Wege stehe, oder wenn vom Tage der ausgestellten Bescheinigung (Art. 73) an vierzehn Tage verflossen sind, ohne daß dem Pfarramte ein die Verehelichung für unzulässig erklärender Beschluß des Gemeinderaths mitgetheilt worden ist, oder wo das letztere Statt hatte, der Betheiligte durch ein Zeugniß seines Bezirksamtes (Art. 79) sich darüber ausweisen kann, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß mehr entgegenstehe. — Alle früheren Gesetze, Verordnungen und Observanzen, die mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehen, sind hiemit aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 4. December 1833.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern
und des Kirchen- und Schulwesens:
Staatsrath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs: Der Staatssecretair:
Bellnagel.

Baden.

Geſetz über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Die Gemeinden theilen ſich in Stadt- und Landgemeinden. — Wo dieſes Geſetz keinen Unterſchied macht, gelten deſſen Beſtimmungen für beide Arten von Gemeinden.

§. 2. Die Bewohner einer Stadt- oder einer Landgemeinde ſind entweder Gemeindebürger oder ſtaatsbürgerliche Einwohner mit dem Rechte des ſtändigen Wohnſitzes, oder Inſaſſen. — Die bisherige Eintheilung in Orts- und Schutzbürger iſt aufgehoben; die dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Klaſſe der Gemeindebürger.

§. 3. Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die ſeither keinen Ortsgemarkungen zugehört haben, bleiben als beſondere Gemarkungen auch ferner davon getrennt. — Sie können aber unter Einwilligung der Betheiligten mit anſtoßenden Ortsgemarkungen unter Staatsgenehmigung verbunden werden. — Die Verhältniſſe dieſer abgeſonderten Gemarkungen und ihrer Einwohner werden unter §. 153 bis 156 näher beſtimmt werden.

§. 4. Keine beſtehende Gemeinde kann aufgelöſt und keine neue gebildet werden, außer im Wege der Geſetzgebung.

§. 5. Die neu zu bildende Gemeinde muß den Beſitz einer abgeſonderten Gemarkung nachweiſen. — Einzelne Weiler und Hofgüter, die ſeither mit einer Gemeinde vereinigt waren, können, wenn ſie eine eigene Gemarkung haben, ſich mit einer anderen Gemeinde mit Einwilligung der betheiligten Gemeinden und unter Staatsgenehmigung verbinden.

§. 6. Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband ſich beziehenden Angelegenheiten zu beſorgen, und ihr Vermögen ſelbſtſtändig zu verwalten. — Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Ortes und der Gemarkung übertragen, ſo

weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen vom Staate aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden. — Die niedere Polizei, im Umfange der in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen sammt Zubehörde der Standes- und Grundherren, wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Districtspolizei, ausgeübt.

§. 7. Die Verwaltung der Gemeinden unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staates, nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen oder künftiger Gesetze.

Titel II.

Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung.

§. 8. Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen. Jeder Gemeinderath soll einen Rathsschreiber haben.

§. 9. Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein Bürgerausschuß und die Gemeindeversammlung.

Capitel 1. Von dem Gemeinderath.

§. 10. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths soll außer dem Bürgermeister nicht unter drei und nicht über fünfzehn sein. — Die Bestimmungen, die in der Mitte liegen, richten sich nach der Zahl der Einwohner und nach dem Verhältniß der Oertlichkeit. Durch Gemeindeschluß wird die Zahl der Gemeinderäthe festgesetzt und von der Staatsbehörde bestätigt.

§. 11. Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung gewählt, und der erstere wird von der Staatsbehörde bestätigt. — Die Versagung der Bestätigung kann nur von der Mittelbehörde nach collegialischer Berathung beschlossen werden. — Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß sämmtliche Wahlberechtigte dazu eingeladen, und daß wenigstens zwei Drittel derselben erschienen sind. In dem Einladungsausschreiben muß die Zeit bestimmt werden, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat. Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Wahlhandlung geschlossen. — Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt derjenige für erwählt, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind, vorausgesetzt, daß er wenigstens ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat. — Kann dieses Resultat durch die erste Abstimmung nicht erreicht werden, oder wird der Gewählte von der Regierung nicht bestätigt, so muß zu einer weiteren Wahl geschritten werden, zu wel-

cher die Einladung auf die vorgeſchriebene Weiſe zu geſchehen hat. — Wird auch der bei der zweiten Wahl Gewählte von der Regierung nicht beſtätigt, ſo wird zur dritten Wahl geſchritten, und dem bei dieſer Wahl Gewählten kann unter der Vorausſetzung, daß er die geſetzlichen Eigenſchaften hat, die Beſtätigung nicht verſagt werden. — Kann die Zahl der Bürger durch drei nicht getheilt werden, ſo werden eine oder nach Umſtänden zwei Stimmen von der Geſammtzahl abgezogen. — Erhalten mehrere gleiche Stimmenzahl, ſo entſcheidet das Loos. — Die Wahl des Bürgermeiſters geſchieht mittelſt geheimer Stimmgebung. — Die Inſtruction beſtimmt die Form derſelben. — Bei der Wahl der Gemeinderäthe entſcheidet immer relative Stimmenmehrheit der erſchienenen Wahlberechtigten. — Haben mehrere gleiche Stimmen, ſo entſcheidet ebenfalls das Loos. — Die Wahl des Bürgermeiſters leitet die ihm zunächſt vorgeſetzte Staatsverwaltungsſtelle mit Zuziehung von zwei Urkundsperſonen, welche der Gemeinderath und Bürgerausſchuß aus der Mitte der Bürger wählt, die nicht in dem Gemeinderath und Bürgerausſchuſſe ſich befinden. Die Wahl der Gemeinderäthe leitet der Bürgermeiſter mit Zuziehung des Rathsſchreibers und des älteſten und jüngſten Mitgliedes des Gemeinderaths als Urkundsperſonen. — In ſtandes- und grundherrlichen Orten kann die Beſtätigung des Bürgermeiſters nur dann erfolgen, wenn der betreffende Standes- oder Grundherr über die Wahl mit ſeiner Erklärung vernommen, und ſeine etwaigen Einwendungen gegen die Perſon des Gewählten durch collegialiſche Entſcheidung der mittleren Verwaltungsbehörde als unbegründet verworfen worden ſind.

§. 12. Wahlberechtigt ſind ſämmtliche Gemeindebürger.

§. 13. Wählbar ſind alle Gemeindebürger chriſtlicher Religion. Ausgenommen ſind und können nicht gewählt werden diejenigen: 1) die nicht wenigſtens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht haben. 2) Die das fünf und zwanzigſte Lebensjahr nicht zurückgelegt haben. 3) Die Entmündigten, Mundtodten und in Gant Gerathenen. 4) Die mit dem Bürgermeiſter oder einem anderen Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder abſteigender, oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verſchwägert ſind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Großtochtermann, Großſchwiegervater und Großtochtermann, Brüder und Schwäger, Oheim und Neffe nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath ſitzen, ebenſo auch nicht die Ehemänner noch lebender Schweſtern. Wird ein Bürger, der mit einem Mitgliede des Gemeinderaths auf die vorbezeichnete Weiſe verwandt oder verſchwägert

ist, als Bürgermeister gewählt, so muß der Verwandte oder Verschwägerte aus dem Gemeinderath austreten. 5) Die Soldaten im wirklichen Dienst. 6) Alle, welche eine Zucht- oder Correctionshausstrafe erstanden haben. 7) Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe treibt, so kann er nur bestätigt werden, wenn er sein Gewerbe niederlegt. In höchst dringenden Fällen kann jedoch Staatsnachsicht eintreten, wenn der Gewählte zwei Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten vereinigt hat. Gemeindebürger, die zugleich als Staatsdiener oder standes- oder grundherrliche Beamte, als Ortsgeistliche oder Schullehrer angestellt sind, können die auf sie gefallene Wahl alsdann annehmen, wenn sie ihre Stellen niederlegen.

§. 14. Das Amt des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe dauert sechs Jahre. Jedoch ist der Austretende wieder wählbar. — Der Gemeinderath erneuert sich alle zwei Jahre zu einem Drittel. Wird die Stelle eines Gemeinderaths durch den Tod oder Austritt sechs Monate vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so haben der Gemeinderath und der Ausschuß, und in Städten über 3000 Seelen noch weiter der größere Ausschuß zusammen einen Stellvertreter für ihn zu wählen, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen bei der Erneuerung des Gemeinderaths eintretenden Wahl dauert. Der bei dieser Wahl neu Gewählte wird nur für so viel Zeit gewählt, als derjenige, an dessen Stelle er tritt, noch im Gemeinderath zu bleiben gehabt hätte. — Erfolgt die Erledigung später, so findet keine Stellvertretung Statt.

§. 15. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. — Ausgenommen sind und können solche ablehnen diejenigen Gemeindebürger: 1) welche als Staatsdiener, als Geistliche oder Schullehrer in Ruhestand versetzt sind; 2) welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt; 3) welche das Bürgermeisteramt schon sechs Jahre versehen, und die 4) welche die Stelle eines Gemeinderaths sechs Jahre, oder als Stellvertreter wenigstens drei Jahre verwaltet haben. — Jedoch steht den in Nr. 4 erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grund abzulehnen, nur sechs Jahre, von der Zeit ihres Austrittes an, zu, nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein. Endlich 5) diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber der Gemeinderath und Bürgerausschuß vorbehaltlich des Recurses entscheidet. Die Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl, selbst wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe, zieht die Suspension der Wahlberechtigung auf sechs Jahre

und die Erlegung eines Beitrages von 25 fl. bis 50 fl. in die Ortsarmencaſſe nach ſich. — Ueber die von dem Bürgermeiſter oder einem Gemeinderath oder dem Stellvertreter derſelben angegebenen Urſachen des Austrittes entſcheidet gleichfalls der Gemeinderath und Bürgerausſchuß, vorbehaltlich des Recurſes.

§. 16. In den Städten über 3000 Seelen kann auf den Vorſchlag des Gemeinderaths von der Gemeindeverſammlung neben dem erſten Bürgermeiſter ein zweiter Bürgermeiſter als deſſen Stellvertreter und zu ſeiner Unterſtützung gewählt werden. — Er iſt Mitglied des Gemeinderaths und wird in die feſtgeſetzte Zahl der Gemeinderäthe eingerechnet, die durch ihn nicht überſchritten werden darf. — Hinſichtlich der Wählbarkeit, Wahlart, des Gehaltes, der Entlaßbarkeit und der Beſtätigung kommen die Beſtimmungen der §§. 11. 12. 13. 19. 20. 21. 22. 23. 24 und 25 in Anwendung. — Das Amt des zweiten Bürgermeiſters dauert ſechs Jahre; der Austretende iſt wieder wählbar.

§. 17. Wird die Stelle des Bürgermeiſters durch Tod oder Austritt erledigt, ſo muß binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl geſchritten werden. Das Nämliche tritt auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausſchuſſes ein, wenn die Krankheit des Bürgermeiſters ein Jahr dauert. — Bleibt der Bürgermeiſter über die von der Staatsbehörde und dem Gemeinderath ihm bewilligte Urlaubszeit aus, und kehrt er in dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Termine nicht zurück, ſo hat der Gemeinderath nach Vernehmung der Gemeinde bei der Staatsbehörde den Antrag zu ſtellen, daß der Dienſt als erledigt erklärt, und eine neue Wahl angeordnet werde. — Auf den im öffentlichen Dienſt Abweſenden findet dieſe Vorſchrift keine Anwendung. — In der Zwiſchenzeit, wenn kein zweiter Bürgermeiſter da iſt, verſieht der dienſtälteſte Gemeinderath die Stelle des Bürgermeiſters.

§. 18. Der Rathsſchreiber wird von dem Gemeinderath, unter Zuſtimmung des Ausſchuſſes, aus der Zahl der Gemeindebürger auf längere oder kürzere Zeit ernannt. Nach Ablauf dieſer Zeit kann der Abtretende wieder angeſtellt werden. — Nur in Landgemeinden können Schullehrer, jedoch nur nach erlangter Erlaubniß der oberen Schulbehörde, welche jederzeit widerruflich iſt, die Rathsſchreiberſtelle erhalten, auch wenn ſie nicht Gemeindebürger ſind.

§. 19. Die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeiſter, Gemeinderäthe und Rathsſchreiber können durch einen Beſchluß der Gemeindeverſammlung erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können

auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

§. 20. Für Dienstverrichtungen innerhalb des Ortes erhalten der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rathsschreiber keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die gesetzlichen Gebühren. — Statt dieser letzteren können jedoch für einzelne jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeindeversammlung angeordnet werden. — Auch für auswärtige Verrichtungen, sowie für Dienstgeschäfte bei Privaten, können die gesetzlichen Gebühren gefordert werden.

§. 21. Die einstweilige Enthebung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, daß, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zu Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde. — Auf Antrag des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

§. 22. Die Dienstentlassung der vorgedachten Personen muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden: 1) wegen erwiesener Dienstunfähigkeit, 2) wegen jeder peinlichen Strafe, wenn die Entlassung nicht schon im Urtheil ausgedrückt ist, 3) wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden bürgerlichen Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruches begriffen ist, und 4) wenn durch Unsittlichkeit ein solches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

§. 23. Wegen Willkürlichkeiten im Dienst, insofern sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen; wegen Dienstnachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen: 1) Verweise, 2) Androhung der Dienstentlassung. — Die Betheiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen, sodann muß das Protokoll von ihnen unterzeichnet, und das Erkenntniß unter Beziehung auf diese Gesetzstelle ertheilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu

schreiten und, wenn diese nicht fruchtet, in dem weiteren Falle die Entlassung auszusprechen.

§. 24. Auch aus anderen Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses die Dienstentlassung Statt finden; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß angegeben, und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden. Der in diesem Falle Entlassene kann erst nach sechs Jahren wieder gewählt werden.

§. 25. Wenn gegen den Bürgermeister oder einzelne Gemeinderäthe wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienstentlassung Statt, insofern sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensumstände nicht zerrüttet sind.

§. 26. In allen in §. 21 bis 25 erwähnten Fällen führt die nächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung, und die nächst höhere fällt das Erkenntniß in collegialer Form.

Capitel 2. Von dem Bürgerausschusse.

§. 27. Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist der Zahl der Gemeinderäthe, mit Einschluß des Bürgermeisters, gleich. — In Städten über 3000 Seelen muß die Zahl der Ausschußmitglieder um die Hälfte höher sein, als die des Gemeinderaths. Sie werden von der Gemeinde gewählt. — Die Leitung der Wahlhandlung geschieht von dem Bürgermeister, unter Zuzug des Rathschreibers und des ältesten und jüngsten Mitgliedes des Ausschusses, der letzteren als Urkundspersonen.

§. 28. Die Mitglieder des Ausschusses müssen zu einem Drittheil aus dem höchstbesteuerten Drittheil der Bürgerschaft; nach dem Ortskataster, zu einem Drittheil aus dem niedrigstbesteuerten Drittheil, und zu einem Drittheil aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und dem letzten Drittheil in der Mitte befinden. — Wenn bei der Theilung dieser Zahl durch drei Einer übrig bleibt, so muß dieses Mitglied aus der mittleren, und wenn zwei übrig bleiben, so muß Eines von diesen Mitgliedern aus der höchst-, und das andere aus der niedrigstbesteuerten Klasse gewählt werden.

§. 29. Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger.

§. 30. Wählbar ist unter der so eben gedachten Ausdehnung jeder Gemeindebürger, ohne Rücksicht auf Religion, jedoch jeder nur für diejenige der obgedachten Klassen, zu welcher er gehört. — Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden: 1) Vorgesetzte, Staatsverwaltungsbeamte. Andere Staatsdiener können nur mit Er-

laubniß ihrer vorgesetzten Stellen das Amt annehmen. 2) Die Gemeinderäthe. 3) Die Gemeindebürger, die nicht zu Gemeinderäthen, gewählt werden können. — Doch sind verwandtschaftliche Verhältnisse zu dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen, oder unter sich selbst, und der Umstand, daß ein Bürger in Gant gerathen ist, kein Hinderniß der Wählbarkeit.

§. 31. Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses dauert vier Jahre. Der Ausschuß erneuert sich alle zwei Jahre zur Hälfte. Wird eine Stelle im Ausschusse durch Tod oder Entlassung sechs Monate vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so wird von dem Gemeinderath und Ausschusse, und in Städten über 3000 Seelen von dem größeren Ausschusse zusammen ein Stellvertreter erwählt, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen bei der Erneuerung des Bürgerausschusses eintretenden Wahl dauert. Der bei dieser Wahl Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, in welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt ist, auszutreten gehabt hätte. Bei einer späteren Erledigung unterbleibt die Wahl eines Stellvertreters.

§. 32. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl eines Ausschußmannes annehmen, und nur derjenige kann solche ablehnen, der diese Stelle oder die eines Bürgermeisters oder Gemeinderaths, die gesetzliche Zeit schon versehen hat. — Die Verpflichtung zur Annahme tritt jedoch nach Verlauf von vier Jahren, von der Zeit seines Austrittes von einer der obgedachten Stellen an gerechnet, wieder ein. — Wegen grundloser Verweigerung der Annahme einer auf einen Bürger gefallenen Wahl tritt der im §. 15 bestimmte Nachtheil ein.

§. 33. Der Ausschuß wählt unter sich nach Stimmenmehrheit einen Obmann. Sein Amt dauert zwei Jahre, er ist nach deren Ablauf wieder wählbar.

§. 34. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten weder Gehalt noch Gebühren. — Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb Ortes, wobei der Bürgerausschuß, aus Auftrag des Gemeinderaths oder vermöge Vorladung einer Staatsstelle, zu erscheinen hat, sind die Erschienenen berechtigt, die gesetzlichen Gebühren aus der Gemeindecasse, gleich den Gemeinderäthen, zu fordern. In solchen Fällen hat nur der Obmann mit höchstens zwei Mitgliedern des Bürgerausschusses zu erscheinen.

§. 35. Landgemeinden unter sechzig Bürgern können, mittelst eines Beschlusses der Gemeindeversammlung, bis auf Widerruf auf das Institut des Bürgerausschusses verzichten, und in diesem Falle tritt die Gemeindeversammlung an seine Stelle.

Capitel 3. Von der Gemeindeverſammlung.

§. 36. Zum Erſcheinen bei der Gemeindeverſammlung ſind alle Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ſtändigen Wohnſitz haben. — Der Gemeinderath kann, mit Zuſtimmung des Bürgerausſchuſſes, Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens feſtſetzen, deren Betrag nicht einen Gulden überſteigen darf. — Jeder muß in Perſon erſcheinen; Abweſende können durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 37. Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeſchluſſes wird erfordert: 1) daß ſämmtliche ſtimmfähige Gemeindebürger zeitig zu der Gemeindeverſammlung eingeladen werden. Die Art der öffentlichen Vorladung wird durch eine Inſtruction beſtimmt. — Die Vorladung nach Zünften iſt unzuläſſig. 2) Daß wenigſtens zwei Drittheile davon erſchienen ſind. 3) Daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller ſtimmfähigen Bürger ſich für eine Meinung entſchieden habe. — Ausgenommen von der obgedachten Mehrheit ſind die Fälle, in welchen das Geſetz eine größere oder kleinere Stimmenzahl feſtſetzt.

§. 38. Eine Gemeindeverſammlung muß ſtattfinden, wenn Kraft Geſetzes oder Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde zu geſchehen hat, inſofern nicht durch die an einem Orte erſcheinenden Wochenblätter, oder auf andere in der Gemeinde übliche Weiſe die Bekanntmachung eben ſo gut geſchehen kann; 2) wenn die Vornahme einer Handlung an die Einwilligung einer Gemeinde geſetzlich gebunden iſt; 3) wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde befohlen wird; 4) wenn von dem Bürgermeiſter bei Meinungsverſchiedenheit des Gemeinderaths und des Bürgerausſchuſſes der Gegenſtand der Gemeinde zur Entſcheidung vorgelegt werden muß. 5) Auf den Antrag des Gemeinderaths oder des Bürgerausſchuſſes, oder einer Anzahl von Bürgern, die der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und des Ausſchuſſes zuſammengenommen gleichkommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorſtellung an Uns, an die Ständeverſammlung, oder die Staatsbehörden gerichtet, und die Gemeinde um ihre Zuſtimmung vernommen werden ſoll. In der beſchloſſenen Vorſtellung oder Beſchwerde muß ausdrücklich des Gemeindebeſchluſſes gedacht ſein, um als eine Bitte der Geſammtheit angeſehen werden zu können. 6) Auf die ſchriftliche, von wenigſtens eben ſo viel Mitgliedern der Gemeinde, als der Gemeinderath und Ausſchuß ſtark ſind, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsſtelle, daß ſie Beſchwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeiſters oder des Gemeinderaths

oder des Ausschusses zu führen hätten, und auf ihre Bitte die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle die Gemeinde zu versammeln und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch die Gemeindeversammlung die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erkannt, so haben diejenigen, welche die Versammlung veranlaßten, die Kosten derselben zu tragen. — Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Nr. 5 und 6 bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.

§. 39. Die Versammlung der Gemeinde kann stattfinden, wenn der Bürgermeister oder der Gemeinderath oder der Bürgerausschuß solche in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachtet.

§. 40. Den Städten über 3000 Seelen ist gestattet, einen größeren Ausschuß, bei dessen Besetzung die Vorschriften der §§. 28. 31. entscheiden, zu wählen. Hierzu ist ein Gemeindebeschluß nothwendig. Durch einen solchen kann auch die Einrichtung wieder abgeändert werden. — Er muß viermal so stark sein, als der kleinere, und er vertritt in allen Fällen die Gemeindeversammlung, ausgenommen: 1) wenn eine Verkündigung an die ganze Gemeinde geschehen soll, 2) so oft der Gemeinderath oder größere Ausschuß die Zusammenberufung der Gemeinde verlangt, und 3) bei Wahlen, insofern nicht ein Stellvertreter in den Gemeinderath und in den Ausschuß gewählt wird. — Zu jeder Versammlung des größeren Ausschusses gehört auch der Gemeinderath und der kleinere Ausschuß. — Die Stimmen werden durchgezählt, und der Bürgermeister hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. — Alle Verhandlungen des größeren Ausschusses sind öffentlich.

Titel III.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Capitel 1. Von den Amtsbefugnissen des Bürgermeisters.

§. 41. Der Bürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besonderen Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und verfügt auf die Ersuchungsschreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet, und er unterzeichnet alle Ausfertigungen. — Die Heimathsscheine und die Vermögenszeugnisse müssen von den zwei ältesten

Gemeinderathsmitgliedern mit unterschrieben werden. — Er verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Staatsverwaltungsstelle ihren Sitz hat, so weit nicht der im §. 6 bemerkte Fall eintritt. — Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, sowie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde. — In dem Gemeinderath hat er den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse des ersteren zum Vollzug. — Er allein in der Gemeinde ist berechtigt, solche zu einer Versammlung zu berufen. Jede andere Zusammenberufung ist, bei Vermeidung einer angemessenen polizeilichen Strafe, insofern nicht die Handlung ein gesetzlich höher zu bestrafendes Verbrechen enthält, verboten. — In dem Gemeinderath und in der Gemeindeversammlung entscheidet seine Stimme, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht. — Die Verwahrung des Gemeindesiegels ist ihm anvertraut, und er stellt innerhalb der Grenzen seiner Amtswirksamkeit Beglaubigungen aus. — Er versieht gerichtliche Functionen, so weit ihm solche durch die Gesetze übertragen sind.

Capitel 2. Von den Amtsbefugnissen des Gemeinderaths.

§. 42. Der Gemeinderath berathschlagt und beschließt: 1) über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen und Verordnungen, sodann nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Berathung unterlegt werden; 2) über alle Angelegenheiten der Gemeinde; 3) über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, so wie auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnung Bezug hat; 4) über Bürgeraufnahmen und über Antritt des angeborenen Bürgerrechtes; 5) über den Gehalt und die Anstellung des Gemeindedienstpersonals. — Demselben ist ferner die Führung der Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbücher nach den bestehenden und künftigen Gesetzen übertragen.

§. 43. Die Form der Verhandlung in dem Gemeinderath ist collegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. — Das Rathsprotokoll muß von allen anwesenden Rathsgliedern unterschrieben werden. — Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Bürgermeister nicht eingerechnet, anwesend sei.

§. 44. In den Städten hat sich der Gemeinderath in der Regel wöchentlich einmal, in Landgemeinden monatlich zweimal zu versam-

meln, wenn nicht außerordentliche Veranlassungen weitere Versammlungen nöthig machen.

§. 45. Wenn der Gegenstand der Berathung den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderaths oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie und bis zum zweiten Grad betrifft, so dürfen solche an der Berathung keinen Antheil nehmen. — In allen anderen Fällen darf kein Mitglied von der Berathung ausgeschlossen werden.

Capitel 3. Von den Pflichten des Rathsschreibers.

§. 46. Der Rathsschreiber führt und beglaubigt das Rathsprotokoll, besorgt und unterschreibt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderaths und die Registratur, und bewahrt die Gesetz- und Verordnungsblätter, sowie die öffentlichen Bücher, unter Aufsicht des Bürgermeisters. Er ist verpflichtet, die ihm vom Bürgermeister oder dem Gemeinderath aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen und Canzleigeschäfte aller Art, sowie auch das §. 129 benannte Tagebuch zu besorgen.

Capitel 4. Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§. 47. Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen zu verwalten.

§. 48. Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, sowie die Aufsicht auf Maß und Gewicht.

§. 49. Zu jedem Aufwande aus der Gemeindecasse, wozu die vom Staate aufgestellte Polizeistelle des Ortes nicht durch den Voranschlag der Gemeindebedürfnisse im Voraus ermächtigt ist, muß solche die Zustimmung des Gemeinderaths einholen. — In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt und wo die vorgängige Vernehmung des Gemeinderaths nicht möglich ist, können von ihr, jedoch auf ihre Verantwortung, Maßnahmen und Anordnungen getroffen werden, die eine Kostenzahlung zur Folge haben.

§. 50. Dem Bürgermeister können zur Unterstützung in der Verwaltung der Polizei, wo es die Ausdehnung des Dienstes erfordert, Mitglieder des Gemeinderaths als Beigeordnete zugegeben werden. — Das Dienst- und Polizeipersonale steht unter seinen Befehlen. — In wichtigeren das Gesammtinteresse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, hat er sich

mit dem Gemeinderath zu berathen, in jedem Falle aber zu jedem Kostenaufwand aus der Gemeindecasse vor der Vornahme einer mit Kosten verbundenen Einrichtung die Zustimmung des Gemeinderaths zu erwirken. — In Nothfällen tritt die obengedachte Ermächtigung ein.

§. 51. Dem Bürgermeister steht, wo ihm die Ortspolizei übertragen ist, die Befugniß zu, gegen jeden Uebertreter wegen Ungehorsams und Polizeifreveln Strafen zu erkennen und zu vollziehen, und zwar: a) Geldstrafen in Städten bis zu fünf Gulden; in Landgemeinden bis zu zwei Gulden. b) In beiden anständiges bürgerliches Gefängniß bis zu acht und vierzig Stunden. — Andere und besonders ehrenverletzende Strafen dürfen nicht erkannt werden. — Ausgenommen von dieser polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters sind die Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte, und die Förster, insofern sie in ihrem Dienstbezirke eine Uebertretung begehen. Polizeifrevel, welche diese begehen, hat er seiner ihm vorgesetzten Stelle anzuzeigen, welche das Weitere zu besorgen hat. — Polizeiliche Geldstrafen aber, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon im Voraus bestimmt sind, werden von dem Bürgermeister gegen jeden Uebertreter erkannt und, ausgenommen gegen die unmittelbar Vorgesetzten, sodann gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- und Grundherrschaft, vollzogen. — Gegen diese ist deren unmittelbar vorgesetzte Stelle um den Vollzug anzugehen.

§. 52. Waldfrevel werden nach besonderen Gesetzen und von den darin bezeichneten Stellen gethätiget.

Capitel 5. Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Allmendgut sein, ist das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit.

§. 54. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt. — Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von Allmendgut, welcher seither allen Bürgern oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten unter den unten folgenden Bestimmungen.

§. 55. Das Grundstocksvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden. — Zu einer

solchen Verwendung ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich.

§. 56. Die Beförsterung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen.

Abschnitt 1. Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.

§. 57. Die ordentlichen Einnahmen bestehen 1) in dem Ertrage aus den Gemeindeliegenschaften, Gemeindewirthschaft und dem fahrenden Vermögen der Gemeinde; 2) in dem Ertrage aus Berechtigungen: a) von Flößerei und Schiffahrt, b) von Jagden, Fischereien und Schäfereien, c) von Märkten, d) von Eichanstalten, e) von Wasenmeistereien, f) von Weg-, Pflaster-, Brücken-, Waag- und Thorsperrgeldern, g) von Taxen, h) von Strafen und i) von anderen Gefällen, die einer Gemeinde zustehen.

§. 58. Die außerordentlichen Einnahmen bestehen in 1) aufgenommenen Capitalien; 2) Auflagen auf den Allmendgenuß; 3) dem Ertrag aus Umlagen; 4) dem Zuschusse von Grundstocksvermögen, wenn solches zu laufenden Ausgaben verwendet werden darf; 5) Octroigefällen; 6) allen anderen Einnahmen, welche nicht regelmäßig wiederkehren und zum Grundstocksvermögen gezogen werden müssen.

§. 59. Die Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb Ortes, welche auf dem Gemarkungsverbande ruhen, sind, jedoch nur so weit, als zum Ankauf von Grund und Boden, Materialien, oder zu Bestreitung dabei nöthiger Kunst- und Handwerksarbeiten baare Mittel erfordert werden, durch Umlage auf das Gesammtsteuercapital der Gemarkung, also mit Einschluß des Steuercapitals der Gemeinde zu decken. Alle übrigen Gemeindebedürfnisse, unter welchen auch der Werth der Gemeindedienste begriffen ist, werden aus den Gemeindeeinkünften zu zwei Drittel bestritten. — Wo die Häuser zerstreut in der Gemarkung liegen, soll ein gewisser Umfang bestimmt werden, welcher den Etter des Ortes bestimmt.

§. 60. Werden durch diese Einkünfte nicht zwei Drittel der Bedürfnisse gedeckt, so kann, so weit es zur Ergänzung dieser zwei Drittel nothwendig ist, eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, jedoch muß das im §. 92 vorgeschriebene Maß nebst zwei Klaftern Gabholz freigelassen werden.

§. 61. Was nach Verwendung der Gemeindeeinkünfte und der im Falle des §. 60 auf die Bürgernutzungen zu machenden Auflagen an obigen zwei Dritteln der Gemeindebedürfnisse noch ungedeckt ist,

wird von den Gemeindebürgern und den im §. 62 ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohnern nach dem directen Steuerfuß, oder einem anderen durch Gemeindebeschluß festzusetzenden, aber von den Staatsbehörden zu genehmigenden Beitragsfuß beigebracht. Die Besitzer von einleibigen Schupflehen werden den Gemeindebürgern gleichgehalten. Hinsichtlich der Umlage auf das Lehen werden solche mit dem Steuercapital desselben angezogen, das nach Abzug des Steuercapitals des Canons, den sie zu entrichten haben, übrig bleibt. — Das übrige Drittel wird auf sämmtliche Steuerpflichtige der Gemarkung nach dem Ortskataster umgelegt.

§. 62. Jeder Bürger und staatsbürgerliche Einwohner, sofern dieser in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe treibt, oder ein zur Bewirthschaftung seiner in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzt, oder überhaupt eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde treibt, ist verpflichtet, in Person oder durch einen Stellvertreter jährlich bis zu drei Tagen Handdienste zu leisten, oder den Werth dafür zu entrichten.

§. 63. Die im §. 61 und 62 ausgesprochene Beitragspflicht der staatsbürgerlichen Einwohner, welche Landwirthschaft treiben, bezieht sich nur auf das Steuercapital derjenigen Liegenschaften, auf welchen sie Landwirthschaft treiben. Die Gemeinde kann durch Stimmenmehrheit im einzelnen Fall auch auf diese Vollbesteuerung verzichten.

§. 64. Die übrigen bisherigen Gemeindefrohnden, so weit sie nach Köpfen oder nach dem Viehstand unentgeltlich geleistet werden mußten, finden in Zukunft nicht mehr Statt, es sei denn, daß durch Gemeindebeschluß selbst etwas anderes festgesetzt werde.

§. 65. Eine unentgeltliche Zuweisung der Fuhrdienste an die Zugviehbesitzer und der Handdienste an die übrigen Bürger und Einwohner, die in der Gemeinde ein Gewerbe oder eine Landwirthschaft treiben, kann nur beschlossen werden, wenn sowohl die Mehrheit der Zugviehbesitzer, als die Mehrheit derjenigen, die kein Zugvieh besitzen, dazu beistimmen.

§. 66. Das Geldbedürfniß für die zu leistende Arbeit, so weit die Leistung nicht gemäß der §§. 62 und 65 unentgeltlich geschieht, wird wie eine andere Gemeindeausgabe behandelt.

§. 67. Wenn nicht die Gemeinde diese Gemeindearbeiten auf dem Wege der Versteigerung an den Wenigstnehmenden überlassen will, so bleibt jeder Gemeindebürger und staatsbürgerliche Einwohner oder Ausländer, welcher ein Gewerbe oder Landwirthschaft treibt und Zugvieh besitzt, zur Leistung der Fuhrdienste, und jeder, der kein Zug-

vieh besitzt, zur Leistung der Handdienste gegen eine mäßige Entschädigung verpflichtet.

§. 68. Der Werth der Dienste wird durch einen Beschluß des Gemeinderaths und Bürgerausschusses nach den örtlichen Preisen und nach der Größe der Gemarkung festgesetzt, darf aber für den Tag und das Pferd nicht 40 kr. und für den Handdienst nicht 16 kr. übersteigen.

§. 69. Ueber die geleisteten Dienste wird von einem hiezu besonders beauftragten Mitgliede des Gemeinderaths ein Verzeichniß geführt. — Die Vergütung und Ausgleichung der geleisteten Dienste geschieht nach beendigter Arbeit oder spätestens am Ende des Rechnungsjahres in der Art, daß, wer mehr als das auf sein Steuercapital fallende Betreffniß geleistet hat, den Mehrbetrag von der Gemeindecasse bezahlt erhält, wogegen derjenige, der weniger als sein Betreffniß leistete, das Mangelnde an die Gemeindecasse zu ersetzen hat.

§. 70. Auch denjenigen Ausmärkern, welche nicht in der Gemeinde wohnen, ist hiebei gestattet, nach Verhältniß ihrer zu den in den §§. 67 und 68 erwähnten Vergütungen schuldigen Beiträgen Naturaldienste zu leisten, wenn sie vorher einen Gemeindeeinwohner bezeichnet haben, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zur Leistung des Dienstes geschehen soll.

§. 71. Frei von allen Beiträgen zu Gemeindebedürfnissen sind: 1) die landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, sowie die Schlösser und Gärten großherzogl. Prinzen; 2) die Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten der Standesherren; 3) Kirchen, Bethäuser, Synagogen und Friedhöfe. 4) Lehr- und Bibliothekgebäude, und andere für Lehranstalten, sowie für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude; 5) Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser; 6) Rathhäuser, Thor- und Wachthäuser und andere Gebäude, welche Eigenthum der Gemeinde als Gesammtheit sind; 7) Kasernen, Zeughäuser, Lazarethe und andere zum Militärdienst gehörige Gebäude; 8) Canzleien, Amt- und andere zum Staatsdienst gehörige Gebäude; 9) Gefängnisse, Zucht-, Irren-, Siechen- und Arbeitshäuser. — Alle übrigen Gebäude, Liegenschaften und Gefälle, namentlich auch jene der großherzoglichen Domainenverwaltungen, unterliegen demnach der Gemeindebesteuerung gemäß der allgemeinen Vorschrift des §. 61.

§. 72. Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer können in der Gemeinde, in welcher sie angestellt sind, nur mit dem Steuercapital, welches den Betrag der Congrua übersteigt, zu Gemeindebedürfnissen beigezogen werden. — Bei Berechnung der Con-

grua werden diejenigen zur Pfründe gehörigen Gegenstände, welche in anderen Gemeinden in das Steuerkataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

§. 73. Pfarrer und Schullehrer können in dem Orte, wo sie angestellt sind, mit dem Gemeinderath und Ausschusse, unter Zustimmung des Ausschusses der Ausmärker, über ein statt der jährlichen Umlagen zu zahlendes Beitragsaversum auf bestimmte Jahre übereinkommen.

§. 74. Die Betriebscapitalien und die Fabrikgebäude der Fabrikanten, die blos zum Zwecke der Fabrikation benutzt werden, bleiben von dem Beizug nach dem Steuerfuß frei, jedoch können die Gemeinden zur Bestreitung jeder Art von Gemeindebedürfnissen einen Aversalbetrag von den Fabrikbesitzern für obgedachte Gegenstände nach dem Verhältniß des Nutzens, welchen der Fabrikant von der Gemeinde, und diese von ihm hat, fordern; kommen beide Theile darüber nicht gütlich überein, so hat die Staatsbehörde zu entscheiden. — In aller anderen Hinsicht, besonders in Bezug auf Wohngebäude und auf den Detailhandel, werden die Fabrikanten in den gedachten Gemeinden den Gemeindebürgern gleichgehalten.

§. 75. In allen Gemeinden kann statt einer Umlage oder neben solcher, mit Zustimmung der Gemeinde, eine Verbrauchsteuer eingeführt werden. Dazu wird erfordert: 1) die Verwendung zu bestimmten Zwecken; 2) die Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zweckes; 3) die Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens; 4) die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung so viel möglich nur die Einwohner trifft; 5) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlöscht, wenn sie nicht erneuert wird.

§. 76. Befreit von der Verbrauchsteuer sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetrieb eingeführten Gegenstände. — Gebraucht aber der Fabrikinhaber letztere auch zur Consumtion, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindecasse zu zahlen; kommen solcher und die Gemeinde nicht gütlich überein, so entscheidet die Staatsbehörde.

§. 77. Da, wo ein Vicinal- oder Gemarkungsweg durch die Benutzung von Salinen-, Berg- und Eisenwerken, größeren Waldungen oder jeder anderen Gewerbsunternehmung gewöhnlich oder zeitlich verdorben wird, kann der Eigenthümer oder Unternehmer zu einer Beihilfe zur Unterhaltung des Weges angehalten werden. — Wenn die Gemeinden und die Eigenthümer oder Unternehmer nicht auf güt-

liche Weise über den Beitrag übereinkommen können, so haben die Staatsbehörden, mit Rücksicht auf den Vortheil, der den Gemeinden durch eine der gedachten Unternehmungen zugeht, zu entscheiden.

§. 78. Ausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde, in ihrer Gesammtheit oder als Staatsanstalt betrachtet, veranlaßt werden, sondern die Abwendung besonderer Nachtheile, oder die Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Klassen von Gemeindeangehörigen, Einwohnern oder Besitzern zur Folge haben, werden als Socialausgaben nach einem besonderen, den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden, Umlagsfuß erhoben.

§. 79. Die besonderen Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, sowie über Kirchen- und Schulbaulichkeiten, bleiben in Kraft; es soll aber in Gemäßheit des §. 26 des Kirchenbauedicts vom 26. April 1808 der Antheil der Gemeindeglieder an den Kirchen- und Schulbaulasten nur dann ganz oder theilweise auf die Gemeindecasse übernommen werden dürfen, wenn das Einkommen der Gemeinde von ihrem Eigenthum und ihren Berechtigungen, ohne Umlage und nach Bestreitung von zwei Drittel der Gemeindebedürfnisse, einen hiezu verfügbaren Ueberschuß gewährt. Nur in der gleichen Voraussetzung soll auch nach der Verordnung vom 4. November 1813 eine Verwendung von Gemeindevermögen und Einkünften zur Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden stattfinden.

§. 80. Die noch vorhandenen eigentlichen Gemeindeschulden sind von der Gemeinde aus dem Ueberschusse des Gemeindeeinkommens, und soweit solches nach der Bestimmung des §. 59 nicht vorhanden oder unzulänglich ist, durch Umlage auf die Gemeindebürger und die im §. 62 benannten staatsbürgerlichen Einwohner zu verzinsen und abzutragen. Da, wo für die vorhandenen Gemeindeschulden oder einen bestimmten Theil derselben, mit Genehmigung der Staatsbehörde, gewisse Gemeindeeinkünfte oder Umlagen zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt sind, wird diese Bestimmung aufrecht erhalten; es können aber solche bei der Deckung der Gemeindebedürfnisse von der Gemeinde nicht aufgerechnet werden. — Wenn in einer Gemeinde seit 1819 Ausgaben gemacht wurden, zu welchen nach den damaligen Gesetzen die Ausmärker beitragspflichtig waren, so haben diese ihre Beiträge, mit welchen sie noch im Rückstande sind, nachzutragen.

§. 81. Die in gegenwärtigem Gesetze vorkommenden §§. 59 bis 76 sollen auf dem nächsten Landtage einer Revision unterworfen werden.

Abschnitt 2. Von den Anleihen der Gemeinden.

§. 82. Der Gemeinderath beschließt die Capitalaufnahmen, welche zu Abtragung aufgekündeter Capitalien gemacht werden. — Zu anderen nöthigen Anleihen ist die Einwilligung der Gemeinde erforderlich. — Sie können nur nöthig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind.

Abschnitt 3. Von den Ueberschüssen der Gemeindecasse.

§. 83. Die nach gesetzlicher Bestreitung von zwei Drittel der Gemeindebedürfnisse vorhandenen Ueberschüsse sind zur Schuldentilgung zu verwenden und, wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Capital anzulegen. Die Größe der Capitalanlage richtet sich nach dem Werth der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können, oder wenigstens nach dem, das den höchsten Werth hat, und nach den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können.

§. 84. Eine andere Verwendung der Ueberschüsse, als zur Schuldenbezahlung und zu Capitalanlagen, und über die Verwendung derer, die nicht mehr zu Capital angelegt werden sollen, kann nur von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. — Werden solche Ueberschüsse unter die Gemeindebürger vertheilt, so geschieht die Vertheilung nach Köpfen. — Die Wittwen der Gemeindebürger erhalten den vollen Antheil, der ihrem verstorbenen Ehemanne, wenn er noch am Leben wäre, zufiele.

Abschnitt 4. Von dem Allmendgenusse.

§. 85. Die Art der Benutzung der ungetheilten Allmendgüter, die Größe der Genußtheile, und die Art der periodischen Vertheilung der letzteren bei getheilten Allmendgütern, sowie die Größe der Bürgerholzgaben, richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831. — Er kann durch einen Beschluß von zwei Drittel der Stimmen aller Berechtigten auf eine andere Weise festgesetzt werden, und zwar nur insofern nicht die Genußtheile unwiderruflich auf dem Besitze bestimmter Güter oder Häuser haften. — Eine Verminderung der Größe der Holzgaben kann in Folge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen stattfinden.

§. 86. In dem eben gedachten Falle trifft die Verminderung sämmtliche Gaben in gleichem Verhältniß. Sinken die Gaben auf

ein halbes Klafter herunter, so können solche nicht weiter vertheilt werden, und wenn sie noch weiter vermindert werden sollten, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genusse sind, so weit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Antheil auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genußtheile eintreten können.

§. 87. Der zum Bürgergenusse Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das 25ste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat. — Nach zurückgelegtem 25sten Jahre tritt auch der Soldat in den Rang des Bürgenusses ein, er kann aber den Genuß selbst nur unter den oben gedachten Bestimmungen erhalten.

§. 88. Ist das Allmendgut in bestimmte Theile getheilt, und die Zahl der Berechtigten ist größer, als die der Theile, so findet das Einrücken erst Statt, wenn ein Theil erledigt wird. — Das Gleiche tritt bei den Holzgaben ein. — Sind in solchem Falle zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Loos über den Vorzug des einen vor dem anderen; die, welche in dem Looſe durchfallen, sind bei der nächsten Austheilung der Allmendgenüsse die zuerst Berechtigten.

§. 89. Die Berechtigung zum Allmendgenusse darf durch Veräußerung oder Erbschaft auf andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in solchem Falle nur zugleich mit diesem letzteren.

§. 90. Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist.

§. 91. Auf den Ertrag von einem halben Morgen Allmendackerland und von einem halben Morgen Allmendwiesen, oder wo keine Allmendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerland, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genusse hat, sodann ebenso auf zwei Klafter Bürgerholzgaben, darf kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

Abschnitt 5. Von der Vertheilung des Allmend- und Gemeindegutes.

A) Allgemeine Bestimmungen.

§. 92. Allmend- und Gemeindegut, sofern sie volles Eigenthum der Gemeinde, sind zum Genusse oder zu Eigenthum theilbar. — In dem letzteren Falle muß jedoch vorher unter sämmtliche Gemeinde-

bürger ein halber Morgen Acker und ein halber Morgen Wiesen, oder ein Morgen Ackerland oder ein Morgen Wiesen, zum Allmendgenusse vertheilt werden, insofern nicht jeder einen gleich großen Allmendgenuß bereits besitzt. — Nur das noch Uebrige kann zu Eigenthum vertheilt werden. — Ausgenommen von aller Vertheilung sind die Gemeindewaldungen. — Ausgenommen sind ferner die Allmendgüter, von welchen die Genußrechte in einer bestimmten Morgenzahl unwiderruflich an bestimmten Hofgütern oder Häusern haften.

§. 93. Ist das zu vertheilende Gemeinde- oder Allmendgut zu Unterpfand gegeben, so kann, wenn der Gläubiger nicht einwilliget, dessen Vertheilung zu Eigenthum so lange nicht stattfinden, bis solches von dieser Last befreit ist.

§. 94. Wo die Beibehaltung eines gemeinschaftlichen Weidfeldes oder eines Tummelplatzes für das Vieh nöthig ist, oder die Verwendung eines freien Raumes zu öffentlichen Plätzen zweckmäßig erscheint, muß vor der Theilung ein den örtlichen Verhältnissen angemessener Theil zu diesem Zwecke ausgeschieden werden.

§. 95. Ruht auf den zum Eigenthum oder zum Genusse zu vertheilenden Ländereien eine unbestrittene, unwiderrufliche Berechtigung Dritter, die mit der Vertheilung nicht bestehen kann, der dritte Berechtigte will aber solche nicht abtreten, so kann bei der obersten Staatsbehörde nachgesucht werden, daß er dazu gegen vollständige vorgängige Entschädigung verbindlich erklärt werde. — Ist diese Erklärung erfolgt, und der dritte Berechtigte und die zur Theilung Berechtigten kommen nicht in gütlichen Wegen über eine Absindung überein, so ist der Werth in rechtlicher Form abzuschätzen und dem Berechtigten vor der Vertheilung zu entrichten; dem letzteren bleibt der Rechtsweg vorbehalten, jedoch nur wegen vermeintlich zu geringen Betrages des abgeschätzten Werthes. Wenn der Rechtsstreit erhoben ist, so bleibt die Vertheilung bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufgeschoben.

§. 96. Steht zwei oder mehreren Gemeinden eine Länderei in Gemeinschaft zu, so muß solche zwischen den Gemeinden selbst getheilt sein, ehe die Theilung unter die Einzelnen erfolgen kann. Jede Gemeinde kann die Theilung, wenn die andere Gemeinde nicht beistimmt, vor Gericht verlangen.

B) Besondere Bestimmungen.

I. Von der Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Allmendgutes zum Genusse unter die Einzelnen.

§. 97. Zu der Vertheilung gemeinschaftlich benutzter Allmend-

ländereien unter die einzelnen berechtigten Gemeindebürger zur Cultur und zum Genusse, ist die Zustimmung der letzteren mit absoluter Mehrheit erforderlich. — Will sich die Mehrheit zu einer Theilung nicht entschließen, so können Einzelne, unter Verzicht auf den gemeinschaftlichen Genuß, verlangen, daß jedem von ihnen ein seinem Genusse verhältnißmäßig gleich kommender Theil an einem schicklichen Ende des Allmendgutes auf ihre Kosten zur ausschließlichen Benutzung zugeschieden werde.

§. 98. Ist die Theilung von der Gemeinde beschlossen, so sind die Art der Theilung, sowie die den künftigen einzelnen Theilnehmern aufzulegenden Bedingungen festzusetzen.

§. 99. Die Theilung geschieht, wenn nicht die Gemeinde etwas Anderes beschließt, oder nicht ein anderer Maßstab vermöge Privatrechtstitel einzelnen Bürgern Vorrechte gibt, nach Köpfen in möglichst gleichem Werth durch das Loos.

§. 100. Wo bereits Allmendgut in einzelnen Theilen zum Genusse gegeben ist, kann bei zunehmender Zahl der Berechtigten eine weitere Vertheilung dieser Genußtheile stattfinden, jedoch nur insoweit, als solche das in §. 91 bestimmte Maß übersteigen.

§. 101. In diese Genußtheile, welche wo möglich alle in der so eben angegebenen Größe zu bilden, oder insofern einige einen geringern Betrag erhalten, nach und nach auf solche zu bringen sind, rücken die neu hinzutretenden Berechtigten ein und verbleiben darin, bis sie in größere erledigte Genußtheile einrücken können.

§. 102. Wittwen erhalten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, dasjenige, was ihr verstorbener Ehegatte erhalten haben würde.

§. 103. Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem gemeinschaftlichen Genusse hatten, muß jedem von ihnen zu gleichem Zweck ein im Verhältniß seines Genusses zu bemessender Antheil zugetheilt werden.

II. Von der Vertheilung des Allmendgutes zu Eigenthum.

§. 104. Einzelne können nicht auf Theilung des Allmendgutes zu Eigenthum und zur Cultur klagen. Wenn aber eine Anzahl von Gemeindebürgern, die doppelt so groß ist, als der Gemeinderath und Ausschuß zusammengenommen, dem Bürgermeister den Wunsch ausdrückt, daß getheilt werden möchte, so ist er verpflichtet, der Gemeinde diesen Wunsch vorzulegen. — Das Nämliche hat zu geschehen, wenn der Gemeinderath die Theilung für nöthig und nützlich hält.

§. 105. Ist die Theilung durch drei Viertel aller stimmfähigen Bürger von der Gemeindeversammlung, unter Rücksicht auf den §. 92, beschlossen, so sind die Art der Vertheilung und die Bedingungen, unter welchen die Antheile den künftigen Besitzern zufallen sollen, festzusetzen.

§. 106. Werden seither gemeinschaftlich benützte Allmendgüter zu Eigenthum vertheilt, so geschieht die Theilung, wenn von der Gemeinde nichts Anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf den Genuß, unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen, in Theilen von möglichst gleichem Werth, durch das Loos.

§. 107. Allmendgut, das seither in einzelnen Theilen zum Genusse abgegeben worden ist, kann unter Beobachtung des §. 92 ebenfalls getheilt werden. — Diese letztere in Gemäßheit des §. 92 von der Allmendtheilung ausgenommenen Antheile sind untheilbar und müssen fortdauernd als Bürgergenusse erhalten werden.

§. 108. Wittwen erhalten bei aller Vertheilung zu Eigenthum den Antheil, den ihr letztverstorbener Ehemann erhalten haben würde, wenn er am Leben gewesen wäre. Stirbt ein Gemeindebürger, nachdem die Theilung bereits rechtsgültig beschlossen und von der Staatsbehörde genehmigt, aber nicht vollzogen war, so geht sein Antheil an seine Erben über.

§. 109. Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem Allmendgenusse hatten, muß der Pfarr- sowie der Schulpfründe ein Bürgertheil zu Eigenthum zugeschieden werden.

III. Von der Vertheilung des Gemeindegutes zu Eigenthum oder Genusse.

§. 110. Einzelne Theile des Gemeindegutes können nur insoweit zu Eigenthum oder Genuß vertheilt werden, als ihr Ertrag zur Bestreitung sämmtlicher Gemeindebedürfnisse nicht erforderlich und zugleich nach dem §. 83 für mögliche Ereignisse Fürsorge getroffen ist. — Die Vertheilung kann nur geschehen, wenn drei Viertel der Stimmen aller stimmfähigen Bürger in die Theilung willigten.

§. 111. Kein Einzelner kann auf Ausscheidung und Theilung klagen. Wenn aber nach der in §. 104 vorgeschriebenen Weise die Vertheilung des von der Gemeinde für entbehrlich erklärten Gemeindegutes von solcher zu Eigenthum oder zum Genusse beschlossen worden ist, so geschieht die Theilung in jedem der beiden Fälle unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen in möglichst gleichem Werth und durch das Loos.

§. 112. Auf gleiche Weise wird das Rottfeld von ausgestockten

Waldungen zu Eigenthum und zum Genusse, je nachdem das eine oder das andere von der Gemeinde beschlossen worden ist, vertheilt.

§. 113. Hinsichtlich der Wittwen und der zwischen der beschlossenen Theilung und dem Vollzuge verstorbenen Bürger findet der §. 107 auch hier seine Anwendung.

Abschnitt 6. Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Culturveränderung.

§. 114. Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann. — Sind außerordentliche Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde erfordert. — Solche Erwerbungen der Gemeinden, sowie neu aufgeführte Gebäude derselben, wenn sie ausschließlich die Vermehrung des Gemeindegutes und Einkommens zum Zweck haben, sind aus dem etwaigen Ueberschusse des Ertrages des Gemeindevermögens, oder soweit keiner vorhanden ist, aus besonderen Umlagen auf die Gemeindebürger zu bestreiten.

§. 115. Freiwillige Veräußerung von einzelnen Theilen des Gemeindegutes und von Berechtigungen kann insofern stattfinden, als solche zu entlegen sind, oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde. — Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nöthig sind. — Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Städten über 3000 Seelen den Anschlag von 1000 fl., in den übrigen Städten und Landgemeinden den Anschlag von 300 fl. übersteigen, wird der Beschluß der Gemeinde erfordert.

§. 116. Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindegutes in der Cultur genehmigt der Gemeinderath; zu Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung der Gemeinde nothwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingeholt worden ist.

§. 117. Der Gemeinderath beschließt ferner über die Verwerthung des Ertrages des Gemeindegutes und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

§. 118. Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen. — Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung

kann nur stattfinden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war, und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Gemeinderath und Bürgerausschuß, bei unbeweglichen Gegenständen die Gemeinde, eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig finden. — Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kaufe von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

§. 119. Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstocksvermögen gezogen, und daher entweder zu Capital angelegt oder zu Schuldentilgung oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Theil des Erlöses von Waldausstockungen und Holzhieben zur Cultur des ausgestockten Bodens zu verwenden.

§. 120. Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegeben werden: 1) Die Grundrenten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindewaldungen; 2) das Allmendgut. — Nicht zum Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser.

Abschnitt 7. Vom Gemeindebauwesen.

§. 121. Ueber die Aufführung neuer Gebäude, sowie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann. — Werden aber dazu außerordentliche Mittel erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605 und 606 des Landrechtes die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die kleineren Ausbesserungen sind aus den paratesten ordentlichen, und in deren gänzlicher Ermangelung, aus den paratesten außerordentlichen Mitteln zu bestreiten. — Die Baukosten für Gebäude, insoweit sie die Vermehrung des Gemeindegutes und Einkommens zum Zwecke haben, sind nach den Vorschriften des Nachsatzes von §. 114 zu bestreiten.

Abschnitt 8. Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen.

§. 122. Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste er-

forderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen, genehmigt der Gemeinderath; Vergleiche genehmigt er dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Voranschlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann. — Zu anderen Vergleichen, sowie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstande hat, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Bei öffentlichen um Lohn zu verrichtenden Arbeiten und bei Lieferungen, die nicht der laufende Dienst erfordert, wird Steigerung eingeleitet, nachdem der Gemeinderath einen Ueberschlag eingeholt hat. Ausnahmen treten nur ein bei Arbeiten, die eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, oder wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, oder wo Gemeinderath und Bürgerausschuß die Versteigerung nicht für zweckmäßig erkennen.

§. 123. Erfüllt eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungsberechtigte vor Anstellung der Klage an die derselben vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle beschwerend wenden, insofern er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Letztere hat in dieser Eigenschaft den Gemeinderath darüber binnen 14 Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Richtigkeit der Forderung anerkennt, binnen vier Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkenntnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, so steht es ihm frei, bei den höheren Verwaltungsstellen darüber Beschwerde zu erheben. — Ist die Forderung durch Unterpfand gesichert, so muß die Verwaltungsstelle, wenn sich der Forderungsberechtigte zuerst an sie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten verfallenen Zinsen in der obengedachten Zeit, für die Abtragung des aufgekündigten Capitals aber längstens binnen einem Jahre sorgen. Geschieht letzteres nicht, so kann der Forderungsberechtigte in gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpfand verlangen.

§. 124. Hat der Gemeinderath die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termin nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben.

§. 125. Der Gemeinderath hat darüber zu berathen und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen

nicht Genüge gethan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen sei. — Die Zustimmung der Gemeinde wird immer erfordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft. — Verweigert die Gemeinde diese Zustimmung, oder wird der Entschließung des Gemeinderaths, wo es der Einwilligung der Gemeinde nicht bedarf, die Zustimmung des Ausschusses versagt, sofort aus diesem Grunde der Gegenstand von dem Bürgermeister zur Entschließung der Gemeinde ausgesetzt, und es verweigert auch diese die Zustimmung zur Führung des Rechtsstreites, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen. — Erfolgt die endliche rechtskräftige Entscheidung entweder ganz, oder wenigstens in einem erheblichen der Kosten werthen Theil zu Gunsten der Gemeinde, so müssen ihnen die Kosten aus der Gemeindecasse ersetzt werden.

§. 126. Ist die Uebernahme des Rechtsstreites in gesetzlicher Form beschlossen, so führt solchen der Gemeinderath durch alle Rechtszüge. — Er ernennt aus seiner Mitte zwei Beigeordnete, welche mit dem Bürgermeister im Namen der Gemeinde das Geeignete besorgen.

Abschnitt 9. Vom Gemeinderechnungswesen.

§. 127. Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderath mit Zustimmung des größeren Ausschusses in den Städten und in Landgemeinden nach Gemeindeschluß auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt. — In Landgemeinden und in Städten unter 3000 Seelen kann er zugleich Mitglied des Gemeinderaths sein. — Der Gemeinderechner ist für die richtige Erhebung der Einkünfte, sowie für die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben, allein verantwortlich. — Die Vorschriften der §§. 19. 21—26 sind auch auf den Gemeinderechner anwendbar.

§. 128. Er erhält einen bestimmten von dem Gemeinderath festzusetzenden Gehalt. Durch Beschluß der Gemeinde kann auch sein Gehalt auf Tantiemen gesetzt werden. — Für die Stellung der Gemeinderechnung wird ein dem Umfange derselben angemessener Betrag ausgeworfen, für welchen er die Rechnung selbst zu stellen oder solche durch einen tauglichen Rechner stellen zu lassen hat. Für Schreibmaterialien dürfen keine besonderen Ansätze gemacht werden.

§. 129. Der Rathsschreiber hat die Pflicht, ein genaues Tagebuch über alle wandelbaren und zufälligen Einnahmen der Gemeinde zu führen und dem Bürgerausschusse alle Monat vorzulegen.

§. 130. Der Gemeinderath decretirt alle Einnahmen und Aus-

gaben auf die Gemeindecasse. — Die Tagsgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers werden von der nächst vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde decretirt. — Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Decretur des Gemeinderaths oder, soweit solche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Decretur der Staatsverwaltungsbehörde, geschieht auf Gefahr des Gemeindeverrechners.

§. 131. Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Gemeindecasse decretiren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Gesetze oder Verordnungen die Staatsbehörde ermächtigen, zur Decretur erlassen, mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen gedachten Falles.

§. 132. In jeder Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Bürgermeisters ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse von dem Gemeinderath, unter Zuzug des Gemeinderechners, aufgestellt werden. — Er muß enthalten: 1) die Gemeindeeinnahmen, 2) die Gemeindeausgaben, 3) die Deckungsmittel der letzteren. — Die staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde, die Ausmärker und überhaupt alle, die zu Umlagen oder Gemeindediensten beigezogen werden sollen, sind von dem Bürgermeister einzuladen, durch Abgeordnete der Berathung über den Voranschlag beizuwohnen. — Diese Abgeordneten haben mit den Mitgliedern des Gemeinderaths entscheidende Stimmen. Sie stehen der Zahl nach zu ihren Committenten in dem Verhältniß, wie der Ausschuß zur Bürgerschaft. — In jedem Falle, mag die Zahl dieser Gemeindesteuerpflichtigen auch noch so gering sein, so muß wenigstens ein Abgeordneter zugelassen werden. — Die Verwalter des Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren, sowie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind außerdem zur Berathung des Voranschlages einzuladen und jeder von ihnen, der persönlich erscheint, hat Stimmrecht. — Auf Verlangen muß jedem Betheiligten Einsicht des Voranschlages bewilligt und gegen die Gebühr Abschrift mitgetheilt werden. — Ausnahmsweise kann auf den Antrag des Gemeinderaths die Stellung des Voranschlages auf drei Jahre gestattet, den Gemeinden aber, welche geringe Einnahmen und Ausgaben haben, die Stellung ganz nachgelassen werden.

§. 133. Die gestellte Gemeinderechnung ist in dem versammelten Gemeinderath zu prüfen, und sodann mit dem Prüfungsprotokoll in dem Rathhause oder in einem anderen geeigneten Gebäude vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufzulegen. — Nach dieser Zeit ist solche öffentlich zu verkünden, die Bemerkungen

der Einzelnen sind zu Protokoll zu nehmen; endlich ist die Rechnung mit sämmtlichen Prüfungsprotokollen zur Abhör abzusenden, sofort nach ihrer Abhör und Rückkunft abermals auf die obgedachte Art vorzulegen. — Alle Jahre kann von dem Gemeinderath ein Rechenschaftsbericht, mit Angabe aller Einnahmen und Ausgaben und mit den wichtigsten Nachweisungen, bearbeitet und gedruckt unter alle Bürger und Einwohner vertheilt werden. In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg muß eine solche Vertheilung geschehen.

§. 134. Eine landesherrliche Verordnung wird die Form des Rechnungswesens bestimmen.

Abschnitt 10. Von den Amtsbefugnissen des Bürgerausschusses.

§. 135. Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderaths über folgende Gegenstände nicht zum Vollzug kommen: 1) wenn der Antrag auf Suspension oder Dienstentlassung des Bürgermeisters, eines Mitgliedes des Gemeinderaths, Rathsschreibers und Gemeindeverrechners gestellt werden soll; 2) bei Festsetzung des Werthes der Spann- und Handdienste; 3) über die Ernennung und den Gehalt des Rathsschreibers und Gemeindeverrechners; 4) über die Errichtung neuer ständigen Gemeindedienste, den dafür auszuwerfenden Gehalt, sowie über die Erhöhung der seither bestandenen Gehalte der Gemeindediener; 5) über die Bestimmungen des Betrages, bis zu welchem die Ueberschüsse der Gemeindecasse zu Capital angelegt werden sollen; 6) über Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, soweit solche nicht von der Zustimmung der Gemeinde (§. 115) abhängt, über Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, über Verpachtungen, über Culturveränderungen des Gemeindegutes, über Veräußerungen, welche nach §. 118 aus freier Hand geschehen; 7) über die Erwerbung unbeweglicher Güter, soweit nicht die Genehmigung der Gemeinde erforderlich ist; 8) über neue Bauten und Hauptausbesserungen, soweit nicht die Zustimmung der Gemeinde erfordert wird; 9) über Vergleiche, die nach §. 122 der Gemeinderath genehmigt, sowie über die in §. 122 erwähnten anderen Verträge, Anschaffungen und Ausgaben, soweit dazu nicht die Einwilligung der Gemeinde nothwendig ist, und nicht dadurch die im Voranschlag dafür bestimmten Summen überschritten werden; 10) über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Ausschusses gesetzlich erfor-

derlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist; 11) über die Eingehung eines Rechtsstreites sowohl für, als gegen die Gemeinde, soweit nicht die Zustimmung der Gemeinde nöthig ist; 12) über Abgangsdecreturen von Schuldigkeiten an die Gemeinde; 13) über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungsplane; 14) über Capitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündigter Capitalien gemacht werden sollen; 15) über Accorde wegen öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, die nicht auf dem Steigerungswege eingeleitet werden sollen. — Er muß endlich zur Prüfung der Gemeinderechnung in den Gemeinderath zugezogen, und seine Bemerkungen, Wünsche und Beschwerden müssen zu Protokoll genommen werden. — Zu Holzversteigerungen müssen, wenn der Anschlag des zu versteigernden Holzes die Summe von 50 bis 100 fl. beträgt, ein Mitglied des Bürgerausschusses, wenn er aber 100 fl. übersteigt, zwei Mitglieder desselben beigezogen werden.

§. 136. In allen Fällen, in welchen die Zustimmung des Bürgerausschusses zur Wirksamkeit eines Gemeinderathsbeschlusses nöthig ist, hat der Bürgermeister denselben in den Gemeinderath einzuladen, ihm den Gegenstand der Berathung und die Ansicht des Gemeinderaths zu eröffnen, und seine Meinung zu vernehmen. — Es müssen mehr als die Hälfte, der Obmann mit eingerechnet, erscheinen, wenn eine gültige Zustimmung erfolgen soll. — Der Bürgerausschuß kann sich auch ohne Zusammenberufung oder Ermächtigung des Bürgermeisters versammeln, hat diesem jedoch vorerst über den Ort, die Zeit und den Gegenstand der stattzufindenden Versammlung die Anzeige zu machen.

§. 137. Ist die Mehrheit der erschienenen Ausschußmitglieder mit dem Gemeinderath einverstanden, so ist die Erklärung der ersteren in das Protokoll einzutragen und von dem Obmanne und den zwei ältesten Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. — Findet der Ausschuß Anstände, so ist ihm eine abgesonderte Berathung zu gestatten. Der Ausschuß kann, so oft er es verlangt, eine solche Berathung pflegen. — Kommt nach solcher eine Vereinigung nicht zu Stande, so ist die Weigerung der Zustimmung ebenfalls in das Protokoll einzutragen. — Sofort tritt die Pflicht des Bürgermeisters ein, den Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorzulegen. Nur in den Fällen, in welchen durch diese Meinungsverschiedenheit eine unverschiebliche Verpflichtung der Gemeinde oder des Gemeinderaths

gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben würde, und dabei Gefahr auf dem Verzug haftet, hat der Bürgermeister mit Umgehung der Gemeinde die verschiedenen Ansichten des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses der ihm vorgesetzten Staatsverwaltungsstelle zur Entscheidung vorzulegen, welche Entscheidung sogleich zu vollziehen ist, vorbehaltlich der Beschwerde des einen oder des anderen Theiles.

§. 138. Schriftliche Verhandlungen zwischen dem Gemeinderath und dem Bürgerausschusse finden nicht Statt. — Es steht jedoch dem Bürgerausschuß frei, seine abweichenden Ansichten dem Protokoll schriftlich beizufügen.

§. 139. Auf Verlangen der vorgesetzten Staatsbehörde muß der Ausschuß auch in anderen Angelegenheiten zu den Berathungen des Gemeinderaths zugezogen werden.

Titel IV.

Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§. 140. Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der Regel von dem größeren, zu führen, der dadurch der Hauptort wird.

§. 141. Der Bürgermeister ist in der Regel aus den Bürgern des Hauptortes zu wählen, doch kann er, wenn die einzelnen Orte nahe beisammen liegen, aus einem der übrigen gewählt werden.

§. 142. Die Gemeinderäthe sind aus sämmtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt. — Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe geschieht nach Vorschrift dieses Gesetzes. — Die Staatsbehörde hat nach Vernehmung der Gemeinde, und unter Berücksichtigung der Bürgerzahl jeden Ortes und der übrigen Verhältnisse, zu bestimmen, wieviel Gemeinderäthe aus jedem Orte von den einzelnen Orten gewählt werden müssen. — Das Nämliche findet hinsichtlich des zu wählenden Bürgerausschusses Statt.

§. 143. Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämmtlichen Orten. — Jedoch können dem dienstältesten Gemeinderath in jedem der übrigen Orte unter dem Namen „Stabhalter" einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, übertragen werden.

§. 144. Haben sämmtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung, so sind die Verhältnisse aller Bürger unter sich und in Bezug auf die Gemarkung gleich, soweit nicht dieses Gesetz überhaupt in

irgend einer Beziehung einen Unterschied macht. Es besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

§. 145. Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptortes verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in Bezug auf das Gemeindegut, Allmendgut und das Gemarkungsverhältniß als getrennt zu betrachten. — Dasselbe ist in Bezug auf das Gemeinde- und Allmendgut der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

§. 146. Der Bürgermeister und Gemeinderath besorgen in Fällen des §. 145 nur die Angelegenheiten, welche den Gemeindeverband betreffen, für alle Orte gemeinschaftlich. In dem Hauptorte besorgt der Bürgermeister und der Gemeinderath auch die Gemeindevermögensangelegenheiten, jedoch haben in solchen die Gemeinderäthe der Nebenorte keine Stimme.

§. 147. In den Nebenorten verwaltet unter der Leitung des dienstältesten Gemeinderaths oder Stabhalters ein von den Bürgern des Ortes zu wählender Verwaltungsrath das Gemeindevermögen. Er kann die Zahl von vier nicht übersteigen. — Die Gemeinderäthe, welche von den Nebenorten gewählt wurden, sind von Rechtswegen Mitglieder dieses Verwaltungsraths. Die Erneuerung der übrigen Mitglieder geschieht alle zwei Jahre zur Hälfte. — In Fällen, in welchen nach diesen Gesetzen die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, wird in den Angelegenheiten dieser Orte die Zustimmung der Bürgerschaft des Ortes selbst erfordert. — Die oben festgesetzten Vorschriften hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit der Gemeinderäthe finden auch hier Anwendung.

§. 148. Die Ortsbürger haben ferner einen Ortsrechner auf längere oder kürzere Jahre zu wählen, der in die Zahl der vorgedachten Verwaltungsrathsmitglieder einzurechnen ist. — Derselbe ist an die dem Gemeinderechner vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

§. 149. Die gestellte Rechnung hat der älteste Gemeinderath den Ortsbürgern gehörig zu verkünden, und mit ihren Bemerkungen durch den Bürgermeister zur Abhör einzusenden.

§. 150. Wo das Beitragsverhältniß der Nebenorte in die Gemeindecasse zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbandes noch nicht geordnet ist, hat solches, sowie die Rechnungsführung, die Staatsbehörde nach Vernehmung aller Betheiligten zu reguliren. — Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des Ortsverbandes selbst nöthig

machen, hat derselbe aus dem Ortsvermögen zu bestreiten nach Vorschrift des Gesetzes.

Titel V.

Von der Aufsicht des Staates über die Gemeindeverwaltung.

§. 151. Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staates. — Hinsichtlich der übrigen Gemeindeverwaltung wird die Staatsbehörde das Aufsichtsrecht im Allgemeinen in der Art ausüben, daß sie 1) den Gang derselben beobachten und bei den Rügegerichten davon Einsicht nehmen läßt, in welchem letzteren Falle der Staat die Hälfte und die Gemeindecasse die andere Hälfte der Rüggerichtskosten zu tragen hat. — In anderen Fällen, in welchen die Einsicht des Gemeindehaushaltes dienstpflichtgemäß nöthig wird, hat die Gemeinde die Kosten zu bestreiten. 2) Sie wird die Voranschläge des Gemeindehaushaltes, jedoch ebenfalls ohne Kostenaufwand für die Gemeinden, prüfen und genehmigen, ferner 3) die Gemeinderechnungen abhören, die entdeckten Mängel verbessern, die Nachlässigkeiten rügen und vorsätzliche Gesetzübertretungen bestrafen lassen. — Außer diesem erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:

I. In allen Gemeinden.

1) Alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 1000 fl. übersteigt, und die Vertheilung desselben, sowie die Art der Vertheilung und alle Abänderungen im Allmendgenusse. 2) Alle Verwendung des Grundstocksvermögens zu laufenden Bedürfnissen. 3) Die Capitalaufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zu Tilgung aufgekündigter Capitalien verwendet werden sollen. 4) Alle Neubauten, die nicht aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden können. 5) Die Einführung eines Octroi. 6) Alle Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe. 7) Die Gehaltsvermehrung oder Verminderung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathsschreibers und Gemeinderechners, sowie die Einführung neuer Gehalte.

II. In Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden außer den unter Nr. I. aufgeführten Fällen.

1) Die Veräußerung und Verpfändung der Gemeindeliegenschaften ohne Rücksicht auf den Werth. 2) Die Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände außer der Steigerung, wenn der Be-

trag 50 fl. übersteigt, und die Verpachtung, insofern sie die Dauer von neun Jahren übersteigt. 3) Die Erwerbungen unbeweglicher Güter, wenn solche nicht aus den ordentlichen Einkünften erkauft werden. 4) Die Verwendung der Gemeindeüberschüsse.

Titel VI.

Von dem Rechte des Recurses.

§. 152. Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende entscheidende Verfügungen und alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Betheiligten der Recurs von dem Bürgermeister und Gemeinderath oder eine Beschwerde gegen solche an die nächstvorgesetzte, und von einem Erkenntniß dieser letzteren an die höheren Verwaltungsstellen nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Recurse zu.

Nachtrag. Von den abgesonderten Waldungen und Hofgütern.

§. 153. Befinden sich in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, sie mögen an zwei oder mehrere Gemeindegemarkungen angrenzen, Einsassen, so ist die polizeiliche Aufsicht über solche dem Bürgermeister des Ortes zu übertragen, welcher diesen Waldeinsassen am nächsten liegt. — Der Bürgermeister hat die Tagesgebühren für polizeiliche Verrichtungen in diesen Colonien von dem Eigenthümer des Waldes zu fordern, wenn solcher nicht über eine jährliche Aversalsumme mit ihm übereinkommen will. Dagegen hat der Eigenthümer die erkannten polizeilichen Geldstrafen zu beziehen. — Für die Sicherheit in solchen Waldungen, die mehreren Gemarkungen angrenzen, hat die Staatsverwaltung zu sorgen.

§. 154. Beläuft sich die Zahl der auf einem abgesonderten Hofgute lebenden Menschen wenigstens auf vierzig, so kann einem des Schreibens und Lesens kundigen Einwohner die polizeiliche Aufsicht über solche unter dem Namen „Stabhalter" übertragen werden. — Derselbe ist der Staatsverwaltungsstelle des Bezirkes unmittelbar untergeordnet, an welche erstere auch die Recurse zu richten sind. — Die von dem Stabhalter nach Vorschrift der Gesetze erkannten Strafen fallen dem Eigenthümer des Hofgutes zu, unter der Verbindlichkeit, dem ersteren eine billige Entschädigung für seine Bemühungen abzureichen. — Wird ein solcher Stabhalter nicht aufgestellt, so ist das Hofgut der polizeilichen Aufsicht des Bürgermeisters des nächstgelegenen Ortes zu untergeben. — Die Strafen fallen in die Casse der Gemeinde, welcher der Bürgermeister vorgesetzt ist.

Titel der Verfügung und Bezeichnung der Behörde. Bln.

Die Titel der Verfügungen, Erlasse und sonstigen Bekanntmachungen sind in der Regel so gefaßt, daß sie den Inhalt der Verfügung kurz angeben. Es ist aber auch üblich, daß Verfügungen, die sich auf einen bestimmten Gegenstand beziehen, mit einer Überschrift versehen werden, die den Gegenstand kurz bezeichnet. Dann ist es nötig, daß auch die Behörde, die die Verfügung erläßt, angegeben wird. Dies geschieht durch Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde. Bln. = Berlin.

Nur Recht für Mann und Frau. Von Rudolf Stratz. Bln. 1918.

Mit Recht. Von Rudolf Stratz. Bln. 1918.

Beide: Ullstein & Co.

Ullstein & Co. Ullsteinhaus, Berlin SW 68, Kochstraße 22.

Ullsteinhaus. Das Ullsteinhaus ist ein Neubau, der in den Jahren 1925 bis 1927 errichtet wurde. Es ist ein Bürohaus, das für die Zwecke des Verlagshauses Ullstein & Co. gebaut wurde.

meindeanstalten; 2) der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen; 3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern; 4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Allmendgute, und zwar die unter Nr. 2. 3. 4. bezeichneten Rechte nach Vorschrift des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden; 5) des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze; 6) des unbeschränkten Erwerbes von Liegenschaften; 7) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heurath eine Familie zu gründen; 8) das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit. — Denjenigen, die ein angeborenes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter Nr. 1. 6 und 8. genannten Rechte zu.

§. 2. Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gesetz über Verfassung der Gemeinden und das gegenwärtige einen Unterschied machen.

§. 3. Niemand kann in Zukunft das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

Titel II.

Von der Erwerbung des Bürgerrechtes.

§. 4. Das Bürgerrecht wird erlangt: 1) durch Geburt; 2) durch Annahme.

§. 5. Bürgertöchter haben ein angeborenes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheurathen. — Andere Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht. — Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte. Sie hat jedoch, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen.

Capitel 1. Von der Erwerbung des Bürgerrechtes durch Geburt.

§. 6. Alle ehelichen Kinder haben das angeborene Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn er früher gestorben sein sollte, zur Zeit seines Absterbens Bürger gewesen ist.

§. 7. Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborene Bürgerrecht hatte.

§. 8. Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das frühere durch die Mutter erworbene hört auf.

§. 9. War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht.

§. 10. Zu dem Antritte des angeborenen Bürgerrechtes wird erfordert: 1) die Volljährigkeit; 2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges, und 3) insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchem Genüge gethan sei.

§. 11. Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderath seinen Willen zu erklären und die Erfordernisse nachzuweisen.

§. 12. Für den Eintritt in das angeborene Bürgerrecht ist zu entrichten:

in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg	10 fl.
in den übrigen Städten über 3000 Seelen	8 fl.
in allen übrigen Städten	5 fl.
in den Landgemeinden	3 fl.

Der Gemeinderath kann unter Zustimmung des Ausschusses den Unvermöglichen diese Gebühren ganz oder theilweise nachlassen. Frauenspersonen haben für den Antritt ihres angeborenen Bürgerrechtes (§. 5) die obigen Gebühren nicht zu bezahlen.

§. 13. Außer diesen Gebühren dürfen keine weiteren, unter welchem Namen es auch sei, weder für die Gemeindecasse, noch für den Gemeinderath, gefordert werden.

§. 14. Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger (§. 38) besondere Beiträge für gemeinnützige Localanstalten gefordert werden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angeborenen Bürgerrechtes bezogen werden.

Capitel 2. Von der Erwerbung des Bürgerrechtes durch Aufnahme.

§. 15. Dem Gemeinderath steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes. — Der Beschluß des Gemeinderaths kann aber nur nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses in Wirksamkeit treten. — In standes- und grund-

herrlichen Orten muß auch der Standes- und Grundherr in den Fällen der §. 40 und 54 über die Annahmsgesuche gehört werden.

§. 16. Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden, Bedingung ertheilt werden.

§. 17. Jeder badische Staatsbürger hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine, der Gewalt nicht entlassenen, Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer anderen Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

§. 18. Die persönlichen Eigenschaften sind: 1) die Volljährigkeit; 2) ein guter Leumund.

§. 19. Einen schlechten Leumund haben: 1) Alle, die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt worden sind; 2) Alle, die in den letzten fünf Jahren, welche ihrer Aufnahme vorhergehen, wegen Diebstahles oder Betruges oder wegen Unterschlagung oder wegen eines ausschweifenden Lebenswandels mit irgend einer geringeren Strafe belegt worden sind; 3) Alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Gesuches in eine peinliche Untersuchung verwickelt sind; 4) alle offenkundige schlechte Haushälter.

§. 20. Der Nachsuchende hat das Zeugniß des guten Leumundes von dem Gemeinderath der Gemeinden beizubringen, in welchen er sich in dem letzten Jahre vor Anbringung seines Gesuches aufgehalten hat. — Der Gemeinderath in der Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, kann die Beibringung dieses Zeugnisses nachsehen, wenn der Nachsuchende kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekommen ist, oder wenn überall kein Verdacht eines bösen Leumundes vorliegt.

§. 21. Auch den Entmündigten und Mundtodten kann von dem Gemeinderath die Aufnahme versagt werden.

§. 22. Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind: 1) die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweiges nach Vorschrift des §. 10 Nr. 2 und 3; 2) der Besitz des in §. 23 festgesetzten Vermögens.

§. 23. Das Vermögen muß bestehen: 1) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg in eintausend Gulden;

2) in den Städten Konstanz, Rastatt, Pforzheim, Wertheim, Bruchsal, Offenburg, Durlach, Lahr, Baden und Ettlingen in sechshundert Gulden; 3) in den übrigen Städten und Landgemeinden in dreihundert Gulden.

§. 24. Von jeder fremden Frauensperson, welche mit einem Gemeindebürger sich verehelicht, sowie von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers, muß ein Vermögen von 150 fl. nachgewiesen werden.

§. 25. Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der um die Bürgerannahme Nachsuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden im Besitz hat.

§. 26. Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind, und kommen bei solcher nicht in Anschlag, die Kleider und das Leibweißzeug.

§. 27. Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber zu entrichtenden Einkaufsgeldes übrig bleibt.

§. 28. Wird die Aufnahme zum Behuf der Verheurathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgesucht, so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammen zu rechnen.

§. 29. In diesem Falle kann dem Bewerber nur die vorläufige Versicherung gegeben werden, daß ihm, wenn die angegebene Heurath zu Stande komme, das Bürgerrecht ertheilt werde; die Bürgeraufnahme tritt dann erst in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

§. 30. Zu den gesetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Einkaufsgeldes vor der Aufnahme. — Der Betrag des Einkaufsgeldes wird festgesetzt: a) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf 120 Gulden; b) in allen übrigen Städten über 3000 Seelen auf zehn Procent von der Summe, welche sich ergibt, wenn das Gesammtsteuercapital des Ortes durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner, getheilt wird; c) in Städten unter 3000 Seelen auf acht Procent, in den Landgemeinden auf fünf Procent von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesammtsteuercapitals auf den Kopf fällt. — Uebersteigt jedoch in beiden letztgedachten Fällen der Kopftheil von dem Gesammtsteuercapitale den Betrag von 1000 fl., so können von dem höheren Betrage keine Procente gerechnet werden.

§. 31. Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, sowie für die fremde Frauensperson, welche einen Gemeindebürger heurathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches

die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat, zu entrichten.

§. 32. Für Kinder des Bewerbers, die noch unter väterlicher Gewalt zur Zeit seiner Aufnahme stehen, wird kein besonderes Einkaufsgeld bezahlt.

§. 33. Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten; zerschlägt sich die Heurath nach der Aufnahme, so ist, insofern nicht der Fall des §. 29 eintritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er mag später eine Bürgerstochter heurathen oder nicht. — Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht, so ist die andere Hälfte nicht mehr zu entrichten.

§. 34. Befinden sich in einer Gemeinde Allmendnutzungen, so hat der Aufzunehmende noch weiter, außer dem Einkaufsgeld, den nach einem zehnjährigen Durchschnitt zu berechnenden dreifachen Betrag der jährlichen Allmendnutzungen, nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, an die Gemeindecasse, jedoch erst, wenn er wirklich in den Genuß einrückt, zu entrichten, insofern der Genußberechtigte nicht vorzieht, der Gemeinde für drei Jahre den Genuß der Allmend zu überlassen. — Ist der Allmendgenuß in verschiedene Klassen von verschiedenem Werthe getheilt, so ist der dreifache Betrag des Durchschnittswerthes aller Klassen bei dem Einrücken in die erste Klasse zu entrichten. Wenn der Genußberechtigte den Betrag nicht baar bezahlen kann, so wird das ihn treffende Allmendstück so lange von der Gemeinde verpachtet, bis durch den Pachtschilling der zu zahlende Beitrag gewonnen ist.

§. 35. Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist auch dafür ein, nach den oben angegebenen Vorschriften zu entrichtender, Betrag zu bezahlen.

§. 36. Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme und, in dem vorkommenden Falle, dem dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindecasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden sein mag.

§. 37. Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von anderen, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, wird die nähere Bestimmung einem besonderen Gesetze vorbehalten. — Der Betrag des seitherigen Bezuges kann nie erhöht

werden, auch nie in einem Antheile an dem Einkaufsgeld bestehen, welches in die Gemeindecasse fällt.

§. 38. Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zu Armen- oder Verpflegungs- oder anderen Localanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen Gemeinden können durch den Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde, solche Beiträge zu Localanstalten eingeführt werden.

§. 39. Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehelicht, kann, wenn sie den im §. 24 und 31 enthaltenen Vorschriften Genüge leistet, und wenn gegen ihren Leumund im Sinn des §. 19 nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 40. Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuß nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde. — Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Indigenat von der Staatsbehörde erhalten hat. — Ein Ausländer hat das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen, und das doppelte Einkaufsgeld (§. 30) zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Inländer, nachzuweisen, aber das doppelte im §. 30 bestimmte Einkaufsgeld zu erlegen. — Die im §. 31 und 33 enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu Statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verheurathet.

§. 41. Wenn der aufzunehmende Inländer die gesetzlichen Eigenschaften hat, so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, übersetzt sei.

§. 42. Dem Gemeinderath steht in Städten über 3000 Seelen unter Zustimmung des Ausschusses, in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden aber unter Zustimmung der Gemeinde, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen, wenn es für die Gemeinde von besonderem Werthe ist, den Aufzunehmenden zu erhalten. — Die Gemeinde, und in Städten, in welchen ein größerer Ausschuß besteht, dieser Ausschuß, kann auch das Erforderniß des guten Leumundes des Aufzunehmenden nachsehen.

§. 43. Die Einkaufssumme und Alles, was für den Antheil an

dem Bürgergenusse entrichtet wird, ist zum Grundstocksvermögen zu ziehen. Das Capital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

Capitel 3. Wirkungen des angetretenen Bürgerrechtes.

§. 44. Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechtes erwirbt der neue Bürger die im §. 1 aufgezählten Rechte. In Bezug auf das Recht zu dem Allmendgenusse und Bürgerholzgaben entscheidet die Vorschrift des §. 87 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

§. 45. Von dem nämlichen Tage des Antrittes des Bürgerrechtes an tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt und übernimmt alle Gemeindelasten.

§. 46. Frei von persönlichen Lasten, so weit sie noch stattfinden, sind: 1) die Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche und Schullehrer sind, die Accisoren und Förster; 2) der Bürgermeister; 3) die Ehemänner der Hebammen; 4) die Soldaten, Zollgardisten und Gendarmen in activem Dienst, Amts- und Gemeindediener; 5) Invaliden; 6) diejenigen, welche das fünf und sechzigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

§. 47. Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen Statt; es kann jedoch der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses einzelnen Klassen von Bürgern diese Leistung nachlassen, oder weitere Befreiungen vom persönlichen Dienste, als das gegenwärtige Gesetz erkennt, bewilligen.

§. 48. Die Lasten, die auf dem Bezug des Allmendgenusses und der Bürgerholzgaben liegen, hat jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt.

§. 49. Wenn Naturaldienste geleistet werden, so steht es jedem frei, solche selbst oder durch einen tauglichen Stellvertreter versehen zu lassen. — Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Abwesenheit, oder aus anderen erheblichen Verhinderungsursachen, im einzelnen Falle den Dienst nicht selbst versehen kann, ist zur Stellung eines Stellvertreters nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienstes verpflichtet, wenn ihm solcher nicht von dem Gemeinderath nachgelassen wird.

Capitel 4. Von den Ortsabwesenden.

§. 50. Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen inländischen oder ausländischen Ge-

meinde aufschlägt, und so lange er in dieser anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, ruhen sein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Theilnahme am Allmendgenusse.

§. 51. Der Gemeindebürger, welcher, ohne seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer anderen Gemeinde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahres, während der Dauer der Abwesenheit, das Recht zum Bürgergenusse, er wird aber auch auf eben so lange von der Einrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit. Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein. — Er hat ferner keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten, wohl aber die Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besitze von Liegenschaften jeder Art ruht. — Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf denjenigen, der seine, eine eigene Haushaltung bildende, Familie in der Gemeinde zurückläßt. — Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

§. 52. Die nämlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein. — Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche außer dem Orte auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten.

§. 53. Wer seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich eine Bürgerrechtsrecognition, welche die Summe von zwei Gulden nicht übersteigen darf, zu entrichten.

Capitel 5. Von dem Bürgerrechte der Israeliten.

§. 54. In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden, eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft.

Capitel 6. Von dem Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener.

§. 55. Die Kinder der Staatsdiener, Officiere und die mit Officiersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in der Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater angestellt ist oder angestellt war, insofern dieser nicht in einer Gemeinde das angeborene oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht

hat, oder zur Zeit seines Todes hatte, in welchem Falle solches auf seine Kinder übergeht.

§. 56. War der Vater, welcher angeborenes Bürgerrecht hatte, in mehreren Gemeinden angestellt, so verliert das Kind durch die Niederlassung in eine dieser Gemeinden das Recht, sein angeborenes Bürgerrecht in der anderen anzutreten.

§. 57. Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die im §. 10 — 13 vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die im §. 34 und 35 vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen.

§. 58. Die Pflicht, diese Kinder (§. 56), so lange sie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

§. 59. Die Kinder anderer vom Staate Angestellten haben das Bürgerrecht nur da, wo solches ihrem Vater Kraft seiner Geburt oder der Aufnahme zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden ist.

Capitel 7. Von dem Bürgerrechte in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind.

§. 60. In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, und die eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, kann jeder in solcher befindliche Bürger aus dem einen Orte in den anderen frei überziehen und daselbst sein Gewerbe treiben.

§. 61. Jeder, der in eine solche Gemeinde gesetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Orte seinen Wohnsitz nehmen.

§. 62. Haben die Orte, oder haben einige derselben, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist, verschiedene Gemarkungen, und es hat seither ein freier Ueberzug aus einem Orte in den anderen Statt gefunden, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 63. Im anderen Falle ist der Ueberzug von einem Orte, der eine eigene Gemarkung hat, in einen anderen, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere insofern anzusehen, daß der Ueberziehende sich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen muß. Das Nämliche tritt ein, wenn die sämmtlichen Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber abgesondertes Allmendvermögen haben.

§. 64. In zwei Orten kann keiner den Allmendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen.

§. 65. Jeder, der in eine zuſammengeſetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte eine abgeſonderte Gemarkung haben, hat ſich zu erklären, in welchem er ſeinen Wohnſitz zu nehmen gedenkt, und ſolcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernutzens zu entrichten, ſofern letzterer zu bezahlen iſt.

Capitel 8. Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verluſt des Bürgerrechtes.

§. 66. Das Bürgerrecht ruht: 1) bei den Ortsabweſenden, nach Vorſchrift der §§. 50 und 51; 2) bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armuthshalber aus öffentlichen Caſſen oder Localanſtalten erhalten, und zwar in der Art, daß dieſe Bürger, ſo lange ſie dieſe Unterſtützung genießen, von Theilnahmen an Gemeindewahlen ausgeſchloſſen ſind; 3) bei den Entmündigten und Mundtodten. — Bei den unter Nummer 3. Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeverſammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

§. 67. Das Gemeindebürgerrecht geht verloren: 1) durch den Verluſt des Staatsbürgerrechtes. — Die Beſtimmungen des bürgerlichen Geſetzbuches über den bürgerlichen Tod und ſeine Rechtswirkungen bleiben bei Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, ſich aufhalten und auf Unterſtützung aus öffentlichen Mitteln Anſpruch machen.

§. 68. Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Allmendgenuſſe, in welchem ſich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet ſich nach den Grundſätzen, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten.

§. 69. Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren: 2) durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer anderen Gemeinde; 3) durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintrittes in den Staatsdienſt, und während deſſelben.

Titel III.

Von dem Einſaſſenrechte.

§. 70. Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge ſeines Standes oder Berufes oder des angeborenen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechtes einen ſtändigen Wohnſitz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums freiwillig aufgenommen, oder einer ſolchen zugewieſen werden.

§. 71. Ein derartiger Heimathloſer erhält durch dieſe Aufnahme

oder Zuweisung für sich und seine Familie in solcher Gemeinde das Einsassenrecht. — Ehe eine solche Zuweisung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt sein, ob der Zuzuweisende als badischer Staatsangehöriger betrachtet werden muß.

§. 72. Das Einsassenrecht gibt die Befugniß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorschrift der Gesetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanstalten zu benutzen, und endlich den Anspruch an die Gemeinde auf die Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstützung hat.

§. 73. Wenn keine Gemeinde einen heimathlosen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will, so ist er einer solchen von den Staatsbehörden unter Beobachtung folgender Vorschriften zuzuweisen: 1) diejenigen, welche ihr angeborenes oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht in der Absicht, auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert und, ohne ein anderes Heimathrecht zu erlangen, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher Bürgerrecht hatten. 2) Derjenige Heimathlose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für sich oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthaltes zuzuweisen. Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthaltes zugewiesen. 3) Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde. Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist 4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dies nicht anwendbar ist, so kömmt 5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren oder als Findling aufgefunden worden ist. Auf Kinder, welche in Gebärhäusern, Strafanstalten oder anderen Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung. 6) Ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat oder in welcher er aufgegriffen worden ist. 7) Die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Orte das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist.

§. 74. Die Zuweisung der Wittwen von Heimathlosen ist nach

den obengedachten Bestimmungen im §. 73 1) bis 6) zu entscheiden. — Können solche nicht in Anwendung kommen, so sind dieselben der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

§. 75. Werden Heimathlose in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen, so sind sie der nächsten Gemeinde zuzuweisen, welcher die polizeiliche Aufsicht nach §. 153 des Gesetzes über Gemeindeverfassung zusteht.

§. 76. Die Kinder der Heimathlosen, die noch unter der väterlichen Gewalt sind, erhalten das Einsassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugewiesen worden ist, oder zugewiesen worden wäre, wenn die Eltern sich noch am Leben befunden hätten.

§. 77. Die Einsassenverhältnisse der der elterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Eltern in eine Gemeinde bereits entlassenen Kinder werden nach den Vorschriften des §. 73 1) bis 6) beurtheilt.

§. 78. Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staate die Unterhaltspflicht ob, und ebenso nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder.

§. 79. Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben, kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, das Bürgerrecht ertheilen.

§. 80. Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das 25ste Jahr erreicht, einen guten Leumund haben, die in den §§. 10—13 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich klaglos aufgehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie sind jedoch schuldig, sich nach den Vorschriften der §§. 34 und 35 in den Bürgergenuß einzukaufen.

Titel IV.

Von dem Verfahren in Bürgerannahmesachen.

§. 81. Die Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderath der Gemeinde, in welche die Aufnahme geschehen soll, vorzulegen, welcher zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes die Aufnahme

zu bewilligen oder abzuſchlagen ſei. Nach erfolgter Entſchließung iſt der Bürgerausſchuß und im Falle des §. 42 die Gemeinde über ihre Zuſtimmung zu vernehmen, ſofort die Aufnahme zu verſagen oder zu bewilligen.

§. 82. Jeder Betheiligte kann den Recurs gegen die Entſchließung des Gemeinderaths nach den gegenwärtigen und künftigen Vorſchriften über Recurſe einlegen. Betheiligte ſind: 1) der, welcher um Bürgerannahme oder als Heimathloſer um Zulaſſung in eine Gemeinde nachgeſucht hat; 2) der Bürgerausſchuß, wenn er über eine Bürgerannahme nicht gehört oder ſeine Einſprache nicht beachtet worden iſt; 3) Standes- und Grundherren in gleichem Falle, nach Maßgabe des §. 15. — Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde ſteht ebenſo wenig ein Recurs zu, als der Gemeinde ſelbſt oder einer Zunft.

§. 83. Die Stelle, an welche der Recurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entſcheiden, ob die Vorſchriften des Geſetzes in richtige Anwendung gekommen ſeien oder nicht, und ob hiernach die abweiſende Verfügung zu beſtätigen oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet ſei. Die Gründe eines abändernden Erkenntniſſes ſind jedesmal kurz anzugeben. — Der Gemeinderath iſt ebenfalls zum Recurſe gegen abändernde Entſchließungen der Staatsverwaltungsſtellen, oder wegen Zutheilung von Heimathloſen berechtigt, nach den obgedachten Vorſchriften über Recurſe.

§. 84. Jedem, der durch betrügliche Angabe oder auf falſche Urkunden oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachſucht, kann von dem Gemeinderath die Aufnahme als Bürger verſagt werden. Er leidet außerdem die geſetzliche Strafe ſeines Verbrechens.

§. 85. Der geſetzlichen Strafe unterliegt ebenſo derjenige, der auf ſolche Urkunden oder betrügliche Angaben das Bürgerrecht erſchlichen hat. Außer dieſem iſt demſelben, wenn er ein badiſcher Staatsangehöriger iſt, auf Klage des Gemeinderaths von den Staatsverwaltungsſtellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derſelbe in ſeine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweiſen, wenn der Gemeinderath dieſer Gemeinde wiſſentlich oder durch grobes Verſchulden ein falſches Zeugniß ausgeſtellt hat, durch welches die Aufnahme in der anderen Gemeinde veranlaßt wurde. — Das bezahlte Einkaufsgeld wird demjenigen, deſſen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden iſt, nicht zurückgegeben.

§. 86. Wird im Falle des §. 85 der Aufgenommene auch nicht

zurückgewiesen, so verliert er dennoch, und zwar der Inländer auf drei Jahre, der Ausländer aber auf sechs Jahre, den Bürgergenuß.

§. 87. Diese Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angestellt werden.

§. 88. Der gesetzlichen Strafe unterliegen ferner die Eltern, Vormünder, obrigkeitliche Personen und alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben.

Transitorische Bestimmungen.

Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht betreffend.

§. 89. Von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, erhalten die seitherigen Schutzbürger das Gemeindebürgerrecht, mit Ausnahme des Bürgernutzens, wo sie solchen seither nicht bezogen haben, und sie übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger. — Von dem nämlichen Zeitpunkt an hören auch alle besonderen persönlichen Gemeindedienste auf, welche die Schutzbürger seither als solche zu leisten hatten. — Die besonderen Gemeindeabgaben, die die Schutzbürger seither als solche zu entrichten hatten, hören erst am nächsten Verfalltage auf; bis dahin sind solche zu bezahlen.

§. 90. In Gemeinden, in welchen seither für den Antritt des angeborenen Bürgerrechtes eine besondere Gebühr bezahlt wurde, haben die Schutzbürger für das durch das gegenwärtige Gesetz ihnen verliehene Gemeindebürgerrecht die im §. 12 bestimmten Antrittsgebühren, nach Abzug dessen, was sie für ihre Aufnahme als Schutzbürger bezahlten, zu entrichten.

§. 91. In den Gemeinden, in welchen Bürgergenuß besteht, hat der seitherige Schutzbürger nach den Vorschriften der §§. 34 und 35 den dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen in die Gemeindecasse zu entrichten. Ihm gehen alle Gemeindebürger vor, welche an dem Tage, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, zum Bürgergenusse berechtigt und befähigt waren, und alle, welche sich bis zu dem Tage, an welchem er obgedachte Beiträge in die Gemeindecasse entrichtet, befähigt haben.

§. 92. Durch die Aufnahme der seitherigen Schutzbürger zu Gemeindebürgern können die Genußtheile der jetzt im Besitze von Bürgergenüssen befindlichen Ortsbürger, so lange diese leben, nicht geschmälert werden.

§. 93. Soweit die vorhandenen Genußtheile nicht für alle seit-

herige Schutzbürger hinreichen, rücken diese nach der Reihe, nach der sie in das Schutzbürgerrecht aufgenommen wurden, in die künftig offen werdenden Genußtheile ein. Sind, ehe diese Genußtheile offen werden, andere Bürger aufgenommen worden, oder haben diejenigen, welche ein angeborenes Bürgerrecht hatten, dasselbe angetreten, so concurriren diese mit den seitherigen noch mit keinen Genußtheilen versehenen Schutzbürgern hinsichtlich des Einrückens nach dem Verhältniß ihrer Anzahl zur Zahl aller vorhandenen früheren Ortsbürger.

§. 94. In den Gemeinden, in welchen die seitherigen Schutzbürger Antheil an dem Bürgergenusse hatten, verbleibt er denselben in der bisherigen Art und Größe. — Bei dem Anschlage des vorgedachten dreijährigen Werthes des Bürgergenusses ist der nach gleichem Maßstabe zu berechnende Betrag des Antheiles, den die Schutzbürger seither zu beziehen hatten, in Abrechnung zu bringen und nur der Rest in die Gemeindecasse zu bezahlen.

§. 95. Die Söhne der seitherigen Schutzbürger, welche an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, noch nicht volljährig sind, werden von da an so angesehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre.

§. 96. Die Töchter der seitherigen Schutzbürger werden, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheurathen, in Bezug auf Vermögensnachweisungen und Einkaufsgelder wie die Töchter der Ortsbürger behandelt.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 23. April 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31. December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Kurhessen.

Gemeindeordnung für die Stadt- und Landgemeinden.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen, Erbgroßherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc. haben, in Vollziehung des §. 42 der Verf. Urkunde, nach Anhörung Unseres Gesammtministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz erlassen.

Titel I.

Von den Grundlagen der Gemeindeverfassung und von dem Umfange der Gemeinden.

Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden.

§. 1. Insofern dieses Gesetz einen Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden nicht ausdrücklich festsetzt, gilt dessen Inhalt für beide Arten von Ortsgemeinden. — Als Städte sind die Orte anzuführen, welche im §. 63 Nr. 10 der Verf. Urkunde genannt sind, sowie ferner diejenigen Orte, welche künftig zu Städten von Uns mit Zustimmung der Landstände werden erklärt werden.

Grundlagen der Gemeindeverfassung.

§. 2. Die Verfassung der Gemeinden beruht auf gegenwärtigem Gesetze und auf den Statuten, welche etwa für einzelne Gemeinden auf die im nachfolgenden §. 3 bestimmte Weise zu Stande kommen werden.

Errichtung der Statuten.

§. 3. Der Vorschlag zu den Statuten, d. h. zu den Bestimmungen welche neben diesem Gesetze eine bleibende Richtschnur für die Behandlung der Angelegenheiten einer einzelnen Gemeinde bilden sollen, sowie demnächst zu Abänderungen und Ergänzungen der Statuten, kann sowohl von dem Gemeinderath, als von dem Gemeindeausschusse, und ebenso von der die Gemeindeverwaltung beaufsichtigenden Behörde ausgehen. Sobald der Entwurf von dem Gemeinderath und dem Gemeindeausschusse angenommen ist, muß derselbe zur öffentlichen Kenntniß in der Gemeinde gebracht werden, um binnen den nächsten zwei Monaten die Erinnerungen zu vernehmen, welche

Einzelne oder gewiſſe Klaſſen von Gemeindegliedern dagegen zu machen finden. — Auch muß, inſofern an beſonderen Rechtsverhältniſſen etwas geändert werden ſoll, noch die Zuſtimmung der Betheiligten oder ihrer geſetzlichen oder dazu inſonderheit erwählten Vertreter erwirkt werden. Gültigkeit erlangen die Statuten, ſowie deren Abänderungen und Nachträge, nach erklärter Annahme von Seiten des Gemeinderaths und des Gemeindeausſchuſſes, erſt durch die Beſtätigung der Provinzialregierung und zwar, was die Hauptſtädte betrifft, mit hinzutretender Genehmigung Unſeres Miniſteriums des Innern.

Umfang der Gemeinden.

§. 4. Jede Stadt, jeder Marktflecken und jedes Dorf bildet mit allen in der Gemarkung liegenden Wohnſtätten der Regel nach eine (Orts-) Gemeinde. — Alle Liegenſchaften, welche ſich innerhalb eines Ortes befinden, ſowie die Häuſer und Hofraiden, welche mit demſelben in unmittelbarem Zuſammenhange ſtehen, und etwa bisher einer anderen Gemeinde angehört haben, ſollen dem Gemeindeverbande jenes Ortes zugewieſen werden. Auch kann ſonſt noch da, wo verſchiedene Gemarkungen ſich gegenſeitig auf eine den Umſtänden nicht gehörig zuſagende Weiſe begrenzen, eine angemeſſenere Abgrenzung ohne Beeinträchtigung beſonderer Rechtsverhältniſſe angeordnet werden. — Keine Veränderung in der gegenwärtigen Bildung und Zuſammenſetzung der (Orts-) Gemeinden darf ohne Unſere landesherrliche Genehmigung ſtattfinden.

Beſonderes Verhältniß der nicht in der Gemarkung einer Gemeinde liegenden Güter, Waldungen ꝛc. ꝛc.

§. 5. Einzelne Gebäude und Grundſtücke jeder Art, mit Einſchluß der Domainen- und Rittergüter, der Staats- und anderer Waldungen, welche bisher nicht in der Gemarkung einer Gemeinde begriffen waren, werden von Uns derjenigen Gemeinde, zu welcher dieſelben ſich nach den Verhältniſſen am beſten eigenen, und unter thunlichſter Berückſichtigung der Wünſche der Betheiligten, in Anſehung der örtlichen Verwaltung einverleibt werden. — Auch können bewohnte, einzeln liegende größere Anlagen, Werke oder Höfe inſofern und auf ſo lange, als daſelbſt die Erforderniſſe einer tüchtigen Ortsverwaltung vorhanden ſind, und zwar wenn ſie nicht dem Staate ſelbſt angehören, nach dem begründeten Wunſche ihrer Beſitzer, den Gemeinden rückſichtlich der örtlichen Verwaltung gleichgeſtellt oder zu einer Gemeinde vereinigt werden. — In jedem Falle dürfen für die in Waldungen oder ſonſt vom Orte ſehr entlegenen Wohnſtätten ein-

zelne Geschäfte der Ortsverwaltung nach Vorschrift der Provinzialregierung den dazu nach Wohnungs- und anderen Verhältnissen am Besten geeigneten Personen anvertrauet werden. — Das Verhältniß der Rittergüter und der ehemals adelichen geschlossenen Freigüter, sowie der sonstigen einzelnen Güter, Höfe, Häuser, Mühlen u. s. w. wenn solche mit einer Gemeinde vereinigt werden, zu derselben, soll namentlich in Ansehung ihrer Theilnahme an den Vortheilen und Lasten des Gemeindeverbandes, nach Anhörung der Betheiligten, falls sie nicht lediglich bei dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes sich beruhigen wollen, auf die im §. 3 bestimmte Weise, und zwar, was die obgedachten Ritter- und Freigüter betrifft, in Gemäßheit des §. 47 der Verfassungsurkunde, genau festgesetzt werden. Die Verwaltungsbehörde hat zu diesem Zwecke wo möglich eine Uebereinkunft unter denselben zu vermitteln. Würde solche nicht zu Stande kommen, so hat die Regierung der Provinz mit sorgfältiger Beachtung der wohlerworbenen Rechte des einen oder anderen Theiles, und so weit dergleichen nicht im Wege stehen, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes die nöthige Anordnung zu erlassen. Beiden Theilen bleibt jedoch die Beschwerdeführung bei Unserem Ministerium des Innern, und in Fällen, wo über die vorhandenen Rechtsverhältnisse Streit entstehen sollte, der Rechtsweg offen.

Mehrere Gemeinden an einem Orte.

§. 6. Wenn an einem Orte oder innerhalb derselben unzertrennlichen Gemarkung bisher zwei oder mehrere Gemeinden bestanden haben, so sollen diese zwar nur eine Gemeinde, unter einem und demselben Vorstande, Gemeinderath und Ausschusse bilden, ihre besonderen Verhältnisse aber, so lange abgesondert erhalten werden, bis eine andere Einrichtung auf die im §. 6 näher bestimmte Weise eingeführt wird.

Aus mehreren Ortschaften zusammengesetzte Gemeinden.

§. 7. Mehrere Orte mit verschiedenen Gemarkungen, welche bisher zu einer Gemeinde vereinigt gewesen sind, können diese Verbindung fortsetzen, oder auch die Trennung und die Verleihung der Rechte besonderer Gemeinden in Anspruch nehmen, dieses jedoch nur, wenn ein jeder der bisher vereinigten Orte zur Bildung einer eigenen Gemeinde geeignet ist. — Alsdann darf die Trennung auch auf einseitiges Verlangen eines Ortes stattfinden. Wenn hierüber eine Vereinbarung, wozu die Verwaltungsbehörde mitzuwirken hat, nicht erfolgt, so soll der Trennung die vorläufige Auseinandersetzung der ge-

meinſchaftlichen Verhältniſſe, in ſo weit der Zweck ſie nöthig macht, und abgeſehen von beſonderen Nutzungsrechten und privatrechtlichen Verhältniſſen, vermöge einer von der Provinzialregierung zu treffenden Verfügung vorausgehen, bei welcher es ſo lange verbleibt, bis ein Anderes durch die etwa in ihren Rechten ſich beeinträchtigt haltende Gemeinde oder Gemeinden gegen die widerſprechende Gemeinde oder Gemeinden im Rechtswege erſtritten ſein wird. — So lange indeſſen eine zuſammengeſetzte Gemeinde beſteht, muß in jedem der zu derſelben gehörenden Orte, wo der Bürgermeiſter für die geſammte Gemeindeverwaltung nicht wohnt, jedenfalls ein Beigeordneter (Nebenbürgermeiſter) für einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung, vorhanden ſein. Ferner kann außer dem für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten beſtimmten Gemeinderath und Gemeindeausſchuſſe noch ein ſolcher für das geſonderte Intereſſe des einzelnen Ortes gebildet werden, falls nicht zu dieſem Zwecke die im §. 35 erwähnten Gemeindeverſammlungen genügen.

Verbindung mehrerer Landgemeinden zu einem Bürgermeiſter- oder Heimathsbezirke.

§. 8. Landgemeinden können nach ihrem Wunſche, oder wenn es ihnen an Perſonen oder Mitteln für eine gute Ortsverwaltung fehlet, auf den Antrag der Regierung der Provinz, von Uns zu einem Bürgermeiſterbezirke vereinigt werden, und zwar unter den geeigneten dem dritten Abſatze des §. 7 und dem übrigen Inhalte gegenwärtigen Geſetzes möglichſt entſprechenden Beſtimmungen, und unbeſchadet der ferner beſtehenden Sonderung ihres Gemeindehaushaltes, ſo weit dieſe von allen oder einzelnen betheiligten Gemeinden gewünſcht wird. — Ebenſo können dieſe Gemeinden auf ihren gemeinſamen Wunſch zugleich zu einem gemeinſchaftlichen Heimathsbezirke in Hinſicht auf die Heimathsverhältniſſe der Gemeindeangehörigen und die damit zuſammenhängenden Angelegenheiten vereinigt werden.

Titel II.

Von den Perſonen welche die Gemeinde bilden.

Abſchnitt 1. Von der Gemeindeangehörigkeit.

Gemeindeangehörigkeit.

§. 9. Ein jeder Staatsangehörige mit Ausnahme der Glieder des kurfürſtlichen Hauſes, der kurheſſiſchen Standesherren, ſowie derjenigen Mitglieder der vormals unmittelbaren Reichsritterſchaft, derjenigen Mitglieder der altheſſiſchen und Schaumburg'ſchen Ritter-

schaft, und derjenigen im §. 16 des Landtagsabschiedes vom 9. März 1831 genannten adeligen Gutsbesitzer in der Provinz Hanau, welche ein selbstständiges Heimathsrecht auf eigenem, wegen Lehens- oder Fideicommißverbandes unveräußerlichen, Ritter- oder Stammgute oder Burgsitze haben — muß zugleich einer Gemeinde angehören, d. h. für seine Person und Familie in irgend einer Gemeinde ein Heimathsrecht (bleibendes Wohnrecht) mit dem Anspruche auf Benutzung der Gemeindeanstalten haben.

Entstehung der Gemeindeangehörigkeit.

§. 10. Die Gemeindeangehörigkeit, soweit sie nicht durch Aufnahme und Heurath (s. §. 16) erworben wird, ist angeboren oder Folge einer örtlichen Zutheilung (s. §. 5), einer Anstellung (s. §. 13 fg.), sowie einer persönlichen Zuweisung, nämlich für diejenigen, welche als heimathlos oder mit zweifelhaftem Heimathsrechte einer Gemeinde zufolge der Verordnung vom 29. Nov. 1823, insbesondere nach Maßgabe des §. 8 derselben, durch die Regierung der Provinz oder bei einem deshalb zwischen verschiedenen Regierungen obwaltenden Zwiespalte durch Unser Ministerium des Innern zugewiesen werden.

Angeborene Gemeindeangehörigkeit.

§. 11. Alle ehelichen Kinder haben der Regel nach das angeborene Heimathsrecht in derjenigen Gemeinde, deren heimathsberechtigter Angehöriger ihr Vater ist oder, falls er verstorben, zuletzt gewesen ist (vergl. §. 18). — Wenn nach eingetretener Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett auf immer die Mutter eine Heimath in einer anderen Gemeinde, als dem Wohnorte des Vaters erworben hat, so sind die bei der Mutter gebliebenen Kinder als Angehörige der Gemeinde anzusehen, deren heimathsberechtigte Angehörige ihre Mutter ist oder, falls sie verstorben, zuletzt gewesen ist. — Die geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen sowie die Wittwen können, so lange sie noch nicht ein selbstständiges Hauswesen angefangen und ein Jahr hindurch geführt haben, in die Gemeindeangehörigkeit am früheren Heimathsorte zurücktreten, wenn sie daselbst in die elterliche Familie wieder aufgenommen werden.

Fortsetzung.

§. 12. Uneheliche Kinder haben die angeborene Gemeindeangehörigkeit da, wo die Mutter heimathsberechtigte Angehörige ist oder, falls sie verstorben, zuletzt gewesen ist (vergl. übrigens §. 18). — Mit nachfolgender Ehe der Eltern treten die hierdurch legitimirten, bei denselben lebenden, noch nicht selbstständigen Kinder in die Gemeindeangehörigkeit von väterlicher Seite über.

Gemeindeangehörigkeit der Hof- und Staatsdiener.

§. 13. Die Gemeindeangehörigkeit entſteht auch durch feſte (definitive) Uebertragung einer Stelle im Hof- oder Civilſtaatsdienſte — nicht durch Uebertragung einer bloßen Vorbereitungs- oder Nebenſtelle oder eines Dienſtes auf Widerruf oder Kündigung — mit Einſchluß der Stellen der fürſtlich-rotenburgiſchen, ſtandesherrlichen und Patrimonialbeamten und Diener, der geiſtlichen Aemter und der Schulſtellen, vom Tage des Berufsantrittes an in derjenigen Gemeinde, worin der Angeſtellte ſeinen Wohnſitz hat. — Im Falle einer Wohnortsveränderung wegen Verſetzung oder nach eingetretener Penſionirung oder Entlaſſung ꝛc. gehet mit erfolgtem Ueberzuge an einen Ort, wo der Penſionirte oder Entlaſſene die frühere Gemeindeangehörigkeit beibehalten oder die Aufnahme erlangt hat, die durch die Anſtellung entſtandene Gemeindeangehörigkeit verloren.

Beſondere Beſtimmung über die Gemeindeangehörigkeit der Militärperſonen.

§. 14. Die Militärperſonen bleiben in dem Gemeindeverbande, in welchem ſie vor ihrem Eintritte in den Militärdienſt geſtanden haben. Gehörten ſie vorher keiner inländiſchen Gemeinde an, ſo werden ſie als Gemeindeangehörige ihres letzten Garniſonsortes betrachtet. — Unteroffiziere und Soldaten müſſen jedenfalls vor ihrer Verehelichung ihre Gemeindeangehörigkeit durch Beſcheinigung des Gemeinderaths dem Befehlshaber ihres Regiments oder Corps und ſodann nebſt deſſen Heurathsconſens dem die Eheanzeige aufnehmenden Gerichte ſowie dem die Trauung verrichtenden Geiſtlichen nachweiſen. — Die bei der Militärverwaltung und bei den Militärgerichten angeſtellten Perſonen werden nach den nämlichen Grundſätzen, wie die Civilſtaatsdiener, behandelt.

Beſondere Beſtimmungen wegen der Kinder der Hof- und Staatsdiener.

§. 15. Die Kinder der im §. 13 und im Schlußſatze des §. 14 bezeichneten Hof- und Staatsdiener haben an demjenigen Orte die angeborene Gemeindeangehörigkeit, wo ihr Vater angeſtellt iſt oder zuletzt war, oder ſofern der Vater noch wirklich Ortsbürger einer anderen Gemeinde iſt oder zur Zeit ſeines Todes geweſen iſt, auch in dieſer Gemeinde.

Erwerb der Gemeindeangehörigkeit durch Aufnahme und durch Heurath.

§. 16. Bei dem freiwilligen Ueberzuge in eine andere Gemeinde wird die Gemeindeangehörigkeit durch die Aufnahme zum Ortsbürger

oder Beisitzer, von Frauenspersonen wird dieselbe auch durch die Heurath erworben.

Verlust der Gemeindeangehörigkeit.

§. 17. Mit dem freiwilligen Ueberzuge in eine andere Gemeinde und nach daselbst erfolgter Aufnahme endigt die Gemeindeangehörigkeit, wenn nicht der Vorbehalt des Ortsbürgerrechtes durch den Gemeinderath ausdrücklich zugestanden worden ist (vergl. §. 30).

Ausdehnung der Ueberzugsverhältnisse auf die Kinder.

§. 18. Der im Falle eines Ueberzuges eintretende Erwerb und Verlust der Gemeindeangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die noch nicht selbstständig gewordenen Kinder. — Bei dem Ueberzuge der Eltern in eine andere Gemeinde behalten aber die Kinder, welche am bisherigen Wohnorte vermöge eigener Unterhaltsfähigkeit oder wegen eines ihnen zu Theil gewordenen ständigen pflegeelterlichen Verhältnisses ferner verblieben sind, ihre dasige Gemeindeangehörigkeit. Dagegen sind Kinder, welche vor ihrem funfzehnten Jahre beide Eltern, oder den Vater oder ihre außereheliche Mutter verloren haben, und von einem Verwandten in aufsteigender Linie an einem anderem Orte zur Erziehung und weiteren Versorgung übernommen worden sind, als Familienglieder dieses Verwandten, und hiernach als Theilnehmer seiner Gemeindeangehörigkeit dergestalt zu betrachten, daß sie nach erlangter Volljährigkeit das Recht der Wahl zwischen beiden Wohnorten haben.

Mehrfache Gemeindeangehörigkeit.

§. 19. Bei vorhandener Angehörigkeit in mehreren Gemeinden gibt hinsichtlich der ganz persönlichen Verhältnisse in Collisionsfällen der gegenwärtige oder gewöhnliche Wohnsitz, oder wenn an einem Orte das Ortsbürgerrecht erworben worden ist, dieses, sowie die Ansässigkeit oder endlich die Rücksicht auf den an dem einen Orte vorhandenen, hingegen am anderen Orte mangelnden oder minder gesicherten Lebensunterhalt, den Ausschlag, sofern nicht die deshalbige Bestimmung dem eigenen Ermessen des gemeinschaftlichen Angehörigen ganz überlassen werden kann.

Abschnitt 2. Von den Mitgliedern der Gemeinden.

Gemeindeglieder überhaupt.

§. 20. Jeder Gemeindeangehörige, welcher selbstständig ein Geschäft betreiben oder einen eigenen Haushalt führen oder heurathen will, ist verbunden, zuvor Mitglied der Gemeinde zu werden, mit

Ausnahme der Hofdiener und der im activen Dienſte ſtehenden Militärperſonen. — Die Mitglieder der Gemeinde ſind entweder Ortsbürger, welchen das Recht zur Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten zuſtehet, oder Beiſitzer.

Verzeichniß der Gemeindeglieder.

§. 21. Der Ortsvorſtand hat ſtets ein vollſtändiges Verzeichniß ſämmtlicher Gemeindeglieder nach den zwei Abtheilungen Ortsbürger und Beiſitzer zu führen, deſſen Einſicht jedem Gemeindegliede freiſtehet.

Aufnahme von Ausländern zu Gemeindegliedern.

§. 22. Ausländer ſollen, außer dem Falle einer Beſtellung zu einem Hof=, Civil= oder Militärdienſte, erſt dann in den dieſſeitigen Unterthanenverband aufgenommen werden, nachdem ihnen das Ortsbürgerrecht oder Beiſitzrecht in einer inländiſchen Gemeinde von der zuſtändigen Behörde ſchriftlich zugeſichert worden iſt.

Einzugsgeld.

§. 23. Von Auswärtigen, welche in eine Gemeinde, jedoch nicht vermöge einer Dienſtbeſtellung (vergl. §§. 13 und 14), oder in Folge einer Gemarkungsveränderung (ſ. §. 5 fg.), oder kraft einer durch die Regierung ꝛc. getroffenen Heimathsbeſtimmung (ſ. §. 10), aufgenommen werden, wird neben den rechtsgültig hergebrachten landes=, ſtandes= oder grundherrlichen, oder vormals gerichtsherrſchaftlichen, bei dem Einzuge zu entrichtenden Abgaben, in der Regel das bisher übliche, oder anderweit auf die im §. 3 erwähnte Weiſe zu beſtimmende, Einzugsgeld zur Gemeindecaſſe geleiſtet. — Dieſes Einzugsgeld darf jedoch außer den Hauptſtädten (Kaſſel, Marburg, Fulda und Hanau) nirgends den Betrag von funfzehn Thalern für eine inländiſche Mannsperſon oder ein inländiſches Ehepaar, und von ſieben Thalern für eine inländiſche Frauensperſon überſteigen.

Beſonderes Einkaufsgeld.

§. 24. Neben dem Einzugsgelde kann noch der fünf= bis zehnfache Betrag der dem Einziehenden nach durchſchnittlichem Anſchlage in einem Jahre zu gut kommenden, beſonderen Nutzungen vom Gemeindevermögen, als deshalbiges Einkaufsgeld ſtatutariſch (ſ. §. 3) beſtimmt werden, bis zu deſſen Zahlung der Mitgenuß beruhet. Dieſe Beſtimmung findet jedoch in allen den Fällen keine Anwendung, wo dergleichen Nutzungen für ſich erworben werden müſſen, oder Zubehör eines Hofes, Gutes oder Wohnhauſes ſind. — Im Falle der Verwandlung dieſer Nutzungen oder eines Theiles derſelben in Kämmerei= oder Ortsvermögen, deſſen Ertrag zur Gemeindecaſſe fließt,

ist derjenige Theil des Einkaufsgeldes, welcher noch nicht durch die betreffende Nutzung vergütet sein würde, auf Verlangen zu erstatten.

Verpflichtung wegen der Schulden.

§. 25. Auch neu eintretende Mitglieder sind zur Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Gemeinde verpflichtet. Ausscheidenden liegt dagegen nicht ob, eine desfallsige Abfindung oder Abzugssteuer zu leisten.

Allgemeine Erforderniſſe zum Erwerb des Ortsbürgerrechtes.

§. 26. Nur diejenigen Mannspersonen können das Ortsbürgerrecht erwerben, welche volljährig sind und nicht 1) eine Strafe mit dem Verluste des Rechtes zum Tragen der Nationalkokarde erlitten und nicht die Wiedereinsetzung in dieses Ehrenrecht von Uns erlangt haben; 2) auch ohne Verlust des ebengedachten Ehrenrechtes mit irgend einer schwereren Strafe als 20 Thaler Geldbuße oder 14tägigem Gefängniß wegen Entwendung, Veruntreuung oder Betruges belegt worden sind; 3) in einer gerichtlichen Untersuchung wegen Entwendung, Veruntreuung oder Betruges, oder wegen irgend eines mit peinlicher Strafe bedroheten Verbrechens befangen sind; 4) unter Curatel gesetzt worden; 5) durch eigenes Verschulden in einen Concurs gerathen sind und ihre Gläubiger noch nicht völlig befriediget haben.

Berechtigung und Verpflichtung zum Erwerb des Ortsbürgerrechtes.

§. 27. Unter den Voraussetzungen des vorigen §. sind diejenigen Gemeindeangehörigen die Aufnahme zum Ortsbürger zu verlangen berechtigt, welche 1) ein eigenes Wohnhaus besitzen; 2) die Landwirthschaft auf eigenen Grundstücken mit eigenem Anspanne betreiben; 3) ein zünftiges Handwerk als Meister desselben ausüben; 4) ein sonstiges Gewerbe betreiben, oder von dem Ertrage eines Vermögens leben, welches ihnen in den Gemeinden unter 1000 Einwohnern ein jährliches Einkommen von wenigstens 100 Thalern, in den Gemeinden über 1000 und unter 3000 Einwohnern ein solches von wenigstens 200 Thalern, und in den Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern ein solches von wenigstens 300 Thalern gewährt; 5) durch wissenschaftliche oder künstlerische Betriebsamkeit oder aus sonstigen, unter den vorigen Nummern nicht genannten, Quellen ein jährliches Einkommen von wenigstens 200 Thalern beziehen. — Diese Personen sind auch verpflichtet, Ortsbürger zu werden, jedoch mit Ausnahme der Hofdiener und der im activen Dienste stehenden Militärpersonen an allen Orten, und der sonstigen besoldeten Staatsdiener, einschließlich

der Geiſtlichen in den Städten oder Landgemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern. — Die Stimmfähigkeit in den Gemeindeverſammlungen und die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern ruhet bei denjenigen Ortsbürgern, auf welche einer der Fälle unter 1 bis 5 des §. 26 in Anwendung kommt, welche in Koſt und Lohn eines Anderen ſtehen, oder als Geſellen oder Taglöhner ſich ernähren, oder welche von Unterſtützungen leben, ſo lange dieſes Verhältniß dauert.

Beſondere Bedingungen für die Aufnahme von Anderen, als Gemeindeangehörigen, zu Ortsbürgern.

§. 28. Die nicht ſchon der Gemeinde angehörenden Inländer können das zum Zwecke ihrer Aufnahme nöthige Ortsbürgerrecht nur dann anſprechen, wenn ſie nicht blos ihre Volljährigkeit und ihre Fähigkeit, eine Familie zu ernähren, darthun, ſondern noch ferner nachweiſen: a) eine unbeſcholtene Aufführung, desgleichen b) den Beſitz eines ſchuldenfreiens Vermögens — unter Ausſchluß der Kleidungsſtücke, nebſt Leibleinen und des nothwendigen Hausgeräthes — im Betrage 1) von 1000 Thalern in Kaſſel, 2) von 600 Thalern in Hanau, Fulda und Marburg, 3) von 400 Thalern in Rinteln, Eſchwege, Hersfeld und Schmalkalden, 4) von 300 Thalern in den anderen Städten mit mehr als 2000 Einwohnern, 5) von 200 Thalern in den übrigen Städten und in den über 1000 Einwohner zählenden Landgemeinden, 6) von 150 Thalern in den übrigen Landgemeinden. — Wird die Aufnahme zum Zwecke der Verheurathung mit einer Gemeindeangehörigen nachgeſucht, ſo iſt das eigenthümliche ſchuldenfreie Vermögen beider Verlobten zuſammenzurechnen. Die Bürgeraufnahme tritt aber erſt dann in Wirkſamkeit, wenn die Ehe geſchloſſen iſt. — Für Ausländer kann das erforderliche Vermögen durch gemeinſchaftlichen Beſchluß des Gemeinderaths und Gemeindeausſchuſſes auf das Doppelte beſtimmt werden. — Von den in dieſem §. beſtimmten Erforderniſſen kann durch den Gemeinderath nur unter Einwilligung des Gemeindeausſchuſſes, oder bei deren Verſagung nur mit Genehmigung der Aufſichtsbehörde, abgegangen werden.

Ehrenbürgerrecht.

§. 29. Männern, welche ſich um die Gemeinde beſonders verdient gemacht haben, kann ohne Rückſicht auf ihren Wohnſitz das Ehrenbürgerrecht ertheilt werden, welches nur die Rechte und nicht die Pflichten eines Ortsbürgers in ſich faßt.

Ausbürger.

§. 30. Diejenigen Ortsbürger, welche ſich in eine andere Ge-

meinde haben aufnehmen lassen, und sich darin niedergelassen haben, jedoch ihr Heimathsrecht in ihrer früheren Gemeinde als Ausbürger, nach deshalb erfolgter Genehmigung des Gemeinderaths, beibehalten wollen, müssen ein jährliches Bürgerrecognitionsgeld entrichten. Diese Abgabe ist vom Gemeinderath mit Zustimmung des Gemeindeausschusses im Allgemeinen, jedoch nicht über den Jahresbetrag von einem Thaler hinaus, festzusetzen. — Die während eines 3jährigen Zeitraumes unterlassene Zahlung der gedachten Abgabe gilt als freiwilliger Verzicht auf das Ortsbürgerrecht.

Bürgergeld in den Städten.

§. 31. Diejenigen, welche das Ortsbürgerrecht in einer Stadt erwerben, haben dafür ein Bürgergeld, gemäß der bisherigen Observanz oder der deshalbigen Feststellung durch den Gemeinderath und den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wobei ein Unterschied zwischen Gemeindeangehörigen und aufzunehmenden Auswärtigen beizubehalten oder anzunehmen ist, zu entrichten. Die zum Erwerb des Bürgerrechtes Verpflichteten, welche ein Gewerbe nicht betreiben wollen, sind nicht zur Leistung des vollen Bürgergeldes verbunden, sondern für dieselben ist in gleicher Weise ein verhältnißmäßig geringerer Betrag festzusetzen. — Die zum Erwerb des Bürgerrechtes Verpflichteten, welche ein Gewerbe nicht betreiben dürfen (vergl. §. 15 des Staatsdienstgesetzes), sind zur Bezahlung eines Bürgergeldes nicht verbunden.

Hochbesteuerte Ortsbürger.

§. 32. Da, wo gegenwärtiges Gesetz zur Wählbarkeit die Eigenschaft hochbesteuerter Ortsbürger erfordert, gelten als solche a) in den Gemeinden von 100 oder weniger Ortsbürgern, die 25 im letztverflossenen Jahre hinsichtlich der Grund-, Gewerb- und Vieh- oder Nahrungs-, Klassen- und anderen solchen directen Landessteuern überhaupt am höchsten besteuerten Ortsbürger, sowie b) in den Gemeinden von mehr als 100 Ortsbürgern diese Zahl von 25 mit einem Zusatze von fünf für jede weitere volle 50 Ortsbürger (z. B. auf 500 Ortsbürger 65 Hochbesteuerte). Wäre derjenige geringste Steuerbetrag, welcher hiernach für die Abscheidung der Hochbesteuerten in Betracht kommt, im verflossenen Jahre Mehreren, die nicht sämmtlich in die gesetzliche Anzahl der Hochbesteuerten gehören würden, angesetzt, so werden alle die, welchen jener Steuerbetrag zur Last gekommen, gleichmäßig den Hochbesteuerten beigezählt. Uebrigens wird die Steuer von dem Vermögen oder Einkommen der nicht geschiedenen

Ehefrau dem Ehemanne, sowie von dem Vermögen oder Einkommen der noch nicht selbstständig gewordenen Kinder dem Vater, und überhaupt von den Gegenständen eines Niesbrauches dem Nutznieser, welchem die Abgabe davon zur Last fällt, angerechnet.

Beisitzer.

§. 33. Diejenigen Gemeindeangehörigen (männlichen und weiblichen Geschlechts), welche selbstständig ein Geschäft betreiben oder einen eigenen Haushalt führen oder heurathen wollen (vergl. jedoch §. 20), haben sich, im Falle sie nicht verpflichtet sind, Ortsbürger zu werden (§. 27), in das Verzeichniß der Beisitzer eintragen zu lassen. — Das Beisitzrecht geht durch freiwillige Entsagung und durch Erwerb des Heimathrechtes in einer anderen Gemeinde verloren.

Aufnahme als Ortsbürger und Beisitzer.

§. 34. Das Ortsbürgerrecht kann nur durch ausdrückliche Aufnahme erworben werden. Gleiches gilt von dem Erwerbe des Beisitzerrechtes von Seiten solcher Personen, welche bisher nicht zu der Gemeinde gehört haben. Keine Gemeinde kann genöthigt werden, Jemanden, der nicht in derselben die Gemeindeangehörigkeit besitzt, zum Beisitzer aufzunehmen.

Abschnitt 3. Ortsgenossen ohne Heimathsrecht in der Gemeinde (Schutzgenossen).

§. 35. In Beziehung auf verschiedene Gemeindeangelegenheiten kommen noch als Orts- oder Schutzgenossen diejenigen in Betracht, welche mit dem Heimathsrechte in einer anderen Gemeinde versehen, am Orte auf gewisse Zeit oder in einem nicht selbstständigen Verhältniß mit polizeilichem Vorwissen einen eigenen Haushalt haben, z. B. Guts-, Apotheken-, Mühlen-, Wirthschafts- und dergleichen Pächter oder Geschäftsführer, oder in Privatdiensten stehende Personen. Diese müssen aber ihre anderwärts fortdauernde Gemeindeangehörigkeit nicht nur bei dem Eintritte in das gedachte Verhältniß, sondern auch sonst noch auf polizeiliche Veranlassung, sowie jedenfalls bei etwaiger Verheurathung oder Wiederverehelichung vor der Trauung gehörig nachweisen, bis sie mittelst förmlicher Aufnahme die Gemeindeangehörigkeit, sei es mit oder ohne Ortsbürgerrecht (s. §. 16 und §. 22), erwerben.

Titel III.

Von den Gemeindebehörden und Gemeindedienern.

Abschnitt 1. Von der Wahl der Gemeindebehörden und von der Bestellung des übrigen Dienstpersonals.

Gemeindebehörden überhaupt.

§. 36. Die Gemeindebehörden bestehen 1) aus einem Ortsvorstande, als erstem und vollziehenden Gemeindebeamten, welcher zugleich Hilfsbeamter des Staates in dem Orte und dessen Gemarkung ist (s. §. 61); 2) aus einem Gemeinderath (in den Städten Stadtrath genannt), welcher unter Theilnahme und Leitung des Ortsvorstandes zunächst das gesellschaftliche Interesse der Gemeinde zu vertreten und über die Angelegenheiten der Gemeinde, welche nicht zur gewöhnlichen Ausführung gehören, zu berathschlagen und zu beschließen hat, auch 3) aus einem Gemeindeausschusse, welcher eine Mitaufsicht auf die Gemeindeverwaltung führt, und an dessen Zustimmung daher der Gemeinderath bei seinen Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten von wichtigem und bleibenden Einflusse auf das Gemeindewohl gebunden ist.

Gemeindeversammlung.

§. 37. In den Landgemeinden, welche nur funfzig oder weniger stimmfähige Ortsbürger zählen, kann deren Versammlung die Verrichtungen des Gemeindeausschusses, überhaupt oder blos der großen Ausschußversammlung, vorbehaltlich anderweiter Verabredung, übernehmen, und gelten in diesem Falle die für den Beruf und das Verfahren des Ausschusses ertheilten Vorschriften ebenwohl der Regel nach für die Gemeindeversammlung. — In anderen Gemeinden findet eine Gemeindeversammlung nur dann Statt, wenn 1) die Verkündigung eines Gesetzes oder einer anderen Anordnung oder Bekanntmachung an eine Landgemeinde geschehen muß; während in den Städten die Mittheilung durch das Gesetzblatt und das Provinzialwochenblatt oder eine sonst übliche besondere Bekanntmachung, abgesehen von einer, in außerordentlichen Fällen von der Aufsichtsbehörde nöthig erachteten unmittelbaren allgemeinen Kundmachung, genügt. Außerdem tritt eine Gemeindeversammlung ein, 2) wenn die Wahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses vorgenommen wird (vergl. §. 45), 3) wenn die Aufsichts- oder Hoheitsbehörde die Vernehmung der Gemeinde genehmigt oder verfügt hat, desgleichen 4) wenn ein Gesetz es gebietet.

Wahl und Ergänzung des Gemeindeausschusses.

§. 38. Zuvörderst erwählen unter der Leitung des Ortsvorstandes

die ſtimmfähigen Ortsbürger (ſ. §. 27) in jedem Orte von 1000 Einwohnern und darunter zwölf, und in Orten von ſtärkerer Bevölkerung (zufolge des neueſten Staatshandbuches) noch für jede weiteren volle 500 Seelen zwei, jedoch nicht über 48, zur Hälfte ſtändige und zur Hälfte außerordentliche Mitglieder des Gemeindeausſchuſſes aus den, 25 Jahre und nicht über 70 Jahre alten, ſtimmfähigen Ortsbürgern, und zwar dergeſtalt, daß wenigſtens die Hälfte der ſtändigen, ſowie der außerordentlichen Mitglieder zu den hochbeſteuerten Ortsbürgern (ſ. §. 32) gehört. Das Verzeichniß der hochbeſteuerten Ortsbürger iſt 14 Tage vor der Wahl öffentlich aufzulegen. — Die durch das Zuſammentreten der ſtändigen und der außerordentlichen Mitglieder ſich bildende große Ausſchußverſammlung ſchreitet vorerſt zur Wahl des aus den erſtgedachten Mitgliedern zu entnehmenden Ausſchußvorſtehers, nebſt einem Stellvertreter deſſelben für Verhinderungsfälle. — Nach dem Ableben oder ſonſtigen Abgange einzelner Mitglieder ergänzen ſich die ſtändigen-Mitglieder durch außerordentliche Mitglieder, und dieſe hinſichtlich der großen Ausſchußverſammlungen wieder durch frühere abgegangene Mitglieder, oder ehemalige Gemeinderathsglieder oder Gemeindevorſteher, und in deren Ermangelung durch angeſehene ſtimmfähige Ortsbürger, gemäß den Einladungen, welche der Ausſchuß, oder in Eilfällen der Vorſteher deſſelben, dazu ergehen läßt.

Wahl des Gemeinderaths.

§. 39. Die große Außſchußverſammlung erwählt unter Aufſicht des Ortsvorſtandes aus den ſtimmfähigen Ortsbürgern, welche nicht unter 25 Jahre und nicht über 70 Jahre alt ſein dürfen, in den Hauptſtädten ſechs bis zwölf, in den übrigen Städten vier bis acht, und in den Landgemeinden zwei bis ſechs Mitglieder des Gemeinderaths oder bei eingetretenem Tode oder ſonſtigem Abgange eines derſelben ohne Verzug ein anderes Mitglied. Wählbar dabei ſind auch die Mitglieder des Ausſchuſſes ſelbſt. — Die Hälfte, oder bei ungerader Zahl die Mehrzahl der Mitglieder des Gemeinderaths muß immer zu den hochbeſteuerten Ortsbürgern (ſ. §. 32) gehören, auch iſt darauf zu ſehen, daß die Mitglieder bereits im Gemeindeweſen erfahren ſeien.

Wahl des Ortsvorſtandes.

§. 40. Die Wahl des Ortsvorſtandes wird ſo oft, als ſie erforderlich iſt von der großen Ausſchußverſammlung, in Vereinigung mit dem Gemeinderath unter der Leitung des Ausſchußvorſtehers und wenn die Aufſichtsbehörde es für erforderlich hält, im Beiſein eines Mitgliedes oder Commiſſars der Provinzialregierung in den Hauptſtädten

(Kassel, Hanau, Fulda und Marburg) des Regierungsdeputirten in Rinteln, sowie des Kreisraths oder des anstatt desselben zuständigen Verwaltungsbeamten in den anderen Orten, bewirkt.

Verschiedene Benennung der Ortsvorstände.

§. 41. Der Ortsvorstand führt 1) in den Hauptstädten den Namen eines Oberbürgermeisters, 2) in den anderen Städten und in den Landgemeinden den Namen eines Bürgermeisters. — Würde in den Hauptstädten dem Oberbürgermeister bei vorhandenem, durch den Gemeinderath und Gemeindeausschuß anerkannten, Bedürfnisse ein besoldeter Gehilfe und Stellvertreter beigeordnet werden; so kommt ihm der Titel „Bürgermeister" zu.

Persönliche Erfordernisse eines Ortsvorstandes.

§. 42. Zu Ortsvorständen können nur unbescholtene, zu solchem Amte befähigte, volljährige Ortsbewohner, welche nicht in zerrütteten Vermögensumständen sich befinden, erwählt werden. Gast- oder Schenkwirthe können das Amt eines Ortsvorstandes nicht bekleiden, es würde denn hierzu bei gänzlichem Mangel anderer befähigten Einwohner von der Regierung Dispensation ertheilt. — Obgleich die Wählbarkeit zum Ortsvorstande nicht durch das Ortsbürgerrecht bedingt ist, so kann derselbe doch sein Amt nicht früher annehmen und verwalten, als nachdem er das Ortsbürgerrecht erworben hat. — Zu Oberbürgermeistern insonderheit sind nur Männer wählbar, welche sich über eine genügende Kenntniß der Rechts- und wo möglich der Staatswissenschaften, wenn diese nicht in früheren Dienstverhältnissen oder wissenschaftlichen Arbeiten außer Zweifel gesetzt ist, gehörig ausweisen, oder welche eine ausgezeichnete Befähigung zum Amte eines Oberbürgermeisters in mehrjähriger Bekleidung einer Verwaltungsstelle dargethan haben.

Besondere Bestimmung zu Gunsten der Oberbürgermeister und der wissenschaftlich gebildeten Bürgermeister auf Lebenszeit.

§. 43. Die Oberbürgermeister und die auf Lebenszeit bestätigten Bürgermeister, welche ein akademisches Studium vollendet haben, sollen bei einer Beförderung zum Staatsdienste den schon vorhandenen Staatsdienern dergestalt gleichgehalten werden, daß die Zeit, während welcher sie das Oberbürgermeister- oder Bürgermeisteramt versehen haben, als wäre solche im Staatsdienste zugebracht, in angemessene Zurechnung kommt.

Rücksicht bei den Wahlen auf nahes Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältniß.

§. 44. Bei den Wahlen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß

Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Brüder nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeinderaths oder ſtändige Mitglieder des Gemeindeausſchuſſes ſein dürfen, wenn nicht in Anſehung der Städte die Regierung, und in Anſehung der Landgemeinden das Kreisamt dispenſirt.

Verfahren bei der Wahl der Mitglieder des Gemeindeausſchuſſes.

§. 45. Die Wahl der Ausſchußmitglieder durch die ſtimmfähigen Ortsbürger geſchieht von dieſen in Perſon mündlich zu Protokoll des Ortsvorſtandes, und zwar in einem Acte für die ganze Zahl der zu Wählenden. — In denjenigen Städten, wo der Stadtrath es zweckmäßig findet, und die Aufſichtsbehörde es genehmigt, darf die Wahl nach Stadttheilen (ſ. §. 53) vorgenommen werden, deren jeder alsdann eine beſtimmte Anzahl von Ausſchußgliedern, jedoch ohne Beſchränkung auf die Bewohner eines Stadttheiles, zu wählen hat, wofern nicht etwa die Statuten eine Eintheilung der Ortsbürger für dieſes Wahlgeſchäft in Klaſſen nach der Verſchiedenheit des Beſitzes, der Beſchäftigung oder Lebensweiſe feſtſetzen würden. — Die Wahlhandlung wird durch das Ausbleiben von ſtimmfähigen Ortsbürgern nicht ungültig, doch hat der Ortsvorſtand, wenn noch nicht einmal die Hälfte, oder in Städten über 3000 Einwohner noch nicht ein Drittheil abgeſtimmt hat, dahin einzuſchreiten, daß mittelſt nachträglicher Abſtimmung dieſe Anzahl ergänzt werde. — Stimmenmehrheit entſcheidet. Bei Stimmengleichheit für zwei oder mehrere entſcheidet das Loos, deſſen Ziehung durch einen unbetheiligten Ortsbürger nach der Beſtimmung des Ortsvorſtandes geſchieht. — Gegen diejenigen Ortsbürger, welche ohne hinreichende Entſchuldigung mehrmals zurück bleiben würden, hat der Gemeinderath die Entziehung der ortsbürgerlichen Stimmfähigkeit auf drei bis neun Jahre auszuſprechen. — Die Einwendungen gegen die Wahl wegen mangelhaften Verfahrens müſſen binnen acht Tagen bei der Aufſichtsbehörde angebracht werden, und ſind ſpäterhin, wofern nicht etwa dieſe Behörde ohnehin von Amtswegen einzuſchreiten ſich veranlaßt findet, nicht zu beachten.

Verfahren bei der Wahl der Gemeinderathsglieder und des Ortsvorſtandes.

§. 46. Die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderaths und des Ortsvorſtandes werden in der betreffenden Wahlverſammlung (ſ. §§. 39 und 40) durch geheime Stimmengebung mittelſt Wahlzettel, auf welche die Namen aller derer geſchrieben ſind, welche vorgeſchlagen werden, bewirkt. Wahlzettel, welche die vorgeſchlagenen Perſonen

nicht hinlänglich bezeichnen, werden, sofern der Aussteller sich nicht dazu behufs der Berichtigung bekennt, der Mehrheit bei Berechnung der Stimmen zugezählt. — Wenn bei der Abstimmung nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der ordnungsmäßigen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) auf eine Person gefallen ist, so erfolgt eine zweite Wahl. — Würde auch mit der zweiten Wahl keine Mehrheit, welche die Hälfte der ordnungsmäßigen Stimmen überschreitet, erzielt, so tritt das im Gesetze vom 16. Februar 1831 §. 36 und 37 vorgeschriebene Verfahren ein. — Dem Dirigenten des Wahlgeschäftes stehen als Wahlgehilfen diejenigen beiden Mitglieder der Wahlversammlung zur Seite, welche dazu von dieser Versammlung bestimmt sein werden.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

§. 47. Die Wahl zum Mitgliede des Gemeindeausschusses kann nur wegen Mangels einer gesetzlich erforderten Eigenschaft, sowie wegen langwieriger Verhinderung durch fortdauernde Krankheit oder ein schweres Körpergebrechen oder durch eintretende häufige Reisen oder längere Abwesenheit vom Orte, abgelehnt werden. — Die Wahl zum Mitgliede des Gemeinderaths darf noch außerdem abgelehnt werden, wenn innerhalb der letzten drei Jahre, oder in Hanau, Fulda und Marburg innerhalb der letzten neun Jahre, und in Kassel innerhalb der letzten achtzehn Jahre eine mehrjährige Bekleidung einer Stelle im Gemeinderath oder eines anderen ihr an Mühwaltung vergleichbaren, nicht etwa blos in der gewöhnlichen Theilnahme an den Ausschußgeschäften bestehenden, unbesoldeten Gemeindeamtes stattgefunden hat. — Wenn übrigens der Gewählte darthut, daß er nach seinen besonderen Verhältnissen ohne wesentlichen Eintrag für seinen dem Publikum wichtigen Beruf, z. B. als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Lehrer u. dergl., oder ohne erhebliche Störung seines Wohlstandes nicht die Pflichten eines Mitgliedes des Gemeinderaths erfüllen könne; so darf der Gemeinderath ihm die Annahme der Wahl erlassen. Auch hat im Falle der Beschwerde über versagte Zulassung der Ablehnung die Regierung die Befugniß, nach den gedachten gehörig in Gewißheit gesetzten besonderen Verhältnissen, für deren Dauer eine angemessene Befreiung auszusprechen. — Dieselben Gründe, welche zur Ablehnung der Wahl zu einem Gemeindeamte der gedachten Art berechtigen, geben, wenn sie nach dessen Annahme entstehen, auch die Befugniß, solches niederzulegen.

Besondere Zustimmung hinsichtlich der Hof- und Staatsdiener.

§. 48. Die im §. 13 und im Schlußsatze des §. 14 gedachten Hof- und Staatsdiener, welche das Ortsbürgerrecht erworben haben, können die ihnen von der Gemeinde zugedachten Geschäfte ablehnen, wenn sie mit dem von ihnen bekleideten Hof- oder Staatsdienste nicht verträglich sind. — Vor der Uebernahme eines Gemeindeamtes müssen sie jedenfalls bei ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Erlaubniß einholen. Diese kann auch zurückgenommen werden, sobald aus der Verbindung beider Aemter für den Hof- oder Staatsdienst oder für die Gemeindeverwaltung sich in der Folge ein Nachtheil ergibt.

Eintritt der Gemeindebehörden in ihr Amt.

§. 49. Die Mitglieder des Gemeindeausschusses treten in ihren Beruf, sobald in den Hauptstädten die Regierung der Provinz, und in den übrigen Orten der Kreisrath, oder der statt dessen zuständige Verwaltungsbeamte (s. §. 92) das Wahlverfahren für gesetzmäßig erklärt haben wird. — Die Mitglieder des Gemeinderaths treten in ihr Amt, nachdem ihnen in den Hauptstädten die Regierung oder ein Commissar derselben, und an den übrigen Orten der Verwaltungsbeamte bei vorhandenen gesetzlichen Erfordernissen das eidliche Angelöbniß abgenommen hat: „daß sie die Landesverfassung unverbrüchlich beobachten, insbesondere die verfassungsmäßigen Rechte der Gemeinde (Stadt) treulich wahren, und das ihnen anvertraute Amt nach bestem Wissen und Gewissen den Gesetzen gemäß verwalten, auch sonst mit allen ihren Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl der Gemeinde (Stadt) befördern wollen.“ — In gleicher Weise werden die Ortsvorstände vor ihrem Dienstantritte nach erfolgter Bestätigung (s. §. 50) verpflichtet.

Bestätigung des Ortsvorstandes.

§. 50. Die Ortsvorstände werden 1) in den Hauptstädten vom Landesherrn, 2) in den übrigen Städten von der Regierung der Provinz, 3) in den Landgemeinden von dem Kreisrath, 4) in der fürstl. rotenburg'schen Quart, den standesherrlichen Bezirken und den Patrimonialgerichten Ramholz und Romsthal aber von der fürstl. rotenburg'schen Herrschaft, den Standesherrschaften und der Patrimonialgerichtsherrschaft bestätigt. — Wird der Gewählte aus besondern Gründen nicht bestätigt, so muß zu einer weiteren Wahl in kürzester Frist geschritten werden. — Steht der Bestätigung eine genügend begründete Voraussetzung der Unfähigkeit des Gewählten zum Amte entgegen, so kann dieser Anstand auch mittelst angemessener Prüfung, wenn der Gewählte sich ihr freiwillig unterwirft, beseitigt werden.

Erneuerung der Gemeindebehörden.

§. 51. Die ständigen und außerordentlichen Mitglieder des Ausschusses, sowie die Mitglieder des Gemeinderaths werden alle fünf Jahre neu gewählt, sind aber, so lange sie die erforderten Eigenschaften besitzen, stets wieder wählbar. — Der Ortsvorstand wird entweder auf Lebenszeit, was nur mit landesherrlicher Genehmigung geschehen kann, oder auf bestimmte Zeit, jedoch nicht unter fünf Jahren, gewählt.

Deputationen.

§. 52. Für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, z. B. das Bauwesen, das Marktwesen, die Feld- und Hutaufsicht, die vorkommenden Schätzungen, sowie für einzelne wichtige Verrichtungen (z. B. wegen Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und dergl.) können nach dem deshalbigen Bedürfnisse auf den Vorschlag des Ortsvorstandes Deputationen aus Mitgliedern des Gemeinderaths, unter Hinzutritt von Sachkundigen durch den Gemeinderath im Einverständnisse mit dem Gemeindeausschusse gebildet werden. — Dergleichen Deputationen sind als im Auftrage des Ortsvorstandes und Gemeinderaths handelnd, folglich diesen untergeordnet, anzusehen.

Vorsteher von Stadttheilen ꝛc.

§. 53. Wo es der Umfang eines Ortes oder die Entlegenheit einzelner Theile nöthig macht, wird für jeden einzelnen Stadttheil, sowie mehrere benachbarte Höfe und sonstige einzelne Wohnstätten, für welche nicht die Anordnung geeigneter Fürsorge nach §. 5 der Regierung der Provinz zukommt, aus den Hausbesitzern oder sonst zuverlässigen und tüchtigen Einwohnern dieses Stadt- oder Gemarkungstheiles ein besonderer Vorsteher, und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter desselben, durch den Gemeinderath, im Einverständnisse mit dem Gemeindeausschusse, von drei zu drei Jahren bestellt. — Die genannten Gemeindebehörden haben bei der, diesen Bestellungen zum Grunde zu legenden, Eintheilung des Ortes und der bewohnten Zugehörungen die zuvor zu vernehmenden Wünsche der betheiligten Einwohner thunlichst zu berücksichtigen. — Der Vorsteher eines solchen Stadt- oder Gemarkungstheiles hat sich in fortwährender Kenntniß des Haus- und Seelenbestandes seines Bezirkes zu erhalten, und den Ortsvorstand in der Aufsicht über alle von diesem ihm überwiesenen blos örtlichen Gegenstände, z. B. Straßenpflaster, Brunnen, Erleuchtung, Löschanstalten, Wege, Stege, Sicherungsgeländer u. s. w. zu unterstützen, demselben entstandene Mängel

mitzutheilen und nöthige Vorkehrungen zu bezeichnen, auch deshalbige Aufträge zu erledigen.

Stadt- und Gemeindeſchreiber.

§. 54. Der Stadtſecretair in den Hauptſtädten und der Stadtſchreiber in den übrigen Städten, wo deſſen Amt nicht vom Bürgermeiſter unter Genehmigung der Regierung mitbekleidet wird, iſt vom Gemeinderath zuerſt verſuchsweiſe auf gewiſſe Jahre, und nach erprobter Tüchtigkeit im Einverſtändniſſe mit dem Gemeindeausſchuſſe auf Lebenszeit zu beſtellen. — In den größeren Landgemeinden, wo ein Gemeindeſchreiber vom Gemeindeausſchuſſe für nöthig erklärt iſt, wird ein ſolcher vom Gemeinderath angenommen, und zwar vorbehaltlich der Kündigung.

Stadtkämmerer und Gemeindeerheber.

§. 55. Die Beſtellung des Stadtkämmerers oder des Gemeindeerhebers und Rechnungsführers, deſſen Dienſt mit dem Amte des Ortsvorſtandes unverträglich iſt, geſchiehet vom Gemeinderath im Einverſtändniſſe mit dem Gemeindeausſchuſſe.

Geringere Gemeindedienerſchaft.

§. 56. Die übrige nach den Verhältniſſen der Gemeinde nöthige Dienerſchaft wird vom Gemeinderath im Einverſtändniſſe mit dem Gemeindeausſchuſſe angenommen, und zwar in der Regel auf Kündigung (vergl. §. 97), auch das für die Gemeindewaldungen beſtimmte Perſonal unter Beobachtung der die Feſtſtellung deshalbiger Tüchtigkeit bezweckenden Vorſchriften.

Gehalte ꝛc.

§. 57. Die Geſchäftsführung bei den Gemeindebehörden geſchiehet in der Regel unentgeltlich, vorbehaltlich der ordnungsmäßigen Entſchädigung für baare Auslagen und für Reiſe- und Zehrungskoſten bei Verrichtungen außer dem Orte und deſſen Gemarkung, ſowie außer dem Kirchſpiele oder dem Bezirke des Land-, Wegebau- oder ähnlichen Verbandes. — Der Normaletat der Gehalte für die Ortsvorſtände und die betreffende Gemeindedienerſchaft wird vom Gemeinderath entworfen und vom Gemeindeausſchuſſe feſtgeſtellt, bis wohin die dermaligen Beſoldungen beibehalten werden.

Penſionen.

§. 58. Die Oberbürgermeiſter und die Bürgermeiſter in den Städten, welche auf Lebenszeit gewählt werden, desgleichen die auf Lebenszeit gewählten ſtädtiſchen Unterbeamten, welche nicht neben ihrem

Amte ein bürgerliches Gewerbe treiben, sollen bei eintretender Dienstunfähigkeit eine, nach den Grundsätzen des Staatsdienstgesetzes zu bestimmende, lebenslängliche Pension aus der Stadtcasse erhalten. — Ebenso sollen die Wittwen und Waisen derselben auf Pension oder Unterstützung aus der Stadtcasse unter Anwendung der Grundsätze des Staatsdienstgesetzes Anspruch haben, sofern nicht jene Diener an einer öffentlichen Wittwen- und Waisenanstalt des Inlandes Theil genommen haben, und die Stadt die deshalbigen Einkaufsgelder und Beiträge geleistet hat. — Die Rechte auf Pension aus der Stadtcasse hören jedoch mit dem Uebergange in den Staatsdienst auf.

Abschnitt II. Von dem Wirkungskreise der Gemeindebehörden.

Amtsverhältniß des Ortsvorstandes als Gemeindebehörde.

§. 59. Dem Ortsvorstande gebührt zunächst die gesammte Verwaltung des Gemeindewesens, und er hält solche, soweit er sie nicht selbst besorgt, in steter und genauer Aufsicht. — Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß die Gemeinde ihren Verpflichtungen gegen den Staat gebührend nachkomme. — Er allein hat die vollziehende Gewalt in den Gemeindesachen, und ihm sind in dieser Hinsicht sowohl alle einzelnen Mitglieder der Gemeinde, als auch alle Unterbeamten und Gemeindediener, sowie die sonst noch am Orte zu Gemeindezwecken bestehenden Behörden Folgsamkeit schuldig, und zwar in Ansehung der Gegenstände, welche eines vorgängigen Einverständnisses des Gemeinderaths oder des Gemeindeausschusses bedürfen, nach der deshalbigen gültigen Beschlußnahme. — Der Ortsvorstand hat ausschließlich das Recht, in den zulässigen Fällen die Gemeinde zu versammeln (vergl. §. 37). — Er führt im Gemeinderath den Vorsitz und leitet dessen Geschäfte (s. §. 65). Wenn er einen Beschluß des Gemeinderaths für gesetz- oder rechtswidrig hält, so kann er dessen Vollziehung vorläufig aussetzen. Er muß jedoch hierüber, nach vergeblichem Versuche einer Verständigung mit dem Gemeinderath, ohne Aufschub an die Aufsichtsbehörde berichten. — In allen Fällen, in welchen Gefahr bei dem Verzuge ist, hat er zu deren Abwendung die erforderliche Vorkehrung sofort zu treffen, er muß aber demnächst, sofern er dazu noch einer Beistimmung oder Ermächtigung bedarf, wegen der nachträglichen Genehmigung das Nöthige besorgen.

Fortsetzung.

§. 60. Die amtlichen Erlasse der Staatsbehörden in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung werden — unbeschadet der etwa den Bethei-

ligten unmittelbar zugehenden Benachrichtigungen — an den Ortsvorſtand (Oberbürgermeiſter oder Bürgermeiſter) gerichtet. Derſelbe unterzeichnet alle Ausfertigungen, und zwar alle ſeine Beſcheinigungen ſowie alle Urkunden, welche die Gemeinden verbinden ſollen, unter Beidrückung des Gemeindeſiegels. — Auch iſt, was dergleichen Urkunden für Landgemeinden betrifft, die Unterſchrift des Ortsvorſtandes von dem Verwaltungsbeamten zu beglaubigen. — In den Fällen, wo Rechtsgeſchäfte abgeſchloſſen werden, muß, wenn dazu die Beiſtimmung des Gemeindeausſchuſſes, oder die Genehmigung der Aufſichts- oder einer höheren Behörde erforderlich iſt, der deshalbige Beſchluß in glaubhafter Form beigefügt werden. Alle Schuldbekenntniſſe und die Prozeßvollmachten ſind zugleich von ſämmtlichen Mitgliedern des Gemeinderaths zu unterſchreiben. — Die Heimathsſcheine u. dergl. ſowie die Zeugniſſe über Vermögen oder Armuth müſſen in den Landgemeinden noch von dem Beigeordneten und wenigſtens noch einem unbetheiligten Gemeinderathsgliede mit unterſchrieben werden, welche für die Wahrheit des Inhaltes mit haften.

Geſchäftskreis des Ortsvorſtandes als Hilfsbeamten des Staates.

§. 61. Außer den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung hat jeder Ortsvorſtand noch als Hilfsbeamter des Staates in dem Orte und deſſen Gemarkung diejenigen Geſchäfte zu beſorgen, welche den Ortsvorſtänden in gedachter Eigenſchaft nach den beſtehenden Einrichtungen und den künftig ergehenden Geſetzen, nebſt den zu deren Vollzuge dienenden landesherrlichen Anordnungen und Vorſchriften oder Weiſungen der vorgeſetzten Behörden, inſoweit und ſo lange obliegen, als nicht mit dieſen Geſchäften Staatsbeamte von Uns oder Unſeren einſchlägigen Behörden werden beauftragt werden. — In der Regel bleiben die Ortsvorſtände mit der Ortspolizei beauftragt. Deren Ausübung kann aber auch einem Staatsdiener übertragen werden. Beide Behörden müſſen ſich ſtets wechſelſeitig Vorſchub und Beiſtand leiſten, damit die erforderliche Ordnung jederzeit vollſtändig erhalten werde. — Obgleich der Ortsvorſtand oder deſſen Stellvertreter die Pflichten eines Hilfsbeamten des Staates, unbeſchadet der durch die Beauftragung eines Staatsbeamten in deren Ausübung eintretenden Beſchränkung, unter der Leitung der in dieſer Hinſicht ihm vorgeſetzten Staatsbehörde, unabhängig von den übrigen Mitgliedern des Gemeinderaths zu erfüllen hat, ſo darf er doch bei veränderten deshalbigen Anordnungen, welche neue Ausgaben für die Gemeindecaſſe zur Folge haben, hinſichtlich des Koſtenpunktes nur nach vorgängiger

Berathung und Beschlußnahme im Gemeinderath, auch mit der etwa noch erforderlichen Beistimmung des Gemeindeausschusses handeln, ohne deshalb aber in dringenden Fällen die nöthigen Ausgaben zu verschieben. Findet die vom Ortsvorstande angesonnene Uebernahme des Kostenbetrages auf die Gemeindecasse einen Anstand, so hat die Regierung hierüber den bestehenden Gesetzen und Rechten gemäß zu entscheiden (vergl. §. 93). — Auch muß der Ortsvorstand bei allen Repartionen von Lasten mit dem Gemeinderath sich verständigen. — In anderen Fällen, wo der Ortsvorstand als Hilfsbeamter des Staates blos in Rücksicht der Wichtigkeit oder besonderer Umstände die Meinung des Gemeinderaths zu vernehmen für gut findet, hat der Gemeinderath nur eine berathende Stimme.

Beigeordneter des Ortsvorstandes.

§. 62. Für die Fälle der Verhinderung oder der nöthigen Unterstützung bei Angelegenheiten, welche der Ortsvorstand nicht allein besorgen kann, hat sich derselbe zur Stellvertretung und Aushilfe ein Mitglied des Gemeinderaths als Beigeordneten unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu erwählen. Der Beigeordnete kann die Benennung eines Vicebürgermeisters führen.

Wirksamkeit des Gemeinderaths.

§. 63. Der Gemeinderath hat — außer den in einzelnen §§. dieses Gesetzes ihm zugewiesenen Geschäften — zu berathschlagen und zu beschließen über alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung, welche nicht zur gewöhnlichen Ausführung gehören, namentlich: a) über die Aufnahme von Gemeindeangehörigen und zwar was Ausländer oder solche Inländer betrifft, welche Beisitzer werden wollen, oder welche Bürger werden wollen, denen aber ein gesetzliches Erforderniß mangelt, mit Beistimmung des Gemeindeausschusses, sowie über alle auf die Gemeindeangehörigkeit und deren Fortdauer sich beziehenden Angelegenheiten, auch über die zum Zwecke der Verheurathung zu bescheinigende Erwerbsfähigkeit; b) über die Ertheilung des Ortsbürgerrechtes an Gemeindeangehörige; c) über die Entziehung und Wiederherstellung der Stimmfähigkeit von Ortsbürgern, im Einverständnisse mit dem Gemeindeausschusse; d) über alle Gegenstände des Gemeindehaushaltes, welche nach §. 80 der Zustimmung des Gemeindeausschusses bedürfen, im Einverständnisse mit diesem, ferner e) über die Vertheilung jeder Art von Lasten, welche der Gemeinde obliegen; f) über die Sicherstellung des Gemeindevermögens, der Gemeindecasse und anderer, unter der unmittelbaren und mittelbaren Obhut des Ortsvorstandes sich be-

findenden, Gelder, geldwerthen Papiere, Naturalien, Geräthſchaften u. ſ. w.; auch g) über andere Angelegenheiten, welche zufolge der Geſetze und Verordnungen oder Verfügungen der zuſtändigen Staatsbehörde vom Gemeinderath zu beſorgen ſind, ſowie h) über alle Vorfälle in der Gemeindeverwaltung und über ſonſtige Gegenſtände, welche der Ortsvorſtand der Beſchlußnahme des Gemeinderaths zu unterwerfen für gut findet. — In Rechtsſtreitigkeiten und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommt die Vertretung der Gemeinde vor Gericht der Regel nach nur dem Gemeinderath (ſ. jedoch §§. 88 und 89) zu, von welchem auch die deshalbige Bevollmächtigung eines Mitgliedes und Anwaltes geſchieht. — Derſelbe vertritt gleichfalls die Gemeinde als Körperſchaft im Verhältniß zum Staate und ſonſt in ihren äußeren Verhältniſſen.

Beruf des Gemeindeausſchuſſes.

§. 64. Der Gemeindeausſchuß vertritt die Gemeinde im Verhältniß zum Gemeinderath und hat außer den in einzelnen §§. dieſes Geſetzes ihm zugewieſenen Geſchäften 1) zur Einführung neuer nicht in blos vorübergehenden Aufträgen beſtehenden Gemeindeämter oder Unterbedientenſtellen, 2) zu der Aufnahme von Ausländern oder von ſolchen Inländern, welche Beiſitzer werden wollen, oder welche Bürger werden wollen, denen aber ein geſetzliches Erforderniß mangelt, in dem Gemeindeverband (vergl. jedoch §. 28) ſowie 3) zu der Entziehung und Wiederherſtellung der Stimmfähigkeit von Ortsbürgern einzuwilligen, und 4) überhaupt von der Verwendung aller Gemeindeeinnahmen und von der richtigen Ausführung örtlicher Einrichtungen und gemeinheitlicher Arbeiten, ſoweit es ohne Störung derſelben und ohne irgend eine Einmiſchung in deren Leitung und Ausführung angeht, ſich Ueberzeugung zu verſchaffen, Vernachläſſigungen, Mißbräuche und Pflichtverletzungen der Gemeindedienerſchaft dem Ortsvorſtande zur Abhilfe und geeigneten Ahndung mitzutheilen, auch ihn oder den Gemeinderath auf ſonſt wahrgenommene Mängel in der Gemeindeverwaltung aufmerkſam zu machen und nöthigenfalls dieſelben zur Kenntniß der vorgeſetzten Behörde zu bringen. Er kann zu dieſem Zwecke über alle, die Verwaltung des Gemeindevermögens und der örtlichen Einrichtungen betreffenden, Gegenſtände vom Ortsvorſtande Auskunft verlangen und in deſſen Geſchäftslocale die einſchlägigen ſchriftlichen Verhandlungen mit allem Zubehör einſehen, oder durch Abgeordnete aus ſeiner Mitte einſehen laſſen, auch die etwa hiernach nöthig befundenen Aufſchlüſſe ſich von der Aufſichtsbehörde erbitten. Außerdem

hat der Gemeindeausschuß 5) so oft der Gemeinderath noch andere Gegenstände von besonderer Wichtigkeit mit ihm zu berathen wünscht, sich darüber gutachtlich auszusprechen. — Der Gemeindeausschuß darf aber sich keinerlei ausführende Gewalt anmaßen, auch sich keine, dem Ansehen des Ortsvorstandes und des Gemeinderaths nachtheilige, Rüge ihrer Handlungen in der Gemeinde gestatten und außer den ihm etwa zukommenden Nachrichten über Gegenstände seines Wirkungskreises keine Gesuche oder Beschwerden annehmen, auch niemals an eine andere Behörde, als den Ortsvorstand und Gemeinderath sowie die Aufsichtsbehörde, oder im Falle der Beschwerdeführung über letztere, an die, dieser vorgesetzte höhere oder höchste Behörde sich wenden.

Versammlungen des Gemeinderaths und des Gemeindeausschusses.

§. 65. Der Gemeinderath versammelt sich regelmäßig alle acht oder vierzehn Tage und der Gemeindeausschuß einmal in jedem Monate oder Vierteljahre zu der dafür verabredeten Zeit und sonst auf besondere Ladung des Ortsvorstandes oder Ausschußvorstehers, so oft es zur Verhandlung der betreffenden Gemeindeangelegenheiten nöthig ist. — Ausschußversammlungen zu Wahlen oder zu den im §. 82 gedachten Geschäften müssen immer besonders angesagt werden. — Die Verhandlungen geschehen der Regel nach mündlich. — Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit genommen und bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die gefaßten Beschlüsse werden in ein Ordnungsregister oder Beschlußprotokoll eingetragen. — Zu einer gültigen Beschlußnahme wird erfordert, daß sämmtliche Mitglieder, wofern nicht von einer regelmäßigen Sitzung die Rede ist, besonders geladen und wenigstens zwei Drittel anwesend seien. — Im Falle des Ausbleibens von mehr als einem Drittel der Mitglieder können nur vorbereitende Maßregeln und die etwa ohne Schaden der Gemeinde oder gemeine Gefahr nicht aufzuschiebenden Vorkehrungen beschlossen werden. — Wegen den übrigen Angelegenheiten muß eine weitere außerordentliche Versammlung anberaumt werden, und kann darüber nunmehr in dieser, selbst wenn die zwei Drittel nicht vollständig anwesend wären, eine gültige Beschlußnahme erfolgen, wenn nicht etwa die Aufsichtsbehörde ein Anderes in dem Falle, wo sogar die Hälfte der Mitglieder die Abstimmung unterlassen haben würde, zu verfügen angemessen findet.

Abtreten der betheiligten Mitglieder.

§. 66. Ist von Gegenständen die Rede, bei welchen das Interesse eines oder mehrerer Mitglieder des Gemeinderaths oder des

Gemeindeausſchuſſes für ihre Perſon oder nahe Verwandte und Angehörige der im §. 44 bezeichneten Arten mit dem Intereſſe der Gemeinde im Widerſpruche erſcheint, oder bei denen geſetzwidrige Handlungen einzelner Mitglieder zur Sprache kommen, ſo müſſen dieſe Betheiligten abtreten und, wofern nicht zwei Drittel der Mitglieder noch zur Abſtimmung übrig bleiben, werden zur deshalb erforderlichen Vervollſtändigung unbetheiligte außerordentliche Mitglieder des Ausſchuſſes einberufen. — Wenn von einer großen Ausſchußverſammlung die Rede iſt, ſo geſchieht die nöthige Ergänzung nach Maßgabe des §. 38. — Uebrigens iſt nach den anwendbaren Beſtimmungen des vorhergehenden §. zu verfahren.

Titel IV.

Von dem Gemeindehaushalte.

Gemeindevermögen überhaupt.

§. 67. Das Vermögen der Gemeinde wird von dem Ortsvorſtande unter Mitwirkung des Gemeinderaths und unter Mitaufſicht des Gemeindeausſchuſſes verwaltet. — Alle Gemeindebehörden, ſowie die Staatsbehörden, denen die Oberaufſicht der Gemeindeverwaltung obliegt, nebſt den ausnahmsweiſe an der Leitung der Gemeindeangelegenheiten theilnehmenden Behörden (ſ. §. 92), haben innerhalb der Grenzen ihrer Zuſtändigkeit darüber zu wachen, daß das Vermögen der Gemeinde erhalten und das Einkommen derſelben richtig verwendet werde.

Gemeindewaldungen insbeſondere.

§. 68. Die Gemeindewaldungen bleiben der Leitung und Aufſicht von Seiten der Forſtbehörden in Beziehung auf das Techniſche der Bewirthſchaftung und auf den Forſtſchutz, nach Maßgabe der deshalbigen geſetzlichen Vorſchriften und der in deren Folge von den einſchlägigen Oberbehörden getroffenen Einrichtungen, untergeben. — Was jedoch die letztgedachten Einrichtungen betrifft, ſo werden die als zweckmäßig ſich ergebenden Abänderungen der Regierung der Provinz im Einverſtändniſſe mit dem Oberforſtcollegium vorbehalten. Die Ausführung der für die Gemeindewaldungen feſtgeſetzten Cultur- und Nutzungsvorſchläge haben die Ortsvorſtände unter der Aufſicht der Forſtbehörden zu beſorgen. — Rückſichtlich der Vergütung für die Geſchäfte der Förſter in den Gemeindewaldungen verbleibt es bei der beſtehenden Vorſchrift und Einrichtung.

Jagd und Fiſcherei.

§. 69. Die Jagd- und Fiſchereigerechtſame, welche einer Gemeinde und deren Gliedern, als ſolchen, ſei es auf eigenem oder

fremdem Boden, zustehen, sollen in jedem Falle verpachtet und die Aufkünfte zur Gemeindecasse gezogen werden.

Gemeindenutzen.

§. 70. Dasjenige Vermögen, dessen Ertrag bisher zur Bestreitung von Gemeindeausgaben bestimmt war (Kämmerei- oder Ortsvermögen), soll auch ferner, so lange es nicht veräußert oder vertheilt wird (vergl. §. 80 fg.), zu diesem Zwecke verwendet werden. Dagegen sollen die Gemeindenutzungen, welche bisher allen Gemeindegliedern oder einzelnen Klassen derselben zustanden, auch ferner nach dem deshalbigen Herkommen behandelt werden, so lange, bis eine andere Einrichtung zu Stande kommen wird.

Oertliche Einrichtungen.

§. 71. Die örtlichen Einrichtungen, mit Ausnahme der im Hof- oder Staatseigenthum befindlichen, nämlich: 1) die örtlichen Armen-, Kranken- und ähnlichen Anstalten (Hospitäler, Siechenhäuser); 2) die Sparcassen; 3) die Feuerlösch- und Rettungsanstalten; 4) die Brunnen und Wasserleitungen, Teiche, Tränken, Wässerungs- und Entwässerungsanstalten, Badeeinrichtungen und öffentlichen Waschanstalten; 5) Straßen, Pflaster, Wege, Brücken, Stege, Fähren und Kanäle im Inneren des Ortes und der Feldmark; 6) die Anstalten für Erleuchtung und Reinigung der Straßen; 7) die Markteinrichtungen, Krahne, Waage- und Niederlageanstalten; 8) die Leichenhäuser und sonstigen Begräbnißanstalten, ausschließlich der Todtenhöfe; 9) die Ortsbefriedigungen und Thore, hat der Ortsvorstand zu verwalten und, soweit diese Einrichtungen nicht aus den Einkünften der dafür vorhandenen Stiftungen und Fonds, oder nicht durch die insonderheit dazu bestimmten Abgaben (als Armensteuern, Pflastersteuern ꝛc.) unterhalten werden, oder die Verbindlichkeit zu deren Unterhaltung einem Dritten, insbesondere bestimmten Haus- oder Grundbesitzern, obliegt, aus den Gemeindemitteln, auf eine ihrem Zwecke genügend entsprechende Weise, einzurichten und zu erhalten. — Eine abgesonderte Verwaltung der örtlichen Einrichtungen (vergl. §. 52) hat nach Vorschrift und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde alsdann Statt, wenn der Zweck der örtlichen Einrichtung von dem des eigentlichen Gemeindehaushaltes verschieden ist, wenn dazu besondere Beiträge nur von gewissen Einwohnerklassen erhoben, oder die Kosten aus besonderen nur zu diesem Zwecke angeordneten Einnahmen bestritten werden, und wenn andere rechtliche Gründe, insbesondere der Wille des Stifters, solches erheischen. Die abgesonderte Verwaltung

kann auch einer beſonderen vom Ortsvorſtande verſchiedenen Behörde zukommen, wenn dieſes der Wille des Stifters ausdrücklich beſtimmt hat.

Inventar.

§. 72. Das Inventar des unbeweglichen Gemeindevermögens muß alle Beſtandtheile deſſelben mit allen Zugehörungen, anklebenden Rechten und Laſten, — namentlich auch alle Arten von Berechtigungen, welche der Gemeinde in fremden Gemarkungen und Waldungen zuſtehen, ſowie die deshalbigen Laſten, — und die etwa hinſichtlich gewiſſer Nutzungen beſtehenden beſonderen Verhältniſſe unter näherer Bezeichnung der Gegenſtände, der Berechtigten und ihrer Antheile nebſt den hierauf ruhenden Abgaben und Leiſtungen, genau beſchreiben. Dieſes Immobiliarinventar muß jedes Jahr von dem Gemeinderath durchgeſehen, ergänzt und nöthigenfalls längſtens aber alle zwanzig Jahre vollſtändig erneuert werden. — Das vorſchriftmäßige Inventar des beweglichen Vermögens, mit Einſchluß der in der Gemeinde vorhandenen Feuerlöſch- und Rettungs- oder dergleichen Geräthſchaften (wobei die etwa theilhabenden anderen Ortſchaften zu bemerken ſind), desgleichen der ausſtehenden und erborgten Capitalien muß ſpäteſtens alle fünf Jahre erneuert werden.

Verbrauchsauflagen.

§. 73. Das Aufkommen von den zum Beſten der Gemeinden beſtehenden Verbrauchsauflagen fließt in die Gemeindecaſſe. Die Einführung neuer Auflagen auf Verbrauchsgegenſtände zum Beſten der Gemeindecaſſe kann nur durch Bewilligung des Miniſteriums des Innern, im Einverſtändniſſe mit dem Finanzminiſterium, erfolgen.

Pflaſter-, Wege- und Brückengelder.

§. 74. Pflaſtergelder, welche überhaupt nur für die von den Gemeinden unterhaltenen, und nicht zur Staatsbauverwaltung gehörenden Straßenſtrecken zuläſſig ſind, desgleichen Wege-, Brücken- und Fährgelder für die Benutzung der durch die Gemeinden, oder durch Bezirksverbände, unterhaltenen Wege, Brücken und Fähren, können nur mit Bewilligung unſeres Miniſteriums des Innern erhoben werden.

Maßregeln zur Sicherung der erwähnten Abgaben.

§. 75. Zur Verhütung von Unterſchleifen hinſichtlich der in den beiden vorhergehenden §§. gedachten Auflagen kann die Regierung, ſoweit es an beſonderen geſetzlichen Beſtimmungen deshalb mangelt, auf den Antrag des Gemeinderaths und nach Anhörung des Gemeindeausſchuſſes, die erforderlichen Maßregeln anordnen, deren Uebertretung ſodann von dem zuſtändigen Gerichte mit einer Geldbuße vom fünf-

bis zum zwanzigfachen Betrage der Abgabe, neben Entrichtung oder Nachzahlung des zur Gemeindecasse schuldigen Abgabenbetrages, oder bei Zahlungsunfähigkeit mit angemessener Gefängnißstrafe oder Strafarbeit geahndet werden soll.

Kosten des Polizeipersonals und Dienstes.

§. 76. In den Orten, in welchen die Ortspolizei einem Staatsbeamten übertragen wird (§. 61), werden auch die Kosten für das nöthige Polizeipersonal und den Polizeidienst aus der Staatscasse bestritten, jedoch mit Beibehaltung der Leistungen, welche der betreffenden Gemeindecasse bisher oblagen. — In den Gemeinden, in welchen der Ortsvorstand die Ortspolizei besorgt, werden die Kosten für das Polizeipersonal und den Polizeidienst aus den Gemeindecassen bestritten; es fallen aber dagegen diejenigen Beiträge weg, welche deshalb bisher von den Gemeindecassen zur Staatscasse geleistet wurden.

Gemeindeumlagen.

§. 77. Eine Gemeindeumlage kann nur stattfinden, wenn die Verbrauchsauflagen, sowie das übrige, nicht ausdrücklich besonderen Zwecken ausschließend gewidmete, Einkommen der Gemeinde zur Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben nicht hinreicht. — In den Städten sowie in denjenigen Landgemeinden, für welche die Aufstellung eines Voranschlages angeordnet wird (s. §. 86), hat der Gemeinderath bei der Aufstellung des Voranschlages im Monat October, und in den übrigen Landgemeinden zeitig bei voraussichtlichem Bedürfnisse, in genaue Erwägung zu ziehen, ob und welche Umlagen wirklich nöthig sein werden, und, wenn deren Nothwendigkeit anerkannt ist, die deshalbige Erhebung in den Voranschlag aufzunehmen, oder für die nöthige Erhebung nach erfolgter Beistimmung des Gemeindeausschusses die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sofern diese erforderlich ist (s. §. 84), besonders auszuwirken. — Der bisherige Vertheilungsfuß bleibt bei den Gemeindeumlagen so lange beibehalten, als nicht durch die Statuten (§. 3) oder durch besondere Gesetze über einzelne Gemeindelasten ein Anderes vorgeschrieben wird.

Gemeindedienste.

§. 78. Die Gemeindedienste können sowohl in persönlichen Diensten, die keine wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß erfordern, als auch in Spanndiensten bestehen. — Die gewöhnlichen Gemeindedienste — Reihendienste — beziehen sich hauptsächlich auf die Gemeindewege, Wasser- und andere Bauarbeiten, ferner die Tagewacht und die Nachtwacht, auch Botengänge und dergleichen. Nothdienste aber treten ein bei Feuersbrunst, Wassersnoth und ähn-

lichen außerordentlichen Ereigniſſen. — In den Städten, in welchen außer den nöthigen Wachtdienſten und der bei außerordentlichen Ereigniſſen zu leiſtenden Nothhilfe keine Gemeindedienſte ſtattfinden, bleibt es bei der deshalbigen Freiheit. — Ueberall aber ſind von der Verpflichtung zu perſönlichen Gemeindedienſten ausgenommen: 1) die im §. 13 und §. 14 gedachten Hof- und Staatsdiener u. ſ. w., ſo lange ſie nicht Ortsbürger geworden ſind, und ſelbſt nach dem Erwerbe des Ortsbürgerrechtes, inſofern nach der Entſcheidung der ihnen vorgeſetzten Behörde die perſönliche Leiſtung der Gemeindedienſte ſich nicht mit ihren Amtsobliegenheiten verträgt; 2) die Ortsvorſtände, die Mitglieder des Gemeinderaths und die geringeren Diener, mit deren Berufe jene Dienſte unverträglich ſind, nach deshalbiger näheren Beſtimmung des Gemeinderaths und Ausſchuſſes; 3) die Wundärzte und die Hebammen; 4) diejenigen Wittwen und Kinder der verſtorbenen Gemeindeglieder, welche weder ein Wohnhaus am Orte beſitzen, noch die Landwirthſchaft mit eigenem Anſpanne betreiben, noch ein Gewerbe für eigene Rechnung fortführen, oder ein ſolches ſelbſtſtändig, ſoweit es ſtatthaft iſt, unternommen haben, auch noch nicht ſelbſtſtändig in den Gemeindeverband eingetreten ſind; 5) die über 65 Jahre alten und die an beſcheinigter zum Dienſt unfähig machender Körperſchwäche leidenden Gemeindeglieder, welche nicht Angehörige oder Dienſtboten bei ſich haben, die ihre Stelle vertreten können. — Uebrigens genießen die Spanndienſtpflichtigen ferner hinſichtlich der perſönlichen Dienſte die bisher übliche Freiheit oder Erleichterung. — Die Leiſtung der Gemeindedienſte durch taugliche Stellvertreter, die nicht unter 17 Jahre alt ſein dürfen, iſt der Regel nach zuläſſig. — Denjenigen Einwohnern, welche eine Arbeitsſtrafe ſtatt einer Geldbuße wegen Zahlungsunfähigkeit zum Vortheile der Gemeinde zu verbüßen haben, ſollen ſoviel Tagewerke, als Arbeitstage gerichtlich erkannt worden, hauptſächlich bei dem Gemeindebauweſen zugewieſen, und dieſelben zur gehörigen Leiſtung (worüber im Zweifelsfall der Baucommiſſar des Bezirkes zu urtheilen hat) nöthigenfalls mittelſt der in den §§. 104 und 105 gedachten Zwangsmittel angehalten werden. — Alle näheren Anordnungen, welche hinſichtlich der Gemeindedienſte nöthig oder nützlich befunden werden, ſind auf die im §. 3 angegebene Weiſe zu Stande zu bringen.

Stellvertretung für Frauensperſonen und Abweſende.

§. 79. Perſonen weiblichen Geſchlechtes, welche in der Gemeinde einen ſelbſtſtändigen Haushalt haben, müſſen diejenigen perſönlichen

Dienste, welche sich überhaupt für ihr Geschlecht eignen, wenn sie solche nicht selbst verrichten wollen, durch taugliche Stellvertreter leisten lassen. — Dieselbe Verpflichtung hinsichtlich sämmtlicher Gemeindelasten haben alle Gemeindeglieder, welche zwar in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, jedoch längere oder kürzere Zeit sich auswärts aufhalten, für die Zeit ihrer Abwesenheit. — Für die auswärts wohnenden Grundeigenthümer sind deren in der Gemeinde wohnende Pächter oder Verwalter als deren Vertreter hinsichtlich der Gemeindelasten, in Ermangelung anderer Bestellung, anzusehen.

Gegenstände des Gemeindehaushaltes, bei denen der Gemeindeausschuß mitzuwirken hat.

§. 80. An die Einwilligung des Gemeindeausschusses ist der Gemeinderath gebunden in Hinsicht auf folgende Gegenstände: 1) alle unständigen Ausgaben, welche den dafür im Voranschlage des städtischen Haushaltes oder in den Landgemeinden durch gemeinschaftlichen Beschluß ausgesetzten Betrag übersteigen, insofern nicht eine unbedeutende Ueberschreitung eines Anschlages wegen unvorhergesehener Umstände stattgefunden hat, wofür jedoch bis zu genügender Rechtfertigung bei Gelegenheit der Rechnungsablage der Gemeinderath oder der betreffende Gemeindebeamte verantwortlich bleibt; 2) Bewilligung neuer oder höherer Gehalte oder außerordentlicher Dienstbelohnungen auf Kosten der Gemeinde; 3) Zeitverpachtungen gemeinheitlicher Immobilien und Gerechtsame und Verkauf jährlicher Nutzungen (z. B. des Obstes, der Walderzeugnisse) in denjenigen Fällen, wo die Verpachtung oder Veräußerung ohne öffentliches Ausgebot, oder auf längere Zeit, als drei Jahre, geschehen soll, auch solche Verwerthung von Waldnutzungen, welche bisher nicht herkömmlich war; 4) Verträge jeder Art mit Mitgliedern des Gemeinderaths, wenn kein öffentliches Ausgebot stattfindet; 5) Erlaß beitreiblicher Forderungen der Gemeindecasse; 6) Proceßführung (s. §. 85) und Abschließung von Vergleichen; 7) Aufkündigung von Activcapitalien, Verkauf oder Cession von Staats- und anderen öffentlichen Creditpapieren und von Privatschuldverschreibungen; 8) Anleihen und Bürgschaften mit oder ohne Verpfändung; 9) Veräußerungen von Grundstücken und Realberechtigungen oder erbliche Verleihungen von Rottländereien (vergl. §. 81); 10) Gemeinheitstheilungen, sofern diese überhaupt nach den gesetzlichen Vorschriften über dergleichen Theilungen zulässig sein werden, und jedenfalls mit gesicherter Förderung aller in Betracht kommenden gemeinsamen Zwecke; 11) Verwandlung desjenigen Gesammtvermögens, welches bisher von Einzelnen benutzt wurde, in Kämmerei- oder Ortsvermögen,

deſſen Ertrag zur Gemeindecaſſe fließt; 12) Einführung oder Abſchaffung von Verbrauchsauflagen oder anderen Abgaben für die Gemeindecaſſe, ſowie Herabſetzung oder Erhöhung der bisherigen Sätze, Averſionirung einer Abgabe oder Verpachtung ihres Ertrages; 13) Anordnung außerordentlicher Geld- oder Naturalerhebungen, welche nicht auf Geſetzen beruhen, auch nicht in bloßer Vergütung der für einzelne Klaſſen der Ortsbewohner (z. B. Viehbeſitzer, Gemeindenutzensberechtigte) aufgewendeten Koſten von Seiten der Betheiligten beſtehen; 14) Einführung neuer Gemeindedienſte oder Abänderung der herkömmlichen Gemeindedienſte; 15) Ankauf von Immobilien; 16) Feſtſtellung des Grundetats. — Damit indeſſen die laufende Gemeindeverwaltung nicht oft bei geringfügigen Angelegenheiten durch die Einholung der Zuſtimmung des Ausſchuſſes ſich gehemmt finde, und dieſer allzuhäufig zuſammenkommen müſſe, kann derſelbe für die Zeit ſeiner Amtsdauer zu einzelnen der obgedachten Geſchäfte im Allgemeinen bis zu einem beſtimmten mäßigen Werthe oder Betrage, doch jedenfalls unter Ausſchluß der Verfügungen über Beſtandtheile des Grundvermögens der Gemeinde, zum Voraus ſeine Einwilligung mittelſt einer ſchriftlichen Urkunde ertheilen, welche der Beſtätigung der Aufſichtsbehörde bedarf. — In den Städten ſowie in den größeren und vermögendern Landgemeinden, für welche die Aufſichtsbehörde die Aufſtellung eines Grundetats angemeſſen findet, muß der Gemeindeausſchuß noch den vom Gemeinderath aufgeſtellten Voranſchlag (Grundetat) für den Gemeindehaushalt des kommenden Jahres oder der nächſten zwei oder drei Jahre (ſ. §. 86) durchſehen, und demſelben, ſoweit keine Anſtände vorkommen oder durch gütliche Vereinigung mit dem Gemeinderath beſeitigt ſind, ſeine Beiſtimmung ertheilen, womit zugleich die Einwilligung hinſichtlich der oben aufgeführten Gegenſtände, ſofern deren im Voranſchlage mit allen erforderlichen näheren Beſtimmungen enthalten ſind, verbunden werden kann.

Beſondere Beſtimmung wegen der Veräußerungen und erblichen Verleihungen.

§. 81. Der Veräußerung von Grundſtücken und Realberechtigungen ſowie der erblichen Verleihung von Rottländereien (ſ. §. 80. Satz 9) muß eine öffentliche, nach Ermeſſen des Gemeinderaths gerichtlich vorzunehmende, Verſteigerung vorausgehen. Zur Erbauung neuer Wohn- oder Landwirthſchaftsgebäude aber kann der nöthige Raum vom Gemeindegrundeigenthum an Gemeindeglieder aus freier Hand, nach vorgängiger Abſchätzung des Werthes, veräußert werden, und zwar nach Befinden der Umſtände mit einer dem Käufer freizu-

lassenden Hinaussetzung des Abtrages des Kaufpreises, welcher inzwischen im verabredeten Zinsfuße zur Gemeindecasse zu verzinsen ist.

Vergrößerung des Ausschusses in gewissen Fällen.

§. 82. Bei einer Beschlußnahme über Veräußerungen von Grundstücken und Realberechtigungen, über erbliche Verleihungen von Rottländereien, über Anleihen mit oder ohne Verpfändung, über Gemeinheitstheilungen und über die Verwandlung von Gesammtvermögen, dessen Ertrag bisher an Einzelne vertheilt wurde, in Kämmerei- oder Ortsvermögen, muß sich der Ausschuß durch die Zuziehung der außerordentlichen Mitglieder verstärken, wenn der Ausschuß selbst es angemessen findet, der Gemeinderath oder auch blos der Ortsvorstand es verlangt, oder etwa eine besonders betheiligte Einwohnerklasse es begehrt, oder die Aufsichtsbehörde es verfügt.

Verfahren wegen versagter Einwilligung des Ausschusses.

§. 83. Versagt der Gemeindeausschuß seine Einwilligung, und erachtet der Gemeinderath dadurch das Gemeindewohl beeinträchtigt, oder fehlt es deshalb an den nothwendigen Mitteln zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen der Gemeinde, so hat der Ortsvorstand, wenn er eine Vereinigung in einer deshalbigen Zusammenkunft des Gemeinderaths mit dem Ausschusse, oder beiderseitiger Abgeordneten als erwählter Obmänner, nicht zu Stande bringen kann, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden, welche die Sache genau prüft, eine Vermittlung, nach Befinden unter Hinziehung achtbarer Ortsbürger, versucht oder durch einen Commissar versuchen läßt, und, wenn auch dieser Versuch mißlingt, die nöthige Entscheidung ertheilt, oder, falls die Aufsichtsbehörde nicht die Regierung der Provinz ist, an dieselbe mit den Acten zur Entscheidung berichtet.

Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 84. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich: 1) zur Veräußerung und gerichtlichen Verpfändung von Grundstücken und Realberechtigungen, und zur erblichen Verleihung von Rottländereien, wenn der abgeschätzte Werth a) in den vier Hauptstädten den Betrag von 600 Thalern, b) in den anderen Städten mit 3000 oder mehr Einwohnern (zufolge des jüngsten Staatshandbuches) den Betrag von 200 Thalern, c) in den Städten mit weniger, als 3000 Einwohnern, den Betrag von 100 Thalern, und d) in den Landgemeinden den Betrag von 50 Thalern übersteigt; 2) zur Aversionirung von Verbrauchsauflagen oder zur Verpachtung ihres Ertrages; 3) zu Gemeinheitstheilungen; 4) zu Verwandlung desjenigen Gesammtver-

mögens, welches bisher von Einzelnen benutzt wurde, in Kämmerei- oder Ortsvermögen, deſſen Ertrag zur Gemeindecaſſe fließt; 5) zu außerordentlichen Erhebungen, welche der Gemeinderath und der Gemeindeausſchuß beſchloſſen oder zu beſchließen haben, und welche die Summe von einem ſechsmonatlichen Betrage der directen Steuer zu einem und demſelben Zwecke für den Einzelnen auf ein Jahr überſteigen; 6) zu einer bisher nicht herkömmlichen Verwerthung der Waldnutzungen.

Beſondere Beſtimmung wegen der Proceſſe von Landgemeinden.

§. 85. Bevor eine Landgemeinde in einen Proceß, außer der nach §. 89 ſtattfindenden gerichtlichen Beitreibung von Rückſtänden, ſich einläßt, muß die Führung deſſelben von dem Gemeinderath unter Zuſtimmung der großen Ausſchußverſammlung (ſ. §. 38) beſchloſſen ſein. — Zur Erhaltung des Beſitzſtandes gleichwohl kann der Gemeinderath alsbald ſich conſervatoriſcher Rechtsmittel für die Gemeinde bedienen.

Voranſchlag des Gemeindehaushaltes.

§. 86. In jeder Stadt und in den größeren und vermögenderen Landgemeinden, für welche die Aufſichtsbehörde die Aufſtellung eines Grundetats angemeſſen findet, muß für das kommende Jahr oder die nächſten zwei oder drei Jahre zeitig ein Voranſchlag (Grundetat) über alle im gedachten Zeitraume erfolgenden Ausgaben und Einnahmen aufgeſtellt werden. — Für die genauere Einrichtung dieſes Voranſchlages und des Protokolls über deſſen gemeinſchaftliche Feſtſtellung von Seiten des Gemeinderaths und des Gemeindeausſchuſſes hat die Regierung die erforderliche Anleitung zu ertheilen. An dieſelbe muß auch der Voranſchlag von den Städten, ſobald er feſtgeſtellt iſt (ſ. §. 80), ſowie der Voranſchlag von den betreffenden Landgemeinden an die untere Aufſichtsbehörde überſandt werden.

Gemeindecaſſe.

§. 87. Die Gemeindecaſſe und die deshalbige Rechnungsführung wird in den Städten dem Stadtkämmerer, in den Landgemeinden dem Gemeindeerheber anvertraut. Nur dieſer Rechnungsführer iſt, ſo weit nicht eine abgeſonderte Verwaltung ſtattfindet (ſ. §. 71), zum Empfange und zur Verausgabung der Gemeindegelder ermächtigt. — Er erhebt auf den Grund der vom Gemeinderath feſtgeſetzten Hebeliſten oder ihm mitgetheilten beſonderen Einnahmebelege, und verausgabt nur auf die ebenfalls vom Gemeinderath, oder in drin-

genden Fällen vom Ortsvorstande ertheilten, von letzterem unterzeichneten, allgemeinen oder besonderen Anweisungen. — Die Aufstellung der Rechnung in doppelter Ausfertigung geschieht im Monat April des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres. In dieselben werden noch alle Ausgaben und Einnahmen aufgenommen, welche für das abgelaufene Jahr und etwa für Vorjahre in den Monaten Januar, Februar und März des folgenden Jahres werden stattgefunden haben. — Jeder Stadtkämmerer hat vor seinem Dienstantritte eine seiner Einnahme angemessene Sicherheit, welche nach dem Antrage des Gemeinderaths und des Gemeindeausschusses durch die Regierung der Provinz bestimmt wird, zu leisten. — In den Landgemeinden hingegen ist der Gemeindeerheber nur dann zu einer besonderen Sicherheitsleistung verpflichtet, wenn der Gemeinderath im Einverständnisse mit dem Gemeindeausschusse dieselbe für erforderlich hält. — Nach dem Ableben eines Rechnungsführers ist der Ortsvorstand verpflichtet, alsbald die etwa nöthigen einstweiligen Maßregeln zur sicheren Aufbewahrung der Vorräthe und Rechnungspapiere unter Zuziehung der Hinterbliebenen zu treffen.

Beitreibung der Rückstände in den Städten.

§. 88. Der Stadtrath ist befugt, die registermäßigen und sonst unbestrittenen Rückstände des städtischen Einkommens, soweit es ohne Verkauf von Grundeigenthum, sowie ohne die Beschlagnahme bei dritten Personen, möglich ist, unter seiner Leitung durch das Stadtdienerpersonal, welches in dieser Beziehung von dem betreffenden Untergerichte besonders zu verpflichten ist, nach Anleitung der bestehenden allgemeinen Gesetze beitreiben und die gepfändeten Mobilien verkaufen zu lassen. — Gleiche Befugniß der Beitreibung hat der Stadtrath, wenn Gemeindeglieder schuldige Dienstleistungen verweigert oder verabsäumt haben, hinsichtlich der einzuziehenden Vergütung in dem Falle, wo die Dienste haben verdungen werden müssen. — In den geringeren Städten, wo die vorgedachte Art der Beitreibung nach Ermessen des Stadtraths eigenthümlichen Schwierigkeiten unterliegen würde, tritt das im nachfolgenden §. vorgeschriebene Verfahren ein. Dieses kann auch in den größeren Städten geschehen, so oft der Bürgermeister im Einverständnisse mit dem Stadtrath dasselbe der selbstständigen Beitreibung vorzieht.

Beitreibung der Rückstände in den Landgemeinden.

§. 89. Die Beitreibung rückständiger, auf glaubhaften Registern, Hebelisten, Protokollen oder sonstigen Urkunden beruhenden Abgaben,

Leiſtungen und anderen Schuldigkeiten zur Gemeindecaſſe muß von dem Untergerichte gegen jeden Reſtanten auf ein vom Gemeinderath für richtig erklärtes und von der Aufſichtsbehörde beglaubigtes Rückſtandsverzeichniß des Erhebers, unter Beobachtung der Vorſchriften des Regierungsausſchreibens vom 16. Juni 1815, ohne andere Koſten als die geſetzliche Gebühr der Exekutanten erfolgen, und darf durch keinen nicht ſofort vollſtändig begründeten Widerſpruch gegen die Richtigkeit des gedachten Rückſtandsverzeichniſſes, ſei es mit Beſtreitung der Verbindlichkeit überhaupt, oder blos der Größe des Anſatzes, aufgehalten werden.

Rechnungsabhörung in den Städten.

§. 90. Der Stadtrath revidirt die ihm vom Kämmerer eingehändigte Rechnung und läßt ſie nöthigenfalls von dieſem vollſtändig in Ordnung bringen. Hierauf gelangt dieſelbe ſpäteſtens während dem Monate Juni des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres an den Bürgerausſchuß, welcher ſie nebſt den Belegen und weiter beigefügten Inventarien oder ſonſtigen Zubehörungen genau durchgeht und mit ſeinen etwaigen Ausſtellungen im Rathhauſe 8 Tage lang zur Einſicht der Gemeindeglieder im Beiſein des Stadtſecretairs oder einiger Mitglieder des Bürgerausſchuſſes offen legt, die etwa von Gemeindegliedern gemachten Bemerkungen weiter benutzt und dann zur Erläuterung aller Ausſtellungen durch den Kämmerer an den Stadtrath zurückgibt. Zu dieſem Geſchäfte iſt vom Stadtrath eine Friſt, und nach Eingang der Erläuterung ein Tag zur Abhörung der Rechnung zu beſtimmen, welcher der Ausſchuß, der Stadtrath und der Kämmerer beiwohnen. Der Stadtrath nimmt hierauf den Rechnungsabſchluß vor und ertheilt die Rechnungsentledigung für den Kämmerer in den geeigneten Fällen. — Die abgehörte Rechnung aber wird mit den Ausſtellungen und Erläuterungen, auch den übrigen auf die Abſchließung derſelben ſich beziehenden Acten an die Regierung oder die ſonſt zuſtändige Aufſichtsbehörde zur Einſicht eingeſandt. — Wird der Bürgerausſchuß durch die bei der Rechnungsabhörung über einzelne Rechnungspoſten ihm ertheilten Aufklärungen nicht befriedigt, ſo iſt er berechtigt und verpflichtet, wenn nicht auf ſeine Aufforderung noch nachher ſeine Erinnerungen erledigt werden, deshalb die Entſcheidung der Regierung anzuſprechen. — Uebrigens iſt das Geſetz vom 17. Mai 1834, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend, anwendbar.

Rechnungsabhörung in den Landbehörden.

§. 91. Der Gemeinderath ſieht die ihm vom Erheber einge-

händigte Rechnung nebst deren Belegen, beigefügten Inventarien und sonstigen Zubehörungen genau durch, läßt sie nöthigenfalls vom Rechnungsführer vollständig in Ordnung bringen, und übergibt sie vor Ablauf des Monats Mai des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres dem Gemeindeausschusse. Dieser muß sie nach deshalbiger durch den Gemeinderath zu bewirkenden Bekanntmachung 8 Tage lang zur Einsicht jedes Gemeindegliedes offen legen, dann aber in einer binnen 8 Tagen mit dem Gemeinderath gemeinschaftlich zu haltenden, Zusammenkunft unter Hinzuziehung des Erhebers, nochmals durchgehen, und hierauf mit seiner Erklärung an den Kreisrath oder den sonst zuständigen Verwaltungsbeamten abgeben, welcher sie abhört und abschließt, auch in den geeigneten Fällen dem Erheber oder dessen Erben die verlangte förmliche Rechnungsentledigung ertheilt. — In Ansehung derjenigen Posten, bei denen noch unerledigte Einwendungen des Gemeindeausschusses vorliegen, oder bei denen der Verwaltungsbeamte auf Gesetz-, Pflicht- oder Dienstwidrigkeiten stößt, hat derselbe ohne Verzug eine Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen, und demnächst nach Maßgabe seines Dienstberufes das Geeignete zu verfügen oder die Verfügung der Regierung oder der sonst vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzuholen. — Uebrigens ist das Gesetz vom 17. Mai 1834, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend, anwendbar.

Titel V.

Von der Aufrechthaltung der gesetzlichen und dienstlichen Ordnung in den Gemeinden.

Aufsichtsbehörden.

§. 92. Die Aufsicht auf die städtische Verwaltung steht zunächst der Regierung der Provinz zu. — Die Aufsicht auf die Verwaltung der Landgemeinden führt zunächst der landesherrliche Verwaltungsbeamte (Kreisrath). — In dem Bezirke der fürstlich-hessen-rotenburg'schen Gerichtsbarkeit wird die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung von den fürstlich-rotenburg'schen Beamten ausgeübt. Die Staatsbehörden aber haben daselbst als vorgesetzte Hoheitsbehörden ihre desfallsige Oberaufsicht und sonstige Wirksamkeit wie bisher, jedoch auf eine den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Weise, fortzusetzen (vergl. auch §. 50). — Diejenigen Geschäfte, welche nach gegenwärtigem Gesetze von den Verwaltungsbehörden des Staates zu besorgen sind, sollen in den standesherrlichen Bezirken von den standesherrlichen Aemtern, desgleichen in den Patrimonialgerichten Namholz und Romsthal von den dasigen Patrimonialämtern versehen

werden, jedoch unbeſchadet der dem Staate zukommenden Hoheits- und Oberaufſichtsrechte. Den Standesherren ſoll die Befugniß zuſtehen, zu verlangen, daß mit ihnen über die Annahme neuer Gemeindeglieder, welche nicht ſchon durch die Geburt oder vermöge geſetzlicher Beſtimmungen ein Recht zur Aufnahme erworben haben, Rückſprache genommen und über deren etwaige Einwendungen die Entſcheidung der Provinzialregierung eingeholt werde.

Einwirkung der Aufſichtsbehörde auf die Geſchäftsführung der Gemeindehörden.

§. 93. Die Aufſichtsbehörde, beziehungsweiſe da, wo dieſelbe nicht zugleich Hoheitsbehörde iſt, dieſe in Anſehung aller Hoheitsrechte des Staates, iſt befugt, unter Beachtung der geſetzlichen Vorſchriften und der beſtehenden Rechtsverhältniſſe 1) die ganze Geſchäftsführung der Gemeindebehörden zu beobachten, dafür zu ſorgen, daß dieſelbe fortwährend im ordnungsmäßigen Gange bleibe, und bekannt gewordene Störungen beſeitigt werden, und in dieſer Beziehung die ganze Verwaltung der Gemeinde von Zeit zu Zeit, wenigſtes alle drei Jahre einmal, und auf einzelne gegebene Veranlaſſungen nachzuſehen oder durch einen Commiſſar nachſehen zu laſſen, übrigens nach Befinden von einzelnen Vorgängen nähere Kenntniß zu nehmen, auch die Gemeindebehörde zu Beſchlüſſen über zweckmäßig erachtete Gegenſtände zu veranlaſſen, und insbeſondere a) zu den im §. 84 aufgeführten Ausgaben und Geſchäften die Genehmigung auf beſondere Vorlage, oder was die Städte betrifft, zunächſt bei Gelegenheit des Voranſchlages des ſtädtiſchen Haushaltes, zu ertheilen; b) von den abgeſchloſſenen Kämmereirechnungen Einſicht zu nehmen (ſ. §. 90) und die Rechnungen der Landgemeinden abzuhören (ſ. §. 91); c) von Amtswegen alle Mängel abzuſtellen, bei denen eine Hintanſetzung der geſetzlichen Vorſchriften oder beſtehenden Einrichtungen obwaltet, und namentlich darüber zu halten, daß keine Verfügung oder Maßregel, welche der Einwilligung von Betheiligten oder von einer Gemeindebehörde oder der Genehmigung oder Beſtätigung von Seiten der Aufſichtsbehörde oder der Beiſtimmung einer Landespolizei- oder Hoheitsbehörde bedarf, ohne dieſes Erforderniß ausgeführt werde; d) im Falle der vom Ortsvorſtande ſelbſt nach §. 59 geſchehenen Anfechtung eines Beſchluſſes des Gemeinderaths, ſowie bei einer zwiſchen dem Gemeinderath und dem Gemeindeausſchuſſe beſtehenden Verſchiedenheit der Meinungen über eine des beiderſeitigen Einverſtändniſſes bedürfende Angelegenheit, die nöthige Entſcheidung zu ertheilen oder zu veranlaſſen, ferner e) die Beſchwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen

hinsichtlich des Gemeindeverbandes zustehenden Rechte, namentlich wegen Versagung der Gemeindeangehörigkeit, wegen Nöthigung zur Uebernahme der Ortsbürgerpflichten, wegen Entziehung der Stimmfähigkeit u. dergl., zu untersuchen und im Verwaltungswege darüber zu verfügen, auch über die Aufnahme eines Inländers zum Bürger, welchem der Gemeinderath auch auf die Nachweisung aller durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Erfordernisse die Aufnahme abgeschlagen hat, auf erhobene Beschwerde über letzteren zu entscheiden (vergl. §§. 28. 63 und 64); f) die Beschwerden über die von Gemeindebehörden verhängten Ordnungsstrafen oder verfügten Zwangsmittel zu prüfen und, wenn jene gegründet befunden worden, deren Abstellung zu bewirken, und g) sonst noch in den übrigen Fällen zu entscheiden, welche in gegenwärtigem Gesetze oder in anderen Gesetzen an die Aufsichts- oder sonst zuständige Behörde verwiesen sind; 2) die Geschäftsführung der Ortsvorstände und anderer Gemeindebeamten als Hilfsbeamten des Staates vollständig zu leiten und zu beaufsichtigen, namentlich daher diejenigen von denselben in gedachter Eigenschaft vorgenommenen Handlungen abzuändern oder aufzuheben, welche gesetz-, rechts- oder zweckwidrig erscheinen, sowie ferner insbesondere zu beaufsichtigen, daß die zur Ausübung der Ortspolizei erforderlichen örtlichen Einrichtungen immer in vollständiger Brauchbarkeit erhalten werden (vergl. §§. 61 und 71). — Ein an die Aufsichts- oder Hoheitsbehörde und etwa weiter an deren Oberbehörde ergriffener Recurs aber hat aufschiebende Wirkung nur vermöge einer deshalbigen Verfügung der einen oder anderen dieser Behörden.

Disciplinarverfahren gegen Gemeindebehörden.

§. 94. Die Ortsvorstände und einzelne Mitglieder der Gemeindebehörden, welche den gesetzlichen Vorschriften und den zu deren Vollzuge ihnen hinsichtlich ihrer Geschäftsführung ertheilten Weisungen nicht die gebührende Folge leisten, können hierzu von der Aufsichtsbehörde mit schriftlichen Verweisen und angemessenen Geldbußen, und zwar bis zu bis 5 Thalern von Seiten der unteren Aufsichtsbehörden, sowie bis zu 20 Thalern von Seiten der Regierung angehalten werden. — Die Aufsichtsbehörde kann auch zu einstweiliger Sicherstellung des Dienstes die vorläufige Suspension derselben vom Amte verfügen, wenn sich nahe Verdachtsgründe eines solchen Vergehens an den Tag legen, welches, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde.

Entlassung der Gemeindebeamten.

§. 95. Wegen eines Vergehens sowie ferner wegen der, im §. 43 des Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831 erwähnten, Dienstwidrig-

keiten und unwürdigen Handlungen kann die unfreiwillige Entlaſſung oder Entſetzung der Gemeindebeamten nur im gerichtlichen Wege erfolgen.

Entlaſſung der auf Lebenszeit beſtellten Gemeindediener.

§. 96. Die unfreiwillige Entfernung der auf Lebenszeit beſtellten Gemeindediener wegen Verletzung oder Verſäumung ihrer Berufspflichten kann durch dieſelben Behörden und Beamten, von denen die Beſtellung oder Beſtätigung ausgegangen iſt, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit geſetzten Verſchuldens vorgenommen werden.

Entlaſſung der widerruflich beſtellten Gemeindediener.

§. 97. Die widerruflich oder ausdrücklich auf Kündigung beſtellten Gemeindediener können von dem Gemeinderath jederzeit entlaſſen werden.

Entlaſſung wegen verlorener Stimmfähigkeit in Gemeindeſachen.

§. 98. Ueberhaupt zieht ein Verhältniß, welches die Ausübung der ortsbürgerlichen Stimmfähigkeit in Gemeindeſachen hindert (ſ. §. 27), auch die Entfernung von allen dieſelbe vorausſetzenden Gemeindeämter ohne Anſpruch auf Penſion oder deshalbige Entſchädigung nach ſich.

Einſchreiten zur Ordnung bei dem Gemeindeausſchuſſe.

§. 99. Der Vorſteher des Ausſchuſſes ſowie deſſen Stellvertreter iſt nicht allein befugt, ſondern auch verpflichtet, denjenigen Mitgliedern des Ausſchuſſes, welche ohne genügende Entſchuldigung bei den Ausſchußverſammlungen fehlen, oder in denſelben ſich ordnungswidrig benehmen, deshalb ernſten Vorhalt zu thun, und ſie bei fortgeſetzter Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von drei gGr. bis zu einem Thaler zu belegen, deren Einziehung zur Gemeindecaſſe durch den Stadtkämmerer oder Erheber erfolgt. — In jedem Falle ſind noch die Vorſteher und Mitglieder des Ausſchuſſes, welche ſich der Abſtimmung entziehen oder durch ſonſtige Ordnungswidrigkeit eine gültige Beſchlußnahme (ſ. §§. 65 u. 66) verhindern oder deren Vollziehung vereiteln, oder durch Erklärung oder Abſtimmung wider beſſeres Wiſſen eine Pflichtuntreue begehen, der Gemeinde für den ihr daraus erwachſenden Schaden dergeſtalt verantwortlich, daß der Gemeinderath ſie im Namen der Gemeinde auf Entſchädigung derſelben, nöthigenfalls gerichtlich, in Anſpruch zu nehmen hat.

Auflöſung des Gemeindeausſchuſſes.

§. 100. Würde ein Gemeindeausſchuß fortwährend ſeine Pflichten vernachläſſigen oder ihnen ſogar zuwider handeln, ſo kann, was die Hauptſtädte betrifft, das Miniſterium des Innern auf den Be-

richt der Regierung der Provinz, und in Ansehung der übrigen Orte die Regierung, nach genauer Untersuchung und nach Anhörung des Gemeinderaths, den Ausschuß auflösen und die Bildung eines neuen Ausschusses nach Befinden aus anderen Ortsbürgern oder blos mit Einspruch gegen die Wiedererwählung einzelner Mitglieder binnen einem, längstens neunjährigen, Zeitraume anordnen.

Vorbehalt gerichtlicher Bestrafung.

§. 101. Neben den disciplinarischen Ahndungen und den anderen in den vorhergehenden §§. erwähnten Maßregeln bleibt in den dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Bestrafung der Schuldigen vorbehalten, welche durch das erfolgende Straferkenntniß auch für unfähig zu Gemeindeämtern, oder einer gewissen Art derselben auf drei bis neun Jahre, oder in schweren Fällen selbst auf Lebenszeit, erklärt werden können.

Verhältniß zu anderen Landesbehörden.

§. 102. Die nicht mit der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung beauftragten Staatsbeamten oder Oberhörden haben, wenn ihren Ersuchungen, beziehungsweise Anforderungen, welche sie innerhalb ihrer Zuständigkeit an Gemeindebehörden als solche erlassen haben, von diesen nicht gehörig entsprochen wird, wegen etwa nöthiger disciplinarischer Ahndung sich an die Aufsicht- oder Hoheitsbehörde zu wenden.

Befugniß der Ortsvorstände zu Ordnungsstrafen.

§. 103. Zur Erhaltung der nöthigen Ordnung in den Geschäften der Gemeindebeamten und der geringeren Diener kann der Ortsvorstand gegen dieselben im Falle von Berufsversäumnissen und anderen nicht zu gerichtlicher Bestrafung geeigneten Dienstwidrigkeiten — neben den nöthigen Zurechtweisungen — 1) in den Hauptstädten eine Geldbuße bis zu drei Thalern, 2) in den anderen Städten eine Geldbuße bis zu zwei Thalern, und 3) in den Landgemeinden eine Geldbuße bis zu einem Thaler verhängen. — Gegen die geringeren Diener kann er auch eine verhältnißmäßige Arrest- oder Arbeitsstrafe verfügen. Zur Sicherstellung des Dienstes kann derselbe auch die vorläufige Suspension der Gemeindediener vom Amte verfügen, wenn sich nahe Verdachtsgründe eines solchen Vergehens an den Tag legen, welches, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde. — Gegen Mitglieder des Gemeinderaths findet — außer den Geldbußen, welche für die Fälle eines nicht gehörig entschuldigten Ausbleibens in den Sitzungen und sonst zu Amtsgeschäften durch gemeinschaftlichen Beschluß festzusetzen und von dem Vorstande aus-

zuſprechen ſind, — eine disciplinariſche Ahndung nur auf den Antrag des Ortsvorſtandes von Seiten der Aufſichts- oder Hoheits- und weiter vorgeſetzten Behörde Statt. — Alle ſolche Ordnungsſtrafen ſind durch den Gemeindeerheber zur Gemeindecaſſe einzuziehen.

Zwangsmittel gegen Ortsbewohner überhaupt.

§. 104. In den Fällen, wo die Aufrechthaltung der Ordnung bei öffentlichen Verhandlungen, die Ausführung der vom Ortsvorſtande kraft ſeines Dienſtberufes erlaſſenen oder kund gethanen Maßregeln oder ſonſt die Sicherung ſeiner geſetzlichen Wirkſamkeit und der Schutz ſeiner Amtswürde Zwangsmittel erheiſcht, kann der Ortsvorſtand nicht nur die alsbaldige Vorführung, Entfernung oder Verhaftung der Unfolgſamen, Widerſetzlichen oder Ruheſtörer bis zum Schluſſe der Verſammlung oder bis zur Beendigung des betreffenden Geſchäftes, ſowie die erforderliche Ablieferung derſelben an die Gerichtsbehörde, verfügen, ſondern auch nach Befinden eine Geldbuße a) in den Hauptſtädten bis zu einem Thaler, b) in den übrigen Städten bis zu ſechszehn gGr. und c) in den Landgemeinden bis zu acht gGr. ausſprechen. Die verhängte Geldbuße wird zur Gemeindecaſſe eingezogen und für Zahlungsunfähige in Strafarbeit verwandelt, zu deren Vollziehung nöthigenfalls gerichtliche Hilfe anzuſprechen und zu leiſten iſt (vgl. §. 105).

Gerichtliche Beſtrafung der Beleidigungen und Widerſetzlichkeiten gegen Gemeindebehörden.

§. 105. Von den Gerichten ſind die Beleidigungen, welche den Ortsvorſtänden oder deren Stellvertretern in Ausübung ihres Amtes zugefügt werden, ſchleunig zu unterſuchen und mit angemeſſener Strenge zu beſtrafen. Gleiches gilt von den Widerſetzlichkeiten gegen die Verfügungen des Ortsvorſtandes oder des Gemeinderaths, welche dieſelben innerhalb ihres Amtsberufes — namentlich auch in Hinſicht auf Ortspolizei, ſoweit nicht ſolche durch Staatsbehörden unmittelbar gehandhabt wird, — erlaſſen haben, und wobei nicht bloße Zahlungsverbindlichkeiten in Frage kommen. — Sofern nicht ein Vergehen dabei mit obwaltet, welches eine ſchwerere Strafe als vierzehntägige Freiheitsſtrafe oder zwanzig Thaler Geldbuße nach ſich zieht, bedarf es nur eines ſchriftlichen Antrages des Ortsvorſtandes oder Gemeinderaths bei Gericht, und die Gemeindebehörden in den Hauptſtädten und ſonſt da, wo ſie eine genügende Geſchäftskunde an den Tag legen, ſind befugt, auch die, bei der Unterſuchung eines ſolchen Falles etwa von ihnen erforderten, weiteren Erklärungen ſchriftlich einzuſenden. — Den Anzeigen und Protokollen der Gemeindebehörden gebührt in den zu polizeigerichtlicher Ahndung geeigneten Fällen über-

haupt der Regel nach eben derselbe Glaube, welcher der Aussage eines beeidigten Zeugen beizumessen ist; wobei jedoch das Gericht befugt bleibt, den Grad der Glaubwürdigkeit nach den Umständen, die den Vorgang begleitet haben, näher zu würdigen.

Titel VI.

Vorübergehende Bestimmungen.

Vorbehalt für die jetzt vorhandenen Gemeindebeamten ꝛc.

§. 106. Den bei der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen Bürgermeistern, Schultheißen (Greben, Eidgeschwornen), Stadtsecretairen, Stadtschreibern, Stadtkämmerern, Raths- oder Gemeindeschreibern, Erhebern, Vorstehern von Stadttheilen (Quartiercommissaren, Viertels- oder Gassenmeistern), Marktmeistern und anderen Gemeindebeamten, sowie ferner den besoldeten Magistratsgliedern (Rathsverwandten, Schöffen), müssen, sofern sie in Folge neuer Wahlen oder sonst wider ihren Willen ihre dermaligen Berufsstellen verlieren, auf ihr Verlangen ihre ständigen und unständigen Besoldungen auf die Zeit ihres deshalbigen Rechtes, gemäß der deshalbigen Feststellung durch die Aufsichtsbehörde, belassen werden. — Rücksichtlich der auf Lebenszeit bestellten Ortsvorstände tritt jedoch diese neue Wahl nur unter der Voraussetzung ein, daß zuvor der Gemeinderath und die große Ausschußversammlung ihr Einverständniß erklärt haben.

Eintritt der neugewählten Gemeindebeamten in ihr Amt.

§. 107. Die bei der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen Gemeindebeamten setzen die ihnen obliegenden Verrichtungen bis zum 31. December 1834 fort. Bis dahin müssen die vermöge dieses Gesetzes nöthigen Wahlen vollendet sein, so daß die in Folge derselben gewählten Personen mit dem 1. Januar 1835 in Wirksamkeit treten.

Besondere gerichtliche Geschäfte der Ortsbehörden in der Provinz Hanau.

§. 108. Die Geschäfte, welche in der Provinz Hanau durch die Hanauische Untergerichtsordnung, Titel 5, und die solmsische Landesordnung, Theil 2, Titel 30, hinsichtlich des Hypotheken- und des Landschiederwesens den Ortsbeamten übertragen sind, sollen von denselben auch künftig bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung fortgesetzt werden.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Kassel am 23. October 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Großherzogthum Hessen.

Gesetz die Gemeindeordnung betreffend.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Um die Angelegenheiten der Gemeinden auf die Grundlage eigener, selbstständiger Verwaltung ihres Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte unter der Oberaufsicht des Staates zu ordnen, haben Wir, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, gesetzlich verordnet wie folgt.

Titel I.

Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden.

Art. 1. Die gegenwärtige Bildung und Zusammensetzung der Gemeinden ist die Grundlage der Gemeindeeintheilung des Großherzogthums.

Art. 2. Jede Gemeinde soll mit einem bestimmten umgrenzten Bezirke, welcher die Gemarkung heißt, versehen sein. Ausnahmsweise kann, wenn zwei Gemeinden eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, und in diesem Zustande zu verbleiben wünschen, die Staatsregierung diesem Wunsche entsprechen.

Art. 3. Keine Gemeinde darf sich bilden, umgestalten oder auflösen, ohne Bewilligung der Staatsregierung.

Art. 4. Einzelne Häuser und Liegenschaften, welche im Bezirke der Häuser und Hofraithen einer Gemeinde liegen, jedoch zu einer anderen Gemeinde gehören, sind in polizeilicher und administrativer Hinsicht mit der ersteren zu vereinigen. Bei der Ausführung soll die Provinzialregierung die bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Interessenten nicht verändern.

Art. 5. Wenn mehrere Gemeinden einen gemeinschaftlichen Bezirk besitzen, welcher, ohne in die Gemarkung einer der theilnehmenden Gemeinden zu gehören, eine eigene für sich bestehende Gemarkung bildet, so soll diese Gemarkung selbst mit den etwa auf ihr haftenden Schulden und Lasten, nach Verhältniß des beitragspflichtigen Grundsteuercapitals eines jeden Ortes, unter die betreffenden Gemeinden getheilt werden. Die in einer solchen Gemarkung liegenden den Gemeinden selbst ungetheilt zugehörigen Gemeindegüter, Waldungen und andere Realitäten sollen ebenfalls nebst den darauf haftenden Schulden und Lasten, nach den eintretenden rechtlichen Grundsätzen unter

die betreffenden Gemeinden getheilt werden. — Es soll bei diesen Theilungen darauf Rücksicht genommen werden, daß die Gemarkung einer Gemeinde nicht durch Theile einer fremden Gemarkung getrennt werde, und daß die einer Gemeinde zugetheilten Gemeindegüter, künftig auch der Gemarkung dieser Gemeinde zugehören. — Ueber die Ausführung der Vertheilung können die Ortsvorstände der betreffenden Gemeinden unter Leitung der Provinzialregierung übereinkommen.

Art. 6. Mehrere an einem Orte bisher bestandene Gemeinden, z. B. unter der Benennung Alt- und Neugemeinden, sollen sich in eine Gemeinde vereinigen. — Die nöthigen Bestimmungen über das zusammenzubringende Vermögen und die Schulden müssen der Vereinigung vorangehen. Ueber diese Bestimmungen können die Ortsvorstände der betreffenden Gemeinden unter Leitung der Provinzialregierung übereinkommen.

Art. 7. Kommt die nach dem Art. 5 und 6 zu versuchende gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, so hat die Provinzialregierung zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde bei dem Staatsrath geführt werden, welcher nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden entscheidet.

Titel II.

Von der Bildung und dem Geschäftskreis des Ortsvorstandes.

Abschnitt 1. Von den Bürgermeistereien.

Art. 8. Jede Gemeinde, die einen eigenen Ortsvorstand hat, sowie jede Vereinigung mehrerer Gemeinden in der Form der Verwaltung durch Wahl eines gemeinschaftlichen Ortsvorstandes, bildet eine Bürgermeisterei. Es wird eine jede Provinz in eine bestimmte Anzahl von Bürgermeistereien eingetheilt. — Jede Bürgermeisterei soll in der Regel, und wenn nicht Localverhältnisse im Wege stehen, wenigstens 400 bis 500 Seelen haben, indem da, wo es nach den Verhältnissen thunlich erscheint, mehrere benachbarte Gemeinden einen gemeinschaftlichen Ortsvorstand erhalten sollen, wobei sie aber in dem Materiellen ihres Haushaltes getrennt bleiben. — Wenn durch eine solche Verbindung eine Gemeinde in einem Domanialamte mit einer Gemeinde in einem standesherrlichen oder patrimonialgerichtsherrlichen Bezirke, oder wenn dadurch eine Gemeinde in einem standesherrlichen Bezirke mit einer Gemeinde in einem Patrimonialgerichtsbezirke vereinigt werden würde, so soll die Verbindung nicht eintreten.

Art. 9. Die früher in dieser Rücksicht entstandenen Vereinigun-

gen mehrerer Gemeinden unter der Benennung Cent, Reiswagen u. ſ. w. hören nunmehr auf, ſo weit dieſe Vereinigung ſich auf Gemeindezwecke bezieht.

Art. 10. Den Ortsvorſtand jeder Gemeinde bilden: 1) der Bürgermeiſter, 2) ein oder mehrere Beigeordnete deſſelben, 3) der Gemeinderath.

Art. 11. Der alſo gebildete Ortsvorſtand iſt der geſetzliche Stellvertreter der Gemeinde in allen Angelegenheiten, welche die Gemeinde und die Verwaltung ihres Vermögens betreffen.

Abſchnitt 2. Von dem Bürgermeiſter.

Art. 12. Der Bürgermeiſter iſt der erſte Ortsvorgeſetzte und die handelnde und ausführende Behörde in der Gemeindeverwaltung. Er hat den Vorſitz und die Leitung bei den Verſammlungen des Gemeinderaths und übt die vollziehende Gewalt in Hinſicht der Gemeindeverwaltung nach den beſtehenden Geſetzen. — So lange die Staatsregierung für die Verwaltung der Polizei in den einzelnen Orten keine beſondere Beſtimmung trifft, ſo übt der Bürgermeiſter zugleich als landesherrlicher Diener die vollziehende Gewalt in polizeilicher Hinſicht nach den Geſetzen und der ihm ertheilten Dienſtinſtruction und nach den Befehlen der vorgeſetzten Regierungsbehörden, ſorgt für die Aufrechthaltung der beſtehenden Ordnung und hat das Recht, in Fällen, die eine ſchleunige Vorkehrung erfordern, Anordnungen zu treffen, welche jeder vor der Hand zu befolgen ſchuldig iſt, die aber ſogleich, inſofern ſie in den beſtehenden Geſetzen nicht vorgeſehen waren, der vorgeſetzten Behörde anzuzeigen ſind.

Art. 13. Der Bürgermeiſter wird dergeſtalt ernannt, daß die Einwohner einer Bürgermeiſterei drei Perſonen erwählen, von welcher die Staatsregierung eine beſtätigt. — In den ſtandesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken erfolgt die Beſtätigung durch den Standesherrn und Patrimonialgerichtsherrn, welche davon der Provinzialregierung Anzeige erſtatten.

Art. 14. Alle ſechs Jahre werden die Bürgermeiſter von neuem gewählt; die abtretenden Bürgermeiſter ſind wieder wählbar, aber vor Ablauf von 6 Jahren nach ihrem Austritt zur Wiederannahme dieſes Amtes nicht verbunden. — Die in Gemäßheit dieſes Geſetzes zum erſten Mal eintretenden Wahlen der Bürgermeiſter erfolgen nur auf drei Jahre.

Art. 15. Das Amt eines Bürgermeiſters iſt ein Ehrenamt. Er hat weder Befreiung von Laſten, welche auf dem Vermögen haf-

ten, zu genießen, noch Besoldung zu beziehen, noch Gebühren oder Diäten für Geschäfte seiner Bürgermeisterei, innerhalb ihrer Ortgemarkung, zu empfangen. — Außerhalb seiner Bürgermeisterei erhält er die vorschriftsmäßigen Entschädigungen.

Art. 16. In denjenigen Gemeinden, welche mehr als 5000 Einwohner zählen, oder wo etwa ganz besonders verwickelte Verhältnisse des Gemeindevermögens die unausgesetzte Thätigkeit des Bürgermeisters auf eine sehr ausgezeichnete Weise in Anspruch nehmen, ist dem Gemeinderath erlaubt, auf Verlangen des Bürgermeisters, eine Entschädigung unter der Rubrik: Repräsentationskosten, in Antrag zu bringen, oder dem Bürgermeister im Budget eine Summe zur persönlichen Verfügung zu stellen, und ihm zu gestatten, solche ohne weitere Nachweisung zu quittiren.

Art. 17. Für die Unterhaltung des zu seinem Dienste erforderlichen Bürgermeistereischreibers, sodann für die Kanzleikosten (als da sind: Holz zur Heizung des Gemeindehauses, Licht, Papier, Dinte, Druckkosten, Briefporto u. s. w.) soll eine angemessene Entschädigung für den Bürgermeister nach dem Umfange der in jeder Gemeinde vorkommenden und ihm obliegenden Geschäfte von dem Gemeinderath vorgeschlagen werden. — Es ist übrigens dem Bürgermeister überlassen, die in seinem Amte vorkommenden Schreibereien entweder selbst zu besorgen, oder durch einen von ihm zu wählenden und von ihm zu bezahlenden Gemeindeschreiber besorgen zu lassen. In beiden Fällen unterzeichnet er die Ausfertigungen und muß dafür sorgen, daß sie für Jedermann lesbar und verständlich sind.

Art. 18. Die Art. 22, 23 und 24 des Edicts über die Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten vom 12. April 1820 sind auf die Bürgermeister anwendbar.

Art. 19. Dem Bürgermeister bleibt entweder auf Widerruf, oder auf die Zeit seiner Amtsverwaltung die Ernennung des Rathsdieners überlassen. Die Ernennung der übrigen niedern Gemeindediener (Nachtwächter, Feldschützen u. s. w.) erfolgt auf den Vorschlag des Gemeinderaths entweder von dem Bürgermeister, oder, wenn derselbe diesem Vorschlag nicht beistimmt, von der vorgesetzten Regierungsbehörde.

Art. 20. Die jetzigen Schultheißen und Bürgermeister in der Provinz Starkenburg und Oberhessen und die jetzigen Bürgermeister in der Provinz Rheinhessen legen unmittelbar nach der Bestätigung der zunächst bevorstehenden Wahlen ihr Amt nieder, können aber durch diese bevorstehenden Wahlen allerdings als Bürgermeister wieder

eintreten, sowie es sich von selbst versteht, daß die Staatsregierung sie als Polizeibeamte beibehalten kann. — In jedem Falle sind die genannten Schultheißen, wenn sie nicht provisorisch oder auf Widerruf angestellt sind, berechtigt, ihr gesammtes Diensteinkommen fort zu beziehen. In der Regel hat die Gemeinde diesen Gehalt zu entrichten; haben aber die Staatscassen dazu beigetragen, so übernimmt der Staat die fernere Entrichtung dieses Beitrages, so bald dieser jetzige Schultheiß entweder sich unter den drei nach dem Art. 13 zum Bürgermeister vorzuschlagenden Personen befindet, oder als Polizeibeamter beibehalten wird.

Abschnitt 3. Von den Beigeordneten der Bürgermeister.

Art. 21. Der Beigeordnete ist der Stellvertreter des Bürgermeisters, so bald dieser verhindert ist, oder wenn er von diesem zur Versehung einzelner Geschäfte beauftragt ist.

Art. 22. Jede Bürgermeisterei hat einen oder mehrere Beigeordnete, von welchen bei Verhinderung des Bürgermeisters zunächst der erste Beigeordnete, bei dessen Verhinderung der zweite u. s. w. eintritt. — In jeder Gemeinde, worin der Bürgermeister nicht wohnt, muß wenigstens ein Beigeordneter sein.

Art. 23. Was in den Art. 13 bis 15 und 18 von den Bürgermeistern gesagt ist, gilt auch von den Beigeordneten.

Abschnitt 4. Von dem Gemeinderath.

Art. 24. Der Gemeinderath steht als berathende und mitaufsehende (controlirende) Behörde dem Bürgermeister zur Seite. Seine Mitglieder werden aus den sämmtlichen wählbaren Einwohnern einer Bürgermeisterei gewählt. Jedoch muß der dritte Theil des Gemeinderaths aus der höchst besteuerten Hälfte der Wählbaren gewählt werden.

Art. 25. Wird eine Bürgermeisterei aus mehreren Gemeinden neu gebildet, so hat jede Gemeinde das Recht, einen eigenen Gemeinderath zu wählen, bis die Mehrheit der Ortsbürger in jeder der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden für einen gemeinschaftlichen Gemeinderath stimmt. — In diesem Falle muß wenigstens ein Mitglied aus jeder Gemeinde in dem Gemeinderath sein.

Art. 26. Der Gemeinderath soll mindestens 9 und höchstens 30 Mitglieder haben. Bürgermeistereien bis 2000 Seeler haben 9 Mitglieder, von 2000 bis 4000 Seelen 12, von 4000 bis 10,000 Seelen 15, von 10,000 bis 20,000 Seelen 18, und über 20,000 Seelen 30 Mitglieder des Gemeinderaths. Sollte jedoch eine Gemeinde

nicht mehr als 9 Ortsbürger haben, welche zu Gliedern des Gemeinderaths wählbar ſind, und dennoch keine Vereinigung mit einer benachbarten Gemeinde zu einem gemeinſchaftlichen Gemeinderath zu Stande kommen, ſo beſteht der Gemeinderath aus den ſämmtlichen wählbaren Ortsbürgern, und wenn einige wegen ihrer Familienverhältniſſe nicht zugleich wählbar ſind, ſo geht der Aeltere vor.

Art. 27. Alle drei Jahre tritt ein Drittheil aus dem Gemeinderath aus und wird durch neue Wahlen erſetzt. Die abtretenden Mitglieder können wieder gewählt werden, ſind aber zur Annahme der neuen Wahl vor Ablauf von drei Jahren nicht verbunden. Die nach Verlauf von drei und ſechs Jahren zum erſten Mal austretenden zwei Drittheile werden durch das Loos beſtimmt. — Bei der regelmäßigen dreijährigen Ergänzung des Gemeinderaths werden zugleich die in der Zwiſchenzeit abgegangenen Mitglieder erſetzt, wenn nicht die Regierung bereits früher ihre Erſetzung angeordnet hat. — Dieſes wird ſie thun, 1) wenn in der Zwiſchenzeit mehr als ein Drittheil des Gemeinderaths abgegangen iſt, 2) wenn bei einer aus mehreren Gemeinden beſtehenden und einen gemeinſchaftlichen Gemeinderath beſitzenden Bürgermeiſterei nicht mehr aus jedem Orte wenigſtens Ein Mitglied des Gemeinderaths vorhanden iſt. — Dieſe in der Zwiſchenzeit erfolgten Erſetzungen dauern jedoch nur bis zur regelmäßigen dreijährigen Ergänzung des Gemeinderaths.

Art. 28. Was im Art. 15 von den Bürgermeiſtern geſagt iſt, findet hier gleichfalls Anwendung.

Art. 29. Die gegenwärtigen Mitglieder der Ortsvorſtände (außer den im Art. 20 bereits genannten Schultheißen), welche ſehr verſchiedene Benennungen, z. B. Stadträthe, Ortsgerichte, Gemeinderäthe, Vorſteher, Deputirte, Schöffen, älterer und jüngerer Rath, auch Bürgermeiſter (inſofern unter dieſer Benennung nicht die Gemeinderechner verſtanden ſind), auch von ihrer Anzahl herrührende Namen führen, haben das Recht, zu verlangen, daß ihre fixe Beſoldung ihnen aus der Gemeindecaſſe als Ruhegehalt ſo lange gezahlt werde, als ſie ihr genanntes Amt behalten hätten, wenn die durch dieſes Geſetz eingeführten Veränderungen nicht erfolgt wären. Auch behalten ſie ihre Ehrenvorzüge bei.

Art. 30. Wo in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen entweder Güterſchatzungen zu den Obliegenheiten des Ortsvorſtandes gehören, oder einzelne Handlungen der ſogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. Ausfertigung von Hypotheken und Contracten) einem Mitgliede oder einem Untergeordneten des Ortsvorſtandes über-

tragen ſind, da ſoll es bis zu einer neuen Organiſation dieſer Geſchäftszweige bei der bisherigen Einrichtung bleiben, jedoch ſo, daß die Verrichtungen des geſammten Magiſtrates oder Ortsvorſtandes ſtets an den Gemeinderath übergehen.

Art. 31. Bei Berathung des Gemeinderaths über Gemeindeſachen entſcheidet Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des Bürgermeiſters mitgezählt wird und bei Stimmengleichheit entſcheidet. Zur Gültigkeit der Berathung gehört, daß alle Mitglieder des Gemeinderaths zur Verſammlung eingeladen wurden, daß wenigſtens zwei Drittheile derſelben erſchienen ſind und abgeſtimmt haben, und daß das Reſultat der Berathung niedergeſchrieben und von den Abſtimmenden unterſchrieben wird.

Art. 32. Der Gemeinderath verſammelt ſich jährlich einmal regelmäßig, und zwar nach der mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe erfolgenden Beſtimmung der Staatsregierung, entweder vom 1. Mai an oder vom 1. Juni an auf höchſtens 14 Tage, außerdem nur in den geſetzlich vorgeſehenen einzelnen Fällen, oder auf ausdrückliche Ermächtigung der vorgeſetzten Regierungsbehörde.

Art. 33. Die regelmäßige Verſammlung im Monat Mai iſt der Prüfung der Rechnung für das verfloſſene Jahr, der Prüfung des Voranſchlages für das künftige Jahr und der Berathung für Verbeſſerung in der Verwaltung des Gemeindevermögens überhaupt beſtimmt. — Ueber dieſe drei verſchiedenen Gegenſtände ſind beſondere Protokolle aufzunehmen und der vorgeſetzten Regierungsbehörde vorzulegen.

Abſchnitt 5. Von der Wahl des Bürgermeiſters, der Beigeordneten und des Gemeinderaths.

Art. 34. Die Wahlen der Bürgermeiſter, der Beigeordneten und der Gemeinderäthe erfolgen in Gemeindeverſammlungen dergeſtalt, daß nach erfolgter Beſtätigung zum Bürgermeiſteramte die Beigeordneten und nach deren Beſtätigung die Mitglieder des Gemeinderaths gewählt werden. — Stimmfähig ſind alle, welche das Ortsbürgerrecht in der Gemeinde beſitzen. — Wählbar iſt jeder Stimmfähige, welcher das Staatsbürgerrecht (Verfaſſungsurkunde, Art. 14 — 16) erworben hat, es nicht durch gerichtliche Verurtheilung entweder wegen Ehebruches oder zu einer peinlichen, im Zuchthauſe verbüßten Strafe verloren hat und in ſeiner Ausübung nicht gehindert iſt.

Art. 35. Ausgenommen ſind von der Wählbarkeit: 1) Standesherren und Patrimonialgerichtsherren innerhalb ihres Gerichtsbezir-

kes; 2) Militärpersonen während des Dienstes: 3) Geistliche und Schullehrer, sowie diejenigen activen Staatsbeamten, welche zu einer dem Ortsvorstande vorgesetzten Verwaltungsbehörde gehören. — Von der Wählbarkeit zum Amte eines Bürgermeisters oder eines Beigeordneten sind alle activen Staatsbeamten ausgeschlossen. Auch dürfen die Mitglieder eines Gemeinderaths sowohl unter sich, als auch mit ihrem Bürgermeister oder Beigeordneten nicht in aufsteigender oder absteigender Linie verwandt sein, und auf gleiche Weise ist ein Bruder durch den anderen Bruder ausgeschlossen.

Art. 36. Der Gewählte kann außer dem Falle der Art. 14 und 27 die Wahl nur alsdann ablehnen, wenn er das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat oder wenn er activer Staatsbeamter ist. — Der zum Bürgermeister Gewählte kann auch in dem Falle ablehnen, wenn nach dem Erkenntniß der vorgesetzten Regierungsbehörde die Annahme der Wahl mit dem wesentlichsten Nachtheile für die häuslichen Verhältnisse des Gewählten verbunden ist.

Art. 37. Jede Wahl wird von dem Bürgermeister mindestens 8 Tage zuvor bekannt machen, sodann von einem Regierungscommissair, mit Zuziehung der zwei höchst besteuerten und der zwei ältesten Ortsbürger geleitet und erfolgt auf dem Gemeindehause oder in dessen Ermangelung an dem von dem Regierungscommissair bestimmten Orte, dergestalt, daß 1) jede Abstimmung durch Einschreiben (oder Einschreibelassen) in einem Stimmzettel erfolgt, wobei die sämmtlichen Stimmzettel vorher mit fortlaufenden Zahlen versehen werden und die Zahl, welche ein einzelner Stimmzettel hat, nur dem Abstimmenden bekannt wird; daß 2) die mit Abstimmungen versehenen Stimmzettel in ein verschlossenes Gefäß geworfen werden, daß 3) nach beendigter Abstimmung eine Abstimmungsliste gefertigt wird, in welche nur die Zahl eines jeden Stimmzettels und die Namen der darin gewählten Personen eingetragen werden; und daß 4) während der im Art. 33 bestimmten drei Tage einem jeden, welcher abgestimmt hat, freisteht, das Wahlprotokoll und die darin aufgenommene Abstimmungsliste einzusehen, um sich sowohl von der richtigen Zählung der Stimmen, als auch davon zu überzeugen, daß seine Abstimmung richtig eingetragen sei. Unter den Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen das Loos. — Das Protokoll bleibt zu diesem Zwecke in Bürgermeistereien unter 4000 Seelen drei Tage lang eröffnet, in Bürgermeistereien von 4000 bis 10,000 Seelen vier Tage lang und über 10,000 Seelen acht Tage lang.

Wer in dieſer Zeit nicht abſtimmt, wird angeſehen, als trete er dem Ergebniß der erfolgten Abſtimmungen bei.

Art. 38. Unmittelbar nach der Wahl ſind die Namen der Gewählten auf die in jeder Gemeinde übliche Art bekannt zu machen, damit jeder Ortsbürger drei Tage lang Zeit hat, geſetzliche Einwendungen gegen die Wahl oder gegen die Gewählten bei der vorgeſetzten Regierungsbehörde vorzutragen.

Art. 39. Nach dieſen drei Tagen iſt das Protokoll über die Wahlen, unterſchrieben von denjenigen, die es geleitet haben, und dem Protokollführer, an die vorgeſetzte Regierungsbehörde einzuſenden.

Art. 40. Nachdem die Geſetzlichkeit der Wahl und die geſetzlichen Eigenſchaften der Gewählten geprüft worden ſind, wird entweder die Wahl beſtätigt oder unter Anführung der Gründe verworfen. Binnen acht Tagen nach Bekanntmachung der Regierungsverfügung kann bei einer Beſtätigung derjenige, der dagegen Einwendungen gemacht hat, bei einer Verwerfung der Gewählte, der Gemeinderath und jeder einzelne Ortsbürger, welcher abgeſtimmt hat, eine Beſchwerde bei der genannten Regierungsbehörde anzeigen, welche von dieſer der vorgeſetzten Stelle zur Entſcheidung vorgelegt wird.

Titel III.

Von der Erwerbung des Ortsbürgerrechtes.

Abſchnitt 1. Von der Erwerbung des Ortsbürgerrechtes vermöge der Geburt.

Art. 41. Vermöge der Geburt iſt jeder großjährige Inländer, inſofern nicht die Kriegsdienſtpflicht im Wege ſteht, berechtigt, Ortsbürger an dem Orte zu werden, wo ſein Vater oder ſeine Mutter, zu der Zeit, wo er dieſes thun will, das Ortsbürgerrecht beſitzt oder als Ortsbürger geſtorben iſt.

Art. 42. Wer von dieſem Rechte Gebrauch machen will, hat dies dem Bürgermeiſter anzuzeigen, damit er in das Bürgerregiſter (Verzeichniß der Ortsbürger) eingetragen werde.

Art. 43. Andere Förmlichkeiten oder Leiſtungen ſind nicht erforderlich, ohne die Verpflichtung zur Anſchaffung derjenigen Gegenſtände auszuſchließen, welche nach verſchiedenem Ortsgebrauche der Ortsbürger zur Erfüllung ſeiner Bürgerpflichten haben muß, wie z. B. Feuereimer.

Art. 44. Bei ermangelnder Großjährigkeit kann die Provinzialregierung dispenſiren.

Art. 45. Was in den Art. 41 bis 44 verfügt iſt, gilt auf

gleiche Weise, insofern sie nicht bereits anderswo das Bürgerrecht erworben haben, von den Kindern der Civilstaatsbeamten, der Geistlichen und der Schullehrer, der Militärpersonen (wenn diese nicht ihr früheres Domicil beibehalten haben) sowie Anderer, welche vermöge ihrer im Namen oder im Auftrag des Staates erfolgten Anstellung an einem Orte wohnen, und zwar in Beziehung auf den Ort der Anstellung des Vaters, sei es, daß der Vater daselbst entweder noch angestellt sei oder nach seiner Entlassung seine Wohnung behalten habe oder gestorben sei.

Abschnitt 2. Von der Erwerbung des Ortsbürgerrechtes durch Aufnahme.

Abtheilung 1. Von der Aufnahme der Inländer.

Art. 46. Jeder großjährige Inländer christlicher Religion, insofern nicht die Kriegsdienstpflicht im Wege steht, ist berechtigt, da, wo ihm das Recht, Ortsbürger zu werden, nicht vermöge der Geburt zusteht, die Aufnahme als Ortsbürger zu verlangen. — Verweigerungsgründe dieser Aufnahme sind: wenn er entweder den Ruf einer guten, sittlichen Aufführung nicht hat oder, nach menschlichem Ansehen sich rechtlich zu ernähren, nicht im Stande ist.

Art. 47. Die Bestimmung des Art. 44 tritt auch hier ein.

Art. 48. Die Inländer mosaischer Religion stehen, wenn sie das Staatsbürgerrecht besitzen, für sich und ihre Familien den christlichen Inländern hierin gleich. Haben sie das Staatsbürgerrecht nicht, so bleibt es vor der Hand bei den bisherigen Normen.

Art. 49. Der Gemeinderath entscheidet über die verlangte Aufnahme von Inländern und läßt demnach durch den Bürgermeister die Aufnahme ertheilen oder verweigern. — Hält der Nachsuchende die Verweigerung der Aufnahme oder hält ein Mitglied des Gemeinderaths die Ertheilung derselben für unrechtlich, so findet Berufung auf die Entscheidung der vorgesetzten Regierungsbehörde Statt. Es kann daher der Aufgenommene erst alsdann von seiner Aufnahme Gebrauch machen, wenn binnen drei Tagen nach der Versammlung des Gemeinderaths, worin dieser die Aufnahme verfügt hat, kein Mitglied desselben dem Bürgermeister angezeigt hat, daß es der Regierungsbehörde eine Beschwerde über diese Aufnahme vorgelegt habe, oder wenn diese Beschwerde erledigt ist.

Art. 50. Während die von Inländern zu zahlenden Receptionsgelder, mit Ausnahme des in den Art. 41 bis 43 enthaltenen Falles, vor der Hand und bis eine Verfügung über ihren Ersatz, wo er

nothwendig iſt, eintreten kann, unverändert bleiben, iſt es der Staatsregierung überlaſſen, die in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen von Inländern für ihre Aufnahme als Ortsbürger zu zahlenden Einzugsgelder und die Größe des zu ſolcher Aufnahme erfoderlichen Vermögens zu beſtimmen, um gleichförmigere Vorſchriften einzuführen.

Abtheilung 2. Von der Aufnahme der Ausländer.

Art. 51. Ausländer, welche das Ortsbürgerrecht im Großherzogthum erwerben wollen, wenden ſich zuerſt an die Staatsregierung, um das Recht eines Inländers zu erhalten. Iſt ihnen dieſes bewilligt, ſo richtet ſich die Erwerbung des Ortsbürgerrechtes nach den vorausgehenden Beſtimmungen, und bei der Ertheilung des Ortsbürgerrechtes iſt auf die Vorſchriften des Art. 46 und darauf Rückſicht zu nehmen, ob die Aufnahme des Ausländers für die Gemeinde vortheilhaft iſt.

Art. 52. Die von den Ausländern zu zahlenden Receptionsgelder und andere bisherige Leiſtungen derſelben bleiben unverändert.

Abſchnitt 3. Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 53. Die Verordnung vom 10. December 1808 über die ſogenannte Einziehersfreiheit iſt ganz allgemein aufgehoben, mit Vorbehalt des Rechtes, einzelne Gewerbe an Orten, wo ſie bisher nicht getrieben wurden, durch Befreiung von der Gewerbſteuer auf eine beſtimmte Zahl von Jahren zu begünſtigen.

Art. 54. Jeder, zur Zeit der Verkündigung dieſes Geſetzes in irgend einer Gemeinde der Provinzen Starkenburg und Oberheſſen bereits aufgenommene, Beiſaſſe beſitzt in derjenigen Gemeinde, in welcher er aufgenommen iſt, ohne weiteres und vermöge dieſes Geſetzes, das Ortsbürgerrecht, und das Eintragen ſeines Namens in das Verzeichniß der Ortsbürger kann ihm aus keinem Grunde verweigert werden.

Titel IV.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens im Allgemeinen.

Abſchnitt 1. Von dem Gemeindeeinnehmer.

Art. 55. Die Gemeindeeinnahme und Ausgabe hat ein Gemeindeeinnehmer zu beſorgen, welcher für eine Bürgermeiſterei oder einen Theil derſelben angeſtellt wird und in dem Bezirke ſeiner Einnehmerei wohnen muß.

Art. 56. Der Gemeindeeinnehmer wird von der Provinzialregie-

rung nach Anhörung des Gemeinderaths ernannt. — Dieses Amt ist mit dem Amte eines Steuereinnehmers vereinbarlich, jedoch unvereinbarlich mit dem Amte eines Bürgermeisters, eines Beigeordneten, eines Mitgliedes des Gemeinderaths und eines Schullehrers.

Art. 57. Der Gemeindeeinnehmer hat eine Sicherheit entweder in baarem Gelde oder in liegenden Gütern zu leisten. Der Gemeinderath bestimmt die Größe der Sicherheit. Wird sie in Geld geleistet, so muß sie verzinst werden.

Art. 58. Der Gehalt des Gemeindeeinnehmers wird, auf Antrag des Gemeinderaths, durch die Regierung nach Verhältniß seiner Einnahme bestimmt. Für die gewöhnliche Einnahme dürfen nicht mehr als höchstens vier vom Hundert bestimmt werden; bei außergewöhnlichen Einnahmen, z. B. bei Capitalaufnahmen, bei Empfang von Kaufschillingen, bei außerordentlichem Holzhieb, bei nicht gewöhnlichen Umlagen u. s. w. bestimmt die Regierung auf Antrag des Gemeinderaths die Größe der dem Einnehmer zu bewilligenden Procente. — Gemeinden, welche eine höhere gewöhnliche jährliche Einnahme als 10,000 Gulden haben, können ihrem Gemeindeeinnehmer eine bestimmte Besoldung bewilligen.

Art. 59. Der Gemeindeeinnehmer kann aus Gründen der Verwaltung von der Provinzialregierung, nach Anhörung des Gemeinderaths, entlassen werden. Ebenso kann er von der Provinzialregierung suspendirt und zugleich vor Gericht gestellt werden.

Art. 60. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeindeeinnehmers und über die von dem Bürgermeister zu führende Aufsicht werden in einer besonderen Instruction ausgesprochen.

Abschnitt 2. Von dem Gemeindevoranschlag.

Art. 61. Jährlich ist für eine jede Gemeinde ein Gemeindevoranschlag oder ein Gemeindebudget nach der besonders hierüber vorzuschreibenden Form zu fertigen. Es muß hierin für das künftige Jahr 1) jede Gemeindeeinnahme, sowohl die ständige bestimmte, als die ständige unbestimmte und die unständige; 2) jede Gemeindeausgabe, auch für unvorhergesehene Fälle, und 3) jedes Deckungsmittel für die Ausgaben enthalten sein.

Art. 62. Der Bürgermeister legt den Voranschlag dem Gemeinderath in seiner jährlichen regelmäßigen Versammlung (Art. 32), mit Zuziehung des Gemeindeeinnehmers, zur Berathung vor. — Ueber die genaue Durchgehung des Gemeindevoranschlages wird ein Protokoll geführt, welches die Gründe für jeden Posten angibt. Bei

Verschiedenheit der Meinungen wird der Voranschlag nach der Mehrheit der Stimmen aufgenommen, jedoch die abweichende Ansicht im Protokoll bemerkt. — Ist der Voranschlag vollendet, so wird er dreifach ausgefertigt und mit dem Protokoll von der ganzen Versammlung unterschrieben, sodann, nach vorheriger ortsgewöhnlicher Bekanntmachung, zur Einsicht jedes Interessenten auf dem Gemeindehause acht Tage lang niedergelegt, und hierauf mit den, während dieser acht Tage etwa schriftlich beigelegten, Bemerkungen von dem Bürgermeister an die vorgesetzte Regierungsbehörde im Laufe des Monats übersendet, welcher nach dem Anfang der regelmäßigen Versammlung des Gemeinderaths eintritt.

Art. 63. Der von der Regierungsbehörde genehmigte Voranschlag wird dem Bürgermeister und dem Gemeindeeinnehmer, auf jeden Fall vor dem Ende des laufenden Jahres, zugestellt. — Innerhalb der Bestimmungen desselben verwaltet der Bürgermeister im Namen der Gemeinde nach den allgemeinen Verwaltungsregeln und verfügt (decretirt) die einzelnen Posten in Einnahme und Ausgabe auf die Gemeindecasse. — Er muß sich hierin unbedingt an den genehmigten Voranschlag halten, ohne dasjenige, was er bei einer Klasse von Ausgaben erspart, für eine andere nicht zum voraus genehmigte Ausgabe verwenden zu können. — Ebenso ist der Gemeindeeinnehmer nicht befugt, auf die Anweisung des Bürgermeisters Zahlungen zu leisten, wenn die Ausgabe im Voranschlag nicht vorgesehen ist; vielmehr werden alle, in demselben nicht enthaltenen oder nicht berücksichtigten, Ausgaben dem Gemeindeeinnehmer unnachsichtlich gestrichen und zur Last geschrieben.

Art. 64. Wenn die Regierungsbehörde bei der Genehmigung des Voranschlags Ausgaben verfügt, zu welchen der Bürgermeister oder der Gemeinderath die Gemeinde nicht verbunden erachtet, so ist der Ortsvorstand zu einer Gegenvorstellung, sodann zu einer Beschwerde bei der höheren Behörde, verpflichtet.

Abschnitt 3. Von der Gemeinderechnung.

Art. 65. Der Gemeindeeinnehmer hat spätestens drei Monate nach Ablauf des Jahres die Gemeinderechnung nach vorgeschriebener Form zu stellen und dem Bürgermeister zu übergeben. — Ist er säumig, so zeigt dies der Bürgermeister der höheren Behörde an, und diese läßt, auf Kosten des Gemeindeeinnehmers, die Rechnung durch einen anderen Rechnungsverständigen stellen.

Art. 66. In die Gemeinderechnung muß alle und jede Gemeinde-

ausgabe gebracht werden, somit alle Geld- und Naturaleinnahme und Ausgabe; auch das Loosholz und das Bau- und Werkholz, das den Gemeindegliedern und anderen verabreicht wird. — Es können daher, ohne besondere Erlaubniß der Provinzialregierung, durchaus keine Nebenrechnungen und Nebencassen bei der Gemeinderechnung und Gemeindecasse stattfinden, und Theilnehmer an solchen Nebenrechnungen sind zum Ersatze der heimlich verausgabten Summe verbunden, mit Vorbehalt der weiter verdienten vom Richter zu erkennenden Strafe.

Art. 67. Nachdem der Bürgermeister die Rechnung des Gemeindeeinnehmers geprüft hat, legt er schriftlich seine Verwaltungsrechenschaft ab; hinterlegt beide, nach vorheriger ortsgewöhnlicher Bekanntmachung, acht Tage lang auf dem Gemeindehause, damit jeder Interessent sie einsehen und schriftliche Bemerkungen darüber dem Bürgermeister übergeben könne; und legt sie alsdann mit diesen Bemerkungen dem versammelten Gemeinderath zu Anfang seiner regelmäßigen Sitzung vor.

Art. 68. Der Gemeinderath hat die Rechnung und die Verwaltungsrechenschaft genau durchzugehen und zu prüfen, und diejenigen Erinnerungen, worüber er sich mit dem Bürgermeister oder mit dem Gemeindeeinnehmer, durch die von diesen gegebenen Erläuterungen, nicht vereinigt, in sein Gutachten aufzunehmen. — Bei der Prüfung ist das Gegenbuch (Controlbuch), in welches alle nicht ständige Einnahmeposten eingetragen werden müssen, zu vergleichen. Ein Mitglied des Gemeinderaths führt dieses Buch und wohnt daher allen Verkäufen, Verpachtungen und sonstigen die nicht ständigen Einnahmen betreffenden Vorgängen bei. — Bei der Prüfung der Verwaltungsrechenschaft des Bürgermeisters ist dieser nicht zugegen, sondern der Gemeinderath wählt durch Stimmenmehrheit sowohl ein Mitglied aus seiner Mitte, um den Vorsitz und die Leitung bei dieser Prüfung zu haben, als auch ein anderes Mitglied zum Secretair.

Art. 69. Die vorgesetzte Regierungsbehörde hat schließlich zu prüfen und abzuschließen. Die Rechnung des Gemeindeeinnehmers mit dem dazu gehörigen Protokoll des Gemeinderaths wird von dem Bürgermeister, und die Verwaltungsrechenschaft des Bürgermeisters mit dem hierüber aufgenommenen Protokoll des Gemeinderaths wird von demjenigen ihr übersendet, welchem der Gemeinderath hierbei Vorsitz und Leitung übertragen hatte. Bei der von der Regierungsbehörde vorzunehmenden Prüfung und dem Abschlusse ist vorzüglich richtig zu stellen, daß alles im Ganzen und im Einzelnen mit den genehmigten Voranschlägen und den gesetzlichen Vorschriften überein-

ſtimmt und die nicht erledigten Anſtände ſind zu entſcheiden. Nur im Falle einer Beſchwerde über einen Beſchluß dieſer Regierungsbehörde findet weitere Verhandlung Statt.

Art. 70. Iſt dieſes Verfahren über die Gemeinderechnung beendigt, ſo wird ſie nochmals, nach vorheriger ortsgewöhnlicher Bekanntmachung, vierzehn Tage lang zur Einſicht eines jeden Intereſſenten in dem Gemeindehauſe aufgelegt, ſodann von dem Bürgermeiſter aufbewahrt.

Titel V.

Von einzelnen Gegenſtänden der Verwaltung.

Art. 71. Alle Verkäufe und Verpachtungen von Gemeindevermögen, alle öffentlichen um Lohn zu verrichtenden Arbeiten, alles Bauweſen und alle Lieferungen ſollen durch öffentliche Verſteigerung erfolgen, welche von dem Bürgermeiſter geleitet wird. Ein Ueberſchlag, durch hierzu verpflichtete Perſonen gefertigt, ſoll jedesmal vorausgehen.

Art. 72. Wenn die durch Verſteigerung beſtimmte Summe dem Betrag des pflichtmäßigen Ueberſchlags entſpricht, ſo iſt der Bürgermeiſter berechtigt, die Verſteigerung zu genehmigen. Glaubt ein Mitglied des Gemeinderaths, daß bei der Verſteigerung eine geſetzlich vorgeſchriebene, zur Gültigkeit des Geſchäftes nothwendige, Form verletzt worden ſei, ſo hat es dieſe Sache zur Erwägung und Entſcheidung der vorgeſetzten Behörde zu bringen. — Dagegen iſt Genehmigung der Regierungsbehörde vorbehalten, wenn eine Summe nicht dem Betrag des pflichtmäßigen Ueberſchlags entſpricht, und der Bürgermeiſter dennoch die Verſteigerung beſtätigen will.

Art. 73. Ausnahmsweiſe iſt öffentliche Verſteigerung nicht erfoderlich, ſondern ein Accord des Bürgermeiſters aus freier Hand genügend bei ſolchen Arbeiten, welche 1) entweder eine beſondere Kunſtfertigkeit vorausſetzen, wobei jedoch der Ueberſchlag vorausgehen muß, oder welche 2) ſo unbedeutend ſind, daß die Koſten der Verſteigerung vielleicht den Gegenſtand erreichen, oder 3) wobei Gefahr im Verzug liegt, welche mithin auf der Stelle gemacht werden müſſen. — Die Accorde über die Nr. 1 genannten Arbeiten erfodern Gutachten des Gemeinderaths und Genehmigung der Provinzialregierung. — Die Beſtimmung über die unter Nr. 2 und 3 genannten Arbeiten iſt dem Bürgermeiſter überlaſſen, jedoch hat er über die unter Nr. 3 erwähnten Gegenſtände zuvor das Gutachten des Gemeinderaths zu vernehmen.

Art. 74. Capitalaufnahmen erfodern Genehmigung der Provinzialregierung, mit Ausnahme der zur Abtragung von vorhandenen

Schulden unter gleichen oder besseren Bedingungen aufzunehmenden Capitalien gleicher Größe.

Art. 75. In Beziehung auf die von einer Gemeinde zu führenden gerichtlichen Processe kann jeder als Kläger gegen eine Gemeinde ohne besondere Ermächtigung auftreten, und der Bürgermeister kann in jedem Falle sich conservatorischer Rechtsmittel zur Erhaltung des Besitzstandes bedienen. In allen übrigen Fällen darf der Gemeinderath Activ- und Passivprocesse nach eigener Ueberzeugung durch den Bürgermeister führen lassen: geschieht dies aber ohne Ermächtigung der höheren Regierungsbehörde, und das Gericht findet, daß der Proceß von Seiten der Gemeinde muthwilliger Weise (frivol) geführt worden sei, so muß das Gericht erkennen, daß die Mitglieder des Gemeinderaths, welche die Führung des Processes bestimmt haben, persönlich verpflichtet sind, alle Proceßkosten zu tragen und dem Gegner zu erstatten.

Titel VI.

Von Gemeindeumlagen.

Art. 76. Eine Gemeindeumlage kann nur stattfinden, wenn der Ertrag des Gemeindevermögens zur Bestreitung der ihm obliegenden Ausgaben nicht zureicht, oder wenn Ausgaben vorkommen, zu deren Bestreitung das Gemeindevermögen nicht bestimmt ist.

Art. 77. Der Gemeinderath hat bei der Aufstellung des Gemeindevoranschlags in Erwägung zu ziehen, ob zur Bestreitung einer Ausgabe eine Umlage nothwendig ist. — Erkennt der Gemeinderath die Nothwendigkeit derselben, so hat er in dem, bei der Aufstellung des Voranschlags zu führenden, Protokoll, unter Angabe der Gründe, die Norm zu bezeichnen, nach welcher die Umlage erhoben werden soll.

Art. 78. Bei der Bezeichnung des Maßstabes zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse soll im Allgemeinen von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß die in einer Gemeinde Wohnenden oder Begüterten zu den Gemeindebedürfnissen und zu den dadurch veranlaßten Steuerausschlägen nur insofern beizutragen haben, als sie an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil nehmen oder von dem Zwecke der Steuerausschläge Vortheil genießen.

Art. 79. Jede Gemeindeumlage erfodert Genehmigung der höchsten Staatsregierung; die Provinzialregierungen haben für die jährliche Bekanntmachung der genehmigten Umlagen durch das Regierungsblatt, sowie für die Fertigung der Erhebereg ister zu sorgen und diese executorisch zu erklären. — Wer unbefugt eine Gemeindeumlage hebt

oder unbefugt ihre Erhebung anordnet, muß als Erpreſſer vor Gericht geſtellt werden.

Art. 80. Wer ſich durch eine Gemeindeumlage beſchwert glaubt, hat ſeine Beſchwerde, in den erſten vier Wochen nach der Bekanntmachung der Umlage in dem Regierungsblatt, bei der einſchlägigen Provinzialregierung vorzutragen. Spätere vorgebrachte Beſchwerden dürfen nicht berückſichtigt werden. Der Recurs von der Entſcheidung der Provinzialregierung geht innerhalb gleicher Friſt von der Bekanntmachung dieſer Entſcheidung an das geheime Staatsminiſterium; jedoch muß die Entſcheidung vorläufig befolgt werden.

Art. 81. Die Gemeindeumlagen haben den nämlichen Vorzug und ſollen gerade ſo beigetrieben werden, wie die directen Steuern.

Art. 82. Die erſte Klaſſe der Gemeindeausgaben begreift diejenigen, zu deren Beſtreitung das Gemeindevermögen beſtimmt iſt. — Zur Beſtreitung dieſer erſten Klaſſe von Ausgaben muß daher 1) der in die Gemeindecaſſe fließende Ertrag des Gemeindevermögens verwendet werden. 2) Reicht dieſer nicht hin, und wird nicht ein Theil der Subſtanz des Gemeindevermögens ſelbſt dafür auf geſetzlichem Wege verwendet, ſo wird das Fehlende in jedem Falle nur auf diejenigen umgelegt, welche Gemeindeeigenthum im Genuſſe haben oder Vortheile daraus beziehen; einſchließlich der Berechtigungen, welche einzelnen Gemeinden auf fremdem Eigenthum in derſelben Gemarkung zuſtehen, z. B. Weiderecht, Beholzungsrecht. — Sind dieſe Genußtheile oder Vortheile unter den Theilnehmenden gleich, ſo geſchieht die Umlage nach Köpfen. Sind ſie ungleich, ſo erfolgt die Umlage nach dem Verhältniß des Genuſſes oder durch Verpachtung eines Theiles dieſes Gemeindeeigenthums.

Art. 83. Zu der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten erſten Klaſſe der Gemeindeausgaben gehören die Bedürfniſſe für die Erhaltung und Verbeſſerung des eigentlichen Gemeindevermögens und ſeiner Realgerechtſame, z. B. Bezahlung der Gemeindeſchulden und ihrer Zinſen, inſofern ſie nicht für Bedürfniſſe der zweiten und dritten Klaſſe (Art. 84 und 87) aufgenommen wurden, Berichtigung der auf Gemeindegütern ruhenden Abgaben, Cultur des Gemeindewaldes, Anpflanzung auf dem Gemeindegut, Wäſſerungsgräben für daſſelbe.

Art. 84. Die zweite Klaſſe der Gemeindeausgaben begreift diejenigen, zu deren Beſtreitung das Gemeindevermögen und die Geſammtheit der Gemeindeeinwohner verpflichtet ſind. — Zu dieſen in dem Bezirke der Gemeinde Wohnenden werden in dieſer Beziehung auch diejenigen gerechnet, welche in einer Gemeinde eine bewohnte Hofraithe

oder ein bewohntes Haus besitzen und die Hofraithe oder das Haus durch einen Pachter oder durch einen Verwalter bewohnen lassen. Zur Bestreitung dieser zweiten Klasse von Ausgaben muß daher zunächst die Einnahme der Gemeindecasse aus Gemeindevermögen, soweit dies die Bestreitung der ersten Klasse von Ausgaben (Art. 82) erlaubt, sodann etwa ein Theil der Substanz des Gemeindevermögens auf gesetzliche Weise verwendet werden. — Sind aber diese Einnahmen nicht vorhanden oder reichen sie zur Bestreitung dieser zweiten Klasse von Ausgaben nicht hin, so wird das Fehlende auf alle Gemeindeeinwohner nach Verhältniß ihrer gesammten Steuerpflichtigkeit umgelegt.

Art. 85. Zu der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten zweiten Klasse der Gemeindeausgaben gehören unter anderen die Bedürfnisse für folgende Gegenstände: 1) die Kosten, welche die Verwaltung der Bürgermeisterei veranlaßt. 2) Erhaltung und Verbesserung des für alle Gemeindeeinwohner vorhandenen Vermögens, sowie Errichtung und Unterhaltung von Anstalten und Gebäuden, welche jeder in der Gemeinde wohnenden Familie nützen können, z. B. das Ortspflaster, die Brücken-, Brunnen- und Wasserleitungen in dem Orte, sodann nächtliche Straßenbeleuchtung (insofern hierzu der Gemeinderath nicht auf andere Beiträge, z. B. städtischen Octroi, anträgt), Kirche, Pfarrhaus, Schulen, Ortsgefängniß, Wachthaus, Hirtenhaus, Feuerlöschungsanstalten und Geräthe, Kosten für Hebammen, Leichenhäuser, Kirchhöfe. 3) Unterstützung armer Gemeindeeinwohner, auch ärztliche Hilfe für sie, Schulunterricht für arme Kinder.

Art. 86. Wenn zur Bestreitung eines zur zweiten Klasse gehörigen Bedürfnisses irgend eine besondere, rechtlich begründete Verbindlichkeit (z. B. für Unterhaltung und Bauung des Pfarrhauses) oder ein besonders dazu bestimmtes Vermögen (z. B. milde Stiftungen) vorhanden sind, so wird darin durch die Verfügungen des vorhergehenden Artikels nichts geändert. Es können daher auch Kirchspielskosten nur alsdann auf das gesammte steuerbare Vermögen der Kirchspielsgenossen innerhalb des Kirchspiels ausgeschlagen werden, wenn zur Bestreitung derselben nicht eine besondere Verbindlichkeit oder ein bestimmtes Vermögen vorhanden ist, und wenn dazu auch das Gemeindevermögen rechtlich nicht verbunden ist.

Art. 87. Die dritte Klasse der Gemeindeausgaben begreift diejenigen, zu deren Bestreitung alle in dem Bezirke der Gemeinde Wohnenden sowohl, als auch die darin nur Begüterten (Forensen, Ausmärker) nach Verhältniß ihrer Steuerpflichtigkeit verbunden sind.

Art. 88. So oft der Gemeinderath auf eine Umlage für Aus-

gaben dieſer dritten Klaſſe antragen will, ſoll den in dieſer Gemeinde nur Begüterten Gelegenheit gegeben werden, ſich von der Nothwendigkeit der Umlage zu überzeugen, oder die Gründe ihrer abweichenden Meinung bereits bei dem Gemeinderath zur Erwägung zu bringen. — In dieſem Falle ſoll nämlich der Bürgermeiſter, 1) wenn die Gemeinde in einem ſtandesherrlichen oder patrimonialgerichtsherrlichen Bezirke liegt, und der Standesherr oder Patrimonialgerichtsherr in dieſer Gemeinde begütert ſind, dem von dem Standesherrn oder dem Patrimonialgerichtsherrn dazu zum voraus Bevollmächtigten, 2) außerdem und in jedem Falle einem Bevollmächtigten aller übrigen in dieſer Gemeinde nur Begüterten, oder, in Ermangelung einer ſolchen Uebereinkunft, dem am ſtärkſten Begüterten oder ſeinem Bevollmächtigten ſpäteſtens drei Tage vor dem Schluſſe der Berathungen des Gemeinderaths, Nachricht davon geben, daß und warum dieſer auf eine ſolche Umlage antragen will, und ihm, auf Verlangen, die Einſicht der betreffenden Papiere geſtatten, auch, in Ermangelung einer Vereinigung mit demſelben, ſeine ſchriftlichen Bemerkungen dem Gutachten des Gemeinderaths beilegen. So lange ſich nicht ein Bevollmächtigter der ſämmtlichen in der Gemeinde nur Begüterten bei dem Bürgermeiſter gemeldet und als Bevollmächtigter derſelben nachgewieſen hat, wendet ſich der Bürgermeiſter nur an den am ſtärkſten betheiligten Ausmärker.

Art. 89. Zu der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten dritten Klaſſe der Gemeindeausgaben gehören unter anderen die Bedürfniſſe für folgende Gegenſtände: 1) Koſten für Arbeiten und Anſtalten, deren Vortheil ſich auf alle in der Gemeinde Wohnende ſowohl, als nur Begüterte erſtrecken kann, z. B. Erhaltung der zu benachbarten Orten führenden ſogenannten Communications- oder Vicinalwege und Brücken (ſtets mit Abzug des etwa bezogen werdenden Weg- und Brückengeldes), Erhaltung der Feldwege mit Brücken und Stegen, der Gemarkungsgränzen, Entwäſſerungsanſtalten, Abzugsgräben; 2) Kriegskoſten und Landesbewaffnungskoſten; 3) Zinſen und Capitalien der Schulden, welche zur augenblicklichen Erleichterung der Beitragspflichtigen zu den unter Nr. 1 und 2 ausgeſprochenen Zwecken aufgenommen ſind oder werden.

Art. 90. Die zu der dritten Klaſſe gehörigen Gemeindeausgaben werden durch Umlagen auch in dem Falle aufgebracht, wenn die Gemeindecaſſe ſie ganz oder zum Theil beſtreiten könnte. — Jedoch darf in ſolchem Falle auf dieſe Umlage für ein Jahr verzichtet und die Ausgabe aus der Gemeindecaſſe beſtritten werden, wenn dies

in dem Protokoll zum Voranschlag ausdrücklich erwähnt wird, und die Mehrheit des Gemeinderaths dafür stimmt.

Art. 91. Die bestehenden gesetzlichen Verfügungen über die Beitragspflicht zu Gemeindekriegsschulden bleiben unverändert. Jedoch soll derjenige Beitrag für Zinsen oder Capital von Gemeindekriegsschulden, welcher den in der Gemeinde Wohnenden zur Last fällt, lediglich durch Umlagen auf das steuerbare Vermögen, einschließlich des Gemeindevermögens, berichtigt werden; keineswegs aus dem Ertrage des Gemeindevermögens oder aus dem Erlös von veräußertem Gemeindevermögen, wenn nicht die Mehrheit des Gemeinderaths dafür stimmt.

Art. 92. Die durch Auflösung von Concurrenzcassen, z. B. Amts- und Centcassen, den Gemeinden überwiesenen Schulden richten sich nach der Beitragspflicht zu den aufgelösten Cassen.

Titel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 93. Da im ganzen Umfange des Großherzogthums künftig nur Aufnahmen zu Ortsbürgern (Art. 41, 46 und 51) stattfinden, so erhalten alle von nun an Neuaufgenommenen ein vollkommen gleiches Recht unter sich. — Den, zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes in denjenigen Theilen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, in welchen ein Unterschied zwischen Beisassenrecht und vollem Bürgerrecht noch zur Zeit besteht, vorhandenen, Mitgliedern einer engeren Gemeinde (Gemeindsleuten, Bürgern) bleibt der bisherige Antheil an der Benutzung oder dem Ertrage der Gemeindegüter lebenslänglich, ohne daß er durch Aufnahme neuer Ortsbürger geschmälert werden könnte. — Wenn ein solches Mitglied einer engeren Gemeinde abgeht, so soll sein bisheriger Antheil an der Benutzung oder dem Ertrage der Gemeindegüter zum Vortheile der übrigen, noch nicht in solchem Genusse stehenden, jedesmaligen Ortsbürger verwendet werden. Mit dem Abgange sämmtlicher jetzigen Gemeindsleute oder Bürger einer Gemeinde werden demnach die Rechte aller Ortsbürger in derselben, in Beziehung auf Theilnahme an dem Gemeindevermögen, vollkommen gleich, und der Unterschied zwischen Beisassenrecht und vollem Bürgerrecht ist alsdann veschwunden. Jede Privatübereinkunft gegen die Verfügung dieses Artikels ist unverbindlich.

Art. 94. Wo nicht alle, als Bürger oder Gemeindsleute in die engere Gemeinde Aufgenommenen, gleichen Antheil an der Benutzung oder dem Erträge der Gemeindegüter haben, sondern etwa

nur ein Theil dieſer Gemeindeglieder (eine geſchloſſene Zahl) in dem ausſchließlichen Beſitze dieſer Theilnahme an der Benutzung oder dem Ertrage der Gemeindegüter ſich befindet, oder wenigſtens einige und namentlich die älteren Glieder einen größeren Antheil an dieſen Gemeindegütern haben, da ſollen diejenigen, welche jetzo dieſen ausſchließlichen oder größeren Antheil haben, auch lebenslänglich ihn behalten. Allein wenn in der Folge in ſolchen Gemeinden Allmendenloose eröffnet werden, ſo ſollen zunächſt diejenigen jetzigen wirklichen Gemeindeglieder, welche ſich noch nicht im Beſitze von Allmendenloosen befinden, nach der bisherigen Einrichtung in den ausſchließlichen oder größeren Antheil einrücken, weil ſie das Recht hierauf unter läſtigen Bedingungen erworben haben. — In dieſen Gemeinden beginnt daher die, in der zweiten Hälfte des vorigen Artikels enthaltene, Beſtimmung nicht eher, als wenn die jetzigen Mitglieder der engeren Gemeinde in den ausſchließlichen oder größeren Antheil nach der bisherigen Einrichtung eingerückt ſind, und alsdann ein Mitglied der engeren Gemeinde abgeht.

Art. 95. Wo alle Bürger oder Gemeindsleute gleichen Antheil an der Benutzung der Gemeindegüter haben (Art. 93), da ſteht es denjenigen, welche ein Gemeindevermögen oder ſeinen Ertrag gemeinſchaftlich genießen, frei, eine Theilung derſelben unter ſich zu fordern. Dieſe Theilung erfolgt, ſobald ſie von der Mehrheit dieſer Mitglieder der engeren Gemeinde verlangt wird. — Wo ſich aber die Gemeindegüter im ausſchließlichen oder größeren Beſitze eines Theiles der Mitglieder der engeren Gemeinde befinden (Art. 94), da kann die Theilung nur mit Einwilligung der übrigen jetzigen Mitglieder der engeren Gemeinde erfolgen.

Art. 96. Durch die Theilung, welche unter Leitung der Provinzialregierung erfolgt, erhält jeder, welcher bisher Theil an dem Genuſſe hatte, (alſo einſchließlich der Beiſaſſen, wenn ſie bisher Theil daran hatten), nach Verhältniß der jetzigen Theilnahme an dem Genuſſe, einen Theil des bisherigen Gemeindevermögens erb- und eigenthümlich. Gemeindewaldungen ſind von dieſer Theilung ausgeſchloſſen.

Art. 97. Auf die zu vertheilenden Gemeindegüter wird eine Grundrente zum Vortheile der Gemeindecaſſe gelegt, mit Ausnahme des Falles, wenn die Einkünfte einer Gemeinde ſo beträchtlich ſind, daß dieſe Summe doch wieder an die einzelnen Gemeindeglieder vertheilt werden würde. — Die Größe der Grundrente beſtimmt die Provinzialregierung. Wenn eine ſolche Grundrente zur Beſtreitung der dem Gemeindevermögen obliegenden Ausgaben erforderlich iſt,

ſo wird bei Beſtimmung ihrer Größe der Durchſchnitt der Ausgaben der vorhergehenden zehn Jahre zum Grund gelegt.

Art. 98. Die Theilung kann nur mit Einwilligung oder mit gleichzeitiger Befriedigung der, auf das zu theilende Vermögen hypothekariſch verſicherten, Gemeindegläubiger erfolgen. — Wenn Pfarr- und Schulpfründen bisher auf irgend eine Weiſe von dem jetzo zu vertheilenden Vermögen Nutzen zogen oder, beſonders letztere, nicht genügende Einnahmen haben, ſo muß ihnen ein Theil als Beſoldungsſtück unentgeltlich überwieſen werden, welcher, in jenem Falle, mindeſtens dem bisherigen Nutzen entſpricht, in dieſem Falle von dem Gemeinderath, mit Beſtätigung der Provinzialregierung, billig beſtimmt wird. — Wenn weltliche Staatsdiener bisher einen ſolchen Nutzen zogen, ſo wird der bisherige Werth deſſelben in Geld angeſchlagen und der Staatscaſſe, als eine jährlich aus der Gemeindecaſſe zu zahlende Rente, zugetheilt.

Art. 99. Diejenigen beſonderen Verpflichtungen der Beiſaſſen, welche ihnen nicht nach Verhältniß ihrer Nutzungen an dem Gemeindevermögen obliegen, fallen weg, ſobald die Staatsregierung dieſe Verhältniſſe näher geordnet hat.

Art. 100. Wo Regierungsbeamte in Gemeindeangelegenheiten handeln, ſind ihre Verrichtungen durchaus als officiell zu achten und zu jenen Gegenſtänden zu rechnen, für welche die Gemeinden durchaus keine beſondere Vergütung leiſten dürfen. — Vor der Hand bilden die Grundbeſtimmungen dieſes Geſetzes noch nicht einen Beſtandtheil der Verfaſſung, bis auf einem künftigen Landtage darüber Beſtimmungen erfolgen. — Unſer Staatsminiſterium des Innern und der Juſtiz iſt beauftragt, dieſes Geſetz zum Vollzug zu bringen, ſobald die dazu nothwendigen Vorbereitungen vollendet ſind.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des hierauf gedruckten Staatsſiegels.

Darmſtadt, den 30. Juni 1821.

(L. S.) **Ludewig.**

v. Grolman.

Braunschweig.

Neue Landschaftsordnung nebst Wahlgesetz vom 12. October 1832.

Capitel 3. Von den Gemeinden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

a. Gemeindebezirke.

§. 41. Jedes Grundstück im Lande muß einem bestimmten Gemeindebezirke angehören. — Die Landesregierung wird diese Gemeindebezirke, soweit sie noch zweifelhaft sind, durch Verordnungen bestimmen.

b. Gemeindegenossen.

§. 42. Jeder Landeseinwohner muß einer bestimmten Gemeinde angehören, und zwar derjenigen, in welcher er den gesetzlichen Bestimmungen zufolge seinen Wohnsitz hat.

c. Markgenossen.

§. 43. Grundbesitzer, welche das Recht des Wohnsitzes in der Gemeinde nicht erlangt haben, genießen wegen ihres Besitzthums denselben Schutz, welcher den Einwohnern gewährt wird, sie sind aber auch, wie diese, zu den auf den Grundstücken haftenden Lasten verpflichtet.

d. Bildung neuer Gemeinden.

§. 44. Keine Gemeinde kann sich bilden ohne Genehmigung der Landesregierung, und ohne diese darf eine Gemeinde weder ihren Gemeindeverband durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer und besonderer Gemeinden verändern, noch ihre rechtlich bestehende Gemeindeverfassung eigenmächtig umgestalten.

e. Vermögensverhältnisse.

§. 45. 1) In Beziehung zum Staate. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§. 46. Fortsetzung. Die Gemeinden haben ihr Vermögen durch ihre Behörden selbstständig zu verwalten. Die Oberaufsicht der Regierungsbehörden erstreckt sich nur darauf, daß die Verwaltung überhaupt den bestehenden Gesetzen gemäß geschehe, daß insbesondere das

Gemeindevermögen erhalten, das Einkommen davon zu Gemeindezwecken verwandt, und daß bei der Vertheilung der Gemeindeabgaben nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren werde. — Der Regierungsbehörde steht die Entscheidung auf die Beschwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden.

§. 47. 2) Mehrerer Gemeinden. In den Ortschaften, welche aus verschiedenen Gemeinden zusammengesetzt sind, bleibt die Verwaltung des einer jeden derselben besonders zustehenden Vermögens und der Gerechtsame getrennt, es sei denn, daß das Gegentheil durch ordnungsmäßig gefaßte Beschlüsse der betheiligten Gemeinden festgestellt würde.

§. 48. 3) Einzelner Gemeindemitglieder. Durch die mit dem Wohnsitzrechte verbundene Aufnahme in die Gemeinde allein werden keine Anrechte an den Gemeindegütern gewonnen, deren Mitbenutzung an den Besitz gewisser Grundstücke in der Gemeinde geknüpft ist, auch nicht an den Gütern, welche gewissen Genossenschaften gehören.

f. Gemeindelasten.

§. 49. 1) Allgemeine Pflicht dazu. Von den verfassungsmäßig der Gemeinde oder mehreren im Verbande stehenden Gemeinden aufgelegten Gemeindelasten und Leistungen kann kein Mitglied der Gemeinde oder des Verbandes, sowie auch kein in derselben belegenes Grundstück anders, als aus gesetzlichen Gründen befreit werden.

§. 50. 2) Deren rechtliche Begründung. Keine Gemeinde kann mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe findet auch auf mehrere im Verbande stehende Gemeinden Anwendung.

§. 51. 3) Entschädigung wegen allgemeiner Lasten. Alle Lasten, welche nicht durch die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder eines Verbandes von Gemeinden, sondern durch die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben herbeigeführt werden, z. B. Einquartierungen und Kriegsfuhren, müssen, insoweit nicht besondere Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, von dem gesammten Lande oder dem betreffenden Landestheile in dem Maße getragen werden, daß diejenigen, welchen die Last wirklich aufgelegt ist, Entschädigung erhalten.

g. Gemeindebeamte.

§. 52. Sämmtliche Vorstände sowie die übrigen Beamten der

Gemeinden sind auf Festhaltung der Landesverfassung und Wahrnehmung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten.

B. Besondere Bestimmungen.

1) Für die städtischen Gemeinden.

§. 53. a. Allgemeine Rechte. Die Bürgerschaft in den Städten und denjenigen Flecken, welchen eine städtische Verwaltung zugestanden ist, soll berechtigt sein: 1) durch eine doppelte Wahlhandlung ihre Vertreter zu wählen; 2) durch diese Vertreter und die stimmführenden Mitglieder des Magistrates die Beamten der Stadtverwaltung frei zu wählen, und zwar in dem Maße, daß nur die stimmführenden Mitglieder des Magistrates der landesfürstlichen Bestätigung bedürfen; 3) durch diese Vertreter bei der Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei allen denen, welche das Vermögen, die Rechte und Verbindlichkeiten, sowie die Bewilligung der von der Gemeinde zu tragenden Lasten und Leistungen zum Gegenstande haben, mitzuwirken.

§. 54. b. Städteordnungen. Auf den Grund der Bestimmungen dieses Capitels sollen die Rechtsverhältnisse der städtischen Gemeinden und deren Beamten durch die allgemeine Städteordnung und die jeder einzelnen städtischen Gemeinde durch ein besonderes Statut näher und ausführlicher festgesetzt werden.

2) Für die Landgemeinden.

§. 55. a. Ortsvorsteher und Ortsgeschworene. Den Landgemeinden steht das Recht zu, ihre Ortsvorsteher, unter Vorbehalt der Bestätigung von Seiten der Regierungsbehörde, zu wählen. Gleichfalls haben sie das Recht, ihre Ortsgeschworenen selbst zu wählen, und durch diese alle Gemeindeangelegenheiten mit zu berathen, insofern nicht bei wichtigen Gegenständen den Rath der versammelten Gemeinde zu vernehmen erforderlich erachtet würde. — Diesen Grundsätzen gemäß sollen die Verhältnisse der Landgemeinden durch eine Gemeindeordnung festgestellt, und in dieser über die Wahl des Ortsvorstehers und der Ortsgeschworenen das Nähere bestimmt werden.

§. 56. b. Neue Anbauer. Neue Anbauer sollen nicht ohne vorgängige Vernehmung der Landgemeinde, und, im Falle eines Widerspruches, nicht ohne vorgängige Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die vorgebrachten Gründe, zugelassen werden.

Nassau.

Gemeindeedict.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau u. s. w., haben, nachdem durch das Edict vom 9—11 September vorigen Jahres die oberen und Centralverwaltungsstellen angeordnet worden sind, auch für jede derselben immittelst durch erlassene Verwaltungsordnungen der Geschäftskreis genau bestimmt, und durch die von Unserem Staatsministerium ihnen zugefertigte Geschäftsordnungen ihre Bildung vollendet, nachdem endlich durch Unser Edict vom 4. d. M. das Nähere wegen gleichförmiger Einrichtung der bestehenden Aemter nach den im größten Theile des Landes schon bestehenden Gesetzen verfügt worden ist, beschlossen, nunmehro auch die wichtige und durch Rücksichten für öffentlichen und Privatwohlstand der Landesgemeinden höchst dringend gewordene gleichförmige Einrichtung der Gemeinde- und Ortsverwaltung zu bewirken. Wir haben die Ausdehnung der im Einzelnen in verschiedenen Landestheilen schon bestandenen zweckmäßigen Verordnungen oder herkömmlichen Verwaltungsweise, insoweit sie mit der von Unseren in Gott ruhenden Regierungsvorfahren als Grundlage der Landesverfassung befestigten Gleichheit vor dem Gesetze und in allen Beitragsverhältnissen zu öffentlichen oder Staatslasten vereinbar erschienen, auf Antrag Unserer Landesregierung und nach angehörtem Gutachten Unseres Staatsraths, für gut gefunden.

Wir haben diese verfassungsgemäße Einrichtung in Voraussetzung und Erwartung der übereinstimmenden Ansicht Unserer Landstände, welche zu Bewahrung der obersten Grundsätze Unserer Landesverfassung errichtet worden sind, um so mehr verfügt, als die Wirkungen tief eingreifender, unvorhergesehener Staatsereignisse, nämlich die Ablösung und neue Einverleibung großer Theile des Staatsgebietes, sodann die von der göttlichen Vorsehung nach ihrem unerforschlichen Rathschluß gefügte Vereinigung einer vorher unter zwei Regenten getheilten Regierung in Unserer Hand, es bis hierher unmöglich gemacht haben, die verfassungsmäßige Wahl und Einberufung Unserer Landstände zu bewirken. Es ist jedoch Unser Wunsch und Willensmeinung, daß sie — bei ihrer bevorstehenden ersten Versammlung — Uns über alle, von Uns und Unseren in Gott ruhenden Regierungs-

vorfahren in nothwendiger Folge jener vorerwähnten, unabwendbaren Begebenheiten angeordneten organischen Verwaltungseinrichtungen, welche für die organische Bildung des Staatskörpers erforderlich gewesen sind, wovon Unsere Landstände, als angeordnete Landesrepräsentation, ein wesentliches Glied ausmachen, ihre allenfallsige, auf gründlichern Localkenntnissen und naher Beobachtung der Erfolge beruhende und von aufgeklärten Einsichten und erlangter Kenntniß der wahrhaften eigenthümlichen Staatsbedürfnisse sowohl, wie auch von uneigennützigem, das Wohl des Landes und die Rechte aller Staatsbürger mit gleicher Wärme umfassenden Rechtsgefühl eingegebene Erinnerungen Uns vorgetragen werden, denen Wir solchergestalt stetshin Unsere vorzüglichste landesfürstliche Aufmerksamkeit widmen werden.

Von diesen Ansichten und Beweggründen veranlaßt, verordnen Wir demnach, in Beziehung auf die Orts- und Gemeindeverwaltung, was nachfolgt:

Eintheilung des Herzogthums und der Aemter in örtliche Verwaltungsbezirke.

§. 1. Sowie Unser Herzogthum nach der Verordnung vom 4. d. M. in Amtsbezirke abgetheilt worden ist, so soll jedes Amt wieder in örtliche Verwaltungsbezirke abgetheilt werden, welche den Namen Gemeindebezirk führen, aber in aller Beziehung künftig nur nach dieser Staatseintheilung erscheinen. — Der Regel nach soll für jedes Dorf, Flecken oder Stadt ein eigener Gemeindebezirk gebildet werden, und zwar nach der bisherigen Gemarkungsgrenze. Da, wo sie noch mit benachbarten Ortschaften gemeinschaftliche Gemarkungen, Waldungen, Gerechtsame u. s. w. besitzen, sind dieselben abzutheilen. Nur diejenigen Ortschaften, welche von weniger als zwanzig Familien bewohnt werden und bisher noch keine eigene Gemeinde gebildet haben, sind bei demjenigen Gemeindebezirke zu belassen, welchem sie einverleibt sind; bildeten sie aber bisher schon eine eigene Gemeinde und Gemarkung, dann soll es auch künftig dabei sein Bewenden haben, wohingegen alle einzelne Wohnungen, Mühlen, Höfe, Hütten- und Hammerwerke, Fabrikgebäude und Wohnorte von weniger als zwölf Familien, desgleichen alle, und namentlich auch Unsere Domainal-, standes- und grundherrliche Waldungen und Güter, welche bisher zu keiner Gemeinde gehörten oder eine eigene Gemarkung bildeten, einem der nächstgelegenen Gemeindebezirke zugetheilt und der dasigen Gemarkung gänzlich einverleibt werden sollen; daher dann auch die Grundstücke in das Stock- und Lagerbuch, das Steuerkataster, und eintretenden Falles in das Hypothekenbuch des Gemeinde-

bezirkes einzutragen, und bei Kauf=, Tausch= oder Pfandcontracten u. s. w. allenthalben nach den bestehenden Gesetzen, gleich anderen Gemarkungsgütern, zu behandeln sind.

Eintheilung der Staatsbürger in Gemeinden.

§. 2. Nach dieser geographischen Bildung der Gemeindebezirke sind zugleich sämmtliche Staatsbürger Unseres Herzogthums in Gemeinden abzutheilen, dergestalt, daß ein jeder, sobald er sich häuslich niederläßt oder ein bürgerliches Gewerbe für eigene Rechnung treibt, auch Ortsbürger in derjenigen besonderen Gemeinde ist, in deren Bezirke er seinen festen Wohnsitz hat. Alle, welche hiernach Ortsbürger in einer Gemeinde sind, sollen völlig gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten hinsichtlich des Verbandes haben, in welchem sie sich nach der betreffenden Unterabtheilung des Staates befinden; aller Unterschied, welcher bisher stattfand zwischen Gemeindegliedern und solchen Staatsbürgern, welche gar nicht oder nicht volle Gemeindeglieder waren, zwischen Bespannten und Nichtbespannten, Begüterten und Nichtbegüterten, zwischen solchen, die eine eigene Wohnung hatten oder nicht, den sogenannten Heppenleuten, Beisassen u. s. w., Kindern, welche bei ihrer Verheurathung eine eigene Haushaltung anfangen, zwischen Bürgern und Wittwen, die eine eigene Familie bilden, und wie dergleichen Unterschied sonst Namen haben mag, soll von nun an gänzlich aufgehoben sein, insofern nicht die hierunter folgenden näheren Bestimmungen eine Ausnahme hiervon ausdrücklich festsetzen. — Hirten, welche, ohne irgendwohin recipirt zu sein, aus einer Gemeinde in die andere ziehen und sich jahrweise zur Viehhut verdingen, sollen künftig nicht mehr geduldet und jetzt in diejenige Gemeinde als Ortsbürger aufgenommen werden, bei welcher sie im Dienste stehen; alle andere Personen, welche ein vages Leben führen, sind berechtigt und verpflichtet, als Ortsbürger in den Geburtsort zurückzukehren, wenn sie anderswo ihren Unterhalt nicht mehr finden können, und so lange alsdann noch ein Familienhaupt da ist, folgt ihm die ganze Familie und bleibt nach seinem Ableben an dessen Wohnorte; sind aber beide Eltern gestorben, ohne einen festen Wohnort gehabt zu haben, so gehört jedes Kind in die Gemeinde, in deren Bezirke es geboren wurde. — Ausgenommen von der Verbindlichkeit des persönlichen Eintrittes in die Gemeindebürgerschaft sollen nur sein: 1) die Standes= und Grundherren. 2) Die Adeligen, auch dann, wenn sie wegen des für sie etwa betriebenen bürgerlichen Gewerbes einen Verwalter, Pächter u. s. w. bestellen, der jedoch die Verbindlichkeiten

wie jeder andere Ortsbürger für sie erfüllt. 3) Die Staatsdiener, sowohl des geist- als weltlichen Standes, Hof-, Militär-, Forst-, Medicinalbeamten u. s. w. ohne Unterschied zwischen Central- und Localdienern, desgleichen die standes- und grundherrlichen Diener der höheren den privilegirten Gerichtsstand genießenden Klasse, die Advocaten, die geprüften Candidaten zum Staatsdienst und die Scribenten der Staatsbehörden. Sie sind als solche Staatsbürger anzusehen, welche sich nur auf unbestimmte Zeit an dem Orte aufhalten, wo sie den Dienst verrichten, nehmen also nur Theil an den allgemeinen Vortheilen und Lasten des Staates, nicht aber an den besonderen ihres Aufenthaltsortes, es wäre denn, daß sie nur solche Stellen bekleideten, die nur an Personen vergeben werden, welche ohnehin ihren festen Wohnsitz an demjenigen Orte haben, wo sie das öffentliche Amt bekleiden sollen, und die dieses nur als Nebensache mit ihrem bürgerlichen Gewerbe versehen, auf welches sie ihren Nahrungsstand begründen, wie z. B. Schultheißen, Gemeinderechner u. s. w., oder daß Wir einem Staatsdiener auf Ansuchen den Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes neben dem Staatsdienst besonders gestatteten, wodurch er in das Gewerbsteuerkataster der Gemeinde kommt, in welch einem und anderen Falle er Bürger in der Gemeinde werden muß und als solcher an allen Vortheilen und Lasten derselben Antheil nimmt. Durch die bloße Erwerbung eines Grundeigenthums kommt der Staatsdiener selbst in seinem Wohnorte in die nämlichen Verhältnisse, wie ein jeder Grundeigenthümer, der in einem anderen Gemeindebezirke wohnt (Forense). 4) Die Pensionärs und Wittwen der Staatsdiener; sie sollen in dieser Beziehung den noch in wirklichem Dienst stehenden Dienern gleich geachtet werden. Ebenso 5) Capitalisten und Rentierer, welche kein bürgerliches Gewerbe treiben, sondern blos von dem Ertrage der Zinsen ausgeliehener Capitalien oder sonstigen Renten ihren Hausstand erhalten. Als solche sind auch diejenigen von Adel und Einwohner zu betrachten, welche in einem Gemeindebezirke nur ein Wohngebäude nebst Garten oder einigen Grundstücken besitzen, ohne eigentlich ein landwirthschaftliches oder irgend ein anderes bürgerliches Gewerbe zu treiben. 6) Fremde, die sich im Gemeindebezirke aufhalten. 7) Die Juden, welche bis zu näherer Bestimmung in ihren bisherigen Verhältnissen gegen die Gemeinden bleiben. — Diese Personen, welche ausnahmsweise die vollen Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeindebürger nicht erhalten sollen, stehen jedoch in Hinsicht der öffentlichen Verwaltung ebenso unter den angeordneten höheren und niederen Staatsbehörden ihres Aufenthaltsortes wie bisher und sind

alle darauf Bezug habende Anordnungen forthin zu befolgen verpflichtet. Diejenigen Personen, mit Ausnahme der Juden, welche in dem Gemeindebezirke Güter besitzen oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben, daher hinsichtlich derselben alle auf das Gewerbe oder Grundeigenthum ausgeschlagenen Gemeindelasten tragen müssen, sind, unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, fähig, Bürger der Gemeinde zu werden und Gemeindenutzen anzusprechen; sie können diese Berechtigung jedoch nur dann ausüben, wenn sie entweder die Güter selbst bauen und in der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen, oder sie durch einen Anderen bauen und das Gewerbe betreiben lassen, der seinen Wohnsitz in dem Gemeindebezirke nimmt. Ein solcher Pächter oder Verwalter tritt ganz an die Stelle des Eigenthümers in Ansehung der Rechte und der Verbindlichkeiten eines Gemeindebürgers, jedoch kann die Uebertragung nie dahin führen, daß Eine Person doppelten Antheil an dem Gemeindenutzen empfängt oder überhaupt doppelte Rechte und Verbindlichkeiten erhält. — Will einer Unserer Unterthanen aus seinem bisherigen Gemeindebezirke in einen anderen überziehen, so soll er zuerst sich bei dem Schultheißen der Gemeinde seines künftigen Wohnortes mit den erforderlichen Zeugnissen melden und dieser über die Zulässigkeit an das ihm vorgesetzte Amt berichten, welches darüber zu entscheiden oder, falls der Ortsvorstand dem Gesuche entgegen wäre, die Sache ebenso Unserer Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen hat, als wenn ein Fremder zum Unterthan und Gemeindeglied aufgenommen werden soll.

Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeindebürger.

§. 3. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsbürger üben sie zunächst in ihrer Gemeinde als Ortsbürger. Es steht also einem jeden ohne Unterschied gleich allen anderen das Recht zu auf Theilnahme an sämmtlichen Gemeindenutzungen und gemeinnützigen Anstalten, sie mögen nun bezogen werden nach dem individuellen Bedarf oder nach gleicher Vertheilung auf die Personen der Gemeindebürger; alle treiben ungestört die erlaubten Gewerbe unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften; sie sind fähig, ein öffentliches Amt für die Gemeinde zu bekleiden und berechtigt, zur Wahl der unten näher bezeichneten Aemter ihre Stimme zu geben. Nur diese beiden letzten Rechte gehen, als Ehrenrechte, durch Verbrechen nach erfolgtem Erkenntniß des Richters auf infamirende Strafe dem Bürger verloren, so lange, bis er durch ein Decret von Uns von dem auf ihm ruhenden Verlust der bürgerlichen Ehre wieder befreit worden ist. — Die Ver-

bindlichkeiten der Orts- oder Gemeindebürger bestehen darin, daß sie die allgemeinen Pflichten eines Staatsbürgers ganz vorzüglich auch in ihrer Gemeinde und gegen die Gemeindemitglieder erfüllen; zu den Gemeindeausgaben und Lasten nach den bestehenden Vorschriften über directe und indirecte Steuern und nach ihren Kräften beitragen; öffentliche Aemter nach den unten folgenden näheren Bestimmungen übernehmen und alle Dienste leisten, zu denen sie zum Besten der Gemeinde, gleich anderen Gemeindegliedern oder im Falle der Noth persönlich aufgefordert werden. — Nur diejenigen sind von öffentlichen Diensten befreit, welche das 60. Jahr zurückgelegt haben oder die körperlich unfähig sind und auch kein anderes Familienglied haben, das sie für sich einstellen können, und kein Vermögen, um einen Arbeiter für sich zu miethen. Alle andere Gemeindebürger, wenn sie auch bisher aus irgend einem Grunde eine Personalfreiheit namentlich von Tag- und Nachtwachen, Feldschützendienst, Wegarbeiten, Botengängen u. s. w. hergebracht haben sollten, sind von nun an zu diesen Diensten verbunden, es sei denn, daß ihnen die Freiheit von im Decret zu benennenden Diensten ausdrücklich bewilligt würde, welche jedoch nur Unsere Landesregierung und auch diese nur in dem Falle und auf so lange geben kann, als die befragte Person in dem Gemeindebezirke einen öffentlichen Dienst verwaltet, der seine stete oder wenigstens der Zeit nach ganz unbestimmte Thätigkeit erfordert, wohin im Allgemeinen die Schultheißen, die Schullehrer und die Ehemänner der Hebammen gehören. — Zieht ein Bürger aus dem Gemeindebezirke weg, wozu er jedoch die Erlaubniß des Amtes erwirken muß, so hört er mit dem Tage des wirklichen Abzuges auf Gemeindeglied zu sein, es wäre denn, daß er noch Grundeigenthum in demselben behält oder ein Gewerbe daselbst fortsetzen läßt, in welchem Falle die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen eintreten. Stirbt ein Gemeindeglied, so hört mit seinem Todestage sein Recht und seine Verbindlichkeit auf; auf den Erben gehen sie nur insofern über, als der Erblasser für die verflossene Zeit noch etwas zu entrichten im Rückstande ist oder aus einem bereits anerfallenen Rechte etwas anzusprechen hat, auch je nachdem er Vermögen im Gemeindebezirke behält oder das Geschäft des Erblassers fortsetzt.

Verwaltungsbehörden.

§. 4. Für jeden Gemeindebezirk sollen besondere Verwaltungsbehörden angeordnet werden, nämlich eine verwaltende und vollziehende, eine verrechnende, eine berathende und controlirende Behörde und ein Feldgericht.

Schultheiß, Stadt- oder Oberschultheiß.

§. 5. 1) Als verwaltende und vollziehende Behörde ein Schultheiß, der in den größeren Städten das Prädicat: Stadtschultheiß und in den anderen größeren Gemeinden: Oberschultheiß führt und diese Stelle ständig bekleidet. Im Erledigungsfalle schlägt der Beamte, nach vorgängiger genauen Erkundigung in der Gemeinde und genommener Rücksprache mit dem Landoberschultheiß und dem Recepturbeamten, die tauglichsten Bürger vor, und die Landesregierung ernennt den Schultheiß, der sodann bei Amt verpflichtet wird. Der Ernannte ist verbunden, die Stelle zu übernehmen und sie zum Besten der Gemeinde, deren Mitglied er ist, zu verwalten. — Der Betrieb einer Wirthschaft ist nicht vereinbar mit dem Schultheißendienst, ohne ausdrückliche Dispensation Unserer Landesregierung, der ernannte Schultheiß muß also diese aufgeben; wenn er aber auf dieses Gewerbe seine Nahrung hauptsächlich gegründet hat, so ist er dadurch berechtigt, die Uebernahme des Schultheißendienstes abzulehnen. — Dem Schultheißen ist, als der in der stufenweisen Unterordnung zuletzt angeordneten Staatsbehörde, die ganze örtliche Verwaltung übertragen; er führt ein Siegel mit dem von der Gemeinde bis jetzt hergebrachten oder vom gesammten Ortsvorstande zu wählenden und von der Landesregierung zu genehmigenden Wappenzeichen und mit der Inschrift: Stadt oder Gemeinde N.; die bisher an manchen Orten gebraucht wordenen Gerichtssiegel sind dagegen überall einzuziehen. Er verkündigt die Gesetze und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden sowohl, wie die im eigenen Amtskreis von ihm selbst gefaßten der ganzen Gemeinde und den einzelnen Gliedern, und er vollzieht sie; durch ihn fordern die höheren Stellen die Nachrichten und Beglaubigungen aus dem Gemeindebezirke, welche sie bedürfen; er verwaltet die ganze örtliche Polizei unter der Aufsicht des Amtes, insofern Wir nicht in den Städten eigene Ortspolizeibeamten bestellen; er verfügt in eilenden Fällen Personal- und Realarrest, wovon er jedoch augenblicklich dem Amte die Anzeige zu machen hat, und bedient sich hierbei der Reservisten oder anderer Mannschaft von den Landbataillons, nach vorgeschriebener Ordnung; in Nothfällen kann er mit Zuziehung von vier Feldgerichtsschöffen, Rathsherren oder auch vier anderen Testamentszeugen gültige Testamente aufnehmen; er kann, nach vorgängiger Berathung mit den Gemeindevorstehern, Gebote und Verbote, welche den höheren Orts erlassenen Vorschriften nicht widersprechen, in geringen ortspolizeilichen Gegenständen, vorzüglich in Beziehung auf öffentliche Ordnung und Reinlichkeit, Unterhaltung der Wege und

Stege, Handhabung der Feldpolizei u. s. w. erlassen. Er kann jedesmal diejenigen, welche dagegen handeln, bis zu 3 Fl. um Geld strafen, welche Strafe er in ein besonderes Protokoll verzeichnet und dem Gemeinderechner sogleich nach dem Straferkenntniß zur Einnahme überträgt; wenn jedoch Vergehen gegen dergleichen Anordnungen von solchen Personen begangen werden, welche in Civilklagsachen den privilegirten Gerichtsstand genießen, so hat der Schultheiß nicht selbst zu strafen, sondern den Fall dem vorgesetzten Amte zur Bestrafung anzuzeigen; diejenigen, welche sich widerspenstig gegen ihn betragen, kann er bis zum Abend des nämlichen Tages in den Bürgergehorsam bringen lassen; er verwaltet unter beständiger Aufsicht des Amtes das Gemeindevermögen, er schließt die Accorde ab und ertheilt die Assignationen an den Rechnungsführer; er sorgt dafür, daß dieser die Einnahmen zur bestimmten Zeit eintreibt, und hält ihn zur Rechnungsablage in der gesetzlichen Frist an; die Erhaltung und vortheilhafte Benutzung des Gemeindevermögens ist ihm vorzüglich aufgetragen; er ernennt, unter Benehmung mit den Vorstehern, die Gemeindediener, Tag- und Nachtwächter u. s. w. und bestätigt die von den Viehbesitzern gewählten Hirten, insofern sie in der Gemeinde schon ansässig sind; die Aufnahme eines auswärtigen Hirten muß bei Amt angezeigt werden; er leitet alle Geschäfte des Feldgerichtes; er sorgt für die Eintreibung der Staatsabgaben, Domanial-, standes-, grundherrlichen und Stiftungsgefälle; er führt die Dienstregister, stellt die Hebregister der Steuern auf; sieht auf Beobachtung guter Sitten unter den Gemeindebürgern, auf die öffentliche Sicherheit, auf die Wege und Brücken, auf Handhabung der Feuerordnung; er besorgt hinsichtlich der Contracte dasjenige, wozu er nach den desfallsigen Verordnungen beauftragt ist, nimmt die Versteigerungen vor, welche nicht von den Landoberschultheißen besorgt werden; zeigt die Fälle an, wo Vormundschaften und Curateln anzuordnen sind; hat die Gemeindepapiere und Urkunden in seiner Verwahrung u. s. w.; Alles nach Maßgabe der von Unserer Landesregierung besonders zu verkündenden ausführlichen Schultheißeninstruction. In den Städten können einzelne Verwaltungszweige unter der Leitung des Stadtschultheißen besonderen Commissionen übertragen werden. — Das Wohl und den Vortheil eines jeden seiner Gemeindeglieder möglichst zu befördern, ist seine Pflicht und seine Bestimmung, insofern es mit dem Wohl anderer Gemeindeglieder und der Gemeinde im Ganzen und mit der höheren Ordnung des Staates vereinbar ist. — Wenn der Schultheiß verhindert ist, sein Amt zu verrichten, so tritt der älteste Rathsherr oder Feldgerichtsschöffe an seine Stelle

und besorgt Alles, was dem Schultheißen zu thun obliegt. Da, wo einige Familien getrennt von dem Hauptorte der Gemeinde zusammen wohnen, also nicht beständig von dem Schultheißen selbst beaufsichtigt werden können, soll auf den Vorschlag des Schultheißen und der Vorsteher einer von jenen Gemeindebürgern zum Vorgesetzten für seine Nachbarn durch das vorgesetzte Amt ernannt werden; dieser soll in Abwesenheit des Schultheißen der Stellvertreter desselben in allen zu dessen Wirkungskreis gehörenden Geschäften sein, dergestalt jedoch, daß er dem Schultheißen in Allem untergeordnet ist, ihm von allen in den Schultheißendienst einschlagenden Vorfällen Nachricht gibt und nur so lange dabei handelt, bis der Schultheiß selbst sich in Thätigkeit setzen kann. — Zur Belohnung für die Dienstverrichtungen der Schultheißen sollen sie nicht nur die in der Instruction näher bezeichneten Gebühren, sondern auch einen fixen Gehalt aus der Gemeindecasse beziehen, den Unsere Landesregierung für jeden so reguliren wird, daß er nicht unter 30 Kr. und nicht über 1 Fl. 30 Kr. für jede Familie in der Gemeinde beträgt.

Gemeinderechner, Rathscassirer.

§. 6. 2) Ein Gemeinderechner, welcher in den Städten und größeren durch einen Gemeinderath verwalteten Ortschaften das Prädicat Rathscassirer führt. Der Ortsvorstand schlägt im Erledigungsfalle drei Individuen vor, aus welchen das Amt, in den größeren Orten und Städten aber die Regierung, Einen ernennt, der bei Amt verpflichtet wird. Er bekleidet die Stelle beständig und muß ein mit der gewöhnlichen Einnahme der Gemeindecasse im Verhältniß stehendes unverschuldetes Vermögen besitzen. Er cassirt alle ihm vom Schultheißen zur Einnahme übertragenen Gelder ein und zahlt auf dessen Anweisung aus, nach Maßgabe des von Unserer Landesregierung vorausgenehmigten jährlichen Rechnungsüberschlages (Gemeindebudget) und stellt die Gemeinderechnung auf. Für die Gemeindebürger und Güterbesitzer im Gemeindebezirke vertritt eine Mahnung dieses Rechners die Stelle der Execution, ohne daß ihm jedoch eine Executionsgebühr dafür entrichtet wird; bezahlen hiernächst die Restanten ihre Schuldigkeit nicht, so übergibt der Rechner das Verzeichniß derselben dem Amte, welches darauf sogleich Auspfändung, Versteigerung u. s. w. erkennt. Bei den Geldern aber, welche Auswärtige aus einem besonderen Geschäfte schulden, erkennt das betreffende Amt auf Anrufen des Rechners zuerst einen Zahlungsbefehl und dann Execution, Auspfändung u. s. w — Als Belohnung für seine Bemühung soll der Rechner nach den für jeden besonders erfolgenden Bestimmungen Unserer Lan-

desregierung 2 bis 4 Procent der Einnahme, ausschließlich der etwa eingehenden Activcapitalien und Kaufgelder von veräußerten Immobilien und aufgenommenen Passivcapitalien, erhalten.

Vorsteher (Mitglied des Orts- oder Gemeindevorstandes).

§. 7. 3) Vorsteher sollen in den Dörfern und Flecken bei Gemeinden unter 50 Familien zwei, zwischen 50 und 100 drei und über 100 Familien vier angeordnet werden. Ihre Bestellung geschieht in der Art, daß jährlich zwischen Weihnachten und Neujahrstag oder bei sonsten eingetretenen Erledigungsfällen der Schultheiß nach vorgängiger Bekanntmachung des Zweckes die Gemeinde versammelt, wobei alle erscheinen müssen, die nicht durch Krankheit oder längere Abwesenheit verhindert sind; unter des Schultheißen Leitung wird der Vorsteher nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und auf den desfallsigen Schultheißenbericht vom Amte bestätigt oder eine neue Wahl verordnet. Der bestätigte ist verpflichtet, das Amt eines Vorstehers zu übernehmen und zwei Jahre hinter einander zu verwalten. Da, wo zwei Vorsteher bestellt sind, tritt jährlich der älteste, wo drei bestehen, in einem Jahre einer und im anderen Jahre zwei, und wo vier angestellt sind, treten jährlich die zwei ältesten aus. Nach Ablauf des zweijährigen Amtes kann zwar der austretende Vorsteher wieder auf's Neue gewählt werden, verpflichtet zur Uebernahme ist er aber erst dann, wenn sechs Jahre von der Zeit seines Austrittes verflossen sind, und er alsdann wieder gewählt wird. In den größeren Städten und bedeutenden Ortschaften aber, welche nach §. 37 des Edicts vom $\frac{19}{14}$. Februar 1809 höher in der Steuer gesetzt worden sind, sollen mit Aufhebung aller bisherigen Abtheilungen der Bürgerschaft in Zünfte, Rotten, alte und junge Bürgerschaft u. s. w. 6 bis 12 Districte oder Viertel gebildet, die Bürger eines jeden dieser Viertel besonders zusammen berufen und von ihnen ein Vorsteher gewählt werden, ohne Rücksicht, in welchem Viertel der Stadt er wohne. Die gewählten und vom Amte bestätigten Vorsteher sämmtlicher Viertel bilden gemeinschaftlich, unter der Leitung des Stadt- oder Oberschultheißen, den Stadt- oder Gemeindevorstand. Ihre Dienstzeit dauert drei Jahre, und jährlich tritt ein Drittheil derselben aus, das durch neue Wahl ersetzt wird. Soll in wichtigen Fällen die Bürgerschaft vernommen werden, so beruft sie der Stadt- oder Oberschultheiß nur viertelsweise zusammen. — Die Vorsteher sind überhaupt zur Berathung für den Schultheiß und zur Controle angeordnet; durch sie gelangen daher die Anträge und Gesuche der Gemeinde an die Staatsbehörden, sie unterschreiben die Bittschriften derselben entweder allein

oder gemeinschaftlich mit dem Schultheißen; sie können jedoch die Gemeinde nicht selbst zusammen berufen, sondern dies hängt lediglich vom Schultheißen ab, auch haben sie bei denselben keine entscheidende, sondern blos berathende Stimme, und wenn sie sich mit demselben nicht vereinigen können, so bringen sie ihre Angelegenheit an das Amt oder an die Landesregierung. In besonders wichtigen Fällen der Gemeindeverwaltung, z. B. Ankauf oder Veräußerung von Gemeindegütern, Umänderung der Cultur eines großen Districtes ꝛc., soll zwar die ganze Gemeinde gefragt werden, sie hat aber alsdann, wie überhaupt nicht zu berathschlagen, sondern die Gemeindebürger sollen blos auf die ihnen vom Schultheiß und Vorstand vorgelegten, bestimmten und mit den dafür oder dawider sprechenden Gründen erörterten Fragen mit Ja oder Nein antworten; in Sachen von minderer Bedeutung, z. B. Abschließung von Accorden über Arbeiten an Gemeindegebäuden, die über 5 Fl. betragen, Benutzungsart der Allmenden u. s. w., genügt die Berathung des Schultheißen mit den Vorstehern, sowie derselbe in geringfügigern Sachen auch ohne diese verfährt und Alles, was sich auf die Handhabung der Polizei und den Vollzug der Gesetze oder von höheren Staatsbehörden erfolgten Beschlüsse bezieht, für sich allein, ohne Zuziehung der Vorsteher, besorgt. Sie begutachten vorzüglich genau und umsichtlich den vom Schultheißen jährlich aufzustellenden Gemeinderechnungsüberschlag; die Einsicht der Gemeinderechnung und Rechnungsbelege soll ihnen jederzeit offen stehen; überhaupt controliren sie die ganze Gemeindeverwaltung des Schultheißen und des Rechners und zeigen die Mängel derselben dem Beamten an. Sie verrichten dieses Amt ohne irgend eine andere Belohnung, als das Bewußtsein, für das Beste der Gemeinde gehandelt zu haben; für alle Bemühungen, Gänge, Berichte u. s. w. haben sie irgend einige Gebühr, Diäten, Zehrungskosten, Dienstfreiheit u. s. w. durchaus nicht anzusprechen; nur allein dann, wann sie in Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Amtsbezirkes, wozu die Gemeinde gehört, über zwei Stunden Weges von ihrem Wohnorte gehen müssen, erhalten sie einige Entschädigung, die in der Instruction bestimmt werden wird.

Feldgericht, Stadtgemeinderath.

§. 8. 4) Ein Feldgericht, das aus dem Schultheiß und Feldgerichtsschöffen besteht, welche in den Städten und größeren Ortschaften das Prädicat Stadt- oder Gemeinderath und Rathsherren annehmen. Nach der Größe der Bevölkerung und Gemarkung sollen in jeder Gemeinde zwei bis acht angestellt werden; ihre Anstellung ist

lebenslänglich; im Erledigungsfalle schlägt die Gemeinde, in den Städten jedoch der Vorstand unter Leitung des Schultheißen durch Stimmenmehrheit drei aus der vermögenden Klasse ihrer Mitbürger vor, aus welchen das Amt einen zum Feldgerichtsschöffen oder die Landesregierung zum Rathsherrn ernennt, und das Amt ihn verpflichtet, oder, wenn keiner hinreichend geeigenschaftet sein sollte, eine neue Wahl anordnen. Der Schultheiß dirigirt die Geschäfte des Feldgerichtes; es führt die Aufsicht auf die Gemarkungsgrenzen, sowie auf die der Privatgüterstücke; es setzt die Grenzsteine; mißt die Güterstücke mit der Ruthe, da, wo es auf besondere Genauigkeit nicht ankommt; führt die Hypotheken-, Stock- und Lagerbücher unter seiner solidarischen Verantwortlichkeit; verschafft sich genaue Kenntniß von der Qualität aller Güter im Gemeindebezirke und ist, wenn nicht die Interessenten durch wechselsweise Uebereinkunft andere Taxatoren wählen, die Behörde zur Schätzung sowohl der Güter, als anderer zur Landwirthschaft gehörigen Gegenstände, z. B. Vieh, Früchte, Feldschäden, Ackergeräthschaften u. s. w., und es führt die Mitaufsicht auf Emporbringung der Landescultur und Viehzucht. — Als Belohnung für diese Geschäfte erhalten der Stadtrath oder das Feldgericht die in der Instruction zu bestimmenden Gebühren.

Normen für die Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 9. Die Verwaltung des gemeinheitlichen Vermögens sowohl der Städte, als der übrigen Gemeinden ist zunächst den hier oben bestimmten örtlichen Verwaltungsbehörden nach ihren verschiedenen Geschäftskreisen übertragen; sie sind jedoch dabei überall dem einschlagenden Amte und der Landesregierung untergeordnet. Diese hat die Bewirthschaftung zu leiten und sich dabei in vorkommenden Fällen, soweit thunlich, nach denjenigen Vorschriften zu bemessen, welche Wir Unserer Generalsteuer- und Domainendirection für die Verwaltung der Staats- und Domanialeinkünfte gegeben haben.

Aufstellung der Inventarien für die Gemeinden.

§. 10. Zur Grundlage für die künftigen Gemeinderechnungen sollen unverzüglich durch die Landoberschultheißen für alle Gemeinden vollständige Inventarien errichtet werden, welche sowohl das Activ- als Passiv-, das beweg- und unbewegliche Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden enthalten.

Verrichtung der Hand- und Spanndienste für die Gemeinde.

§. 11. Die Fuhren und Handarbeiten, welche zur Cultur oder sonstigen Bearbeitung und Benutzung des Gemeindevermögens, zur Erfüllung von Verbindlichkeiten und Erledigung der Lasten, welche

der Gemeinde obliegen oder zu gemeinnützigen Zwecken erforderlich sind, sollen vor der Hand noch von den Gemeindegliedern unentgeltlich nach der Reihe verrichtet werden, und zwar sollen die Fuhrenbesitzer, wann Spanndienste erforderlich sind, sich mit ihrem Gefährt einstellen, dergestalt, daß ihnen ein Tag Fuhrendienst, wie dem Unbespannten ein Tag Handarbeit, angerechnet wird; einem wie dem anderen steht es jedoch frei, taugliche Taglöhner für sich einzustellen. Indessen hat Unsere Landesregierung den Bedacht darauf zu nehmen, daß diese minder verhältnißmäßige Vertheilung der Gemeindelasten, sobald als es die Umstände in den verschiedenen Gemeinden erlauben, ganz aufhören könne.

Einnahmen der Gemeindecassen.

§. 12. Alle Einnahmen, welche bisher nach Observanz und den ergangenen gesetzlichen Bestimmungen in die Gemeindecassen geflossen sind, sollen auch künftig in die Cassen derjenigen Gemeinden fließen, welche nach den hier oben vorgeschriebenen Einrichtungen als unterste Staatsabtheilungen beibehalten oder neu gebildet werden. Alle Nutzungen von den Allmenden sollen, soviel als möglich, für diese Gemeindecassen rentbar gemacht werden, namentlich der Ertrag von den Gemeindegütern und Waldungen. Nur dasjenige soll der Benutzung der einzelnen Gemeindebürger überlassen sein, was entweder seiner Natur oder seinem Zwecke nach eigens dazu bestimmt ist, oder woraus eine Einnahme für die Gemeindecasse nicht gebildet werden kann, und dessen Benutzung durch die einzelnen Bürger auch nicht auf indirectem Wege der Gemeindecasse Schaden verursacht, oder was Unsere Landesregierung ausdrücklich zur gleichheitlichen Benutzung für die Gemeindebürger bestimmen wird, um dadurch unter denselben einige Gleichstellung für diejenigen Gemeindelasten zu bewirken, welche alle Gemeindebürger gleich tragen, und wodurch in den Gemeinden von dem allgemeinen Princip Unserer Staatsfinanzverwaltung abgewichen wird; wohin namentlich die Vertheilung des sogenannten Loosholzes und die von den Gemeindebürgern unentgeltlich zu leistenden Hand- und Spanndienste zu rechnen sind. Es sollen daher künftig, der Regel nach, Loosholzvertheilungen nicht mehr stattfinden, so lange noch die Gemeindeglieder Steuerbeiträge für die Gemeinde zu entrichten haben; jedoch wird bis dahin, wo diese Maßregel überall streng ausgeführt werden kann, Unsere Landesregierung für jede Gemeinde nach den Verhältnissen, bei Vorlage der Inventarien und bei Genehmigung der jährlichen Rechnungsüberschläge, das Geeignete besonders verfügen.

Ausgaben der Gemeindecassen.

§. 13. Aus den hierdurch gebildeten Gemeindecassen sollen alle Kosten der Gemeindeverwaltung und der für die Gemeinde und den Gemeindebezirk gemachten gemeinnützigen Anstalten bestritten werden, wohin unter anderen namentlich gehören: Besoldungen und Belohnungen der Lehrer an den Elementarschulen, der Schultheißen, der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, der für Gemeindewaldungen angestellten Forstverwaltungsbeamten, der Gemeinderechner, Vorsteher, Wald- und Feldschützen, Tag- und Nachtwächter, Glöckner, Spritzenmeister u. s. w., die Anschaffung und Unterhaltung der Feuereimer, Feuerleitern, Feuerhaken, Spritzen, deren Transport zur Brandstätte, die Errichtung der feuerfesten Gemeindebackhäuser, der Spritzen-, Schul-, Stadt- und Gemeindehäuser, die Anschaffung der Glocken, Uhren, Glockenseile, die Kosten für Unterstützung der Armen, für Erwerbung, Cultur und Verwaltung der Allmenden, für Rectification der Ortssteuercataster, Güterconsolidation, Anschaffung und Unterhaltung des Fasselviehes und anderer Einrichtungen zur Beförderung der Viehzucht und des Ackerbaues u. s. w., überhaupt diejenigen eigentlichen Staatslasten, die wie z. B. die Kriegskosten nach der Staatsverfassung und den vorliegenden Verhältnissen nicht aus den Staatscassen bestritten werden können, sondern auf demjenigen Theile des Staates haften bleiben müssen, in welchem sie vor dem dermal bestehenden Staatsverbande erwachsen sind; davon ausgenommen bleiben jedoch diejenigen der eben aufgeführten Kosten, welche aus besonderen dazu bestimmten noch vorhandenen Fonds entrichtet worden, somit bisher auf den Gemeindecassen nicht schon gehaftet haben oder künftig noch erwachsen.

Verwendung des Ueberschusses.

§. 14. Sind die gegenwärtigen Einnahmen dieser Gemeindecassen hierzu nicht alle erforderlich, dann soll die Casse dieser Gemeinde und Staatsabtheilung nach den nämlichen Grundsätzen verwaltet werden, wie Unser Herzogthum im Ganzen, das heißt, es sollen zuerst die in die Gemeindecasse fließenden indirecten und dann die directen Steuern niedergeschlagen werden. Bleibt hiernach doch noch ein Ueberschuß in der Casse, und ist auch das wahrscheinliche Bedürfniß der Zukunft auf gleiche Weise gedeckt, dann tritt der Fall ein, wo die Gemeindebürger das Gemeindeeigenthum benutzen können, dann stehen sie untereinander völlig gleich; der Nutzen vom Gemeindegut wird gleichheitlich unter sie blos nach der Zahl der Ortsbürger vertheilt, und alle bisher noch beobachtete Rücksicht auf das Bedürfniß des Individuums, aller Unterschied nach dem Steuerfuß u. s. w. fallen

von nun an ganz weg. Hierbei versteht sich von selbst, daß Servituten und andere auf den Allmenden haftende dingliche Rechte vorbehalten bleiben; auch soll, wenn ein Gemeindebürger einen vorzüglichen Theil an den Nutzungen der Allmenden aus einem besonderen Realrechte in Anspruch nimmt, darüber im administrativen Wege von Unserer Landesregierung erkannt werden.

Aufbringung des Fehlenden.

§. 15. Reichen aber die gewöhnlichen Einnahmen der Gemeindecasse und der Ertrag der Allmenden nicht hin, um das Bedürfniß für die Gemeindeverwaltung und gemeinnützige Anstalten zu bestreiten, wie Wir solche hier oben näher bezeichnet haben, dann soll hierfür das nämliche Princip der Finanzverwaltung für den einzelnen Theil des Staates, die Gemeinde, eintreten, welches bei der Staatsverwaltung im Ganzen angenommen ist; es soll daher das Fehlende durch directe und indirecte Besteuerung erhoben werden. Die indirecten Steuern werden Wir auf den Antrag Unserer Landesregierung für jede Gemeinde besonders bestimmen; die directen Steuern sollen aber für alle Gemeindebedürfnisse nach den nämlichen Grund- und Gewerbesteuertarifen, welche für den Gemeindebezirk errichtet worden sind, erhoben werden, nach welchen auch das allgemeine Staatsbedürfniß in demselben erhoben wird, und so wenig als bei diesem soll auch bei dem Localbedürfniß irgend eine Befreiung für ortsbürgerliche Gewerbebesitzer oder für Unsere Domanial- und andere vormals überhaupt steuerfreie oder auch nur von den Beiträgen zu den Gemeindecassen befreite Güter ferner in Anspruch genommen werden; es sollen auch die jetzt erst in die Gemeinden eintretende Ortsbürger und zu dem Gemeindebezirke geschlagen werdende Güter, welche etwa vorher eigene Gemarkungen gebildet haben, zu denjenigen Steuererhebungen beitragen, welche zur Abtragung älterer nun auf den Gemeinden ruhenden Schulden und Lasten entrichtet werden müssen, mit Ausnahme derjenigen Walddistricte, welche unter abgesonderter Administration der Eigenthümer stehen und wofür bisher nicht bereits zu den Grundsteuererhebungen für Gemeindecassen beigetragen worden ist, ohne jedoch die Bestimmungen des §. 2 im Edict vom $\frac{24}{26}$. October 1813 und dessen Beilage Nr. 1 zu verändern. — Wir bestimmen jedoch hierbei ausdrücklich, daß nicht nur diejenigen Gewerbebesitzer, welchen eine Befreiung von Entrichtung der zu der Staatscasse fließenden Steuern bewilligt wird, auch in dem nämlichen Maß von den Steuerbeiträgen zu der Gemeindecasse befreit sein sollen, und daß die Steuern, welche von den Besoldungsgütern der Geistlichen zu den Gemeindecassen ent-

richtet werden, aus dem Vermögen der Pfarrgemeinden, diejenige von den Schulgütern aber aus der Gemeindecasse vollständig vergütet werden sollen, sondern daß auch den Besitzern derjenigen Güter, welche vormals zu den Kriegskosten derjenigen Gemeinde, welcher sie jetzt einverleibt werden, nicht beitragspflichtig waren, nachgelassen werden soll, sich darüber auszuweisen, daß und wie viel sie etwa früher nach den Verhältnissen, in welchen sie gegen die Reichsritterschaft oder sonsten standen, an gleichen Lasten und Kosten, wie diejenige, welche jetzt noch in den Gemeinden als Schulden existiren, persönlich getragen haben, und daß sie durch ihre jetzige Beiziehung zu Abtragung eines oder des anderen Gemeindeschuldcapitals doppelt würden besteuert werden; Unsere Landesregierung wird sodann, um dieses zu vermeiden, nach deshalb angestellter Berechnung im administrativen Wege entscheiden, wie viel und in welcher Art deshalb vergütet werden soll. Ueberhaupt bleibt es einzelnen Betheiligten überlassen, in Fällen, wo sie durch die künftig eintretende Anziehung zu den Beiträgen zur Verzinsung und Tilgung schon bestehender Gemeindeschulden sich für beeinträchtigt halten, bei Unserer Landesregierung ihre Beschwerden vorzutragen, welche nach den Umständen platzgreifliche, billige Verfügungen zur Ausgleichung wechselseitiger Ansprüche in einzelnen Fällen anordnen oder darüber Unsere besondere Entschließung veranlassen wird.

Aufstellung des jährlichen Gemeinderechnungsüberschlags (Budget), dessen Begutachtung und Festsetzung.

§. 16. Die Schultheißen sollen, mit Berathung der Vorsteher, alljährlich im Monat September einen möglichst genauen Gemeinderechnungsüberschlag (Budget) aufstellen. Derselbe ist, nach vorgängiger Bekanntmachung, während 8 Tagen in der Wohnung der Schultheißen oder dem Gemeindehaus einem jeden Gemeindeglied zur Einsicht offen zu legen. — Jedem Gemeindeglied steht es frei, seine Bemerkungen schriftlich oder mündlich dem Schultheißen zu Protokoll zu geben; hiernach soll der Landoberschultheiß den Ueberschlag, wo es nöthig ist, der Form nach berichtigen und nebst dem Protokoll mit seinem Gutachten an das Amt einsenden. Dieses hat ihn zu durchgehen, zu berichtigen und von allen Amtsgemeinden spätestens bis zum 1. November mit seinen Anträgen an die Landesregierung einzubefördern, welche sowohl die Einnahmen als Ausgaben festsetzt und sie durch das Amt den Schultheißen und Rechnern zufertigt, um sie unter steter Aufsicht des Amtes zu vollziehen; von den durch einen Stadt- oder Gemeinderath verwalteten Gemeinden erhält die Rechnungskammer ein Exemplar, um die ihr übertragene Controle führen

zu können. Veränderungen, welche sich im Laufe des Jahres für die Einnahme oder Ausgabe ereignen, werden von der Landesregierung der Rechnungskammer nöthigen Falles besonders bekannt gemacht.

Aufstellung, Revision und Abschluß der Gemeinderechnung.

§. 17. Bis zur Mitte des Monats Februar müssen die Rechnungen vom verflossenen Jahre aufgestellt werden; der Schultheiß und die Vorsteher durchgehen und notaminiren sie zuerst; die Einsicht für die sämmtlichen Gemeindeglieder soll 8 Tage gestattet sein und alsdann da, wo kein Stadt- oder Gemeinderath besteht, die ganze Gemeinde versammelt und ihr die Rechnung von dem Schultheißen vollständig vorgelesen werden. Mit der Berichtigung der Form durch den Landoberschultheißen, Einsendung an das Amt und dessen Begutachtung soll es eben so gehalten werden, wie oben bei dem Rechnungsüberschlag bestimmt worden, so jedoch, daß bis zum 1. April die Rechnungen bei der Rechnungskammer eingelaufen sein müssen, welche dafür sorgen wird, daß sie bis zum 1. September revidirt und abgeschlossen sind.

Besondere Bestimmungen wegen des Gemeindeschuldenwesens.

§. 18. Da die Gemeinden Unseres Herzogthums durch den langjährigen Druck des Krieges größtentheils in Schulden gerathen sind, welche eben so sehr Unsere Unterthanen drücken und das Emporkommen ihres Wohlstandes hindern, als die Creditoren selbst dadurch in Schaden versetzt sind, daß ihnen in manchen Orten seit 15 und längeren Jahren keine Zinsen bezahlt wurden und ihnen die Disposition über ihre Capitalien entzogen war, indem sie von ihnen weder durch Loskündigung noch durch Cession wegen gänzlich erloschenen Credits der Gemeinden eingezogen werden konnten, so sollen nunmehr solche Verfügungen getroffen werden, wodurch sowohl für die verschuldeten Gemeinden, als für die Gläubiger eine bessere Zukunft bereitet wird.

Liquidation der Gemeindeschulden.

§. 19. Die jetzt in den Gemeinderechnungen erscheinenden Capitalschulden sollen zwar vor der Hand als solche passiren, ein jedes Amt hat aber dieselben unter der Hand und vorzüglich diejenigen richtig zu stellen, welche bei ihm in den Verdacht der Illiquidät stehen, und es soll kein Capital zurückgezahlt werden, für das der Beamte nicht beurkundet: daß nach einer von ihm früher oder aus Veranlassung der vorseienden Ablage vorgenommenen Untersuchung sich ergeben habe, daß es in dem vorgeschrieben gewesenen gesetzlichen Wege aufgenommen und in der betreffenden Gemeinderechnung in

Einnahme gesetzt sei, oder für das die zu seiner Gültigkeit noch fehlenden Erfordernisse nachträglich erwirkt worden sind.

Trennung der Gemeindeschulden und Passivrückstände von dem laufendem Bedürfniß.

§. 20. In allen Gemeinden, auf welchen noch Schulden lasten, soll mit dem letzten December dieses Jahres ein Abschluß in der Verwaltung dergestalt gemacht werden, daß vom 1. Januar 1817 an alle rückstehenden Zahlungen, namentlich alle Schuldcapitalien, alle davon rückstehende Zinsen, noch unberichtigte Administrationskosten u. s. w. in einem besonderen Abschnitte der Gemeinderechnung verrechnet werden, wohingegen alle Administrationskosten des Rechnungsjahres und die darin fällig werdenden Zinsen der Passivcapitalien in der Hauptrechnung des Jahres erscheinen.

Schuldentilgungsfond.

§. 21. Für jene, die Capitalschulden und rückstehende Zahlungen, soll in jeder Gemeinde ein besonderer unter allen Umständen unangreifbarer Schuldentilgungsfond gebildet werden; und für die laufenden Ausgaben und Zinsen sollen ebenwohl besondere Einnahmen bestimmt sein. — Im Allgemeinen sollen zu den Schuldentilgungsfonds diejenigen Einnahmen verwiesen werden, welche von jeher blos zu Abtragung der Capitalschulden bestimmt waren, sowie die, welche erst durch die neuere Einrichtung der Staatsverwaltung den Gemeindecassen zugewiesen worden sind, nämlich: 1) alle Activcapitalien, Ausstände von früher ausgeschlagenen Steuererhebungen und anderen Gemeinderenten und alle Rechnungsactivreceſſe, welche sich bei dem Anfang dieser neuen Einrichtung für die Gemeinden finden. 2) Der Erlös von den etwa veräußert werdenden Allmenden, wozu diejenigen bestimmt werden, welche der Gemeinde nicht zu einem besonderen Zweck nothwendig sind, keinen bedeutenden Ertrag liefern, und von denen zu erwarten ist, daß sie in der Hand eines Privatbesitzers besser werden gebaut und benutzt werden. 3) Aller Erlös von außerordentlichen, im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht zu verfügenden, somit einer Veräußerung gleich zu achtenden Holzfällungen in den Gemeindewaldungen. 4) Sämmtliche Einnahmen von allen durch das Edict vom $\frac{9}{11}$. December v. J. den Gemeindecassen zugewiesenen oder auf besondere Anträge der Landesregierung von Uns etwa noch zu erheben bewilligt werdenden indirecten Steuern. 5) Die Steuervergütungen, welche die Zehntenbesitzer an die Gemeindecassen zu leisten haben. 6) Der Ueberschuß, welcher sich etwa von den für das laufende Bedürfniß bestimmten Gemeindeeinnahmen bei dem jährlichen

Rechnungsabschluß ergibt. 7) Eine jährliche Erhebung von einem Simplum Grund- und Gewerbesteuer in den Gemeinden, wo der Betrag eines Simplums nicht schon durch den unter Nr. 6 bezeichneten Ueberschuß zum Schuldentilgungsfond der Gemeinde erbracht wird. 8) Die aus dem Fond für das laufende Gemeindebedürfniß forthin zu entrichtenden Zinsen für die aus dem Tilgungsfond abgetragen worbenen Capitalien.

Bestimmung, wie die successive Abtragung der Schulden und Passivrückstände geschehen soll.

§. 22. Von dem hierdurch gebildet werdenden Fond soll ein Viertel zur Bezahlung rückstehender Administrationskosten, ein Viertel zur Berichtigung rückstehender Zinsen, und die andere Hälfte zur Abtragung der Passivcapitalien verwendet werden. — Sobald in einer Gemeinde entweder keine bis zum Ende dieses Jahres verfallenen Zinsen oder Administrationskosten mehr rückständig sind, soll das dafür bestimmt gewesene Viertel sogleich der zur Capitalablage zu verwendenden Hälfte zuwachsen. Die Verwendung dieses Tilgungsfonds soll so geschehen, daß das vorräthige Geld demjenigen Gläubiger ausbezahlt wird, welcher seiner Forderung am Meisten nachläßt, indem hierdurch demjenigen unter den Gläubigern, welchem an dem Empfang des Geldes am Meisten gelegen, der Weg geöffnet ist, sich den ihm vortheilhafteren Besitz desselben vorzugsweise zu verschaffen, durch seinen Nachlaß aber auch die unbezahlt bleibenden Gläubiger gewinnen, indem ihr Schuldner verbessert wird, und sie desto eher zu ihrer vollen Zahlung gelangen, ohne Verlust an Capital fürchten zu müssen. In dem Falle, wo keiner der Creditoren zu einem Nachlaß sich freiwillig erbietet, sind von den Capitalien und Administrationskosten die ältesten, von den Zinsen aber diejenigen, welche am längsten zurückstehen, zuerst vollständig auszubezahlen. Sollten außerordentliche Vorkommenheiten eine Abweichung von diesem Grundsatz nöthig machen, so wird die Landesregierung darüber Unsere höchste Entschließung einholen.

Fond für das laufende Gemeindebedürfniß und Bestimmung für den Fall, wenn er dazu nicht hinreicht.

§. 23. Zur Bestreitung der laufenden Gemeindeverwaltungskosten und der Zinsen des betreffenden Jahres sollen alle schon früher in die Gemeindecassen geflossenen, und nicht schon von jeher zur Capitalablage bestimmt gewesenen, daher auch jetzt zum Schuldentilgungsfond verwiesenen Einnahmen verwendet werden. Sollten diese nicht

hinreichen, um die Ausgabe zu decken, dann sollen auch hierzu noch directe Steuern ausgeschlagen werden, nach der bisherigen Regel, jedoch nicht mehr, als drei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer. — Sollte, was voraussichtlich nur bei sehr wenigen Gemeinden der Fall sein wird, diese Einnahme, selbst bei der sparsamsten Einrichtung, nicht hinreichen, um vorerst die Verwaltungskosten, und dann die laufenden vertragsmäßigen Zinsen der Capitalien vollständig zu entrichten, dann soll der Zinsfuß der Capitalien auf diejenigen Procente herunter gesetzt werden, die zu entrichten die Gemeinde nur im Stande ist, wenn alle bisher für die Befriedigung der Gläubiger vorhanden gewesene Fonds ferner dazu verwendet werden. — Da, wo dieser Fall eintritt, soll das Amt die Creditoren vorladen, und ihnen den Zustand der Gemeindecasse vollständig vorlegen. Der herabgesetzte Zinsfuß bleibt dann so lange bestehen, bis die gegenwärtig Gemeindeschuld vollständig abgetragen ist. — Die Creditoren solcher allzusehr verschuldeten Gemeinden werden ermessen, daß nur durch diese Maßregeln ihr Capital und Zinsenrückstand ihnen gesichert, und die Aussicht eröffnet werden kann, bald wieder in den Besitz derselben zu gelangen.

Ausgabe für die Kirche und den Gottesdienst.

§. 24. Die bisher aus den Gemeindecassen bezahlten Kosten für die Kirche und den Gottesdienst sollen künftig nicht mehr in den Gemeinderechnungen erscheinen, sondern in die Kirchenrechnungen übertragen werden. Zu dem Bedürfnisse der Kirche sollen, soweit es nicht aus den vorhandenen besonderen Fonds gedeckt wird, eigene Erhebungskataster gebildet werden, in welche alle zur Kirchengemeinde persönlich gehörende Familienhäupter nach ihrem Grund- und Gewerbsteueranschlag, in dem sie innerhalb des Kirchensprengels stehen, eingetragen werden; alle in das Amtsadditionalkataster eingetragene Glieder der Kirchengemeinde sind gleichfalls in deren besonderes Gemeindekataster zu setzen, und diejenigen, welche in keiner Steuerrolle stehen, z. B. Capitalisten, sind von dem Kirchenvorstande verhältnißmäßig anzuschlagen; dahingegen bleiben alle im Kirchsprengel etwa Begüterte, aber auswärts Wohnende, also zu einer anderen Kirchengemeinde gehörende Personen, sowie alle diejenigen, welche sich zu einer anderen Confession bekennen, aus dieser Matrikel weg. — Abgaben an die Kirchenfonds, welche auf die Gemeinde oder das Gemeindevermögen radicirt sind, wie z. B. Besoldungsholz der Pfarreien u. s. w., bleiben, gleich allen fundirten Einnahmen dieser Stiftungen, unverändert fortbestehen.

Vollziehung des Gesetzes.

§. 25. Unsere Landesregierung ist mit Vollziehung dieses Edicts beauftragt, und es soll dasselbe im Verordnungsblatt verkündigt werden.

So gegeben Weilburg den 5. Juni 1816.

(L. S.) **Wilhelm**, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr v. Marschall.

Sachsen-Weimar.

Allgemeine Landgemeindeordnung.

Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc. In Erwägung, daß eine wohlgeordnete Verfassung der Gemeinden im Staate die Staatsverwaltung selbst erleichtert und unterstützt, zugleich aber die Wohlfahrt der Unterthanen befördert, glauben Wir einem wesentlichen, auch von den Ständen des Großherzogthums wiederholt anerkannten Bedürfnisse abzuhelfen, indem Wir die in einigen Theilen des Landes noch bestehenden mangelhaften und sehr verschiedenartigen Rechts- und Verwaltungsverhältnisse der Landgemeinden durch eine allgemeine Landgemeindeordnung zu regeln beschlossen haben. Nachdem dieses auf Unseren Befehl entworfene Landesgesetz mit dem getreuen Landtage sorgfältigst berathen und verfassungsgemäß verabschiedet worden ist: so ertheilen Wir demselben, wie es hier folgt, Unsere landesfürstliche Sanction.

Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Vom 1. Juli 1840 an treten für alle Ortsgemeinden, welchen Stadtrecht nicht zusteht, die Vorschriften der allgemeinen Landgemeindeordnung in gesetzliche Kraft, so daß diejenigen landesgesetzlichen und ortsgesetzlichen Bestimmungen, Gemeindebeschlüsse und Herkommen, welche jenen Vorschriften entgegenstehen, vom gedachten Tage an aufgehoben sind.

§. 2. Die jetzt schon bestehenden und als solche anerkannten Ortsgemeinden mit ihren Flurbezirken bestehen fort. Ohne landesfürstliche Bewilligung kann eine solche Gemeinde weder aufgelöst, noch hinsichtlich ihres Bezirkes erweitert oder beschränkt werden. Ebenso

ist zur Bildung einer neuen Gemeinde die landesfürstliche Genehmigung erforderlich.

§. 3. Der Ortsgemeindebezirk umfaßt alle Gebäude und Grundstücke im Orte und in dessen Flurmarkung dergestalt, daß jede in Anspruch genommene Ausnahme und Befreiung im zweifelhaften Falle nachgewiesen werden muß. — Jedenfalls ausgenommen sind Kammergüter und andere Domanialbesitzungen, ingleichen Rittergüter und deren Zubehörungen, insoweit die letzteren nicht zeither schon zu einem Gemeindeverbande gehört haben.

§. 4. Die Ortsgemeinde wird durch die Gesammtheit der Einwohner und der Grundstückseigenthümer in dem Gemeindebezirke gebildet. Sie ist als für sich bestehend verschieden von der Heimathsbezirksgemeinde und von der Kirchengemeinde, zu welchen der Ort gehört. An den Verhältnissen der Heimathsbezirksgemeinden und der Kirchengemeinden soll das gegenwärtige Gesetz etwas nicht ändern.

§. 5. Die Angehörigen der Ortsgemeinde sind als solche entweder Nachbarn oder Heimathsgenossen oder Schutzgenossen oder Flurgenossen (Feldnachbarn, Ausmarker, Forensen). — Ueber die Entstehung, Wirkung und Aufhebung des Heimathsrechtes enthält das Gesetz über die Heimathsverhältnisse vom 11. April 1833 die näheren Bestimmungen.

Abschnitt 2. Von dem Ortsnachbarrechte.

§. 6. Das Nachbarrecht verleiht 1) jedem Inhaber desselben a) die Theilnahme an allen Gesellschaftsrechten der Ortsgemeinde sowie die Befugniß, im Ortsgemeindebezirke Gebäude und andere Grundstücke eigenthümlich zu besitzen, auch die auf dem Lande gesetzlich erlaubten Gewerbe, bezüglich nach dazu erlangter Befähigung (Meisterrecht, Concession), zu betreiben, b) das Heimathsrecht im Heimathsbezirke des Ortes für ihn und seine Angehörigen, welche nach Bestimmung des Gesetzes über die Heimathsverhältnisse vom 11. April 1833 sein Heimathsrecht theilen; 2) dem deshalb (§§. 15. 16) befähigten männlichen Nachbar das Recht, in den Angelegenheiten der Ortsgemeinde mitzustimmen sowie zu Gemeindeämtern erwählt und bestellt zu werden. — Von Frauen, welche zu Folge des Nachbarrechtes stimmberechtigt sind, wird das Stimmrecht durch Anverwandte oder andere Bevollmächtigte ausgeübt (§. 51).

§. 7. Das Nachbarrecht wird nur durch ausdrückliche Aufnahme erworben (§. 57), nach Erlegung des Nachbargeldes, wo ein solches besteht oder noch eingeführt werden wird. Insofern es sich dabei um

Aufnahme eines Nachbars handelt, welcher im Orte noch nicht heimathsberechtigt ist, finden die Vorschriften des schon angeführten Gesetzes vom 11. April 1833 Anwendung.

§. 8. Die Verschiedenheit des Geschlechtes, Alters und Standes sowie die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien, äußert keinen Einfluß auf die Fähigkeit zur Erwerbung des Nachbarrechtes. Hinsichtlich der Juden verbleibt es bei den in der Judenordnung vom 20. Juni 1823 enthaltenen Vorschriften.

§. 9. Jeder neue Nachbar ist in das bei jeder Gemeinde zu führende Nachbarbuch einzutragen, und er hat mittelst Handschlages an Eides Statt, bezüglich unter Erinnerung an seinen geleisteten Unterthaneneid, dem Schultheißen (§. 67) vor versammeltem Ortsvorstande (§. 56) darauf anzugeloben, daß er die Vorschriften der allgemeinen und der besonderen Gemeindeordnung, wo eine solche besteht, gewissenhaft befolgen, dem Ortsvorstande Gehorsam leisten und den Pflichten gegen die Gemeinde gebührend nachleben wolle.

§. 10. Wer ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke ganz oder zum Theil eigenthümlich erwirbt, muß in diesem auch das Nachbarrecht, dafern er es noch nicht besitzt, alsbald gewinnen. Bei mangelnder Befähigung hierzu findet die Bestimmung im §. 31 des Gesetzes über die Heimathsverhältnisse Anwendung.

§. 11. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung (§. 10) findet nur zu Gunsten der Gläubiger Statt, welchen Wohngebäude zu ihrer Befriedigung zugeschlagen werden, insofern sie solche innerhalb zwei Jahren wieder veräußern.

§. 12. Nachbarskinder, welche Wohngebäude im Gemeindebezirke erwerben, haben, so lange sie eine gemeinschaftliche Familie ausmachen, das Nachbargeld, wo ein solches besteht oder noch eingeführt werden wird, zusammen nur einmal zu entrichten; es muß aber jedes derselben, sobald es seinen besonderen Haushalt im Orte antritt, das Nachbarrecht für sich erwerben, wobei ihm der schon entrichtete antheilige Betrag an dem Nachbargelde zu gut geht.

§. 13. Erben mehre Auswärtige zusammen ein Wohnhaus, so haben dieselben, im Falle sie dieses Besitzthum binnen zwei Jahren veräußern, das Nachbarrecht ebenfalls gemeinschaftlich, also nur einfach zu gewinnen. Was ein Erbe wegen dieses gemeinschaftlichen Nachbarrechtes an dem Nachbargelde antheilig bezahlt hat, geht ihm zu gut, wenn er späterhin das volle Nachbarrecht noch für sich allein erwirbt.

§. 14. Das Nachbarrecht wird aufgehoben: 1) durch ausdrück-

liche Aufgebung desſelben; 2) durch ſtillſchweigenden Verzicht, nämlich: a) wenn ein Nachbar aus dem Ortsgemeindebezirke weſentlich wegzieht, ohne das Nachbarrecht ſich vorzubehalten, b) wenn ein Nachbar zwei Jahre abweſend iſt, ohne einen Vertreter zu Leiſtung der Gemeindedienſte und Abgaben geſtellt zu haben. — Iſt derjenige, welcher das Nachbarrecht ausdrücklich aufgegeben oder darauf ſtillſchweigend verzichtet hat, in dem Gemeindebezirke mit einem Wohngebäude angeſeſſen, ſo kann derſelbe zu deſſen Veräußerung binnen einer dreijährigen Friſt nach Aufhebung des Nachbarrechtes durch gerichtlichen Zwang angehalten werden. Hinſichtlich anderen Grundeigenthums bleibt derſelbe Flurgenoſſe. — Inwiefern das einmal erworbene Heimathsrecht auch nach Verluſt des Nachbarrechtes fortdauere, iſt nach den Beſtimmungen des Geſetzes über die Heimathsverhältniſſe zu beurtheilen und zu entſcheiden.

§. 15. Das Stimmrecht ſowie die Wahlfähigkeit (§. 6 Nr. 2) ruht ſo lange, als ein Nachbar 1) abweſend bleibt, ohne das Nachbarrecht verloren zu haben, 2) öffentliches Allmoſen, ſei es an Geld, Koſt oder Wohnung, empfängt, oder das früher empfangene, ohne von deſſen Erſatze durch Verzichtleiſtung der Gemeinde entbunden worden zu ſein, noch nicht erſetzt hat, 3) unter väterlicher Gewalt oder Vormundſchaft geſtellt bleibt, vorbehältlich der Beſtimmung im §. 51, 4) in Criminalunterſuchung oder in Concurs befangen iſt oder ſeine über zwei Jahre rückſtändigen Gemeindeabgaben nicht berichtigt hat.

§. 16. Solchen Perſonen, die ſich durch geſetzwidrige oder ſonſt unſittliche Aufführung der öffentlichen Achtung verluſtig gemacht haben, kann, wenn ſie auf Vorhalt ſich nicht genügend zu entſchuldigen vermögen, ohne daß es des Antrages der betheiligten Gemeinde bedarf, durch Beſchluß und Anordnung der Ortsgerichtsbehörde, die Stimmberechtigung bei vorzunehmenden Gemeindewahlen und die Wahlfähigkeit entzogen oder bei ihrer Aufnahme zu Nachbarn verſagt werden. — Wer auf dieſe Weiſe von jenen Ehrenvorzügen ausgeſchloſſen worden iſt, darf erſt nach fünfjähriger tadelloſer Aufführung um die Verleihung oder Wiederverleihung derſelben nachſuchen, was nicht ausſchließt, daß bei wahrgenommener ernſtlicher Beſſerung, auch früher ſchon die gleiche Vergünſtigung, auf Antrag des Ortsvorſtandes, gewährt werden darf.

Abſchnitt 3. Von den Heimathsgenoſſen.

§. 17. Die in einem Orte Heimathsberechtigten gehören, ſo lange ſie im Gemeindebezirke wohnen, ohne das Nachbarrecht erworben zu haben, der Ortsgemeinde als Heimathsgenoſſen an.

§. 18. Denselben steht, außer den mit dem Heimathsrechte selbst verbundenen Befugnissen, das Recht zu, an dem Genusse der öffentlichen Ortsanstalten Theil zu nehmen. — Weitere Vorzüge vor Fremden genießen sie nur insofern, als solche Vorzüge nach gewissen Klassen — z. B. den Nachbarskindern — oder sonst durch örtliche Bestimmungen eingeräumt sind.

§. 19. Die im Staats-, Kirchen- oder Schuldienste Angestellten bleiben, unbeschadet ihres Verhältnisses zu der Heimathsbezirks- oder Kirchengemeinde, ebenso außer Verbindung mit der Ortsgemeinde, als die Bewohner derjenigen Grundstücke, welche, ohne im Gemeindeverbande zu stehen (§. 2), dem Heimathsbezirke der Gemeinde zugewiesen sind; dafern nicht jene oder diese durch Gewinnung des Nachbar- oder Flurgenossenrechtes der Ortsgemeinde beitreten. — Inwiefern diese Personen an allgemeinen die Gesammtheit der Einwohner betreffenden Ortslasten und an den zum gemeinsamen Nutzen gereichenden Ortsanstalten Theil zu nehmen haben, ist, soweit nicht §. 38 darüber Entscheidung gibt, nach dem Herkommen oder nach anderen besonderen Landes- und Ortsgesetzen zu beurtheilen.

Abschnitt 4. Von dem Schutzgenossenrechte.

§. 20. Das Schutzgenossenrecht besteht in der Befugniß, während eines blos zeitigen Aufenthaltes im Orte zu wohnen, an dem Genusse der öffentlichen Ortsanstalten Theil zu nehmen und daselbst Nahrungserwerb zu betreiben, jedoch mit Ausnahme vom selbstständigen Betriebe zunftmäßiger nicht pachtweise übernommener Gewerbe.

§. 21. Dieses Recht wird, nach Beibringung eines Heimaths-, bezüglich Staatsbürgerscheines (Bekanntmachungen vom 13. Februar 1836, 25. November 1837 und 12. Juli 1838, Reg.-Blatt v. J. 1836 S. 27, v. J. 1837 S. 87 und v. J. 1838 S. 127), durch einen von der Ortsobrigkeit genehmigten Beschluß des Ortsvorstandes (§. 57) in der Regel auf bestimmte Zeit ertheilt.

§. 22. Dasselbe erlischt a) durch Ablauf der Zeit, auf welche es ertheilt war, b) durch Wegzug, c) durch Erwerbung des Nachbar- oder Heimathsgenossenrechtes im Orte. Auch darf es d) aus zureichenden Gründen zu jeder Zeit auf Antrag des Ortsvorstandes von der Ortsobrigkeit gekündigt werden.

Abschnitt 5. Von dem Flurgenossenrechte.

§. 23. Das Flurgenossenrecht besteht in der besonderen Berechtigung, Grundstücke jeder Art, mit alleiniger Ausnahme von Wohnge-

bäuden, im Ortsgemeindebezirke zu besitzen. Es muß von allen, welchen das Nachbarrecht in derselben Gemeinde nicht zusteht, sofort nach der gerichtlichen Uebereignung solcher Grundstücke und durch Erlegung des Flurnachbarrechtsgeldes, wo ein solches geordnet ist oder noch eingeführt werden wird, besonders erworben werden (§. 57).

§. 24. Fallen dergleichen Grundstücke mehren Erben zu, welche noch nicht Ortsnachbarn sind, so haben diese, im Falle die Grundstücke ungetheilt von ihnen besessen und binnen zwei Jahren veräußert werden, das Flurgenossenrecht nur einmal in Gemeinschaft zu erwerben. — Gläubiger, welchen zu ihrer Befriedigung solche Grundstücke zugeschlagen werden, haben jenes Recht erst dann zu lösen, wenn sie dieselben innerhalb zwei Jahren nicht wieder veräußern.

§. 25. Wegen der Flurgenossenleistungen haften der Gemeinde 1) der Flurgenosse selbst, 2) der Pachter oder Nutznießer seiner Grundstücke in der Flur auf die Zeit des Pachtes oder des Nießbrauches. Mit dieser Haftpflicht ist für den Verhafteten hinsichtlich solcher Leistungen der Gerichtsstand vor dem Ortsgerichte verbunden. — Wird für die Erfüllung der fraglichen Leistungen zeitig und gehörig nicht gesorgt, so ist der Ortsvorstand überdies berechtigt, zur schleunigsten Beibringung derselben die Beschlagnahme, nach Befinden den Verkauf der Früchte von den betroffenen Grundstücken bei dem Ortsgerichte in Antrag zu stellen.

§. 26. Das Flurgenossenrecht erlischt: 1) durch die Veräußerung sämmtlicher von dem Flurgenossen im Gemeindebezirke besessenen Grundstücke; 2) durch Erwerbung des Nachbarrechtes, wobei rücksichtlich des Nachbargeldes (§. 7) dasjenige in Aufrechnung kommt, was für das Flurgenossenrecht (§. 23) schon bezahlt worden ist.

Abschnitt 6. Von dem Vermögen der Gemeinden und von den Leistungen der Gemeindeglieder.

I. Von dem Vermögen der Gemeinden.

§. 27. Die Gemeinden können Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, insonderheit auch durch Rechtsverletzung anderen verpflichtet werden. Aber die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde sind an sich nicht Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Gemeindeglieder.

§. 28. Die Gemeinden haben die Vorrechte der Minderjährigen hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und des Vorzugsrechtes an dem Vermögen ihrer Verwalter (Gesetz vom 7. Mai 1839 über die Vorzugsrechte der Gläubiger §. 75).

§. 29. Zu dem Gemeindevermögen, worüber die Gemeinde nach Stimmenmehrheit oder durch ihren Vorstand, bezüglich mit obrigkeitlicher Genehmigung (§. 84), beschließen kann, gehören diejenigen Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten, welche entweder der Gemeinde selbst oder den sämmtlichen Gemeindegliedern, als solchen, oder doch den sämmtlichen Nachbarn des Ortes in dieser ihrer Eigenschaft zustehen und aufruhen. Dagegen gehören nicht zum Gemeindevermögen alle diejenigen Sachen und Rechte, deren Erwerbung, obwohl durch das Ortsnachbarrecht bedingt, erst noch besonders erfolgen muß, z. B. bei einer Handwerksinnung oder bei einer anderen Genossenschaft im Orte. Ueber solche Gegenstände kann die Gemeinde nicht verfügen.

§. 30. An dem Gemeindevermögen steht das Eigenthum und in der Regel auch das Benutzungsrecht nur der ganzen Gemeinde zu, nicht den einzelnen Gliedern der Gemeinde. Hieraus folgt, daß dasselbe blos zu Gemeindezwecken verwendet und blos zum Besten der Gemeindecasse benutzt werden darf, es wäre denn, daß eigene Rechte daran entweder von einzelnen Gemeindegliedern oder von gewissen Klassen der Gemeindeglieder oder von Dritten außer der Gemeinde besonders erworben worden wären und erwiesen werden könnten.

§. 31. Nur diejenigen Gegenstände des Gemeindevermögens, welche schon ihrer Natur nach, wie Wege, Brunnen und dergleichen, zum öffentlichen Gebrauche bestimmt sind, oder deren Naturalnutzung, z. B. an Brennholz, Obst, Gras, Weide, herkömmlich den einzelnen Gemeindegliedern oder den Ortsnachbarn überlassen worden ist und nach Gemeindebeschluß (§. 47 Nr. 6) ferner überlassen werden soll, dürfen in dieser Weise auch ferner benutzt werden, so lange nicht besonders wichtige und dringende Bedenken in einem Orte entgegentreten. — Auch die hergebrachte Vertheilung der Naturalnutzungen muß sofort hinwegfallen oder beschränkt werden, wenn und soweit die Verzinsung und die Tilgung der Gemeindeschulden sonst nicht gesichert oder die laufenden Ausgaben und Bedürfnisse der Gemeinde, nach ortsobrigkeitlichem Ermessen, außerdem nicht gedeckt sein würden. — Es versteht sich, daß in gleicher Weise etwaige Gegenleistungen dann hinwegfallen.

§. 32. Nutzungsrechte, welche nicht den Gemeindegliedern, als solchen, zustehen, welche vielmehr von einzelnen Gliedern in der Gemeinde oder von einer bestimmten Klasse (Genossenschaft) der Gemeindeglieder, z. B. den Anspanngutsbesitzern, einer Braugenossenschaft oder auch von dritten Personen, vermöge erweislichen Rechtstitels, durch verjährtes Herkommen oder durch Ersitzung, selbstständig und unwider-

ruflich erworben sind (§. 30), unterliegen der Verfügung der Gemeinde und namentlich einer Einziehung zu deren Besten nicht. — Es bewendet vielmehr bei den besonders erworbenen Rechten der Einzelnen, selbst wenn alle Glieder der Gemeinde dabei betheiligt wären, dafern und soweit nicht dieselben von den Einzelnen in rechtlicher Weise aufgegeben werden.

§. 33. Für die Schuldverbindlichkeiten einer Gemeinde, sie mögen nun aus diesem oder aus jenem Rechtsgrunde hervorgegangen sein, haftet zunächst das eigene Vermögen der Gemeinde. Ist dieses aber unzureichend, so müssen dieselben durch Anlagen auf das Vermögen der Gemeindeglieder (§. 42 u. ff.) gedeckt werden. — Die Ausschreibung und Beibringung solcher Anlagen zu fordern, ist der Gläubiger berechtigt. — Wo und so lange Gemeindeschulden vorhanden sind, ist die Gemeinde verpflichtet, für jährliche Minderung derselben nach einem, den Verhältnissen angemessenen, obrigkeitlich genehmigten, festen Tilgungsplane zu sorgen.

II. Von den Leistungen der Gemeindeglieder.

§. 34. Jedes Mitglied einer Landgemeinde übernimmt durch seinen Eintritt auf so lange, als es Mitglied dieser Gemeinde bleibt, die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindeausgaben und Leistungen, wenn und soweit hierzu das Gemeindevermögen verfassungsmäßig nicht bestimmt wird oder nicht ausreicht. — Diese Verpflichtung erstreckt sich auf diejenigen Beiträge, welche wegen der zur Zeit des Eintrittes schon vorhandenen Schulden der Gemeinde zu leisten sind, und es kann sich Niemand mit der Einwendung dagegen schützen, daß er bei seinem Eintritte keine Kenntniß von den zu übernehmenden Verpflichtungen erlangt habe.

§. 35. Es sind die Leistungen: 1) Spann = und Handdienste (mit Einschluß der Boten = und Wachtdienste), welche auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden dürfen; 2) Geldentrichtungen oder Naturalprästationen.

§. 36. Wissenschaftliche Leistungen, ingleichen kunst = und handwerksmäßige Leistungen können als Gemeindedienste nicht in Anspruch genommen werden.

§. 37. Wo über die Vertheilung und Leistung der Spann = und Handdienste nähere örtliche Bestimmungen vorhanden sind, hat es dabei sein Bewenden, so lange, bis die Gemeinde eine andere Einrichtung beschlossen haben wird (§. 84 A. 6). — Außerdem und wenn die Gemeinde nicht vorzieht und beschließt, die fraglichen Dienste

und Leistungen an den Mindestfordernden zu verdingen, den Kostenbetrag aber durch sofort auszuschlagende und baar einzuzahlende Anlagen aufzubringen oder in den geeigneten Fällen nach gewissen Größen und Maßen (z. B. ruthenweise bei Steinfuhren) zu vertheilen, gilt als Regel: 1) Spanndienste werden von den Spannvieh haltenden Gemeindegliedern verrichtet, wobei angenommen wird, daß ein Pferd oder zwei Ochsen oder vier Kühe von jeder nach gewissen Quantitäten oder Maßen aufgegebenen Arbeit gleich viel leisten, weshalb im Zweifel auf ein Pferd zwei Ochsen oder vier Kühe gerechnet werden. 2) Handdienste werden von den Gemeindegliedern geleistet, welche kein Zugvieh halten. — Die Dienste müssen der Reihe nach geleistet, und es muß darüber von dem Schultheißen ein ordentliches Dienstregister geführt werden.

§. 38. A. Von Gemeindehanddiensten sind befreit: 1) Geistliche und Schullehrer; 2) Ortsschultheißen; 3) Steuereinnehmer; 4) alle diejenigen, welche entweder a) das sechzigste Lebensjahr überschritten haben oder b) wegen eingetretener Körperschwäche für unfähig zu der fraglichen Dienstleistung erachtet worden sind, vorausgesetzt, daß in beiden Fällen die Befreiten keine über 16 unter 60 Jahre alte Angehörigen, Dienstboten oder Gewerbshilfen haben, welche sich zur Stellvertretung eignen. B. Von Gemeindespanndiensten sind befreit: 1) die Geistlichen und Schullehrer, dafern sie mit ihrem Zugviehe blos die zu ihren Stellen gehörigen Grundstücke bearbeiten; 2) alle diejenigen, welche ihr Spannvieh weder zur Bearbeitung ihrer Grundstücke, noch zu Lohnarbeiten benutzen. C. Wo Kirchenrechnungsführer und Schuldeputirte von irgend einer Art der Gemeindedienste, und wo Schultheißen und Steuereinnehmer von Spanndiensten bisher eine Befreiung durch Gesetz, Vertrag oder Herkommen genossen haben, dauert diese Freiheit nur noch so lange fort, als die jetzt Angestellten ihre Aemter behalten. Bei neuen Anstellungen hängt es von jeder Gemeinde ab, ob sie besagten Personen für die Zeit ihrer Amtsführung und je nach den örtlichen Bedürfnissen wieder eine Befreiung von Gemeindediensten einräumen will. D. Sein Bewenden behält es bei derjenigen Befreiung von Gemeindediensten, welche durch die Postverordnung vom 31. December 1816 §. 15 zugestanden worden ist.

§. 39. Jeder Nachbar ist schuldig: a) ein Gemeindeamt zu übernehmen und solches während der deshalb vorgeschriebenen Zeit gewissenhaft zu verwalten, worauf ihm jedoch die wiederholte Annahme eines Amtes und Geschäftes so lange nicht angesonnen werden kann, als andere, nach obrigkeitlichem Urtheile gleich zulässige und taugliche,

Nachbarn vorhanden sind; b) in besonderen Fällen Aufträge des Ortsvorstandes jederzeit anzunehmen und gehörig zu besorgen.

§. 40. Befreit von der diesfallsigen Verpflichtung (§. 39) bleiben die Nachbarn, 1) welche als Staatsdiener, Geistliche und Schullehrer im Orte angestellt sind; 2) welche ein Rittergut und Gerichtsbarkeit im Orte besitzen; 3) welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; 4) welche, nach dem Zeugnisse des Physikus, wegen körperlicher Leiden oder Schwäche zur Besorgung des fraglichen Amtes oder Auftrages nicht geeignet sind. — In Beziehung auf das Amt des Gemeindeschreibers treten besondere Bestimmungen ein (§. 77).

§. 41. Derjenige, welcher nach Ermahnung und Bedeutung durch die Ortsobrigkeit die Annahme eines Gemeindeamtes ohne hinreichenden Befreiungsgrund beharrlich verweigert, hat auf die Dauer seiner Verpflichtung zum fraglichen Gemeindeamte eine Abgabe an die Gemeindecasse zu entrichten. Es ist diese Abgabe von der Ortsobrigkeit nach Befinden auf zwei bis zehn Thaler des Jahres zu bestimmen und beizubringen.

§. 42. Hinsichtlich der Gemeindeanlagen zu den Ortslasten und öffentlichen Ortsanstalten bewendet es zunächst bei dem, was im Orte deshalb durch Herkommen oder Gemeindebeschluß festgesetzt worden ist oder auf gleiche Weise künftig bestimmt werden wird.

§. 43. Soweit es an solchen Bestimmungen fehlt, tritt Folgendes ein: 1) wird die fragliche Ausgabe lediglich wegen einer besonderen Klasse der Gemeindeglieder gemacht, so sind nur diese beitragspflichtig, und zwar: a) die Ortsnachbarn, d. h. diejenigen Gemeindeglieder, welche das Ortsnachbarrecht (§. 6 und §. 7) für ihre Person erworben haben, nach der Kopfzahl hinsichtlich der Erhaltung derjenigen Ortsanstalten, wovon dieselben allein Vortheil ziehen; jedoch haben mehrere Personen, welche gemeinschaftlich ein einfaches Nachbarrecht besitzen (§. 12 und §. 13), auf die Dauer dieser Gemeinschaft zusammen nur einen Kopftheil zu entrichten; b) die Grundeigenthümer in dem Ortsgemeindebezirke ohne Ausnahme nach dem Grundeinkommensteuerfuße, wenn der Zweck der Ausgaben nur ihnen Vortheil bringt. 2) Beschränkte sich die Veranlassung und der Zweck einer Ausgabe nicht also auf eine Klasse der Gemeindeglieder, so sind die Bedürfnisse dazu von sämmtlichen Gemeindegliedern aufzubringen nach dem Fuße der allgemeinen directen Steuer von dem Einkommen aus Grund und Boden und von den übrigen Arten des Einkommens im Ortsgemeindebezirke.

§. 44. Die als Heimathsgenossen der Gemeinde Angehörigen (§. 17), soweit sie in die Einkommensteuerrolle des Ortes mit einem Steuercapitale eingetragen worden und vorbehältlich der Bestimmung im §. 19, ingleichen die Schutzgenossen (§. 20) sind verpflichtet, gleich den Nachbarn (§. 6) zu den Ortslasten und zu den Ortsanstalten, deren Vortheile sie mitgenießen, die geordneten Beiträge zu entrichten, auch alle Gemeindedienste mitzuleisten, dafern und soweit rücksichtlich der letzteren eine gesetzliche Befreiung (§. 38) von ihnen nicht geltend zu machen ist.

§. 45. Auch hinsichtlich der bloßen Flurgenossen (§. 23) bewendet es zunächst bei demjenigen, was durch Receß, Vertrag oder Gemeindebeschluß festgesetzt worden ist oder künftig festgesetzt werden wird. In dessen Ermangelung haben die Flurgenossen, als solche, mit Ausnahme der Leistungen und Beiträge für Parochialverpflichtungen und andere die persönlichen Verhältnisse und Vortheile der Ortsnachbarn betreffende Anstalten und Zwecke, alle solche Gemeindedienste und Anlagen mitzuleisten, welche nach dem Grundsteuer- und Grundeinkommensteuerfuße auf die Grundstücke des Gemeindebezirkes, die Häuser eingeschlossen, vertheilt und erhoben werden. — Auf die Besitzer derjenigen Güter, welche von dem Ortsgemeindebezirke ausgenommen sind (§. 3), finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes (6) und der Abschnitte 2 und 5 gleichmäßig Anwendung, wenn und sobald dieselben andere, nicht ebenfalls ausgenommene, sondern dem Ortsgemeindebezirke zugehörige Grundstücke (§. 10 und §. 23) eigenthümlich erwerben. Es liegt ihnen demnach ob, von diesen nicht ausgenommenen Grundstücken ohne Unterschied, es mögen solche für sich allein oder in Verbindung mit dem ausgenommenen Gute bewirthschaftet und benutzt werden, verhältnißmäßig und in gleicher Weise, wie bezüglich die übrigen Nachbarn, Grundeigenthümer und Flurgenossen, zu allen Ortsanstalten beizutragen, von welchen sie Vortheil ziehen und deren Bedürfnisse und Kosten nach dem Grundsteuerfuße zur Vertheilung kommen.

Abschnitt 7. Von der Landgemeindeverfassung überhaupt.

§. 46. Die Vertretung der Gemeinde und die Besorgung ihrer Angelegenheiten geschieht in der Regel durch den Ortsvorstand.

§. 47. Eine Versammlung der Ortsnachbarn ist nur noch zulässig und deren Schlußfassung erforderlich: 1) zur Verkündigung der Gesetze und Verordnungen, auch obrigkeitlicher Befehle, soweit letztere

die Gesammtheit der Gemeinde angehen; 2) zur Vorlesung der Gemeinderechnung; 3) zur Wahl der Gemeindevorsteher; 4) zur Aufnahme nicht heimathsberechtigter Fremder in die Reihe der Nachbarn; 5) wenn neue oder erhöhte Gemeindeleistungen oder eine veränderte Umlage derselben beschlossen werden sollen; 6) wenn ein Verzicht auf Rechte und Befugnisse, welche bis dahin in der Gemeinde zum Privatvortheile benutzt werden durften, zu Gunsten der Gemeinde in Frage steht; 7) wenn Grundstücke auf Rechnung der Gemeindecasse durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise erworben oder veräußert werden sollen; 8) wenn über die Frage, ob ein Neubau auf Kosten der Gemeinde vorzunehmen sei, zu beschließen ist; 9) wenn es sich von der Aufnahme solcher Darlehen handelt, welche nicht von den Einkünften des laufenden Jahres wieder gedeckt werden, oder von höherem Betrage sind, als die damit abzutragenden, in der Gemeinderechnung bestehenden, älteren Darlehensschulden; 10) in allen Fällen, wo die Aufsichtsbehörde eine Vernehmung und Schlußfassung der Gemeinde selbst ausdrücklich vorschreibt. — Eine solche Vernehmung und Schlußfassung soll von der Aufsichtsbehörde in jeder Angelegenheit erfordert und vorgeschrieben werden, wobei das eigene Interesse des Ortsvorstandes oder einzelner Mitglieder desselben betheiligt ist. — Bei der Aufnahme nicht heimathsberechtigter Fremder in die Reihe der Nachbarn bleibt die gesetzliche Theilnahme (§. 5) auch den Besitzern solcher Grundstücke vorbehalten, welche zwar von dem Gemeindebezirke ausgenommen, aber dem Heimathsbezirke einverleibt sind. — Was die Wahlen zum Landtage, zunächst die der Wahlmänner, betrifft, verbleibt es bei den Bestimmungen des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 und der Wahlordnung vom 27. April 1833 (Regierungsblatt vom Jahre 1833 Seite 255—288).

§. 48. Handlungen, welche der Vorstand im Namen der Gemeinde vornimmt, sind für diese rechtsverbindlich, vorausgesetzt, daß das Geschäft in den Fällen, in welchen es eines Gemeindebeschlusses bedarf (§. 47), einem solchen gesetzmäßig gefaßten Beschlusse entspricht, und daß in den Fällen, in welchen obrigkeitliche Genehmigung des Geschäftes erfordert wird (§. 84), diese von der zuständigen Behörde ertheilt ist. — Unter solcher Voraussetzung bedarf es insbesondere auch bei Aufnahme von Darlehen für die Gemeinde zur Begründung der Forderung gegen sie keines Beweises über die Verwendung in ihren Nutzen, sobald das Darlehen an den zum Empfange berechtigten Rechnungsführer gegen genügende Quittung (§. 74) ausgezahlt worden ist.

Abschnitt 8. Von der Gemeindeversammlung.

§. 49. Eine Gemeindeversammlung findet nur Statt in Folge einer Zusammenberufung durch den Schultheißen oder den von ihm beauftragten oder in Verhinderungsfällen ihn vertretenden Vorsteher, unter außerordentlichen und besonderen Umständen aber auch durch die Ortsobrigkeit unmittelbar. Nicht minder bleibt jedem Beauftragten der Oberbehörde, ebenso in Sachen, welche außer der Behandlung und Verantwortlichkeit des Gerichtsverwalters liegen, dem Gerichtsherrn die Befugniß, durch den Schultheißen oder dessen Vertreter die Gemeinde versammeln zu lassen. — Wegen der Folgen eigenmächtiger Versammlungen bewendet es bei den Bestimmungen im §. 117 des Strafgesetzbuches vom 5. April 1839.

§. 50. Die Berufung zu einer Gemeindeversammlung muß wenigstens Tags vorher durch mündliche Bestellung, zu einer Wahlversammlung aber acht Tage vorher durch schriftlichen Anschlag geschehen. Dabei ist der Zweck, die Zeit und der Ort der Versammlung mit bekannt zu machen, unter Androhung einer angemessenen Gemeindebuße für jeden, welcher ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund ausbleibt oder zu spät erscheint. — Zum Behufe bloßer Bekanntmachungen in Gemeindeverwaltungsangelegenheiten darf der Schultheiß die Ortsnachbarn jederzeit zusammenberufen, und es bewendet deshalb auch bei der örtlich hergebrachten Zusammenberufungsweise.

§. 51. Stellvertretung findet in der Gemeindeversammlung nicht Statt, sondern es wird angenommen, daß der ausbleibende Nachbar sich der Stimmenmehrheit durch die Erschienenen angeschlossen habe. — Ausnahmsweise dürfen aber vertreten werden: 1) die unter Vormundschaft stehenden Nachbarn, durch den Vater oder Vormund, in den Fällen der Sätze 5 und 6 des §. 47; 2) die Besitzer der vom Ortsgemeindebezirke aufgenommenen Domanial- oder Rittergüter, wenn ihnen die Eigenschaft als Ortsnachbar, Heimathsgenosse oder Flurgenosse zusteht (§§. 3. 10. 19. 23. 47 unter 4), durch legitimirte Beauftragte; 3) die durch das Nachbarrecht befähigten verheuratheten, verwittweten oder unverheuratheten Frauen, bezüglich durch den Ehemann, volljährigen Sohn, Bruder, Schwager, auch Schwiegersohn oder Stiefsohn, in vermuthlichem Auftrage, ohne daß es einer besondern Vollmacht bedarf, im Falle aber dergleichen Anverwandte nicht vorhanden sind, durch andere besonders zu legitimirende Bevollmächtigte. — Bleiben die zulässigen Vertreter aus, ohne daß dieses hinlänglich entschuldigt werden kann, so ist die sonst übliche Gemeinde-

buße verwirkt. — Von solchen Anverwandten oder anderen Bevollmächtigten darf keiner mehr als zwei Vollmachten gleichzeitig führen. — Uebrigens werden in der Ortsgemeindeversammlung auch die Flur- und Heimathsgenossen, als von den stimmberechtigten Ortsnachbarn vertreten, betrachtet und haben ein besonderes persönliches Stimmrecht nicht in Anspruch zu nehmen.

§. 52. Der Vorsitz und die Geschäftsleitung in der Versammlung steht dem Schultheißen oder dem von ihm beauftragten oder ihn vertretenden Vorsteher zu. Erscheint aber ein ortsobrigkeitlicher Beamter oder in Gerichtsorten bei geeigneten Fällen der Gerichtsherr in der Versammlung, so geht auf jenen oder auf diesen der Vorsitz und die Geschäftsleitung über.

§. 53. Die Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses ist bedingt durch gehörige Anordnung (§. 49) und Bekanntmachung der Gemeindeversammlung (§. 50), Gegenwart und Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen aller stimmfähigen Nachbarn, vorbehältlich der Ausnahme am Ende dieses §., eine Stimmenmehrheit, und zwar bei allen Verhandlungen außer den Wahlen eine solche, welche die Hälfte der Abstimmenden überschreitet (absolute Stimmenmehrheit). — Bei Stimmengleichheit steht demjenigen, welcher die Verhandlung leitet, außer seiner persönlichen auch die entscheidende Stimme zu. — Erscheinen, der gehörigen Anordnung und Bekanntmachung ungeachtet, nicht zwei Drittheile der stimmberechtigten Nachbarn zu der festgesetzten Zeit, so ist die Berufung, allenfalls bei erhöheter Geldbuße, zu wiederholen (§. 50); und führt auch dieses nicht zu einer vollständigen Versammlung von zwei Drittheilen, so gilt dasjenige als Gemeindebeschluß, was die Stimmenmehrheit der gegenwärtigen stimmberechtigten Gemeinde- und Ortsvorstandsglieder beschließt.

§. 54. Darüber, daß die Gemeindeversammlung erfolgt ist, und über das Ergebniß der Verhandlungen hat der Gemeindeschreiber in dem dazu bestimmten Buche (Protokollbuche) das Erforderliche niederzuschreiben. — Das Protokoll muß zugleich enthalten, daß und wie den nur gedachten Bedingungen genügt worden ist, und es muß von dem obrigkeitlichen Abgeordneten, wenn ein solcher die Versammlung geleitet hat, von dem Schultheißen oder dessen Stellvertreter und von zwei Gemeindevorstehern mit unterzeichnet werden.

§. 55. Der Vorsitzende in der Gemeindeversammlung hat dafür zu sorgen, daß Ruhe, Ordnung und Anstand darin beobachtet wird und, in der Regel, andere wichtige Angelegenheiten, außer denen, zu welchen die Gemeindeversammlung ausdrücklich zusammenberufen worden

ist, nicht zur Verhandlung gebracht werden. — Diesfallsige Zuwiderhandlungen kann er mit einer Geldbuße von vier Groschen bis zu einem Thaler zur Gemeindecasse bestrafen, vorbehältlich der an die Obrigkeit in allen erheblicheren, zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung derselben geeigneten, Fällen zu erstattenden Anzeige.

Abschnitt 9. Von dem Ortsvorstande.

I. Zusammensetzung und Mitgliederzahl des Ortsvorstandes.

§. 56. Zu dem Ortsvorstande gehören der Schultheiß und die Gemeindevorsteher. Die Anzahl der letzteren wird festgestellt: in Gemeinden bis zu 25 Nachbarn auf 2 Gemeindevorsteher, in Gemeinden von 26 bis zu 50 Nachbarn auf 4 Gemeindevorsteher, in Gemeinden von 51 bis zu 100 Nachbarn auf 6 Gemeindevorsteher, in Gemeinden von mehr als 100 Nachbarn auf 8 Gemeindevorsteher. — Eine in der Zwischenzeit der Wahlen des Ortsvorstandes eingetretene Mehrung oder Minderung der Nachbarzahl ändert hierunter nichts.

II. Stellung und Bedeutung des Ortsvorstandes.

§. 57. Der Zweck und Beruf des Ortsvorstandes besteht in der möglichsten Fürsorge für das Wohl der Ortsgemeinde und ihrer Glieder. — Demselben steht — unter Leitung und Aufsicht der Communalbehörden und abgesehen von den in dem §. 47 angegebenen Fällen — die ausschlüssige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu, auch die Ertheilung des Nachbarrechtes (§. 7), des Schutzgenossenrechtes (§. 21) und des Flurgenossenrechtes (§. 23). — Er allein ist befugt, für die Gemeinde zu handeln oder durch den Schultheißen, als beständigen Geschäftsführer des Ortsvorstandes, bezüglich durch besonders Beauftragte an seiner Statt, handeln zu lassen, weshalb er nicht allein ausschlüssig die Rechte der Gemeinde, gerichtlich und außergerichtlich, zu verfolgen und dieselbe gegen Ansprüche Anderer zu vertheidigen hat, sondern auch für dieselbe, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, Verbindlichkeiten übernehmen darf. — Das Amt und die Verrichtung der sogenannten Gemeindesyndiken, wo und wie sie zeither bestanden haben, ist mit dem Eintritte des gegenwärtigen Gesetzes als aufgehoben zu betrachten.

§. 58. Dem Ortsvorstande steht auch das Recht zu, die in der besonderen Gemeinde- und Feldordnung gedrohten Gemeindebußen aufzuerlegen, ingleichen zur Aufrechterhaltung seines amtlichen Ansehens Geldstrafen, welche ebenfalls in die Gemeindecasse fließen, bis zum Betrage eines Thalers zu verhängen, vorbehältlich der Berufung an die Ortsobrigkeit.

§. 59. Die sämmtlichen Gemeindeangehörigen haben dem Ortsvorstande, insbesondere dem Schultheißen und dessen Vertreter, gebührende Achtung und in Gemeindesachen Treue und Gehorsam zu erweisen. Sie sind den Beschlüssen und Anordnungen des Ortsvorstandes, bezüglich des Schultheißen und dessen Vertreters, unterworfen und daher auch zur Erfüllung der vom Ortsvorstande auf gesetzliche Weise eingegangenen Verbindlichkeiten verpflichtet. — Für den Fall, daß der Ortsvorstand oder dessen Beauftragte die Grenzen ihrer Befugnisse gesetzwidrig überschreiten oder zum Schaden der Gemeinde handeln, hat jeder Einzelne die Befugniß zu bescheidener Vorstellung dagegen und, wenn solche vergeblich wäre, zur Beschwerdeführung bei der dem Ortsvorstande vorgesetzten Behörde. Es ist auf die diesfallsige Anzeige der Berufung oder Beschwerdeführung gegen Beschlüsse des Ortsvorstandes oder der Gemeinde überhaupt, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, mit der Ausführung bis zum Eingange der höheren Entscheidung Anstand zu nehmen, jedenfalls aber durch den Schultheißen davon berichtliche Anzeige bei der zuständigen Behörde zu machen. — Niemand darf sich jedoch den Anordnungen des Ortsvorstandes widersetzen oder sonst eigenmächtig entziehen, bei gesetzlicher Strafe.

III. Geschäftseinrichtung in dem Ortsvorstande.

§. 60. Ohne Zusammenberufung durch die Ortsobrigkeit oder durch den Schultheißen oder in Behinderungsfällen desselben durch den ältesten Vorsteher, darf der Ortsvorstand sich nicht versammeln. Die Zusammenberufung muß aber stattfinden, sobald es die Geschäfte erfordern, und durch den Gemeindediener, unter Bekanntmachung der Stunde, des Ortes und des Zweckes der Versammlung, geschehen. — Jeder Gemeindevorsteher hat das Recht, unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes den Schultheißen zur Versammlung des Ortsvorstandes aufzufordern, welcher, sofern ihm nicht erhebliche Bedenken deshalb beigehen, dem Antrage in dringenden Fällen sofort, längstens aber binnen acht Tagen, Folge zu geben hat. Verweigert der Schultheiß die Zusammenberufung, so kann deshalb Beschwerde bei der Obrigkeit geführt werden.

§. 61. Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, in jeder Versammlung des Ortsvorstandes pünktlich zu erscheinen. Derjenige, welcher eine gehörig angesagte Versammlung ohne hinreichenden, dem Schultheißen zeitig gemeldeten Entschuldigungsgrund versäumt oder in solcher eine halbe Stunde zu spät erscheint, hat vier Groschen Buße zur Gemeindecasse zu bezahlen.

§. 62. Der Vorsitz, der Vortrag und die Geschäftsleitung in der Versammlung steht, sofern nicht eine obrigkeitliche Person gegenwärtig ist, dem Schultheißen oder dem von ihm dazu beauftragten Vorsteher zu. — Die Gemeindevorsteher sitzen und stimmen nach der Ordnung der auf sie gefallenen Wahl. — Die Beschlüsse sind gemeinsam zu berathen und zu fassen, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme, bei Stimmengleichheit aber der Vorsitzende eine entscheidende Stimme hat. — In der Versammlung ist Ordnung und Anstand zu beobachten; jedes Mitglied hat seine Ansicht frei und offen vorzutragen; von dem Schultheißen oder seinem Vertreter ist darauf zu sehen, daß ein Mitglied dabei weder leidenschaftlich unterbrochen, noch auf irgend eine Weise beleidigt werde, weshalb die Ueberstimmten sich ohne Widerrede in den Beschluß der Mehrheit zu fügen haben. Diesfallsige Ungebührniß ist der Ortsobrigkeit durch den, welcher in der Versammlung den Vorsitz geführt hat, zur Untersuchung und Zurechtweisung, nach Befinden zur strengeren Ahndung anzuzeigen.

§. 63. Die Gültigkeit eines Beschlusses des Ortsvorstandes wird dadurch bedingt, daß 1) die Zusammenberufung gehörig erfolgt ist, daß 2) wenigstens bei einem Vorstande (§. 59) von drei Personen zwei, bei einem Vorstande von fünf Personen drei, bei einem Vorstande von sieben Personen fünf und bei einem Vorstande von neun Personen sechs Mitglieder gegenwärtig gewesen sind und abgestimmt haben, daß 3) die Mehrzahl der Abstimmenden in den Beschluß gewilligt, bei Stimmengleichheit aber der Schultheiß oder dessen Stellvertreter die entscheidende Stimme ertheilt hat. — Die Beschlüsse des Ortsvorstandes sind ebenso wie die der Gemeindeversammlung niederzuschreiben (§. 54).

§. 64. Geht dem Schultheißen gegen einen von dem Ortsvorstande gefaßten Beschluß ein erhebliches Bedenken bei, so ist er berechtigt und verpflichtet, innerhalb drei Tagen der Ortsobrigkeit Anzeige davon zu machen, welchen Falles die Ausführung des Beschlusses bis zur obrigkeitlichen Entscheidung ausgesetzt bleibt.

§. 65. Vollmachten und andere Urkunden, welche für die Gemeinde verbindlich sein sollen, müssen im Namen der Gemeinde ausgefertigt und mit dem Siegel derselben, sowie mit der Unterschrift des Schultheißen und der Gemeindevorsteher, versehen werden. — In den Fällen, in welchen das Geschäft einen Gemeindebeschluß (§. 47) und obrigkeitliche Genehmigung erfordert (§. 84), muß eine solche Urkunde überdies, bezüglich auf dem Grunde des Gemeindeprotokoll-Buches und der obrigkeitlichen Acten, das Zeugniß enthalten, daß

und wie jenen Bedingungen Genüge geschehen ist. In anderen Fällen ist, auf Verlangen eines Betheiligten, obrigkeitlich zu bezeugen, daß der Ortsvorstand zur Ausstellung der fraglichen Urkunde für die Gemeinde befugt sei. — Wird eine gerichtliche Urkunde erfordert, so sind Siegel und Unterschrift des Ortsvorstandes von diesem anzuerkennen und gerichtlich als solche zu beglaubigen, welche von sämmtlichen Mitgliedern herrühren.

§. 66. Jede Gemeinde soll zur Aufbewahrung der erlassenen Gesetze und Verordnungen, aller die Gemeindeangelegenheiten betreffenden Urkunden und überhaupt aller wichtigeren Acten, Schriften und Papiere, welche nicht blos vorübergehenden Werth haben, ingleichen zur Aufbewahrung der baar vorräthigen, zu den laufenden Ausgaben nicht nothwendigen, Gemeindegelder einen passenden Schrank oder ein sonstiges wohlverwahrtes Behältniß (Gemeindelade) unter doppeltem Verschlusse, nämlich des Schultheißen und des ersten Vorstehers, in dem Gemeindeversammlungs-Hause oder in einem anderen sicheren Hause aufstellen. Ueber sämmtliche darin befindliche, nach gehörigen Abtheilungen und Bezeichnungen zu ordnende, Gegenstände ist ein doppeltes Verzeichniß (Inventarium, Depositenbuch) zu führen, wovon das eine Exemplar in der verschlossenen Gemeindelade, das andere in den Händen des Schultheißen oder, wenn dieser die Gemeindelade in seinem Hause verwahrt, in den Händen des ersten Vorstehers verbleibt. — Die Lade ist von Zeit zu Zeit in Gegenwart des Ortsvorstandes durchzusehen, um die Papiere, deren längere Aufbewahrung unnöthig geworden ist, herauszunehmen und, nach Befinden mit Genehmigung der Ortsobrigkeit, zu vernichten. — Die Zeit und die Veranlassung der Herausnahme und der Vernichtung ist in jedem der beiden Ladenverzeichnisse zu bemerken.

Abschnitt 10. Von den Mitgliedern des Ortsvorstandes insbesondere.

I. Von den Ortsschultheißen.

§. 67. Der Ortsschultheiß, als öffentlicher Beamter, hat, vorbehältlich der diesfallsigen Befugnisse des im Orte anwesenden Gerichtsherrn, das Recht und die Pflicht, unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht der zuständigen Staatsbehörde und unabhängig von der Gemeinde a) die Gesetze und obrigkeitlichen Befehle zu verkündigen und über deren Vollziehung und Aufrechthaltung zu wachen; b) die ihm von den vorgesetzten Behörden ertheilten Aufträge zu vollziehen; c) die Anzeigen von Todesfällen, Verbrechen, Verhaftungen, Grund-

stückskäufen ꝛc. im Ortsbezirke bei der betroffenen Gerichtsbehörde zu besorgen; d) die Ortspolizei zu handhaben, durch diesfallsige Aufsichtsführung besonders auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, auf die Armenversorgung, in Verbindung mit strenger Abhaltung der Bettler und Landstreicher, sowie der verbotswidrig Hausirenden, auf die Beobachtung der gesundheits-, feuer-, gewerb- und feldpolizeilichen Vorschriften, auf das Gemeinde- und Privatbauwesen, auf die Straßen-, Ufer- und Wasserbauten. In allen diesen und ähnlichen Fällen soll er den sich zeigenden Mängeln und Gefahren baldigst, und nach Befinden durch Anzeige bei der Obrigkeit, Abhilfe verschaffen, sofern aber deshalb besondere Kostenaufwände und Gemeindeleistungen erfordert werden, mit dem Ortsvorstande ungesäumt das Nöthige berathen und beschließen. Vornehmlich hat auch der Ortsschultheiß, e) was das Armenwesen betrifft, gemäß der den Gemeinden und dem Ortsvorstande hiermit aufgelegten Verpflichtung, unter allen Umständen für das augenblickliche Bedürfniß Kranker und Nothleidender zu sorgen und für solchen Zweck in der Gemeindecasse jeder Zeit so viel Geld verfügbar zu halten, daß einem Nothstande dieser Art sofort abgeholfen werden kann, vorbehältlich des Regreßanspruches der Gemeinde an die zum Ersatze des geleisteten Vorschusses verpflichtete Heimathsbezirkscasse.

§. 68. Dem Schultheißen steht, unabhängig von dem Ortsvorstande, die Leitung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung bei der Gemeinde zu. Er empfängt und entsiegelt die an solche eingehenden Schriften; er versammelt die Gemeinde und den Ortsvorstand; er hat den Vorsitz und Vortrag in den Versammlungen und beaufsichtigt die Gemeindecasseverwaltung, weshalb er auch durch Unterschrift der Rechnungsbelege zur Verausgabung des Betrages ermächtigt; er leitet das Gemeindebauwesen, ordnet und vertheilt die Gemeindedienste; er bringt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Ortsvorstandes zur Ausführung, besorgt die Entwerfung der Berichte und anderer nöthigen Schriften selbst oder durch den Gemeindeschreiber; er bewahrt das Gemeindesiegel und die Gemeindelade und unterzeichnet mit den Vorstehern die schriftlichen Ausfertigungen in Gemeindeangelegenheiten. — Uebrigens darf derselbe zu seiner Erleichterung den Gemeindevorstehern gewisse Geschäftszweige, z. B. das Bauwesen, die Obstanpflanzungen, die Hut- und Triftangelegenheiten, zu besonderer Besorgung zutheilen.

§. 69. Die Wahl des Schultheißen wird in unmittelbaren Ortschaften vom großherzoglichen Oberbeamten, in mittelbaren Ortschaften

vom Patrimonialgerichtsherrn vorgenommen und beschlossen, und solcher Beschluß von der Ortsbehörde (Justizamt, Stadtgericht, Patrimonialgericht) dem Bezirkslandrathe angezeigt. Wenn hierauf binnen vier Wochen von Zeit der Anzeige kein Einwand erfolgt ist, so schreitet die Ortsbehörde ohne Weiteres mit der Verpflichtung und Anstellung des Gewählten vor; wenn dagegen der Landrath aus besonderen anzuführenden Gründen und Bedenken, wider die Bestätigung des Gewählten sich erklärt, so sind entweder jene Bedenken mittelst anderweit vorzunehmender Wahl zu beachten, oder durch Gegengründe zu beseitigen, oder es sind bei fortdauernder Meinungsverschiedenheit die Acten der Landesdirection vorzulegen; werden die landräthlichen Bedenken von der Landesdirection bestätigt, so ist von dem Beamten oder Gerichtsherrn in der geordneten Weise eine andere Person zu wählen und anzuzeigen. — Der Gewählte muß a) in der Gemeinde ansässig und stimmberechtigt sein, b) das 25. Jahr zurückgelegt haben, c) in gutem Rufe stehen und die zum Amte erforderlichen Eigenschaften besitzen, namentlich Kenntniß des Rechnens und Schreibens. — Gastwirthe, Bier- und Branntweinschenker sind, so lange sie dieses Gewerbe betreiben, vom Schultheißenamte ausgeschlossen. Aus erheblichen Gründen darf jedoch in besonderen und außerordentlichen Fällen die Landesdirection von diesem Verbote eine Ausnahme gestatten. — Der Schultheiß wird auf Lebenszeit angestellt und ortsobrigkeitlich zu seinem Amte verpflichtet. — Sobald ein Schultheiß, nach Ermessen der Aufsichtsbehörden, den mit seinem Amte verbundenen Pflichten und Obliegenheiten nicht genügend nachkommt, kann derselbe im Administrativwege, durch Beschluß der Landesdirection, seines Amtes entlassen werden, ohne auf rechtliches Gehör sich berufen zu dürfen.

§. 70. Der Schultheiß bezieht, außer den nach der allgemeinen Sporteltaxe ihm von einzelnen Privatpersonen zu zahlenden Gebühren, für seine Geschäfte in Gemeindeangelegenheiten eine, nach dem Umfange dieser Geschäfte und nach den Mitteln der Gemeinde von der Ortsobrigkeit billig zu bestimmende, jährliche Besoldung, unter Aufrechnung der etwa bewilligten Naturalbezüge und anderen Dienstvortheile, wenn und so lange eine Gemeinde diese Art der Bezahlung vorziehen sollte, dagegen mit Wegfall jeder sonstigen Bezüge aus der Gemeindecasse, insoweit es sich nicht von Reisekosten oder anderen baaren Verlägen handelt, welche in der festen Besoldung nicht begriffen sind. — Er hat das Recht eines Ehrensitzes in der Kirche, wo dergleichen hergebracht ist, und in der Gemeindeversammlung; auch genießt er die im §. 38 geordnete Befreiung von Gemeindediensten.

II. Von den Gemeindevorstehern.

§. 71. Die Gemeindevorsteher sind berufen und verpflichtet, das Beste der Gemeinde, als Mitglieder des Ortsvorstandes und Gehilfen des Schultheißen, berathend und verwaltend zu wahren und zu fördern. Sie haben daher in den Versammlungen des Ortsvorstandes ihren Rath nach bestem Wissen und Gewissen zu ertheilen, den Zustand der Gemeindeangelegenheiten aufmerksam zu beobachten und zu beaufsichtigen, deshalb vorkommende Mängel und Mißbräuche in gedachten Versammlungen zur Sprache zu bringen und, nach Befinden, Anträge auf Abhilfe zu stellen. — Sie sind schuldig, den Schultheißen bei Ausführung der zu Stande gekommenen Beschlüsse zu unterstützen und Aufträge zum Besten der Gemeinde zu übernehmen und zu vollziehen. — Im Falle der Verhinderung des Schultheißen tritt der erste oder einer der übrigen Gemeindevorsteher an seine Stelle, in der Ordnung, wie ihre Wahl erfolgt ist.

§. 72. Soviel Vorsteherämter zu besetzen sind, soviel befähigte Nachbarn werden von den stimmberechtigten Gemeindegliedern einzeln zu dem vom Gemeindeschreiber unter Leitung des Schultheißen und in Gegenwart von zwei der ältesten Ortsnachbarn (in passender Absonderung von übrigen versammelten Nachbarn) geführten Protokolle benannt und vorgeschlagen, jedoch immer nur Ein zu Wählender auf einmal. — Die im §. 69 erforderten Eigenschaften gelten auch hier. — Diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen, sind als die Gewählten zu erachten. Der Schultheiß erstattet unter Beischluß des von ihm und den beiden Zeugen unterschriebenen Wahlprotokolls Bericht an die Ortsobrigkeit, und wenn dieser gegen die Tüchtigkeit und Unbescholtenheit der Gewählten eine Erinnerung nicht beigeht, so erfolgt vor derselben ohne Weiteres die Verpflichtung zu sechsjähriger Dienstleistung mittelst Handschlages, unter Verweisung auf den geleisteten Unterthanen- und Nachbareid. Die Einweisung in das Vorsteheramt geschieht durch den Schultheißen. — Jede während der sechsjährigen Wahlzeit zur Erledigung kommende Stelle wird durch eine alsbald vorzunehmende, aber nur auf den Ueberrest jenes Zeitraumes gültige, Wahl anderweit besetzt.

§. 73. Hinsichtlich der Dienstvortheile und Ehrenvorzüge der Gemeindevorsteher gilt bezüglich dasjenige, was (§. 70) in Ansehung des Schultheißen vorgeschrieben ist; jedoch soll ihnen durch gegenwärtiges Gesetz ein Anspruch auf Dienstgehalt und Gebühren in den Orten nicht eingeräumt sein, wo bisher die Gemeindevorsteher, Vormünder und Aeltesten eine Vergütung für ihre der Gemeinde geleiste-

ten Bemühungen nicht zu beziehen pflegten. Auch steht denselben eine Befreiung von Gemeindediensten nicht zu.

Abschnitt 11. Von den Hilfsbeamten und den Dienern der Gemeinde.

I. Von dem Rechnungsführer.

§. 74. Der Gemeinderechnungsführer hat die Geld- und Naturaleinnahme und Ausgabe bei der Gemeinde gehörig zu besorgen, darüber Rechnung nach dem ihm dazu gegebenen Muster zu führen und solche vier Wochen nach dem Jahresschlusse bei dem Schultheißen einzureichen. — Forderungen der Gemeinde werden durch Zahlung an den Rechnungsführer getilgt, insofern — was Summen über fünf Thaler betrifft — die Autorisation des Schultheißen und bei Darlehen, welche die Gemeinde aufnimmt, neben der vom Schultheißen und den Vorstehern attestirten Quittung die obrigkeitliche Genehmigung (§. 84 A. 2) nachzuweisen ist. — Er hat dafür einzustehen, daß alle Ausgaben mit den erforderlichen, die Autorisation des Schultheißen enthaltenden, Belegen versehen werden; auch daß die Gemeindegelder nicht müßig liegen bleiben. Sofern Vorräthe über funfzig Thaler vorhanden sind, hat er solche in die Gemeindelade abzuliefern. — Insonderheit hat der Rechnungsführer für zeitige Beitreibung der Reste zu sorgen. Zu diesem Zwecke soll derselbe zweimal in jedem Jahre, zu rechter und passender Zeit, alle erwiesen, klar und unbestritten bestehende Forderungen der Gemeinde, nach einem vom Vorstande beglaubigten Restenverzeichnisse, mittelst einer angemessenen Wege- und Mahngebühr, welche jedoch in keinem Falle den Betrag von einem Groschen bei dem einzelnen Schuldner übersteigen darf, durch den Gemeindediener oder eine sonst geeignete Person erinnern und beitreiben lassen, dann das Restenverzeichniß, soweit es noch bestehen mag, an die Gerichtsobrigkeit übergeben, Behufs der eigentlichen Hilfsvollstreckung. Gemeindeschuldner dieser Art können und dürfen von Gemeindenutzungen nichts weiter käuflich oder pachtweise erhalten, bis die alten Reste abgetragen sind. — Rechnungsführer und Ortsvorsteher sind für die Beachtung und Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich.

§. 75. Der Gemeinderechnungsführer wird aus den dazu mit hinlänglichen Kenntnissen versehenen und in öffentlichem Vertrauen stehenden Nachbarn, auch mit Ausschluß derer, die in zerrütteten Vermögensverhältnissen sich befinden, durch den Ortsvorstand erwählt, entweder auf Lebenszeit (ständig) oder mindestens auf drei Jahre. In

jenem Falle ist der Gewählte durch die Ortsobrigkeit zu verpflichten, in diesem Falle aber mittelst Handschlages durch den Schultheißen vor versammelter Gemeinde, wenn der Ortsobrigkeit, welcher auch im letzteren Falle von der Wahl zeitig vor der Verpflichtung Anzeige zu erstatten ist, in Hinsicht auf Tüchtigkeit, Unbescholtenheit und Sicherheit des Gewählten ein erhebliches eine andere Wahl nöthig machendes Bedenken nicht beigeht. — Sowohl die Frage, ob und welche weitere, besondere Sicherheit, neben dem der Gemeinde nach dem Gesetze vom 7. Mai 1839 an dem Vermögen des Rechnungsführers zustehenden Vorzugsrechte, in den einzelnen Fällen der ständige oder wechselnde Rechnungsführer zu leisten habe, als auch die Ermittelung und Feststellung seiner jährlichen Dienstbezüge und Gebühren, wird lediglich dem Ermessen und Beschlusse des Ortsvorstandes, bezüglich der Gemeinde, überlassen. Uebrigens genießt der Rechnungsführer, obgleich den Gemeindevorstehern untergeordnet, mit diesen gleiche Ehrenvorzüge.

§. 76. Die mit dem 31. December abzuschließende, bedürfenden Falles mit Hilfe des Gemeindeschreibers aufzustellende, Jahresrechnung ist in zwei Reinschriften zu überreichen. — In einer hierzu besonders zu berufenden Gemeindeversammlung hat der Schultheiß die Rechnung, nebst Belegen und dem in Hinsicht auf Namen und Schuldbeträge der Einzelnen gleich vollständigen Restenverzeichnisse, laut und vernehmlich vorzulesen, mit der Aufforderung an die Versammelten, etwaige Erinnerungen dagegen alsbald vorzubringen. — Jede Erinnerung, welche sich nicht sofort durch die Beantwortung erledigt, ist in das Protokoll aufzunehmen, worauf die Rechnung nebst Zubehör und dem Protokolle an die Ortsobrigkeit einzusenden ist, um dieselbe durch einen Rechnungsverständigen prüfen zu lassen, welcher auch die im Protokolle enthaltenen noch unerledigten Erinnerungen den seinigen beizufügen hat. — Nach sodann beigebrachter Beantwortung der Erinnerungen durch den Rechnungsführer, wird von der Ortsobrigkeit ein Termin zur Erledigung der Rechnung anberaumt, zu welchem, außer dem Rechnungsführer, der Schultheiß und zwei Vorsteher vorgeladen werden, um ihnen die Justificationsresolutionen zu eröffnen. In deren Gemäßheit wird hierauf sowohl in dem Concepte des Rechnungsführers, als auch in den beiden Reinschriften die Berichtigung und Abschluß bewirkt. — Die eine Reinschrift ist in dem Archive der Ortsobrigkeit, die andere, nebst den gehefteten und mit Zahlen bezeichneten Rechnungsbelegen, in der Gemeindelade aufzubewahren. — Wenn auf solche Weise die baare Gewährschaft des

Rechnungsführers festgestellt ist, so unterliegt dieselbe sofort der executivischen Beitreibung. Gegenansprüche des Rechnungsführers an die Gemeinde, welche entweder gar nicht aus seiner Verwaltung und Rechnungsführung herrühren oder doch nicht mit gehörig autorisirten (§. 74) Belegen zu begründen sind, müssen von ihm mittelst besonderer Klage angebracht und ausgeführt werden. Dagegen hat derselbe gleichen Anspruch auf unverzügliche Erstattung seines Guthabens aus der Rechnung, soweit dasselbe nicht etwa durch von ihm verschuldetes Anwachsen von Rückständen veranlaßt und daher durch solche ordnungswidrige Außenstände zu decken ist.

II. Von dem Gemeindeschreiber.

§. 77. Die Obliegenheiten des Gemeindeschreibers können mit jedem anderen Gemeindeamte, das Schultheißenamt ausgenommen, verbunden werden. — Er hat die Niederschreibungen bei den Gemeinde = und Vorstandszusammenkünften und die vorkommenden schriftlichen Arbeiten, sowie auch die Gemeinderechnung, sofern der Rechnungsführer solche nicht selbst aufstellen kann, anzufertigen, wobei er unter der Anordnung des Ortsvorstandes und des Schultheißen steht. — Der Gemeindeschreiber, welcher kein Nachbar zu sein braucht, wird nach freier Wahl des Ortsvorstandes angenommen und entlassen. Seine Verpflichtung durch Handschlag erfolgt vor versammelter Gemeinde durch den Schultheißen. — Die Verbindung des Gemeindeschreiberamtes mit dem Amte des Schullehrers wird, bis auf Weiteres und so lange eine Gemeinde dem Schullehrer das normalmäßige und sonst angemessene Diensteinkommen nur mit Aufrechnung der Gebühren von der Gemeindeschreiberei nicht ohne zu große Beschwerde in anderer Weise gewähren kann, zwar verstattet, es wird jedoch die Trennung, sobald sie örtlich thunlich ist, den Gemeinden empfohlen. - Jedenfalls steht der Gemeindeschreiber, also auch der Schullehrer, wenn er das Gemeindeschreiberamt bekleidet, in dieser Eigenschaft, für alle darauf sich beziehende Angelegenheiten, unter gleicher Disciplinaraufsicht und unter derselben Gerichtsobrigkeit, wie der ihm vorgeordnete Schultheiß und Ortsvorstand. — Der Gemeindeschreiber erhält in Currentgeld: 1) von Rein = und Abschriften für jede, nach Vorschrift des Gesetzes einer allgemeinen Sportel = und Gebührentaxe vom 27. April 1836, gefertigte Seite 6 Pfennige, 2) für die Anwesenheit in einer Versammlung der Gemeinde oder des Ortsvorstandes, mit Einschluß der Protokollführung, a) bis zu 4 Stunden 4 Gr., b) über 4 Stunden 6 Gr., 3) von der Aufstellung der Gemeinderech=

nung (mit Einschluß der Reinschriften und Abschriften) für jeden Bogen 6 Groschen, wodurch auch die Schreibmaterialien vergütet sind.

III. Von den Gemeindedienern.

§. 78. Ueber die Annahme und Entlassung von Gemeindedienern sind von dem Ortsvorstande bündige Verträge auf Kündigung abzuschließen, mit genauer Feststellung der Dienstvortheile und der Dienstvorschrift für dieselben. — An den Orten, wo dergleichen Dienste nach einer bereits bestehenden Ordnung, z. B. der Reihe nach, vom jüngsten Nachbar ꝛc. gethan werden müssen, dürfen Aenderungen nur mit eingeholter Genehmigung der Ortsobrigkeit eintreten.

§. 79. Dem Gemeindediener liegt insonderheit ob, vor dem Schultheißen auf dessen Verlangen zu jeder Zeit zu erscheinen, die Nachbarschaft oder einzelne Einwohner vorzuladen, die Reste einzufordern und andere dergleichen Aufträge innerhalb des Ortes und dessen Flur, sowie innerhalb des Ortsgemeinde-Heimathsbezirkes auszuführen.

Abschnitt 12. Von dem Verhältnisse der Gemeinde und des Ortsvorstandes zu den großherzoglichen Landesbehörden.

§. 80. Die Landgemeinden stehen unter der Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden, zunächst unter der Ortsobrigkeit (Justizamt, Stadtgericht, Patrimonialgericht), welcher die Gemeinde als moralische Person unterworfen ist, bezüglich unter dem Bezirkslandrath in den durch das gegenwärtige Gesetz bezeichneten Fällen, in höherer Instanz unter der Landesdirection und unter dem Staatsministerium.

§. 81. Vermöge dieses Aufsichtsrechtes können die Behörden von Amtswegen, jedoch nur auf ihre Verantwortlichkeit, bei gesetzlich zureichenden Gründen, in die Angelegenheiten einer Gemeinde einschreiten, welche den diesfallsigen Anordnungen, mit Vorbehalt der Berufung an die höhere Behörde, sich zu unterwerfen hat.

§. 82. Im Einzelnen aber ist eine Genehmigung der in den Angelegenheiten der Gemeinden gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen von Seiten der obrigkeitlichen Behörden nur dann nöthig, wo es das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich vorschreibt; vorausgesetzt, daß die Angelegenheit nicht an und für sich – ohne Rücksicht auf die Betheiligung einer Gemeinde — höhere Genehmigung erfordert.

§. 83. Für den Fall, daß ein Gemeindebeamter, ein Ortsvorstand oder eine Gemeinde den Vorschriften dieses Gesetzes nicht nachgeht oder denselben absichtlich zuwiderhandelt, ist die obrigkeitliche Behörde ebenso berechtigt, als verpflichtet, Zurechtweisung, Strafe und

Zwangsmittel gegen die Schuldigen zu verfügen. Auch ist die Ortsobrigkeit befugt, nach den Umständen, einzelne Glieder des Ortsvorstandes einstweilen ihres Amtes zu entlassen (zu suspendiren). Der Fall muß dann sofort der Landesdirection berichtlich vorgetragen werden, und dieser bleibt es überlassen, nach Befinden, die einzelnen sowie die sämmtlichen Mitglieder eines Ortsvorstandes von ihren Stellen gänzlich zu entfernen und die Wahl anderer Mitglieder oder eines anderen Ortsvorstandes auf dem Grunde dieses Gesetzes anzuordnen.

§. 84. Ein von der Gemeinde oder dem Ortsvorstande gesetzmäßig gefaßter Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit einer Genehmigung der Aufsichtsbehörden nach folgenden Bestimmungen: A. Er bedarf dieser Genehmigung von Seiten der Ortsobrigkeit (§. 80) hinsichtlich 1) der Erwerbung, der Veräußerung, der Verpfändung von Grundstücken, sowie der Bestellung von Dienstbarkeiten, 2) der Aufnahme von Darlehen, 3) der Eingehung von Vergleichen und Verzichtleistungen, 4) ungewöhnlicher nicht schon ein für allemal genehmigter (etatisirter) Ausgaben, wenn sie die Summe von 25 Thaler übersteigen, 5) der Uebernahme einer wiederkehrenden, ständigen Ausgabe (Last), welche des Jahres mehr als einen Thaler beträgt, 6) der Ausschreibung neuer Gemeindedienste und Anlagen oder der veränderten Umlegung bestehender Leistungen, 7) der Feststellung eines Schuldentilgungsplanes, 8) der festzustellenden Besoldung für Gemeindeämter, 9) der Wahl zu Gemeindeämtern (§. 72 und §. 74), 10) der Aufnahme Fremder zu Nachbarn, 11) der Fälle, wenn der Schultheiß die Ausführung eines Beschlusses aussetzt (§. 64), 12) der Vertheilung von Geldüberschüssen bei der Gemeindecasse unter die Nachbarn, ohne Rücksicht auf Höhe und Betrag. Die Verfügungen in diesen und anderen Verwaltungsangelegenheiten geschehen sportelfrei, nach Maßgabe des allgemeinen Sportelgesetzes vom 27. April 1836 §§. 4. 6. 8. B. Er bedarf der Genehmigung von Seiten der Landesdirection, hinsichtlich 1) der Aufnahme eines Ausländers zum Nachbar, da solcher die Ertheilung des Staatsunterthanenrechtes vorausgehen muß, 2) der Proceßführung in allen nicht geringfügigen Rechtssachen der Gemeinde (Gesetz vom 31. Mai 1817 und Nachtrag vom 15. April 1836, Reg.-Blatt v. J. 1817 S. 61—75 und v. J. 1836 S. 125), jedoch bei Streitigkeiten wegen Sicherung des jüngsten Besitzes (im possessorio summariissimo) nur in dem Falle, wenn die Gemeinde der klagende, nicht der beklagte Theil ist (§. 88 a. E.). Hierbei bleibt es dem Ermessen der Landesdirection lediglich überlassen, ob und wie sie die im gegebenen Falle rathsame Untersuchung und, nach Befinden, be-

sondere Gütepflegung anordnen oder auch ohne solche die gesuchte Erlaubniß zum Proceß ertheilen oder versagen will. Namentlich ist die Vernehmung aller einzelnen Gemeindeglieder kein nothwendiges Erforderniß bei dieser Vorerörterung. Als Mitglied und Commissar der Landesdirection hat der Landrath bei den Gemeindeangelegenheiten berathend, aufsehend, vermittelnd und in Eilfällen anordnend zu handeln und einzuwirken (§. 80), wie es theils besondere Gesetze und Verordnungen, namentlich über Hut-, Trift- und Grenzstreitigkeiten vom 27. September 1817 §. 10 (Reg.-Blatt v. J. 1817 S. 102), über Ablösung der Zwangsgesindedienste sowie der Hand- und Spannfrohnen vom 2. März und 11. Mai 1821 (Reg.-Blatt v. J. 1821 S. 541—550), vorschreiben, theils die, in besonderen Veranlassungen und Umständen begründeten, Aufträge der Landesdirection bestimmen. C. Er bedarf der Genehmigung von Seiten des Staatsministeriums, hinsichtlich 1) einer Abänderung an dem Bestande und der besonderen Verfassung der einzelnen Ortsgemeinden (§. 2) und 2) der Ertheilung eines neuen Ortsstatutes.

§. 85. Dafern in einem der Fälle unter A. und B. (§. 84) die obrigkeitliche Genehmigung zu dem Beschlusse der Gemeinde oder des Vorstandes versagt wird, steht diesen das Recht der Berufung an die höhere Aufsichtsbehörde (§. 80) zu.

§. 86. Durch die Ertheilung jener Genehmigung von Seiten der zuständigen Behörde zu Rechtsgeschäften der Gemeinde werden diese Rechtsgeschäfte für letztere dergestalt verbindlich, daß die daraus erworbenen Rechte des anderen Theils durch einen abändernden Beschluß in höherer Instanz nicht entzogen werden können.

§. 87. Halten sich Gemeindeglieder durch einen von der Gemeinde oder vom Ortsvorstande gefaßten Beschluß beschwert, so steht ihnen dagegen oder gegen dessen Genehmigung ebenfalls die Berufung an die §. 80 genannten Behörden in der geordneten Stufenfolge (dem Instanzenzuge) zu. Ueberdies bleibt ihnen, sowie jedem dritten, dafern sie eine Verletzung erworbener eigener Vermögensrechte auszuführen vermögen, deshalb der Rechtsweg wider die Gemeinde unbenommen. — Wegen der Ausschreibung und Umlegung von Gemeindeauflagen und Diensten sowie wegen der Abänderung der Gemeindeverfassung oder der Ertheilung eines neuen Ortsstatutes, findet der Rechtsweg jedoch nicht Statt, wenn auch dadurch Vermögensrechte Einzelner betroffen werden sollten; vielmehr bewendet es in dieser Hinsicht jedenfalls bei der von der höheren bezüglich höchsten Behörde getroffenen Bestimmung.

§. 88. Wird wider eine Gemeinde gerichtliche Klage erhoben, so hat das zuständige Gericht, dafern die Klage nicht sofort als unstatthaft zu verwerfen ist, proceßordnungsmäßig, mit Bestimmung einer doppelten, also vierzigtägigen Frist, auf dieselbe auszufertigen, gleichzeitig jedoch in den Fällen, wo die Ertheilung der Proceßerlaubniß erforderlich ist (§. 84), die Acten an die Landesdirection mitzutheilen, welche hierüber noch vor dem Termine Entschließung zu fassen hat. — Wird die Erlaubniß versagt, so hat die Landesdirection durch die untere Communalbehörde zugleich Verfügung zu treffen, daß die Gemeinde dem Klaganspruche sich unterwerfe und demnächst genüge, dafern die Landesdirection nicht Veranlassung findet, der Gemeinde wenigstens gegen einen Theil dieses Anspruches die gerichtliche Vertheidigung zu gestatten. — Insoweit der Prozeß durch solche Unterwerfung nicht zuvor Erledigung findet, hat das Gericht wider die Gemeinde, welche in der geordneten und nach Maßgabe der Prozeßvorschriften zu erstreckenden Frist sich gegen die Klage nicht oder wegen mangelnder Proceßerlaubniß unstatthafter Weise einläßt, wegen Ungehorsams (in contumaciam) zu erkennen, insoweit die Klage an und für sich rechtlich begründet ist. — Wirkt die Gemeinde später noch die Proceßerlaubniß in höherer Instanz aus, so bleibt ihr unbenommen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist nachzusuchen, wogegen dieselbe ohne solche Proceßerlaubniß weder zu Rechtsmitteln gegen das Erkenntniß, noch zur Vertheidigung wider Rechtsmittel des Gegners zuzulassen ist. — Wird gegen eine Gemeinde eine Klage wegen Sicherung des jüngsten Besitzes (in possessorio summariissimo) hinsichtlich eines wichtigen Gegenstandes angestellt und wirklich zur Verhandlung gebracht, wozu der Gemeinde eine Proceßerlaubniß nicht nöthig ist (§. 84 B. 2), so hat die Gerichtsbehörde, bei welcher der Proceß anhängig wird, in kürzester Weise und baldigst der Landesdirection oder dem Landrath davon Anzeige zu machen, damit von diesen Behörden, nach Umständen, auf gütliche Beseitigung des Rechtsstreites eingewirkt werden könne.

§. 89. Klagen und sonstigen Anträgen einer Gemeinde auf Einleitung eines prozessualischen Verfahrens in Rechtssachen, die nicht minderwichtig sind, ist so lange, als die Gemeinde die Proceßerlaubniß der zuständigen Behörde nicht beigebracht hat, keine Folge zu geben. — Für Proceßhandlungen, welche ohne die erforderliche Proceßerlaubniß vorgenommen worden sind und auch nachträglich die Genehmigung der zuständigen Communalbehörden nicht erhalten haben, finden weder gerichtliche noch außergerichtliche Kosten Statt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen, auch die öffentliche Bekanntmachung desselben befohlen.

So geschehen und gegeben Weimar den 2. Februar 1840.

(L. S.) **Karl Friedrich.**

C. W. Freih. v. Fritsch. Freih. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Sachsen-Gotha.

Verordnung über die künftige Regulirung der Gemeindeverwaltung.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Fürst zu Lichtenberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc. haben zur Förderung einer möglichst zweckmäßigen Verwaltung des Gemeindewesens, Folgendes zu verordnen für nöthig befunden, und verordnen nach vernommenem Gutachten der Deputation der getreuen Stände Unseres Herzogthums Gotha hiermit:

§. 1. Die Gemeindebehörde, welcher nächst der Handhabung der öffentlichen Ordnung in der Gemeinde, die Berathung und Verwaltung aller Angelegenheiten derselben zukommt und obliegt, ist der Gemeindeausschuß. Derselbe besteht aus den Schultheißen und einer verhältnißmäßigen Anzahl von Gemeindebevollmächtigten.

§. 2. Die Anzahl der letzteren richtet sich nach der Seelenzahl des Ortes und anderen eintretenden Verhältnissen, jedoch sind nicht weniger als zwei und in der Regel nicht mehr als acht Bevollmächtigte, außer dem Schultheißen, zu bestellen, und überhaupt darf die Zahl derselben keine ungerade sein.

§. 3. Der Gesammtheit des Gemeindeausschusses untergeordnete Stellen sind die des Cassen- und Rechnungsführers der Gemeinde und die des Gemeindeschreibers, sowie auch jeder einzelne Gemeindebevollmächtigte derselben untergeordnet ist. — In kleineren oder unbemitteltern Gemeinden können indessen von der derselben vor-

gesetzten obrigkeitlichen Behörde die Geschäfte des Gemeindeschreibers mit Genehmigung Unserer Landesregierung dem Cassen- und Rechnungsführer mit übertragen werden. — In den Gemeinden der Ortschaften mit ansehnlichern Feldfluren sind zur Aufsicht über diese und die unverrückte Erhaltung der Eigenthumsgrenzen, insofern keiner der Gemeindebevollmächtigten die nöthigen Kenntnisse und praktische Geschicklichkeit besitzt, um diese Geschäfte übernehmen zu können, auch noch ein oder nach Befinden zwei Steinsetzer zu bestellen.

§. 4. Außerdem sind dem Gemeindeausschusse die niederen Diener der Gemeinden, Hirten, Flurschützen, Dorfwächter ꝛc. untergeben.

§. 5. Die Gerichtsschöppen, als solche, gehören, in Betracht ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Wirksamkeit bei den betreffenden gerichtlichen Verhandlungen, nicht zu den Gemeindebeamten und sind auch hinsichtlich ihrer Bestellung ausschließlich von der Justizbehörde des Ortes abhängig, welche Behörde jedoch hierzu auch Gemeindebeamte wählen kann.

§. 6. Ebenso gehören die Einnehmer und Controleurs der landesherrlichen, lehnherrlichen, gerichtsherrlichen und kirchlichen Abgaben und Gefälle, sowie der Staatslasten und Abgaben, nicht zu den Gemeindebevollmächtigten. Jene stehen als Inhaber solcher Stellen ganz allein unter den betreffenden Verwaltungsbehörden und werden auch von denselben ohne Zuziehung und Zustimmung der Gemeinde angenommen. Es schließt aber die Ernennung zum Gemeindebevollmächtigten von der Annahme dergleichen Dienststellen nicht aus.

§. 7. Die Besetzung der Aemter in dem Gemeindeausschusse gründet sich auf die Wahl der Gemeinde, nach den gleich folgenden näheren Bestimmungen hierüber.

§. 8. Die Wahl der Ausschußmitglieder geschieht bei versammelter Gemeinde, durch die sämmtlichen wahlberechtigten Glieder derselben, unter dem Vorsitze eines Beamten der der Gemeinde zunächst vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde.

§. 9. Es wird darüber ein Protokoll geführt, in welchem das Verfahren bei der Wahl und das Resultat derselben deutlich enthalten sein muß.

§. 10. Die Abstimmung kann nur persönlich, jedoch eben sowohl durch mündliche Abgebung der Stimmen der Wählenden, als durch Ueberreichung einer schriftlichen Abstimmung geschehen. Jeder Wählende stimmt einzeln ab, ohne von anderen beobachtet werden zu können.

§. 11. Die Wahl des Schultheißen findet in einem Act und die der Gemeindebevollmächtigten ebenfalls in einem Act Statt, und

zwar die letztere in der Maße, daß jeder Wählende so viel wählbare Gemeindeglieder in Vorschlag bringt, als Stellen der Gemeindebevollmächtigten zu besetzen sind. Es entscheidet dabei die verhältnißmäßige Mehrheit der Stimmen, oder mit anderen Worten, derjenige ist als der Gewählte anzusehen, welcher unter allen, welche Stimmen erhalten haben mögen, die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 12. Zu der Stelle des Gemeindecassen- und Rechnungsführers, sowie zu der des Gemeindeschreibers, wo ein solcher besonders angestellt wird, schlägt der Gemeindeausschuß drei Gemeindeglieder vor, unter denen die Gemeinde Einen durch Stimmenmehrheit wählt.

§. 13. Bei Besetzung des Schultheißenamtes präsentirt die Gemeinde der ihr vorgesetzten Obrigkeit drei durch Stimmenmehrheit zu ernennende Competenten zur Auswahl, und es wird der auf solche Weise Gewählte das erste Mal auf fünf Jahre bestätigt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes findet eine neue Präsentation von drei Competenten auf Seiten der Gemeinde und eine abermalige Auswahl von Seiten der Obrigkeit statt, wobei der Abgehende wieder wählbar ist, und wenn die Wahl ihn wiederum trifft, von nun an als auf Lebenszeit bestellt anzusehen ist. Er behält sodann sein Amt auf Lebenszeit, es sei denn, daß in der Folge gegründete Beschwerden gegen dessen Geschäftsführung entständen, welche dessen Entfernung vom Schultheißenamte nothwendig machten, und auf desfalls an die Landesregierung erstatteten Bericht die Entlassung eines bisherigen Schultheißen von seinem Amte und die Wahl eines neuen verfügt oder in Folge eines ihm zur Last fallenden Vergehens oder Verbrechens von der treffenden Justizbehörde auf seine Entsetzung erkannt würde.

§. 14. Von den Gemeindebevollmächtigten tritt alle zwei Jahre die Hälfte aus, so daß jeder derselben, außer der zuerst ausscheidenden Hälfte, sein Amt vier Jahre lang zu verwalten hat. Die Austretenden werden das erste Mal durch das Loos, sodann aber durch das Dienstalter in dem Maße bestimmt, daß jedesmal die den Dienstjahren nach Aeltesten ausscheiden, jedoch sind dieselben ebenfalls von Neuem wieder wählbar, ohne indeß bei wieder erhaltener Wahl ihre Stellen auf Lebenszeit ansprechen zu können, indem die weitere Wahl immer in dem geordneten Gang bleibt.

§. 15. Die Stellen des Gemeindecassen- und Rechnungsführers und des Gemeindeschreibers werden in der Regel auf fünf Jahre übertragen. Doch bleibt es der der Gemeinde vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde nachgelassen, die Wahl auch für diese Stellen mit Genehmigung Unserer Landesregierung auf Lebenszeit auszudehnen,

wenn von der Gemeinde auf eine solche Ausdehnung vor der Wahl angetragen, und dieses dem Interesse des Gemeindewesens zusagend erachtet werden sollte. — In den Gemeinden, wo die Anstellung besonderer Steinsetzer sich nöthig macht, werden diese unter den von dem Gemeindeausschusse dazu vorgeschlagenen Gemeindegliedern von der obrigkeitlichen Behörde ausgewählt und in der Regel auf Lebenszeit bestätigt.

§. 16. Nach beendigtem Wahlgeschäfte, und wenn dagegen von Seiten der obrigkeitlichen Behörde etwas nicht zu erinnern gefunden wird, erfolgt die Bestätigung und Verpflichtung der Gemeindebeamten durch die der Gemeinde zunächst vorgesetzte obrigkeitliche Behörde, welche der Gemeinde hierüber eine amtliche Nachricht zugehen zu lassen hat.

§. 17. Was den Schultheißen insbesondere betrifft, so hat die die Wahl leitende und bestätigende obrigkeitliche Behörde in reifliche Erwägung zu ziehen, ob wenigstens einer unter den gewählten Competenten der Wichtigkeit der Stelle gewachsen und sonst dazu passend und geeigenschaftet ist. Bei eintretendem Bedenken hat sie nicht nur die Befugniß, sondern auch die Verpflichtung, die Bestätigung zu versagen, und es ist alsdann zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 18. Glaubt die Gemeinde sich bei der Verweigerung der Auswahl und Bestätigung nicht beruhigen zu können, so ist Bericht an Unsere Landesregierung zu erstatten, welche darüber zu entscheiden hat.

§. 19. Die Verpflichtung der genehmigten Gewählten geschieht nach den im Anhange beigefügten Verpflichtungsformularen entweder sofort nach der ertheilten Genehmigung der Wahl oder auch späterhin mittelst eines besonderen Actes jedesmal vor versammelter Gemeinde. Die sofortige Verpflichtung nach erfolgter Genehmigung der Wahl ist die Regel, von der ohne besonders triftige Gründe nicht abzuweichen ist.

§. 20. Der Gemeindecassen- und Rechnungsführer und der Gemeindeschreiber leisten bei der Verpflichtung noch den Handschlag an den Schultheißen und den ersten Gemeindebevollmächtigten.

§. 21. Zur Theilnahme an der Wahl sind alle männlichen Gemeindeglieder berechtigt, welche selbstständig und im Orte wesentlich wohnhaft sind, unter keinerlei Art von Curatel stehen, nicht etwa schon eine halbjährige Zuchthaus- oder noch höhere Strafe erlitten haben und nicht auf irgend eine Weise durch eigene Schuld in Concurs gewesen sind, es wäre denn, daß sie ihre Gläubiger annoch vollständig befriedigt hätten, oder sonst das Wahlrecht nicht in Folge einer Verschuldung durch den Ausspruch der treffenden oberen Landesbehörde verloren haben.

§. 22. Weibern steht eine Theilnahme an solcher Wahl nicht zu. Sie sind, gleich viel, ob sie verehlicht oder unverehlicht sind, von der Theilnahme unbedingt ausgeschlossen.

§. 23. Wählbar sind zu den Stellen im Gemeindeausschusse alle selbstständige männliche Gemeindeglieder, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, nicht unter irgend einer Curatel stehen, oder aus anderen Gründen ausgeschlossen sind.

§. 24. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit aber sind diejenigen, welche das active Wahlrecht nicht haben, oder wegen zu Schulden gebrachter Vergehungen nach dem Erkenntniß einer oberen Landesbehörde bestraft, und dabei der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern verlustig erklärt worden sind, was in dem Straferkenntniß jedesmal besonders auszusprechen ist, desgleichen diejenigen, welche nicht ohne alle eigene Schuld in Concurs gerathen sind, oder auch sonst ihre Güter ihren Gläubigern abgetreten haben, ohne daß diese vollkommen befriedigt werden können.

§. 25. Bei der Wahl zu den Stellen des Gemeindecassirers und des Gemeindeschreibers ist auf anerkannte Rechtlichkeit, Unbescholtenheit und Sachkenntniß, hinsichtlich der ersteren Stelle aber auch auf hinlängliches Vermögen wegen der erforderlichen Sicherheitsstellung, und hinsichtlich der letzteren auf den Schullehrer des Ortes, so viel als thunlich Rücksicht zu nehmen.

§. 26. Jedes Gemeindeglied ist verpflichtet, die auf gültige Weise zum ersten Male auf dasselbe gefallene Wahl anzunehmen, und es befreit von dieser Verbindlichkeit nur sechzigjähriges Alter, oder erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit. Andere Gründe werden nur beachtet, wenn sie von der Behörde als triftig anerkannt werden. — Zur Annahme wiederholt auf dasselbe gefallener Wahlen kann kein Gemeindeglied gezwungen werden.

§. 27. Die Mitglieder des Gemeindeausschusses haben den Vorrang vor allen übrigen Gemeindegliedern.

§. 28. Unter sich rangiren die Gemeindebevollmächtigten nach der Zeit ihrer Anstellung, bei gleicher Anstellungsdauer nach ihrem Lebensalter, bei gleichem Alter entscheidet das Loos.

§. 29. Die zu Gemeindeämtern bestellten Gemeindeglieder haben wegen der ihnen im Folgenden zugewiesenen Berechtigungen und Verpflichtungen keinen Anspruch auf eine weitere Befreiung von den ihnen als Gemeindegliedern zukommenden Pflichten zu machen, als ihnen nach den folgenden Bestimmungen dieser Verordnung zugestan-

den ist. Sie haben vielmehr alle Gemeindelasten eben so zu tragen, wie jedes andere Gemeindeglied.

§. 30. Der Schultheiß ist das Organ zwischen den obrigkeitlichen Behörden und der Gemeinde.

§. 31. Als Organ der ersteren liegt ihm die Bekanntmachung und Vollziehung aller von der Obrigkeit erlassenen Vorschriften und Verordnungen ob. Er ist für beides verantwortlich.

§. 32. Ferner liegt ihm unabhängig von den Gemeindebevollmächtigten ob, die Ausübung der Ortspolizei in allen Zweigen, nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und ertheilten Anweisungen, nur mit Ausnahme der Bestrafung vorgekommener Polizeiübertretungen. — Doch hat er diese jedenfalls (§. 51) bei der ihm zunächst vorgesetzten Behörde zur Anzeige und Rüge zu bringen.

§. 33. In den dabei vorkommenden Fällen, über welche keine auslangenden Vorschriften vorliegen, ist von dem Schultheißen bei der der Gemeinde zunächst vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde anzufragen und Anweisung einzuholen.

§. 34. Einzelne Zweige der Ortspolizeiverwaltung können von dem Schultheißen, jedoch nur unter seiner Aufsicht und eigenen persönlichen Verantwortlichkeit, an Ausschuß- oder Gemeindeglieder nach seiner Wahl, für den Augenblick oder auf längere Zeit, während der Dauer seiner Amtsführung übertragen werden. — Im letzteren Falle aber ist eine solche Uebertragung der nächst vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen und deren Genehmigung dagegen erforderlich.

§. 35. Als Organ der Gemeinde liegt dem Schultheißen die Berichtserstattung über alle Angelegenheiten derselben, nach den von dem Ausschusse oder von der gesammten Gemeinde gefaßten Beschlüssen und abgegebenen Erklärungen ob, und alle Eingaben und schriftlichen Verhandlungen der Gemeinde, außer den nachher (§. 37) bezeichneten, gehen unter seiner Unterschrift.

§. 36. Sollte gegen den Schultheißen selbst von der Gemeinde Beschwerde geführt werden, so wird diese von den Gemeindebevollmächtigten unter ihrer Unterschrift an die obrigkeitliche Behörde gebracht; und es haben sich auch diejenigen unter ihnen, welche mit der Beschwerdeführung nicht einverstanden sind, mit Beifügung ihrer abweichenden Erklärung, mit zu unterzeichnen.

§. 37. Die Erklärungen der Gemeinde über eingegangene Verbindlichkeiten, oder Annahme der ihr eingeräumten Befugnisse und zugestandenen Verwilligungen, sowie alle darüber ausgestellten Urkunden, sind nicht allein von dem Schultheißen, sondern auch von sämmt-

lichen Gemeindebevollmächtigten und also von dem ganzen Gemeindeausschusse unterschriftlich zu vollziehen.

§. 38. In den Versammlungen des Gemeindeausschusses steht dem Schultheißen der Vorsitz und die Leitung der hier zu behandelnden Geschäfte der Gemeindeverwaltung zu.

§. 39. Er hat die regelmäßigen Zusammenkünfte des Ausschusses, welche monatlich an einem dazu zu bestimmenden Tage Statt finden sollen, in ordnungsmäßigem Gange zu erhalten, sowie auch, bei dazu geeigneten Veranlassungen, den Ausschuß außerordentlich zusammen zu berufen und in den Angelegenheiten, in denen es erforderlich ist, die Versammlungen der ganzen Gemeinde zu veranstalten. Ohne Veranlassung und Theilnahme des Schultheißen oder seines Stellvertreters (§. 63) dürfen von den Gemeindebevollmächtigten keine Zusammenkünfte gehalten werden, es sei denn, daß der Gegenstand derselben eine Beschwerde gegen ihn, den Schultheißen selbst, betreffe. In diesem Falle steht dem ersten Gemeindebevollmächtigten der Vorsitz dabei zu.

§. 40. In allen Ausschuß- und Gemeindeversammlungen hat er, in Gemäßheit des ihm dabei zukommenden Vorsitzes, die zur Berathung vorliegenden und durch die nöthigen Vorarbeiten (§. 42) dazu geeigneten Gegenstände, ohne einzelne davon eigenmächtig zurücklassen oder aufschieben zu dürfen, zum Vortrag zu bringen, die Verhandlung darüber zu leiten und die durch Abstimmung zu fassenden Beschlüsse festzustellen.

§. 41. Bei Stimmengleichheit im Ausschusse aber, sowie bei Generalversammlungen gibt die Stimme des Schultheißen den Ausschlag, wenn nicht die Angelegenheit eine solche ist, daß sie nach den weiter unten folgenden Bestimmungen der nächstvorgesetzten obrigkeitlichen Behörde zur Entscheidung vorzutragen ist.

§. 42. Solche Angelegenheiten, welche eine besonders sorgfältige Ueberlegung erfordern, können von dem Schultheißen vor der gemeinschaftlichen Berathung vorerst einzelnen Ausschußmitgliedern zur näheren Erörterung und Begutachtung aufgetragen werden.

§. 43. Dem Schultheißen liegt die Ausführung und Vollziehung der von dem Ausschusse oder der Gemeinde gefaßten Beschlüsse ob, soweit solche da, wo es nöthig ist, die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erhalten haben.

§. 44. Dagegen sind alle Unternehmungen und Anordnungen derselben in Gemeindeangelegenheiten, welche sich nicht auf die Begutachtung und den Vollzug ergangener landesherrlicher Gesetze und

Verordnungen, sowie vorhandener Ortsstatuten oder bestehender Ortsgewohnheitsrechte oder ertheilte Anweisungen und Ermächtigungen der obrigkeitlichen Behörde, oder auf Beschlüsse des Gemeindeausschusses oder der ganzen Gemeinde gründen, für eigenmächtige Unternehmungen der Schultheißen zu achten und darum nichtig und ungültig, und er ist deshalb nach Befinden noch besonders persönlich verantwortlich.

§. 45. Zu den Obliegenheiten des Schultheißen gehört ferner die Führung und Aufbewahrung der Gemeindebücher und Acten sowie der Urkunden, Schriften, Rechnungen und des Siegels der Gemeinde.

§. 46. Zu den Gemeindebüchern sind in der Regel zu rechnen: das Gemeindebuch oder die genaue und specielle Beschreibung der Grenzen, Grundbesitzungen und Gerechtsame, sowie der Verbindlichkeiten und Lasten der Gemeinde; das Gemeindeinventarium oder das Verzeichniß des Mobiliars und der Geräthschaften der Gemeinde; die Namens- und Leistungsrolle der Gemeindeglieder, in Beziehung auf die ihnen in der Gemeinde zukommenden Rechte und obliegenden Abgaben und Dienste; seinen Namen hat jeder neu Aufgenommene in dieses Buch eigenhändig einzutragen; das Protokollbuch über die von dem Ausschusse und Gemeindeversammlungen gefaßten Beschlüsse; das Grund- und Lagerbuch über die Privatbesitzungen und die hinsichtlich derselben vorgehenden Veränderungen.

§. 47. Von diesen Büchern hat der Gemeindeschreiber das Protokollbuch unter Aufsicht des Schultheißen zu führen.

§. 48. Dem Schultheißen kommt hiernächst in Gemeinschaft mit einem oder in größeren Gemeinden zwei jährlich wechselnden Gemeindebevollmächtigten die Controlirung der Gemeindecassen- und Rechnungsführung zu, und es gehen die dem Gemeindecassirer zu ertheilenden Anweisungen und Legitimationen von dem ersteren unter Mitunterschrift der letzteren aus.

§. 49. Von dem Gange der Ortspolizeiverwaltung hat der Schultheiß den Gemeindeausschuß bei den monatlichen Zusammenkünften fortwährend in Kenntniß zu erhalten.

§. 50. Machen sich zum Behuf der Polizeiverwaltung mit Kostenaufwand aus Gemeindemitteln verknüpfte Veranstaltungen nöthig, so ist dem Gemeindeausschusse davon Anzeige zu machen, und insofern nicht von der obrigkeitlichen Behörde bereits bestimmte Anordnung deshalb getroffen ist, die Sache zur Abstimmung zu bringen, jedenfalls aber der nächstvorgesetzten Obrigkeit von dieser Abstimmung und den Gemeindebeschlüssen dann Nachricht zu geben, und deren erforderliche Genehmigung einzuholen, wenn dazu außerordentliche Bei-

träge aus Gemeindemitteln oder durch Leistungen der Gemeindeglieder, wozu sich nicht alle freiwillig erbieten — erforderlich sein sollten.

§. 51. Die Uebertretung allgemeiner Polizeigesetze und Verordnungen und die dabei vorkommenden Straffälle, sowie überhaupt alle zur Bestrafung geeigneten Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten, welche in der Gemeinde vorkommen und nicht zu denjenigen gehören, deren Verbüßung dem Gemeindeausschusse selbst anzuordnen zusteht (§. 52), sind jederzeit der obrigkeitlichen Behörde zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

§. 52. Zur Abstellung und Verhütung von Ordnungswidrigkeiten in der Flur oder im Orte hat der Gemeindeausschuß die Befugniß, mit Genehmigung der obrigkeitlichen Behörde, Gemeindebußen, deren Betrag aber den Ansatz von einem Gülden Meißn. nicht übersteigen darf, festzusetzen, und diese in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen.

§. 53. Die Gemeindebevollmächtigten haben im Allgemeinen das Interesse und den wahren Vortheil der Gesammtheit der Gemeinde und ihre Gerechtsame mit Eifer zu wahren, zugleich aber über die derselben drohenden Nachtheile und deren Abwendung sorgfältig zu wachen, sowie ihre besondere Aufmerksamkeit der ungeschmälerten Erhaltung des Gemeindeeigenthums in allen seinen Bestandtheilen zu widmen und etwaige Beeinträchtigungen dessen zu verhindern.

§. 54. Sie haben hiernächst auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der Ortspolizei ihre Aufmerksamkeit zu richten und die dabei wahrgenommenen Mängel und Gebrechen, ingleichen die für das Gesammtwohl der Gemeinde als zweckmäßig und wünschenswerth erscheinenden Einrichtungen und Verbesserungen dem Schultheißen anzuzeigen, um sie in den Ausschußversammlungen zur gemeinschaftlichen Berathung vorzutragen.

§. 55. In gleicher Maße hat auch jedes stimmfähige Gemeindeglied die Befugniß, Anzeigen und Wünsche dieser Art bei dem Ausschusse oder einem Mitgliede desselben entweder mündlich oder schriftlich zur Sprache zu bringen.

§. 56. Der Schultheiß ist gehalten, alle solche Anträge in den Ausschußversammlungen zur Berathung und Abstimmung zu bringen und das Weitere deshalb nöthigenfalls, nach vorheriger Anzeige bei der, der Gemeinde zunächst vorgesetzten Obrigkeit, nach deren Instruction vorschriftsmäßig (§. 43) zu bewirken.

§. 57. Die den Gemeindebevollmächtigten zukommende Theilnahme an der Controlirung der Gemeindecassen- und Rechnungsfüh-

rung durch eines oder zwei ihrer, jährlich der Reihe nach wechselnden, Mitglieder ist von denselben nach ihrem besten Wissen und Gewissen mit möglichster Unbefangenheit, parteilos und blos unter Berücksichtigung des Besten der ganzen Gemeinde, ohne irgend eine Nebenrücksicht auf Privatinteresse der Bevollmächtigten oder sonst einer Person zu bewirken.

§. 58. Die Beschlüsse des Ausschusses über wichtigere Angelegenheiten, wohin insbesondere die Aufnahme von Passivcapitalien oder die Veräußerung von Gemeindegrundstücken und überhaupt alle solche Beschlüsse gehören, welche das Gemeindevermögen oder die Gemeindeglieder mit bisher nicht gewöhnlichen Leistungen belasten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der ganzen Gemeinde, sowie der der Gemeinde zunächst vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde und müssen daher, ehe weiter etwas darauf geschehen kann, zuvörderst in voller Gemeindeversammlung vorgetragen und zur Abstimmung gebracht und hierauf der obrigkeitlichen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 59. Zu den Gegenständen der Berathung und Schlußfassung des Gemeindeausschusses, ohne vorherigen Vortrag bei der Gemeinde, gehören: 1) die Verwaltung und Nutzung der Gemeindegüter und Besitzungen sowie die Ausübung der Gerechtsame der Gemeinde, wobei jedoch, wenn Veränderungen in der Nutzungsweise derselben vorgenommen werden sollen, die ganze Gemeinde zeitig in Kenntniß zu setzen ist, um ihre allenfallsigen Einwendungen dagegen geltend machen zu können; 2) die Erhaltung, Ergänzung oder Vermehrung des Mobiliars der Gemeinde; 3) die Prüfung und Erörterung der zu machenden Gemeindeausgaben und der an die Gemeinde geschehenen Anforderungen, hinsichtlich ihrer Statthaftigkeit und Nothwendigkeit; 4) die jährliche Herstellung des Voranschlages zur Casse- und Rechnungsverwaltung, welcher nach seiner Herstellung der ganzen Gemeinde mitzutheilen ist; 5) die Annahme der niederen Gemeindediener und Regulirung ihrer Dienst- und Lohnverhältnisse; 6) das Gemeindebauwesen, mit Beachtung der deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Ueber nothwendige Reparaturen, welche nicht bereits durch den Voranschlag genehmigt sind, kann der Ausschuß nur beschließen, wenn der diesfallsige Aufwand nicht über zehn Thaler beträgt, außerdem ist zuvörderst die Zustimmung der ganzen Gemeinde, und wenn er sich über zwanzig Thaler beläuft, dann noch die Genehmigung der obrigkeitlichen Behörde erforderlich; ferner: 7) die Armenpflege und 8) das Schulwesen, besonders in Hinsicht der Beaufsichtigung und

Beförderung des fleißigen und ordnungsmäßigen Besuches der Schule und der Abstellung der deshalb zu bemerkenden Mängel und Gebrechen, sowie hinsichtlich der Hinweisung auf etwa zu wünschende Verbesserungen bei dem Schulunterricht im Allgemeinen. Die im Betreff des Schulwesens von dem Ausschusse gemachten Bemerkungen hat derselbe dem Ortsgeistlichen oder dem geistlichen Untergerichte anzuzeigen. 9) Die Herstellung der Gemeinderechnung (zur alljährigen Abnahme) nach vorheriger Vorlesung derselben vor der ganzen Gemeinde. Die Abnahme und Justification der Rechnung hat die der Gemeinde zunächst vorgesetzte obrigkeitliche Behörde, nachdem selbige acht Tage lang zur Einsicht aller Gemeindeglieder im Gemeindehause gelegen hat, und nach erfolgter Oberrevision bei Unserer Landesregierung, zu bewirken. 10) Die Erhaltung, Ergänzung und Erneuerung der gesammten Feuergeräthschaften und 11) die Aufsicht über den regelmäßigen Gang des Gemeindebrauwesens, insofern die Braugerechtigkeit der Gemeinde zusteht, verbunden mit der Beaufsichtigung der Braugeräthschaften.

§. 60. Die Zustimmung der ganzen Gemeinde ist zur Gültigkeit der Beschlüsse des Ausschusses erforderlich in Betreff: 1) der Erwerbung oder Veräußerung und Abtretung der Gemeinderealitäten und Gerechtsamen sowie der Verfügung über die Substanz von selbigen; 2) der Aufnahme oder Ausleihung von Gemeindepassiv- und Activcapitalien und Aufkündigung der letzteren; 3) der Regulirung der Gemeindeabgaben, Leistungen und Dienste; 4) der von Unserer Landesregierung einzuholenden Erlaubniß zur Anstellung, Führung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten über Gegenstände, worüber der Gemeindeausschuß nicht allein zu verfügen hat, mit der Erwählung von Syndicen in Rechtsstreitigkeiten, welche Syndicuswahl nach Maßgabe der Vorschrift der Proceßordnung S. 31 zu bewerkstelligen ist; 5) der Erklärung über Aufnahme neuer Nachbarn mit Beobachtung der desfalls bestehenden Landesgesetze.

§. 61. Die Beschlüsse des Ausschusses und der Gemeinde dürfen nur alsdann ohne vorherige Genehmigung der der Gemeinde zunächst vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde zur Ausführung gebracht werden, wenn in dem unterliegenden Falle die Anwendung der betreffenden gesetzlichen Vorschriften und ertheilten Anweisungen unzweifelhaft ist. Außerdem, jedenfalls aber in den oben (§. 58) bestimmten Fällen, müssen sie jedesmal zuvörderst der der Gemeinde zunächst vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde, welche je nach der ihr zustehenden Befugniß darüber selbst zu entscheiden oder Bericht an die obere Lan-

desbehörde zu erstatten hat, angezeigt und deren Schlußfassung darüber erwartet werden.

§. 62. Von den Zusammenkünften und Verhandlungen des Ausschusses, den regelmäßigen, welche, so lange nicht die dem Orte zunächst vorgesetzte obrigkeitliche Behörde ein anderes bestimmt, an jedem letzten Sonntage jedes Monats nach Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes stattfinden sollen, sowohl als den bei besonderen und dringenden Veranlassungen außerordentlich zu veranstaltenden, darf kein Ausschußmitglied ohne gültigen Entschuldigungsgrund zurückbleiben.

§. 63. Im Falle der Schultheiß durch Krankheit oder andere Verhältnisse eine Zeit lang hindurch von seiner Amtsführung abgehalten werden sollte, ernennt die obrigkeitliche Behörde einen der vorhandenen Gemeindebevollmächtigten zur einstweiligen Stellvertretung desselben.

§. 64. Wenn der Schultheiß während der Zeit, auf welche er gewählt ist, verstirbt, oder sonst aus gültigen Ursachen seine Stelle aufzugeben sich veranlaßt sieht oder genöthigt ist, so wird zur Wahl eines neuen Schultheißen, auf die Zeit von fünf Jahren, geschritten.

§. 65. Auf den Fall des Abganges eines Gemeindebevollmächtigten durch den Tod oder sonst aus einer gültigen Ursache, vor Ablauf der vierjährigen Wahlzeit, rückt derjenige ein, der bei der letzten Wahl nach den bestätigten Ausschußgliedern die mehrsten Stimmen gehabt hat.

§. 66. Ueber die in dem Ausschusse sowohl, als bei den Gemeindeversammlungen zur Berathung und Abstimmung kommenden Gegenstände, und die deshalb gefaßten Beschlüsse, wird von dem Gemeindeschreiber ein das Wesentliche davon enthaltendes Protokoll in das Protokollbuch eingetragen.

§. 67. Das Protokoll jeder Versammlung wird von dem Schultheißen und den übrigen anwesenden Ausschußgliedern mit unterzeichnet und, insofern die Verhandlung einzelne Individuen betrifft, auch von diesen unterschriftlich anerkannt.

§. 68. Die Ausschußglieder, die mit einem gefaßten Beschlusse nicht einverstanden sind, können verlangen, daß ihre abweichende Meinung in das Protokoll mit aufgenommen werde.

§. 69. Neben dem Protokollbuche sind die von der obrigkeitlichen Behörde erlassenen Verordnungen und Zufertigungen in einen Heft für jedes Jahr nach der Zeitfolge zu sammeln und jeder Jahrgang zu binden.

§. 70. Ist ein Gegenstand von der Bedeutung, daß die Füh-

rung besonderer Gemeindeacten darüber sich nöthig macht, so sind über die dazu zu nehmenden obrigkeitlichen Erlasse und die in diesem Falle besonders zu führenden Protokolle in der Sammlung der ersteren und in dem Protokollbuche auslangende Nachweisung anzumerken.

§. 71. Das Protokollbuch ist von dem Schultheißen am Schlusse eines jeden Jahres regelmäßig, und außerdem so oft solches verlangt wird, an die der Gemeinde zunächst vorgesetzte obrigkeitliche Behörde, zur Einsicht und Prüfung des Ganges der Gemeindeverwaltung, einzureichen. Gebühren für desfallsige Verfügungen der obrigkeitlichen Behörde können jedoch nie liquidirt werden.

§. 72. Außer der dem Gemeindeschreiber insbesondere obliegenden Führung des Protokollbuches und der Schreiberei bei der Rechnungsablegung hat derselbe auch dem Schultheißen bei der Führung der übrigen oben angegebenen Bücher Beistand zu leisten und die etwa vorkommenden nothwendigen Reinschriften zu besorgen.

§. 73. Die Verwaltung der Gemeindecasse und die Rechnungsführung liegt dem Gemeindecassirer ob.

§. 74. Die Rechnung wird zur Erleichterung der Uebersicht des Rechnungswesens nach dem bürgerlichen Jahre vom 1. Januar bis 31. December geführt.

§. 75. Zeitig vor dem Schlusse eines jeden Jahres wird von dem Gemeindeausschusse für das darauf folgende Jahr ein Voranschlag über Einnahme und Ausgabe und zwar über die feststehenden sowohl, als über die vermuthlich kommenden Posten, letztere nur mit ohngefähren Ansätzen, entworfen und der der Gemeinde zunächst vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde zur Prüfung, von dieser aber Unserer Landesregierung zur Genehmigung eingereicht.

§. 76. Die Anfertigung dieses Voranschlages liegt dem Schultheißen mit Zuziehung des Gemeindecassirers und Gemeindeschreibers ob. Vor der Einreichung bei der zunächst der Gemeinde vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde zur Genehmigung ist solche mit den Gemeindebevollmächtigten zu durchgehen, auch der Gemeinde selbst vorzulegen, zu prüfen und nöthigenfalls nach deren hier gestellten Bemerkungen zu berichtigen.

§. 77. Der genehmigte Voranschlag oder Etat ist die Grundlage der Rechnungsführung in der Maße, daß die Vereinnahmung und Verausgabung feststehender etatsmäßiger Posten keine weitere Berathung mit der Gemeinde oder einer Genehmigung der obrigkeitlichen Behörde bedarf. — Nicht in den Voranschlag aufgenommene Ausgabeposten aber bedürfen beides. — Alle in den Voranschlag nicht

aufgenommenen Ausgabeposten, desgleichen nicht etatisirte Einnahmeposten bedürfen zu ihrer Beachtung von Seiten des Cassirers besonderer Legitimationsverfügungen, welche von dem Schultheißen und den mit der Controle beauftragten Gemeindebevollmächtigten beglaubigt sein müssen. Zur Gültigkeit der Verrechnung etatisirter Einnahme- oder Ausgabeposten hingegen hat der Cassirer eine solche Legitimation nicht nöthig.

§. 78. Für die Legitimation solcher außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, welche sich nicht auf die Genehmigung der obrigkeitlichen Behörde oder auf die Beschlüsse des Ausschusses oder der Gemeinde gründen, sind der Schultheiß und die mit controlirenden Gemeindebevollmächtigten mit ihrem Vermögen verantwortlich.

§. 79. Ueber die Cassenverwaltung hat der Gemeindecassirer ein Tagebuch nach der Zeitfolge zu führen, für dessen Richtigkeit, sowie für die Rechnungsführung überhaupt, er mit seinem Vermögen verantwortlich ist. Der Schultheiß hat, mit dem dazu deputirten Gemeindebevollmächtigten, dieses Tagebuch am Ende eines jeden Monats durchzusehen, unter ihrer Mitunterschrift abzuschließen und den sich ergebenden Einnahmeüberschuß mit dem wirklichen Bestand der Casse zu vergleichen. Der Gemeindecassirer hat eine mit dem Betrage der gewöhnlichen Jahreseinnahme im Verhältniß stehende Sicherheitsleistung zu bestellen.

§. 80. Aus dem Tagebuche in Verbindung mit dem Etat wird die Hauptrechnung nach den verschiedenen Einnahme- und Ausgabecapiteln zusammengestellt.

§. 81. Diese Rechnung ist von dem Gemeindeschreiber in zwei Exemplaren in Reinschrift zu bringen, von denen das eine bei der Gemeinde bleibt und das zweite an die der Gemeinde zunächst vorgesetzte obrigkeitliche Behörde eingereicht wird. Die Conceptrechnung bleibt in Verwahrung bei dem Cassirer.

§. 82. Der Rechnungsführung ist ein möglichst einfaches Muster zum Grunde zu legen, welches die Ansätze des Voranschlages für die Capitel der Einnahme sowohl, als der Ausgabe, die Angabe der Abweichung des wirklichen Betrages der einzelnen Capitel gegen den Voranschlag und die kurze Nachweisung der Ursachen der vorgekommenen Abweichungen, sowie am Schlusse die Gegeneinanderhaltung der Einnahme und Ausgabe und die Darlegung des Activ- oder Passivstandes des Gemeindevermögens enthalten muß, und haben die verschiedenen Ortsobrigkeiten das hier vorgeschriebene Muster den ihnen

untergeordneten Gemeinden unter Beachtung eines ihnen von der Landesregierung zugehenden Schematismus ohne Entgelt mitzutheilen.

§. 83. Wenn über einzelne Verwaltungsgegenstände, wie namentlich Bauten aller Art, besondere Natural- und Geldrechnungen geführt werden, so muß ein Auszug daraus nach den Hauptsummen in der Gemeinderechnung mit Beziehung auf die Specialrechnungen verrechnet werden.

§. 84. Die am Schlusse des Jahres sowie die in den vorhergehenden Jahren zurückgebliebenen Einnahmen und Ausgaben werden am Schlusse jeder Rechnung in einem eignen Verzeichnisse angehängt und unter Beziehung hierauf in der nächsten Rechnung in der Einnahme oder Ausgabe aufgeführt.

§. 85. Die Gemeinderechnung wird mit dem 31. December jeden Jahres abgeschlossen und im Laufe des darauf folgenden Monats Januar mit allen dazu gehörigen Belegen an den Gemeindeausschuß eingereicht.

§. 86. Nach erfolgter Einreichung der Rechnung ist solche in einer Versammlung sämmtlicher Ausschußglieder im Beisein des Cassirers durchzugehen, und was sich dabei zu erinnern findet, mit der Erklärung des Cassirers in ein von dem Gemeindeschreiber zu führendes Protokoll aufzunehmen. Nach Erfolg dessen aber ist die Rechnung, nachdem sie zur Einsicht aller Gemeindeglieder acht Tage lang im Gemeindehause ausgelegt worden, nebst dem vorbemerkten Protokolle bei einer hierzu anzuordnenden Gemeindeversammlung öffentlich zu verlesen, und was hier bemerkt wird, in ein hierüber zu führendes anderweites Protokoll aufzunehmen.

§. 87. Ist auf diese Weise die Rechnung bei dem Ausschusse und der Gemeinde durchgangen worden, so ist dieselbe mit den über diese Durchgehung aufgenommenen Protokollen zur ordnungsmäßigen Revision an die der Gemeinde zunächst vorgesetzte obrigkeitliche Behörde einzureichen und dann von dieser Behörde dasjenige zu thun, was zum Behuf der Revision und Justification nach der Natur dieser Geschäfte erforderlich sein mag.

§. 88. Die Justification kann jedoch von der Ortsobrigkeit nie eher erfolgen, als nach vorheriger Einsendung der Rechnung und der darüber gestellten Erinnerungen zur oberen Revision derselben und sind bei der Justification die Andeutungen der Oberrevision und die hierauf ergangenen Verfügungen der Landesregierung stets gehörig zu beachten.

§. 89. Für die Revision und Justification der Gemeinderechnungen und alle darauf Bezug habenden Geschäfte können von

sämmtlichen Unterbehörden höhere Gebühren, als die in der Proceßordnung angehängte Sporteltaxe N. 47 nachgelassenen, nicht liquidirt werden. Die Oberrevision bei der Regierung geschieht dagegen ganz sportelfrei und können nur allenfalls hier vorkommende Diäten und baare Auslagen, als Botenlohn ꝛc., berechnet werden.

§. 90. Das Geschäft der Steinsetzer in dem Orte, wo deren Anstellung sich nöthig macht, besteht darin, daß sie über die unveränderte Erhaltung der Grenzen der Flur sowohl, als der einzelnen Feldgrundstücke wachen, abhanden gekommene oder verrückte Grenzsteine ordnungsmäßig wieder herstellen oder erneuern und bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen Ländereibesitzern ihr pflichtmäßiges Gutachten darüber an den Gemeindeausschuß zum Behuf der Schlichtung der entstandenen Irrungen abgeben.

§. 91. Von den Gemeindebeamten haben nur der Schultheiß und der Gemeindeschreiber aus Gemeindemitteln Gehalte zu beziehen, welche nach dem Verhältniß des Vermögens der Gemeinde und des Umfanges der Dienstobliegenheiten derselben und zwar in fixirten jährlichen Summen und allenfalls eben solchen Naturaldeputaten, mit Ausschluß aller Accidental- und Sportelgenüsse zu bestimmen sind. Der Gemeindecassirer kann auch statt eines fixen Gehaltes auf bestimmte Einnahmegebühren von den wirklich beigebrachten und berechneten Einnahmen gesetzt werden, welche Gebühren die obrigkeitliche Behörde mit Genehmigung der Landesregierung für jeden Ort zu bestimmen hat. Gehen die hier genannten Personen von ihrem Dienste ab, so können solche übrigens auf eine Pension durchaus keinen Anspruch machen. Auch hört deren Befreiung von dem gewöhnlichen persönlichen Dienste (§. 96) wieder auf. Ueberhaupt treten solche in die Verhältnisse bloßer Gemeindeglieder wieder zurück.

§. 92. Das Amt der Gemeindebevollmächtigten ist ein Ehrenamt und ist damit weder ein Gehalt noch irgend ein Accidental- oder Sportelgenuß verbunden.

§. 93. Da, wo Gebühren und Accidenzien der eigentlichen Gemeindebeamten bis jetzt hergebracht waren, fallen sie nunmehr zur Gemeindecasse zurück, welche die Gehalte jener Beamten zu übernehmen hat.

§. 94. Die Steinsetzer erhalten ihre Bemühungen bei den ihnen zugewiesenen Geschäften von den betheiligten Grundstücksbesitzern nach den deshalb von den obrigkeitlichen Behörden für jeden Ort nach Vernehmung des Gutachtens des Gemeindeausschusses zu entwerfenden und Unserer Landesregierung zur Genehmigung vorzulegenden Tax-

ansätzen vergütet. Bei der Beaufsichtigung der Flurgrenzen bekommen sie nur die Auslagen und wirklichen eigenen Aufwand, nach den eben gedachten, hierauf mit zu richtenden Vorschriften ersetzt. — Da, wo die Geschäfte der Steinsetzer von den Gemeindebevollmächtigten mit besorgt werden, gelten dieselben Bestimmungen auch für diese.

§. 95. Vergütung von wirklich eigenem Aufwande im Amte aus Gemeindemitteln findet nur mit Genehmigung der der Gemeinde zunächst vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde und bei irgend vorhandenem Zweifel über die Nothwendigkeit desselben nur mit Vorwissen der Landesregierung Statt.

§. 96. Die sämmtlichen Gemeindebeamten genießen während ihrer Amtsführung die Befreiung von den im Orte hergebrachten gewöhnlichen persönlichen Gemeindediensten, und zwar insbesondere die Gemeindebevollmächtigten während ihrer Amtsführung, ausnahmsweise von der diesfallsigen gesetzlichen Verordnung vom 22. October 1833 auch von der Leistung der nächtlichen Beiwache im Orte, aber nicht von anderen als Gemeindegliedern ihn obliegenden Leistungen, und insbesondere nicht von Gemeindeabgaben. Auch haben sie außerordentliche Lasten aller Art so gut wie jedes andere Gemeindeglied zu tragen.

§. 97. Die niederen Diener der Gemeinde erhalten einen den Verhältnissen angemessenen Lohn, nach den darüber vertragsweise festzusetzenden Bestimmungen, nach vorhergegangener Genehmigung dieser Bestimmungen durch die der Gemeinde zunächst vorgesetzte obrigkeitliche Behörde. — Auch ist die Genehmigung der letzteren dann erforderlich, wenn Ausländer zu solchen Stellen, besonders zu Hirtenstellen gewählt werden, in welchem Falle auslangende Vorsichtsmaßregeln wegen der Heimathsverhältnisse erforderlich sind.

§. 98. Alle Verordnungen der Landesordnung und der Beifugen derselben sowie die in einzelnen Orten bestehenden mit der gegenwärtigen Verordnung nicht übereinstimmenden Statuten und Gewohnheiten, oder sonst bei der Verwaltung des Gemeindewesens bisher befolgte Normen werden hiermit aufgehoben und für unverbindlich erklärt, und ist diese Verwaltungsordnung der Gemeinden bis zum 1. Januar des künftigen Jahres 1835 in allen Orten zur Ausführung zu bringen.

Coburg zur Ehrenburg, den 30. Mai 1834.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. u. G.

von Carlowiz.

Sachsen-Meiningen.

Edict, die Verwaltung und Verfassung der Landgemeinden betreffend.

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Meiningen u. s. w., haben die Verbesserung des Gemeindewesens stets als einen Gegenstand Unserer besonderen landesväterlichen Fürsorge ins Auge gefaßt und zu dem Ende die Verwaltung und Verfassung der Städte auch bereits auf entsprechende Weise regulirt. — Um nun auch den Landgemeinden gleiche Wohlthat zu gewähren, so haben Wir beschlossen, auch bei deren Verfassung und Verwaltung auf organischem Wege zeitgemäße Reformen eintreten zu lassen und verordnen demnach wie folgt:

Art. 1. Die Gemeinden bestehen unter Aufsicht des Staates nach Maßgabe der gegenwärtigen oder künftig zu erlassenden Vorschriften.

Art. 2. Die mit Wohnsitzrecht in einer Landgemeinde befindlichen Einwohner können bestehen 1) in Nachbarn mit vollem Nachbarrechte, 2) in Ortsnachbarn oder Gemeindegliedern ohne alles Nachbarrecht. — Zu ersteren gehören diejenigen Ortseinwohner, welchen die Nutzung des Gemeindevermögens entweder ausschließlich oder mit Bevorrechtung zusteht; zu den letzteren werden alle übrigen mit Wohnsitzrecht im Orte befindlichen Einwohner gerechnet.

Art. 3. An der Spitze der Gemeinde steht der Schultheiß und der Gemeindeeinnehmer. Der Schultheiß besorgt und leitet sämmtliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, hat die Polizei in den ihm angewiesenen Schranken zu handhaben sowie die Befehle und Anordnungen der Staatsbehörden zu vollziehen. — Zur Erreichung dieser Zwecke und zur Aufrechthaltung seines amtlichen Ansehens in der Gemeinde ist derselbe befugt, resp. nach der zu ertheilenden Dienstinstruction, Strafen bis zu 1 fl. rhn. zu verfügen. — Der Gemeindeeinnehmer besorgt die Rechnungsführung, die Einnahme und Ausgabe der Gemeinde. Unter dem Schultheißen und Gemeindeeinnehmer stehen zunächst die unteren Dienern der Gemeinden, welche vom Schultheißen zu verpflichten sind.

Art. 4. Der Schultheiß und der Gemeindeeinnehmer beziehen einen, ihren Arbeiten und den Verhältnissen der Gemeinde angemessenen, Gehalt und die ihnen zugebilligten Gebühren. — Die Fest-

setzung der Gehalts- und Gebührenbezüge, welche die Gemeindecasse treffen, geschieht von dem Gemeindeausschusse (Art. 8) unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Art. 5. Der Schultheiß und der Gemeindeeinnehmer werden in der Regel auf 6 Jahre gewählt und treten nach Ablauf dieser Zeit von ihren Aemtern ab, wenn sie nicht aufs Neue durch die Wahl hierzu berufen werden. — Beide aber können nach Ablauf der ersten 6 Jahre, wenn es für zweckdienlich erachtet wird, auch auf Lebenszeit ernannt werden. Vor der Bestätigung einer solchen Wahl auf Lebenszeit hat jedoch die betreffende Aufsichtsbehörde die Gemeindeversammlung darüber zu vernehmen, ob erhebliche Bedenken dagegen vorhanden sind. — Der Gemeindeeinnehmer hat in der Regel eine angemessene Caution zu bestellen.

Art. 6. Die Wahl des Schultheißen und Gemeindeeinnehmers geschieht von dem Gemeindeausschusse (Art. 8) in Gegenwart des zuständigen Verwaltungsbeamten. — Zu einer gültigen Wahl ist erforderlich, daß auf den Gewählten allein mehr Stimmen kommen, als auf alle übrigen mit in der Wahl begriffenen Personen zusammen. — Es ist nicht nothwendig, daß der Schultheiß und Gemeindeeinnehmer (Art. 3) aus der Zahl der vollberechtigten Nachbarn gewählt werden. — Die Wahl selbst kann nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden, über welche die Regierung zu entscheiden hat. — Um Schultheiß oder Gemeindeeinnehmer zu werden, sind die Erfordernisse nöthig, welche bei den Mitgliedern des Gemeindeausschusses (Art. 10) bedungen worden sind.

Art. 7. Die Bestätigung der Wahlen sowie die Verpflichtung und Einweisung der Gewählten erfolgt von der zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Regierung ist befugt, die Gemeindevorsteher wegen Unfähigkeit oder beharrlicher Widerspenstigkeit, wegen Vernachlässigung ihrer Dienstobliegenheiten oder wegen getriebenen Mißbrauches mit ihrem Amte, ferner wegen erlittener richterlicher Strafen, wenn diese auch nicht den Verlust des Staatsbürgerrechtes zur Folge haben, nachdem sie zuvor mit ihrer Vertheidigung gehört werden, vom Amte zu entfernen.

Art. 8. Dem Schultheißen steht ein Gemeindeausschuß zur Seite, um die Führung der Gemeindeangelegenheiten fortwährend in Aufsicht zu behalten und die Gemeinde in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise (Art. 12) zu vertreten. — Dieser Ausschuß besteht, je nach der Größe der Gemeinde, aus 3, 6 oder 9 Mitgliedern. Bei kleineren Gemeinden, welche weniger als 20 Nachbarn zählen, kann

dieser Ausschuß nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden, gänzlich wegfallen. In diesem Falle tritt die Gesammtheit der stimmberechtigten Nachbarn an die Stelle des Ausschusses.

Art. 9. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der gesammten Gemeinde, mit Einrechnung der Ortsnachbarn, nach einfacher Stimmenmehrheit unter der Leitung des Schultheißen, gewählt und von demselben der vorgesetzten Verwaltungsstelle angezeigt. Zu der Wahl sind die Nachbarn auf herkömmliche Weise vorzuladen. Zur Gültigkeit der Wahl ist das Erscheinen von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Gemeindeglieder erforderlich. Vater und Sohn, ingleichen Brüder, Schwäger sowie sonstige nahe Verwandte können nicht gleichzeitig in den Gemeindeausschuß eintreten. — Die Landesregierung ist jedoch ermächtigt, in dieser Beziehung Dispensation eintreten zu lassen, wenn im einzelnen Falle hierfür besondere Gründe vorliegen sollten. — Alle 2 Jahre tritt $\frac{1}{3}$ der Mitglieder aus (das erste und zweite Mal nach der Entscheidung des Looses und dann nach der Reihenfolge des früheren Eintrittes), worauf eine Ergänzung vorgenommen wird. — Wo sich dies nach der Oertlichkeit nicht ausführen läßt, bleibt es den Aufsichtsbehörden überlassen, nach eingeholter Zustimmung eine andere angemessene Einrichtung zu treffen.

Art. 10. Um Mitglied des Ausschusses zu werden, ist erforderlich: 1) Genuß des Staatsbürger- und Nachbarrechtes sowie des Stimmrechtes in der Gemeinde (Art. 14). 2) 25jähriges Alter, 3) untadelhaftes Betragen während der letzten 5 Jahre vor dem Antritt des Amtes. — In Gemeinden, wo sich neben den vollberechtigten Nachbarn auch Ortsnachbarn (Art. 2) befinden, ist aus jeder Klasse eine verhältnißmäßige Anzahl von Ausschußmitgliedern zu wählen. — Die Zahl der aus den Ortsnachbarn zu wählenden Mitglieder darf in solchen gemischten Orten jedoch niemals mehr, als $\frac{1}{3}$ des ganzen Ausschusses betragen; auch dürfen sich diese Ausschußmitglieder keine Stimme in den besonderen Angelegenheiten des Vereins mit vollem Nachbarrechte anmaßen.

Art. 11. Das Amt der Ausschußmitglieder ist unbesoldet und kann nur aus wichtigen, namentlich solchen Gründen, welche im Allgemeinen auch von Uebernahme einer Vormundschaft befreien, abgelehnt werden.

Art. 12. Zu den Obliegenheiten und Befugnissen des Gemeindeausschusses gehören: a) die Wahl des Schultheißen, des Gemeindeeinnehmers und der Diener (Art. 3). b) Die Aufnahme neuer Mitglieder, c) die Festsetzung des Voranschlages der Gemeinde-

einnahmen und Ausgaben sowie der Gehalts- und Gebührenbezüge der Gemeindebeamten (Art. 4). d) Die Prüfung der Rechnungen, e) die Beschließung und das Ausschreiben der Gemeindeumlagen, f) die Erwerbung und Veräußerung von Gemeindegütern und Gerechtsamen sowie die Bestimmung ihrer Benutzungsweise, g) die Aufnahme von Anleihen und Regulirung des Gemeindeschuldenwesens, h) die Beschlußfassung über zu führende Processe oder einzugehende Vergleiche; i) die Anzeige wegen entdeckter Mängel in der Gemeindeverfassung und Verwaltung und die Beschwerdeführung gegen die Gemeindevorsteher und Diener wegen untergeeigneter Dienstführung.

Art. 13. Den Vorsitz in dem Ausschusse führt der Schultheiß, in dessen Abwesenheit der Gemeindeeinehmer; auch haben beide Stimmrecht in dieser Versammlung. — Verhandlungen, welche ihre Person oder Dienstverhältnisse betreffen, dürfen dieselben jedoch nicht beiwohnen, und es führt in solchen Fällen das älteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz. — Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Ausschußmitglieder, welche insgesammt gehörig vorgeladen sein müssen, erforderlich. — Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sobald aber durch Majorität der Stimme oder bei Stimmengleichheit blos durch die entscheidende Stimme des Vorsitzenden die Aufnahme neuer Anlehen oder die Veräußerung von Gütern des Gemeindevermögens beschlossen werden, kann die überstimmte Minorität auf den Beschluß der Gemeindeversammlung (voller Gemeinde) provociren.

Art. 14. Die volle Gemeinde, welche aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern besteht, wird in der Regel nur bei Ablegung der Gemeinderechnung und bei der Wahl der Ausschußmitglieder versammelt. Es gebührt auch hierbei dem Schultheißen der Vortrag und die Geschäftsleitung. — Stimmrecht in dieser Gemeindeversammlung haben nur Mannspersonen, welche sich im Genusse des Staatsbürgerrechtes befinden, im Orte wohnen und eine selbstständige Nahrung haben. — Frauen dürfen in keiner Gemeindeversammlung erscheinen, diejenigen aber, welche entweder einer Landwirthschaft oder, als Wittwen, einem selbstständigen Gewerbe vorstehen, können sich durch einen großjährigen Sohn oder Bevollmächtigten aus den Gemeindegliedern vertreten lassen. — Personen, welche Güter in einer Gemeinde besitzen oder sonst mit Haus und Hof in solcher ansässig sind, ohne daselbst zu wohnen, desgleichen der Domainenfiscus hinsichtlich der in dem Gemeindebezirke liegenden Domainengüter, haben zur Ausübung der, jenen Besitzungen anklebenden Gemeinderechte,

Bevollmächtigte zu stellen. Im Zweifel werden ihre Verwalter und Pachter als ihre Bevollmächtigte angesehen und müssen zur Ausübung ihrer Rechte zugelassen werden.

Art. 15. Die Beschlüsse der Gemeinde und ihrer Ausschüsse bedürfen der obrigkeitlichen Bestätigung: 1) wenn sie eine Veränderung oder Ergänzung der Ortsstatuten oder des Herkommens bezwecken; 2) wenn der Bestand oder die Nutzung des Gemeindegutes hierdurch eine wesentliche Veränderung erleiden; 3) wenn Neubauten oder Hauptreparaturen an Gemeindegebäuden vorgenommen werden sollen; 4) wenn überhaupt neue fortlaufende Verwilligungen auf die Gemeindecasse übernommen werden; 5) wenn Ausländer in den Gemeindeverband aufgenommen werden sollen. — Außerdem in den, Art. 4, 7, 12 sub. c. e. f. g und h., Art. 18, 19 und 20 bemerkten Fällen. — In denjenigen Gemeinden, wo ein Gutsherr sich im Besitz der Dorfsherrschaft befindet, erfolgt die Bestätigung erst nach vorgängiger Vernehmung desselben mit seinen etwaigen Erinnerungen, sowohl in diesen, als in den Art. 7, 12 und 22 aufgeführten Fällen.

Art. 16. Die Benutzung des Gemeindegutes, die Größe der Genußtheile und die Art der periodischen Vertheilung richtet sich nach dem Herkommen eines jeden Ortes. — Dieses Herkommen kann durch den Beschluß von $\frac{2}{3}$ der Stimmen aller Berechtigten geändert werden, insofern die Genußtheile nicht unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften. — Bei einer Verminderung des nachhaltigen Ertrages der Waldungen kann selbst von der zuständigen Verwaltungsbehörde eine andere, dem Zwecke der Sache angemessenere Einrichtung getroffen werden.

Art. 17. Alle Käufe und Verkäufe, Pachtungen und Verpachtungen u. s. w. der Gemeinden geschehen in der Regel öffentlich im Wege des Meist- oder Wenigstgebotes. Eine gleiche Einrichtung ist auch hinsichtlich derjenigen Arbeiten zu treffen, welche den Gemeinden gegen Geld oder Geldwerth geleistet werden.

Art. 18. Die Aufnahme von Anleihen auf die Gemeinde geschieht unter Beobachtung folgender Förmlichkeiten: 1) der Schultheiß muß dem Gemeindeausschusse anzeigen und nachweisen, daß die Ausgabe, zu deren Bestreitung die Anleihe bestimmt ist, nothwendig und die Deckung derselben aus den laufenden Einkünften der Gemeinde unmöglich oder in hohem Grade unzweckmäßig sei; 2) derselbe hat zugleich die Bedingungen vorzulegen, unter welchen das Anlehen ihm angeboten worden ist; auch muß er die Art und Weise der Verzin-

sung und Tilgung zur Genehmigung angeben und die Zulänglichkeit der dazu anzuweisenden Einkünfte nachweisen; 3) der zustimmende Beschluß des Gemeindeausschusses bedarf keiner weiteren Bestätigung, wenn die Anleihe zum Abtrag älterer Gemeindeschulden bestimmt ist und die bedungenen Zinsen nicht höher sind, als bei der abzutretenden Schuld; 4) im entgegengesetzten Falle, wenn entweder die schon vorhandenen Schulden vermehrt oder neue härtere Bedingungen eingegangen werden sollen, muß die Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden.

Art. 19. Der Gemeindeausschuß, resp. die Gemeindeversammlung (Art. 12 und 13), kann, wenn die Ausgabe für öffentliche Zwecke bestimmt und eine gesetzliche nothwendige ist, die Genehmigung der Anleihe nur dann versagen, wenn zugleich andere geeignete und wohl ausführbare Mittel der Herbeischaffung an die Hand gegeben werden. — Im Weigerungsfalle hat die Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Art. 20. Für jede Gemeinde ist jährlich von dem Gemeindebeamten, unter Zuziehung des Ausschusses, ein Voranschlag des Bedarfes zur Bestreitung des Gemeindehaushaltes und der Mittel zur Aufbringung desselben (Etat) zu entwerfen. — Der Voranschlag unterliegt der Genehmigung und Feststellung der Aufsichtsbehörde. — Die Form desselben wird von dieser bestimmt und gibt zugleich auch die Form für die Gemeinderechnung an die Hand.

Art. 21. Innerhalb der Bestimmungen des Voranschlages verfügt der Schultheiß die einzelnen Zahlungen zu und aus der Gemeindecasse und ist verpflichtet, denselben stets als genaue Richtschnur seines Verfahrens zu beobachten. — Stündungen, die nicht 3 Monate überschreiten, und dringende, nicht bereits bei Aufstellung des Voranschlages zurückgewiesene Ausgaben kann zwar der Schultheiß auf seine Verantwortung hin verfügen, er muß aber davon dem Gemeindeausschusse sobald als möglich Mittheilung machen, dessen Sache es ist, die Genehmigung (Art. 20) sowohl hierzu, als zu den Deckungsmitteln auszuwirken.

Art. 22. Die von dem Gemeindeeinnehmer nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde innerhalb 4 bis 6 Wochen nach Ablauf eines jeden Jahres zu legende Gemeinderechnung wird, nach erfolgter Vorlesung in der vollen Gemeindeversammlung (Art. 14) 8 Tage zu Jedermanns Einsicht und zur Stellung etwaiger Erinnerungen, im Gemeindehause oder, in Ermangelung eines solchen, in der Wohnung des Schultheißen offen hingelegt. — Nach Ablauf dieser Frist wird

dieselbe mit den Bemerkungen des Schultheißen, des Gemeindeausschusses und der einzelnen Gemeindeglieder begleitet, an die zuständige Verwaltungsbehörde eingesendet und von dieser, unter Zuziehung des Amtsrevisors, im Wege des Revisionsverfahrens erledigt.

Art. 23. Die Landesregierung ist mit der Ausführung dieses Regulativs beauftragt.

Gegeben Meiningen, den 15. August 1840.

Bernhard Erich Freund.

Debertshäuser.

Sachsen-Altenburg.

Grundgesetz vom 29. April 1831.

Abtheilung 3. Corporationen im Staate.

A. Im Allgemeinen.

§. 99. Die Verbindung mehrerer Landesunterthanen zu einem gemeinschaftlichen bürgerlichen Lebenszwecke kann nur dann auf das Recht der Gesammtpersönlichkeit, als Corporation im Staate, gültigen Anspruch machen, sobald solche Verbindung die Genehmigung und Anerkennung der Staatsregiernng erhält. Von dem Ermessen der letzteren hängt es daher ab, welchen Umfang von Befugnissen sie solchen Corporationen gewähren will, deren Rechtszuständigkeiten nicht durch das Grundgesetz oder frühere gesetzliche Bestimmungen geordnet sind.

B. Ortsgemeinden.

I. Bildung derselben durch Gemeindebürger und Nachbarn.

§. 100. Die wichtigsten Corporationen im Staate sind die Ortsgemeinden, indem sie durch Zusammenwirken und Zusammenleben nach gesetzlicher Ordnung die Beförderung der allgemeinen sowohl, als besonderen Wohlfahrt in ihrem gesellschaftlichen Bereiche bezwecken. Sie bilden hierinnen die Grundlage des ganzen Staatsverbandes. — Mit Ausnahme der Staatsbeamten, Kirchen- und Schuldiener — (wegen deren Verhältnisse, sowie wegen der Verhältnisse der Rittergutsbesitzer zu den Ortsgemeinden das Nöthige ergehen wird) — kann im Her-

zogthum Altenburg Niemand das Staatsbürgerrecht ausüben oder die vollen Rechte der Landesunterthanschaft sich aneignen, der nicht als Bürger oder Nachbar einer inländischen Gemeinde angehört. Insbesondere sind Aerzte, Anwälte, Notare und andere im nicht unmittelbaren Staatsdienste stehende Personen als Mitglieder des Gemeindeverbandes ihres Wohnortes anzusehen.

§. 101. Die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde bestehen aus drei Klassen: a. der Klasse der Gemeindebürger (volles Bürger- oder Nachbarrecht, §. 102—105), b. der Klasse der Ausmärker (Forenser im engeren Sinne) und Handwerksbürger (§. 106. 107) und c. der Klasse der Schutzverwandten (§. 108).

§. 102. Das Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht (volle Nachbarrecht) umfaßt die Theilnahme an allen Befugnissen, welche der Gemeinde als solcher zustehen, sowohl an Privatrechten, als an politischen und Ehrenrechten und zwar: a. Genuß des Gemeindeschutzes und, wo ein gemeinsamer Ortsgerichtsbestand besteht, Anspruch daran; b. Recht zur Betreibung eines freien oder zünftigen Gewerbes; c. Befugniß zum unbedingten Erwerb vom Grundbesitz im Orte und in der dazu gehörigen Flur; d. Theilnahme an den Gemeindegütern, Statuten, Concessionen und milden Stiftungen; e. Antheil an der passiven und activen Vertretung in der Gemeinde; f. Anwartschaft auf Gemeindeämter und g. Anspruch auf gesetzmäßige Unterstützung von der Gemeinde im Falle der Hilfsbedürftigkeit.

§. 103. Gegenüber verpflichtet das Ortsbürgerrecht (Nachbarrecht) zur Treue und zum Gehorsam gegen die Ortsobrigkeit, zur Theilnahme an den persönlichen Leistungen, an Communalwachtdiensten und Gemeindefrohnen jeder Art, und zur Entrichtung sowohl der landesherrlichen Abgaben, als der besonderen durch Gemeindebeschluß angeordneten Einlagen und Beiträge. — Streitigkeiten über Umlagen und Beiträge oder über Vertheilung von Berechtigungen unter den Gemeindegliedern selbst werden, als dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterliegend, nicht im Proceß-, sondern im Verwaltungswege kürzlich erörtert und entschieden, so daß zuletzt der Recurs an den Landesherrn freisteht.

§. 104. Das Ortsbürgerrecht kann nur erlangt werden durch Geburt oder durch Aufnahme in Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Es geht verloren nach den näheren Bestimmungen der Stadt- und Gemeindeordnungen, und nächst diesen im Allgemeinen aus denselben Anlässen, aus welchen das Staatsbürgerrecht verloren geht (§. 86), und zwar dergestalt, daß die Auswanderung und die Annahme frem-

der Dienste und Gehalte ohne Erlaubniß den Verlust des Ortsbürgerrechtes in seinem vollen Umfange herbeiführt, die Erleidung der Zuchthaus- oder Prangerstrafe, die kriegsgerichtliche Ausstoßung aus dem Militär, ingleichen ein ausdrücklich auf den Verlust des Staatsbürgerrechtes gerichtetes Erkenntniß nur die Ehrenvorzüge des Ortsbürgerrechtes aufhebt, nicht aber dessen nutzbaren Ausflüsse. — Es erwacht wieder in seinem vollen Umfange in dem §. 87 gedachten Falle.

§. 105. Jede Einwirkung auf Gemeindewahlen durch Bestechung erwirkt außer der Bestrafung, sowohl für den Wähler als Erwählten, den Verlust der Ehrenvorzüge des Ortsbürgerrechtes, besonders des activen und passiven Wahlrechtes und daher den Verlust der Befähigung zur Verwaltung eines Communalamtes.

§. 106. Ausmärker (Forenser im engeren Sinne, Feldbürger) sind diejenigen, welche in der Flur eines Ortes Grundeigenthum besitzen und ihr Heimathsrecht an einem Orte des Herzogthums haben. Ihnen steht kein Anspruch auf die persönlichen Rechte des Ortsbürgers zu, wohl aber auf den Gemeindeschutz hinsichtlich ihrer Besitzungen, ingleichen hinsichtlich ihrer Person für die Dauer einer zeitigen Anwesenheit in ähnlichem Verhältnisse, welches bei den Eingesessenen (Forensern im weiteren Sinne) dem Staate gegenüber stattfindet (§. 91). — Mit Rücksicht auf diesen Gemeindeschutz ist der Ausmärker auch zu allen den gesammten Grundbesitz der Flur betreffenden Gemeindeabgaben antheilig beizutragen verbunden; es kann ihm jedoch kein verhältnißmäßig höherer Beitrag angemuthet werden, als die übrigen Gemeindemitglieder in Ansehung ihrer Grundstücke entrichten.

§. 107. Gleichfalls eine beschränkte Theilnahme an den Gemeindeverhältnissen steht den Handwerksbürgern zu, welche in einigen Gegenden des Landes üblich sind, und die an einer außerhalb ihres Wohnortes bestehenden Innung Theil nehmen. Sie stehen zu dem Orte der Innung blos in der durch diese bedingten Beziehung und genießen keine persönlichen Gemeinderechte; wogegen sie auch nur gewisse durch die Stadtordnungen oder das Herkommen geordnete Abgaben an die Gemeinde der Innung entrichten.

§. 108. Schutzverwandte (Schutzbürger) sind diejenigen, welche, ohne das wirkliche Nachbarrecht an einem Orte zu erlangen, in demselben einen gesetzlichen dauernden Aufenthalt haben und, gegen eine Abgabe (das Schutzgeld), gewisse Gewerbe und Handthierungen treiben dürfen, zu denen das wirkliche Nachbar- und Bürgerrecht nicht erfordert wird. Sie genießen während ihres Aufenthaltes, sowohl für ihre Person, als ihre in dem Orte zu betreibenden Geschäfte,

den obrigkeitlichen und vollen Gemeindeschutz, sowie den Genuß der öffentlichen Ortsanstalten, ohne im Uebrigen auf die Ortsbürger- (Nachbar-) Rechte Anspruch machen zu können. — Ausländer können aber nur dann als Schutzbürger eingezeichnet werden, wenn sie von der Obrigkeit ihres Heimathsortes die Versicherung ihrer Wiederaufnahme beibringen und zu den christlichen Confessionen gehören.

§. 109. Im Allgemeinen bestehen daher für die Rechte der Ortsbürger oder Nachbarn folgende bereits gegebene Regeln. a. Durch Verleihung des Ortsbürger- oder vollen Nachbarrechtes wird zugleich das Staatsbürgerrecht verliehen (§. 100); b. jede Gemeinde ist schuldig, einen Staats-, Kirchen- oder Schuldiener, den sein bleibender Dienstberuf in ihre Mitte führt, aufzunehmen (§. 82); c. das Schutzbürgerrecht (Schutznachbarrecht) darf an christliche Ausländer nur gegen eine amtliche Versicherung ihrer ordentlichen Obrigkeit wegen ihrer Wiederannahme ertheilt werden (§. 108) und d. Fremden, welche zu einem bestimmten Zwecke nur eine Zeit lang an einem Orte verweilen wollen, ist, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, nur auf eine gewisse Zeitdauer mittelst Aufenthaltskarten der Aufenthalt im Lande zu verstatten (§. 98).

II. Rechte der Gemeinden.

§. 110. Die Gemeinderechte umfassen im Allgemeinen die Befugniß der Personeneinheit im Rechtssinne, daher 1) das Recht der Vertretung durch Einzelne aus ihrer Mitte; 2) den Genuß der gesetzlichen Vorzüge der Minderjährigen in Ansehung ihres Vermögens und ihrer Gerechtsame; 3) die Befugniß, eines gemeinschaftlichen Siegels sich bedienen zu dürfen; 4) das Recht der Erwerbung von Grundbesitzungen und Berechtigungen; 4) die Verwaltung des Gemeindevermögens durch selbst gewählte Beamte; 6) die Einführung besonderer Anstalten zu Gemeinde- oder anderen gemeinnützigen Zwecken, insbesondere auch 7) die Befugniß der Aufnahme der Gemeindebürger oder Nachbarn. — Alles unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Formen.

§. 111. Zu einem gültigen Gemeindebeschlusse ist die ordnungsmäßige Vorrufung aller betheiligten Gemeindeglieder und die Stimmenmehrheit unter mindestens zwei Drittheilen der hierauf Erschienenen, oder, unter den dazu befugten Gemeindevertretern, die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. — Der Beschluß verbindet alle Gemeindeglieder, doch darf er sich nicht über die Privatrechte von Einzelnen oder Corporationen erstrecken.

§. 112. Für Gemeindeschulden haftet zunächst das Gemeindevermögen und aushilflich das Privatvermögen der einzelnen Glieder; letzteres vornehmlich dann, wenn die Schuld zu solchen Bedürfnissen gemacht ist, zu deren Bestreitung auch die Einzelnen hätten beitragen müssen. Später hinzutretende Mitglieder sind beitragspflichtig.

§. 113. Es ist keiner Staatsbehörde gestattet, über das Gemeindevermögen ohne Zustimmung der Vorsteher zu verfügen, noch weniger darf dasselbe jemals mit dem Staatsvermögen vereinigt werden.

III. Verpflichtungen der Gemeinden.

§. 114. Die Gemeinden haben die Verpflichtung, nirgends etwas zu unternehmen, wodurch sie die allgemeinen Rechte des Staates beschränken können; vielmehr sollen sie bemüht sein, Alles zu befördern, was dem Staatszwecke entsprechend und heilsam ist. — Daher liegt ihnen vornehmlich ob: die Beförderung der öffentlichen Sicherheit in allen Beziehungen und besonders in ihrem Gemeindebereiche, die Fürsorge für öffentliche Anstalten (als Brücken-, Wege-, Pflaster-, Brunnen-, Kranken-, Armen- und dergleichen nicht anderen Behörden obliegende Institute); die Bereithaltung der Löschgeräthe und der zu dem Communalwachtdienst vorräthigen Waffen und Wehren.

IV. Arten. Dorf- und Stadtgemeinden.

§. 115. Im Uebrigen beruht es vor der Hand noch hinsichtlich der einzelnen Dorfgemeinden bei den bisher bestandenen Einrichtungen, mit Vorbehalt der Abänderung durch den Erlaß einer allgemeinen Dorfordnung. — In Ansehung der Stadtgemeinden wird als Grundlage des städtischen Gemeindelebens für künftig zu erlassende Stadtordnungen Folgendes im Allgemeinen festgesetzt.

§. 116. Die Städte haben, unter der Aufsicht und dem Ordnen eines Stadtraths, die Befugniß zur Betreibung bürgerlicher Nahrung, in freiem städtischen Verkehr oder unter zunftmäßigen Beziehungen.

§. 117. Ihnen steht das Kämmereirecht zu, d. h. die Berechtigung auf Besitz, Benutzung und Verwendung des gemeinschaftlichen städtischen Eigenthums und (wenn dessen Ertrag für die Bedürfnisse der Stadtverwaltung sowie zur Errichtung und Erhaltung der gemeinnützlichen Anstalten nicht zureicht) der Anspruch auf aushilfliche Zuziehung der einzelnen Bürger mit verhältnißmäßigen Beiträgen.

§. 118. Sie üben das Ortspolizeirecht aus, abzweckend auf Verhütung und Abwendung alles dessen, was innerhalb des städ-

tischen Bezirkes der Wohlfahrt der ganzen Gemeinde oder des Einzelnen nachtheilig sein kann, sofern diese Fürsorge nicht den herzoglichen Polizeicommissionen übertragen ist.

§. 119. Die Stadtgemeinde hat außerdem das Recht, durch Vertrag, Stiftungen, Concessionen und auf andere rechtsbeständige Weise, einzelne aus der Natur obiger beiden Rechtsgattungen nicht fließende Gerechtsame (als Patronat, Mitaufsicht über Kirchen und Schulen, Marktrecht u. s. w.) zu erwerben, und die erworbenen zum allgemeinen Besten ihres Vereines, ebenfalls unter landesherrlicher Oberaufsicht, auszuüben oder ausüben zu lassen.

§. 120. Bei Ausübung dieser allgemeinen Rechte hat auch die Stadtgemeinde, mittelst des Statutenrechtes, die Befugniß, für ortsbürgerliche Zuständigkeiten und allgemeine Ordnung, durch Beschluß oder vertragsmäßiges Uebereinkommen unter sich, zur Beförderung der städtischen Zwecke, verbindende Bestimmungen festzusetzen, deren Wirksamkeit jedoch von der landesherrlichen Genehmigung abhängig ist.

§. 121. Die Justiz wird in den größeren Städten von der Verwaltung getrennt und, wo sich nur thunlich zeigt, durch Einführung von selbstständigen Stadtgerichten, abgesonderten Beamten übertragen. Die Unterordnung unter die Landesjustizbehörden und die Beachtung des gesetzlichen Instanzenzuges bleiben unverrückt. — Denjenigen Städten, denen die Wahl ihrer Justizbeamten bisher zustand, verbleibt solche auch ferner, wiewohl mit der Beschränkung, daß in künftigen Erledigungsfällen zwei Rechtskundige des Landes der oberen Justizbehörde zur Auswahl präsentirt werden. Die Wahl geschieht durch die Stadtverordneten (§. 124) unter Mitwirkung des Stadtraths. Die Anstellung der Justizbeamten geschieht jederzeit auf die Lebensdauer (§. 46), und die Richterstellen sollen möglichst auf feste Besoldung gesetzt werden. — In solchen Fällen, wo Unterthanen, die der unmittelbaren Gerichtsbarkeit herzoglicher Behörden untergeben sind, den Stadtgerichten mit überwiesen werden sollen, sind wegen Bestellung der Justizbeamten besondere Verabredungen zu treffen.

§. 122. Die Verwaltung aller gemeinsamen städtischen Angelegenheiten und alles Communvermögens, die Ausübung und Feststellung der städtischen Gerechtsame, ingleichen die Ortspolizei (soweit solche nicht die herzogliche Polizeicommission ausübt), steht dem Stadtrath zu. Dieser ist berechtigt und zugleich verpflichtet, auf einem freien Gerichtstage in jeder Woche, auf Anrufen der einzelnen Bürger, Sühnversuche über ihre noch nicht anhängigen Rechtshändel zu veranstalten. Die dabei zu beobachtende Form wird durch ein

besonderes Regulativ näher bestimmt werden. — So gebührt auch dem Stadtrath (beziehungsweise in Gemeinschaft mit der herzoglichen Polizeicommission) die Aufsicht über die Innungsangelegenheiten der Stadt. — Irrungen über die Anwendbarkeit und Erläuterung eines Innungsartikels werden, ohne Proceßverhandlung, im Verwaltungswege erörtert und unterliegen der landesherrlichen Erklärung und Feststellung des in Zweifel gekommenen Artikels.

§. 123. Wenigstens einer der Vorsteher des Stadtraths, (in größeren Städten der erste Bürgermeister oder Stadtschultheiß, in kleineren Städten der Syndikus) muß ein der Rechte kundiger altenburgischer Staatsbürger sein. — Dieser wird durch die Stadtverordneten (auf gleiche Weise wie die Justizbeamten) durch Präsentation zweier Personen an die Landesregierung auf Lebensdauer gewählt. — Die Anstellung der übrigen stadträthlichen Beamten geschieht in der Regel nur auf Zeitdauer von 3 bis 6 Jahren. Ihre Wahl erfolgt ebenfalls durch die Stadtverordneten; jedoch so, daß sie zwei taugliche Gemeindebürger dem Stadtrath zur Auswahl vorschlagen und dieser den Erwählten der Landesregierung zur Bestätigung vorträgt.

§. 124. Die Bürgerschaft selbst wird vertreten durch aus ihrer Mitte zu ernennende Stadtverordnete, welche dem Stadtrath, als städtischer Verwaltungsbehörde, rathend, vermittelnd und genehmigend zur Seite stehen. Insbesondere sind sie berufen zur Controle über die städtische Verwaltung zur Prüfung aller Gemeindeangelegenheiten und zur verfassungsmäßigen Zustimmung in alle, das Gemeindevermögen und die bürgerlichen Abgaben, auch die Gerechtsame der Gemeindebürger wesentlich angehenden stadträthlichen Anordnungen; keineswegs aber zur Eingreifung in die Verwaltung oder Ausführung selbst, welche vielmehr dem Stadtrath allein zustehen. Ihre Stellung zum Stadtrath ist der Stellung der Landstände zur Staatsregierung ähnlich, ihr Amt ein freies Ehrenamt. — Sie werden ebenfalls nur auf Zeitdauer von 3 bis 6 Jahren durch die von den einzelnen Abtheilungen der Bürgerschaft zum Behufe der Landesdeputirten zu ernennenden Wähler (s. Wahlordnung §. 29 ff.) mittelst Stimmenmehrheit erwählt. Ihre Sprecher (Vorsteher) erwählen sie aus sich selbst oder aus der übrigen Bürgerschaft, und ergänzen sich im letzteren Falle selbst durch neue Wahl. — Das Nähere bestimmen die einzelnen Stadtordnungen.

V. Beaufsichtigung und Leitung der Stadt- und Dorfgemeinden durch die Staatsregierung.

§. 125. So wie jede Gemeinde nur unter Genehmigung des

Staates bestehen kann, so unterliegt sie auch dem Aufsichtsrechte desselben. Dieses gibt sich kund 1) durch das Ordnen der Ortspolizei; 2) durch Genehmigung der Gemeindeproceßeröffnungen; 3) in der Durchsicht und Controlirung des Gemeinderechnungs- und Cassewesens; 4) in der Zustimmung bei Veräußerung und Verpfändung liegender Güter und Gerechtsame, bei Aufbringung außerordentlicher oder dauernder Gemeindeauflagen, bei gewichtigen Bau- und anderen außerordentlichen Aufwänden, bei Gemeindeanleihen, bei Einführung von Ortsstatuten und anderen organischen Einrichtungen; 5) durch Bestätigung der Beamtenwahlen oder deren Versagung und durch Regulirung der Beamtengehalte.

§. 126. Die Specialaufsicht über die Dorfgemeinden wird ausgeübt durch die herzoglichen Aemter und beziehungsweise die Patrimonialgerichte, unter der oberen Leitung der Landesregierung. — Die Aufsicht über die Stadtgemeinden und deren besondere Verhältnisse (§. 116—124) liegt der Landesregierung selbst ob, und kann von ihr einem einzelnen Staatsdiener oder einer Behörde übertragen werden. Die Landesregierung ist befugt, von Zeit zu Zeit, und besonders bei bemerkter Unregelmäßigkeit, entweder von Amtswegen oder auf den Antrag der Stadt- oder Gemeindeverordneten, Revision vorzunehmen, und wenn sich hierbei Dienstverfehlungen der stadträthlichen oder örtlichen Verwaltungsbeamten hervorthun, disciplinarisch einzuschreiten, oder nach Befinden die Entfernung der ihrem Berufe untreuen Beamten nach geschehener Vertheidigung, unter Beifügung der Gründe, auszusprechen, wiewohl unbeschadet der Verwendung (des Recurses) derselben an den Landesherrn, und beziehungsweise an die obere Verwaltungsbehörde. — Die Entfernung vom Amte erwirkt eine sofortige neue Wahl. — Die Wiedererwählung des Entfernten ist ungültig. — In Ansehung der Justizverwaltung in den Städten liegt die Untersuchung und Abstellung von Nachlässigkeiten und die Ahndung gegen deren Urheber der oberen Justizbehörde ob.

§. 127. Die Landesregierung gibt in allen Irrungen zwischen Stadtrath und Stadtverordneten, nach vorgängiger Sacherörterung, die Entscheidung, von welcher der Recurs an den Landesherrn nachgelassen ist.

Oldenburg.

Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden, Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Da die Verfassung- und Verwaltung der städtischen Gemeinden in dem Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen größtentheils geordnet ist, oder doch unverweilt völlig geordnet werden wird, so haben Wir Unser Augenmerk auf die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden um so mehr gerichtet, als Wir in einer die Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten der Staatsbürger belebenden und fördernden Einrichtung derselben eine wesentliche Grundlage der einzuführenden landständischen Verfassung erblicken, für diesen Zweck aber die in den bestehenden Gesetzen enthaltenen Vorschriften einer Erweiterung und Abänderung, sowie ohnehin, wegen mancher im Laufe der Zeit bemerkbar gewordenen Lücken und Zweifel, näherer Bestimmungen bedürfen. — Wir haben daher Uns bewogen gefunden eine Commission zur Berathung und Ausarbeitung einer umfassenden, jenem Zwecke entsprechenden Ordnung für die Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg- und der Erbherrschaft Jever niederzusetzen, und nachdem Uns dieselbe den, nach vorgängiger Vernehmung sachkundiger, aus jedem Kirchspiel des Landes einberufener Männer, von ihr verfaßten Entwurf vorgelegt hat, dieser auch von Uns einer reiflichen Prüfung unterzogen worden ist: so haben Wir demselben Unsere Genehmigung ertheilt und beschlossen, dem Grundgesetze über die landständische Verfassung die Gemeindeordnung vorangehen zu lassen, durch welche die Gemeinden in den Stand gesetzt werden, in ihren Angelegenheiten mit freierer Selbstthätigkeit zu wirken, und solche durch selbstgewählte Vertreter, nach bestimmten, ihre Rechte und Interessen schützenden Vorschriften, unter der gesetzlichen Oberaufsicht, besorgen zu lassen. — Bei der großen Verschiedenheit des Umfanges

und der gesellschaftlichen Zwecke der in den älteren und neueren Landestheilen bestehenden Gemeindeverbindungen, haben Wir angemessen gefunden, den Kirchspielsverband, welcher bereits nicht blos der kirchlichen, sondern auch der politischen Eintheilung des Landes zum Grunde liegt, und mit welchem vorlängst viele der wichtigsten Einrichtungen und Interessen verbunden sind, zur Grundlage der weiteren Ausbildung einer, die verschiedenen gesellschaftlichen Zwecke der Gemeinden und Corporationen fördernden und sichernden, sowie mit der landständischen Verfassung in enger Verbindung stehenden, mithin auch für die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte in dieser Beziehung wichtigen, Gemeindeverfassung zu nehmen. — Indem sonach die Kirchspiele bei der ihnen im Wesentlichen schon zustehenden Eigenschaft weltlicher Gemeinden erhalten werden, und deren Eintheilung zu den Aemtern, und der Aemter zu den Kreisen unverändert bleibt, haben Wir Unseren getreuen Unterthanen die Mittel darbieten wollen, auch bei Angelegenheiten, welche ein ganzes Amt oder einen ganzen Kreis betreffen, ihre Interessen gemeinsam wahrzunehmen, und zu dem Ende zugleich über die Amts- und Kreisgemeindeverfassung die erforderlichen Vorschriften ertheilt. — Indem Wir nun Unsere Regierung mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragen, geben Wir derselben auf, ungesäumt die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, damit dasselbe möglichst bald seinem ganzen Inhalte nach in Wirksamkeit treten könne, bis wohin die bestehenden Vorschriften und Einrichtungen unverändert bleiben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. Decbr. 1831.

(L. S.) **August.**

von Brandenstein.

Lentz.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Verfassung und Verwaltung der unter dem Namen der Kirchspiele bestehenden Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever soll nach diesem Gesetze geordnet werden.

Art. 2. Die in oder neben dem Kirchspielsverbande bestehenden Genossenschaften und Corporationen, welche durch Grund und Boden bestimmt, für besondere, die Kirchspielsgemeinde, als solche, nicht

angehende Zwecke errichtet, und wegen ihrer Beziehung auf das allgemeine Wohl unter die Oberaufsicht des Staates gestellt sind, dauern in ihrer bestehenden Verfassung fort, können aber nach oberlicher Genehmigung ihre Verfassung und Verwaltung entweder dem Kirchspielverbande anschließen, oder gesondert davon, nach den für denselben gegebenen Grundzügen, einrichten und unter diese Gemeindeordnung stellen (Art. 135—142.).

Theil II. Von der Kirchspielsverfassung und Verwaltung.

Abschnitt 1. Von der Kirchspielsverfassung.

Titel I. Von dem Kirchspielsverbande und der Kirchspielsmitgliedschaft, und von den damit verbundenen Rechten und Pflichten.

Art. 3. Der Kirchspielsverband wird in örtlicher Hinsicht bestimmt nach der gegenwärtig bestehenden geographischen Eintheilung des Landes und näheren Begrenzung einzelner Kirchspiele; in persönlicher Hinsicht nach den unten folgenden Bestimmungen (Art. 7—15.). Da wo die Kirchspielsgrenzen von den Parochialgrenzen abweichen, soll, so viel es die Verhältnisse gestatten, dahin gewirkt werden, daß beide zusammentreffen.

Art. 4. Von jenem Grundsatz findet nur da eine Ausnahme Statt, wo größeren Corporationen, z. B. Städten, welche in einem Kirchspiele belegen sind, eine eigene Gemeindeverfassung und Verwaltung gegeben ist. Der übrige Theil solcher Kirchspiele bildet dann eine eigene weltliche Gemeinde, und das gegenseitige Verhältniß solcher Gemeinden in Beziehung auf ihre gemeinsamen Angelegenheiten wird für jeden Fall dieser Art, wo solches nicht schon geschehen ist, durch besondere Vorschriften festgestellt werden.

Art. 5. Abänderungen der Grenzen einzelner Kirchspiele können nur von der Regierung verfügt werden. Dieselbe hat auch Ungewißheiten oder Streitigkeiten über Kirchspielsgrenzen zu beseitigen und zu entscheiden.

Art, 6. Die Vereinigung zweier oder mehrerer Kirchspiele, ganz oder zum Theil, für immer oder für eine gewisse Zeit, zu einer gemeinschaftlichen Kirchspielsverfassung oder Verwaltung bedarf der Landesherrlichen Bestätigung.

Art. 7. Jeder Landesunterthan muß einem Kirchspiele angehören

In Ansehung der Militärpersonen, Hofofficianten und Hofbedienten jedoch kommt die deshalb bestehende besondere Gesetzgebung in Anwendung, bis nähere Bestimmungen erfolgen. — Für jetzt ist jeder Landesunterthan Mitglied desjenigen Kirchspieles, wo er an dem Tage, da diese Verordnung in Kraft tritt, seinen selbstständigen Wohnsitz (Domicil) hat oder dem eines anderen folgt. — Diejenigen, welche in einem Kirchspiele einen Grundbesitz, oder außerhalb desselben ihren, im In- oder Auslande belegenen, Wohnsitz haben (Forensen), sind nicht Mitglieder dieses Kirchspieles, nehmen aber an deren Rechten und Pflichten in Ansehung ihres in demselben belegenen Grundbesitzes in der durch Gesetz oder Herkommen bestimmtem Maße Theil.

Art. 8. Innerhalb des ersten Jahres nach Einführung dieser Verordnung bleibt es jedoch sowohl den Kirchspielen vorbehalten nachzuweisen, daß einzelne in ihnen selbstständig domiciliirte Personen nach der bisher bestandenen Gesetzgebung ihnen nicht angehörig sind, als auch den Individuen gestattet, nach der älteren Gesetzgebung die Kirchspielsmitgliedschaft in einem anderen Kirchspiele zu begründen.

Art. 9. In Zukunft kann die Kirchspielsmitgliedschaft nur begründet werden: durch die Kirchspielsmitgliedschaft der Eltern, durch Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst, durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und für Frauenspersonen auch durch Verheurathung mit einem Kirchspielsmitgliede.

Art. 10. Die Kirchspielsmitgliedschaft des Vaters erstreckt sich auf alle eheliche Kinder desselben und geht bei dessen Tode auf diese über, sofern sie nicht schon vorher Mitglieder eines Kirchspieles geworden sind. Uneheliche Kinder folgen ebenso der Mutter, und die verheurathete Frau, auch wenn sie Ausländerin war, folgt ihrem Ehemanne.

Art. 11. Staatsdiener jeder Klasse, Geistliche, Schullehrer und Gemeinde-Vorgesetzte, -Officialen und -Unterbediente sind Mitglieder des Kirchspieles, wo sie angestellt sind und ihren Wohnsitz haben. Militärpersonen, welche an dem Orte ihrer Garnison einen Grundbesitz haben, sind daselbst Mitglieder des Kirchspieles.

Art. 12. Die ausdrückliche Aufnahme kann nur von dem Kirchspielsausschusse bewilligt werden. Derselbe kann sie einem Landesunterthan nicht verweigern, welcher in dem Kirchspiele ein Grundstück, es sei behauset oder unbehauset, wovon jährlich wenigstens 2 Thaler zu einer die freien wie die pflichtigen Immobilien treffenden Steuer beigetragen werden, zu Eigenthum, zu erblichem Nutzungsrechte oder zu Nießbrauch erworben und in diesem Kirchspiele seinen Wohnsitz genommen hat. — Außerdem muß einem Landesunterthan

die Aufnahme in der Regel bewilligt werden, wenn er: 1) sein bisheriges untadelhaftes Betragen vorschriftsmäßig (Verordnung 22. März 1780. Regierungsbekanntmachung 30. Jun. 1816. Ges. Samml. 3. Bd. 1. H. S. 69 ff.) nachweißt, und 2) den Besitz der Mittel, in dem Kirchspiele, wo er aufgenommen werden will, für sich und die Seinigen den nöthigen Unterhalt auf die Dauer zu finden, wahrscheinlich macht. — Versagt der Ausschuß die Aufnahme, so kann der, welche solche nachsucht, sich beschwerend an das Amt wenden, gegen dessen Entscheidung ihm sowohl, als dem Ausschusse der Recurs an die Regierung offen steht.

Art. 13. Abgesehen von dem Falle der Verheurathung einer Ausländerin mit einem Landesunterthan (Art. 10), soll den Kirchspielen die Aufnahme von Ausländern gegen den Beschluß des Ausschusses nicht auferlegt werden, wenn sie nicht für die Gemeinde selbst oder für das öffentliche Interesse vortheilhaft oder gar nothwendig ist. — Ein Ausländer muß mit dem an die Regierung zu richtenden Gesuche um Aufnahme in den Unterthanenverband den Beschluß des Ausschusses des Kirchspieles, in welchem er sich niederzulassen beabsichtigt, über sein Gesuch um Aufnahme als Kirchspielsmitglied beibringen.

Art. 14. Jeder Einländer, welcher, ohne in dem Falle der Art. 10—12 sich zu befinden, in ein Kirchspiel einzieht, um sich daselbst häuslich niederzulassen, soll sofort durch den Kirchspielsvogt aufgefordert werden, wegen seiner Aufnahme als Kirchspielsmitglied das Erforderliche (Art. 12 Nr. 1. 2.) beizubringen. — Geschieht diese Aufforderung nicht, bleibt sie ohne Erfolg, oder wird die Aufnahme verweigert, so bleibt der Eingezogene in seinem früheren Kirchspielsverbande, und das Kirchspiel, in welches er eingezogen ist, kann seine Zurückweisung verlangen, wenn er nicht, außer den zur Verstattung des Umzuges nach der bestehenden Gesetzgebung (Regierungsbekanntmachung 30. Juni 1816. Ges. Samml. Bd. 3. H. 1. S. 69 ff.) erforderlichen Nachweisungen, auch von dem Kirchspiele, welchem er angehört, eine schriftliche Bescheinigung beibringt: daß es ihn, des Umzuges ungeachtet, fortwährend als sein Kirchspielsmitglied in jeder Beziehung anerkennt. Diese Verpflichtung kann immer nur auf eine bestimmte Zeit gestellt, jedoch nach deren Ablauf verlängert werden. — Wenn der Eingezogene aber ohne Beibringung solcher Nachweisungen und Bescheinigung, oder nach Ablauf der in der letzteren bestimmten Zeit, in dem Kirchspiele, in welches er eingezogen ist, geduldet wird, und darin 1) entweder 2 Jahre unter Concurrenz zu den öffentlichen und Gemeindelasten, insonderheit zu den Beiträgen zur Armenpflege oder

2) 4 Jahre ohne eine Unterstützung irgend einer Art aus Armenmitteln für sich oder seine Familie in Anspruch zu nehmen und zu erhalten, seine Wohnung behalten hat, so wird er dadurch Mitglied dieses Kirchspieles und kann in seinen früheren Aufenthaltsort nicht mehr zurückgewiesen werden. — Ausländer können durch solchen Aufenthalt im Kirchspiele die Kirchspielsmitgliedschaft nicht erwerben. Werden sie aber nach den Gesetzen ihrer Heimath wegen längerer Abwesenheit dort nicht wieder zugelassen, so sollen sie dem Kirchspiele beigezählt werden, welches ihren Aufenthalt zuletzt geduldet hat; vorbehältlich etwaiger Entschädigungsansprüche desselben an diejenigen Kirchspiele, welche durch frühere Duldung des Ausländers die Anwendung der auswärtigen Heimathgesetze gegen ihn zunächst verschuldet haben.

Art. 15. Niemand kann Mitglied mehrerer Kirchspiele sein. — Wer bei Einführung dieser Gemeindeordnung Wohnsitze in verschiedenen Kirchspielen hat, soll wählen, welchem Kirchspiele er als Mitglied angehören will und desfalls bei dem diesem vorgesetzten Amte Anzeige machen.

Art. 16. Die Kirchspielsmitgliedschaft geht verloren: 1) durch den Verlust der Eigenschaft eines Unterthans (Verordnung 10. Juli 1820. §. 2 und 10. Ges. Samml. Bd. 4. H. 2. S. 75 ff.); 2) durch den Umzug in ein anderes Kirchspiel von der Zeit an, da die Aufnahme in letzterem erfolgt und gegen dieselbe kein Recurs mehr zulässig ist, wofern nicht der im Art. 14. Absatz 2 vorgesehene Fall eintritt; 3) für Frauenspersonen auch durch Verheurathung mit dem Genossen eines anderen Kirchspieles.

Art. 17. Der Kirchspielsgemeindeverband erstreckt sich auf alle innerhalb desselben befindliche Personen und Sachen (Art. 7. 3.), insofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind. — Die hiernach sich bestimmenden Kirchspielsgemeinden bilden vom Staate anerkannte Corporationen, und sind in dieser Eigenschaft eben so berechtigt als verpflichtet, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten wahrzunehmen, vornehmlich das Gemeindevermögen nach den deshalb gegebenen Vorschriften zu verwalten. — Zu ihren Rechten gehört insbesondere auch die Theilnahme an den Wahlen zum Landtage, worüber das Grundgesetz über die landständische Verfassung die näheren Bestimmungen enthalten wird. — Als Theile des Staates sind die Kirchspielsgemeinden den allgemeinen Staatszwecken untergeordnet und verpflichtet, an den Staatslasten Theil zu nehmen; als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob, alles dasjenige zu leisten,

was zur Erreichung der besonderen gesellschaftlichen Zwecke erforderlich ist, wie auch die sonstigen Verbindlichkeiten der Corporation zu erfüllen. — Alle Verbindlichkeiten, welche den Kirchspielsgemeinden, als solchen, obliegen oder von ihnen übernommen werden, haften, in Ermangelung besonderer Vertragsbestimmungen zunächst auf dem Gemeindevermögen, welches — unter Berücksichtigung der desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften — gleich jedem Privatvermögen zu Erfüllung jener Verbindlichkeiten angegriffen werden kann; sodann aber auf dem Vermögen und den Personen der einzelnen Gemeindegenossen dergestalt, daß dieselben zu den erforderlichen Beiträgen und Leistungen gezwungen werden können.

Art. 18. Die Kirchspielsgemeindemitglieder sind berechtigt: 1) an dem Vermögen, welches der Gemeinde, als solcher, zusteht, und an den Communalanstalten und Einrichtungen Theil zu nehmen; auch 2) bei eintretender Hilfsbedürftigkeit nach den bestehenden Verordnungen Unterstützung vom Kirchspiele zu verlangen. — Noch von anderen Voraussetzungen und Erfordernissen hängt die Theilnahme an der Ausübung der nach den unten folgenden Bestimmungen der Gemeinde zustehenden Rechte, und die Wählbarkeit zum Vertreter oder Officialen der Gemeinde ab.

Titel II. Von der Kirchspielsversammlung.

Art. 19. Die Kirchspielsversammlung besteht aus denjenigen Kirchspielsmitgliedern und Forensen (Art. 7), welche in Kirchspielsangelegenheiten eine Stimme zu führen berechtigt sind. — Die nächste und Hauptbestimmung derselben ist, die Mitglieder des Kirchspielsausschusses und den Kirchspielsvogt auf die weiter unten bestimmte Weise zu wählen. — Die Vereinigung zweier oder mehrerer Kirchspiele (Art. 6) muß gleichfalls vor die Kirchspielsversammlung gebracht werden. — Ob andere Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme dieser Versammlung übergeben werden sollen, hat in jedem einzelnen Falle die Regierung zu bestimmen.

Art. 20. Stimmberechtigt in der Kirchspielsversammlung sind alle Kirchspielsmitglieder, welche in diesem Kirchspiele einen alleinigen Grundbesitz zu Eigenthums- erblichem Nutzungs- oder Nießbrauchs-Rechte haben. Gemeinschaftlicher ungetheilter Grundbesitz berechtigt nur im ehelichen Verhältniß den Ehemann, und im Verhältniß des überlebenden Ehegatten und der Kinder den Vater oder die Mutter, zur Stimmführung; in allen anderen Fällen ruht das Stimmrecht bis zur Theilung. Auch kann der Eigenthümer eines Grundstückes,

welches in eines anderen Nießbrauch steht, davon keine Stimme führen.

Art. 21. Diejenigen Kirchspielsmitglieder, welche keinen Grundbesitz im Sinne des Art. 20 haben, werden zu der Kirchspielsversammlung nur unter der Beschränkung zugelassen, daß ihre Zahl den vierten Theil der stimmberechtigten in der Liste (Art. 25) aufgeführten Grundbesitzer nicht übersteigen darf. Ueber die Zulassung der Einzelnen soll der höhere Armenbeitrag, wo solches aber nicht geschehen kann, eine vor jeder Kirchspielsversammlung von ihnen aus ihrer Mitte unter Leitung des Amtes oder des Kirchspielvogts vorzunehmende Wahl entscheiden.

Art. 22. Diejenigen, welche in dem Kirchspiele einen Grundbesitz im Sinne des Art. 20 haben, aber außerhalb desselben wohnen, (Kirchspielsforensen; Art. 7) sollen ein Stimmrecht haben, wenn von diesem Grundbesitz zu einer die freien wie die pflichtigen Immobilien treffenden Steuer jährlich wenigstens 6 Thaler bei Einländern, und 12 Thaler bei Ausländern beigetragen werden.

Art. 23. In der Kirchspielsversammlung zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben sind unfähig: 1) Frauenspersonen; 2) Minderjährige und unter Curatel stehende Personen; 3) Kinder unter väterlicher Gewalt; 4) wer in dem der Versammlung vorhergegangenen letzten Jahre aus Armenmitteln unterstützt worden ist; 5) wer in Concurs befangen ist, bis zum Verkaufe des Concursgutes und in dem darauf folgenden Jahre; 6) wer in Specialinquisition sich befindet; wer wegen eines Verbrechens verurtheilt oder nur von der Instanz entlassen ist; wer aus anderen Gründen unter Polizeiaufsicht gestellt ist, bis er von der Regierung wieder stimmfähig erklärt ist; 7) wer wegen unsittlichen oder unbürgerlichen Betragens aus der Liste der Stimmfähigen einstweilen gestrichen ist; welches nur auf einen Antrag des Kirchspielsausschusses und des Amtes, oder des Amtes nach Anhörung des ersteren, durch einen Beschluß der Regierung bis zu 4 Jahren geschehen kann. Eine solche Verfügung kann nach Umständen erneuert werden.

Art. 24. Durch Stellvertreter kann das Stimmrecht in der Regel nicht ausgeübt werden. — Ausnahmsweise können vertreten werden: 1) Frauenspersonen durch Bevollmächtigte; die Ehefrau wird durch ihren Ehemann vertreten; 2) Minderjährige und unter Curatel stehende Personen durch den Vormund oder Curator; 3) Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater; 4) außerhalb des Kirchspieles wohnende Stimmberechtigte (Art. 22) durch Bevollmächtigte, in deren

Ermangelung die Pächter oder Verwalter als ſtillſchweigend bevollmächtigt anzuſehen ſind. — Als Stellvertreter oder Bevollmächtigter wird nur ein Einländer zugelaſſen, welcher nicht nach Art. 23 zu Ausübung des Stimmrechtes unfähig iſt. Niemand kann zwei Stimmen führen. Auch ein Stellvertreter kann nur dann eine beſondere Stimme für den Vertretenen führen, wenn er nicht ſelbſt ſtimmberechtigt iſt (Art. 20. 21. 22.).

Art. 25. Von den in der Kirchſpielsverſammlung Stimmberechtigten hat der Kirchſpielsvogt nach ihren 3 verſchiedenen Klaſſen (Art. 20. 21. 22.) drei vollſtändige Liſten zu führen, welche in ſeiner Wohnung zur Einſicht niederzulegen ſind. Wer darin unrichtig aufgeführt oder ungeſetzlich ausgelaſſen zu ſein glaubt, iſt berechtigt, Vorſtellungen dagegen bei dem Kirchſpielsvogt anzubringen und dieſelben bei dem Amte und nöthigenfalls bei der Regierung zu verfolgen; jedoch muß erſteres zeitig und ſpäteſtens 3 Tage vor der Verſammlung geſchehen. — Der Reclamant kann an der Verſammlung keinen Theil nehmen, bevor die Berichtigung der Liſte verfügt iſt.

Art. 26. Eine Kirchſpielsverſammlung darf nicht ſtatt haben als auf Verfügung des Amtes, welches dieſelbe jedesmal zu berufen und in der Verſammlung den Vorſitz zu führen hat.

Art. 27. Wenn eine Kirchſpielsverſammlung Statt haben ſoll, ſo iſt dieſes, ſowie der Zweck, die Zeit und der Ort der Verſammlung den ſtimmberechtigten Einwohnern des Kirchſpieles durch den Kirchſpielsvogt wenigſtens 8 Tage vorher durch Anſchlag und Kündigung, auf jedes Ortes gewöhnliche Weiſe, bekannt zu machen. Die außerhalb des Kirchſpieles wohnhaften Stimmberechtigten werden nicht beſonders geladen, ſondern haben ſelbſt dafür zu ſorgen, daß ſie von Berufung der Kirchſpielsverſammlung Kunde erhalten.

Art. 28. Ein verbindlicher Beſchluß wird nach der Stimmenmehrheit gefaßt, und zwar wenn bei gleicher Zahl der Stimmenden wenigſtens eine Stimme über die Hälfte derſelben, oder, bei ungleicher Zahl der Abſtimmenden, die Uebereinſtimmung der größeren Hälfte derſelben eine Mehrheit (abſolute oder einfache Stimmenmehrheit) nicht ergibt, ſondern die Stimmen mehrfach getheilt ſind, nach derjenigen Anſicht, welche die meiſten Stimmen für ſich hat (relative Stimmenmehrheit). — Wenn die Vereinigung zweier oder mehrerer Kirchſpiele in Antrag gebracht iſt (Art. 6. 19), ſo entſcheidet über die Frage: ob dieſelbe geſchehen ſoll? nur abſolute Stimmenmehrheit in jedem Kirchſpiele.

Art. 29. Ueber das Ergebniß der Verhandlung einer jeden

Kirchspielsversammlung muß ein Protokoll aufgenommen werden, welches, nachdem es der Versammlung vorgelesen und erklärt und dagegen nichts zu erinnern gefunden ist, der Beamte, der Kirchspielsvogt und die anwesenden Mitglieder des Kirchspielsausschusses zu unterschreiben haben.

Art. 30. Bedarf der Beschluß der Kirchspielsversammlung der Genehmigung des Amtes, so kann dieses solche unmittelbar ertheilen oder sich seine Entschließung vorbehalten, welche in der Regel innerhalb 8 Tagen erfolgen soll; ist die Genehmigung der Regierung erforderlich (Art. 6. 41. Abs. 3), so hat das Amt das Protokoll mit seinem gutachtlichem Berichte unverweilt an dieselbe einzusenden.

Titel III. Von dem Kirchspielsvogt, Beigeordneten, Kirchspielsausschusse, Kirchspielsrechnungsführer und Kirchspielsunterbedienten.

1. Im Allgemeinen.

Art. 31. Jedem Kirchspiele ist ein Kirchspielsvogt vorgesetzt. Zur Berathung, Beschlußnahme und Controle besteht ein Kirchspielausschuß. Der Verwaltung ist ein Kirchspielsrechnungsführer zugeordnet. Unterbediente in den Kirchspielen sind die Feldhüter. — Das bestehende Dienstverhältniß der Bauervögte wird durch diese Gemeindeordnung nicht verändert.

2. Vom Kirchspielsvogt und Beigeordneten insbesondere.

Art. 32. Der Kirchspielsvogt ist der dem Kirchspiele zunächst vorgesetzte Official, dessen Wirksamkeit sich unter Aufsicht des Amtes auf alle Kirchspielsgemeindeangelegenheiten erstreckt; er hat bei den Berathungen und Verhandlungen im Kirchspielsausschusse den Vorsitz zu führen, wenn dieses nicht vom Amte selbst geschieht, und die gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse desselben, sowie alle sonstigen das Kirchspiel betreffenden Vorschriften und Bestimmungen zur Ausführung zu bringen.

Art. 33. Zugleich wird der Kirchspielsvogt von der Regierung mit der polizeilichen Aufsicht im Kirchspiele und mit der Ausführung alles desjenigen beauftragt werden, was in einer ihm zu ertheilenden besonderen Instruction enthalten ist.

Art. 34. Jeder Kirchspielsvogt soll einen Beigeordneten haben, welcher ihn in seinen Dienstobliegenheiten mit Rath und That nach bester Einsicht unterstützt und ihn in Verhinderungsfällen vertritt, auch bei Erledigung der Stelle des Kirchspielsvogts die Geschäfte

desſelben einſtweilen übernimmt. — Der Kirchſpielsvogt darf mit Genehmigung des Amtes ganze Zweige ſeiner Geſchäfte dem Beigeordneten zur Verwaltung übergeben; auch kann zu dem Ende bei zu großer Häufung der Geſchäfte die Zahl der Beigeordneten in einem einzelnen Kirchſpiele auf Antrag des Ausſchuſſes nach Verfügung der Regierung vermehrt werden.

Art. 35. Der Kirchſpielsvogt mag in wichtigeren Kirchſpielsangelegenheiten mit dem Beigeordneten ſich berathen, ohne gleichwohl an die Anſichten und Vorſchläge desſelben gebunden zu ſein. — Wo der Beigeordnete als Stellvertreter des Kirchſpielsvogts handelt, tritt er in deſſen Dienſtbefugniſſe und Obliegenheiten.

Art. 36. Die Dauer der Dienſtführung wird beſtimmt: 1) bei dem Kirchſpielsvogt auf 12 Jahre; 2) bei dem Beigeordneten auf 6 Jahre. — Nach Ablauf der Dienſtzeit iſt jedoch der Abgehende wieder wählbar.

Art. 37. Der Kirchſpielsvogt iſt verbunden: 1) zur Berathung und Verhandlung mit dem Ausſchuſſe und dem Beigeordneten, ſowie zur Bewahrung der Kirchſpielsgemeindeacten, Dienſtpapiere u. ſ. w. ein angemeſſenes Local einzuräumen oder zu verſchaffen, auch daſſelbe bei Zuſammenkünften im Winter heitzen zu laſſen; 2) die mit ſeinem Geſchäfte verbundenen ſchriftlichen Arbeiten ſelbſt zu verrichten oder auf ſeine Koſten durch Perſonen, welche dazu die Genehmigung des Amtes erhalten haben, verrichten zu laſſen; 3) die dazu nöthigen Schreibmaterialien anzuſchaffen.

Art. 38. Der Dienſt eines Kirchſpielsvogts iſt ein Ehrenamt, und es iſt ein Gehalt damit nicht verbunden. Doch ſoll derſelbe für verſchiedene mit ſeinem Dienſt verbundene Obliegenheiten, namentlich für die im Art. 37 angegebenen Leiſtungen, eine jährliche billige auf den Vorſchlag des Ausſchuſſes von der Regierung für die Dauer der Dienſtzeit feſtzuſetzende Entſchädigung erhalten. Dieſe Entſchädigung wird aus der Kirchſpielscaſſe geleiſtet, und es ſollen, wenn es der Caſſe an den dazu erforderlichen Mitteln fehlt, die zu deren Beſtreitung nöthigen Beiträge vorerſt auf die bisherige Weiſe aufgebracht werden. — Der Dienſt eines Beigeordneten iſt ebenfalls ein Ehrenamt und wird unentgeltlich verwaltet. Auf eine Entſchädigung hat derſelbe nur dann Anſpruch zu machen, wenn er bei Erledigung der Kirchſpielsvogtsſtelle dieſelbe länger als 6 Wochen verwaltet. — Für etwaige Reiſen und Dienſtleiſtungen in Kirchſpielsangelegenheiten außerhalb des Amtes ſoll ſowohl dem Kirchſpielsvogt, als dem Beigeordneten eine beſondere Vergütung beſtanden werden. — Außerdem

befreit das Amt eines Kirchspielsvogts die Bau- oder Hofstelle, welche er selbst bewohnt (jedoch da wo keine geschlossene Stellen sind, nicht über 40 Jück oder 60 Grase), vom Kirchspielshofdienst, nicht aber von Fuhren in Deich- und Sielangelegenheiten und für fremdes Militär, auch nicht von der Einquartirung, baaren Geldanlagen und Naturallieferungen, zu welchem Zwecke solche auch ausgeschrieben werden mögen. — Endlich ist ein Kirchspielsvogt frei von der Verbindlichkeit, Vormundschaften und Curatelen zu übernehmen, nicht aber von der ferneren Verwaltung derjenigen, welche er zur Zeit seiner Anstellung schon hatte.

Art. 39. Der Kirchspielsvogt führt das Siegel, welches einem jeden Kirchspiele beigelegt werden soll.

3. Vom Kirchspielsausschuß insbesondere.

Art. 40. Der Kirchspielsausschuß (Art. 31) ist bestimmt, das Kirchspiel in allen seinen gemeinsamen Verhältnissen zu vertreten und die Interessen desselben wahrzunehmen, zu welchem Ende er auch dem Kirchspielsvogt berathend, controlirend und beschließend zur Seite steht.

Art. 41. Die Größe des Ausschusses wird durch die Seelenzahl der Bevölkerung des Kirchspieles dergestalt bestimmt, daß für je 200 Seelen ein Ausschußmann, jedoch in der Regel mindestens 6 und nie mehr als 18 Personen gewählt werden. — Bei den Wahlen des Ausschusses, sowie bei denjenigen, wovon der Art. 129 handelt, soll die Größe der Seelenzahl, wie solche in dem Staatskalender für das Jahr 1831 angegeben ist, in jedem einzelnen Kirchspiele bis weiter zum Grunde gelegt werden. — Für Kirchspiele, welche nicht über 600 Einwohner haben, kann die Zahl der Ausschußmänner, nach Vernehmung der Kirchspielsversammlung, mit Genehmigung der Regierung, allenfalls bis auf drei herabgesetzt werden. — Zwei Drittel der Mitglieder des Ausschusses müssen einen Grundbesitz im Sinne des Art. 20 haben, von welchem wenigstens das im Art. 12 festgesetzte Steuerquantum entrichtet wird. — Ein Drittel kann aus allen stimmberechtigten Kirchspielsmitgliedern (Art. 20. 21) frei gewählt werden.

Art. 42. Der Dienst eines Ausschußmannes dauert 4 Jahre. — Die Wahlen zum Ausschusse sollen alle 2 Jahre statt haben, und es treten dann diejenigen Ausschußmänner aus, welche 4 Jahre Mitglieder gewesen sind. — Bei Erneuerung des Ausschusses ist jedesmal der in Ansehung seiner Zusammensetzung im Art. 41 aufgestellte Grundsatz aufrecht zu erhalten. — Damit in der Folge nicht sämmt-

liche Ausschußmänner stets zugleich abgehen, soll im dritten Jahre nach Einführung dieser Gemeindeordnung der Ausschuß zur Hälfte erneuert werden und das Loos entscheiden, welche von den zuerst erwählten Ausschußmännern zu dem Ende abgehen müssen. Ist die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses ungleich, so soll der kleinere Theil zuerst austreten.

Art. 43. Die ausgetretenen Mitglieder des Ausschusses dienen als Ersatzmänner für die vor einer neuen Wahl etwa abgegangenen oder zur Zeit verhinderten. Bei dem Aufrufe dazu durch den Kirchspielsvogt ist zunächst dahin zu sehen, daß das im Art. 41 festgesetzte Verhältniß der Grundbesitzer im Ausschusse zu den übrigen Mitgliedern aufrecht erhalten werde, und, so weit damit vereinbar, der zuletzt Ausgetretene, und unter zugleich Ausgetretenen der jüngere dem Lebensalter nach, zuerst zum Ersatz aufzurufen.

Art. 44. Der Dienst eines Ausschußmannes wird unentgeltlich verwaltet, jedoch mit der im Art. 38 in Ansehung der Reisen außerhalb des Amtsbezirkes festgesetzten Ausnahme.

Art. 45. Der Ausschuß kann sich versammeln: 1) ordentlich, an den mit Genehmigung des Amtes dazu ein für allemal bestimmten Tagen; 2) außerordentlich, auf Berufung des Amtes oder des Kirchspielsvogts; und zwar aus eigener Bewegung oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses bei dem Amte oder Kirchspielsvogt, welchem Antrage jederzeit zu genügen ist. — Außerordentliche Zusammenkünfte sollen den Ausschußmännern in der Regel 3 Tage vorher bekannt gemacht, und denselben die Gegenstände der Verhandlung dabei angezeigt werden. Auch ist das Amt von der Zusammenkunft und deren Gegenstande durch den Kirchspielsvogt zu benachrichtigen.

Art. 46. Jeder Ausschußmann, welcher in einer gehörig zu seiner Kunde gebrachten Versammlung des Ausschusses ohne genügende Entschuldigungsursache ausbleibt, und von der eingetretenen Verhinderung dem Kirchspielsvogt nicht so zeitig, daß statt seiner ein Ersatzmann berufen werden kann, Anzeige macht, soll eine Brüche von 36 gr. bis 2 Rthlr. Gold zur Kirchspielscasse bezahlen. Der Ausschuß hat hierüber zu erkennen.

Art. 47. Der Kirchspielsvogt, oder, wenn derselbe dem Ausschusse beizuwohnen verhindert ist, der Beigeordnete, hat in demselben den Vorsitz zu führen, sofern nicht das Amt solchen zu übernehmen in einzelnen Fällen zweckmäßig findet, oder durch die Vorschriften

dieser Verordnung ausdrücklich verpflichtet ist. — Außer dem Falle der Vertretung ist der Beigeordnete der Versammlung beizuwohnen nicht verpflichtet, es sei denn, daß der Ausschuß seine Anwesenheit ausdrücklich verlange. — Der Kirchspielsvogt, oder der Beigeordnete, muß im Ausschusse gegenwärtig sein und das Protokoll führen, oder unter seiner Unterschrift und Verantwortlichkeit durch ein dazu tüchtiges Mitglied des Ausschusses, oder durch eine andere geeignete Person (Art. 37 Nr. 2) führen lassen. Nur bei der Wahl eines Kirchspielsvogts darf weder der bisherige Kirchspielsvogt noch der Beigeordnete im Ausschusse zugegen sein.

Art. 48. Die Ausschußmänner sollen nach ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung stimmen. — Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Mitglieder des Ausschusses, und statt der zeitig entschuldigten, Ersatzmänner geladen und wenigstens zwei Drittel erschienen sind und abgestimmt haben, auch das Resultat zu Protokoll genommen und dieses von den Anwesenden unterzeichnet ist. Sind nicht zwei Drittel erschienen, so ist eine zweite Versammlung anzusetzen. — Die geschehene Ladung ist jedesmal zu den Acten zu bescheinigen. — Wird in nicht vollzähligem Ausschusse ein Beschluß gefaßt, so ist im Eingange des Protokolls zu bemerken, daß und wie wegen Berufung des vollzähligen Ausschusses das Vorgeschriebene geschehen sei. — Der Beschluß des Ausschusses wird nach absoluter Stimmenmehrheit (Art. 28) der Erschienenen genommen. Geht bei Wahlhandlungen eine solche aus der ersten Wahl nicht hervor, und ist auch nicht Gleichheit der Stimmen vorhanden, so sind immer diejenigen beiden, welche die meisten Stimmen gehabt haben, auf eine engere Wahl zu bringen, dergestalt, daß vermöge neuer Abstimmung für einen derselben absolute Stimmenmehrheit sich ergibt. Ist mehr als einer Einer zu wählen, so ist jenes Verfahren so oft als erforderlich zu wiederholen. — Der Kirchspielsvogt und an dessen Stelle der Beigeordnete, haben im Ausschusse blos eine berathende Stimme. Nur bei Gleichheit der Stimmen unter den Ausschußmännern wird die Stimme des Kirchspielsvogts oder Beigeordneten als entscheidend mitgezählt, und bei der Wahl eines Kirchspielsvogts entscheidet bei Gleichheit drr Stimmen das Loos.

Art. 49. Ob der Beschluß, bevor er in Anwendung kommen kann, der Genehmigung des Amtes oder der Regierung bedarf, hängt von dem Gegenstande und den dabei gegebenen Vorschriften ab. — Jeder gesetzmäßig innerhalb seiner Befugniß gefaßte Beschluß des Ausschusses ist für das ganze Kirchspiel verbindend.

4. Vom Kirchspielsrechnungsführer insbesondere.

Art. 50. Der Kirchspielsrechnungsführer (Art. 31) muß ein im Rechnungswesen geübter und in jeder Hinsicht zuverlässiger Mann sein. — Sein Dienst ist mit dem des Kirchspielsvogts, Beigeordneten und eines Ausschußmannes unvereinbar. — Mehrere Kirchspiele desselben Amtes können einen gemeinschaftlichen Rechnungsführer wählen; auch kann dem Amtseinnehmer das Geschäft eines Kirchspielsrechnungsführers ganz oder theilweise übertragen werden, wenn dessen vorgesetzte Behörde dieses genehmigt. — Vorerst, und bis deshalb eine andere Einrichtung getroffen ist, haben die Amtseinnehmer die ihnen übertragenen Communalhebungen wie bisher fortzusetzen.

Art. 51. Die Dienstbestimmung des Rechnungsführers ist im Allgemeinen, die Einkünfte der Kirchspielscasse sorgfältig zu heben, alle auf dieselbe gehörig angewiesene Zahlungen zu leisten, Einnahme und Ausgabe treu zu berechnen, sowie überhaupt alle die Geld- und Rechnungsverhältnisse des Kirchspieles angehende Aufträge zu übernehmen und pflichtmäßig auszurichten.

Art. 52. Der Rechnungsführer soll, wenn der Ausschuß sich versammelt, um über die Vermögensverhältnisse des Kirchspieles zu berathen, auf dessen Verlangen zugegen sein, um erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Art. 53. Der Rechnungsführer hat für die getreue Verwaltung seines Dienstes eine angemessene Sicherheit zu leisten, deren Größe vom Ausschusse mit Vorwissen des Amtes festzusetzen ist. Wird sie in baarem Gelde geleistet, so muß für dessen sichere Unterbringung vom Ausschusse, ebenfalls unter Vorwissen des Amtes, gesorgt und das Capital bis zum Erlöschen der Caution und Zurückzahlung derselben dem Rechnungsführer verzinßt werden. Wird sie aber in dem liegenden Vermögen des Rechnungsführers oder durch Bürgen gestellt, so hat der Kirchspielsvogt die Ingrossation derselben auf den Rechnungsführer oder Bürgen zu besorgen, welche kostenfrei geschehen soll.

Art. 54. Der Gehalt oder die Diensteinkünfte des Rechnungsführers sind vom Ausschusse nach Verhältniß der Kirchspielseinnahme und nach vorgängiger Anzeige bei der Regierung zu bestimmen. — Der Rechnungsführer wird unter Vorbehalt sechsmonatlicher Kündigung angestellt, welche dem Ausschusse mit Vorwissen der Regierung wie dem Rechnungsführer frei stehen soll. — Die Dienstobliegenheiten des Rechnungsführers ergeben sich näher aus der von der Regierung demselben zu ertheilenden Instruction.

5. Vom Kirchspielsfeldhüter insbesondere.

Art. 55. Die Bestimmung des Kirchspielsfeldhüters (Art. 31) ist, die Geschäfte eines Amts- und Kirchspielsunterbedienten im Kirchspiele wahrzunehmen, demnach alle von dem Amte und dem Kirchspielsvogt oder dessen Beigeordneten in Justiz-, Polizei- und Kirchspielsgemeindeangelegenheiten ihm ertheilten Befehle und Aufträge nach Anleitung der von der Regierung zu erlassenden Instruction auszuführen. — Den Gehalt des Feldhüters hat das Amt auf Antrag des Ausschusses und nach dem Umfange seiner Dienstverrichtungen festzusetzen; jedoch soll derselbe die Summe von 25 Rthlr. Gold jährlich nicht übersteigen. — Der Feldhüter wird unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung angestellt; die Kündigung geschieht vom Amte in Einverständniß mit dem Kirchspielsvogt. In Ermangelung einer Uebereinstimmung zwischen beiden hat die Regierung zu entscheiden. Die vorbehaltene Kündigung steht auch dem Feldhüter zu.

6. Von der Wahl, Ernennung und Bestätigung des Kirchspielsvogts, Beigeordneten, Ausschusses, Rechnungsführers und Feldhüters.

Art. 56. Wählbar zu der Stelle eines Kirchspielsvogts, Beigeordneten und Ausschußmannes sind alle in der Kirchspielsversammlung persönlich zur Ausübung des Stimmrechtes Berechtigte (Art. 20. 21. 23), welche sich zur christlichen Religion bekennen und ihren Wohnsitz im Kirchspiele haben. — Zum Kirchspielsvogt kann außerdem nur gewählt werden, wer Grundbesitzer in diesem Kirchspiele im Sinne des Art. 20 ist, und das nach Art. 41 für zwei Drittel der Ausschußmänner erforderliche Steuerquantum (Art. 12) entrichtet. — Ausgenommen von der Wählbarkeit sind: 1) diejenigen, welche mit dem Kirchspielsvogt, Beigeordneten oder einem Ausschußmanne des Kirchspieles in auf- oder absteigender Linie verwandt sind; auch kann der Bruder eines Kirchspielvogts nicht dessen Beigeordneter, oder Mitglied des Ausschusses sein, und eben so ist der Bruder des Beigeordneten oder eines bereits gewählten Ausschußmannes von der Wahl ausgeschlossen; 2) Geistliche und Schullehrer; 3) Militärpersonen während ihrer Dienstzeit; 4) active Staatsbeamte, welche zu einer dem Kirchspiele vorgesetzten Verwaltungsbehörde gehören. — In Ermangelung gehörig qualificirter Personen kann von der Regierung nach Vernehmung des Ausschusses und gutachtlichem Berichte des Amtes eine, wenn auch von den Bestimmungen dieses Artikels und des Art. 41 abweichende, Verfügung getroffen werden. — Verliert

ein Kirchspielsvogt, Beigeordneter oder Ausschußmann während der Dauer seines Dienstes diejenigen Eigenschaften, welche ihn früher wählbar machten, so muß er seine Stelle niederlegen, mit Vorbehalt jedoch der Bestimmung des Art. 65, und der Ersatzmann kann in gleichem Verhältniß nicht ferner in den Ausschuß berufen werden.

Art. 57. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kirchspielsversammlung gewählt (Art. 19). — Bei Eröffnung der Versammlung hat das Amt die Anwesenden noch besonders auf die Erfordernisse der Wählbarkeit (Art. 20. 21. 23. 41. 56) aufmerksam zu machen, damit etwaige Irrthümer noch vor Abgebung der Stimmzettel (Art. 59) berichtigt werden können.

Art. 58. Um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, welche Kirchspielsmitglieder zu den wählbaren Grundbesitzern (Art. 41 Abs. 4) gehören, ist durch den Kirchspielsvogt mit Hilfe des Kirchspielrechnungsführers, so weit nöthig nach vorgängig zu bewirkenden Mittheilungen des Amtes, eine Liste derselben anzufertigen, und in der Wohnung des Kirchspielsvogts zur Einsicht der Stimmberechtigten niederzulegen, demnächst auch gehörig zu berichtigen. — Wegen etwaiger Erinnerungen gegen die Richtigkeit dieser Liste gilt dasjenige, was im Art. 25 verordnet ist.

Art. 59. Die Wahlhandlung geschieht nach Anleitung der desfalls den Aemtern vorgeschriebenen, dieser Verordnung unter Nr. 1 angehängten Instruction. — Jeder Stimmberechtigte, welcher sein Stimmrecht ausüben will, hat einen nach einem gewissen Formular eingerichteten Stimmzettel, nach dem Ermessen des Amtes entweder vorher beim Kirchspielsvogt oder in Gegenwart des Dirigenten der Wahlhandlung, in Empfang zu nehmen, und dann denselben mit dem vollständigen Namen und Angabe des Wohnortes der von ihm gewählten Personen versehen, in ein verdecktes Behältniß abzugeben. — Nach beendigter Stimmgebung ist eine Abstimmungsliste anzufertigen, in welche die Nummer eines jeden Stimmzettels und die Namen der auf demselben genannten Personen einzutragen sind. — Diese Abstimmungsliste wird 3 Tage lang offen gelegt, damit jeder, welcher abgestimmt hat, durch Einsicht derselben sich überzeugen könne, daß die Nummer seines Stimmzettels darin aufgeführt und seine Abstimmung gehörig eingetragen, auch die Zählung der Stimmen richtig geschehen sei. — Unter den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen das Loos. — Wenn nach vollzogener Wahl sich ergeben sollte, daß ein zum Ausschußmann erwähltes Kirchspielsmitglied wegen Unfähigkeit nicht zugelassen werden kann,

oder dasselbe die Annahme der Wahl aus zulässigen Gründen (Art. 62) verweigert, so ist derjenige, welcher nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat, in den Ausschuß zu berufen. Unter Mehreren, welche gleiche Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos.

Art. 60. Zu der Stelle des Kirchspielsvogts hat der Ausschuß unter dem Vorsitz des Amtes nach geheimer Stimmgebung 3 Personen in Vorschlag zu bringen, über welche die Kirchspielsversammlung auf die vorgeschriebene Weise (Art. 59) abstimmen soll, damit die Regierung erfahre, welche Person von der Gemeinde zum Kirchspielsvogt vorzugsweise gewünscht wird. — Einen der drei Vorgeschlagenen hat dann die Regierung zum Kirchspielsvogt zu ernennen, oder bei befundener Unzulässigkeit derselben anderweite Vorschläge zu fordern.

Art. 61. Der Beigeordnete wird vom Ausschusse, in welchem der Kirchspielsvogt bei diesem Act gleiches Stimmrecht mit den übrigen Mitgliedern hat, gewählt. Der Gewählte wird auf den Bericht des Amtes von der Regierung, insofern keine Bedenken dagegen obwalten, bestätigt.

Art. 62. Die zu der Stelle eines Kirchspielsvogts, Beigeordneten und Ausschußmannes ausersehenen Personen sind zu deren Annahme verpflichtet; ausgenommen: 1) diejenigen, welche unmittelbar zuvor die bestimmte Dienstzeit hindurch dieselbe Stelle verwaltet haben, sofern noch andere qualificirte Personen vorhanden sind; 2) diejenigen, welche zur Zeit der Wahl das 60. Lebensjahr zurück gelegt haben; 3) ausübende Aerzte und Wundärzte; 4) diejenigen, welche ihres Gesundheitszustandes wegen entschuldigt sind, oder bei welchen sonstiger ganz besonderer Gründe halber die Annahme der Stelle wesentliche Nachtheile zur Folge haben würde, und unter dieser Voraussetzung auch 5) öffentliche Beamte und Advocaten. — Wenn in einzelnen Fällen über die Statthaftigkeit eines Ablehnungsgrundes Zweifel entstehen, so hat die Regierung zu entscheiden.

Art. 63. Der zum Kirchspielsvogt Ernannte erhält eine Anstellungsurkunde von der Regierung. Der Beigeordnete und die Ausschußmänner bekommen zu ihrer Legitimation eine Bescheinigung des Amtes.

Art. 64. Der Kirchspielsvogt und der Beigeordnete sind vor dem Amte durch Ablegung eines auf Protokollführung mit zu richtenden Diensteides zu verpflichten. Die Ausschußmänner sollen mittelst Handschlages an Eidesstatt versichern, nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung das Beste des Kirchspieles wahrnehmen und, so viel an ihnen

ist, befördern insonderheit die Vorschriften der Gemeindeordnung befolgen zu wollen.

Art. 65. Der Kirchspielsvogt, Beigeordnete und Ausschußmann darf seine Dienstführung nicht als beendigt ansehen, bevor er derselben vom Amte schriftlich enthoben ist.

Art. 66. Den Kirchspielsrechnungsführer hat der Ausschuß zu wählen und das Amt zu bestätigen, falls dasselbe kein Bedenken dabei findet. Können das Amt und der Ausschuß sich über die Wahl nicht vereinigen, so entscheidet die Regierung. — Der Rechnungsführer ist demnächst vom Amte eidlich zu verpflichten.

Art. 67. Zum Kirchspielsfeldhüter werden von dem Kirchspielsvogt 3 Personen in Vorschlag gebracht; aus diesen ist vom Ausschusse einer zu erwählen, und vom Amte, nach vorgängiger Prüfung seiner Tüchtigkeit, zu bestellen und eidlich zu verpflichten.

Art. 68. Die Wahl und Ernennung der Kirchspielsvögte wird durch die Oldenburg'schen Anzeigen bekannt gemacht; die Wahl und Bestätigung der Beigeordneten, imgleichen die Wahl der Ausschußmänner, die Bestellung des Rechnungsführers und des Feldhüters durch Anschlag im Kirchspiele.

Art. 69. Wegen freiwilliger Entlassung, Suspension und Entsetzung sowie wegen sonstiger Dienststrafen der Gemeindeofficialen, sollen die in Ansehung der nicht mit landesherrlichen Bestallungen versehenen Staatsdiener bestehenden Grundsätze in Anwendung gebracht werden.

Abschnitt 2. Von der Kirchspielsverwaltung.

Titel I. Von dem Gegenstande der Kirchspielsverwaltung, den Befugnissen und Verpflichtungen der Kirchspiele.

Art. 70. Der Kirchspielsausschuß und Kirchspielsvogt haben ihre angelegentliche Sorge auf alle die gemeinsamen Zwecke des Kirchspielsvereines und den Wohlstand der Kirchspielsglieder fördernden Anstalten und Einrichtungen zu erstrecken, und Alles, was dem hinderlich ist, so viel in ihren Kräften steht, abzuwenden. Sie sind verpflichtet zu dem Ende in geeigneten Fällen in gesetzlichem Wege locale Verbesserungen oder nothwendige Vorkehrungen zu veranlassen, sowie andererseits die landesherrlichen Behörden in Absicht auf Localverfügungen, wo es angemessen ist, die gutachtlichen Erklärungen des Ausschusses und Kirchspielvogts einziehen werden.

Art. 71. Die gemeinsamen Verhältnisse und Interessen, welche das einzelne Kirchspiel als Theil des Amtbezirkes oder Kreises, dem dasselbe angehört, angehen, sind zwar nicht unmittelbar Gegenstand der Fürsorge des Kirchspielsausschusses; seine Wirksamkeit in dieser Beziehung äußert sich jedoch bei Bildung der Amts- und Kreisausschüsse, nach Maßgabe der unten (Art. 129. 130) folgenden näheren Bestimmungen.

Art. 72. In Ansehung der ausdrücklichen und stillschweigenden Aufnahme neuer Kirchspielsmitglieder (Art. 12—14) hat der Ausschuß das Beste des Kirchspieles wahrzunehmen und insbesondere dahin zu sehen, daß so wenig dem Kirchspiele eine Belästigung daraus erwachse, als durch Verweigerung der Aufnahme demselben ein tüchtiges und nützliches Gemeindeglied entzogen werde.

Art. 73. Der Ausschuß hat weiter alles und jedes Vermögen und jede Berechtigungen des Kirchspieles auf alle Weise in gesetzlichem Wege zu vertheidigen, und für Erhaltung, Nutzbarmachung und Vermehrung des Vermögens möglichst Sorge zu tragen.

Art. 74. Dem Ausschusse liegt auch ob, darauf Bedacht zu nehmen, wie dem Kirchspiele zu Erleichterung seiner Lasten und Verbesserung seines Vermögenszustandes Mittel oder Zuflüsse auf eine angemessene Weise verschafft werden können. — Zu diesem Zwecke sollen die Kirchspiele, neben ihrer bisherigen Einnahme, folgende Einkünfte haben, so lange deren Erhebung überhaupt gesetzlich besteht: 1) ein Einzugsgeld von jedem in das Kirchspiel einziehenden von der Regierung als Landesunterthan aufgenommenen Fremden, welches dieselbe von 5 bis 25 Rthlr. jedesmal zu bestimmen hat; 2) die Markstättegelder, wo solche bisher noch in die herrschaftliche Casse geflossen sind, oder welche künftig von der Regierung etwa bewilligt werden, gegen Uebernahme der daraus herkömmlich zu bestreitenden Kosten; 3) die in dem dieser Verordnung unter Nr. 2 angehängten Verzeichnisse aufgeführten Bruch- und Strafgelder, welche bis hiezu in die herrschaftliche Casse flossen, mit Vorbehalt jedoch des dem Denuncianten etwa begleichenden Bruchantheiles. Die der Amtsdistrictscasse bisher zugewiesenen Brüche sollen künftig ebenfalls in die verschiedenen Kirchspielscassen fließen, und bleibt den Kirchspielen überlassen, eine gleiche Bestimmung hinsichtlich der nach der bestehenden Gesetzgebung für andere Communalcassen zu erhebenden Bruchgelder zu treffen.

Art. 75. In Ansehung aller Kirchspielslasten soll die Sorge des Ausschusses wie des Kirchspielsvogts dahin gehen, daß sie zwar

gehörig und in der gesetzlichen oder herkömmlichen Maße, jedoch immer auf die zweckmäßigste und am wenigsten drückende Weise, getragen, daß insonderheit etwaige Ungleichheiten aufgehoben und in Zukunft vermieden werden, und daß in Ansehung der Einführung neuer Kirchspielslasten und Erweiterung der bestehenden die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

Art. 76. Im Allgemeinen sind Lasten der Kirchspiele alle Leistungen, welche erfordert werden durch die Verpflichtung derselben: 1) in Beziehung auf die kirchliche Gemeinschaft; 2) in Beziehung auf das Schulwesen; 3) in Beziehung auf die Armenpflege; in der Maße wie solche Verpflichtungen durch die bestehenden Verordnungen bestimmt sind, und mit Bezugnahme auf den sechsten Titel dieses Abschnittes (Art. 118—126); 4) zur Bezahlung der Entschädigung des Kirchspielsvogts, des Beigeordneten, der Ausschußmänner, und der Gehalte des Rechnungsführers und Feldhüters; sowie 5) der Kosten der öffentlichen Anzeigen und der Gitterkasten für öffentliche Anschläge; 6) zu Bestreitung der Kosten der Feuerlöschungsanstalten und der Brandgeräthschaften; 7) zum Bau und zur Unterhaltung der Wege, Straßen, Brücken und Höhlen und ihrer Zubehörungen, so weit solche den bestehenden Gesetzen oder dem Herkommen nach dem Kirchspiele obliegt; 8) zur Bezahlung der Kosten, welche die Aushebung der Wehrpflichtigen des Kirchspieles veranlaßt, so weit solche dem Kirchspiele gesetzlich oder herkömmlich obliegt; endlich 9) zur Bezahlung der Tagegelder bei Besichtigungen wegen Ausrottung der Wucherblumen, bei Grabenschauungen und dergleichen. — Kirchspielslasten, welche nach Gesetz oder Herkommen in einem Bezirke des Landes oder in einzelnen Kirchspielen außerdem noch bestehen, werden hiedurch nicht aufgehoben.

Art. 77. Neue Kirchspielslasten sollen einem Kirchspiele nur auferlegt werden mit Einwilligung des Kirchspielsausschusses und Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz.

Art. 78. In Ansehung der zu Erfüllung der Verpflichtungen des Kirchspieles (Art. 76. 77) erforderlichen Leistungen an Geld und Arbeit, welche in dem aufzustellenden Voranschlage aufgeführt werden (Art. 90), soll von den Verwaltungsbehörden keine denselben überschreitende Verfügung erlassen werden, ohne zuvor den Ausschuß darüber gehört zu haben, es sei denn daß Gefahr auf dem Verzuge hafte. Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, welche entweder eine Ueberschreitung des Voranschlages nothwendig machen würden, oder neue Einrichtungen oder Anlagen in Beziehung

auf die Gegenstände der Kirchspielslasten bezwecken, oder welche über den in Zweifel gestellten Umfang der Verpflichtung oder über die Art und Weise der Ausführung und Leistung von den bisherigen abweichende Bestimmungen enthalten, sollen nicht eher vollzogen werden, als bis die Verwaltungsbehörde versichert ist, daß ihre Verfügung dem Kirchspielsvogt als vorsitzendem Mitgliede des Ausschusses ordnungsmäßig bekannt gemacht und entweder von dem Ausschusse seine Zufriedenheit damit erklärt worden, oder die Frist zur Einlegung des Recurses (Regierungsbekanntmachung 20. December 1814. Ges. Samml. Bd. 2. H. 1. S. 74 ff.) abgelaufen ist.

Titel II. Von der Verwaltung des Kirchspielsvermögens und Bestreitung der auf demselben ruhenden Lasten.

Art. 79. Nach der Wahl des ersten Kirchspielsausschusses ist von demselben, unter Anweisung des Amtes, zur Grundlage der Verwaltung ein genaues Verzeichniß des Vermögens und der allgemeinen und besonderen Berechtigungen und Lasten des Kirchspieles anzufertigen, worin alle Zuständigkeiten und Obliegenheiten desselben in diesen Beziehungen, nach ihrem Umfange, Gehalte und Werthe, aufzunehmen, auch in der Folge eintretende Veränderungen, Ab- und Zugänge, gehörig nachzuführen sind.

Art. 80. Neben diesem Inventarium sind in jedem Kirchspiele Register über die ständigen und unständigen, aber muthmaßlichen, Einnahmen desselben, sowie über die Kirchspielsdienste, unter Mitwirkung des Amtes, anzufertigen und durch vorschriftsmäßige Revision stets in guter Ordnung zu erhalten.

Art. 81. Verpachtungen sollen in der Regel öffentlich, und nicht auf zu kurze Zeit, an den Meistbietenden geschehen. — Wenn Arbeiten und Lieferungen nicht durch die Pflichtigen selbst geleistet werden, vielmehr vom Ausschusse eine Ausdingung rathsam gefunden wird, so soll diese in der Regel öffentlich an den Mindestfordernden geschehen. — Beträgt der Gegenstand solcher Ausdingungen wahrscheinlich 25 Rthlr., so soll ein Anschlag von Sachverständigen zum Grunde gelegt werden; und wenn der Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt, so sollen Bestick und Kostenanschlag der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden, insofern solches nicht schon bei Einsendung des Voranschlages geschehen ist. — Verpachtungen und Ausdingungen deren wahrscheinlicher Betrag 100 Rthlr. übersteigt, sind vom Amte vorzu-

nehmen, andere vom Kirchspielsvogt, beide regelmäßig in Gegenwart einiger Mitglieder des Ausschusses.

Art. 82. Auf Antrag des Ausschusses kann von diesen Vorschriften (Art. 81) aus erheblichen Gründen von der Regierung oder dem Amte, je nachdem der Gegenstand in dem einen Falle (Art. 81. Abs. 3) die Summe von 50 Rthlr., und in dem anderen Falle (Art. 81. Abs. 4) die Summe von 100 Rthlr. muthmaßlich übersteigt oder nicht, eine Ausnahme gestattet werden. — Auch ist eine öffentliche Ausdingung an den Mindestfordernden nicht erforderlich bei allen Arbeiten, welche entweder 1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, insofern ein dazu ausersehener Sachverständiger genügende Sicherheit gewährt und dessen Forderung vom Ausschusse billig gefunden ist; oder 2) wegen dringender Gefahr beim Verzuge auf der Stelle gemacht werden müssen; endlich 3) wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes — wenn derselbe nicht mehr als 10 Rthlr. beträgt — eine Ausdingung unzweckmäßig erscheinen lassen.

Art. 83. Die Zuschlagsertheilung bedarf bei allen Verpachtungen und Ausdingungen, mit Ausnahme des im Art. 82 unter 2 gedachten Falles, der Genehmigung des Amtes oder der Regierung, sobald das Gebot oder die Forderung die Summe von 25 oder 50 Rthlr. übersteigt.

Art. 84. Der die Kirchspielsmitglieder und die auswärtigen Grundbesitzer nach den bestehenden Gesetzen oder dem Herkommen treffende Theil der Kirchspielslasten, sowie die Art und Weise der Vertheilung derselben (Beitragsfuß) kann nur durch freie Vereinbarung der Betheiligten unter Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz abgeändert werden; mit Vorbehalt jedoch der Abstellung von Ungleichheiten in der Vertheilung, welche bei der oberen Behörde nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen zu bewirken ist.

Art. 85. Einkünfte, Ausgaben und Lasten, welche mehreren Kirchspielen gemeinschaftlich zustehen und obliegen, sollen, wo es nur immer zweckmäßig geschehen kann, unter Leitung der Regierung zwischen den betheiligten Kirchspielen auseinandergesetzt und unter dieselben vertheilt werden.

Art. 86. Größere nur in langen Zwischenräumen wiederkehrende Ausgaben sollen so viel möglich auf die Zwischenzeit vertheilt werden.

Art. 87. Veräußerungen von Grundvermögen, Aufnahme von Capitalien zu Lasten eines Kirchspieles und Verwendung von Activcapitalien zu Zwecken des Kirchspieles sollen auf Antrag des Ausschusses nur mit Genehmigung der Regierung geschehen. Bei An-

leihen muß allemal vorher bestimmt sein, wie und in welchen Terminen die Schuld getilgt werden soll.

Art. 88. Fuhren und Handdienste in Kirchspielsgemeindeangelegenheiten werden, wenn nicht etwas Anderes gesetzlich bestimmt oder hergebracht ist, der Reihe nach von den dazu Verpflichteten geleistet.

Art. 89. Ein Kirchspiel kann verbindlicher Weise einen Proceß als Kläger nur beginnen mit Zustimmung des Ausschusses und Genehmigung der Regierung. Diese Vorschrift ist jedoch auf Einklagung von Zinsen, jährlichen Renten und Pachtgeldern nicht anwendbar. — Das Verfahren bei Anstellung einer Klage wider ein Kirchspiel richtet sich nach den bestehenden Vorschriften (Regierungsbekanntmachung, 20. Sept. 1817. Ges. Samml. Bd. 3. H. 2. S. 91), mit der Abänderung, daß Alles, was darin der Kammer vorgeschrieben ist, jetzt der Regierung obliegt, und daß dem Kläger nach Ablauf von 6 Wochen, vom Tage des Sühneversuches, die Ausfertigung des Sühneprotokolls zu Betretung des Rechtsganges nicht verweigert werden darf.

Titel III. Von dem Kirchsspielsvoranschlage.

Art. 90. Es soll für jedes Kirchspiel jährlich, oder mit Genehmigung der Regierung für mehrere, höchstens drei, Jahre, ein Voranschlag oder Budget nach der von der Regierung vorzuschreibenden Form angefertigt werden. — Das Rechnungsjahr soll laufen vom 1. Mai bis zum 30. April. — Der Voranschlag muß mit den erforderlichen Nachweisungen und Belegen enthalten: 1) die gewisse und muthmaßliche Kirchspielseinnahme und zwar sowohl die ständige, als die unständige; 2) die gewisse und muthmaßliche Kirchspielsausgabe, wobei auf nicht vorherzusehende Fälle einige Rücksicht zu nehmen ist; 3) die Deckungsmittel für die verschiedenen Ausgaben, wobei auch etwaige Kirchspielsdienste anzugeben sind. — Dieser Voranschlag soll so weit als möglich den ganzen Vermögenshaushalt — activ und passiv — des Kirchspieles umfassen. Da aber vor der Hand noch verschiedene besondere Verwaltungen stattfinden, so sollen wenigstens die Hauptergebnisse der darauf sich beziehenden besonderen Voranschläge (Art. 121) in dem Kirchspielsvoranschlage nachrichtlich aufgeführt werden.

Art. 91. Bei Anfertigung des Voranschlages ist auf die aus der Verschiedenheit der Beitragspflichtigkeit hervorgehenden verschiedenen Verhältnisse, nach Maßgabe der Art. 75 und 84, Rücksicht zu nehmen. — Die erste Aufstellung des Entwurfes desselben geschieht durch den Kirchspielsvogt, unter Zuziehung des Beigeordneten und

des Kirchspielsrechnungsführers, im December jedes Jahres für das folgende Rechnungsjahr.

Art. 92. Dieser Entwurf ist in der ersten Woche des Januar mit dem Ausschusse genau durchzugehen, und über die Beschlüsse desselben in Ansehung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines jeden einzelnen Posten, besonders auch der Nothwendigkeit etwaiger Kirchspielsanlagen (Art. 115), ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 93. Mit diesem Protokoll ist der Voranschlag, nach vorgängiger Bekanntmachung, bei dem Kirchspielsvogt oder an einem anderen angemessenen Orte zur Einsicht der Betheiligten 8 Tage lang niederzulegen.

Art. 94. Nach Ablauf dieser 8 Tage ist der Entwurf mit dem in der Versammlung des Ausschusses aufgenommenen Protokoll vor dem 20. Januar an das Amt einzusenden, welches denselben sorgfältig durchzugehen und die Berichtigung etwaiger Mängel zu veranlassen, und dann beide Stücke mit seinem gutachtlichen Berichte vor dem 15. Februar der Regierung vorzulegen hat.

Art. 95. Die Regierung hat den Voranschlag in allen seinen Theilen genau zu prüfen und, wenn sie kein Bedenken dabei findet, zu genehmigen, außerdem aber Ausgaben, welche nicht nöthig oder nützlich erscheinen, ihre Zustimmung zu verweigern, und Ansätze, welche zu hoch befunden werden, herabzusetzen. Auch ist sie ermächtigt, die Summe der Ausgaben alsdann zu erhöhen, wenn die zu gehöriger und vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen des Kirchspieles erforderlichen Summen in den Voranschlag zu bringen unterlassen ist, (wobei dann die Vorschrift des Art. 78 in Anwendung kommt). — Dieses Geschäft muß spätestens vor dem 1. Mai von der Regierung beendigt sein.

Art. 96. Der genehmigte Voranschlag geht sodann an das Amt zurück, welches denselben dem Kirchspielsvogt zufertigt, und das zu dessen Ausführung Erforderliche weiter vorbereitet oder verfügt, nachdem es die erfolgte Genehmigung durch Anschlag im Kirchspiele bekannt gemacht hat. — Der Kirchspielsvogt theilt dem Kirchspielsrechnungsführer eine Abschrift des Voranschlages mit, welche von beiden als richtig zu beglaubigen ist.

Art. 97. Sobald der Voranschlag genehmigt ist, ist derselbe executorisch, und haben alsdann Erinnerungen dagegen in der Regel keine aufschiebende Kraft.

Art. 98. Innerhalb des genehmigten Voranschlages weißt der Kirchspielsvogt die einzelnen Posten in Einnahme und Ausgabe auf

die Kirchspielscasse an. Er muß sich hiebei unbedingt an den genehmigten Voranschlag halten und darf nicht, was bei einem Posten erspart worden, auf einen anderen übertragen und verwenden. Daher ist auch der Rechnungsführer nicht befugt, auf Anweisung des Kirchspielsvogts solche Zahlungen zu leisten, welche nicht im Voranschlage genehmigt sind, vielmehr sollen bei der Rechnungsabnahme derartige Ausgaben abgesetzt und dem Rechnungsführer zur Last gelegt werden.

Art. 99. In Ansehung nothwendiger Veränderungen des genehmigten Voranschlages ist, sobald dieselben eine Vermehrung der Ausgaben veranlassen, ebenso wie bei Aufstellung des Voranschlages selbst (Art. 91. 92. 94. 95. 96) zu verfahren.

Art. 100. Der Voranschlag bleibt in den Händen des Kirchspielsvogts und die Abschrift (Art. 96) in den Händen des Rechnungsführers. Beide müssen dem Amte, dem Beigeordneten und den Ausschußmännern auf Verlangen zur Einsicht mitgetheilt werden.

Art. 101. Gleichzeitig mit dem Voranschlage ist ein Verzeichniß der im verflossenen Jahre wirklich aufgebrachten Gelder, nach Ordnung des genehmigten Voranschlages und mit Rücksicht auf die im Art. 91. Abs. 1 enthaltene Bestimmung, aufzustellen, beim Amte einzureichen und von diesem mit dem Voranschlage (Art. 94) der Regierung vorzulegen. Ist eine veranschlagte Summe gar nicht oder nur zum Theil aufgebracht, so ist davon die Ursache anzugeben.

Art. 102. Eine Uebersicht aus sämmtlichen Voranschlägen, aus den im Art. 101 gedachten Verzeichnissen und der Kirchspielsrechnungen (Art. 103 — 113) soll alljährlich dem landesherrlichen Cabinet von der Regierung vorgelegt werden.

Titel IV. Von der Kirchspielscasse und Rechnungsführung.

Art. 103. Die Kirchspielscasse befindet sich im Gewahrsam des Kirchspielsrechnungsführers, ist jedoch von dessen eignem Vermögen gänzlich getrennt zu halten.

Art. 104. Die Cassencontrole liegt dem Kirchspielsvogt und dem Amte ob, und hat ersterer zu dem Ende ein Journal über alle von ihm ertheilten Hebungs- und Zahlungsanweisungen zu führen. — Der Rechnungsführer hat jedes Vierteljahr eine Cassenübersicht beim Kirchspielsvogt einzureichen, und dieser solche dem Amte zur Einsicht vorzulegen.

Art. 105. Ergeben sich Hindernisse bei dem Hebungsgeschäft, welche der Rechnungsführer sofort zu beseitigen nicht vermag, so hat

derſelbe dem Amte davon Anzeige zu machen, welches den Umſtänden nach entſcheidet und nöthigenfalls executiviſche Maßregeln verfügt.

Art. 106. Wegen etwaiger Rückſtände hat der Rechnungsführer die Säumigen zu mahnen, demnächſt zur Execution anzugeben und überhaupt möglichſt dafür zu ſorgen, daß die Rückſtände eingehen. — Erklären der Ausſchuß und das Amt rückſtändige Poſten für unbeibringlich, ſo ſollen dieſelben vom Amte zum Abgange beordert werden.

Art. 107. Der Rechnungsführer hat vor dem 1. Juli die Kirchſpielsrechnung, in der von der Regierung vorzuſchreibenden Form, für das verfloſſene Rechnungsjahr aufzuſtellen und bei dem Kirchſpielsvogt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Iſt derſelbe hierin ſäumig, ſo hat das Amt auf Anzeige des Kirchſpielsvogts den Rechnungsführer durch angemeſſene Zwangsmittel zu Erfüllung ſeiner Obliegenheiten anzuhalten.

Art. 108. Nachdem der Kirchſpielsvogt die Rechnung erhalten hat, legt er dieſelbe mit ſeinen Bemerkungen und der letzten Jahresrechnung dem Ausſchuſſe vor. Dieſer hat dann die Rechnung zu prüfen, insbeſondere auch die etwaigen Rückſtände, und ob der Rechnungsführer dieſerhalb der Vorſchrift des Art. 106. Abſ. 1 nachgekommen iſt, einer näheren Unterſuchung zu unterziehen. — Das bei dieſem Geſchäfte aufgenommene, die Erinnerungen des Ausſchuſſes befaſſende, Protokoll (Examinationsprotokoll) ſendet der Kirchſpielsvogt mit der Rechnung vor dem 1. Auguſt an das Amt.

Art. 109. So weit es dem Amte zweckmäßig erſcheint, zieht daſſelbe über die Erinnerungen des Ausſchuſſes noch die Erklärung des Rechnungsführers ein und es hat jedenfalls dahin zu ſehen, daß die Rechnung mit dem Examinationsprotokoll und den etwaigen Gegenbemerkungen des Rechnungsführers vor dem 1. September an die Regierung eingeſandt werden kann.

Art. 110. Die Regierung hat dann die Rechnung revidiren, die etwaigen Erinnerungen durch den Rechnungsführer beantworten zu laſſen, und mit der Deciſion und Anfertigung des Schluſſes zu verfahren. — Es ſoll auf alle Weiſe dahin gewirkt werden, daß dieſes Geſchäft vor Ablauf des Jahres beendigt werde. — Die decidirten Notaten und den Rechnungsſchluß hat der Kirchſpielsvogt dem Ausſchuſſe bekannt zu machen und ſodann dem Rechnungsführer zuzufertigen.

Art. 111. Innerhalb 14 Tagen, nachdem ſolches geſchehen, müſſen, bei Strafe, nicht weiter damit gehört zu werden, etwaige Beſchwerden gegen die Deciſionen von Seiten des Ausſchuſſes, Kirch-

spielsvogts oder Rechnungsführers, dem Amte vorgetragen werden, welches dann entweder an die Regierung darüber berichtet, oder, den Umständen nach, über die Beschwerden der letzteren beiden zuvor das Gutachten des Ausschusses einzieht. — Gegen den weiteren Bescheid der Regierung hat der Recurs an das landesherrliche Cabinet Statt.

Art. 112. Ist das ganze Rechnungsabnahmegeschäft solchergestalt beendigt, so soll, nach vorgängiger Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, die Kirchspielsrechnung zu aller Betheiligten Einsicht 14 Tage lang, in einem angemessenem Local nach Bestimmung des Ausschusses, niedergelegt werden, damit jeder sich von der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens überzeugen könne. — Was in Ansehung der Offenlegung anderer Communalrechnungen besonders vorgeschrieben oder gewöhnlich ist, bleibt bis weiter unverändert.

Art. 113. Das eine Exemplar der Kirchspielsrechnung mit den Belegen ist alsdann in der Amtsregistratur niederzulegen, das andere dem Rechnungsführer zuzustellen.

Titel V. Von den Kirchspielsanlagen.

Art. 114. Eine Kirchspielsanlage kann nur von der Regierung zur Ausschreibung beordert werden. Dieses soll jedoch nicht anders geschehen, als wenn: 1) feststeht, daß das Kirchspiel zu Bestreitung der vorliegenden Ausgaben verbunden ist, wobei die Vorschriften der Art. 77 u. 78 zu berücksichtigen sind; und 2) der Ertrag des Kirchspielsvermögens dazu nicht bestimmt ist oder nicht hinreicht; auch 3) nicht etwa vorgeschrieben ist, daß die in Rede stehende Ausgabe nur durch Verwendung bestimmter Kirchspielsaufkünfte gedeckt werden soll. — Die Ausschreibung geschieht vom Amte mittelst Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, worin des Zweckes und der von der Regierung allgemein (Art. 95) oder besonders (z. B. Art. 99) dazu ertheilten Ermächtigung Erwähnung zu thun ist.

Art. 115. Nach jenen Bedingungen (Art. 114. Nr. 1. 2. 3) haben auch der Kirchspielsvogt und Ausschuß bei Aufstellung und Prüfung des Voranschlages (Art. 91. 92. 99) die Nothwendigkeit und die Größe einer Kirchspielsanlage sowie den Beitragsfuß in Erwägung zu ziehen, jedoch zugleich dasjenige gebührend zu berücksichtigen, was im Art. 75 und 84 vorgeschrieben ist.

Art. 116. Soll eine Kirchspielsanlage ausgeschrieben werden, so hat der Kirchspielsvogt das Hebungsregister, nachdem ihm die dazu erforderlichen Materialien, so weit nöthig, vom Amte mitgetheilt sind, unter Zuziehung des Rechnungsführers anzufertigen und mit

dem Ausschusse durchzugehen. — Das Hebungsregister ist dann, mit den etwaigen Bemerkungen des Ausschusses, zu der bei Ausschreibung der Anlage (Art. 114 letzter Abs.) bekannt gemachten Zeit, 8 Tage lang in der Wohnung des Kirchspielsvogts zur Einsicht der Beitragspflichtigen niederzulegen und nach deren Ablauf von ihm mit den Erinnerungen des Ausschusses und der Beitragspflichtigen nebst etwaigem eigenen Gutachten an das Amt einzusenden.

Art. 117. Das Amt hat die Erinnerungen gegen das Hebungsregister so weit möglich zu erledigen oder zur weiteren Ausführung auszusetzen, demgemäß dasselbe unter Bezugnahme auf die Ermächtigung der Regierung (Art. 114. Abs. 1. Art. 95. 99) für executorisch zu erklären und dem Kirchspielsvogt zur Abgabe an den Rechnungsführer zuzufertigen. — Nachdem das Hebungsregister für executorisch erklärt ist, sind fernere Erinnerungen gegen dasselbe für das laufende Rechnungsjahr unzulässig.

Titel VI. Besondere Bestimmungen für die Kirchen-, Schul- und Armensachen.

Art. 118. In Ansehung der Kirchen-, Schul- und Armensachen, deren Verwaltung von den übrigen in dieser Verordnung befaßten Kirchspielsgemeindeangelegenheiten getrennt ist, soll, da eine gänzliche Aufhebung ihrer bisheriger Verwaltungsformen und eine völlige Vereinigung mit der neugeordneten Kirchspielsverwaltung noch zur Zeit unthunlich erscheint, die bestehende Einrichtung vorläufig nach folgenden näheren Bestimmungen eine Abänderung erleiden.

Art. 119. Der nach Vorschrift dieser Gemeindeordnung zu erwählende Kirchspielsausschuß tritt, mit allen ihm beigelegten Befugnissen und Verpflichtungen, auch in Kirchen-, Armen- und Kirchspielsschulsachen an die Stelle des bisherigen Ausschusses.

Art. 120. Die in anderen Kirchspielsgemeindeangelegenheiten zunächst dem Kirchspielsvogt übertragene Verwaltung bleibt zwar: in Kirchensachen bei den Kirchenofficialen oder Vorständen; in Schulsachen bei den Schulofficialen, und in Armensachen bei den Specialarmendirectionen oder Inspectionen; doch soll der Kirchspielsvogt oder dessen Beigeordneter (Art. 34. Abs. 2) diesen Verwaltungsbehörden als stimmführendes Mitglied beitreten, vornehmlich um das Beste des Kirchspieles bei Verwaltung dieser Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen und insbesondere mit der Obliegenheit, alle Zahlungen nach dem Beschluß der Behörde und in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen anzuweisen, mit Ausnahme der Fälle, wo der Jurat oder

Provisor auch bisher einer Anweisung nicht bedurfte. — Dringende Fälle beim Armenwesen können ebenfalls eine Ausnahme von dieser Regel begründen, doch sind dieselben jedesmal in der nächsten Sitzung der Specialdirection oder Inspection zu rechtfertigen.

Art. 121. Von den im Art. 120 genannten Behörden sind unter Zuziehung des Ausschusses für die Kirchen-, Schul- und Armensachen jährlich ordentliche Voranschläge anzufertigen, für welche im Allgemeinen die Bestimmungen des dritten Titels (Art. 90 bis 101) gelten. Der Kirchspielsvogt hat solche seinen Zahlungsanweisungen zum Grunde zu legen.

Art. 122. In Ansehung der Führung und Abnahme der Rechnungen ist so viel möglich nach den Bestimmungen des vierten Titels (Art. 103—113) zu verfahren, und soll namentlich der Ausschuß die erste Prüfung (Examination) der Rechnungen haben.

Art. 123. Ueber die Nothwendigkeit einer Anlage und deren Vertheilung soll der Ausschuß vollständig gehört werden; eben so über die Grundsätze, wornach die Ansetzung der Armenbeiträge geschieht. In ersterer Beziehung haben der Kirchspielsvogt und Ausschuß nach Vorschrift des Art. 115 zu verfahren.

Art. 124. Die in den Artikeln 75. 77. 78. 84. 114 gegebenen Vorschriften werden hiedurch ausdrücklich auf die Kirchen-, Schul- und Armensachen erstreckt uud für anwendbar auf dieselben erklärt, und hat insbesondere der Kirchspielsvogt auf Beobachtung derselben auch in dieser Hinsicht sein sorgfältiges Augenmerk zu richten.

Art. 125. Alle übrige in den fünf vorhergehenden Titeln dieses Abschnittes (Art. 70—117) enthaltene Bestimmungen sollen auf die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armensachen allenthalben angewandt werden, so weit sie den besonderen Verhältnissen und den sonst bestehenden Vorschriften nicht widerstreiten. — Sowie aber durch die Bestimmungen, welche in Ansehung verschiedener Hauptgegenstände dieser Verwaltung in den Art. 119—124 gegeben sind, die Nothwendigkeit ausgesprochen ist, dieselbe überhaupt schon jetzt damit in Einklang zu bringen, so haben auch die für die Kirchen-, Schul- und Armensachen bestehenden Oberbehörden dahin zu sehen, daß nach und nach solche Einrichtungen vorbereitet werden, wodurch die Verwaltung derselben mit denjenigen der übrigen Kirchspielsgemeindeangelegenheiten mehr und mehr in Uebereinstimmung oder Verbindung gesetzt wird.

Art. 126. Den Kirchspielsausschüssen soll es unbenommen sein, zu dem Ende durch das Amt angemessene Anträge bei den Oberbe-

hörden zu machen. Insbesondere aber bleibt es denselben nachgelassen, um die Aufhebung der durch eine unbedingte Haftung und durch die unbestimmten Ingrossate den Credit benachtheiligenden Kirchen-, Schul- und Armenjuratschaften und Provisorate herbei zu führen, in dieser Beziehung auf eine verbesserte Einrichtung anzutragen, in der Art: daß der Kirchspielsrechnungsführer die Rechnungsgeschäfte, der Kirchspielsvogt oder dessen Beigeordneter die übrigen Geschäfte des Juraten, der Kirchspielsausschuß aber in allen die Verwaltung angehenden Angelegenheiten die Berathung und Beschlußnahme, und der Kirchspielsvogt deren Ausführung, übernehmen; unter der besonderen Verpflichtung, allenthalben nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung mit der nöthigen Vorsicht zu verfahren, bei deren Anwendung sodann etwa eintretende Verluste oder sonstige Nachtheile an dem Vermögen des Kirchspieles in Zukunft nicht Einzelnen zur Last fallen, sondern von dem ganzen Kirchspiele getragen werden.

Theil III. Von der Amts- und Kreisgemeindeverfassung und Verwaltung.

Art. 127. Sämmtliche Kirchspiele eines Amtes bilden die Amtsgemeinde, sämmtliche Kirchspiele eines Kreises die Kreisgemeinde, in Beziehung auf die sie insgesammt und gemeinschaftlich angehenden Gemeindeangelegenheiten.

Art. 128. Die Amtsgemeinde wird durch den Amtsausschuß, die Kreisgemeinde durch den Kreisausschuß vertreten. — Die Ausführung der von diesen Ausschüssen gefaßten Beschlüsse liegt einem Amtsbevollmächtigten und einem Kreisbevollmächtigten ob. — In allen Fällen, wo bei Interessen der Landgemeinden eines Amtes oder Kreises, welche Gegenstand der Berathungen der Ausschüsse werden, auch Städte betheiligt sind, sollen nach näherer Vorschrift der Regierung ebenfalls Deputirte derselben zu den Amts- und Kreisausschüssen zugezogen werden.

Art. 129. Der Amtsausschuß soll aus einem Deputirten auf 400 Seelen der Bevölkerung eines jeden Kirchspieles bestehen; Kirchspiele, deren Bevölkerung nicht 400 Seelen beträgt, senden jedoch ebenfalls einen Deputirten. Löst die Zahl der Bevölkerung sich durch 400 nicht auf, so kommt auf die Uebrigbleibenden, sobald deren Anzahl 200 Seelen übersteigt, noch ein Deputirter. — Der Kreisausschuß soll, unter analoger Anwendung dieser Bestimmungen, aus einem Deputirten auf 600 Seelen der Bevölkerung eines jeden Kirchspieles bestehen (Vergl. Art. 41).

Art. 130. Die Amts- und Kreisausschußmänner sind von den Kirchspielsausschüssen aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit (Art. 28) zu erwählen. — Die Kirchspielsvögte sind zu Amts- und Kreisausschußmännern nicht wählbar; sie können gleichwohl, einzeln oder sämmtlich, zu den Versammlungen des Amts- oder Kreisausschusses nach dem Ermessen des Dirigenten besonders zugezogen werden, haben jedoch alsdann blos eine berathende Stimme. — Die Amtsausschußmänner, und in jedem Kirchspiele ein Ersatzmann, sollen gewählt werden, sobald nach Einführung dieser Gemeindeordnung die Kirchspielsausschüsse gebildet sind. — Die Kreisausschußmänner sollen immer nur auf besondere Verfügung der Regierung für eine bestimmte Versammlung gewählt werden. — Die Eigenschaft eines Amtsausschußmannes erlischt sofort, wenn derselbe diejenige eines Kirchspielsausschußmannes verliert (Art. 56 letzter Abs.).

Art. 131. Zum Amtsbevollmächtigten ist von dem Amtsausschusse, zum Kreisbevollmächtigten von dem Kreisausschusse ein Kirchspielsvogt des Amtes oder Kreises nach absoluter Stimmenmehrheit zu erwählen und der Regierung von der getroffenen Wahl Anzeige zu machen.

Art. 132. Der Amtsausschuß kann sich nicht ohne Genehmigung des Amtes versammeln, doch ist dasselbe auf den Antrag von mindestens drei Amtsausschußmännern den Amtsausschuß zu berufen verbunden.

Art. 133. Im Amtsausschusse führt der Amtmann, im Kreisausschusse ein für jede Versammlung von der Regierung ernannter landesherrlicher Commissar den Vorsitz. — Der Amts- und Kreisbevollmächtigte hat im Ausschusse eine berathende, bei Stimmengleichheit aber eine entscheidende Stimme. — Die Beschlüsse des Amts- und Kreisausschusses werden erstere durch Genehmigung der Regierung, letztere durch Bestätigung des Landesherrn, für das Amt oder den Kreis, als Corporation, verbindend.

Art. 134. Im Uebrigen sollen die für die Kirchspielsverfassung und Verwaltung gegebenen Bestimmungen auf die Amts- und Kreisgemeindeverfassung und Verwaltung analog angewandt werden.

Theil III. Von der Verfassung und Verwaltung der in oder neben dem Kirchspielsverbande mit Gemeinderecht bestehenden Verbindungen.

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 135. Die Verfassung und Verwaltung der in oder neben

dem Kirchspielsverbande zu besonderen Zwecken bestehenden Gemeinden, Corporationen und Genossenschaften, als Bauerschaften, Deich-, Siel- und Schlengenachten und anderer, kann nach den Grundsätzen dieser Gemeindeordnung auf eine dreifache Weise eingerichtet werden. — Es können dieselben nämlich: 1) für ihren besonderen Zweck gänzlich von der Kirchspielsverfassung und Verwaltung getrennt bleiben und sowohl eine eigene Vertretung als Verwaltung behalten; oder 2) die Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten den für Verwaltung der Kirchspielsgemeindeangelegenheiten eingesetzten Ausschüssen und Officialen übergeben; oder endlich 3) ihre Verwaltung theilweise auf die für die Kirchspielsverwaltung niedergesetzten Ausschüsse und Officialen übertragen. — Der zweite und dritte Weg kann nur insoweit eingeschlagen werden, als die Verschiedenheit der Interessen dieser Communen und der Interessen der Kirchspiele kein Hinderniß gibt.

Art. 136. Im ersten Falle (Art. 135. Nr. 1) soll die Corporation für ihre gemeinsamen Angelegenheiten gleich den Kirchspielen (Art. 31) einen Vorsteher, Ausschuß und Rechnungsführer haben. Der Dienst des letzteren ist jedoch hier mit dem des Vorstehers vereinbar. — Die Zahl der Vorsteher, falls deren mehrere erforderlich sind, der Mitglieder des Ausschusses und die Zusammensetzung desselben, ist für jede dieser Genossenschaften besonders zu bestimmen, und in Ansehung der letzteren soll vornehmlich die größere oder geringere Theilnahme der Mitglieder der Corporation an deren Lasten und Vortheilen zur Richtschnur dienen.

Art. 137. Im zweiten Falle (Art. 135. Nr. 2) werden die gemeinsamen Angelegenheiten der Corporation wie Kirchspielsgemeindeangelegenheiten behandelt; jedoch setzt dieses die Zustimmung des Kirchspielsausschusses voraus. Die Corporation unterwirft sich demnach, gleich dem ganzen Kirchspiele, den Beschlüssen des Kirchspielsausschusses; die Verpflichtung der Mitglieder der Corporation in Ansehung ihrer besonderen Lasten bleibt jedoch unverändert.

Art. 138. Im dritten Falle endlich (Art. 135. Nr. 3) kann mit Einwilligung des Kirchspielsausschusses dieser oder ein Theil desselben, mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 136. Abs. 2, den Ausschuß der Corporation bilden, und diese dann einen besonderen Vorsteher wählen; oder es kann ein eigener Ausschuß derselben bestehen, und der Kirchspielsvogt, mit Einwilligung des Kirchspielsausschusses, oder dessen Beigeordneter, mit Bewilligung des Kirchspielsausschusses und Kirchspielsvogts, die Verwaltung im Sinne dieser Gemeindeordnung übernehmen.

Art. 139. Der Antrag auf neue Constituirung einer bestehenden Corporation, nach Maßgabe der Art. 135—138, kann nur auf den gemeinsamen Zweck derselben, für welchen sie besteht, gerichtet sein. Es genügt, wenn 6 Mitglieder der Corporation dazu sich vereinigen. — Der Antrag wird bei dem vorgesetzten Amte gemacht. Erstreckt eine Corporation sich über die Grenzen eines Amtsbezirkes hinaus, so haben die Mitglieder der Corporation, welche einen solchen Antrag zu machen einig geworden sind, davon einem derjenigen Aemter, welchen dieselbe angehört, Anzeige zu machen, auf dessen Bericht dann die obere Behörde eines der vorgesetzten Aemter zu Entgegennahme des Antrages und Leitung der ferneren Verhandlungen zu bestimmen hat.

Art. 140. Das Amt hat über die Frage: ob dem Antrage Folge zu geben sei? die Corporation in einer allgemeinen Versammlung zu vernehmen, wozu sämmtliche Mitglieder derselben zu laden sind. Das Ergebniß der absoluten Stimmenmehrheit (Art. 28) der Erschienenen soll als Beschluß der Genossenschaft angesehen werden. Ist dieser für den Antrag ausgefallen, so hat die Versammlung zur weiteren Berathung über dessen Ausführung Bevollmächtigte zu ernennen.

Art. 141. Auf diejenigen Gemeinden, Corporationen und Genossenschaften, welche von der im Art. 135 ihnen gegebenen Befugniß Gebrauch machen und nach Maßgabe der Art. 136—140 sich neu constituiren, sind die für die Kirchspielsverfassung und Verwaltung in dieser Gemeindeordnung aufgestellten Grundsätze analog anzuwenden; es soll jedoch: 1) das Stimmrecht im Allgemeinen nur von der Mitgliedschaft oder Interessentschaft abhängig sein, und es kann 2) die Wahl und Bestätigung des Vorstehers, der Ausschußmänner und des Rechnungsführers, nach anderen Bedingungen als bei den Kirchspielen auf eine den jedesmaligen Umständen angemessene Weise, regulirt werden. — Obigem nach sollen auf die neu constituirten Corporationen vornehmlich auch die Vorschriften der Art. 75. 77. 78. 81. 82. 83. 84 und 114 angewandt werden. Es bleibt jedoch diesen Corporationen auch nachgelassen, bei ihrer neuen Constituirung auf Feststellung näherer, ihrem eigenthümlichen Zwecke etwa mehr entsprechender, wenn auch von den allgemeinen Bestimmungen dieser Gemeindeordnung abweichender, Grundsätze, sowohl in Ansehung ihrer Verfassung als Verwaltung, anzutragen.

Art. 142. Jede neue Constituirung einer Corporation bedarf der Genehmigung der oberen Behörde; in dem Falle aber, wenn in ihre Statuten auch von dieser Gemeindeordnung abweichende Grund-

sätze aufgenommen werden sollen, ist landesherrliche Bestätigung derselben erforderlich.

Titel II. Von den Bauerschaften.

Art. 143. Die Eintheilung der Kirchspiele in Bauerschaften, als Polizeibezirke, bleibt in bisheriger Weise beibehalten. Es soll einer Bauerschaft, welche für gewisse Gemeindezwecke, nach Maßgabe des ersten Titels dieses Theiles (Art. 135—142), sich als Genossenschaft neu constituiren will, gestattet sein, auch den Bauervogt in dieser Beziehung zu ihrem Vorsteher zu wählen.

Titel III. Besondere Bestimmungen in Ansehung größerer Wasserbaucommunionen und Interessentschaften.

Art. 144. Wenn Wasserbaucommunionen und Interessentschaften, welche über mehrere Amtsbezirke oder Theile derselben sich erstrecken, in Gemäßheit der Bestimmungen des ersten Titels dieses Theiles (Art. 135—142) sich neu zu constituiren beabsichtigen, so genügt zu Einleitung weiterer Verhandlungen der Antrag von zwölf Interessenten einer jeden solchen größeren Genossenschaft.

Art. 145. Das Amt (Art. 139. Abs. 2) hat diesen Antrag mit seinem gutachtlichen Berichte der Regierung vorzulegen, welche in jedem vorkommenden Falle zu bestimmen hat, ob blos Ausschüsse der Interessenten, oder diese sämmtlich in angemessenen Abtheilungen, über den Antrag gehört werden sollen, und sind dann von diesen, im Falle die neue Constituirung beschlossen wird, wie im Art. 140 vorgeschrieben ist, ebenfalls Bevollmächtigte, mit denen die weitere Ausführung berathen werden soll, zu erwählen.

Art. 146. Bei solcher Constituirung soll diesen Interessentschaften die Verwaltung ihrer Angelegenheiten nach den Vorschriften dieser Gemeindeordnung überlassen werden; jedoch, wegen des wichtigen Einflusses der hier in Rede stehenden Communalanstalten nicht nur auf die unmittelbar betheiligten Communen, sondern auch auf andere Landestheile, und wegen der technischen Kenntnisse, welche die Anordnung, Einrichtung und Erhaltung derselben voraussetzt, mit der Bestimmung, daß, nachdem die Interessenten jederzeit über die nöthig befundenen Einrichtungen und Anlagen, über den dafür zu bestreitenden Kostenaufwand, und über die erforderlichen Arbeiten, Lieferungen u. s. w. zuvor gehört worden sind, der mit der Oberaufsicht über diesen Verwaltungszweig beauftragten Staatsbehörde und den von derselben dabei angestellten Sachverständigen eine entscheidende Ein-

wirkung auf die Anordnung, Ausführung und Leitung erhalten bleibt. — Diesem nach wird nicht nur vorbehalten, hierüber nähere gesetzliche Vorschriften zu erlassen, sondern es sollen auch den als Gemeinden, im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes, neu sich constituirenden Communionen, nach Anhörung der Wünsche und Anträge derselben über das Verfahren bei Verhandlung ihrer Gemeindeangelegenheiten, die ihren Verhältnissen angemessenen Statuten ertheilt werden.

Schlußbestimmung.

Art. 147. Diese Gemeindeordnung soll nach Ablauf von 3 Jahren einer sorgfältigen Revision unterzogen werden.

Anlage Nr. 1. Instruction für die Aemter wegen der Wahlhandlungen.

§. 1. In der Bekanntmachung, wodurch die bevorstehende Wahl angekündigt und der Tag derselben bestimmt wird, ist zugleich festzusetzen, wo und zu welcher Zeit die Stimmzettel in Empfang genommen werden können.

§. 2. Die Stimmzettel sind auf der Rückseite mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen, und zugleich ist darauf anzugeben, wie viel Personen gewählt werden sollen und aus welcher Klasse der Wählbaren. Auch sind sie mit dem Amtsstempel zu bedrucken.

§. 3. Die Stimmzettel müssen an die Wählenden so abgegeben werden, daß unbemerkt bleibt, welche Nummer der Einzelne erhält. Eine alphabetische Liste der Wählbaren, mit Bezeichnung der Klasse, zu welcher sie gehören, ist nach näherer Bestimmung des Amtes vor der Wahlhandlung zur Einsicht niederzulegen.

§. 4. Am Wahltage hat der Vorsitzende eine alphabetische Liste der Wahlfähigen vor sich liegen und fordert darnach die Erschienenen auf, die Stimmzettel in ein verdecktes undurchsichtiges Behältniß einzulegen.

§. 5. Findet er bei dem einen oder anderen der Erschienenen Bedenken rücksichtlich der Legitimation, so muß er diese berichtigen, ehe der Stimmzettel eingelegt ist. Ist der Erschienene mit der Entscheidung des Vorsitzenden nicht zufrieden, so wird dadurch die Wahlhandlung nicht aufgehalten, sondern nach dem Art. 25 der Gemeindeordnung verfahren.

§. 6. Der Protokollführer verzeichnet die Namen der Erschie-

nenen und bemerkt dabei, wer als Bevollmächtigter oder Stellvertreter auftritt.

§. 7. Diejenigen, welche etwa erst nach dem Aufruf erscheinen, sind noch zuzulassen, sobald aber mit dem Ziehen der eingelegten Stimmzettel der Anfang gemacht ist, ist kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

§. 8. Sind die sämmtlichen Stimmzettel eingelegt, so hat der Vorsitzende dieselben einzeln zu ziehen und die Nummer eines jeden nebst den Namen der Gewählten laut zu verlesen.

§. 9. Ist ein Namen undeutlich geschrieben oder nicht bezeichnend genug, so wird er nicht berücksichtigt. Finden sich auf einem Zettel mehr Namen als erforderlich, so werden die letzten als nicht geschrieben angesehen.

§. 10. Der Protokollführer hat die Liste der Wählbaren vor sich liegen, und bemerkt hinter jedem Namen die Nummern der erhaltenen Stimmen.

§. 11 Sind alle eingekommene Stimmzettel abgelesen, so hat der Vorsitzende sofort aus der Wahlliste die Namen derjenigen auszuziehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, welche dann im Protokoll aufzuführen sind.

§. 12. Findet sich, daß aus den wählbaren Grundbesitzern nicht genug, dagegen aus den übrigen Wählbaren zu viele gewählt worden, oder umgekehrt, so werden von den letzteren diejenigen, welche die wenigsten Stimmen haben, gestrichen und von den ersteren diejenigen genommen, welchen die meisten Stimmen ertheilt sind. — Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Das Protokoll darf nicht eher geschlossen werden, als bis die erforderliche Anzahl der Ausschußmänner als gewählt darin aufgeführt ist.

§. 13. Die Stimmzettel sind nach den Nummern geordnet zu bewahren und nach Ablauf der im Art. 59 der Gemeindeordnung zu Einsicht der Abstimmungsliste festgesetzten Frist zu vernichten.

Anlage Nr. 2. Verzeichniß der Bruchgelder zu Art. 74.

Den Kirchspielscassen sollen alle Bruchgelder überwiesen sein, welche erkannt werden in Gemäßheit: 1) der Polizeiverordnung vom 8. März 1814, betreffend Einstellung der Nachtschwärmereien ꝛc; 2) des §. 5 des Polizeireglements vom 4. November 1814, wegen Beherbergung unlegitimirter Personen; 3) des Regierungsrescriptes

vom 1. Februar 1817, wegen unrichtigen Maßes und Gewichtes; 4) der Regierungsbekanntmachung vom 17. März 1817, wegen polizeiwidriger Einfassung der Brunnen; 5) der Regierungsbekanntmachung vom 15. August 1818, betreffend Bedeckung der Schneide der Sicheln und Sensen beim Tragen derselben; 6) der Regierungsbekanntmachung vom 18. December 1819, betreffend die Ausübung des Viehschnittes; 7) der Regierungsbekanntmachung vom 10. Juni 1820, betreffend das Mitnehmen nicht angebundener Hunde über beweidete Viehweiden; 8) des Regierungsrescriptes vom 28. October 1820, wegen mangelhafter Beschaffenheit der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse; 9) der Regierungsbekanntmachung vom 1. März 1823, betreffend die Schutzblatternimpfung; 10) der Regierungsbekanntmachung vom 20. August 1825, betreffend die Eichung der Honigfässer; 11) der Regierungsbekanntmachung vom 5. September 1825, betreffend die Beschaffenheit der Butterfässer in der Erbherrschaft Jever; 12) der Regierungsbekanntmachung vom 7. April 1827, betreffend das Flüchtigwerden der Pferde ꝛc.; 13) der Regierungsbekanntmachung vom 30. November 1829, betreffend Abstellung verschiedener Mißbräuche beim Handel mit inländischem Hanfe; 14) der Verordnung, über die Handwerksverfassung vom 28. Januar 1830, soweit nicht die darin angedroheten Brüche in die Innungs- oder Gewerkscasse fließen.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Gemeindeverwaltungsordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Günther, Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt. Nachdem in Folge früherer, auf die Revision und Verbesserung sämmlicher Städte- und Gemeindeordnungen in dem Fürstenthum gerichteter Anträge Unserer getreuen Landesrepräsentanten, nunmehr in den sämmtlichen Städten die den jetzigen Verhältnissen und Umständen angemessene Anordnungen getroffen worden sind und sich bisher als zweckmäßig und nützlich dargelegt haben, so haben Wir Uns bewogen gefunden, auch in Ansehung der sämmtlichen Dorfgemeinden in Unseren fürstl. Landen, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Landstände, folgende allgemeine Vorschriften, mit welchen die nach den besonderen Localverhältnissen und Bedürfnissen jedes Ortes mit Genehmigung Unserer oberen Landesadministrations-

behörden schon bestehenden oder noch zu machenden örtlichen Einrichtungen nicht in Widerspruch stehen dürfen, zu erlassen, und befehlen hierdurch sämmtlichen Landesbehörden und Unterthanen, solche gebührend zu befolgen.

§. 1. In jeder Gemeinde Unserer fürstl. Lande befinden sich a) wirkliche Gemeindeglieder, welche zum vollen Genusse der gemeinen Vortheile, Tragung der gemeinen Lasten und zur gemeinsamen Verwaltung des gesammten Gemeindeeigenthums berechtiget und verpflichtet sind; b) Hausgenossen und Schutzverwandte, bei denen die obige Berechtigung und Verpflichtung nicht in gleichem Maße stattfindet.

§. 2. Nur diejenigen haben in den Gemeindeversammlungen Sitz und Stimme, welche a) durch erlangtes Eigenthum solcher Immobilien im Gemeindeflure, mit denen, dem Herkommen zu Folge, das Gemeinderecht verbunden ist, wenn zugleich b) die fragliche Person die Volljährigkeit bestritten hat, der wirklichen Rechte eines Staatsunterthans theilhaftig geworden und als solche förmlich verpflichtet sind.

§. 3. Vormünder für ihre Mündel können, sobald sie selbst Gemeindeglieder sein sollten, keine besondere Stimme in der Gemeindeversammlung für dieselben führen; Nichtgemeindeglieder führen solche nur dann, wenn erweislich das Interesse der Unmündigen bei dem zu fassenden Gemeindeschlusse in Frage ist. Bei Wittwen eines Gemeindegliedes oder bei eines solchen Erben weiblichen Geschlechtes entscheidet die bisherige Observanz eines jeden Ortes; jedoch versteht es sich von selbst, daß bei der Wiederverheurathung in beiden Fällen die Stimmführung in der Gemeinde auf den Ehemann übergeht. — Sogenannte Forensen, das heißt, nicht in demselben Flure Wohnhafte, welche aber in demselben Immobilien, mit denen das Gemeinderecht verbunden, besitzen, können durch Pachter oder Verwalter ihrer Güter nur dann eine Stimme in der Gemeinde exerciren, wenn die Gemeinde ihnen für die Person der obengenannten die Stimmführung vorher zugesagt haben wird, und dieselben nicht schon selbst Gemeindeglieder sind.

§. 4. Da eine Gemeinde die ihr als Gesammtheit zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten nicht durch ihre sämmtlichen Mitglieder zugleich ausüben und erfüllen kann, so werden aus ihr, unter obrigkeitlicher Genehmigung, einzelne Mitglieder gewählt, welche darauf zu sehen haben, daß allen, die Gemeinde betreffenden, gesetzlichen Vorschriften genau nachgelebt, das Vermögen derselben wohl verwaltet und der Gemeinde Bestes befördert werde, und die überhaupt die

Gemeinheit sowohl rücksichtlich des Staates, als auch anderer Gemeinden und Privatpersonen, in Fällen, wo die Rechte kein Syndicat erfordern, vertreten. — Diese Gemeindeglieder, unter denen der Schultheiß, der an einigen Orten auch Richter oder Vogt genannt wird, der erste ist, bilden und heißen: die Gemeindevormundschaft, deren Obliegenheit und Wirkungskreis in dem Nachfolgenden näher bestimmt wird.

§. 5. Ein jedes Gemeindeglied ist berechtigt, über alle, die Gemeinde betreffende Angelegenheiten, deren gewöhnlicher Gang nicht schon gesetzlich bestimmt ist, insbesondere bei den Wahlen der Vormundschaftsmitglieder, bei den alljährlich vorzunehmenden Revisionen ihrer Amtsführung und der Verwaltung des Gemeindevermögens, und bei dieser Gelegenheit vorzüglich, sowie auch in dringenden Fällen bei jeder amtlichen Gemeindeversammlung vorkommende Vorschläge, welche jedem in der Versammlung Anwesenden, oder auch mit legaler Entschuldigung Abwesenden, letzteren auf eine beglaubte Weise schriftlich, zu thun verstattet ist, sei es zu Verbesserung schon bestehender Einrichtungen oder zu Einführung irgend einer neuen zweckmäßigen Anstalt, eine Stimme zu dem in der Gemeinde darüber durch Mehrzahl zu fassenden Beschlusse abzugeben. Es ist ferner berechtigt, den entweder gesetzlichen oder durch Gemeindebeschluß bestimmten Antheil an den Früchten des Gemeindevermögens zu genießen, sämmtliche aus der Mitgliedschaft der Gemeinde fließende Rechte und Vortheile dereinst eintretenden Falles für seine Erben, insofern sie ihren Wohnsitz unter der Gemeinde aufschlagen wollen und außerdem den in §. 2 erwähnten Bestimmungen Genüge leisten, auch nicht durch eigene Schuld oder Verbrechen sich dieser Rechte verlustig machen, zu fordern, endlich aber im gänzlichen Verarmungsfalle nothdürftige Unterstützung zu gewarten. — Das Recht der nothdürftigen Erhaltung im Verarmungsfalle genießen, nach schon bestehenden Gesetzen, auch die im §. 1 erwähnten Schutzverwandten, sowie alle die, welche durch Geburt oder zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt an dem fraglichem Orte ein sogenanntes Heimathsrecht in Anspruch nehmen können.

§. 6. Es ist aber auch dafür jedes Gemeindeglied verbunden, sich stets so zu betragen, daß durch ihn der Gemeinde kein Aergerniß gegeben, sondern vielmehr Ehre gemacht und den Seinigen mit einem guten Beispiele vorgegangen werde, auf diese vornehmlich, da er für sie gewissermaßen der Gemeinde verantwortlich ist, sowohl als Hausvater, als als Dienstherr, ein solches wachsames Auge zu hal-

ten, daß durch ihr Betragen der Gemeinde kein böses Beispiel, Schaden oder Nachtheil, sondern vielmehr Nutzen und Vortheil erwachse. Es ist ebenmäßig verbunden, die durch seinen Eintritt in die Gemeinde übernommenen Lasten ohnweigerlich seines Theiles tragen zu helfen, sich denselben weder durch Argliſt oder förmliche Widerspenstigkeit zu entziehen, denen Verordnungen und Landesgesetzen, welche er sich gehörig bekannt zu machen hat, für sich und die Seinigen genau nachzuleben, einen jeden Gemeindebeschluß, selbst wenn er durch Mehrzahl gegen seine Stimme gefaßt worden, eifrig und willig ausführen zu helfen, in den Gemeindeversammlungen, die er nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit und vorausgegangene Entschuldigung versäumen darf, allen Zank, Streit und vorlautes Wesen zu vermeiden, sondern vielmehr ein in jeder Beziehung anständiges Benehmen zu beobachten, bei seinen Abstimmungen den eigenen Vortheil dem Besten des gemeinen Wesens unterzuordnen, dem Schultheißen und Mitgliedern der Vormundschaft als seinen Vorgesetzten stets mit der gebührenden Achtung zu begegnen, und im Falle, daß die Wahl seiner Mitnachbarn in Hinsicht eines solchen Amtes auf ihn selbst fallen sollte, dasselbe nicht ohne die triftigsten Gründe auszuschlagen, sondern es vielmehr nach besten Wissen und Gewissen dienstеifrig und ohne alle Parteilichkeit oder Menschenfurcht zu verwalten.

§. 7. Die Rechte der Gemeindeglieder werden erworben: 1) durch die Geburt, das heißt, die Erben der Gemeindeglieder haben, wenn sie denen in §. 2 erwähnten Erfordernissen Genüge leisten können, die Befugniß, auch als solche angenommen zu werden. 2) Durch obrigkeitliche Aufnahme. Ein jeder, der das obige Vorrecht der Geburt nicht nachzuweisen vermag, muß, gleichviel, ob er innerhalb des hiesigen Landes oder im Auslande geboren ist, bei derjenigen gerichtlichen Behörde, der die Gemeinde zunächst untergeordnet ist, um seine Aufnahme in derselben nachsuchen und um die diesfallsige Erlaubniß zu erlangen, sind bis jetzt erforderlich: a) ein pfarramtliches Geburtszeugniß, b) ein Zeugniß derjenigen Obrigkeit, unter deren Bezirke das Vermögen des Aufzunehmenden bisher befindlich gewesen, daß derselbe nicht weniger, als die Summe von 200 Reichsthaler für einen Ausländer und 100 Reichsthaler für einen Inländer, wovon zu dispensiren der fürstl. Regierung jedoch vorbehalten bleibt, schuldenfrei und als sein unbeschränktes Eigenthum besitze, welches entweder durch Ankauf von Immobilien oder bis dahin durch Baarzahlnng an die Gemeinde gegen gewöhnliche Zinsen wirklich zu inferiren ist; c) desgleichen im Falle der Aufzunehmende ein Ausländer, von

seiner Landesobrigkeit einen sogenannten Auswanderungsschein, der die Erlaubniß zum Auswandern und die Beglaubigung enthält, daß er denjenigen Anforderungen, die der Staat, dem er bisher angehört, an ihn gemacht, entsprochen habe. Insofern ein besonderes Cartel unter den treffenden Staaten stattfindet, welches von der Obrigkeit näher bestimmt werden wird, muß diese Beglaubigung hauptsächlich auch auf die Befreiung von der Militärpflichtigkeit ausgedehnt werden, welches aber auch häufig noch durch ein eigenes Attest dargethan wird. d) Ferner ein Sittenzeugniß derjenigen Gemeinde, unter welcher der Aufzunehmende zuletzt längere Zeit gelebt. e) Endlich aber ein Zeugniß, daß diejenige Gemeinde, deren Mitglied er werden will, in seine Aufnahme willige. — Nach Beibringung dieser Erfordernisse wird dem Aufzunehmenden die gebetene Erlaubniß, wenn keine höheren Bedenken dagegen obwalten, Obrigkeitswegen ertheilt, und derselbe gegen Erlegung der gerichtlichen und in diesem Falle herkömmlichen Gemeindegebühren, welche durch die bisherige Observanz eines jeden Ortes bestimmt werden, zum Unterthan, und wenn er ein solches Eigenthum acquirirt, mit welchem das Gemeinderecht verbunden, zum Gemeindemitglied förmlich auf- und angenommen. Er erhält dadurch im letzteren Falle sämmtliche in §. 5 erwähnte Rechte eines Gemeindegliedes, im ersten Falle wird er indessen blos als Schutzverwandter aufgenommen.

§. 8. Diese Rechte der Gemeindeglieder aber erlöschen 1) durch den Tod, und ferner in Hinsicht der Stimmenführung 2) durch den bürgerlichen Tod, das heißt, durch den Verlust der bürgerlichen Ehre. Hierunter werden gezählt: a) gerichtlich als Verschwender erklärte. Wegen der Stimmführung deren Vormünder gilt die im §. 3 über die Vormünder im allgemeinen gegebene Bestimmung. b) Mit Zuchthaus wegen Verbrechen oder sonst mit einer infamirenden Strafe, Halseisen, Karrenschließen ꝛc. Belegte, insofern in der diesfallsigen rechtlichen Entscheidung ausdrücklich darauf erkannt sein wird. c) Wegen absichtlichen oder strafbaren Leichtsinnes halber herbeigeführten Banquerottirens obenangeführte Personen. 3) Durch den Verlust der Verstandeskräfte, durch Wahn- und Blödsinn, jedoch muß dies in einem solchen Grade sein, daß dem damit Behafteten Obrigkeitswegen ein Vormund bestellt worden, bei dem das ad 2 a Gesagte ebenfalls in Anwendung zu bringen ist. (Anmerkung. Den unter 2. und 3. Genannten verbleibt bei notorischer Arbeitsunfähigkrit das Recht der Erhaltung im Verarmungsfalle für sich und die Seinigen nach den Bestimmungen im §. 5, sowie der Vererbung der früher besessenen

Gemeinderechte auf ihre Nachkommen und des auf ihren Theil kommenden Genusses der Früchte des Gemeinvermögens.) 4) Durch gänzliche Entfernung mit Aufgabe des Grundbesitzes. 5) Durch Veräußerung desselben.

§. 9. Der Schultheiß und die Mitglieder der Gemeindevormundschaft werden von den Gemeindegliedern aus ihrer Mitte gewählt, jedoch muß diese Wahl, ehe sie als in Kraft getreten angenommen werden kann, obrigkeitliche Bestätigung erlangt haben; wird diese versagt, so hat die Gemeinde zu einer anderen Wahl zu schreiten. — Die durch eine solche Wahl überkommene Stelle in der Gemeindevormundschaft bekleidet der Gewählte auf seine Lebenszeit, jedoch steht es demselben frei, von 6 zu 6 Jahren dieselbe niederzulegen, sowie es der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit oder der fürstl. Regierung und fürstl. Landeshauptmannschaft nachgelassen ist, Subjecte, von welchem sich ergibt, daß sie sich nicht dazu eignen, zu jeder Zeit ohne zu gestattende Weitläuftigkeiten von demselben zu removiren und der Gemeinde eine neue Wahl aufzuerlegen. Alle wirklichen Gemeindeglieder männlichen Geschlechtes, oder alle die, welche nach §. 2 thätigen Antheil an den Gemeindeversammlungen nehmen können und nach §. 8 davon nicht ausgeschlossen sind, sind wahlberechtigt. Wählbar sind alle Gemeindeglieder, die das 25. Jahr erreicht haben, und wahlberechtigt sind, mit Ausschluß derer Vormundschaftsglieder, welche freiwillig ausgetreten sind, auf einen Zeitraum von 6 Jahren, und derer, welche von der obrigkeitlichen Behörde zum Austritt aus der Vormundschaft bestimmt worden. — Die Wahl kann rücksichtlich ihrer Form nur von der Obrigkeit bestimmt und abgehalten werden, jedoch muß dies auf eine den Gemeinden so wenig Kosten als möglich verursachende Weise, auch in nicht dringenden Fällen gelegentlich geschehen. — Sie ist ungültig, wenn nicht zwei Drittel der Wahlberechtigten dabei erschienen, und ein gerichtliches Protokoll mit namentlicher Aufzählung der Stimmführenden und Bemerkung ihrer Wahl darüber aufgenommen ist. Im ersten Falle wird die Wahl auf Kosten der ungehorsamlich Ausgebliebenen von neuem abgehalten. Sollte dieser Fall noch öfter eintreten, so hat die Obrigkeit die vacante Stelle provisorisch zu besetzen. Schriftliche Vota werden nur dann angenommen, wenn sie mit einem gerichtlichen Zeugniß ihrer Echtheit versehen sind. — Der so Gewählte kann die ihm angetragene Stelle nur dann sofort ausschlagen, wenn er erweislich das 65. Jahr erreicht hat, in welchem Alter es ihm auch freisteht, eine schon bekleidete Gemeindevormundschaftsstelle nie-

derzulegen. Außerdem kann die angetragene Stelle in der Regel nicht ausgeschlagen werden, es hat jedoch der, der triftige Gründe dazu zu haben glaubt, solche der Obrigkeit vorzulegen und deren Entscheidung darüber zu gewarten.

§. 10. Die Zahl der Gemeindevormundschaftspersonen bestimmt die Größe und das Bedürfniß der Gemeinde, sie darf jedoch nicht unter 2 und nicht leicht über 6 betragen. Unnöthiger Weise soll indeß die Willkür der Gemeinde in Hinsicht auf die Zahl ihrer Vorsteher nicht gestört werden.

§. 11. Die Mitglieder der Vormundschaft nehmen die Verbindlichkeit auf sich, I. alle diejenigen Bedienungen, welche bei der Gemeinde hinsichtlich ihrer Abhängigkeit vom Staate bekleidet werden müssen, unter sich, jedoch, wie sich von selbst versteht, mit Genehmigung und Concurrenz der treffenden Oberbehörden, namentlich der geistlichen Behörde ad a. angemessen, zu vertheilen. Es ist dies um so nützlicher, als die Vormundschaft die Gemeinde gewissermaßen in Beziehung auf den Staat vertritt, und von diesem namens der Gemeinde nöthigen Falles jedesmal zuerst in Anspruch genommen wird. — Die Bedienungen aber bestehen in den meisten Gemeinden, und wo dieserhalb nicht abweichende, auch ferner beizubehaltende Observanzen stattfinden, in Folgenden: a) das Amt der Kirchenältesten, insofern von den treffenden Ortsgeistlichen kein Bedenken wegen der Persönlichkeit des Gewählten obwaltet; conf. die hier einschlagenden landesherrlichen Verordnungen. b) Die Verpflichtung zur Zeugnißertheilung bei der Militärconscription, c) das Amt der Steuergeschwornen bei der Einkommensteuer, d) die Einkommensteuereinnahme, e) die herrschaftliche Zehent- und Zinseinnahme, sowie ordinaire Steuer- und Acciseinahme, sowie die Fertigung der Schutzgelderverzeichnisse, f) das Amt des Uferaufsehers, g) die Aufsicht über die Verrichtung der der Gemeinde obliegenden herrschaftlichen Frohnen und deren Ansagung h) das gerichtliche Schätzeramt, i) das Gerichtsschöppenamt, k) die Fertigung der Spannviehverzeichnisse zu den an die Chausseen zu leistenden Fuhren, l) das Amt des Heimbürgen, m) endlich aber alle diejenigen hier nicht namentlich aufgeführten Bedienungen und Geschäfte, welche den Gemeindevormundschaften aus bewegenden Rücksichten von Seiten der Staatsbehörden aufzuerlegen für nothwendig wird erachtet werden. — Sind diese Bedienungen, wofür die dieselben Verwaltenden sich natürlich auch der dahin gehörigen gewöhnlichen Emolumente und gerichtlich genehmigten Befreiungen zu erfreuen haben, nach den obigen Vorschriften gehörig und durch, oder

doch wenigstens, im Falle einer vorgängigen freiwilligen Uebereinkunft unter den Vormundschaftsgliedern, mit Genehmigung der vorgesetzten Obrigkeit vertheilt und übernommen, so liegt den Vormunschaftsgliedern ferner ob: II. die Verwaltung der Dorfpolizei. Hierzu gehört: 1) nicht nur selbst eine genaue Kenntniß der dahin einschlagenden landesherrlichen Verordnungen und amtlichen Befehle, wonach die Gemeinde in den meisten Fällen über ihre desfalls anzunehmende Handlungsweise beschieden wird, sondern auch die Fürsorge, daß solche der Gemeinde selbst nicht unbekannt bleiben, und derselben, so oft es thunlich, in das Gedächtniß zurückgerufen werden möge, wie z. B. durch jedesmaliges Vorlesen einiger Verordnungen bei den Gemeindeversammlungen, wozu auch dieserhalb die Schutzverwandten und Kleinhäusler zu berufen sind. Es wird hierbei die landesherrliche Verordnung, daß eine jede Gemeinde ein Exemplar des hiesigen Wochenblattes zu halten und gehörig aufzubewahren habe, nochmals in Erinnerung gebracht, und den Schultheißen streng zur Pflicht gemacht, die darin vorkommenden landesherrlichen Verordnungen, insofern sie auf Landespolizei Bezug haben, nicht nur der Gemeinde zu publiciren, sondern auch von Zeit zu Zeit und bei passenden Gelegenheiten ältere darin enthaltene Verordnungen, deren Kenntniß der Gemeinde nützlich, durch Vorlesen und zweckmäßiges Erklären in Erinnerung zu bringen. 2) Aufsicht über das Vormundschaftswesen, und hauptsächlich die Sorge, daß Unmündigen zeitig ein Vormund bestellt werde. 3) Ueber das sittliche Betragen der Gemeindeglieder und die Bewirthschaftung ihrer Güter. 4) Ueber das Dienstgesinde im Orte, hauptsächlich, wenn es aus Fremden besteht. Kleine Mißverständnisse und Streitigkeiten der Dienstboten mit ihrer Herrschaft werden die Gemeindevormundschaftspersonen vermöge der ihnen ebenfalls stets gegenwärtig sein sollenden Gesindeordnung zu schlichten sich bemühen. 5) Ueber die Gasthäuser, Schenken, Tanzplätze und Hirtenhäuser. 6) Vorsorge für die Dorfarmen und möglichste Verhütung des Bettelwesens unter Concurrenz des Gensdarmen. Während die Gemeindevormundschaft berechtigt ist, über das Benehmen des Gensdarmen und ob er seine Obliegenheiten in Bezug auf die Gemeinde durch Thätigkeit und ein angemessenes anständiges Betragen gehörig erfülle, ein wachsames Auge zu führen, um demnächst dem visitirenden Offizier auf seine dieserhalb an sie gerichtet werdenden Fragen mit Ueberzeugung Auskunft zu geben, sind sie aber auch verbunden, darauf zu sehen, daß demselben dasjenige, was ihm zukommt und ihm von der Gemeinde geleistet werden muß, ohnweigerlich und in der gehörigen

Ordnung von jedem Gemeindegliede geleistet werde, und diesfallsigen Beschwerden desselben, so bald sie sich von deren Grunde überzeugt haben werden, schnell und mit Nachdruck abzuhelfen. 7) Aufsicht über die Tag- und Nachtwachen. 8) Desgleichen über den Flurschützen und Gemeindediener. 9) Genaue Kenntniß und öftere Revision der Flurgrenzen, und die Sorge für genaue und richtige Vermarkung der Privatgrundstücke, damit hierüber möglichst alle Streitigkeiten vermieden werden möchten, sowie, daß von Zeit zu Zeit, längstens alle 6 Jahre ein solenner Flurzug unter Beisein einer Amtsperson und Aufnahme eines genauen Protokolls darüber, hauptsächlich aber nie ohne die angrenzenden Gemeinden, weil der Flurzug sonst nur eine einseitige Handlung bleibt, der keinen Theil verbindet, und wodurch etwaige Streitigkeiten nicht beseitigt werden können, gehalten werde. 10) Zweckmäßige Einrichtung der Feuerlöschanstalten, öftere Haltung von Feuerproben, Aufsicht über die diesfallsigen Geräthschaften, und öftere Revision der Gebäude wegen Feuergefährlichkeit, die Sorge wegen schneller Expedition der Feuerläufer; alles Obige respective nach Maßgabe der Feuerordnung. 11) Besorgung der Einquartierungen, sowie die Vertheilung der Spanndienste und Lieferungen in Kriegszeiten. 12) Aufsicht über das Hebammenwesen. 13) Desgleichen über die Reparatur der im Gemeindeflure gelegenen Straßen, Wege, Brücken und Stege und deren Instandhaltung, insofern solche nicht schon als Chausseen unter der besonderen Aufsicht der fürstl. Straßenbaucommission stehen. Ferner: 14) Ueber die Reinhaltung der Brunnen und Dorfbäche, sowie auch der Dorfstraßen durch die anstoßenden Häuser- und Güterbesitzer. 15) Sorge für die Raupenvisitationen und Baumpflanzungen an passenden Stellen. 16) Aufsicht auf das Hut- und Triftwesen. III. Die Obliegenheit der Gemeindevormundschaft wegen der Verwaltung des Gemeindevermögens. Hierunter wird verstanden: 1) die genaue Aufsicht über die Gemeindehäuser und deren Erhaltung in baulichem Wesen. 2) Ueber das pflichtmäßige Verhalten des Gemeindehirten. 3) Ueber das Gemeindebrauwesen. 4) Ueber die Gemeindewaldung. 5) Ueber das Gemeindeinventarium und vorkommenden Falles vorhandene Acten, Rechnungen und Documente. 6) Ueber die der Gemeinde zugehörigen Grundstücke, deren Vermarkung und zweckmäßige Bewirthschaftung oder Benutzung. 7) Richtige Führung der Gemeinderechnung.

§. 12. In allen diesen Zweigen eines so umfassenden Wirkungskreises ist die Gemeindevormundschaft berechtigt, theils die vorhandenen Verordnungen, theils das darüber im Gebrauch gewesene Herkommen

nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung auf die vorkommenden Fälle anzuwenden. In allen folgenden Geschäften aber ist sie verbunden, durchaus nichts ohne Vorwissen und Genehmigung der Gemeinde vorzunehmen. 1) Bestimmung von Communauflagen. 2) Aufnahme neuer Capitalien für die Gemeinde. 3) Neue Erwerbungen von Mo- und Immobilien für dieselbe. 4) Veräußerung von Communeigenthum und Verwendung der daraus gelösten Kaufgelder. 5) Bestimmung von Remunerationen und Erlassen. 6) Aufnahme neuer Gemeindemitglieder oder Einwohner und Annahme von Gemeindedienern. 7) Verpachtung von Grundstücken oder Gerechtsamen der Gemeinde. 8) Annahme oder Aufgebung von Processen. 9) Uebernahme neuer Verbindlichkeit für die Gemeinde. 10) Neubauten und Reparaturen, welche einen Kostenaufwand von mehr als 5 Gülden verursachen. 11) Ungewöhnliche Benutzung der Gemeindewaldung durch stärkeren Holzschlag oder Holzverkauf. 12) Abhör der Gemeinderechnung. — Ueberhaupt Alles, woraus für die Gemeindecasse oder die Gemeindeglieder neue Verbindlichkeiten oder stärkere Geld- oder Dienstleistungen, als gewöhnlich, hervorgehen, oder wobei deren Interesse sonst in höherem Grade betheiligt ist, abgesehen, daß bei allen diesen Gegenständen auch noch nächst der Genehmigung der Gemeinde Untersuchung und Bestätigung seitens der Obrigkeit erforderlich ist. ad 1. Die Gemeindevormundschaft hat hier zuvörderst die Gemeinde aus einer Gegenüberstellung der Rechnungen und der Bedürfnisse der Commun von der strengen Nothwendigkeit zu überzeugen, dann aber, wenn die treffende Genehmigung dazu erlangt, darauf zu sehen, daß bei der Bestimmung der Communauflagen die schonendste und zugleich dem gewöhnlichen Herkommen am nächsten stehende Art dazu gewählt und die ohne alles Ansehen der Person möglichst gleiche und billige Vertheilung derselben getroffen werde. Es wird hierbei der Commun zu bedenken gegeben, wie es weit vortheilhafter, ein zufälliges oder momentanes Bedürfniß derselben lieber durch Anlagen, die, an Einzelne repartirt, wenig drückend erscheinen werden, als durch die Veräußerung eines Gemeindeeigenthums, dessen fortwährende, wenn auch noch so geringe, Benutzung der Gemeinde dann auf immer entgeht, zu decken. ad 2. Hier ist zuvörderst auf den möglichst niedrigsten Zinsfuß, der 4 Procent in der Regel nie überschreiten darf, und auf ausreichende Sicherheit für den Gläubiger, um den einer jeden Gemeinde so nöthigen Credit zu erhalten, von der Gemeindevormundschaft Rücksicht zu nehmen. ad 3. Hier ist besonders wegen der schweren Verantwortlichkeit und den vielen Mißdeutungen, den ein solches Geschäft in Hinsicht derer, die es

für die Gemeinde schließen, ausgesetzt ist, mit größter Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke zu gehen, auch nur auf ausdrückliches Verlangen der Gemeinde und bei der augenscheinlichsten Evidenz des dadurch für die Gemeinde zu erlangenden Vortheils der Kauf abzuschließen. ad 4. Was bei 3 gesagt ist, gilt hier ebenfalls im umgekehrten Verhältniß und ist außerdem auf öffentliche Ausbietung des zu veräußernden Gegenstandes, Sicherheit von Seiten des Erstehers und in Hinsicht der Verwendung der daraus gelösten Gelder zuvörderst auf Tilgung der Communschulden Bedacht zu nehmen. ad 6. Die Gemeindevormundschaft hat sich zuvörderst genau nach dem auf- oder anzunehmenden Subjecte zu erkundigen und wohl zu überlegen, ob die Art und Weise seiner Nahrung mit den Verhältnissen der Gemeinde und ihrer Mitglieder gehörig zusammentreffe, und ob es daher sowohl wahrscheinlich sei, daß der Aufzunehmende gehörigen Verdienst und Nahrung finden, als auch denselben nicht denjenigen, welche schon Einwohner des Ortes sind, und die entweder durch Geburt oder durch sonst erlangtes Heimathsrecht im Verarmungsfalle der Gemeinde zur Last fallen würden, rauben oder bedeutend schmälern werde, endlich aber wegen der Nachtheile übervölkerter Gemeinden diese Aufnahmen nicht zu sehr zu erleichtern. ad 10. Bei neuen Bauten oder beträchtlichen Reparaturen ist besonders darauf zu sehen, daß von derjenigen Vormundschaftsperson, welcher die specielle Aufsicht darüber übertragen wird, separate Rechnung geführt, über welche einem anderen Mitgliede dann wiederum die Controlführung aufgegeben wird, und jede einigermaßen bedeutende Handwerksarbeit mehrerern Handwerkern zu Ermittelung des niedrigsten Preises, auf welchen jedoch nur unbeschadet der Solidität des Baues zu halten ist, angeboten und wegen des hier jedesmal zu schließenden Accordes mit ihnen verhandelt werde.

§. 13. Der Schultheiß ist als Vorsteher der Gemeindevormundschaft als Erster des Ortes anzusehen und von den übrigen Mitgliedern der Vormundschaft sowohl, als von sämmtlichen Einwohnern des Ortes in allen Verhältnissen stets mit der besonderen Achtung zu behandeln, die er als derjenige, welcher durch die Wahl seiner Mitnachbarn und die obrigkeitliche Bestätigung einstimmig als der würdigste in der Gemeinde erkannt worden, verdient. Er allein ist berechtigt, die Gemeinde oder die Vormundschaft zu versammeln, wozu er jedoch dann auch verbunden ist, wenn es die Mehrzahl der Mitglieder der Vormundschaft sowie der größere Theil der Gemeinde verlangt, zugleich aber auch allein verpflichtet, der Gemeinde sämmtliche, ihm auf officiellem Wege zugekommenen Verordnungen und obrigkeitliche

die Gemeinde als solche angehende Befehle zu publiciren sowie die ihm von Obrigkeitswegen aufgegebene Ausfüllung der Consensbogen pflichtmäßig zu besorgen; ihm sind sämmtliche Gemeindediener oder alle die, welche gegen Lohn irgend eine Verpflichtung gegen die Gemeinde übernommen haben, in Bezug auf dieselbe unmittelbar untergeben; er ist ferner berechtigt, einem jeden der Gemeinde Vorgesetzten über die ihnen unter §. 11 bezeichneten, etwa einzeln übernommenen Aemter und Verpflichtungen, die unter I. a — i genannten jedoch nur dann, wenn er von der hier einschlagenden Staatsbehörde speciell hierzu aufgefordert worden, Rechenschaft abzufordern und die Gemeindelade unter seinem, jedoch mit der Controle des ersten Vorgesetzten, versehenen Beschlusse zu haben; man versieht sich jedoch auch von ihm, daß er seiner Gemeinde in Hinsicht eines christlichen und sittlichen Lebenswandels mit dem besten Beispiele vorangehe, in seinem eigenen Hauswesen und seiner Wirthschaft die größte Ordnung handhabe, gegen seine Untergebenen sich zwar fest, aber liebreich und mit Schonung benehme, stets das Interesse der Gemeinde im Auge und nie den eigenen Vortheil darunter verborgen halte, die Gemeindegeschäfte mit rastlosem Eifer verwalte und sich gegen die ihm vorgesetzte Obrigkeit stets mit gebührendem Gehorsam und ziemender Ehrerbietung benehme. — Sobald ein neuer Schultheiß gewählt und bestätigt ist, so haben die Gemeindevorgesetzten dafür zu sorgen, daß ihm die Gemeindelade zugestellt und das Inventarium übergeben werde, welches zuvor revidirt, und der gewesene Schultheiß oder dessen Erben für dasjenige Fehlende verantwortlich gemacht werden muß, welches seiner speciellen Aufsicht anvertraut war. Bei kurzen Abwesenheiten des Schultheißen hat der erste Gemeindevorgesetzte die dringlichsten keinen Aufschub leidenden Geschäfte zu besorgen. Längere Abwesenheiten hat der Schultheiß dagegen der ihm unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit anzuzeigen, die das Nöthige darauf verfügen wird. — Für seine Amtsverrichtungen genießt dagegen der Schultheiß diejenigen Befreiungen, Emolumente und Vergütungen, wie sie zeithero unter obrigkeitlicher Genehmigung bei den Gemeinden üblich gewesen, auch ist ihm verstattet, mit Genehmigung der treffenden Behörde vorzugsweise irgend eine von den im §. 11 unter a — i verzeichneten und mit einem Emolumente versehenen Bedienungen anzunehmen, vorausgesetzt, daß Obrigkeitswegen kein Bedenken dagegen obwaltet.

§. 14. Die Gemeindevorgesetzten haben sich zuvörderst eines christlichen und sittlichen Lebenswandels zu befleißigen, gegen ihre höchste Landesherrschaft und die Mitglieder der von dieser an ihrer Statt

eingesetzten hohen Collegien, fürstliche Regierung, Consistorium, Obersteuercollegium, Landeshauptmannschaft und fürstl. Kammer und Rent- und Forstdepartements sowie gegen das ihnen zunächst vorgesetzte fürstl. Amt oder adelige Gerichte und endlich auch gegen den Schultheiß ihres Ortes jederzeit die gebührende Ehrfurcht und resp. Achtung zu beobachten und sich überhaupt allenthalben und gegen Jedermann so zu betragen, daß sie sich des ihnen durch die Wahl ihrer Mitnachbarn zu erkennen gegebenen ehrenvollen Vertrauens würdig erweisen. — Bei der Ausübung ihres Amtes sollen sie sich nicht zänkisch, auffahrend, widerspenstig oder eigensinnig benehmen, sondern ihre Meinung wohl überlegt mit Ruhe und Bescheidenheit zu erkennen geben und niemals hierbei Eigennutz, Rachsucht, Schadenfreude oder Lieblosigkeit einfließen lassen sowie denn überhaupt bei allen ihren Handlungen hauptsächlich die eigene Ueberzeugung zu Grunde legen. — In den Gemeindeversammlungen sollen sie vornehmlich darauf sehen, daß es ruhig und gesittet zugehe und keiner dem Vortragenden ungestüm und heftig in's Wort falle, sondern sollen vielmehr dafür sorgen, daß einem jeden Zeit und Gelegenheit gegeben werde, seine Meinung ruhig und mit Deutlichkeit und Bestimmtheit auszusprechen, um das Urtheil der Versammlung darüber vernehmen zu können. Widerspenstige und ihren Ermahnungen kein Gehör Gebende sind sie befugt dem Schultheiß anzuzeigen, der ihnen nach Befinden Stillschweigen oder auch Entfernung aus der Versammlung auflegen wird, worauf, wenn auch diese Mittel nicht wirksam sein sollten, sie der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen sind. Anmerk. Die bei dieser Gelegenheit bei einigen Gemeinden üblichen Gemeindebußen können von den Schultheißen, wo sie herkömmlich, den Gemeindegliedern aufgelegt werden. — Die in §. 11 der Gemeindeverwaltungsordnung aufgeführten Aemter und verschiedenen Zweige ihrer Wirksamkeit sollen sie unter obrigkeitlicher Concurrenz dergestalt unter sich vertheilen, daß je zwei und zweien, oder bei kleinen Gemeinden und einer verhältnißmäßigen geringen Anzahl Vormundschaftspersonen im Nothfall auch nur Einem, bestimmte Geschäfte, sowie sie unter den verschiedenen Rubriken aufgeführt sind, übertragen werden. Diese sind befugt, in polizeilichen Gegenständen, wo die Abhilfe des gefundenen Uebelstandes dringend, sofort den Gemeindegliedern Befehle zu ertheilen; glaubt sich aber Jemand dadurch beschwert, so muß zwar im betreffenden Falle Folge geleistet werden, jedoch bleibt dem Betheiligten die Berufung an die Gesammtvormundschaft vorbehalten, welche wegen künftig sich ereignen sollender ähnlicher Fälle Bestimmung fassen wird. In den Versamm-

lungen der Vormundschaftspersonen, die so oft als nöthig, noch besser zu gewissen bestimmten Zeiten abgehalten werden, ist ein jedes einzelne Mitglied der Vormundschaft befugt, von den anderen über die ihnen übertragenen Geschäftsgegenstände Rechenschaft zu fordern, und eine jede Vormundschaftsperson ist außerdem noch besonders verpflichtet, von allen nur einigermaßen wichtigen Vorkommenheiten ihrer Verwaltungsgegenstände Anzeige zu machen und sie der Entscheidung und Beurtheilung der Gemeindevormundschaft auszustellen. — Die Gemeindevorgesetzten sind einerseits verbunden, den Schultheiß in seinem pflichtmäßigen Eifer in jeder Hinsicht zu unterstützen, andererseits aber auch bei Pflichtwidrigkeiten desselben oder eines jeden anderen Mitgliedes der Gemeindevormundschaft sich mit pflichtmäßigem Ernste zu widersetzen, und alles, was sie in dieser Hinsicht für Unrecht halten, bei ihrer vorgesetzten Obrigkeit zur Anzeige zu bringen. — Außer den bereits in den §. 11 und 12 genannten Gegenständen ihrer Wirksamkeit haben sie noch ein genaues Augenmerk auf solche Personen im Orte zu richten, welche aus Unverstand oder Bosheit andere durch unziemliche Raisonnements gegen ihre Obrigkeit und Landesherrschaft aufhetzen und unzufrieden zu machen suchen. Hierzu gehören auch hauptsächlich als strafbare und solche Handlungen, die der Obrigkeit angezeigt werden müssen, das unbefugte Sammeln von Stimmen oder Unterschriften in einer Beschwerdesache wider die Obrigkeit. — Sollte ein hier in Rede stehendes Subject den vernünftigen Vorstellungen und Abmahnungen der Gemeindevormundschaftspersonen Gehör geben und von seinem strafbaren Beginnen ablassen, so hat es dabei sein Bewenden; im entgegengesetzten Falle ist dasselbe aber sofort und bei eigener Ahndung der Obrigkeit namhaft zu machen. — Auf diejenigen, gegen welche von Seiten der Obrigkeit wegen Verbrechens Zuchthaus- oder sonstige schwere Strafe verhängt worden ist, oder die Obrigkeitswegen unter polizeiliche Aufsicht gesetzt sind, haben die Gemeindevormundschaftspersonen ein wachsames Augenmerk zu richten; sie haben zu dem Ende hauptsächlich die Art und Weise ihrer Beschäftigung und die Mittel, sich ihren Unterhalt zu erwerben, zu beobachten, und sollten sie wieder Ursache zu gegründeten Besorgnissen finden, davon ungesäumt bei der treffenden Obrigkeit Anzeige thun, dagegen aber auch bei denjenigen, welche durch ihren Lebenswandel zu erkennen geben, daß es ihnen mit der Besserung Ernst sei, nicht dulden, daß sie ein Gegenstand des Spottes oder der Verachtung im Orte werden, sondern ihnen vielmehr zu rechtlichem Erwerbe und zu zweckmäßiger Beschäftigung allen nur möglichen Vor-

schub angedeihen lassen. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Verbindlichkeiten der Gemeinheiten wegen Erhaltung ihrer Ortsarmen oft eine drückende Last werden kann, um so mehr haben aber da die Gemeindevorgesetzten sich zu verwenden, diejenigen, bei denen es den Anschein gewinnt, als wenn sie durch Faulheit, Liederlichkeit und schlechte Wirthschaft einstens in diese Lage kommen könnten, durch die ernstesten und eindringlichsten Ermahnungen wieder auf die Bahn des Rechten zurück zu bringen, und ihnen die Folgen ihrer Handlungsweise auf das überzeugendste vor Augen zu stellen. Sollten sie aber ihren Ermahnungen kein Gehör geben, oder sollten andere Personen in der Gemeinde vorkommen, welche ohne ihre Schuld Gegenstand der Unterstützung geworden wären, so haben sie, um der Gemeinde diese Last so viel als möglich zu erleichtern, zuvörderst sich Mühe zu geben, diesen Verarmten nach Verhältniß ihrer Kräfte Arbeit zu verschaffen, wobei ihnen die Staatsbehörden, wenn es nur einigermaßen thunlich, zur Hand gehen werden, bei völliger Arbeitsunfähigkeit aber auch darauf zu sehen, daß die ihnen gereichte Unterstützung zwar nothdürftig, aber auch ausreichend sei und nicht durch Vorwürfe und schnöde Behandlung von Seiten der Gemeindeglieder verbittert werde. — Großes Unheil in dieser Art kann durch Quacksalberei und falsche Behandlung bei Verletzungen und Krankheiten entstehen, indem solche Kuren oft gänzliche Verkrüppelungen und Verstümmelungen, folglich also auch Arbeitsunfähigkeit mit sich bringen. Es wird daher den Gemeindevormundschaftspersonen ebenfalls zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß sich die Gemeindeglieder ordentlicher Aerzte und Wundärzte bedienen, und im entgegengesetzten Falle wider die Pfuscher sofortige Anzeige bei der Obrigkeit zu machen. — Erst in dem Falle, wenn voraus zu sehen, daß der Kranke an dem Orte, wo er sich befindet, wegen Mangel an beständiger Aufsicht und sonst nicht zweckmäßig geheilt werden kann, hat sich die Gemeindevormundschaft wegen dessen Aufnahme und weiterer Behandlung im hiesigen Krankenhause an ihre Obrigkeit zu wenden. — Bei allzu leichtsinnigen Heurathen, wo mit der höchsten Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, daß die dieselbe einzugehen Entschlossenen sich entweder schwer und kümmerlich oder vielleicht auch gar nicht würden ernähren können, haben die Gemeindevormundschaftspersonen solche durch dienſame Vermahnungen zu verhindern und dieselben nöthigen Falles auch sogar der Obrigkeit anzuzeigen. Sie haben mithin streng darauf zu sehen, daß die auf dem Lande gebräuchlichen Spinnstuben nicht in unsittliche und unzüchtige Gelage ausarten, und nicht tief bis in die

Nacht hinein anhalten, sondern vielmehr durch den Hauswirth auf Ordnung sehen zu lassen, und im Falle dieses nicht fruchten sollte, dem Geistlichen davon Anzeige zu machen. — Da durch einen ungezähmten Hang zu Prozessen oft Viele sich und die Ihrigen in Elend und Armuth stürzen, so ist es ebenfalls Pflicht der Gemeindevormundschaft, die Streitsucht in ihrer Gemeinde nicht aufkommen zu lassen, besonders dazu geneigte auf das eindringlichste zu warnen und sich allen Fleißes zu bemühen, unwichtige Streitsachen, deren Ausgang denen Parteien unwesentlich, jedoch voraussetzen, daß der diesfallsige Rechtsstreit ihnen zeitraubend und kostspielig sein würde, wo möglich durch Versuche zu gütlicher Beilegung der Sache in ihrem Keime zu unterdrücken. Die Gemeindevormundschaften sollen ferner darauf sehen, daß die Verordnungen von dem Schulzen gehörig geordnet und aufbewahrt, zu dem Ende auch die Wochenblätter Jahrgangsweise gebunden und von Zeit zu Zeit von den darin enthaltenen älteren Verordnungen bei passenden Gelegenheiten der Gemeinde wieder einige ins Gedächtniß zurückgerufen werden. — Sollten sich endlich, wider Verhoffen, die Gemeindevormundschaften strafbare Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche von der Obrigkeit durch Geldstrafe gerügt werden sollten, so dürfen diese nicht aus der Gemeindecasse erlegt, sondern müssen aus dem Vermögen der Gemeindevorgesetzten beigetrieben werden, die die Veranlassung dazu gegeben haben.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem fürstl. Insiegel wissentlich bedrucken lassen.

So geschehen Rudolstadt, den 19. December 1827.

(L. S.) **Friedrich Günther,**
F. z. S. R.

Hohenzollern-Hechingen.

Gemeindeordnung.

Friedrich von Gottes Gnaden souverainer Fürst von Hohenzollern-Hechingen ꝛc. ꝛc. Um der Verwaltung der Landesgemeinden Unseres Fürstenthums eine den Zeitbedürfnissen angemessene und den Wohlstand derselben befördernde Einrichtung zu geben, haben Wir, im

Einverständniß mit Unseren getreuen Landesdeputirten für nöthig und zweckmäßig erachtet, auf die Grundlage der bereits im Jahre 1814 von Uns ertheilten Communordnung die Vorschriften über die Verfassung und Verwaltung der Landesgemeinden durch gegenwärtige Verordnung zu erneuern und sie zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich verkünden zu lassen, wie folgt:

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen über die Bildung, die Rechte, und die Verwaltung der Gemeinden.

§. 1. Jede Landesgemeinde Unseres Fürstenthums bildet mit ihren Zugehörungen innerhalb ihres Markungsbezirkes ein für sich bestehendes Gemeindewesen. Keine Gemeinde darf sich neu bilden oder umgestalten, ohne ausdrückliche landesherrliche Bewilligung.

§. 2. Jede Gemeinde hat das Recht, die auf ihren Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten und die Verwaltung ihres Vermögens ordnungsmäßig zu besorgen, sowie die Ortspolizei im Umfange des Ortes und seiner Markung nach den bestehenden Gesetzen zu handhaben.

§. 3. Die wirkliche fortwährende Ausübung dieser Rechte, oder die Verwaltung der Gemeinde, bleibt dem jeweiligen Ortsgerichte unter dem Vorstand des Vogts oder Schultheißen anvertraut.

§. 4. Neben dem Ortsgerichte und Vorstand besteht in jeder Gemeinde ein Bürgerausschuß und überdies noch die Gemeindeversammlung, über deren Befugnisse und Wirksamkeit, sowie über jene des Vorstandes und des Gerichtes, die näheren Bestimmungen hier folgen.

Abschnitt II. Ortsgericht.

§. 5. Die Ortsgerichte haben in jeder Gemeinde mit Einschluß des ersten Vorstehers, des Vogts, in der bisher üblichen Zahl fortzubestehen. — Sollte bei sich ändernden Umständen eine Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Gerichtsmänner nothwendig scheinen, so kann eine solche Abänderung nur nach vorgängiger Untersuchung und mit Bewilligung der Landesregierung stattfinden.

§. 6. Die Mitglieder des Gerichtes, oder die Richter, werden durch die gesammte Bürgerschaft aus ihrer Mitte nach der Stimmenmehrheit gewählt. Diese Wahl geschieht unter Leitung des Ortsvorstehers, vorbehaltlich des dem Oberamte zustehenden Rechtes, solcher Wahl anzuwohnen.

§. 7. Die Stimmen werden durch den Gerichts- oder Flecken-

schreiber aufgezeichnet, und die Zählung derselben geschieht mit Zuziehung des ältesten Richters und des Obmannes des Bürgerausschusses.

§. 8. Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl wenigstens für die nächsten 2 Jahre anzunehmen. Alle 2 Jahre hat die Hälfte des Gerichtes, und zwar das erste Mal durch das Loos, künftig aber nach der Reihenfolge auszutreten, wo sodann zur neuen Wahl zu schreiten ist, die ausgetretenen Mitglieder aber wieder wählbar sind. Wird hiebei dasselbe Mitglied zum zweiten Mal gewählt, so ist es von dort an als auf Lebensdauer gewählt zu betrachten.

§. 9. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zu Richterstellen sind a) alle diejenigen Bürger, welche aus den unten, im Abschnitte von der Gemeindeversammlung, angeführten Ursachen bei den Gemeindeversammlungen nicht erscheinen dürfen, b) alle jene Bürger, welche mit dem Ortsvorsteher oder mit einem anderen Mitgliede des Gerichtes im ersten oder zweiten Grade, nach bürgerlicher Berechnungsweise, verwandt oder verschwägert sind. Diesem nach können Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Großschwiegervater und Enkelmann, Bruder und Schwäger nicht neben einander im Gerichte sitzen, wohl aber die Ehemänner zweier und mehrerer Schwestern und alle entfernteren Verwandten.

§. 10. Bereits in Pflichten genommene und eingetretene Gerichtsmitglieder können nur wegen sich ergebender Untauglichkeit, oder aus anderen genügenden Ursachen, nach Erfund der vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde, entlassen, in Fällen aber gegen sie eingekommener Anklagen können solche nur nach Urtheil und Recht von ihren Stellen entfernt werden.

§. 11. Die Mitglieder des Gemeindegerichtes genießen als solche keinen Gehalt, wohl aber die herkömmlichen Ehrenvorzüge, und für einzelne Verrichtungen die gesetzlichen und rechtmäßig hergebrachten Gebühren.

§. 12. Das Gericht kann sich nur auf Berufen des Ortsvorstehers versammeln. Kein Mitglied desselben kann bei der Einberufung übergangen oder von der Berathung ausgeschlossen werden, außer in solchen Fällen, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich betrifft, oder wenn er dessen nahe Verwandte und Schwäger (nach Maßgabe des §. 9 b.) bis zum 2. Grade einschließlich angeht. — Die Verhandlungen des Gerichtes geschehen auf collegialische Weise. Der Ortsvorsteher hat die Gegenstände der Berathung in Vortrag zu bringen, und jedes Gerichtsmitglied seine Meinung pflichtgemäß zu äußern; sodann wird der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsteher die entscheidende Stimme. — Zur Gültigkeit des Beschlusses wird erfordert, daß bei Abfassung desselben mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gerichtes gegenwärtig gewesen sei.

§. 13. Zu Führung der Gerichtsprotokolle, zu den Ausfertigungen aus denselben, zur Erhaltung der Registratur und der öffentlichen Bücher, sowie zu Besorgung der vorkommenden Schreibereigeschäfte überhaupt, wird ein Gerichts- oder Fleckenschreiber von dem Gerichte auf Lebensdauer und Diensttauglichkeit erwählt, vom Oberamte bestätigt und in Pflichten genommen. — Er bezieht einen bestimmten Gehalt aus der Gemeindecasse, wogegen er alle im Namen des Gerichtes zu fertigenden Berichte, Verzeichnisse, Umlagenberechnungen und ähnliche Fertigungen ohne besondere Belohnung besorgt. — Der Gerichts- oder Fleckenschreiber kann auch aus der Mitte des Gerichtes, jedoch mit Ausschluß der Bürgermeister und Heiligenpfleger, gewählt werden und behält alsdann auch die ihm als Gerichtsmitglied gebührende Stimme.

§. 14. Dem Gerichte liegt unter amtlicher Leitung des Ortsvorstehers ob, die Rechte der Gemeinde vor den obrigkeitlichen Behörden zu vertreten, diese Rechte gegen Mißbräuche im Innern der Gemeinde und gegen Eingriffe von Außen zu bewahren, im Namen und zum Nutzen und Vortheil der Gemeinde sich zu berathen und Beschlüsse zu fassen.

§. 15. Das Gericht berathschlagt und beschließt auf obbestimmte Weise, unter Leitung des Ortsvorstehers, und unter Vorbehalt der obrigkeitlichen Genehmigung in den hiezu geeigneten Fällen, 1) über alle Angelegenheiten, die nach bestehenden Gesetzen und Verordnungen, auch nach Verfügungen der Staatsbehörden seiner Berathung unterlegt werden. 2) Ueber alle Angelegenheiten der Gemeinde. 3) Ueber Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, sowie auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnungen Bezug hat. 4) Ueber Bürgeraufnahmen. 5) Ueber Gehalt und Anstellung des Gemeindedienstpersonales. 6) Dem Gerichte ist die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher nach den bestehenden und künftigen Gesetzen übertragen. 7) Das Gericht erwählt die Gemeinderechner aus seiner Mitte auf Lebensdauer, oder auf wenigstens 5 Jahre, und können solche nur unter den Bedingungen, die oben §. 10 bereits angeführt sind, von ihrer Stelle entlassen oder entfernt werden. Auch behalten dieselben während der Dauer ihres Amtes Sitz und Stimme im Gerichte.

Abschnitt III. Ortsvorsteher. Vogt.

§. 16. In jeder Gemeinde ist der von Uns aufgestellte Vogt der erste Ortsvorsteher und führt den Vorsitz beim Gerichte und bei den Gemeindeversammlungen.

§. 17. Zur Stelle des Vogts werden durch die Wahl der Gemeinde drei taugliche Männer in Vorschlag gebracht, wobei Stimmenmehrheit entscheidet. Unter der Voraussetzung, daß die Vorgeschlagenen die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, welches zu prüfen Unserer Regierung obliegt, wird einer derselben von Uns zum Ortsvorsteher ernannt.

§. 18. Die Leitung der Wahlhandlung geschieht durch einen von Unserer Regierung zu benennenden Commissair, und zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß wenigstens zwei Drittheile der stimmberechtigten Ortsbürger bei derselben erschienen seien und ihre Stimmen abgegeben haben.

§. 19. Jeder Bürger kann zu dem Vogtamte in Vorschlag gebracht werden, der zum Mitglied des Gerichtes wählbar ist; nur bleiben jene davon ausgeschlossen, welche Wirthschaftsgewerbe treiben.

§. 20. Die Ernennung zum ersten Ortsvorsteher oder Vogt geschieht in der Regel auf Lebenszeit. In Rücksicht auf Entlassung wegen hiezu geeigneter Umstände, oder auf Entfernung vom Amte, nach vorgängiger Untersuchung, sind die Vögte nach den gesetzmäßigen Bestimmungen zu behandeln.

§. 21. Der Ortsvorsteher erhält aus der Gemeindecasse eine den Kräften derselben und dem Umfange seiner Geschäfte angemessene Besoldung, wogegen er alle und jede Dienstverrichtungen in Gemeindesachen ohne weitere Anrechnung zu besorgen hat. Bei auswärtigen Verrichtungen erhält er die gesetzliche Entschädigung. — In solchen Gemeinden aber, wo eine bestimmte jährliche Besoldung aus der Commun- oder Bürgermeistereicasse nicht gereicht werden könnte, sollen die dem Vogt für seine Dienstverrichtungen zu zahlenden Gebühren durch gesetzlichen Tarif bestimmt werden.

§. 22. Die amtlichen Obliegenheiten und Befugnisse des Vogts sind vorzüglich folgende: er hat die Landesgesetze, sowie alle von den Staatsbehörden ausgehenden Verordnungen und Verfügungen, der Gemeinde zu verkünden und für deren Vollziehung Sorge zu tragen. — Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet, und er unterzeichnet alle Berichte und sonstigen Eingaben und Ausfertigungen.

§. 23. Der Vogt führt den Vorsitz in dem Gerichte; er hat die Verhandlungen desselben zu ordnen und zu leiten, die Stimmen

zu sammeln und nach deren Mehrzahl den Schluß zu ziehen. Im Falle der Stimmengleichheit hat er die entscheidende Stimme. Er besorgt die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse.

§. 24. Eben so hat der Vogt in der Gemeindeversammlung den Vorsitz zu führen, und bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme; auch hat er die in den Gemeindeversammlungen zu Stande gekommenen Beschlüsse ordnungsmäßig vollziehen zu lassen.

§. 25. Der Vogt allein in der Gemeinde ist berechtigt, solche zu einer Versammlung zu berufen; jede andere Zusammenberufung ist bei Vermeidung angemessener obrigkeitlicher Bestrafung verboten. Sollten bei unerlaubten Zusammenberufungen oder Versammlungen einer Gemeinde frevelhafte Umtriebe, Aufreizungen oder sonstige verbrecherische Handlungen stattgefunden haben, so werden solche nach gerichtlicher Untersuchung mit der gesetzmäßigen Strafe geahndet werden.

§. 26. Sowohl bei Gerichts- und Gemeindeversammlungen, als auch bei anderen vogtamtlichen Dienstverrichtungen, hat in Abwesenheit oder legaler Verhinderung des Vogts der anwesende älteste Richter dessen Stelle zu vertreten.

§. 27. Die Verwahrung und der Gebrauch des Gemeindesiegels ist dem Vogt anvertraut, und er hat sich desselben bei den von ihm zu erstattenden Berichten und sonstigen innerhalb seiner Amtswirksamkeit zu fertigenden Schreiben und Beglaubigungen zu bedienen. Die Vögte und Ortsvorgesetzten sollen aber, bei Vermeidung angemessener Strafe, sich nicht ermächtigen, weder für in- noch ausländische Personen Aufenthalts- oder Heimathsscheine oder sonstige Attestate, als Sammelbriefe und dergl., noch überhaupt irgend andere schriftliche Fertigungen auszustellen, welche den Gemeinden auf irgend eine Weise im In- oder Auslande zum Nachtheil gereichen könnten. — Alle dergleichen Aufsätze, oder von den Vögten ertheilte Attestate, ehe davon Gebrauch, besonders im Auslande, gemacht werden darf, sollen vorher den betreffenden fürstlichen Behörden zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt werden, da nur allein diese Behörden befugt sind, Pässen, Tauf- und Heimathscheinen, und allen anderen derlei Attestaten die gesetzmäßige Beglaubigung zu ertheilen.

§. 28. Ueber das Vermögen der Gemeinde hat sich der Vogt keine einseitige Verfügung anzumaßen; er darf keine durch das Gericht nicht genehmigte Ausgabe auf die Gemeindecasse anweisen, und ohne dessen Zustimmung keine Accorde oder sonstige Verträge im Namen und auf Rechnung der Gemeinde abschließen.

§. 29. Innerhalb seines Amtsbezirkes hat der Vogt die Orts-

polizei Namens der Gemeinde und die zur Landespolizei gehörigen Geschäfte Kraft beständigen Auftrages der Regierung auszuüben. Er hat für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, sowie für die Vollziehung aller schon bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze, Verordnungen und Instructionen Sorge zu tragen, welche die Erhaltung der Sittlichkeit, der Gesundheit und Reinlichkeit, sowie die Beförderung des Wohlstandes und des Verkehres nach allen seinen Theilen zum Zwecke haben. Insbesondere hat sich auch der Vogt der Armen in der Gemeinde anzunehmen und dafür zu sorgen, daß den Arbeitsfähigen nach aller Möglichkeit Arbeit und Verdienst verschafft, den anderen wahrhaft Armen und Nothleidenden aber von der Gemeinde die nöthige Unterstützung geleistet werde.

§. 30. Polizeiliche Anordnungen, welche mit besonderen Kosten verknüpft sind, hat der Vogt dem versammelten Gerichte vorzutragen, und falls er bei dessen Beschluß sich nicht beruhigen könnte, oder selbigen dem Besten der Gemeinde nicht angemessen finden sollte, so hat er die Entscheidung der Sache bei der vorgesetzten höheren Behörde nachzusuchen. Nur allein in den Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug schwebt, und wo die vorläufige Vernehmung des Gerichtes nicht möglich ist, kann der Vogt, auf seine Verantwortung, solche polizeiliche Anordnungen treffen, welche eine Kostenzahlung zur Folge haben.

§. 31. Das Dienst- und Polizeipersonale des Ortes steht unter der Leitung und den Befehlen des Vogts.

§. 32. Er kann in sich ergebenden Fällen die Vornahme von Hausſuchungen veranstalten.

§. 33. Er ist befugt, gegen Uebertreter wegen Ungehorsams und Polizeifrevel Strafen zu erkennen und in Vollzug bringen zu lassen, und zwar: a) Geldstrafen bis zum Betrag von einem Gulden, b) Freiheitsstrafen in einem anständigen bürgerlichen Gefängnisse bis zur Dauer von 24 Stunden. Gegen Gerichtsmitglieder darf der Vogt nicht auf Gefängniß, sondern nur auf Geldstrafen erkennen.

§. 34. Gegen die von dem Vogt oder seinem gesetzlichen Stellvertreter innerhalb der so eben angeführten Grenzen seiner Strafgewalt gefällten Erkenntnisse steht den Gestraften der Recurs, nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Recurse, an das fürstliche Oberamt offen.

§. 35. Ausgenommen von dieser polizeilichen Strafgewalt des Vogts sind Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer und herrschaftliche Förster, insofern sie in ihrem Dienstbezirke eine Uebertretung begehen. —

Polizeifrevel aber, welche sie verüben, hat er seiner ihm vorgesetzten Behörde zur weiteren geeigneten Verfügung anzuzeigen.

§. 36. Polizeiliche Geldstrafen, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon verordnungsmäßig im Voraus bestimmt sind, werden von dem Vogt gegen jeden Uebertreter erkannt und vollzogen; mit der Beschränkung jedoch, daß hinsichtlich der Vollziehung gegen seine unmittelbare Vorgesetzte und den Ortsgeistlichen, die denselben zunächst vorgesetzte Behörde anzugehen ist.

§. 37. Andere Vergehungen, namentlich bedeutende Gemeindebeschädigungen, sind bei den gewöhnlichen Gemeinderuggerichten abzuwandeln, und falls sie deren Strafbefugniß übersteigen, bei der höheren Behörde anzuzeigen.

§. 38. Bei schweren Vergehen oder Verbrechen, hat der Vogt zur Entdeckung und Festhaltung des Thäters unverzüglich Vorkehrung zu treffen, den Vorgang bei der höheren obrigkeitlichen Behörde sogleich anzuzeigen und Sorge zu tragen, daß die vorhandenen Spuren des Verbrechens auf keinerlei Weise verlöscht, vielmehr bis auf höhere Verfügung Alles im nämlichen Zustande unverrückt erhalten werde. Einen Verhafteten aber hat er mit Anwendung der gehörigen Vorsichtsmaßregeln an die betreffende Behörde einliefern zu lassen.

§. 39. In allen vorkommenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat der Vogt das Amt des Friedenrichters auszuüben, und es muß jeder Gemeindeangehörige, welcher gegen ein anderes Mitglied derselben Gemeinde einen Prozeß erheben will, sein Vorhaben zuerst dem Ortsvorsteher mündlich anzeigen, welcher vorläufig Einsicht und Kenntniß von dem Rechtsstreit nimmt, sodann die streitenden Theile vor sich ladet und nach Beschaffenheit der Umstände einen Verzicht des Klägers auf die Klage oder eine Anerkennung derselben von Seite des Beklagten oder aber einen Vergleich zwischen beiden Theilen zu bewirken sucht. — Wird auf eine der vorbeschriebenen Arten ein Rechtsstreit erledigt, so ist hierüber mit genauester Angabe der festgesetzten Bedingungen ein Protokoll zu fertigen, dasselbe von den Partien zu unterzeichnen, und sofort von dem Vogt nach vorheriger Beglaubigung mittelst Unterschrift und Beidrückung des Amtssiegels sorgfältig aufzubewahren.

§. 40. Mißlingt aber der Versuch, so muß dem Kläger, zum Behuf der förmlichen Anstellung seiner Klage in fürstl. Justizcanzlei, von dem Vogt ein Bericht oder Zeugniß hierüber mit Angabe der Ursache des Mißlingens binnen längstens 8 Tagen ausgestellt werden.

§. 41. Sind die Partien aus verschiedenen Gemeinden, so hat

der Vogt, in dessen Bezirke der Beklagte den Wohnsitz hat, das Amt des Friedensrichters zu versehen.

§. 42. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aber, die sich zwischen einer Gemeinde und einem ihrer Mitglieder oder zwischen einer Gemeinde und den Mitgliedern einer anderen oder endlich zwischen verschiedenen Gemeinden erheben, sind zunächst in der fürstl. Justizcanzlei anzubringen; ebenso gehören Klagen gegen Staatsdiener, Geistliche und andere von den gewöhnlichen Ortsgerichten befreite Personen unmittelbar vor die betreffende höhere Behörde.

§. 43. In dringenden Fällen ist der Vogt befugt und auf Anrufen verpflichtet, Personal- oder Realarrest vorläufig anzulegen, Beweise zum ewigen Gedächtniß urkundlich aufzunehmen und polizeiliche Vorkehrungen gegen Ausbrüche von Selbsthilfe zu treffen.

Abschnitt IV. Bürgerausschuß.

§. 44. Zu Vertretung der Bürgerschaft gegenüber von dem die öffentliche Verwaltung führenden Gerichte ist, anstatt der bisherigen Gemeindedeputirten oder Vierern, ein beständiger Bürgerausschuß angeordnet.

§. 45. Dieser Bürgerausschuß wird von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählt; die Zahl seiner Mitglieder bestimmt sich in jeder einzelnen Gemeinde nach der Zahl der Glieder des Gerichtes mit Einschluß des Vogts. Zur Wählbarkeit werden dieselben Eigenschaften, wie zum Sitz im Gerichte, erfordert. — Der Bürgerausschuß wird je auf zwei Jahre gewählt. Alljährlich hat die Hälfte desselben auszutreten. Dieser Austritt wird das erstemal durch das Loos entschieden, nachher aber geschieht er durch die Reihenfolge. — Die austretenden Mitglieder können erst nach Jahresfrist wieder gewählt werden, sind aber zur Annahme der Stelle erst nach Verfluß zweier Jahre (vom Austritte an zu rechnen) verbunden.

§. 46. Gerichtsmitglieder als solche können nicht in den Bürgerausschuß gewählt werden.

§. 47. Verwandtschaftliche Verhältnisse zu dem Vogt und den Richtern oder zu anderen Mitgliedern des Ausschusses sind kein Hinderniß der Wählbarkeit.

§. 48. Wird einem Mitgliede des Bürgerausschusses ein Gemeindeamt übertragen, so hat dasselbe für den Fall der Annahme dieses Amtes aus dem Bürgerausschusse zu treten.

§. 49. Jeder Bürger ist als solcher verbunden, die auf ihn gefallene Wahl unweigerlich anzunehmen, und nur derjenige kann

solche ablehnen, der diese Stelle die gesetzliche Zeit über schon bekleidet oder der das Vogt- oder Richteramt drei Jahre lang versehen hat oder endlich der wegen ärztlich erwiesener Kränklichkeit eine Entschuldigung beibringt.

§. 50. Die Wahl erfolgt unter Leitung des Vogts mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche für das erstemal die zwei ältesten Gemeindevierer sind; in Zukunft aber sollen diese Urkundspersonen von dem Bürgerausschusse aus der austretenden Hälfte seiner Mitglieder erwählt werden.

§. 51. Die Wahl geschieht mittelst förmlicher Stimmzettel nach der Stimmenmehrheit der Bürger, mit Ausschluß der Gerichtsmitglieder.

§. 52. Die Gewählten sind der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und sofort durch den Ortsvorsteher in Gegenwart von zwei Urkundspersonen auf dem Rathhause dahin zu beeidigen, daß sie den ihnen durch gegenwärtige Verordnung vorgezeichneten Pflichten getreulich nachkommen werden.

§. 53. Der Bürgerausschuß wählt aus seiner Mitte nach Stimmenmehrheit einen Obmann. Sein Amt dauert zwei Jahre; er ist nach deren Ablauf wieder wählbar. — Der Obmann ist zwar befugt, auch ohne Zusammenberufung von Seite des Ortsvorstandes den Ausschuß zu versammeln, hat aber dem Vogt vorerst über den Ort, die Zeit und den Gegenstand der stattzufindenden Versammlung die Anzeige zu machen.

§. 54. Wird eine Stelle im Ausschusse durch Tod oder Entlassung eines Mitgliedes sechs Monate vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so wird vom Ausschusse ein Stellvertreter erwählt, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei Erneuerung des Bürgerausschusses eintretenden, Wahl dauert. Der bei dieser Wahl Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, in welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt ist, auszutreten gehabt hätte. — Bei einer späteren Erledigung unterbleibt die Wahl eines Stellvertreters.

§. 55. Bei wichtigen, das Interesse der ganzen Gemeinde betreffenden, Angelegenheiten ist der Ortsvorstand, Vogt und Gericht, verbunden, die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen, insbesondere 1) bei Regulirung des Gemeindeetats über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben und der hiezu etwa erforderlichen Umlagen; 2) bei unvorhergesehenen größeren Ausgaben, welche den Etat dergestalt übersteigen, daß eine neue oder erhöhte Umlage nöthig wird; 3) bei solchen Verleihungen oder sonstigen Verträgen über Gemeindeeinkünfte, welche nicht im Wege des öffentlichen Aufstreichs geschehen;

4) bei Vornahme von Culturveränderungen des Gemeindegutes im Ganzen oder einzelner Theile desselben, als z. B. beim Umbruch von Allmenden und dergl.; 5) bei allen Verträgen mit einzelnen Mitgliedern des Gerichtes, ohne vorgängigen Auf- oder Abstreich; 6) bei außerordentlichen Belohnungen, Verehrungen oder sonstigen Begünstigungen für einzelne Mitglieder des Gerichtes; 7) bei allen und jeden Nachlässen von richtig befundenen und einbringbaren Forderungen der Gemeinde; 8) bei allen und jeden Beschlüssen, wodurch der Gemeindeetat bleibend verändert, der Vermögensfond der Gemeinde und dessen Ertrag für die Zukunft vermehrt oder vermindert wird, sowie auch 9) bei Festsetzung von Besoldungen für Gemeindediener.

§. 56. Endlich muß der Ausschuß auch zur Prüfung der Gemeinderechnungen beigezogen und seine Bemerkungen, Wünsche und Beschwerden sollen zu Protokoll genommen werden.

§. 57. In den Fällen nun, in welchen die Zustimmung des Ausschusses zur Wirksamkeit eines gerichtlichen Beschlusses erforderlich ist, hat der Vogt denselben in die Gerichtssitzung zu berufen, ihm den Gegenstand der Berathung und die Ansicht des Gerichtes zu eröffnen und seine Meinung zu vernehmen. Bei einer solchen Versammlung haben sich, wenn die Verhandlung gültig sein soll, wenigstens zwei Drittheile mit Einschluß des Obmannes einzufinden.

§. 58. Wenn die Mehrheit der erschienenen Ausschußmitglieder mit dem Gerichte einverstanden ist, so wird die Erklärung derselben in das Protokoll eingetragen und von dem Obmanne sammt den zwei ältesten Ausschußmitgliedern unterzeichnet.

§. 59. Ist der größere Theil des Ausschusses gegen den Antrag des Gerichtes, so ist die Verweigerung der Zustimmung gleichfalls in's Protokoll aufzunehmen, und der zu berathende Gegenstand hat nun entweder in seinem vorigen Zustand zu verbleiben, oder aber, wenn es die Dringlichkeit der Sache erfordert, so soll dieselbe der ganzen Gemeinde durch den Ortsvogt vorgetragen und sodann zur Abstimmung geschritten werden.

§. 60. Betrifft aber die Frage, worüber verschiedene Ansichten zwischen Gericht und Ausschuß herrschen, die Abweichung von gesetzlichen Verwaltungsvorschriften, so ist nur das Gesetz in Anwendung zu bringen und eine Abstimmung der ganzen Gemeinde findet hier nicht Statt.

§. 61. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die von Gericht und Ausschuß gefaßten Beschlüsse über Gemeindeangelegenheiten, welche sich überhaupt zur Kenntniß der Staatsbehörden eignen, zu

ihrer Gültigkeit mit der Genehmigung der betreffenden obrigkeitlichen Behörde versehen sein müssen.

Abschnitt V. Gemeindeversammlung.

§. 62. Die Bürgerschaft hat keinen unmittelbaren Antheil an der öffentlichen Verwaltung (§. 3) und darf ohne Berufung des Ortsvorstehers sich nicht versammeln (§. 25). Sie wird aber dem Gerichte gegenüber durch den beständigen Bürgerausschuß auf die im Abschnitt IV. bestimmte Weise vertreten.

§. 63. Eine Gemeindeversammlung muß Statt haben: 1) wenn von einer obrigkeitlichen Behörde die Vernehmung der Gemeinde befohlen wird. 2) Wenn von dem Ortsvorsteher bei Meinungsverschiedenheit des Gerichtes und des Bürgerausschusses der Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorgelegt werden muß. 3) Auf Antrag des Gerichtes oder des Bürgerausschusses oder einer Anzahl von Bürgern aus der übrigen Bürgerschaft, die der Zahl der Mitglieder des Gerichtes und des Ausschusses zusammengenommen gleich kömmt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Bitte oder Vorstellung an den Landesherrn oder die Staatsbehörden gerichtet und zuvor die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. In einer solchen Bitte, Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinde gedacht sein, um als eine Bitte oder Vorstellung der Gesammtheit angesehen werden zu können. 4) Auf die schriftliche, von wenigstens ebenso viel Mitgliedern der Gemeinde, als das Gericht und der Ausschuß mit einander stark sind, unterzeichnete Anzeige bei der Landesregierung, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Vogts oder des Gerichtes oder des Ausschusses zu führen hätten, und auf ihre Bitte, die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle selbst die Gemeinde versammeln zu lassen und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch die Gemeindeversammlung die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erkannt, so haben diejenigen, welche die Versammlung veranlaßten, die Kosten zu tragen.

§. 64. Eine blos von einzelnen Bürgern bei den Staatsbehörden eingereichte nicht auf die im obigen §. 63 bezeichnete Art zu Stande gekommene Bitte, Vorstellung oder Beschwerde wird nicht als Sache der Gemeinde, sondern nur der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichnet haben, angesehen und von den obrigkeitlichen Stellen nach Beschaffenheit der Sache erledigt werden.

§. 65. Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind alle Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben; ausgeschlossen davon sind jedoch: a) alle jene, welche das 25ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben; b) die unter Vormundschaft stehen; c) die durch eigene Verschuldung in Gant gerathenen Ortsbürger; d) die wegen Criminalverbrechen entweder abgestraft wurden oder in Untersuchung gestanden, ohne förmlich freigesprochen worden zu sein, und endlich e) alle diejenigen, welche ungesetzliche Versammlungen veranlassen oder welche durch Erregung von Lärmen oder Unruhen bei versammelter Bürgerschaft, durch Aufhetzung zum Ungehorsam gegen herrschaftliche Befehle oder gegen die Ortsvorgesetzten oder sonst auf andere Weise, ihre bürgerlichen Befugnisse mißbrauchen sollten.

§. 66. Jeder Bürger muß bei den ordentlich zusammenberufenen Gemeindeversammlungen erscheinen, wenn er sein Ausbleiben nicht gesetzmäßig entschuldigen kann. Abwesende können durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 67. Der Vogt kann, mit Zustimmung des Gerichtes, Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens ansetzen, deren Betrag jedoch einen Gulden nicht überschreiten darf.

§. 68. Zur Gültigkeit eines Gemeindeschlusses wird erfordert: 1) daß sämmtliche stimmfähige Bürger zeitig zur Gemeindeversammlung gehörig eingeladen worden, 2) daß wenigstens zwei Drittheile davon erschienen sind, und 3) daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller in der Gemeindeversammlung anwesenden Bürger sich für eine Meinung entschieden hat.

Abschnitt VI. Von dem Rechnungswesen und dem Steuereinzug.

§. 69. Sämmtliche Gemeinderechnungen sollen von den hiezu aufgestellten und beeidigten Bürgermeistern, Gemeinderechnern und Pflegern, bei ihrer Verantwortlichkeit und Dafürhaftung, auf das genaueste und deutlichste geführt, mit den erforderlichen Beilagen versehen, auch alljährlich, nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen, richtig gestellt und abgehört werden. — Von der oberamtlichen Behörde ist dafür zu sorgen, daß jede Gemeinde durch öffentliche Vorlegung der Gemeinderechnung sowie der Heiligen- oder sonstigen Stiftungsrechnungen, jedes Jahr über die getreue Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens eine vollständige Kenntniß und Uebersicht erhalte, sowie auch, daß die etwa gegen die Rechnungsführer erhobe-

nen Beschwerden ungesäumt und rechtlicher Ordnung nach untersucht und erledigt werden.

§. 70. Alle und jede unnöthigen der Gemeinde zum Schaden gereichenden Ausgaben sollen bei Strafe des Wiedererſatzes und strenger Ahndung vermieden werden; insbesondere sollen alle überflüssigen Tagelöhne sowie alles Zechen und Zehren auf Kosten der Gemeinde für die Zukunft gänzlich und bei namhafter Strafe abgeschafft sein.

§. 71. Die zur allgemeinen Landessteuercasse zu entrichtenden jährlichen Anlagen sowie die etwa erforderlichen Extrasteuern zu Militärausgaben, Kriegsprästationen und dergl., sind mit den gewöhnlichen Gemeindeausgaben durchaus nicht zu vermischen, sondern selbige sollen durch einen hiezu eigens aufgestellten und beeidigten Steuereinnehmer oder Einzieher in den bestimmten Terminen, unter beständiger fleißiger Aufsicht und Leitung des Ortsvorstandes, besonders eingezogen und in die Landescasse eingeliefert, auch darüber eigene Rechnung geführt und diese alljährlich zur Kenntniß der Gemeinde gebracht werden. — Ueber das Steuerwesen überhaupt, als eine nicht nur für jede einzelne Gemeinde, sondern für das ganze Land höchstwichtige Angelegenheit, sind die bereits bestehenden Verordnungen und Vorschriften sowie die ferner mit Zuziehung der Landesdeputirten hierüber bekannt zu machenden Verfügungen und Regulative, von den Ortsvorstehern zum Besten ihrer Gemeinden stets auf das genaueste zu befolgen, damit nicht gegen die Säumigen mit den nöthigen und unausbleiblichen Zwangsmitteln verfahren werden müsse.

Abschnitt VII. Von den Gemeindedeputationen und von den Gemeindedienern.

§. 72. Zu Vermeidung aller unnöthigen Ausgaben sollen, nach Maßgabe längst bestehender Verordnungen, die Namens der Gemeinde erscheinenden Deputationen aus nicht mehr als drei Männern bestehen und zwar in der Regel aus dem Vogt oder dessen Stellvertreter, einem Bürgermeister oder Richter und einem Deputirten aus dem Bürgerausschusse. — In besonderen Fällen, wo Beschwerden gegen den Ortsvorstand oder das Gericht anzubringen wären, haben die Deputationen dennoch niemals in mehr als drei Männern aus der Gemeinde zu bestehen, wo hierauf, nach Beschaffenheit des Anbringens, von Seite der betreffenden obrigkeitlichen Behörde die Vorkehrung zu gleichbaldiger Erledigung solcher Gemeindeangelegenheiten getroffen werden soll.

§. 73. Sämmtliche Gemeinde- oder Fleckendienste sind mit recht-

schaffenen, vertrauten und zu ihren Obliegenheiten ganz tauglichen Männern zu besetzen; daher die Vergebung eines solchen Dienstes, auf kurze oder längere Zeit, blos im Abstreich an den Mindestnehmenden, ohne Rücksicht auf dessen Tauglichkeit, fernerhin nicht gestattet werden darf, da sonst meist nur unfähige und unvertraute Personen, zum größten Nachtheil der Gemeinde, zu solchen Diensten gelangen. Durch fortwährende genaue oberamtliche Aufsicht ist für die Zukunft allem derlei gemeinschädlichen Unfug Einhalt zu thun.

Abschnitt VIII. Vorsorge der Ortsvorgesetzten für Verbesserung des Gemeindehaushaltes. Oberamtliche Ruggerichte. Vollzug dieser Verordnung.

§. 74. Der Ortsvorstand und das gesammte Gericht haben unablässig auf das gewissenhafteste dafür zu sorgen, daß die Gemeinde in jeder Beziehung und in allen Vorkommenheiten vor Nachtheil und Schaden möglichst verwahrt bleibe, daß sie von der auf ihr haftenden Schuldenlast befreit und ihr Vermögen so viel immer möglich vermehrt und verbessert werde, damit sie desto eher in den Stand komme, die nöthigen Gemeindeausgaben für Erhaltung der Wege und Stege, Herstellung der Rathhaus- und Schulgebäude, der Feuerlöschungsgeräthe, der Brunnen- und Wasserleitungen und überhaupt alle Gemeindeanstalten und Bedürfnisse aus dem Gemeindeeinkommen zu bestreiten, ohne dieser wegen besondere Umlagen oder Steuern von den einzelnen Bürgern einziehen zu müssen.

§. 75. Zu desto sicherer Handhabung aller obstehenden das gemeinsame Beste Unserer Unterthanen bezweckenden Anordnungen, und zu ungesäumter Abstellung der sich hie und da etwa einschleichenden Mißbräuche, sollen nach Beschaffenheit der Umstände in den einzelnen Gemeinden, in schicklichen Zeiträumen, oberamtliche Ruggerichte abgehalten und dabei alle nöthigen Verfügungen zu Fortführung einer gutgeregelten Gemeindeverwaltung getroffen und in Anwendung gebracht werden.

§. 76. Mit Vollziehung dieser Unserer gnädigsten Verordnung beauftragen Wir hiemit Unsere fürstliche Regierung. — Alljährlich soll vor versammelter Gemeinde an einem hiezu schicklichen Tage diese Verordnung öffentlich vorgelesen werden, und die Ortseinwohner sind zu deren pflichtmäßigen Nachachtung von dem Ortsvorstande zu ermahnen. — Wir versehen Uns auch gnädigst zu sämmtlichen Ortsvorgesetzten, Richtern und Gemeindegliedern sowie zu allen Unseren getreuen Unterthanen, daß sie zu Beförderung ihres eigenen Wohlstan-

des, und zum allgemeinen Besten, diese Unsere Anordnungen auf das genaueste zu befolgen sich befleißigen werden.

So gegeben Hechingen den 19. October 1833.

Friedrich,
Fürst zu Hohenzollern-Hechingen.

Hohenzollern-Sigmaringen.

Landesfürstliches Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Karl von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen ꝛc. ꝛc. In Gemäßheit des §. 42 der Verfassungsurkunde, wonach die innere Verfassung der Gemeinden durch ein besonderes Gesetz geordnet werden soll, haben Wir nach Anhörung Unserer geheimen Conferenz und mit Zustimmung Unserer getreuen Ständeversammlung anzuordnen und zu verfügen befunden, wie folgt:

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die gegenwärtig bestehende Bildung und Zusammensetzung der Gemeinden wird beibehalten, so weit nicht künftig nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§. 3—5) Abänderungen eintreten.

§. 2. Die Bewohner einer Stadt- oder einer Landgemeinde sind entweder Gemeindebürger, oder Beisitzer (Bürgerrechtsgesetz §. 28) oder staatsbürgerliche Einwohner (Bürgerrechtsgesetz §. 4 und 17).

§. 3. Waldungen und andere Güter, die seither keiner Ortsgemarkung zugehört und keine eigene Markung gehabt haben, sind der nächstgelegenen Gemeinde zuzutheilen. — Höfe und anderes Grundeigenthum mit eigener Markung bleiben als eigene Gemarkungen auch ferner bestehen. — Sie können aber auch unter Einwilligung der Betheiligten mit anstoßenden Ortsgemarkungen unter Staatsgenehmigung verbunden werden. — Die Verhältnisse dieser abgesonderten Gemarkungen und ihrer Einwohner werden unten §. 143—147 näher bestimmt werden.

§. 4. Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst, und keine neue gebildet werden, außer nach Einvernahme der Betheiligten und mit Genehmigung der Staatsbehörde.

§. 5. Die neu zu bildende Gemeinde muß den Besitz einer abgesonderten Gemarkung nachweisen. — Einzelne Weiler und Hof-

güter, die seither mit einer Gemeinde vereinigt waren, können, wenn sie eine eigene Gemarkung haben, sich mit einer anderen Gemeinde mit deren Einwilligung und unter Staatsgenehmigung verbinden.

§. 6. Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten.

§. 7. Die Verwaltung der Gemeinden unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staates nach Maßgabe der Vorschriften der gegenwärtigen oder künftiger Gesetze.

Titel II. Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung.

§. 8. Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen.

§. 9. Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein Bürgerausschuß und die Gemeindeversammlung.

Capitel 1. Von dem Gemeinderath.

§. 10. Die Zahl der Gemeinderäthe soll betragen in Gemeinden von 150 Activbürgern und darüber 10, von 100—149 8, von 50—99 6, von 20—49 4, unter 20 3.

§. 11. Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung gewählt und der erstere in den Städten von der Landesregierung, in allen übrigen dem Amte untergebenen Orten aber von dem Bezirksamte namens der betreffenden Gerichtsherrschaft bestätigt. — Wird von der bestätigenden Behörde der Gewählte persönlich nicht qualificirt oder der Wahlact formwidrig gefunden, so findet eine neue Wahl statt. — Die Wahl der Gemeinderäthe ist dem vorgesetzten Bezirksamte anzuzeigen, welchem das Bestätigungsrecht insofern zusteht, als es die gesetzliche Befähigung der Gewählten (§. 13) zu prüfen und für etwa nicht hinreichend Befähigte eine neue Wahl durch den Bürgermeister anzuordnen hat. — Die Wahl des Bürgermeisters leitet das Bezirksamt, die der Gemeinderäthe der Bürgermeister. In beiden Fällen sind das älteste und das jüngste Mitglied der Versammlung als Urkundspersonen beizuziehen. — Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß sämmtliche Wahlberechtigte dazu durch öffentliche Bekanntmachung wenigstens 3 Tage vor der Wahl vorgeladen und daß wenigstens zwei Drittheile derselben erschienen sind. Bei der Bekanntmachung muß die Zeit bestimmt werden, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat.

Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Wahlhandlung geschlossen. — Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt derjenige für erwählt, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind, vorausgesetzt, daß er wenigstens ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat. Kann dieses Resultat durch die Abstimmung nicht erreicht werden, oder wird der Gewählte von der Staatsbehörde nicht bestätigt, so muß zu einer weiteren Wahl geschritten werden, zu welcher die Einladung auf die vorgeschriebene Weise zu geschehen hat und wobei der wegen Abgang persönlicher Qualification Nichtbestätigte nicht mehr wählbar ist. — Kann die Anzahl der Bürger durch drei nicht getheilt werden, so werden eine oder nach Umständen zwei Stimmen von der Gesammtzahl abgezogen. Erhalten mehrere gleiche Stimmenzahl, so ist eine zweite Wahl vorzunehmen, wobei nur zwischen denen, welche Stimmengleichheit gehabt haben, gewählt werden darf. — Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, so entscheidet die Bestätigung der Staatsbehörde. — Jeder Wahlberechtigte gibt seine Stimme für die Bürgermeisterwahl einzeln, ohne daß er von den übrigen gehört werden kann, in das Wahlprotokoll. Die Abstimmungen sind von der Wahlcommission geheim zu halten. — Bei der Wahl der Gemeinderäthe entscheidet relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten. Haben mehrere gleiche Stimmen, so entscheidet das Loos. — Die Bestätigung des Bürgermeisters kann nur dann erfolgen, wenn das betreffende landes- oder standesherrliche Rentamt über die Wahl mit seiner Erklärung vernommen ist und seine etwaigen Einwendungen gegen die Person des Gewählten durch Entscheidung der Regierungsbehörde als unbegründet verworfen worden sind.

§. 12. Wahlberechtigt sind sämmtliche Activbürger der Gemeinde (§. 3 des Bürgerrechtsgesetzes). Ausgenommen sind: die Entmündigten, Mundtodten und in Gant Gerathenen, sowie diejenigen, welche eine Zuchthausstrafe erstanden haben; ferner diejenigen, welche aus Gemeindemitteln oder Localstiftungen ständige Unterstützung erhalten, auch jene, welche ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Gemeindebezirkes haben (Bürgerrechtsgesetz §. 84).

§. 13. Wählbar sind alle activen Gemeindebürger. — Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden diejenigen, 1) die das 25ste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben; die Entmündigten, Mundtodten und in Gant Gerathenen; 3) die mit dem Bürgermeister oder einem anderen Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hienach können Vater und Sohn, Großvater und

Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Brüder und Schwäger, Oheim und Neffe nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen, ebenso auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwestern. — Werden so verwandte oder verschwägte Gemeinderäthe in einem Wahlact gewählt, so entscheidet die geringere Stimmenzahl für den Austritt. Schon vorhandene und bleibende Gemeinderäthe schließen diese ihre Verwandte und Verschwägerte von der Wahl aus. 4) Die Soldaten im wirklichen Dienste. 5) Alle, welche eine Zucht- oder Arbeitshausstrafe erstanden haben oder durch früheres Erkenntniß von der Wählbarkeit ausgeschlossen worden sind. 6) Diejenigen, welche eine ständige Armenunterstützung aus Gemeindemitteln oder localen Stiftungen erhalten, so lange sie im Genusse dieser Unterstützung stehen. 7) Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe treibt, so kann er nur bestätigt werden, wenn er sein Gewerbe niederlegt. In dringenden Fällen kann jedoch von dieser Vorschrift durch die Landesregierung dispensirt werden, wenn der Gewählte zwei Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten vereinigt hat oder kein sonstiges geeignetes Subject in der Gemeinde zu finden ist. 8) Gemeindebürger, die zugleich als Staatsdiener oder standes- oder grundherrliche Beamte, als Ortsgeistliche oder Schullehrer angestellt sind, können die auf sie gefallene Wahl alsdann annehmen, wenn sie ihre Stellen niederlegen oder die Erlaubniß ihrer Dienstbehörde erhalten (§. 81 des Bürgerrechtsgesetzes).

§. 14. Das Amt des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe dauert 6 Jahre, jedoch vorbehaltlich des Abkündigungsrechtes der Gewählten nach 3 Jahren, in Gemäßheit des §. 81 des Bürgerrechtsgesetzes. Der Austretende ist wieder wählbar. — Der Gemeinderath wird alle 3 Jahre zur Hälfte erneuert. — Wird die Stelle eines Gemeinderaths durch den Tod oder Austritt 6 Monate vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so haben der Gemeinderath und der Ausschuß zusammen einen Stellvertreter für ihn zu wählen, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei Erneuerung des Gemeinderaths eintretenden Wahl dauert. — Erfolgt die Erledigung später, so findet keine Stellvertretung statt.

§. 15. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen, wenn ihm nicht einer der in §. 81 des Bürgerrechtsgesetzes enthaltenen Befreiungsgründe zu Statten kommt. — Ferner können die Wahl ablehnen diejenigen, welche die Stelle, für welche sie gewählt sind, schon 3 Jahre versehen haben. Jedoch steht ihnen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grunde abzulehnen, nur 3 Jahre,

von der Zeit ihres Austrittes an, zu; nachher und bis nach zurückgelegter 12jähriger Dienſtzeit als Bürgermeiſter oder Gemeinderath tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein. — Die Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl, ſelbſt wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden iſt (§. 14), ohne genügende Entſchuldigungsgründe, zieht die Erlegung eines Beitrages von 25 bis 50 fl. in die Ortsarmencaſſe nach ſich.

§. 16. Wird die Stelle des Bürgermeiſters durch den Tod oder Austritt erledigt, ſo muß binnen 4 Wochen zu einer neuen Wahl geſchritten werden. Das Nämliche tritt auf den Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausſchuſſes ein, wenn die Krankheit des Bürgermeiſters 6 Monate dauert. — Bleibt der Bürgermeiſter über die von der Staatsbehörde und dem Gemeinderath ihm bewilligte Urlaubszeit aus und kehrt er in dem ihm zur Rückkehr weiter anberaumten Termin nicht zurück, ſo hat der Gemeinderath nach Vernehmung des Bürgerausſchuſſes bei der Staatsbehörde den Antrag zu ſtellen, daß der Dienſt als erledigt erklärt und eine neue Wahl angeordnet werde. — Auf den im öffentlichen Dienſt Abweſenden findet dieſe Vorſchrift keine Anwendung. — Bei Abweſenheit oder Verhinderung des Bürgermeiſters verſieht derjenige Gemeinderath deſſen Stelle, der die meiſten Stimmen bei der Wahl erhalten hat, ſofern er nicht zugleich Gemeinderechner iſt, in welchem Falle der Nächſtfolgende einzutreten hat.

§. 17. Die Rathsſchreiberei wird mit Zuſtimmung des Gemeinderaths und Ausſchuſſes in der Regel von dem Bürgermeiſter gegen angemeſſene Belohnung beſorgt werden; nur ſind ihm in dieſem Falle zu Führung der Protokolle und anderer derlei Verhandlungen Urkundsperſonen beizugeben. — Wo dieſes nicht der Fall iſt, wird der Rathsſchreiber von dem Gemeinderath unter Zuſtimmung des Ausſchuſſes aus der Zahl der Gemeindebürger auf längere oder kürzere Zeit ernannt. Nach Ablauf dieſer Zeit kann der Abtretende wieder angeſtellt werden. — Schullehrer können, jedoch nur nach erlangter Erlaubniß der oberen Schulbehörde, welche jederzeit widerruflich iſt, die Rathsſchreiberſtelle erhalten, auch wenn ſie nicht Gemeindebürger ſind. — Wenn der Rathsſchreiber aus den Mitgliedern des Gemeinderaths mit Ausſchluß des Gemeinderechners ernannt wird, ſo behält er die ihm als Rathsmitglied gebührende Stimme. — Die Anſtellung der niederen Gemeindediener, als Rathsdiener, Ortspolizeidiener, Nachtwächter, Hirten ꝛc., ſteht dem Gemeinderath zu. Die Ortspolizeidiener und Feldwächter unterliegen der bezirksamtlichen,

die Forstwarthe und Feldschützen der bezirks- und forstamtlichen Bestätigung. Die Ortspolizeidiener und Feldwächter können nur mit Genehmigung des Bezirksamtes entlassen werden.

§. 18. Die Bürgermeister, Gemeinderechner und Rathsschreiber erhalten eine fixe den Kräften der Gemeinde und dem Umfang der Geschäfte angemessene Besoldung, wogegen sie alle und jede Dienstverrichtungen in Gemeindesachen inner ihres Amtes und Wohnortes ohne weitere Anrechnung zu besorgen haben. — Die Größe wird über Einvernahme des Gemeinderaths und Ausschusses von der Landesregierung festgesetzt. — Die bisherigen unständigen Besoldungstheile werden zu der Gemeindecasse bezogen, so lange, als deren Erhebung nicht aufhört. Der Gehalt wird jedesmal auf die Dauer der Dienstzeit regulirt. — Die Mitglieder des Gemeinderaths genießen als solche keinen Gehalt.

§. 19. Für Dienstverrichtungen innerhalb des Ortes erhalten der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rathsschreiber keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die gesetzlichen Gebühren. — Statt diesen letzteren können jedoch für einzelne jährlich wiederkehrende Verrichtungen bestimmte Belohnungen von dem Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses und Genehmigung der Staatsbehörde angeordnet werden. — Auch für auswärtige Verrichtungen, sowie für Dienstgeschäfte bei Privaten, können die gesetzlichen Gebühren gefordert werden.

§. 20. Die einstweilige Enthebung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, daß, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde. — Auf Antrag des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienst durch die betreffende Verwaltungsstelle erkannt werden.

§. 21. Die Dienstentlassung der gedachten Personen muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden: 1) wegen erwiesener Dienstunfähigkeit, 2) wegen jeder peinlichen Strafe, wenn die Entlassung nicht schon im Urtheil ausgedrückt ist, 3) wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden bürgerlichen Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruches begriffen ist, und 4) wenn

durch Unsittlichkeit ein solches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

§. 22. Wegen Willkürlichkeiten im Dienste, insofern sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen, wegen Dienstnachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörde müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen: 1) Verweise oder Ordnungsstrafen; 2) Androhung der Dienstentlassung. — Die Betheiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen, sodann muß das Protokoll von ihnen unterzeichnet und das Erkenntniß unter Beziehung auf diese Gesetzstelle ertheilt werden. Mit dem zweiten Verweis oder der zweiten Ordnungsstrafe kann von der betreffenden Verwaltungsstelle zur Androhung der Dienstentlassung geschritten werden, und wenn diese nicht fruchtet, ist in dem weiteren Falle die Entlassung auszusprechen.

§. 23. Auch aus anderen Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses die Dienstentlassung stattfinden; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung im Erkenntniß angegeben und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden. Der in diesem Falle Entlassene kann erst nach 3 Jahren wieder gewählt werden.

§. 24. Wenn gegen den Bürgermeister oder einzelne Gemeinderäthe ein förmliches Schuldenverfahren eröffnet werden muß, so findet die Dienstentlassung Statt.

§. 25. In allen in §. 20—24 erwähnten Fällen führt das vorgesetzte Bezirksamt die Untersuchung und die Landesregierung fällt das Erkenntniß, vorbehaltlich des gesetzlichen Recurses für die Betheiligten.

Capitel 2. Von dem Bürgerausschusse.

§. 26. Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist der Zahl der Gemeinderäthe, mit Einschluß des Bürgermeisters, gleich. Sie werden von der Gemeinde gewählt. — Die Leitung der Wahlhandlung geschieht von dem Bürgermeister unter Zuzug des ältesten und jüngsten Mitgliedes des Gemeinderaths als Urkundspersonen. Wo ein besonderer Rathsschreiber angestellt ist, führt derselbe das Wahlprotokoll.

§. 27. Die Mitglieder des Ausschusses müssen zu der Hälfte aus der Hälfte der Höchstbesteuerten der Bürgerschaft nach dem Ortskataster gewählt werden; für die übrigen findet freie Wahl Statt.

§. 28. Wahlberechtigt sind alle Activbürger der Gemeinde, mit den §. 12 festgesetzten Ausnahmen.

§. 29. Wählbar ist unter der so eben gedachten Ausdehnung jeder Gemeindebürger mit der im §. 27 gesetzten Beschränkung. Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden: 1) vorgesetzte Staatsverwaltungsbeamte. Andere Staatsdiener können nur mit Erlaubniß ihrer vorgesetzten Stellen das Amt annehmen. 2) Die Gemeinderäthe. 3) Die Gemeindebürger, die nicht zu Gemeinderäthen gewählt werden können. Doch sind verwandtschaftliche Verhältnisse zu dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen oder unter sich selbst kein Hinderniß der Wählbarkeit.

§. 30. Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses dauert drei Jahre, nach deren Umfluß eine neue Wahl stattfindet. Wird eine Stelle im Ausschusse durch Tod oder Entlassung sechs Monate vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so wird von dem Gemeinderath und Ausschusse ein Stellvertreter gewählt, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen Wahl dauert. — Bei einer späteren Erledigung unterbleibt die Wahl eines Stellvertreters.

§. 31. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl eines Ausschußmannes annehmen, und nur derjenige kann solche ablehnen, der diese Stelle oder die Stelle eines Bürgermeisters oder Gemeinderaths die gesetzliche Zeit schon versehen hat. — Die Verpflichtung zur Annahme tritt jedoch nach Verlauf von drei Jahren, von der Zeit seines Austrittes von einer der obgedachten Stellen an gerechnet, wieder ein. — Wegen grundloser Verweigerung der Annahme einer auf einen Bürger gefallenen Wahl tritt der im §. 15 bestimmte Nachtheil ein.

§. 32. Der Ausschuß wählt unter sich nach Stimmenmehrheit einen Obmann auf die Zeitdauer seines Bestehens von drei Jahren.

§. 33. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten weder Gehalt noch Gebühren. — Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Ortes, wobei der Bürgerausschuß aus Auftrag des Gemeinderaths oder vermöge Vorladung einer Staatsstelle zu erscheinen hat, sind die Erschienenen berechtigt, die gesetzlichen Gebühren aus der Gemeindecasse, gleich den Gemeinderäthen, zu fodern. In solchen Fällen hat nur der Obmann mit höchstens zwei Mitgliedern des Bürgerausschusses zu erscheinen.

§. 34. In kleineren Gemeinden von weniger als 20 Bürgern hat kein Bürgerausschuß stattzufinden. In diesem Falle tritt die Gemeindeversammlung an seine Stelle.

Capitel 3. Von der Gemeindeversammlung.

§. 35. Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind alle

activen Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben, und wo der §. 12 keine Ausnahme macht. — Der Gemeinderath kann mit Zustimmung des Bürgerausschusses Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag einen Gulden nicht übersteigen darf. — Jeder muß in Person erscheinen. Abwesende können durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 36. Zur Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert: 1) daß sämmtliche stimmfähige Gemeindebürger wenigstens 3 Tage vorher zu der Gemeindeversammlung durch öffentliche Bekanntmachung vorgeladen und dabei die zur Verhandlung kommenden Gegenstände bezeichnet werden; 2) daß wenigstens zwei Drittheile davon erschienen sind; 3) daß mehr als die Hälfte der Stimmen der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat. — Ausgenommen von obgedachter Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz eine größere oder kleinere Stimmenzahl festgesetzt.

§. 37. Eine Gemeindeversammlung hat stattzufinden: 1) wenn die Verkündung eines Gesetzes oder einer anderen Anordnung oder Bekanntmachung an die Gemeinde geschehen muß; 2) wenn die Wahl des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und der Ausschußmitglieder vorgenommen wird; 3) wenn von der Staatsbehörde die Vernehmung der Gemeinde verfügt wird; 4) wenn ein Gesetz solches gebietet. — Andere als die hier vorgeschriebenen Versammlungen der Gemeinde sind verboten und werden nicht nur die sie veranlassenden Gemeindemitglieder, sondern auch alle Theilnehmer nach Maßgabe der Umstände, namentlich der aus der ungesetzlichen Versammlung sich ergebenden Folgen, unnachsichtlich bestraft.

Titel III. Von der Verwaltung der Gemeinden.

Capitel 1. Von den Amtsbefugnissen des Bürgermeisters.

§. 38. Der Bürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besonderen Verordnungen sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden und erledigt, soweit in seinem Wirkungskreise gelegen ist, die einkommenden Anfragen oder Gesuche. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet, und er unterzeichnet alle Ausfertigungen. 1) Die Zeugnisse behufs der Ausstellung von Heimathscheinen und die Vermögenszeugnisse müssen von zwei der ältesten Gemeinderathsmitglieder mitunterschrieben werden. 2) Der Bürgermeister verwaltet im Auftrag der Gerichtsherrschaft die Orts-

polizei nach Maßgabe der ihm in diesem Gesetze gegebenen Befugnisse. 3) Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung sowie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde. 4) In dem Gemeinderath hat er den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse des ersteren zum Vollzug. 5) Er allein in der Gemeinde ist berechtigt, solche in den gesetzlich bestimmten Fällen (§. 37) zu einer Versammlung zu berufen. Jede andere Zusammenberufung ist, bei Vermeidung einer angemessenen polizeilichen Strafe, sofern nicht die Handlung ein gesetzlich höher zu bestrafendes Verbrechen enthält, verboten. 6) In dem Gemeinderath und in der Gemeindeversammlung entscheidet seine Stimme, wenn, diese miteingerechnet, Stimmengleichheit entsteht. 7) Die Verwahrung des Gemeindesiegels ist ihm anvertraut, und er stellt innerhalb der Grenzen seiner Amtswirksamkeit Beglaubigungen aus. 8) Er versieht gerichtliche Functionen, soweit ihm solche übertragen sind. 9) Er oder sein Stellvertreter mit zwei Gemeinderäthen versieht die freiwillige Gerichtsbarkeit, insoweit sie bisher dem Bürgermeister und Gemeinderath zustand. Jede Streitigkeit zwischen Ortsbürgern ist vorerst bei dem Ortsvorstande vorzubringen, welcher den Vergleich versucht und darüber mit Zuziehung des Rathsschreibers, wo ein solcher vorhanden ist, ein Protokoll aufnimmt. Dieses Protokoll hat volle Beweiskraft für den Vergleich und seine Bedingungen. Ohne Nachweis, daß der Vergleich bei dem Bürgermeister versucht ist, darf das betreffende Bezirksamt in Streitigkeiten der Ortsbürger kein gerichtliches Verfahren beginnen. Ebenso bildet der Bürgermeister oder sein Stellvertreter mit zwei Gemeinderäthen das Feldgericht, welches allein zu Einsetzung von Mark- und Grenzsteinen gegen die gesetzlichen ganzen, halben und Viertelstaggebühren befugt ist. 10) Der Bürgermeister hat die Mitaufsicht über die Schulen nach den bestehenden und künftigen Verordnungen, gleichwie über die Verwaltung des Stiftungs- und Schulvermögens, insoweit dieses reine Localanstalten sind. 11) Wenn der Bürgermeister einen Beschluß des Gemeinderaths für gesetz- oder rechtswidrig hält, so ist er verpflichtet, dessen Vollziehung vorläufig auszusetzen und hierüber ohne Aufschub an das Bezirksamt zu berichten. Die Anzeige an das Bezirksamt muß in diesem Falle inner 24 Stunden und die Erledigung von Seite des ersteren in gleicher Frist erfolgen.

§. 39. Der Bürgermeister als Vorstand der Gemeinde ist befugt: 1) die unteren Gemeindebediensteten neben Verweisen bei Dienstvernachlässigungen mit Geldstrafen bis zu zwei Gulden zu belegen. Mitglieder des Gemeinderaths oder Ausschusses können wegen Dienstver-

nachlässigungen nur durch Beschluß des Gemeinderaths mit Verweisen, dieses und des Ausschusses mit Geldstrafen bis zu 2 fl. belegt werden. Dagegen hat 2) der Bürgermeister die Befugniß, wo es die Aufrechthaltung der Ordnung bei öffentlichen Verhandlungen, die Ausführung der kraft seines Dienstberufes kund gemachten Maßregeln sowie die Sicherung seiner gesetzlichen Wirksamkeit und der Schutz seiner Amtswürde erheischt, die Ruhestörer und Ungehorsamen entfernen und nöthigenfalls die ersteren verhaften, sofort aber an das Bezirksamt abliefern zu lassen, gegen die Ungehorsamen auch eine Geldstrafe bis zu 1 fl. zu verfügen. Diese Geldbußen, welche wie jene zu 1) in die Gemeindecasse fließen, können im Falle der Zahlungsunfähigkeit in verhältnißmäßige Strafarbeit verwandelt werden. Wegen zwangsweiser Beitreibung der Strafen, wenn solche erforderlich, ist das betreffende Bezirksamt anzugehen. 3) Den Gestraften steht der Recurs an das Bezirksamt ohne Rücksicht auf die Strafsumme (§. 27 der R. O.) in den gesetzlichen Formen zu. 4) Ausgenommen von der Strafbefugniß des Bürgermeisters sind: a) Standes- und Grundherren mit ihren Familien, b) landes-, standes- und grundherrliche Beamte, c) Geistliche, Schullehrer, Forstbedienstete innerhalb ihres Dienstbezirkes; d) die Hof- und Livréedienerschaft in den Residenzen. Vergehen der unter 2) genannten Art, die denselben zur Last fallen, sind den competenten Behörden von dem Bürgermeister anzuzeigen.

Capitel 2. Von den Amtsbefugnissen des Gemeinderaths.

§. 40. Der Gemeinderath berathschlagt und beschließt: 1) über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen und Verordnungen, sodann nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Berathung unterlegt werden; 2) über alle Angelegenheiten der Gemeinde; insbesondere 3) über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens sowie auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnungen Bezug hat; 4) über Bürgeraufnahmen und über Antritt des angeborenen Bürgerrechtes; 5) über den Gehalt und die Anstellung des Gemeindedienstpersonals. Demselben ist ferner die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher nach den bestehenden und künftigen Gesetzen übertragen.

§. 41. Die Form der Verhandlungen in dem Gemeinderath ist collegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. — Das Rathsprotokoll muß von allen anwesenden Rathsgliedern unterschrieben werden. — Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird

erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Bürgermeister nicht eingerechnet, anwesend sei.

§. 42. Der Gemeinderath kann sich nur auf Berufen des Ortsvorstehers versammeln. Dieser ist aber verpflichtet, denselben zusammen zu berufen, so oft zu Erledigung der vorliegenden Geschäfte erforderlich ist.

§. 43. Wenn der Gegenstand der Berathung den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderaths oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie und bis zum zweiten Grad (oben §. 13. Nr. 3) betrifft, so dürfen solche an der Berathung keinen Antheil nehmen. — In allen anderen Fällen darf kein Mitglied von der Berathung ausgeschlossen werden.

Capitel 3. Von den Pflichten des Rathsschreibers.

§. 44. Der Rathsschreiber führt und beglaubigt das Rathsprotokoll, besorgt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderaths und die Registratur und bewahrt die Gesetz- und Verordnungsblätter sowie die öffentlichen Bücher unter Aufsicht des Bürgermeisters. Er ist verpflichtet, die ihm vom Bürgermeister oder dem Gemeinderath aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen und Geschäfte aller Art sowie auch das §. 96 benannte Tagebuch zu besorgen. Wo kein besonderer Rathsschreiber besteht (§. 17), liegen vorstehende Verrichtungen dem Bürgermeister ob.

Capitel 4. Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§. 45. Die Ortspolizei ist von dem Bürgermeister im Auftrag der Gerichtsherrschaft nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen zu verwalten. — Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei sowie die Aufsicht auf Maß und Gewicht, mit Unterordnung des Bürgermeisters unter das Bezirksamt.

§. 46. Die Gerichtsherrschaft ist mit Genehmigung der Landesregierung befugt, auf eigene Kosten andere Personen als die Bürgermeister mit der Ortspolizei zu beauftragen; in der Regel ist solche jedoch dem Bürgermeister und zwar ohne besondere Anstellung durch dieses Gesetz übertragen.

§. 47. In diesem Falle werden die Kosten der Ortspolizei auf die Gemeincasse übernommen, so jedoch, daß der Bürgermeister die

im Voranschlage hiefür bestimmten Bedürfnisse nur nach vorheriger Beistimmung des Gemeinderaths und der Aufsichtsbehörde überschreiten darf. — In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, und wo die vorgängige Vernehmung des Gemeinderaths nicht möglich ist, können von ihr, jedoch auf ihre Verantwortung, Maßnahme und Anordnungen getroffen werden, die eine Kostenzahlung zur Folge haben.

§. 48. Dem Bürgermeister können zur Unterstützung in der Verwaltung der Polizei, wo es die Ausdehnung des Dienstes erfodert, Mitglieder des Gemeinderaths durch diesen als Beigeordnete mit Beistimmung des Bezirksamtes zugegeben werden. — Das Dienst- und Polizeipersonal steht unter seinen Befehlen, jedoch mit Ausnahme des Falles §. 46. — In wichtigeren das Gesammtinteresse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, hat er sich mit dem Gemeinderath zu berathen, in jedem Falle aber zu jedem Kostenaufwand aus der Gemeindecasse vor der Vornahme einer mit Kosten verbundenen Einrichtung die Zustimmung des Gemeinderaths zu erwirken. — In Nothfällen tritt die obengedachte Ermächtigung ein. (Vergl. §. 47.)

§. 49. Bei wichtigen Fällen der Verwaltungspolizei hat der Bürgermeister bei dem Bezirksamte berichtlich anzufragen; nicht minder die sich ergebenden Anzeigen von polizeilichen der Strafcompetenz des Bürgermeisters nicht unterstehenden Uebertretungen und Verbrechen diesem alsbald vorzulegen, auch auf frischer That ertappte Verbrecher zu verhaften und sogleich dem Bezirksamte zu überliefern.

§. 50. Auf polizeiliche Localvergehen darf der Bürgermeister durch Anschlag am Gemeindehause und öffentliches Ausrufen durch den Ortsdiener Strafen bis zu einem Gulden androhen. Auch kann er die auf die Ortspolizei bezüglichen Vergehen an den seiner Strafgewalt nicht entzogenen Personen (§. 39. 4) mit Strafen bis zu einem Gulden ahnden, vorbehaltlich des Recurses an das Bezirksamt. Werden diese Strafen inner 10 Tagen von der Rechtskraft des Erkenntnisses an nicht bezahlt, so werden sie mit Strafarbeit und zwar mit 2 Tagen für 1 fl. abgebüßt. Die vom Bürgermeister erkannten Geldstrafen fallen in die Gemeindecasse.

§. 51. Der Bürgermeister ist als Beauftragter der Gerichtsherrschaft allen Vorschriften der höheren Polizeistellen Folge schuldig. — Rücksichtlich aller dienstwidrigen Handlungen des Bürgermeisters in seiner vorbemerkten Eigenschaft finden durch die betreffenden Polizeistellen die in §. 20—23 angeführten Maßregeln Statt. — Wird der Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Ortspolizeibeamter aus den in

§. 20—23 angeführten Gründen entlassen oder suspendirt, so kann er auch nicht länger das Amt als Vorsteher der Gemeinde behalten.

Capitel 5. Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 52. Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Allmendgut sein, ist das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit.

§. 53. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zunächst zu Bestreitung des Gemeindeaufwandes nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt. — Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von dem Allmendgut, welcher seither allen Bürgern oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten unter den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes §. 109 ff.

§. 54. Das Grundstockvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden. — Zu einer solchen Verwendung ist ein Beschluß des Gemeinderaths mit Zustimmung des Bürgerausschusses und die hinzukommende Genehmigung der Staatsbehörde erfoderlich.

§. 55. Die Beförsterung der Gemeindewaldungen unterliegt dermal bestehenden und zukünftigen Forstpolizeigesetzen.

Abschnitt 1. Von Bestreitung der Gemeindeausgaben und von Gemeindeumlagen.

§. 56. Alle Gemeindeausgaben, einschließlich jener für Schuldentilgung, werden bestritten: 1) zunächst aus den Einkünften der Gemeinde, nämlich: a) aus dem Ertrage des liegenden und fahrenden Vermögens derselben; b) aus dem Betrage ihrer Berechtigungen und Gefälle, zu welchen auch die Bürger- und Wohnsteuer (§. 18. 82 und 87 des Bürgerrechtsgesetzes) sowie die etwa bewilligte Verbrauchssteuer gehört; 2) durch Auflagen auf die Bürgernutzungen und 3) durch Umlagen auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuerkapital der Markung unter den unten folgenden näheren Bestimmungen (§. 59—73).

§. 57. Auflagen auf die Bürgernutzungen können nur stattfinden, wenn die in §. 56 unter a und b bezeichneten Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindeauslagen nicht hinreichen. — Unter Bürgernutzung werden in diesem Falle nicht gezählt die Weidnutzung und das Sammeln von Laubstreu und Leseholz. — Die Art und Weise,

wie die Allmendnutzung bisher stattfand, macht keinen Unterschied rücksichtlich der Besteurung.

§. 58. Die Bürgernutzung darf nur zur Hälfte des reinen Werthes besteuert werden. — Bis auf den in §. 94 dieses Gesetzes angeführten Betrag aber findet keine Besteurung statt.

§. 59. Die Gemeindeumlagen, wo solche nach §. 56 noch erforderlich sind, werden auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbsteuerkapital der Gemarkung gelegt, soweit nicht durch nachfolgende Bestimmungen besondere Normen festgesetzt sind.

§. 60. Hat ein Steuerpflichtiger an einer Last, für welche eine Schuld gemacht wurde, seinen Antheil bereits erweislich bezahlt, so bleibt er von der nach §. 59 auf ihn fallenden Umlage so lange frei, bis der bezahlte Betrag ausgeglichen ist.

§. 61. Das Gewerbekapital der Fabrikanten (§. 79 des Gesetzes über die Normen der directen Besteurung vom 30. August 1834) kommt in der Regel nur so weit in das Gemeindekataster, als dieses Kapital den höchsten Ansatz der V. Klasse für den Kapitalgewinn nicht übersteigt (Verordnung vom 6. Juni 1835 Beilage Lit. D.). — Von dem Mehrbetrag des Gewerbekapitals und von dem Steuerkapital der Fabrikgebäude, soweit letztere zur Fabrikation benutzt werden, haben die Fabrikbesitzer einen nach Verhältniß des Nutzens, den der Fabrikant von der Gemeinde und diese von ihm hat, zu bemessenden Aversalbeitrag zu den Gemeindebedürfnissen zu entrichten oder es ist statt dessen ein geringerer nach denselben Verhältnissen zu bemessender Theil des Gewerbekapitals und des Steuerkapitals der Fabrikgebäude in das Kataster aufzunehmen. Kommen der Gemeinderath und Ausschuß hierüber mit dem Fabrikbesitzer nicht überein, so bestimmt die Staatsbehörde den von dem Letzteren zu bezahlenden Aversalbeitrag oder einen statt dessen in das Kataster aufzunehmenden Theil der erwähnten Steuerkapitalien. — Hinsichtlich aller übrigen Steuerkapitalien, namentlich in Bezug auf Wohngebäude und Detailhandel, werden die Fabrikanten den sonstigen Steuerpflichtigen gleichgehalten.

§. 62. Die Pfründen der Ortsgeistlichen werden zu den Umlagen für Gemeindebedürfnisse nur insofern beigezogen, als das Pfründeeinkommen nach §. 117 des Gesetzes über die Normen der directen Besteurung vom 30. August 1834 in den Katastern über die Grund-, Gefäll- und Gebäudesteuer angelegt ist. — Nach der gleichen Bestimmung richtet sich die Beitragspflicht aus Einkommenstheilen der Schul- und Meßnerdienste.

§. 63. Sind die Güter und Gefälle einer kirchlichen Pfründe

in mehreren Markungen gelegen, so ist das Steuerkapital, insoweit es nach §. 62 beigezogen wird, auf die betreffenden Gemeinden nach Verhältniß der in denselben katastrirten Steuerkapitalien der Pfründe zu repartiren, wobei aber Steuerkapitalien von weniger als 100 fl. nicht in Betracht kommen.

§. 64. Ortsgeistliche und Schullehrer können in ihren Anstellungsorten mit dem Gemeinderath und Bürgerausschusse über ein von ihren beitragspflichtigen Einkommenstheilen statt der jährlichen Umlage zu bezahlendes Aversum auf die Dauer ihrer Anstellung oder auf kürzere Zeit übereinkommen.

§. 65. Die landes- und standesherrlichen Verwaltungen haben als Besitzer steuerbarer Gegenstände innerhalb der Ortsgemarkung zu folgenden Rubriken des Gemeindeaufwandes ohne Rücksicht auf das Zureichen des ordentlichen Gemeindeeinkommens beizutragen: a) beim Abgang einer Baupflicht des Kirchspieles oder des Kirchenvermögens oder sonstiger privatrechtlicher Verpflichtung zu den der Gemeinde als solcher obliegender Kirchenbaulichkeiten; b) zu den Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbau außerhalb des Ortes, so weit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen; c) zu den Kosten anderer gemeinnütziger Unternehmungen in der Gemeinde, welche den landes- und standesherrlichen Besitzungen in der Markung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beitrages auf das Steuerkapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu Statten kommt.

§. 66. Die im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Beitragspflicht der landes- und standesherrlichen Verwaltungen zu den Gemeindebedürfnissen kann weder auf andere als die obgenannten, noch auf Besitzungen erstreckt werden, welche nicht zur Gemeindemarkung gehören. — Es sind daher auch jene geschlossenen Höfe und Waldungen der Landes- und Standesherrschaften, die eigene Markungen bilden, von jeder Art der Gemeindebeiträge, gewöhnlichen und außergewöhnlichen, frei.

§. 67. Die Beitragspflicht der landes- und standesherrlichen Verwaltungen kann sich auf keine aus der Zeit vor Promulgation des gegenwärtigen Gesetzes herrührenden Verbindlichkeiten der Gemeinde erstrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beiträge dieser Art fordert, einen sie hiezu berechtigenden besonderen Rechtstitel aufzuweisen vermag. — Künftige Erwerbungen der Landes- und Standesherrschaft bleiben allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten, auch in Beziehung auf Gemeindebeiträge, unterworfen. Landes- und

ſtandesherrliche Beſitzungen, welche durch Kauf oder wie immer anders in bürgerliche Hände kommen, müſſen zu den Gemeindelaſten ohne Ausnahme beitragen.

§. 68. Die landes- und ſtandesherrliche Concurrenz zu den Kriegsleiſtungen wird nach folgenden Beſtimmungen vollzogen. Die landes- und ſtandesherrlichen Verwaltungen haben an allen Kriegsleiſtungen ihr ſteuerkapitalmäßiges Betreffniß an die Gemeinde in Geld oder Naturalien abzutragen, welche von den Landesbehörden in dem verfaſſungsmäßigen Wege an die Aemter ausgeſchrieben und von dieſen auf die Gemeinden vertheilt werden, gegen Vorlage eines Ausweiſes über den landes- oder ſtandesherrlichen und den Gemeindebetreff auf den Grund der beiderſettigen Steuerkapitalien. Dagegen iſt die Landes- oder Standesherrſchaft von Beiträgen zu jenen Schulden frei, welche die Gemeinden zu Beſtreitung ihres Betreffniſſes an Kriegsleiſtungen contrahiren. — Auch hat ein landes- oder ſtandesherrlicher Beitrag zu den Kriegsleiſtungen der Gemeinden bei jenen nicht ſtatt, woran das landes- oder ſtandesherrliche Betreffniß von den Landesſtellen oder Aemtern unmittelbar auf die betheiligten Verwaltungen nach ihrem Geſammtſteuerkapital ausgeſchlagen und von ihnen abgetragen wird.

§. 69. Die landes- und ſtandesherrlichen Verwaltungen haben auch zu den übrigen Kriegslaſten der Gemeinde beizutragen, inſoweit ſolche als Communallaſten zu betrachten ſind, namentlich zu den Einquartierungen und Vorſpannen. Der Beitrag zu den erſteren beſtimmt ſich nach dem landes- oder ſtandesherrlichen Haus- und Gutsbeſitze innerhalb der Gemeindemarkung oder nach dem Gebäude- und Grundſteuerkapital; der Beitrag zu den letzteren nach dem landes- oder ſtandesherrlichen Zugviehbeſitz oder jenem der Pächter und ſeinem Verhältniß zu dem Zugviehſtande der Gemeinde.

§. 70. Hat die Landes- oder Standesherrſchaft oder haben ihre Pächter nach dieſem Maßſtabe das Ihrige beigetragen, ſo hat keine Nachforderung im Wege der Abrechnung an ſie mehr ſtatt oder nur auf den Grund und nach dem Maßſtabe ihrer Naturalſchuldigkeit.

§. 71. Die vorſtehenden Beſtimmungen (§. 65 — 70) finden keine Anwendung auf diejenigen landes- und ſtandesherrlichen Beſitzungen, welche vor dem Erſcheinen dieſes Geſetzes zu allen Gemeindeanlagen beitragspflichtig waren; vielmehr ſind derlei Beſitzungen ganz ſo zu behandeln, als wenn dieſelben einem ſonſtigen Steuerpflichtigen gehören würden.

§. 72. Die Ausmärker ſind hinſichtlich der in §. 65 bezeichne-

ten Ausgaben gleich den landes- und ſtandesherrlichen Rentämtern ohne Rückſicht auf die Zulänglichkeit der Gemeindeeinkünfte beitragspflichtig, zu allen übrigen Ausgaben der Gemeinde aber nur in dem Grade, wie die ſteuerpflichtigen Ortseinwohner.

§. 73. Ganz befreit von den Umlagen zu Gemeindebedürfniſſen aller Art bleiben: 1) die Steuerkapitalien der Gemeinde ſelbſt und derjenigen Anſtalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden, 2) die landesfürſtlichen Reſidenz- und Luſtſchlöſſer und Gärten, ſowie die der landesfürſtlichen Familienmitglieder, 3) die Reſidenzſchlöſſer und die dazu gehörigen Gärten der Standesherren; 4) Kirchen, Kapellen, Synagogen, Friedhöfe; 5) die Schulhäuſer und Gebäude ſonſtiger öffentlicher Lehranſtalten; 6) die Spitäler und andere zu Unterkunft für Kranke, Gebrechliche und Arme beſtimmte Gebäude; 7) die Gebäude der auf Koſten des Landes beſtehenden Anſtalten, namentlich die Kaſerne und andere zum Militärdienſte gehörige Gebäude; die zur Strafanſtalt verwendeten Gebäude; 8) Canzleien, Gefängniſſe und andere öffentlichen Zwecken gewidmete Gebäude, welche keinen ökonomiſchen Nutzen gewähren; 9) die unter dem Dienſtgehalt verſteuerten Amtswohnungen der Beamten und Bedienſteten, Geiſtlichen und Lehrer, ſowie der Penſionairs.

§. 74. Durch Beſchluß des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes kann nach eingeholter Staatsgenehmigung eine örtliche Verbrauchsſteuer eingeführt werden. — Es wird dazu erfordert: 1) Verwendung zu einem beſtimmten Zwecke; 2) Nachweiſung über die Nothwendigkeit des Zweckes; 3) Nachweiſung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens; 4) die Auswahl ſolcher Gegenſtände, deren Beſteurung ſo viel möglich nur die Einwohner und auch die ſtaatsbürgerlichen Einwohner nicht mehr, als die Bürger trifft; 5) Beſchränkung auf eine gewiſſe Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erliſcht, wenn ſie nicht erneuert wird.

§. 75. Befreit von der Verbrauchsſteuer ſind die Fabriken hinſichtlich der zu ihrem Gewerbsbetriebe eingeführten Gegenſtände. Gebraucht aber der Fabrikinhaber letztere auch zu der Conſumtion, ſo hat er dafür einen Averſalbeitrag in die Gemeindecaſſe zu bezahlen. Kommt er hierüber mit dem Gemeinderath und Ausſchuſſe nicht überein, ſo wird der Beitrag durch die Staatsbehörde feſtgeſetzt.

§. 76. Die Hand- und Fuhrdienſte, deren die Gemeinde bedarf, werden an den Wenigſtnehmenden verſteigert, und der Aufwand hiefür wird gleich anderen Ausgaben aus der Gemeindecaſſe beſtritten.

§. 77. Der Gemeinderath mit Zuſtimmung des Bürgeraus-

schusses kann auch beschließen, daß die Hand- und Fuhrdienste unentgeltlich oder gegen eine aus der Gemeindecasse zu bezahlende Vergütung in Natur geleistet werden. — In diesem Falle sind hiezu die Gemeindebürger, die Beisitzer und die im Orte Gewerbe oder Landwirthschaft treibenden anderen Einwohner, wozu nach §. 65 bis 71 herrschaftliche Pächter nicht gehören, mit den in §. 79 des Bürgerrechtsgesetzes bestimmten Ausnahmen verpflichtet und zwar jene, welche zum Betriebe des Gewerbes oder der Landwirthschaft Zugvieh besitzen, zu den Fuhrdiensten und die übrigen zu den Handdiensten.

§. 78. Die Anordnung einer unentgeltlichen Leistung von Gemeindediensten, die Nothfrohnen ausgenommen, findet nur Statt, wenn sowohl die Mehrheit derjenigen, welche vermöge des Besitzes von Zugvieh zu Frohndiensten in Anspruch genommen werden, als auch die Mehrheit der übrigen, die zu Handdiensten berufen werden, dazu beistimmt.

§. 79. Wurde die Leistung von Gemeindediensten gegen eine Vergütung beschlossen, so wird der Betrag der letzteren vom Gemeinderath und Bürgerausschusse festgesetzt, darf aber bei Fuhrdiensten für den Tag und das Pferd 40 Kreuzer und für den Handdienst täglich 16 Kreuzer nicht übersteigen.

§. 80. Auch diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche weder ein bürgerliches Gewerbe, noch Landwirthschaft treiben und die Ausmärker sind, wenn kein Abstreich stattfindet, berechtigt, gegen die festgesetzte Vergütung nach Verhältniß ihrer in dem Gemeindekataster aufgenommenen Steuerkapitalien Naturaldienste zu leisten, die Ausmärker jedoch nur unter der Bedingung, daß sie vorher einen Ortseinwohner bezeichnen, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zu Leistung des Dienstes geschehen soll.

§. 81. Werden die Hand- und Fuhrdienste auf Rechnung der Gemeinde versteigert, so sind wenigstens 4 Tage vorher die Ausmärker, welche in angrenzenden Orten wohnen, durch Umsage oder öffentliche Verkündigung in ihren Orten von dem Tage der Versteigerung in Kenntniß zu setzen und unter der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Bedingung als Steigerer zuzulassen.

§. 82. Wird ein Vicinal- oder Gemarkungsweg zum Behufe der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benutzung für größere Waldungen, von Berg- und Hüttenwerken oder irgend einer anderen Gewerbsunternehmung in besonderem Maße gebraucht und verdorben, so kann der Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden, außer seinem Antheil an der Umlage zu Bestreitung der Gemeindeausgaben

noch einen besonderen Beitrag zu Unterhaltung des Weges in die Gemeindecasse zu bezahlen, welcher mit Rücksicht auf die Art und den Umfang der stärkeren Benutzung des Weges und auf die der Gemeinde durch die fragliche Unternehmung zugehenden Vortheile gütlich mit dem Gemeinderath und Ausschusse ausgemittelt oder von der Staatsbehörde regulirt wird. — Wird wegen einer solchen Besitzung oder Gewerbsunternehmung die neue Anlage eines Weges oder eine Hauptverbesserung desselben nöthig, so kann ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten von dem Eigenthümer oder Unternehmer verlangt werden.

§. 83. Entstehen Zweifel über die Frage, ob eine Schuld oder Last die Gemeinde als solche oder nur einen Theil ihrer Mitglieder trifft, so hat darüber die Landesregierung nach Anhörung der Betheiligten vorbehaltlich des Recurses an die höchste Staatsbehörde zu entscheiden.

§. 84. Alle bisher bestandenen Gesetze, Verordnungen und Observanzen über Tragung der Gemeindelasten sind aufgehoben.

Abschnitt 2. Von den Anleihen der Gemeinden.

§. 85. Der Gemeinderath beschließt die Kapitalaufnahmen, welche zu Abtragung aufgekündeter Kapitalien gemacht werden. — Zu anderen nöthigen Anleihen ist die Zustimmung des Bürgerausschusses und überdies die Genehmigung der Staatsbehörden erforderlich. — Sie können nur nöthig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind.

Abschnitt 3. Von den Ueberschüssen der Gemeindecasse.

§. 86. Die nach gesetzlicher Bestreitung sämmtlicher Gemeindebedürfnisse, wohin auch die Schuldentilgung gehört, vorhandenen Ueberschüsse sind zu Kapital anzulegen. — Die Größe der Kapitalanlage richtet sich nach dem Werth der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können, nach den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können und nach dem Aufwande, den die periodische Erneuerung oder Anschaffung bestimmter Gemeindebedürfnisse erfordert.

§. 87. Eine andere Verwendung der Ueberschüsse, als zu Kapitalanlagen und über die Verwendung derer, die nicht mehr zu Kapital angelegt werden sollen, kann nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses und Genehmigung der Staatsbehörden beschlossen werden. —

Werden solche Ueberschüsse unter die Gemeindebürger vertheilt, so geschieht die Vertheilung nach Köpfen. — Die Wittwen der Gemeindebürger erhalten den vollen Antheil, der ihrem verstorbenen Ehemanne, wenn er noch am Leben wäre, zufiele. — Der Antheil der Beisitzer wird nach dem Maßstabe ihrer Theilnahme an den Gemeindenutzungen bemessen, soweit nicht die Observanz anders bestimmt. Streitigkeiten hierüber entscheidet die Verwaltungsbehörde.

Abschnitt 4. Von dem Allmendgenusse.

§. 88. Die Art der Benutzung der ungetheilten Allmendgüter, die Größe der Genußtheile und die Art der periodischen Vertheilung der letzteren bei getheilten Allmendgütern, sowie die Größe der Bürgerholzgaben richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1838, soweit nicht die Berechtigten nach §. 84 und 85 des Bürgerrechtsgesetzes zeitlich von dem Bürgernutzen ausgeschlossen sind. — Er kann, mit Ausnahme jenes bei Waldungen, durch einen Beschluß von zwei Drittel der Stimmen aller Berechtigten auf eine andere Weise festgesetzt werden, jedoch nur insofern, als nicht die Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes §. 109 bis 114 entgegenstehen. — Eine Verminderung der Größe der Holzabgaben kann in Folge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen stattfinden (Bürgerrechtsgesetz §. 114).

§. 89. Der zum Bürgergenusse Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das angeborene oder durch Aufnahme erlangte active Bürgerrecht wirklich nach §. 70 des Bürgerrechtsgesetzes angetreten hat.

§. 90. Ist das Allmendgut in bestimmte Theile getheilt und die Zahl der Berechtigten größer, als die der Theile, so findet das Einrücken erst Statt, wenn ein Theil erledigt wird. — Das Gleiche tritt bei den Holzabgaben ein (Bürgerrechtsgesetz §. 114). — Sind in einem solchen Falle zur nemlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Loos über den Vorzug des einen vor dem anderen; die, welche in dem Looſe durchfallen, sind bei der nächsten Austheilung der Allmendgenüsse die zuerst Berechtigten.

§. 91. Die Berechtigung zum Allmendgenusse kann durch Veräußerung oder Erbschaft auf andere nicht übertragen werden, außer soweit solches nach §. 109 bis 114 des Bürgerrechtsgesetzes gestattet ist.

§. 92. Die zeitliche Ueberlassung des Allmendgenusses sowie des ganzen oder theilweisen Bürgerholzbezuges an Nichtberechtigte kann nur mit Zustimmung des Gemeinderaths erfolgen.

§. 93. Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt,

wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigene Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist und nur unter den durch die Forstpolizeigesetze festgesetzten Bestimmungen (§. 28 der Forstordnung).

§. 94. Soweit der jährliche Ertrag des Bürgernutzens nicht 20 Gulden übersteigt, darf, wegen Forderungen von Abgaben an die Gemeinde ausgenommen, kein gerichtlicher Zugriff darauf erkannt werden.

Abschnitt 5. Von der Vertheilung des Allmend- und Gemeindeguts.

§. 95. Allmend- und Gemeindegut, sofern sie volles Eigenthum der Gemeinde, sind nur zum Genusse theilbbar. — Es muß wenigstens ein Viertheil desselben für künftige Zutheilungen bei sich vermehrender Bürgerzahl vorbehalten bleiben. — Nur das noch Uebrige kann vertheilt werden. — Ausgenommen von aller Vertheilung sind die Gemeindewaldungen.

§. 96. Wo die Beibehaltung eines gemeinschaftlichen Weidfeldes oder eines Tummelplatzes für das Vieh nöthig ist oder die Verwendung eines freien Raumes zu öffentlichen Plätzen zweckmäßig erscheint, muß vor der Vertheilung ein den örtlichen Verhältnissen angemessener Theil zu diesem Zwecke ausgeschieden werden.

§. 97. Ruht auf den zu vertheilenden Ländereien eine unbestrittene unwiderrufliche Berechtigung Dritter, die mit der Vertheilung nicht bestehen kann, der dritte Berechtigte will aber solche nicht abtreten, so kann bei der obersten Staatsbehörde nachgesucht werden, daß er dazu gegen vollständige vorgängige Entschädigung verbindlich erklärt werde. — Ist diese Erklärung erfolgt, und der dritte Berechtigte und die zur Theilung Berechtigten kommen nicht im gütlichen Wege über eine Abfindung überein, so ist der Werth in rechtlicher Form abzuschätzen und dem Berechtigten vor der Vertheilung zu entrichten; dem Letzteren bleibt der Rechtsweg vorbehalten, jedoch nur wegen vermeintlich zu geringen Betrages des abgeschätzten Werthes. — Ein solcher Rechtsstreit kann die Ausführung der Vertheilung des betreffenden Grundstückes nicht hindern; wohl aber kann der Entschädigungsberechtigte Sicherheit für den angesprochenen höheren Entschädigungsbetrag fordern.

§. 98. Steht zwei oder mehreren Gemeinden ein Grundstück in Gemeinschaft zu, so muß solches zwischen den Gemeinden selbst getheilt sein, ehe die Theilung unter die Einzelnen erfolgen kann. Jede Gemeinde kann die Theilung, wenn die andere Gemeinde nicht beistimmt, vor Gericht verlangen.

§. 99. Einzelne Theile des Gemeindegutes können nur insoweit

vertheilt werden, als ihr Ertrag zu Bestreitung sämmtlicher Gemeindebedürfnisse nicht erforderlich und zugleich nach dem §. 86 für mögliche Ereignisse Fürsorge getroffen ist. — Die Vertheilung von Gemeindegut kann nur beantragt werden, wenn Gemeinderath und Bürgerausschuß damit einverstanden sind, und wenn drei Viertheile der Stimmen aller stimmfähigen Bürger in die Theilung willigen.

§. 100. Ist die Theilung beschlossen, so sind die Art der Theilung, sowie die den künftigen einzelnen Theilnehmern aufzulegenden Bedingungen festzusetzen.

§. 101. Die Theilung geschieht, wenn nicht eine andere Theilungsart beschlossen und genehmigt wird (§. 99, 100 und 148 Nr. 14) oder nicht ein anderer Maßstab vermöge Privatrechtstitels einzelnen Bürgern Vorrechte gibt, nach Köpfen in möglichst gleichem Werthe durch das Loos.

§. 102. Wittwen erhalten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, dasjenige, was ihr verstorbener Ehegatte erhalten haben würde.

§. 103. Bezüglich auf die Berechtigung der Beisitzer hat es bei der in jeder Gemeinde bestehenden Uebung zu verbleiben, sofern nicht die Gemeinde denselben da, wo sie bisher keine Genußtheile hatten, solche einräumen oder die bisherigen geringeren Genußtheile erhöhen will (Bürgerrechtsgesetz §. 51).

§. 104. Wo Ortsgeistliche Antheil an dem gemeinschaftlichen Genusse hatten oder überhaupt denselben ein Bürgertheil zusteht, muß jedem von ihnen zu gleichem Zwecke ein im Verhältniß seines Genusses zu bemessender Antheil zugetheilt werden. — Zu Verbesserung der Schullehrerdienste ist ein Bürgertheil auszuscheiden (Verordnung vom 27. Februar 1830 G. S. 3. Bd. S. 218).

§. 105. Zu der Vertheilung gemeinschaftlich benutzter Allmendländereien unter die einzelnen berechtigten Gemeindebürger zur Cultur und zum Genuß ist die Zustimmung der Letzteren mit absoluter Mehrheit erforderlich.

§. 106. Wo bereits Allmendgut in einzelnen Theilen zum Genuß gegeben ist, kann bei zunehmender Zahl der Berechtigten eine weitere Vertheilung dieser Genußtheile stattfinden, jedoch nur bis zu $\frac{1}{8}$ Morgen bei Aeckern und Wiesen und zu $\frac{1}{20}$ bei Krautländern und Gärten.

§. 107. In diese Genußtheile, welche wo möglich alle in der so eben angegebenen Größe zu bilden, oder insofern einige einen geringeren Betrag erhalten, nach und nach auf solche zu bringen sind, rücken die neu hinzutretenden Berechtigten ein und verbleiben darin, bis sie in größere erledigte Genußtheile einrücken können.

Abschnitt 6. Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Culturveränderungen.

§. 108. Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann. — Sind außerordentliche Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung erfordert. — Solche Erwerbungen der Gemeinden, sowie neu aufgeführte Gebäude derselben, wenn sie ausschließlich die Vermehrung des Gemeindegutes und Einkommens zum Zweck haben, sind aus dem etwaigen Ueberschusse des Ertrages des Gemeindevermögens oder, soweit keiner vorhanden ist, aus besonderen Umlagen auf die Gemeindebürger zu bestreiten.

§. 109. Freiwillige Veräußerung und Vertauschung von einzelnen Theilen des Gemeindegutes und von Berechtigungen kann insofern stattfinden, als solche zu entlegen sind oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde. — Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nöthig oder nicht mehr brauchbar sind. — Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen wird die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung erfordert.

§. 110. Verpachtung und Veränderung des Gemeindegutes in der Cultur genehmigt der Gemeinderath; zu Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung nothwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingeholt worden ist.

§. 111. Der Gemeinderath beschließt ferner über die Verwerthung des Ertrages des Gemeindegutes und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

§. 112. Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen. — Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur stattfinden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Versteigerung ausgesetzt war und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei unbeweglichen sowohl, als bei beweglichen Sachen der Gemeinderath und Bürgerausschuß eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig finden. — Verpachtungen auf Lebenszeit der Pächter oder auf mehr als 9 Jahre bedürfen der Zustimmung des Bürgerausschusses. —

Wer zweijährige Rückstände an die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kaufe von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

§. 113. Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstockvermögen gezogen, daher entweder zu Kapital angelegt oder zu Schuldentilgung oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Theil des Erlöses von Waldausstockungen und Holzhieben mit Genehmigung der Staatsbehörde zur Cultur des ausgestockten Bodens zu verwenden.

§. 114. Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegeben werden: 1) die Grundrenten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindewaldungen; 2) das Allmendgut. — Nicht zum Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser.

Abschnitt 7. Vom Gemeindebauwesen.

§. 115. Zur Unterhaltung oder Erweiterung der bestehenden und Aufführung neuer Gebäude, sofern solche zu Erreichung des Gemeindezweckes oder polizeilichen Einrichtungen nothwendig sind, sowie zur Erhaltung, Veränderung und neuen Anlage von Gemeindewegen, Brücken und sonstigen die Gemeinde angehenden örtlichen Einrichtungen ist jede Gemeinde verpflichtet. — Sie kann dazu durch die zuständigen Staatsbehörden verhalten werden. — Ueber die Aufführung neuer Gebäude, sowie über Reparation oder Erweiterung der vorhandenen beschließt der Gemeinderath und zwar bei Neubauten und Hauptreparationen unter Zustimmung des Bürgerausschusses, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann. — Bei Neubauten und Hauptreparationen ist sich an die Vorschriften der allgemeinen Bauordnung zu halten. — Die Baukosten für Gebäude, insoweit sie die Vermehrung des Gemeindegutes und Einkommens zum Zweck haben, sind nach den Vorschriften des Nachsatzes von §. 108 zu bestreiten.

Abschnitt 8. Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen.

§. 116. Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste erforderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen genehmigt der Gemeinderath; Vergleiche genehmigt er mit Zustimmung des Bürgerausschusses dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die

Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Voranschlage aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann. — Zu anderen Vergleichen, sowie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstande hat, ist neben der Zustimmung des Bürgerausschusses die Staatsgenehmigung erforderlich. Bei öffentlichen, um Lohn zu verrichtenden Arbeiten und bei Lieferungen, die nicht der laufende Dienst erfordert, wird Steigerung eingeleitet, nachdem der Gemeinderath einen Ueberschlag eingeholt hat. Ausnahmen treten nur ein bei Arbeiten, die eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen oder wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt oder wo Gemeinderath und Bürgerausschuß die Versteigerung nicht für zweckmäßig erkennen.

§. 117. Der Gemeinderath und Bürgerausschuß hat darüber zu berathen und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruche gerichtlich zu begegnen oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt oder denen nicht Genüge gethan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen sei.

§. 118. Ist die Uebernahme des Rechtsstreites in gesetzlicher Form beschlossen, so führt solchen der Bürgermeister durch alle Rechtszüge. — Zur Legitimation des Bürgermeisters muß jedoch eine glaubhafte Abschrift des Beschlusses des Gemeinderaths und Ausschusses dem Gerichte vorgelegt werden. Dem Gemeinderath bleibt vorbehalten, nach Ermessen zwei Mitglieder des Gemeinderaths als Beigeordnete zum Prozesse beizugeben, auch die ganze Ausführung des Prozesses einem Rechtsanwalte zu übertragen.

Abschnitt 9. Von dem Gemeinderechnungswesen.

§. 119. Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt. Er kann zugleich Mitglied des Gemeinderaths sein. — Auf gleiche Weise hat der Gemeinderath für einzelne Verwaltungszweige, für welche die Staatsbehörde aus besonderen Gründen eigene Verrechner oder Aufseher anordnet, diese zu bestellen. Dagegen ist es bei Amtsentlassung und schwerer Ahndung dem Bürgermeister und Gemeinderath untersagt, ohne höhere Ermächtigung Nebenrechnungen über einzelne Einnahmen und Ausgaben zuzulassen. — Die Gemeinderechner sind für die richtige Erhebung der Einkünfte sowie für die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben allein verantwortlich. — Die Vorschriften der §§. 18. 20—25 sind auch auf die Gemeinderechner anwendbar.

§. 120. Sie erhalten einen bestimmten über Einvernahme des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von der Staatsregierung festzusetzenden Gehalt, der auch auf Einnahmsprocente gesetzt werden kann. — Für die Stellung der Gemeinderechnung wird ein dem Umfange derselben angemessener Betrag ausgeworfen, für welchen die Rechnung zu stellen oder durch einen tauglichen Rechner stellen zu lassen ist. Für Schreibmaterialien dürfen keine besonderen Ansätze gemacht werden.

§. 121. Der Bürgermeister oder der Rathsschreiber, wo ein solcher besteht, hat die Pflicht, ein genaues Tagebuch über alle wandelbaren und zufälligen Einnahmen der Gemeinde zu führen und dem Bürgerausschusse vierteljährlich vorzulegen.

§. 122. Der Gemeinderath decretirt alle Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindecasse. Diese Decretur muß von den nach §. 41 zur Gültigkeit eines Gemeinderathsbeschlusses Erforderlichen unterzeichnet werden. — Die Tagsgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers werden von der zunächst vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde decretirt. — Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Decretur des Gemeinderaths oder, soweit solche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Decretur der Staatsverwaltungsbehörde geschieht auf Gefahr des Gemeinderechners.

§. 123. In jeder Gemeinde muß alle drei Jahre, nach Ermessen der Staatsbehörde auch jährlich, auf den Antrag des Bürgermeisters ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse von dem Gemeinderath und Bürgerausschusse unter Zuzug des Gemeinderechners aufgestellt werden. Er muß enthalten: 1) die Gemeindeeinnahmen; 2) die Gemeindeausgaben; 3) die Deckungsmittel der letzteren. — Den Gemeinden, welche ganz geringe Einnahmen und Ausgaben haben, kann die Stellung des Voranschlages von der Staatsbehörde erlassen werden. — Das Bezirksamt prüft diesen Voranschlag und beglaubigt denselben, wenn er den bestehenden Verordnungen und Gesetzen entspricht. Ohne Genehmigung des Bezirksamtes darf der Ausgabenetat nicht überschritten werden.

§. 124. Die gestellte Gemeinderechnung mit allen Nebenrechnungen und Belegen ist in dem versammelten Gemeinderath zu prüfen, und sodann mit dem Prüfungsprotokoll dem Bürgerausschusse ebenfalls zur Prüfung mitzutheilen. — Hienach ist die Rechnung mit den Prüfungsprotokollen des Gemeinderaths und des Ausschusses in dem Rathhause oder in einem anderen geeigneten Gebäude vierzehn

Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufzulegen und dieses öffentlich bekannt zu machen. — Nach dieser Zeit sind die Bemerkungen der Einzelnen zu Protokoll zu nehmen; endlich ist die Rechnung mit sämmtlichen Prüfungsprotokollen zur Revision an die betreffende Verwaltungsbehörde einzusenden, sofort nach ihrer Revision und Verbescheidung abermals auf die obgedachte Art aufzulegen.

§. 125. Die Form des Rechnungswesens wird auf dem Wege der Verordnung bestimmt.

Abschnitt 10. Von den Amtsbefugnissen des Bürgerausschusses.

§. 126. Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderaths über folgende Gegenstände nicht in Vollzug kommen: 1) wegen dem Antrag auf neue Bürgermeisterwahl aus dem Grunde der Krankheit des Bürgermeisters, wegen Uebertragung der Rathsschreiberei an den Bürgermeister oder über die Ernennung und den Gehalt des Rathsschreibers und der Gemeinderechner sowie über Gehaltsregulirung des Bürgermeisters und die in §. 19 erwähnten Gebührenfixirungen (§§. 16—19 dann 119 und 120); 2) über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste, den dafür auszuwerfenden Gehalt sowie über die Erhöhung der seither bestandenen Gehalte der Gemeindediener (§. 17 und 18); 3) über die Wahl der Stellvertreter in den Gemeinderath und Ausschuß (§. 14 und 30); 4) über Strafbestimmungen wegen ungerechtfertigtem Ausbleiben bei den Gemeindeversammlungen (§. 35); 5) wenn der Antrag auf Suspension oder Dienstentlassung des Bürgermeisters, eines Mitgliedes des Gemeinderaths, des Rathsschreibers und Gemeinderechners gestellt werden soll (§§. 20. 23 und 119); 6) bei Festsetzung der Frohnleistungen oder Bestimmung des Werthes der Spann- und Handdienste (Bürgerrechtsgesetz §. 77 und vorliegendes Gesetz §. 77 u. 79); 7) über Verwendung des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen (§. 54); 8) über neue Kapitalaufnahmen, sofern sie nicht zu Abtragung aufgekündeter Kapitalien gemacht werden; über die Bestimmung des Betrages, bis zu welchem die Ueberschüsse der Gemeindecasse zu Kapital angelegt werden sollen, und über die Verwendung weiterer Ueberschüsse (§§. 85—87); 9) über alle Vertheilungen des Gemeindegutes (§. 99); 10) über Erwerbung oder Veräußerung unbeweglichen Vermögens oder von Berechtigungen, soweit zu Erwerbungen außerordentliche Mittel erforderlich werden, über Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, über Verpachtungen auf Lebenszeit oder mehr als 9 Jahre, über Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe und über Veräußerungen, Verpachtungen oder Anschaffungen, die aus freier Hand

geschehen (§§. 108—110. 112 und 116); 11) über alle neue Bauten und Hauptausbesserungen (§. 115); 12) über Vergleiche, die nach §. 116 der Gemeinderath oder die Staatsbehörde genehmigt, sowie über Verträge, Anschaffungen und Ausgaben, welche nicht den laufenden Dienst betreffen, oder wodurch die im Voranschlage dafür bestimmten Summen überschritten werden (§. 116); 13) über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Ausschusses gesetzlich erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlage begriffen oder, als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist; 14) über die Eingehung eines jeden Rechtsstreites, sowohl für, als gegen die Gemeinde (§. 117); 15) über die Abgangsdecreturen von Schuldigkeiten an die Gemeinde; 16) über etwaige Nachsicht des gesetzlichen Vermögens oder Leumundes bei Bürgeraufnahmen (Bürgerrechtsgesetz §. 57); 17) über Einführung von Beiträgen neu eintretender Bürger zu Localanstalten (Bürgerrechtsgesetz §. 56); 18) über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungsplane (§. 123); 19) der Ausschuß muß endlich zur Prüfung der Gemeinderechnungen zugezogen und seine Bemerkungen, Wünsche und Beschwerden müssen zu Protokoll genommen werden.

§. 127. Das Gutachten des Bürgerausschusses hat der Gemeinderath in folgenden Fällen einzuholen: 1) bei dem Antrage auf eine neue Bürgermeisterwahl wegen ungebührlich verlängertem Urlaub (§. 16); 2) über Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen, auch wenn hiefür keine außerordentlichen Mittel erforderlich sind (§. 108); 3) über wichtigere Verpachtungen und Culturveränderungen des Gemeindegutes (§. 110); 4) über Erhöhung oder Schmälerung bürgerlicher Nutzungen, namentlich der Allmend-, Holz-, Weid- und anderer Genüsse; 5) über die Aufnahme neuer Gemeindebürger (Bürgerrechtsgesetz §. 89); 6) bei Ehebewilligungen im Falle des §. 71 des Bürgerrechtsgesetzes (Bürgerrechtsgesetz §. 102). — In allen übrigen hier nicht aufgezählten Fällen ist der Gemeinderath zu Beiziehung des Bürgerausschusses nicht verpflichtet, wohl aber ist derselbe berechtigt, auch in anderen Fällen, wo es ihm räthlich oder förderlich scheint, den Ausschuß um seine Meinung zu hören und sich mit ihm über das gemeine Beste gemeinschaftlich zu berathen.

§. 128. In allen Fällen, in welchen die Zustimmung oder das Gutachten des Bürgerausschusses einzuholen ist, hat der Bürgermeister denselben in den Gemeinderath einzuladen, ihm den Gegenstand der

Berathung und die Ansicht des Gemeinderaths zu eröffnen und seine Meinung zu vernehmen. — Es müssen mehr als die Hälfte, den Obmann miteingerechnet, erscheinen, wenn eine gültige Zustimmung erfolgen soll.

§. 129. Ist die Mehrheit der erschienenen Ausschußmitglieder mit dem Gemeinderath einverstanden, so ist die Erklärung der ersteren in das Protokoll einzutragen und von dem Obmanne und den zwei ältesten Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. — Kommt eine Vereinigung nicht zu Stande, so ist die Weigerung der Zustimmung mit deren Gründen ebenfalls in das Protokoll einzutragen. — Im Falle nur das Gutachten des Bürgerausschusses einzuholen war, beschließt der Gemeinderath nach eigener Ansicht und Würdigung. — Im Falle aber die Zustimmung des Ausschusses erfoderlich ist, und der Gemeinderath erachtet, daß durch deren Verweigerung das Gemeindewohl beeinträchtigt werde, oder wenn es deshalb an den nothwendigen Mitteln zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen der Gemeinde fehlt, so hat der Bürgermeister, wenn er eine Vereinigung bei einer nochmaligen gemeinschaftlichen Berathung nicht zu Stande bringen kann, sich an die nächstvorgesetzte Staatsstelle zu wenden, welche die Sache genau zu prüfen, eine Vermittlung zu versuchen, und wenn auch dieser Versuch mißlingt, die nöthige Entscheidung zu ertheilen oder höheren Ortes einzuholen hat.

§. 130. Schriftliche Verhandlungen zwischen dem Gemeinderath und dem Bürgerausschusse finden nicht Statt. — Es steht jedoch dem Bürgerausschusse frei, seine abweichenden Ansichten dem Protokoll schriftlich beizufügen.

§. 131. Auf Verlangen der vorgesetzten Staatsbehörde muß der Ausschuß auch in anderen Angelegenheiten zu den Berathungen des Gemeinderaths zugezogen werden.

Titel IV. Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§. 132. Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der Regel von dem größeren, zu führen, der dadurch der Hauptort wird.

§. 133. Der Bürgermeister ist in der Regel aus den Bürgern des Hauptortes zu wählen; doch kann er, wenn die einzelnen Orte nahe beisammen liegen, aus einem der übrigen gewählt werden.

§. 134. Die Gemeinderäthe sind in der Regel aus sämmtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt. —

Die Wahl des Bürgermeiſters und der Gemeinderäthe geſchieht nach Vorſchrift dieſes Geſetzes (Bürgerrechtsgeſetz §. 13). — Die Staatsbehörde hat nach Vernehmlaſſung der Gemeinde und unter Berückſichtigung der Bürgerzahl jeden Ortes und der übrigen Verhältniſſe zu beſtimmen, ob und wie viel Gemeinderäthe aus jedem Orte von den einzelnen Orten gewählt werden müſſen. — Das Nämliche findet hinſichtlich des zu wählenden Bürgerausſchuſſes Statt.

§. 135. Der Bürgermeiſter verwaltet die Polizei in ſämmtlichen Orten. Jedoch können demjenigen Gemeinderath, der bei der Wahl die meiſten Stimmen erhalten hat, in jedem der übrigen Orte unter dem Namen Stabhalter einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, von der Verwaltungsbehörde übertragen werden.

§. 136. Haben ſämmtliche Orte eine gemeinſchaftliche Gemarkung, ſo ſind die Verhältniſſe aller Bürger unter ſich und in Bezug auf die Gemarkung gleich, ſoweit nicht dieſes Geſetz überhaupt in irgend einer Beziehung einen Unterſchied macht. Es beſteht nur eine Gemeindeverwaltung (Bürgerrechtsgeſetz §. 7 und 8).

§. 137. Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptortes verſchiedene Gemarkung, ſo ſind dieſe Orte in Beziehung auf das Gemeindegut, Allmendgut und das Gemarkungsverhältniß als getrennt zu betrachten. — Daſſelbe iſt in Bezug auf das Gemeinde- und Allmendgut der Fall, wenn dieſe Orte zwar eine gemeinſchaftliche Gemarkung, aber abgeſondertes Gemeindevermögen haben (Bürgerrechtsgeſetz §. 9 und 10).

§. 138. Der Bürgermeiſter und Gemeinderath beſorgen in Fällen des §. 137 nur die Angelegenheiten, welche den Gemeindeverband betreffen, für alle Orte gemeinſchaftlich. In dem Hauptorte beſorgt der Bürgermeiſter und der Gemeinderath auch die Gemeindevermögensangelegenheiten; jedoch haben in ſolchen die Gemeinderäthe der Nebenorte keine Stimme.

§. 139. In den Nebenorten verwaltet unter der Leitung desjenigen Gemeinderaths, der bei der Wahl die meiſten Stimmen erhalten, oder des Stabhalters, ein von den Bürgern des Ortes zu erwählender Verwaltungsrath das Gemeindevermögen. Er kann die Zahl von vier nicht überſteigen. — Die Gemeinderäthe, welche von den Nebenorten gewählt wurden, ſind von Rechtswegen Mitglieder dieſes Verwaltungsraths. Die Erneuerung der übrigen Mitglieder geſchieht alle drei Jahre, wobei die bisherigen wieder wählbar ſind. — In Fällen, in welchen nach dieſem Geſetze die Zuſtimmung des Bür-

gerausschusses erforderlich ist, wird in den Angelegenheiten dieser Orte die Zustimmung der Bürgerschaft des Ortes selbst erfordert. — Die oben festgesetzten Vorschriften hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit der Gemeinderäthe finden auch hier Anwendung.

§. 140. Die Ortsbürger haben ferner einen Ortsrechner auf längere oder kürzere Jahre zu wählen, der in die Zahl der vorgedachten Verwaltungsrathsmitglieder einzurechnen ist. — Derselbe ist an die dem Gemeinderechner vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

§. 141. Die gestellte Rechnung hat der Stabhalter den Ortsbürgern gehörig zu verkünden und mit ihren Bemerkungen durch den Bürgermeister zur Revision an die Verwaltungsbehörden einzusenden.

§. 142. Wo das Beitragsverhältniß der Nebenorte in die Gemeindecasse zu Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbandes noch nicht geordnet ist, hat solches, sowie die Rechnungsführung, die Staatsbehörde nach Vernehmung aller Betheiligten zu reguliren. — Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des Ortsverbandes selbst nöthig machen, hat derselbe aus dem Ortsvermögen zu bestreiten nach Vorschrift des Gesetzes.

Titel V. Von den abgesonderten Waldungen, Hofgütern und Fabrikorten.

§. 143. Befinden sich in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, sie mögen an zwei oder mehreren Gemeindemarkungen angrenzen, Einsassen, so ist die polizeiliche Aufsicht über solche dem Bürgermeister des Ortes zu übertragen, welcher diesen Waldeinsassen am nächsten liegt. — Der Bürgermeister hat die Tagsgebühren für polizeiliche Verrichtungen in derlei Colonien von dem Eigenthümer des Waldes zu fodern, wenn solcher nicht über eine jährliche Aversalsumme mit ihm übereinkommen will, und soweit diese Gebühren nicht gesetzlich von den Einsassen zu bezahlen sind.

§. 144. Beläuft sich die Zahl der auf einem abgesonderten Hofgute lebenden Menschen wenigstens auf vierzig, so kann einem des Schreibens und Lesens kundigen Einwohner die polizeiliche Aufsicht über solche unter dem Namen Stabhalter von dem Bezirksamte mit Genehmigung der Landesregierung übertragen werden. — Derselbe ist dem Bezirksamte unmittelbar untergeordnet, an welches auch die Recurse zu richten sind. — Die Kosten billiger Entschädigung des Stabhalters hat die Gerichtsherrschaft zu tragen. — Wird ein solcher Stabhalter nicht aufgestellt, so ist das Hofgut der polizeilichen Aufsicht des Bürgermeisters des nächstgelegenen Ortes zu untergeben.

§. 145. In abgesonderten Fabrikorten, welche keine eigene Gemeinde bilden, kann die Ortspolizei einem Fabrikinhaber oder Beamten übertragen werden. Die dafür nöthige Entschädigung fällt der Gerichtsherrschaft zur Last.

§. 146. Vicinalwege, die durch abgesonderte Waldungen und Hofgüter ziehen, hat der Eigenthümer derselben zu unterhalten, soweit nicht ein anderes Verhältniß auf privatrechtlichem Grunde beruht. Er ist aber berechtigt, von den Einwohnern auf dem Hofe die durch die Landesregierung festzusetzenden Beiträge zu fordern. — Das Nämliche ist der Eigenthümer eines Waldes in gleichem Falle von den Waldinsassen zu verlangen berechtigt.

§. 147. Die Eltern in Waldcolonien und auf Hofgütern haben die Kosten für den Unterricht ihrer Kinder, wenn sie, der Entfernung wegen, nicht einer benachbarten Schule zugetheilt werden können, selbst zu bestreiten. — Der Eigenthümer der Waldungen oder des Hofes aber ist zu einem billigen, im Weigerungsfalle von den Staatsbehörden festzusetzenden Beitrag verpflichtet. — Ebenso hat er für die Unterhaltung der Einwohner in Fällen der Arbeitsunfähigkeit und Dürftigkeit zu sorgen, wenn sie kein anderes Heimathsrecht haben und nicht der Fall des §. 69 des Bürgerrechtsgesetzes eintritt.

Titel VII. Von der Aufsicht des Staates über die Gemeindeverwaltung.

§. 148. Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Verwaltungsbehörden. — Hinsichtlich der übrigen Gemeindeverwaltung wird die Staatsbehörde das Aufsichtsrecht im Allgemeinen in der Art ausüben, daß sie 1) den Gang derselben beobachten und von Zeit zu Zeit davon Einsicht nehmen läßt; 2) sie wird die Voranschläge sowie die Rechenschaftsberichte des Gemeindehaushaltes prüfen und genehmigen; ferner 3) die Gemeinderechnungen revidiren, die entdeckten Mängel verbessern, die Nachlässigkeiten rügen und vorsätzliche Gesetzübertretungen bestrafen lassen. — Außer diesem erfodern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung: 1) die Veräußerung, Vertauschung und Verpfändung von Gemeindeliegenschaften oder Berechtigungen, ohne Rücksicht auf deren Werth (§. 109 und 114). 2) Die Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände außer der Steigerung, wenn der Betrag 50 fl. übersteigt (§. 112). 3) Alle Verwendungen des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen (§. 54). 4) Die Erwerbung unbeweglicher Güter oder von Berechtigungen, wenn solche nicht aus den ordentlichen

Einkünften erkauft werden (§. 108). 5) Die Belastung der Gemeinde durch Passivübernahme von Renten, Zinsen, Gülten und anderem lästigen Eigenthum. 6) Die Kapitalaufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zu Tilgung aufgekündeter Kapitalien verwendet oder dabei lästige Nebenbedingungen eingegangen werden sollen (§. 85). 7) Die Verwendung der Gemeindeüberschüsse (§. 87). 8) Jede Ueberschreitung der Hauptsumme des Voranschlages, wodurch eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig wird. 9) Jeder außerordentliche Vorempfang auf die Einkünfte der folgenden Jahre. 10) Die Einführung einer örtlichen Consumtions- oder Verkehrsabgabe (Octroi). Ebenso die Einführung von Beiträgen neu eintretender Bürger zu Localanstalten (Bürgerrechtsgesetz §. 56 und vorliegendes Gesetz §. 74 u. 75). 11) Alle Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe, auch Verwendung des Erlöses hieraus zur Cultur des ausgestockten Bodens (§. 110 und 113). 12) Die Gehaltsvermehrung oder Verminderung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathsschreibers und Gemeinderechners sowie die Einführung neuer Gehalte und die Fixirung der Gebühren der Gemeindebediensteten (§§. 18. 19 u. 120). 13) Die Culturveränderungen, welche auf den Bürgernutzen von Einfluß sind, insbesondere Einführung der Wiesenöhmdung, Weideinstellungen u. dgl. (§. 110). 14) Die Vertheilung des Allmend- oder Gemeindeguts zum Genuß und die neue Regulirung des Allmendgenusses (§. 95). 15) Vergleiche über dingliche Rechte oder mit Aufwendung außerordentlicher Mittel (§. 116). 16) Aufstellung von Nebenrechnern und Führung von Nebenrechnungen für einzelne Verwaltungszweige (§. 119). 17) Nachsicht des guten Leumundes bei Bürgeraufnahmen (Bürgerrechtsgesetz (§. 57). 18) Bildung neuer oder Auflösung bestehender Gemeinden sowie Zutheilung neuer Gemeindeparzellen (§§. 3—5). 19) Endlich steht den Staatsbehörden die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und Polizeibediensteten zu (§. 11 u. 17).

§. 149. In allen oben §. 148 aufgezählten Fällen wird der Beschluß des Gemeinderaths dem Bezirksamte zur Prüfung vorgelegt, von diesem aber entweder von Amtswegen genehmigt oder der Landesregierung mit gutachtlichem Bericht vorgetragen. — Letzteres geschieht nothwendig: 1) wenn der Bezirksamte, ein Gehilfe desselben oder ein anderer Staatsbeamter, ein Kirchen- oder ein Corporationsdiener bei der Sache persönlich interessirt ist; 2) wenn einem Mitgliede des Gemeinderaths eine neue oder erhöhte Besoldung oder Pension bewilligt werden soll; 3) wenn das Gemeinde- oder Allmendgut einer Gemeinde ganz oder theilweise zum Genuß unter die Ge-

meindeglieder vertheilt; 4) wenn ein Grundstück oder irgend ein Realrecht der Gemeinde veräußert werden soll, dessen Kapitalwerth die Summe von 300 Gulden übersteigt; 5) wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Gemeinde übernommen, eine neue die Schuldenmasse der Gemeinde vermehrende Kapitalschuld von mindestens 150 fl. aufgenommen; 6) wenn das Grundstockvermögen (wohin auch die Activkapitalien gehören) im Betrage von wenigstens 150 fl. zu laufenden Ausgaben verwendet; 7) wenn der Ueberschuß des Gemeindeeinkommens unter die Bürger vertheilt werden soll; ferner 8) in allen Fällen, wo eine Gemeinde auf Kosten Anderer sich eine Einnahmsquelle eröffnen oder die bereits bestehenden erweitern will, z. B. bei der Einführung oder Erhöhung von Octroigebühren, von Pflaster-, Brücken-, Weg-, Markt-, Krahnengelder und dgl.; 9) wenn neue Jahr- und Wochenmärkte errichtet, erweitert oder mit neuen Abgaben beschwert werden sollen. Endlich 10) die Bestätigung der Bürgermeisterwahlen in den Städten nach §. 11 und §. 13 Nr. 7, sowie die Aufstellung eines besonderen Ortspolizeibeamten (§. 46).

§. 150. In allen übrigen im §. 149 nicht namentlich ausgedrückten Fällen sind die Bezirksämter ermächtigt, die ihnen vorgelegten Beschlüsse des Gemeinderaths von Amtswegen zu genehmigen oder unter specieller Anführung der Gegenstände zur Abänderung zurückzugeben. — Es bleibt jedoch den Bezirksämtern unbenommen, in Fällen, bei denen sie im Zweifel sind, die vorgesetzte Regierung um Belehrung und Bescheid zu bitten.

Titel VII. Von dem Rechte des Recurses.

§. 151. Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende entscheidende Verfügungen und alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Betheiligten der Recurs von dem Bürgermeister und Gemeinderath oder eine Beschwerde gegen solche an die nächstvorgesetzte Behörde und von dem Erkenntniß dieser letzteren an die höheren Verwaltungstellen, nach den bestehenden und künftigen Gesetzen über Recurse, zu.

§. 152. Hinsichtlich des Recursverfahrens kommen die Vorschriften des §. 90 des Bürgerrechtsgesetzes in Anwendung.

Titel VIII. Aufhebung früherer Gesetze und Verordnungen und Vollzugsanordnung.

§. 153. Alle früheren Verordnungen und Gesetze über Gegenstände der Gemeindeverfassung und Gemeindeverwaltung, namentlich die Stadtordnung vom 5. Juli 1810, sind aufgehoben. — Die

Bestimmung der Vollzugsvorschriften zu vorstehendem Gesetz bleibt besonderen Verordnungen vorbehalten.

Sigmaringen den 6. Juni 1840.

Gesetz über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht.

Karl von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen ꝛc. ꝛc. Um die Gesetzgebung hinsichtlich des Gemeindebürger- und Beisitzrechtes mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Einklang zu bringen, verordnen Wir, nach Anhörung Unserer geheimen Conferenz und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jeder Staatsbürger muß, sofern nicht für ihn das gegenwärtige Gesetz (§. 4) eine Ausnahme begründet, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören. Nur der Staatsbürger ist fähig, ein Gemeindebürger- und Beisitzrecht im Fürstenthum zu besitzen.

§. 2. Das Gemeindebeisitz- oder Heimathrecht gibt die Befugniß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorschrift der Gesetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanstalten zu benutzen und endlich den Anspruch an die Gemeinde auf die Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit, ausgenommen, wenn dem Staate oder dem Schutz- oder Dienstherrn die Verbindlichkeit der Unterstützung obliegt.

§. 5. Das active Gemeindebürgerrecht (§. 70) begreift außer dem so eben bezeichneten Heimathrechte noch weiter in sich: 1) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heurath eine Familie zu gründen; 2) die Berechtigung zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen; 3) das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen; 4) das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei Besetzung aller Gemeindeämter; 5) das Recht zur gesetzlichen Mitwirkung bei der Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung, unter Voraussetzung der besonderen verfassungsmäßigen Erfordernisse (§. 89 der Verfassungsurkunde), bei Geistlichen jedoch nur dann, wenn sie nicht schon ein Stimmrecht bei der Aufstellung ihres Standesabgeordneten besitzen.

§. 4. Von der Verpflichtung, einer bestimmten Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören, sind ausgenommen: 1) die Glieder des fürstlichen Hauses; 2) die Standesherren und die Mitglieder standesherrlicher Häuser; 3) alle diejenigen, welche bei Verkündung dieses Gesetzes bereits ein öffentliches Amt, in Hof-, Militär- oder

Civildienste bekleiden oder eine kirchliche Pfründe innhaben; 4) diejenigen Staatsdiener (im Hof-, Militär- und Civildienste), welche vermöge ihrer Anstellung das Staatsbürgerrecht erlangt haben, (Verf. Urk. §. 12) und über den Vorbehalt eines auswärtigen Heimathsrechtes sich auszuweisen vermögen; 5) diejenigen Staatsangehörigen, welche vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes in landes- oder standesherrlichem Hofschutze standen oder einer nicht im Gemeindeverbande stehenden Besitzung zugetheilt worden, für sich und ihre Kinder, insofern letztere nach Erwerbung des Hofschutzes oder der Zutheilung geboren sind oder im gegentheiligen Falle, gleiche Ansprüche mit ihren Eltern erworben haben.

§. 5. Jeder Staatsbürger, der nicht unter den in vorstehendem §. Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Ausnahmen begriffen ist, kann, ehe er ein Gemeindebürger- oder Beisitzrecht erwirbt, weder ein öffentliches Amt übernehmen oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder mit eigenem Haushalte treiben, noch überhaupt einen selbstständigen Wohnsitz nehmen. — Um sich zu verehelichen genügt künftig das Beisitzrecht nicht, sondern es ist die Erwerbung eines Gemeindebürgerrechtes unerläßlich.

§. 6. Die Erwerbung des Gemeindebürger- oder Beisitzrechtes ist von dem Besitze eines Grundeigenthums in der Gemeinde unabhängig. — Die bisherigen Hof- oder Feuerstattrechte kommen bei künftigen Bürgerrechtsertheilungen nicht in Betracht und auch in denjenigen Orten, in welchen bisher sogenannte Realgemeinderechte bestanden, wird mit dem Besitze einer solchen Berechtigung das Bürgerrecht selbst noch nicht erworben.

§. 7. In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind und eine gemeinschaftliche Markung haben, kann jeder in solcher befindliche Bürger aus dem einen Orte in den anderen frei überziehen und daselbst sein Gewerbe treiben.

§. 8. Jeder, der in eine solche Gemeinde gesetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Orte seinen Wohnsitz nehmen.

§. 9. Haben die Orte oder einige derselben, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist, verschiedene Gemarkungen, und hat seither ein freier Ueberzug aus einem Orte in den anderen stattgefunden, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 10. Im anderen Falle ist der Ueberzug von einem Orte, der eine eigene Markung hat, in einen anderen wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere insofern anzusehen, daß der Ueber-

ziehende sich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen muß. — Das Nämliche tritt ein, wenn die sämmtlichen Orte zwar eine gemeinschaftliche Markung, aber abgesondertes Allmendvermögen haben.

§. 11. In zwei Orten kann keiner den Allmendgenuß und die Bürgerholzabgaben zu gleicher Zeit beziehen.

§. 12. Jeder, der in eine zusammengesetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher ein oder mehrere Orte eine abgesonderte Markung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt und solchem das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernutzens zu entrichten, sofern letzterer zu bezahlen ist.

§. 13. Jeder Bürger einer aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinde nimmt unter den in diesem Gesetze gegebenen Bestimmungen beziehungsweise an dem Wahlrechte und an der Wählbarkeit für die Stellen des ersten Vorstehers, des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses der Gesammtgemeinde Antheil. — Auch ist jeder Activbürger und jeder Activbeisitzer einer solchen zusammengesetzten Gemeinde zur Theilnahme an den persönlichen Leistungen (Frohnen) für Zwecke der Gesammtgemeinde auf gleiche Weise verpflichtet.

§. 14. Niemand kann in Zukunft das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen. — Für die dermaligen Besitzer mehrfacher Bürgerrechte kommen die in §. 109 und ff. in Beziehung auf die bisherigen Hofstattrechte und die damit verbundenen Nutzungen gegebenen Bestimmungen ebenfalls in Anwendung.

§. 15. Der Bürger oder Beisitzer einer inländischen Gemeinde kann die Genossenschaft einer ausländischen Gemeinde nur mit besonderer landesherrlicher Bewilligung und nur unter der Bedingung erwerben oder beibehalten, daß er den ihm obliegenden Pflichten eines Staats- oder Gemeindebürgers oder Beisitzers in jeder Hinsicht Genüge leiste und für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten die erforderliche Sicherheit stelle. — Dasselbe ist auch dann zu beobachten, wenn der Bürger oder Beisitzer einer inländischen Gemeinde in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt.

§. 16. Die Gestattung eines zeitigen Aufenthaltes, welche nicht ohne genügenden Ausweis über ein anderwärtiges Heimathrecht stattfinden darf, begründet keine Genossenschaft mit der Gemeinde des Aufenthaltsortes.

§. 17. Jeder Staatsbürger, der irgend einer Gemeinde des Fürstenthums als Bürger oder Beisitzer angehört oder von diesem Verbande gesetzlich ausgenommen ist (§. 4), kann in jeder beliebigen

Gemeinde seinen Aufenthalt nehmen und daselbst einen jeden erlaubten Nahrungszweig nach Maßgabe der hiefür bestehenden Vorschriften treiben, so lange ihm der Aufenthalt nicht wegen schlechten Prädicats oder aus anderen polizeilichen Gründen durch die zuständige Polizeibehörde versagt wird. — Auf Einsprache des Gemeinderaths muß aber der Aufenthalt versagt werden, wenn der fremde Bürger oder Beisitzer 1) des Bettelns überwiesen ist, 2) in den der Veränderung des Aufenthaltsortes vorangegangenen 3 Jahren aus öffentlichen Cassen Beiträge zu seinem Unterhalte, den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks ausgenommen, empfangen hat oder während des Aufenthaltes im fremden Orte in eine Lage kommt, daß er mildthätiger Unterstützung bedarf, oder 3) mit Zahlung der im Aufenthaltsorte schuldig gewordenen öffentlichen Abgaben nach erfolgter Mahnung über 1 Jahr im Rückstande geblieben ist, oder 4) sich in einem hienach in §. 34 bezeichneten Falle befindet.

§. 18. Jeder, der in einer Gemeinde, welcher er weder als Bürger noch als Beisitzer angehört, freiwillig oder berufshalber seine selbstständige Wohnung nimmt, hat an die Casse dieser Gemeinde jährlich eine Abgabe (Wohnsteuer) von wenigstens 1 fl., und höchstens 3 fl. zu entrichten. — Frauenspersonen, welche einen selbstständigen Haushalt führen, zahlen den hälftigen Betrag dieser Abgabe, dessen Festsetzung für jede einzelne Gemeinde durch die Landesregierung geschieht. — Frei von der Wohnsteuer sind: a) die Mitglieder des fürstlichen Hauses, b) die Standesherren, c) die Gendarmen, Unteroffiziere und Soldaten, in denjenigen Orten, wo sie des Dienstes wegen ihren Wohnsitz haben.

Abschnitt II. Von der Erwerbung des Gemeindebürger- und Beisitzrechts.

Capitel 1. Von der Erwerbung durch Geburt.

§. 19. Alle ehelichen Kinder haben das angeborene Bürger- oder Beisitzrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit ihrer Geburt oder wenn er früher gestorben sein sollte, zur Zeit seines Absterbens Bürger oder Beisitzer war.

§. 20. Uneheliche Kinder erwerben durch ihre Geburt das Bürger- oder Beisitzrecht in derjenigen Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das Bürger- oder Beisitzrecht hatte.

§. 21. Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erlangen die noch nicht über 20 Jahr alten, im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten, Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in

welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte, wogegen das frühere durch die Mutter erworbene Bürger- oder Beisitzrecht wieder aufhört.

§. 22. Hatte das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern das 20. Altersjahr schon zurückgelegt, so behält es sein bisheriges Bürger- oder Beisitzrecht.

§. 23. Zu dem Antritte des angeborenen Bürgerrechtes wird erfordert: 1) das zurückgelegte 24. Altersjahr oder Altersdispense, 2) ein guter Leumund nach den näheren Bestimmungen §. 34 und §. 57 mit der Beschränkung des §. 34 1. auf die sechs letzten dem Antritte vorangegangenen Jahre, 3) der Ausweis über den vorschriftsmäßigen Besuch der Schule und des Religionsunterrichtes, 4) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges, und 5) insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchen Genüge gethan sei.

§. 24. Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat beim Gemeinderath seinen Willen zu erklären und die Erfordernisse nachzuweisen. — Der wirkliche Eintritt in die Zahl der activen Bürger erfolgt nach den Bestimmungen §. 70 dieses Gesetzes.

§. 25. Bürgertöchter haben ein angeborenes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheurathen.

§. 26. Für den Eintritt in das angeborene Bürgerrecht sind — 5 Gulden — in die Gemeindecasse zu entrichten. Frauenspersonen haben für den Antritt ihres angeborenen Bürgerrechtes diese Gebühren nicht zu bezahlen.

§. 27. Außer den vorstehenden Gebühren dürfen keine weiteren, unter welchem Namen es auch sei, weder für die Gemeindecasse, noch für den Gemeinderath gefordert werden. — Wo hingegen in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger (§. 56) besondere Beiträge für gemeinnützige Localanstalten, welche nicht aus der Gemeindecasse bestritten werden, gefordert werden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angeborenen Bürgerrechtes bezogen werden. Die Größe derselben soll im Wege der Verordnung geregelt werden.

Capitel 2. Von der Erwerbung durch Aufnahme.

§. 28. Das Recht, Gemeindebürger aufzunehmen, steht allein dem Gemeinderath zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes. — Der Beschluß des Gemeinderaths kann aber nur nach erfolgter Zustimmung

des Bürgerausschusses in Wirksamkeit treten. — Das bloße Beisitzrecht (§. 2) kann künftig nicht mehr durch Aufnahme, sondern blos durch die Geburt oder Zutheilung erworben werden.

§. 29. Wenn mit der Aufnahme eines neuen Bürgers eine Zerstückelung von Lehen- oder Zinsgütern oder eine Vertheilung der Grund- und lehenherrlichen Reichnisse veranlaßt werden wollte, so bleibt die Einwilligung zu dieser Zerstückelung oder Vertheilung, insofern diese Einwilligung bisher erforderlich war, der Lehens- oder Grundherrschaft stets frei und sie kann hiezu nicht verpflichtet werden. — Auch die lehen- oder grundherrlichen Reichnisse an Bürger- und Gemeindeholz werden durch eine Vermehrung der Bürgerzahl nicht erhöht, sondern verbleiben auf dem durch Herkommen oder Verträge festgestellten Stande.

§. 30. Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden Bedingung ertheilt werden.

§. 31. Jeder Sigmaringen'sche Staatsbürger ohne Ausnahme kann unter den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes durch die zuständige Gemeindebehörde in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen werden; ebenso jeder Ausländer, dem die zuständige Staatsbehörde das Staatsbürgerrecht ertheilt hat.

§. 32. Einem Inländer, welcher zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft, zum selbstständigen Betriebe eines Handwerkes, der Handlung oder der Landwirthschaft persönlich befähigt ist, kann die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Gemeinde für sich und seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nicht verweigert werden, wenn er die persönlichen Eigenschafen besitzt (§. 33) und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt (§. 37).

§. 33. Die persönlichen Eigenschaften sind: 1) das zurückgelegte 24. Altersjahr oder Altersdispense; 2) ein guter Leumund.

§. 34. Einen schlechten Leumund haben: 1) Alle, die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden sind. 2) Alle, die in den sechs letzten ihrem Aufnahmsgesuche vorangegangenen Jahren wegen Diebstahles, Betruges oder Unterschlagung mit irgend einer Strafe belegt oder wegen eines angeschuldigten Vergehens dieser Art nur von der Instanz entbunden worden sind. 3) Alle, die im Laufe der letzten 6 Jahre wegen Vagirens oder ausschweifenden Lebenswandels oder wegen wiederholter Wilderei

mit irgend einer Strafe belegt worden sind. 4) Alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Gesuches in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt sind oder wegen Diebstahles, Betruges, Vagirens oder ausschweifenden Lebenswandels in polizeilicher Untersuchung stehen, und 5) Alle, die unter Curatel gestellt oder nach vorliegenden Beweisen, auch unabhängig von dem Zeugnisse der Ortsbehörde ihrer bisherigen Heimath, als schlechte Haushälter zu betrachten sind.

§. 35. In dem gemeinderäthlichen Zeugnisse, welches dem Uebersiedler zum Behufe seines Aufnahmegesuches ausgestellt wird, ist jedesmal ausdrücklich zu bemerken, ob der Bittsteller sich in keinem der in dem vorstehenden §. bezeichneten Fälle befinde.

§. 36. Der Nachsuchende hat das Zeugniß des guten Leumundes von dem Gemeinderath seines Heimathsortes und den Ortsbehörden derjenigen Gemeinden beizubringen, in welchen er sich während des letzten Jahres vor Anbringung seines Gesuches aufgehalten hat.

§. 37. Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind: 1) die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweiges nach Vorschrift §. 23. Nr. 4. 5. §. 71; 2) der Besitz des in dem folgenden §. festgesetzten Vermögens.

§. 38. Das Vermögen muß betragen: a) wenn der aufzunehmende Bürger blos an die Stelle eines abgehenden tritt, mithin durch die Aufnahme keine Vermehrung der Activbürger herbeigeführt wird: in Gemeinden 1ster Klasse wenigstens 400 fl., 2ter Klasse 600 fl., 3ter Klasse 800 fl.; b) wenn durch die Aufnahme die Zahl der Activbürger vermehrt wird: in Gemeinden 1ster Klasse wenigstens 800 fl., 2ter Klasse 1200 fl., 3ter Klasse 1600 fl. — Die Klassification der einzelnen Gemeinden wird auf dem Wege der Verordnung festgesetzt und periodisch revidirt. In die erste Klasse kommen jene Gemeinden, bei welchen die Vermehrung der Bevölkerung vorzugsweise wünschenswerth erscheint, in die zweite Klasse diejenigen Gemeinden, wo diese Rücksicht nicht eintritt, aber auch keine dringenden Gründe vorliegen, neue Ansiedlungen zu erschweren, in die dritte Klasse endlich solche Gemeinden, welche im Verhältniß zu den Erwerbsquellen eine zu starke Bevölkerung haben.

§. 39. Bei der Berechnung des Vermögens sind folgende Bestimmungen in Anwendung zu bringen: 1) nur dasjenige Vermögen kommt in Betracht, welches der Nachsuchende, dessen Ehefrau oder Verlobte mit vollem Eigenthum und nach Abzug der Schulden besitzen. 2) Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind und kommen bei solcher nicht in Anschlag: die Kleider und das Leibweißzeug,

sodann bestrittene oder uneinbringliche Foderungen. 3) Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber zu entrichtenden Einkaufgeldes übrig bleibt (§. 47 u. 51). 4) Soweit das Vermögen eines Uebersiedlers von einer ihm von der Gemeinde seiner bisherigen Heimath für den Zweck der Bewirkung seiner Uebersiedlung gemachten Schenkung herrührt, wird dasselbe in die gesetzlich erfoderliche Vermögenssumme nicht eingerechnet. 5) Wenn die Aufnahme zum Behuf der Verheurathung nachgesucht wird, so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammen zu rechnen. Ein Gleiches tritt ein, wenn die Aufnahme zweier Ehegatten nachgesucht wird. 6) Sucht der Bewerber die Aufnahme nicht blos für sich und seine Ehefrau, sondern auch für seine, noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder nach, so wird für jedes Kind ein Fünftheil der im §. 38 festgesetzten Vermögenssumme weiter erfodert.

§. 40. Einem Ausländer kann von Seiten des Gemeinderaths und Bürgerausschusses nur die vorläufige Zusicherung ertheilt werden, daß er nach erlangtem Staatsbürgerrechte das Gemeindebürgerrecht erhalten werde. — Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Staatsbürgerrecht erworben hat.

§. 41. Keinem Ausländer darf die in vorstehendem §. erwähnte vorläufige Zusicherung verweigert werden, wenn derselbe den anderthalbfachen Betrag der vorgeschriebenen Vermögenssumme (§. 38) besitzt und die weiteren Voraussetzungen bei ihm eintreten, unter welchen nach §. 32 bis 37 dieses Gesetzes die Aufnahme eines Inländers nicht verweigert werden darf.

§. 42. Bevor einem Ausländer die vorläufige Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes ertheilt wird, muß demselben von dem Inhalt der §§. 95 und 96 dieses Gesetzes Nachricht gegeben und ihm überlassen werden, eine Erklärung seiner bisherigen Obrigkeit beizubringen, daß er, wenn seine Aufnahme in den diesseitigen Gemeinde- und Unterthanenverband für nichtig erklärt würde, in seiner früheren Heimath wieder angenommen werde.

§. 43. Wenn der Aufzunehmende nur mit Hinzurechnung des Vermögens seiner Verlobten die nach §. 38 erfoderliche Vermögenssumme besitzt, so verliert die Aufnahme ihre Gültigkeit, wenn die eheliche Verbindung nicht zum Vollzug kommt.

§. 44. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 31—38 a. u. 43) finden auch auf jeden Beisitzer Anwendung, welcher sich um die Auf-

nahme in das Bürgerrecht der Gemeinde meldet, der er bereits als Beisitzer angehört.

§. 45. Gegen ein Aufnahmsgesuch, bei welchem die Voraussetzung der §§. 32 bis 39 und 41 eintreten, kann der Grund nicht geltend gemacht werden, daß die Einwohnerschaft überhaupt oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, in dem Orte übersetzt sei.

§. 46. Die unverehelichte Frauensperson bedarf zu ihrer Verheurathung mit einem Bürger einer anderen Gemeinde nur der Nachweise des guten Leumundes (§. 33 u. 34). Ebenso die mit ihrem Ehemanne übersiedelnde Ehefrau. — Unter dieser Bedingung wird jede Ehefrau des Bürgerrechtes ihres Ehemannes von Rechtswegen theilhaftig, und selbst nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält sie dasselbe in derjenigen Gemeinde, welcher ihr Ehemann zur Zeit der Auflösung der Ehe angehört; sie hat jedoch, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen.

§. 47. Jeder, der von dem Gemeinderath aus eigener Entschließung oder durch Verfügung der Recursbehörde in das Bürgerrecht aufgenommen wird, hat an die Gemeindecasse ein Einkaufsgeld zu entrichten, welches in Gemeinden 1ster Klasse auf die Summe von 30 fl., 2ter Klasse 60 fl. und 3ter Klasse 100 fl. festgesetzt wird. Beisitzer, welche der Gemeinde, in der sie als Bürger aufgenommen werden, schon bisher angehörten, haben nur die Hälfte dieses Betrages als Einkaufsgeld zu bezahlen.

§. 48. Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, sowie für die fremde Frauensperson, welche einen Gemeindebürger heurathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat, zu entrichten.

§. 49. Für Kinder des Bewerbers, die zur Zeit seiner Aufnahme das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird kein besonderes Einkaufsgeld bezahlt.

§. 50. Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes (§. 47) zu entrichten; zerschlägt sich die Heurath nach der Aufnahme, so ist, insofern nicht der Fall des §. 43 eintritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet. — Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht oder heurathet der Aufgenommene binnen Jahresfrist,

vom Tage der Aufnahme an gerechnet, eine andere Bürgerstochter oder Bürgerswittwe, so ist die zweite Hälfte nicht mehr zu entrichten.

§. 51. Befinden sich in einer Gemeinde Allmendnutzungen, so hat der Aufzunehmende außer dem Einkaufsgelde noch weiter den nach einem Durchschnitte zu berechnenden dreifachen Betrag der jährlichen Allmendnutzungen, nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, an die Gemeindecasse, jedoch erst, wenn er wirklich in den Genuß einrückt, zu entrichten, insofern der Genußberechtigte nicht vorzieht, der Gemeinde für drei Jahre den Genuß der Allmend zu überlassen. — Ist der Allmendgenuß in verschiedene Klassen von verschiedenem Werth getheilt, in welche jeder Bürger nach und nach einrückt, so ist der dreifache Betrag des Durchschnittswerthes aller Klassen bei dem Einrücken in die geringste Klasse zu entrichten. Wenn der Genußberechtigte den Betrag nicht baar bezahlen kann, so wird das ihn treffende Allmendstück so lange von der Gemeinde verpachtet, bis durch den Pachtschilling der zu zahlende Betrag gewonnen ist. — Bei denjenigen, welche schon als Beisitzer Allmendnutzungen hatten, ist der Werth derselben von dem künftigen Betrage der Bürgernutzungen in Abzug zu bringen und hienach die in die Gemeindecasse zu erlegende Summe zu ermäßigen.

§. 52. Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist auch dafür ein nach den oben gegebenen Vorschriften zu berechnender Betrag zu bezahlen.

§. 53. Von der Entrichtung des dreifachen Jahresbetrages der Bürgernutzungen sind gleich denen, die ihr angebornes Bürgerrecht antreten (§. 27), die ersten Nachfolger der zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes im Besitze eines Hof- und Feuerstattrechtes befindlichen Bürger oder Bürgerswittwen befreit, wenn und soweit mit diesem Besitze der Genuß von Bürgernutzungen verbunden war.

§. 54. Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme und in dem vorkommenden Falle, dem dreifachen Jahresbetrage der Bürgernutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindecasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefodert worden sein mag. — Jeder weitere Bezug sowie das Zechen auf Kosten der Neuaufgenommenen ist den Gemeinderäthen bei Strafe des dreifachen Ersatzes des ungebührlich Empfangenen oder des einfachen Betrages des ungebührlich Gefoderten verboten. — Die Strafe wird für die Gemeindecasse verrechnet.

§. 55. Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von anderen, als von Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, wird die nähere Bestimmung einem besonderen Gesetze vorbehal-

ten. Bis dahin bleiben solche Bezüge in dem bisherigen Betrage, ohne daß die gegenwärtigen Gesetzbestimmungen eine Erhöhung oder Verminderung veranlassen können. — Der Aufzunehmende hat jedenfalls nicht mehr, als das gesetzliche Einkaufsgeld zu entrichten, und die Entschädigung des sonstigen Bezugsberechtigten liegt der betreffenden Gemeinde ob.

§. 56. Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zu Armen- oder anderen Localanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner erhoben werden. Auch in anderen Gemeinden können durch den Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses und Genehmigung der Staatsbehörde, solche Beiträge zu Localanstalten eingeführt werden. Die Größe derselben wird im Wege der Verordnung geregelt.

§. 57. Dem Gemeinderath steht unter Zustimmung des Ausschusses das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, und das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen, wenn es für die Gemeinde von besonderem Werthe ist, den Aufzunehmenden zu erhalten. Ebenso kann von Seiten des Gemeinderaths, mit Zustimmung des Bürgerausschusses und Genehmigung der Staatsbehörde, das Erforderniß des guten Leumundes des Aufzunehmenden nachgesehen werden.

§. 58. Das Einkaufsgeld und Alles, was für den Antheil an dem Bürgergenusse entrichtet wird, ist zum Grundstocksvermögen der Gemeinde zu beziehen, und das Kapital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

Capitel 3. Von der Erwerbung durch Zutheilung.

§. 59. Eine Zutheilung kann nur bei Heimathlosen, d. h. bei solchen Landesangehörigen stattfinden, welche ohne gesetzliche Befreiung vom Gemeindeverbande (§. 4) keiner bestimmten Gemeinde des Fürstenthums, vermöge ihrer Geburt oder kraft besonderer Aufnahme, als Bürger oder Beisitzer angehören.

§. 60. Jeder im Falle des §. 5 befindliche Staatsbürger kann seine Zutheilung zu einer bestimmten Gemeinde verlangen. — Von Amtswegen findet eine solche Zutheilung Statt, wenn es sich entweder von der Ausmittelung eines Aufenthaltsortes oder von der nothdürftigen Unterstützung eines Landesangehörigen handelt. — Ein Ausländer, der unter Vorbehalt seines auswärtigen Heimathsrechtes das Staatsbürgerrecht vermöge seiner Anstellung im Fürstenthum erlangt hat (§. 12 der V. U.), kann der Gemeinde, bei der er sich während seiner Dienstzeit aufhielt, nicht ins Heimathrecht zugetheilt werden.

§. 61. Unter den so eben (§. 59 u. 60) bestimmten Voraussetzungen erfolgt die Zutheilung durch die Staatsbehörden unter Beobachtung folgender Vorschriften: 1) diejenigen, welche ihr angebornes oder durch Aufnahme erlangtes Bürger- oder Beisitzrecht durch Auswanderung oder aus anderem Anlasse aufgegeben, ein anderes Heimathrecht aber nicht erlangt haben, werden der Gemeinde zugewiesen, der sie früher als Bürger oder Beisitzer angehört hatten. 2) Derjenige Heimathlose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für sich oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthaltes zuzuweisen. Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthaltes zugewiesen. 3) Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er mit obrigkeitlicher Bewilligung getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde. Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist 4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht 5 Jahre aber doch mehr als 3 Monate zuletzt aufgehalten hat und wenn dies nicht anwendbar ist, so kommt 5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren oder als Findling aufgefunden worden ist. — Auf Kinder, welche in Gebärhäusern, Strafanstalten oder anderen Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung. 6) Ist der Geburtsort nicht auszumitteln oder nach Nr. 5 für die Zuweisung nicht entscheidend, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat oder in welcher er aufgegriffen worden ist. 7) Die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Orte das Heimathrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist.

§. 62. Die Zuweisung der Wittwen von Heimathlosen ist nach den obigen Bestimmungen (§. 61 1 bis 6) zu entscheiden. — Können solche nicht in Anordnung kommen, so sind dieselben der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

§. 63. Die Kinder der Heimathlosen, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, erhalten das Heimathrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugewiesen worden ist oder zugewiesen worden wäre, wenn die Eltern sich noch am Leben befunden hätten.

§. 64. Die Heimathverhältnisse der zur Zeit der Zuweisung der Eltern in eine Gemeinde bereits 14 Jahre alten Kinder werden nach den Vorschriften des §. 61 1 bis 6 beurtheilt.

§. 65. Wenn der Ort, gegen welchen nach den im §. 61 aufgeführten Titeln der Heimathsanspruch begründet ist, nicht zu einer Gemeindemarkung gehört, sondern als geschlossene Besitzung eine eigene Markung bildet, so wird der Heimathlose derjenigen Gemeinde zugewiesen, welcher die fragliche Besitzung in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilt ist.

§. 66. Die Zutheilung wird, im Falle nur eine Gemeinde oder mehrere zu demselben Amtsbezirke gehörige Gemeinden für die Aufnahme eines Heimathlosen in Anspruch genommen werden, durch das Bezirksamt ausgesprochen. Wenn es sich aber von Gemeinden verschiedener Amtsbezirke oder von Ansprüchen an auswärtige Staaten handelt, so ist die Entscheidung der Landesregierung einzuholen.

§. 67. Die zuständige Behörde (§. 66) ist befugt in so lange, bis die endliche Zutheilung eines Heimathlosen erfolgt ist, für den nothdürftigen Unterhalt oder die einstweilige Unterkunft desselben eine vorläufige Anordnung zu treffen und nach Maßgabe der bereits erhobenen Thatsachen die einstweilige Zuweisung desselben an eine oder die andere Gemeinde zu verfügen.

§. 68. Durch die Zutheilung wird das Beisitz- oder Heimathrecht (§. 2) mit allen Rechten und Verbindlichkeiten der übrigen Gemeindebeisitzer erworben.

§. 69. Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus den in §. 61 unter den Nummern 3. 4. 5 und 6 genannten Heimathstiteln zugewiesen wurden, liegt im Falle des Nothstandes die Unterhaltspflicht dem Staate ob und eben so nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder. Die gleiche Verbindlichkeit tritt im Falle des §. 65 für den Staat ein.

Abschnitt III. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeindebürger und Beisitzer.

§. 70. Zur wirklichen Ausübung der in §. 3 bezeichneten Rechte sind nur diejenigen (activen) Bürger befähigt, welche in dem Gemeindebezirke, dem sie angehören, selbstständig auf eigene Rechnung leben und entweder bei ihrer Aufnahme oder nach §. 23 und 24 dieses Gesetzes die zu dem Antritte des Bürgerrechtes vorgeschriebenen Erfordernisse nachgewiesen haben. Bei Unverehelichten ist der Eintritt in die Zahl der activen Bürger überdies noch durch das angetretene 30. Altersjahr bedingt.

§. 71. Was insbesondere den zum Behufe der Verehelichung gegen die Gemeindeobrigkeit auszuweisenden genügenden Nahrungsstand und guten Leumund betrifft, so wird derselbe als nicht vorhanden angesehen: 1) bei jedem, der weder zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft, noch zum selbstständigen Betriebe der Handlung, eines Handwerkes, der Landwirthschaft oder eines anderen für den Unterhalt einer Familie hinreichenden Erwerbszweiges persönlich befähigt ist, noch ein für den selbstständigen Unterhalt einer Familie hinreichendes Vermögen besitzt, und 2) bei jedem, der zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung wegen gemeiner Verbrechen oder schwerer Vergehen, insbesondere wegen Betruges, Unterschlagung oder Diebstahles, sodann wegen Vagirens, Verschwendung, habituellen Müssigganges, notorischen Hanges zum Trunke oder Bettelns in gerichtlicher oder polizeilicher Untersuchung steht, oder in den nächst vorangegangenen 3 Jahren deshalb gestraft worden ist. 3) Bei jedem, der innerhalb des gleichen Zeitraumes (den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit ausgenommen) aus öffentlichen Cassen Beiträge zu seinem Unterhalte empfangen hat oder zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung empfängt.

§. 72. Die Zulänglichkeit des Vermögens auch beziehungsweise der Mittel für den Nahrungszweig (§. 71 Nr. 1) wird mit Berücksichtigung der verschiedenen persönlichen und örtlichen Verhältnisse im einzelnen Falle bemessen und hiebei das Vermögen beider Verlobten zusammen gerechnet.

§. 73. Die näheren Bestimmungen über die Theilnahme an den Gemeindenutzungen, die Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen und die Ausübung der gemeindebürgerlichen Wahlrechte werden dem Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vorbehalten.

§. 74. Von dem Tage des Antrittes des Bürgerrechtes an tritt der neue Bürger in alle Pflichten ein, welche der Gemeindeverband auferlegt und übernimmt alle Gemeindelasten, welche die allgemeinen Gesetze, das Herkommen oder die gesetzmäßigen Beschlüsse der Gemeindeobrigkeit den Gemeindegenossen auferlegen.

§. 75. Zu den Gemeindeabgaben sowohl, als zu persönlichen Diensten für die Gemeinde (Frohnen) sind alle selbstständigen in der Gemeinde wohnenden Bürger auf gleiche Weise verpflichtet, sofern nicht für Einzelne nach §. 78 eine Ausnahme begründet ist.

§. 76. Da, wo gewisse Abgaben oder Dienste für die Gemeinde einzelnen Gemeindegliedern oder Güterbesitzern aus privatrechtlichen Gründen obliegen, tritt jene allgemeine Verpflichtung der Gemeinde-

glieder (§. 74 und 75) nur für diejenigen Dienste oder Abgaben ein, welche die Gemeinde neben jenen besonderen Leistungen noch zu fordern genöthigt ist. Hiernach ist sich namentlich in jenen Gemeinden, wo bisher Realgemeinderechte bestanden, bei der Vertheilung der öffentlichen Lasten zu achten.

§. 77. Unter Festhaltung dieser Grundsätze (§. 74—76) bleibt es den gesetzmäßigen Beschlüssen der Gemeindebehörden überlassen, ob und gegen welche Vergütung sie gewisse Naturaldienste von den Gemeindegliedern fordern oder ob sie statt dieser Naturaldienste eine Geldauflage festsetzen wollen.

§. 78. Wenn Naturaldienste geleistet werden, so steht es jedem frei, solche selbst oder durch einen tüchtigen Stellvertreter zu leisten. — Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Abwesenheit, oder aus anderen erheblichen Verhinderungsursachen im einzelnen Falle den Dienst nicht selbst versehen kann, ist zur Stellung eines Ersatzmannes nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienstes verpflichtet, wenn ihm solcher nicht von dem Gemeinderath nachgelassen wird.

§. 79. Frei von persönlichen Leistungen, nicht aber von der Entrichtung derjenigen Geldabgaben, welche etwa statt der Naturaldienste auf die Gemeindeglieder umgelegt werden, sind: 1) Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, landes- oder standesherrliche Beamte, Geistliche, praktische Aerzte und Wundärzte I. Klasse, oder öffentliche Lehrer sind; 2) alle zum Hofstaate des Fürsten und der übrigen Mitglieder des fürstlichen Hauses gehörige Diener, desgleichen die niedere Hofdienerschaft; 3) alle dienstthuende Militärpersonen und diejenigen, welche einen Invalidengehalt beziehen; desgleichen die Gendarmen im activen Dienste; 4) die Förster und das übrige zum Forstschutze bestellte Personal; 5) die Ortsvorsteher; 6) die Ehemänner die Hebammen; 7) Amts- und Gemeindediener, Gefangenwärter; 8) diejenigen, welche das 65. Jahr ihres Alters erreicht haben.

§. 80. Die Lasten, die auf dem Bezuge des Allmendgenusses und der Bürgerholzabgaben liegen, hat jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt.

§. 81. Den Gemeindebürgern liegt noch die besondere Verpflichtung ob, eine Stelle im Gemeinderath oder Bürgerausschusse, im Falle sie durch das Vertrauen ihrer Mitbürger hiezu berufen werden, wenigstens auf einen dreijährigen Zeitraum anzunehmen. — Von dieser Verpflichtung sind jedoch befreit: 1) diejenigen, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, 2) wegen Dienstverhältnissen: a) alle in Staats-, landes- oder standesherrlichen Diensten oder bei

den Hofhaltungen der Mitglieder des fürstlichen Hauses Angestellten, b) alle dienstthuenden Militärpersonen, c) die Geistlichen und die öffentlichen Lehrer. — Zur freiwilligen Annahme der auf sie gefallenen Wahl haben diese Diener die Erlaubniß ihrer Dienstbehörde einzuholen.

§. 82. Als persönliche Steuer zur Gemeindecasse dürfen von jedem activen Bürger jährlich höchstens 3 fl. bezogen, und es darf bei Festsetzung dieser Abgabe durch das Bezirksamt zwischen eingeborenen und neuaufgenommenen Bürgern nicht unterschieden werden. — Die Wittwe eines Activbürgers ist nur zum hälftigen Betrage dieser Abgabe verpflichtet. — Außer der Bürgersteuer und der etwa statt der Frohndienste eingeführten Geldauflage (§. 77) dürfen die Gemeindegenossen mit keiner jährlichen Personalabgabe zur Gemeindecasse belegt werden.

§. 83. Hinsichtlich der Gemeindefrohnen und der persönlichen Steuer zur Gemeindecasse sind die Beisitzer gleich den Bürgern zu behandeln, wenn nicht durch das Herkommen oder durch Verträge denselben geringere Leistungen auferlegt sind. — In keinem Falle dürfen die Beisitzer in dieser Beziehung nachtheiliger, als die Bürger behandelt werden, und wo dies bisher geschehen, hat mit dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes die seitherige größere Belastung aufzuhören.

§. 84. Durch die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes außerhalb des Gemeindebezirkes wird der Gemeindebürger des Rechtes der Stimmgebung bei den Gemeindeversammlungen sowie der Theilnahme an den persönlichen Gemeindenutzungen und an den Wahlrechten für Gemeindeämter auf die Dauer seiner Abwesenheit verlustig.

§. 85. Der Gemeindebürger, welcher, ohne seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer anderen Gemeinde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahres während der Dauer seiner Abwesenheit, das Recht zum Bürgergenuß; er wird aber auch auf eben so lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit. Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein. — Er hat ferner keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten, wohl aber die Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besitze von Liegenschaften jeder Art ruht. — Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf denjenigen, der seine eine eigene Haushaltung bildende Familie in der Gemeinde zurückläßt. — Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

§. 86. Die nämlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eine Gemeindebürgers ein. — Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche außer dem Orte auf längere oder Zeit in Dienste treten.

§. 87. Wer seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, für das Bürger- oder Beisitzrecht eine jährliche Recognition von einem Gulden zu entrichten. — Die ortsanwesenden Wittwen sind dieser Abgabe gleichfalls unterworfen. — Außer diesem Recognitionsgelde können ortsabwesende Bürger und Beisitzer nur für solche Abgaben und Dienste in Anspruch genommen werden, zu welchen die Verpflichtung auf bestimmten Vermögenstheilen haftet.

Abschnitt IV. Von dem Aufhören des Gemeindebürger- und Beisitzrechtes.

§. 88. Das Gemeindebürger- oder Beisitzrecht erlischt: 1) durch Uebersiedlung in eine andere Gemeinde des Fürstenthums von der Zeit an, da die Aufnahme bei der letzteren erfolgt und gegen dieselbe kein Recurs mehr zulässig ist. 2) Durch die Auswanderung aus dem Fürstenthum von der Zeit an, da der Auswandernde die Vorschriften der Verfassungsurkunde §. 23 erfüllt hat. 3) Durch die Uebernahme fremder Staatsdienste ohne zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes (§. 24 der V. U.). 4) Durch die bleibende Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland, wenn die für diesen Fall in §. 15 dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften nicht beobachtet werden. 5) Bei Frauenspersonen durch ihre Verheurathung mit dem Bürger einer anderen Gemeinde.

Abschnitt V. Von dem Verfahren.

I. In Bürgeraufnahmesachen.

§. 89. Die Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme geschehen soll, vorzulegen. — Dieser hat vorerst die gutachtliche Aeußerung des Bürgerausschusses zu veranlassen und sodann zu entscheiden, ob nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes die Aufnahme zu bewilligen oder zu versagen sei. — Gegenüber von einem Ausländer hat sich der Gemeinderathsbeschluß auf die Ertheilung oder Verweigerung der vorläufigen Zusicherung zur Aufnahme zu beschränken (§. 40).

§. 90. Gegen alle entscheidenden Verfügungen in Bürgeraufnahmesachen steht den Betheiligten das Rechtsmittel des Recurses zu. Die in der Recursordnung vom 10. August 1830 enthaltenen Vor-

schriften kommen hiebei mit folgenden Modificationen in Anwendung: a) die Anmeldung des Recurses gegen einen gemeinderäthlichen Beschluß hat innerhalb der gesetzlichen Frist von 8 Tagen bei dem Vorsteher derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht worden, oder bei derjenigen Behörde, welche den Beschluß eröffnet, mündlich zum Protokoll zu geschehen, worüber Bescheinigung zu ertheilen ist. b) Auf gleiche Weise ist die Ausführung des Recurses bei dem Bezirksamte innerhalb 30 Tagen, von dem Ablaufe der Anmeldungsfrist gerechnet, gestattet, und das schriftliche Verfahren hat erst bei dem weiteren Instanzenzuge einzutreten.

§. 91. Betheiligte sind: 1) diejenigen, welche die Aufnahme nachgesucht haben. 2) Der Bürgerausschuß, wenn er über eine Bürgeraufnahme nicht gehört oder seine Einsprache nicht beachtet worden ist. 3) Der Gemeinderath, wenn er die Gemeinde durch eine seinen Beschluß abändernde Verfügung einer Recursbehörde beschwert erachtet. 4) Grund- und Lehnherren in den Fällen des §. 29 oben. — Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde steht eben so wenig ein Recurs zu, als der Gemeinde selbst oder einer Zunft.

§. 92. Die Stelle, an welche der Recurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seien oder nicht, und ob hienach die abweisende Verfügung zu bestätigen oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sei. — Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedesmal kurz anzugeben.

§. 93. Den Betheiligten, insbesondere den betreffenden grund- und lehnherrlichen Verwaltungen, in Fällen, wo ihr Interesse dabei obwaltet, soll von den ergehenden Erkenntnissen wegen Bürgeraufnahmen, Zutheilung von Heimathlosen, Zuweisung von Schutzgenossen ꝛc. zu Wahrung der Fristen des Recurses sogleich Kenntniß gegeben werden.

§. 94. Jedem, der durch betrügliche Angabe oder auf falsche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angabe enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderath die Aufnahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die gesetzliche Strafe seines Verbrechens. — Dieser unterliegt ebenso derjenige, der auf solche Urkunden oder betrügliche Angaben das Bürgerrecht erschlichen hat, ferner die Eltern, Vormünder, obrigkeitliche Personen und alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden Theil genommen haben.

§. 95. Eine von dem Gemeinderath selbst beschlossene oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der Recursbehörde verfügte Aufnahme

kann auf Klage des Gemeinderaths von der zuständigen Verwaltungsbehörde für nichtig erklärt werden, wenn 1) die Aufnahme auf den Grund der §§. 32 bis 39 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt, jedoch 2) durch falsche oder unwahre Zeugnisse über die gesetzlichen Erfordernisse einer unfreiwilligen Aufnahme erschlichen worden ist, 3) der Aufgenommene jene Erfordernisse weder zur Zeit der Aufnahme besessen, noch auch später bis zum Zeitpunkte der Erledigung der Nichtigkeitsklage erlangt hat, und 4) die Nichtigkeitsklage binnen Jahresfrist nach rechtskräftig gewordener Aufnahme angebracht wurde.

§. 96. Nach erfolgter Nichtigkeitserklärung wird der Aufgenommene in seine vorige Gemeinde zurückgewiesen, in deren Ermangelung aber seine Heimath nach §. 61 ausgemittelt. — Das bezahlte Einkaufsgeld wird demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben. Gegen die Aufnahme von Ausländern findet die Nichtigkeitsklage nur dann Statt, wenn die ausländische Behörde die in §. 42 verlangte Erklärung ausgestellt hat.

§. 97. Die Nichtigkeitsklage ist jedenfalls bei dem Bezirksamte derjenigen Gemeinde anzubringen, in welche die Aufnahme erfolgt ist.

II. Bei Zutheilung von Heimathlosen.

§. 98. Gegen das polizeiliche Erkenntniß über die Zutheilung eines Heimathlosen (§. 66) steht sowohl diesem, als auch dem betreffenden Gemeinderath in der gesetzlichen Instanzenfolge und unter Beobachtung der in der Recursordnung vom 10. August 1830 enthaltenen Vorschriften das Recht der Beschwerdeführung zu.

§. 99. Auf gleiche Weise kann gegen vorläufige Anordnungen (§. 67) von dem Heimathlosen und dem betreffenden Gemeinderath der Recurs ergriffen werden; jedoch wird hiedurch der Vollzug der ergangenen Verfügung nicht gehindert.

III. Bei der Ehebewilligung für Gemeindebürger.

§. 100. Jeder Gemeindebürger, welcher sich verehelichen will, hat von seinem Vorhaben dem Vorsteher der Gemeinde Anzeige zu machen. — Ueber die geschehene Anzeige hat der Gemeindevorsteher dem Betheiligten alsbald eine Bescheinigung unentgeltlich auszustellen.

§. 101. Längstens innerhalb 8 Tagen hat der Ortsvorsteher dem Gemeinderath die erhaltene Anzeige mitzutheilen und über die Frage, ob nach §. 71 und 72 dieses Gesetzes der Nahrungsstand des Betheiligten als genügend erkannt werde, einen Beschluß zu veranlassen. Im Falle der Gemeinderath kein Bedenken trägt, der Verehelichung Statt zu geben, ist dem Betheiligten sogleich ein Zeugniß hierüber zuzustellen.

§. 102. Wenn hingegen der Betheiligte in einem der oben

§. 71 bezeichneten Fälle sich befindet, so hat der Gemeinderath über die Frage: ob seine Verehelichung zugelassen werden wolle? den Bürgerausschuß um seine gutachtliche Aeußerung zu vernehmen und sofort seinen Beschluß zu fassen.

§. 103. Von einem Beschlusse, durch welchen die Verehelichung eines Bürgers nicht zugelassen wird, hat der Ortsvorsteher dem Betheiligten längstens 14 Tage nach der erhaltenen Anzeige von dem Verehelichungsvorhaben mit Angabe der Gründe Eröffnung zu machen.

§. 104. Gegen einen abweisenden Beschluß des Gemeinderaths steht dem Betheiligten das Rechtsmittel des Recurses zu. — Dieselbe Befugniß hat der Gemeinderath gegen ein seinen Beschluß abänderndes Erkenntniß des Bezirksamtes oder einer höheren Stelle. — Die Recursbehörden haben ihr Erkenntniß darauf zu beschränken, ob die Verehelichung nach dem gegenwärtigen Gesetze von Seite der Gemeinde rechtlich zugelassen werden müsse oder nicht.

§. 105. Hinsichtlich der Anmeldung und Ausführung des Recurses gelten die in §. 90 gegebenen Bestimmungen.

§. 106. Sobald ein die Verehelichung eines Gemeindebürgers für zulässig erklärendes Erkenntniß einer Recursstelle die Rechtskraft erlangt hat, ist dem Betheiligten von dem zuständigen Bezirksamte ein Zeugniß darüber auszustellen, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß im Wege stehe.

Abschnitt VI. Besondere Bestimmungen.

I. Hinsichtlich einzelner Klassen von Landesangehörigen.

§. 107. Die bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten sollen durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

§. 108. Hinsichtlich derjenigen Landesangehörigen, welche vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes keiner Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehörten und in keiner Beziehung weder auf Unterstützung von dem Lande, noch einem Amtsverbande oder einer Gemeinde Anspruch machen können, sondern nur in dem sobenannten Hofschutze standen, liegt die Pflicht der Unterstützung im Falle der Dürftigkeit der Schutzherrschaft in dem Maße, wie sonst dem Amtsverbande oder den Gemeinden ob. — Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Kinder solcher Schutzgenossen, bis dieselben das Bürgerrecht einer Gemeinde erlangt haben.

II. In Beziehung auf die bisherigen Hofstattrechte und die damit verbundenen Nutzungen.

§. 109. So lange die dermaligen Besitzer der bisher anerkann-

ten Hofstattrechte leben, bleiben sie in dem Genusse der hiemit verbundenen Nutzungen, so daß letztere durch die Aufnahme neuer Bürger nicht geschmälert werden dürfen. — Das gleiche Recht steht den Wittwen der gegenwärtigen Besitzer der Hofstattrechte auf ihre Lebensdauer und den Waisen derselben, insofern diese bisher dasselbe besaßen, so lange zu, bis entweder eines der hinterbliebenen Kinder das elterliche Haus übernimmt oder dieses auf einen anderen Besitzer übergeht.

§. 110. Die Uebertragung auf ein Kind oder sonstige Veräußerung der bisherigen Hofstattrechte mit der in dem vorhergehenden §. bestimmten Wirkung für den neuen Besitzer, beziehungsweise dessen Wittwen und Waisen, ist nur noch innerhalb 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, wo gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt und nur für die nächsten 20 Jahre gestattet. — Später kann eine Uebertragung dieser Rechte durchaus nicht mehr stattfinden.

§. 111. Ruhende Hofstattrechte sind innerhalb der gleichen Frist (§. 110) in active Bürgerrechte zu verwandeln. — Nach Umfluß dieses Zeitraumes begründen die ruhenden Hofstattrechte für die Besitzer derselben keinerlei rechtliche Ansprüche mehr.

§. 112. Allmendgüter, welche bei früheren Vertheilungen mit den Häusern in unwiderruflicher Eigenschaft und nicht blos auf eine bestimmte Reihe von Jahren verbunden wurden, werden wie Hofstattrechte behandelt und überhin wird als Entschädigung für das Nutzungsrecht der sechszehnfache Betrag des durchschnittlichen Reinertrages nach unparteiischer Schätzung aus der Gemeindecasse vergütet.

§. 113. Wo besondere (ganze, halbe, viertels) Holzberechtigungen auf Gemeindewaldungen bestanden, bleibt das bisherige Verhältniß vorläufig unverändert; es darf aber künftig kein Theil einer Holzberechtigung weder einzeln noch in Verbindung mit einem Hause an einen Privaten veräußert werden, und wenn ein Berechtigter mehr als die örtliche geringste Quote besitzt, so kann er den Mehrbetrag nur an die Gemeinde gegen angemessene Entschädigung abtreten. — Nach dem Tode des jetzigen Besitzers oder, wenn eine Uebertragung inner 3 Jahren nach der Publication des Gesetzes erfolgt, nach 20 Jahren, von diesem Zeitpunkt an gerechnet, kann der Gemeinde die Einlösung solcher Mehrbezüge über die örtlich geringste Quote gegen Entschädigung nicht verweigert werden. — Diese eingelösten Holzberechtigungen sind sodann an neue Bürger nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und in der Art zu überlassen, daß keiner mehr als die örtlich geringste Quote einer Holzberechtigung erhält, bis eine

durchgängige Gleichheit hergeſtellt iſt, worauf dann für ſämmtliche Bürger eine neue Regulirung eintreten kann.

§. 114. In Orten, wo die Bürgerholzabgaben nach Klaſſen (Bauern, Söldner, Taglöhner) verſchieden ſind, bleiben die dermaligen Genußberechtigten ſo lange in dem unveränderten Bezuge, als nicht in ihrem Güterbeſitze eine ſolche Verminderung vorkommt, wodurch ſie nach den bisherigen Grundſätzen in eine geringere Klaſſe verſetzt worden wären. Nach dem Tode des jetzigen Beſitzers oder, wenn eine Uebertragung inner 3 Jahren nach der Publication dieſes Geſetzes erfolgt, nach 20 Jahren, von dieſem Zeitpunkt an gerechnet, hören diejenigen Holzbezüge auf, welche den Betrag der geringſten Klaſſe den Bürger überſteigen. — Werden aber Bauernhöfe oder Söldnergüter ſchon früher vertheilt, ſo fallen die damit verbunden geweſenen Holzberechtigungen der Gemeinde zu, welche dagegen dem bisherigen Beſitzer die ſeiner nunmehrigen Klaſſe entſprechende und jedem neuen Bürger eine Holzgabe zu reichen hat, wie ſolche bisher der geringſten Klaſſe zukam. — Wenn der Beſtand der Gemeindewaldungen dieſes unzuläſſig macht, ſo hat durch alle Klaſſen hindurch eine verhältnißmäßige Herabſetzung einzutreten, und im Falle hiedurch der jährliche Bezug der geringſten Klaſſe unter ein halbes Klafter vermindert würde, rücken die neuen Bürger, nach der Zeitfolge ihrer Aufnahme, erſt dann in den Bezug von Bürgerholzgaben ein, wenn und ſoweit durch das Abgehen älterer Bürger derlei Bezüge erledigt werden. — Neue Berechtigungen von mehr als dem einfachen Betrage der geringſten Klaſſe können nicht erworben werden.

§. 115. Die Beſtimmungen des vorſtehenden §. ſind nur auf ſolche Holzbezüge anwendbar, welche aus Gemeindewaldungen erfolgen, und nicht auf einem beſonderen Privatrechtstitel (Verjährung und Herkommen ausgenommen), namentlich den Lehnverhältniſſen beruhen, wegen welcher es bei der Beſtimmung des §. 29 zu verbleiben hat.

Vorſtehendes Geſetz tritt mit dem Tage ſeiner gegenwärtigen Bekanntmachung in Wirkſamkeit und mit demſelben in Widerſpruch ſtehende frühere Geſetze, Verordnungen und Obſervanzen ſind hiemit aufgehoben.

Schloß Krauchenwies den 5. Auguſt 1837.

Karl, F. z. H. S.

v. Huber.

Lippe.

Landgemeindeordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. Eine zweckmäßige Gemeindeverfassung wird als ein dringendes Bedürfniß in neuerer Zeit allgemein anerkannt. Da namentlich die Landgemeinden Unseres Fürstenthums dieselbe bisher gänzlich entbehrten, so haben Wir Uns bewogen gefunden, mit Beirath getreuer Stände die nachfolgende Landgemeindeordnung zu erlassen:

§. 1. Es bestehen auf dem platten Lande Dorfs- und Amtsgemeinden.

I. Von den Dorfsgemeinden.

Umfang.

§. 2. Die Bewohner einer Bauerschaft, mit Einschluß der Flecken Bösingfeld, Alverdissen und Varenholz, bilden die Dorfsgemeinde. — Mehrere kleine Ortschaften können, wenn es für zweckmäßig erachtet werden sollte, zu einer Bauerschaft oder Dorfsgemeinde vereinigt werden.

Ortsstatuten.

§. 3. Wo örtliche Verhältnisse es wünschenswerth machen, können für einzelne Gemeinden auf deren Antrag Ortsstatuten errichtet werden. Diese bedürfen der Genehmigung der Regierung, ohne welche sie auch nicht aufgehoben oder abgeändert werden können. Sie dürfen keine mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehende Bestimmungen enthalten.

Stimmberechtigung.

§. 4. Stimmberechtigt in den Gemeindeangelegenheiten sind nur diejenigen Gemeindeglieder, welche eine Haus- oder Hofstätte im eigenthümlichen oder doch im erblichen Besitze haben und ihr Vermögen selbst verwalten.

Eximirte Grundbesitzer.

§. 5. Den eximirten Grundbesitzern steht in den Gemeindeangelegenheiten dasselbe Stimmrecht wie den contribuablen zu. — Die landtagsfähigen Rittergüter und herrschaftlichen Meiereien gehören nicht zu dem Dorfsgemeindeverbande, insofern sie sich nicht vermittelst gegenseitiger freier Uebereinkunft demselben anschließen.

Interimswirthe.

§. 6. Die Interimswirthe sind hinsichtlich der Gemeindeangelegenheiten den wirklichen Colonen gleich zu achten.

Frauen.

§. 7. Wenn eine Haus- oder Hofstätte von einer Frau verwaltet wird, so ruht das Stimmrecht.

Einlieger.

§. 8. Die Einlieger und überhaupt Alle, welche sich nicht in dem eigenthümlichen oder erbpachtweisen Besitze eines Wohngebäudes befinden, sind von der Stimmberechtigung in den Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen. Dieselben sind nur als Beiwohner und Schutzverwandte zu betrachten.

Dorfsangelegenheiten.

§. 9. Jede Dorfschaft oder Bauerschaft verwaltet ihre besonderen Angelegenheiten. Dahin gehören: a) die Wahl ihres Vorstandes; b) die Führung der Dorfscasse, wo eine solche besteht; c) die Aufsicht über die Dorfswege und deren Unterhaltung; d) die Anordnungen in Betreff der gemeinen Hute und aller sonstigen der Dorfschaft etwa zustehenden Grundbesitzungen und Realberechtigungen; e) die Anstellung der Dorfshirten und Nachtwächter; f) die Aufsicht über die Feuerlöschungsanstalten, Ernennung der Feuerherren; g) die Führung der Dorfsprocesse, wobei jedoch die Verordnung vom 31. August 1802 zu beachten ist. — Besondere Interessen einzelner Einwohner oder einzelner Klassen derselben sind von diesen allein zu berathen und haben diese allein darüber zu beschließen.

Dorfsversammlungen.

§. 10. Die Dorfsangelegenheiten werden in den Dorfsversammlungen berathen. — Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. — Die Dorfsgemeinde versammelt sich regelmäßig des Jahres zweimal, im Frühjahr und im Herbst, an den von dem Vorstande näher zu bestimmenden Tagen. — Außerordentliche Versammlungen kann der Vorstand nach seinem Ermessen zusammenberufen. — Die Nichterscheinenden sind bei gehörig geschehener Ladung und Bekanntmachung mit dem zu berathenden Gegenstande an den Beschluß der Mehrzahl gebunden, jedoch muß wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Gemeindeglieder in der Versammlung erschienen sein.

Vorstand.

§. 11. Jede Dorfschaft oder Bauerschaft wählt sich einen oder mehrere Vorsteher, welche ihr Amt zwei Jahre hindurch verwalten. — In größeren Dorf- oder Bauerschaften kann außerdem ein aus zwei oder drei Gemeindegliedern bestehender Ausschuß für bestimmte Verrichtungen erwählt und mit angemessener Instruction versehen werden. — Die Erneuerung geschieht gleichfalls in der Regel nach Ablauf von 2 Jahren.

Wahl.

§. 12. Die Wahl geschieht in den Dorfsversammlungen, unter Leitung des abgehenden Vorstandes nach einfacher Stimmenmehrheit.

Wählbarkeit.

§. 13. Zu Vorstehern und Mitgliedern des Ausschusses können nur solche Gemeindeglieder erwählt werden, welche das 25. Jahr zurückgelegt haben, sich zur christlichen Religion bekennen, ihr Vermögen selbst verwalten und weder im Concurs noch in der Elocation stehen.

Ablehnungsgründe.

§. 14. Jeder Gemeindebürger ist zur Annahme der auf ihn fallenden Wahl verpflichtet. Ablehnen kann er dieselbe nur, a) wenn er das 60. Jahr bereits zurückgelegt oder b) das Amt, wozu er erwählt worden, bereits dreimal verwaltet hat, und c) wegen anhaltender vom Arzte bescheinigter Kränklichkeit oder d) wegen nothwendiger längerer Abwesenheit.

Entscheidung.

§. 15. Ueber den Grund oder Ungrund der verweigerten Annahme hat eintretenden Falles das Amt, vorbehältlich des Recurses an die Regierung, zu entscheiden. Bis zur erfolgenden endlichen Entscheidung hat der abgehende Vorstand die vorfallenden Geschäfte zu besorgen.

Obliegenheiten des Vorstandes.

§. 16. Der Vorstand hat das Beste der Dorfsgemeinde pflichtmäßig zu befördern. — Er beruft die Dorfsversammlungen, bringt die Gemeindeangelegenheiten in denselben zur Berathung, läßt darüber abstimmen und sorgt für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse. — Der Vorsteher, oder wenn deren mehrere sind, einer von ihnen, vertritt die Dorfschaft bei der Amtsgemeinde und erfüllt alle als Mitglied des Gemeinderaths ihm obliegende Verpflichtungen. — Der Vorstand sorgt für die gehörige Leitung der Processe, nach Rücksprache mit der Gemeinde. — Er verwahrt die auf die Gerechtsame der Dorfschaft bezüglichen Documente, Briefschaften und Nachrichten, welche bei einem Dienstwechsel wohlgeordnet überliefert werden müssen. — Im Allgemeinen hat der Vorstand in seiner Dorfschaft auf Ruhe und Ordnung zu halten und die vorfallenden Verbrechen und Polizeivergehen zur Untersuchung und Bestrafung zu befördern. — Die ihm vom Amte zugehenden Aufträge hat er pünktlich auszurichten und den Amtsunterbedienten auf Erfordern den nöthigen Beistand zu leisten. — Der Vorstand hat die Hirten, Nachtwächter und andere im Dienste der Gemeinde stehende Personen zu beaufsichtigen. — Ihm liegt die An-

ordnung der nächtlichen Patrouillen ob. In Brandfällen hat er, so lange kein Beamter anwesend ist, die Löschanstalten zu leiten. Die Feuerlöschungsgeräthschaften der Gemeinde sind seiner Aufsicht anvertraut. — Der Vorstand hat ferner darauf zu sehen, daß die Dorfswege, Wasserleitungen, Abzugsgräben und überhaupt alle zum gemeinen Besten dienende Anlagen stets in gutem Stande erhalten werden. — Ebenso liegt ihm die Aufsicht über die Gemeindegüter, insbesondere über die gemeine Hute, die Gemeindehölzer u. s. w. ob und hat er darauf zu achten, daß solche nicht geschmälert oder sonst beeinträchtigt, vielmehr sorgfältig erhalten, auch nach Möglichkeit verbessert und in zweckmäßigster Art benutzt werden. — Er hat in Gemäßheit des §. 16 des Heimathsgesetzes die Qualification derjenigen, welche sich verheurathen oder das Heimathsrecht erwerben wollen, zu prüfen und eine Bescheinigung darüber auszustellen. — Endlich muß er in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Juli 1811 bei Ausmittelung der Conscribirten behilflich sein.

Befugnisse des Vorstandes.

§. 17. Der Vorstand kann verlangen, daß seinen Anordnungen innerhalb der Grenzen seines Amtes ohne Widerrede die schuldige Folge geleistet werde. Ungehorsam oder Widersetzlichkeit sind auf desfallsige Anzeige nachdrücklich zu bestrafen. Wer sich durch eine Verfügung des Vorstandes beschwert erachtet, kann, nachdem er zuvor Folge geleistet haben wird, seine Beschwerde beim Amte anbringen. — In eiligen Fällen kann der Vorstand die für öffentliche und allgemeine Zwecke erforderliche Mannschaft im Reihedienste aufbieten. — Bei vorfallenden Verbrechen oder Vergehen ist er ermächtigt, die überführten oder muthmaßlichen Thäter, wenn deren Entweichung zu besorgen, arretiren und durch Schützen an das Amt abliefern zu lassen. — Die Amtspolizeidiener und Flurschützen haben auf ihren Rundgängen sich bei den Ortsvorstehern zu melden und deren Aufträge und Weisungen zu befolgen.

Dorfscasse.

§. 18. Ist eine Dorfscasse vorhanden, oder sind für bestimmte Zwecke Gelder für die Dorfsgemeinde zu erheben und zu verrechnen, so liegt dem Vorstande die Rechnungsführung ob, und hat er auf Verlangen der Gemeinde Caution zu leisten.

Verpflichtung.

§. 19. Nach vollzogener Wahl sind die Vorsteher von ihren Dienstvorgängern dem Amte vorzustellen, welches dieselben, wenn sich keine Erinnerungen ergeben, eidlich zu verpflichten hat.

Unentgeltliche Dienstführung.

§. 20. Das Amt eines Vorstehers ist ein Ehrenamt, welches in der Regel unentgeltlich verwaltet wird. Etwaige Kosten und Auslagen müssen den Vorstehern jedoch ersetzt werden; auch können sie für gehabte Wege und geleistete Dienste in Privatangelegenheiten sowie in allen Untersuchungssachen, in welchen die Kosten in Folge der Verurtheilung zur Erstattung kommen, ordnungsmäßige Gebühren berechnen.

II. Von den Amtsgemeinden.

Bildung der Amtsgemeinden.

§. 21. Die sämmtlichen Bewohner eines Amtes, ohne Rücksicht auf Exemtion, bilden die Amtsgemeinde.

Gemeinderath.

§. 22. Die Amtsgemeinde wird vertreten durch den Gemeinderath, bestehend: a) aus je einem der Vorsteher sämmtlicher Bauerschaften; b) aus den Besitzern der im Amtsbezirke belegenen landtagsfähigen Rittergüter, welche sich durch ihre Vormünder sowie durch ihre Pächter oder Administratoren vertreten lassen können; c) aus den Pächtern oder Administratoren der daselbst belegenen herrschaftlichen Meiereien.

Gemeindevorstand.

§. 23. Der Gemeinderath versammelt sich unter dem Vorsitze des Amtes, welches als Gemeindevorstand die laufenden Geschäfte zu besorgen hat.

Gemeindeangelegenheiten.

§. 24. Die Wirksamkeit des Gemeinderaths erstreckt sich auf folgende Gemeindeangelegenheiten: A. Aufnahme neuer Gemeindeglieder. B. Verwaltung der örtlichen Polizei. C. Kirchen- und Schulsachen. D. Armenwesen und E. Gemeindehaushalt.

A. Aufnahme neuer Gemeindeglieder.

Verweisung auf das Heimathsgesetz.

§. 25. Bei der Aufnahme neuer Gemeindeglieder sind die in dem heute erlassenen Heimathsgesetze ertheilten Vorschriften zu beachten.

Verfahren.

§. 26. Wer sich in einem Amtsbezirke, wo ihm bisher kein Heimathsrecht zustand, niederlassen will, hat sich zunächst bei dem Vorstande der betreffenden Bauerschaft zu melden, welcher, wenn er bei der Aufnahme nichts zu erinnern findet, eine Erklärung darüber ausstellt oder im anderen Falle die entgegenstehenden Gründe bemerklich macht. — Wird die Niederlassung auf einer herrschaftlichen Meie-

rei oder auf einem landtagsfähigen Rittergute beabsichtigt, so hat der Eigenthümer oder der dazu bevollmächtigte Pächter oder Administrator seine Zustimmung schriftlich zu erklären. — Der um die Aufnahme Nachsuchende hat sich sodann an das Amt zu wenden, demselben seine Legitimationspapiere vorzulegen und nach Befinden der Umstände einen Receptionsschein zu gewärtigen. — In zweifelhaften Fällen hat der Gemeinderath über die Aufnahme zu entscheiden.

B. Verwaltung der örtlichen Polizei.

Allgemeine Bestimmung.

§. 27. Die Handhabung der Polizei steht zwar nach wie vor den Aemtern zu; indeß hat der Gemeinderath mit dahin zu wirken, daß in dem Amtsbezirke ein geordneter, gesitteter und gesicherter Rechtszustand stattfinde. Insbesondere gehören Straßen- und Wegepolizei, Feuerpolizei, Sitten-, Gesundheits- und Sicherheitspolizei mit zu seinem Wirkungskreise.

Wegepolizei.

§. 28. Der Gemeinderath hat dahin zu sehen, daß die Communicationswege im Umfange des Amtes nach Vorschrift der bestehenden Gesetze in guten Stand gesetzt und darin erhalten werden. — Auch auf die gehörige Unterhaltung der vorhandenen Brücken, Stege, Abzugsgräben u. s. w. hat er sein Augenmerk zu richten.

Feuerpolizei.

§. 29. Derselbe hat darüber zu wachen, daß die zur Abwendung von Feuersgefahren erlassenen gesetzlichen Vorschriften gehörig beachtet werden. Insbesondere hat er auf die Feuerlöschungsgeräthschaften und deren Unterhaltung sein Augenmerk zu richten.

Amtsdiener oder Polizeidiener.

§. 30. Zur Beförderung der Ordnung, Gesetzmäßigkeit und Sicherheit im Umfange des Amtsbezirkes ist die erforderliche Anzahl von Amts- oder Polizeidienern anzustellen.

Deren Anstellung.

§. 31. Die Anstellung derselben sowie die Festsetzung ihres Gehaltes steht dem Gemeinderath zu. Jene geschieht, auch wenn es nicht ausdrücklich bedungen sein sollte, stets mit dem Vorbehalt einer halbjährigen Loose.

Eigenschaften.

§. 32. Zu Amts- oder Polizeidienern müssen unbescholtene des Lesens und Schreibens kundige Männer auserwählt werden.

Obliegenheiten.

§. 33. Dieselben haben, ein jeder in dem ihm angewiesenen

Bezirke, auf die Befolgung der bestehenden Polizeigesetze zu achten. Sie haben die Spuren der begangenen Verbrechen sorgfältig zu verfolgen und insbesondere auf Bettler, Vagabunden und anderes verdächtiges Gesindel ihr Augenmerk zu richten. — Die Amtsdiener führen zugleich die Aufsicht über die Feldfluren; Entwendungen und sonstige Flurexcesse haben sie gebührend zur Anzeige zu bringen und zur Bestrafung zu befördern. — Die nähere Bestimmung ihrer Obliegenheiten bleibt der ihnen zu ertheilenden speciellen Instruction vorbehalten.

Beaufsichtigung.

§. 34. Die Amtsdiener stehen unter der Aufsicht und Controle des Amtes und des Gemeinderaths. Sie haben sich auf ihren Rundgängen bei den Dorfsvorstehern zu melden und deren Weisungen zu befolgen.

C. Kirchen- und Schulsachen.

Concurrenz der Gemeinden.

§. 35. Kirchen und Schulen gehören zu dem Verwaltungszweige der geistlichen Behörden, indeß werden die Gemeindebehörden sich angelegen sein lassen, diese für die Volksbildung und die allgemeine Wohlfahrt so wichtigen Institute zu unterstützen und ihr Gedeihen auf alle Weise zu befördern. — Nach der Verordnung vom 16. Mai 1827 (§. 12) müssen bei wichtigen Bauten, deren Kosten durch besondere Gemeindeumlagen aufzubringen sind, die Vorsteher der betheiligten Dorfschaften zur Berathung und Beschlußnahme zugezogen werden. Dieselben werden in Fällen dieser Art gleichmäßig dahin streben, daß auf der einen Seite die Gemeinden nicht überlastet, daß auf der andern Seite aber auch die kirchlichen und Schulgebäude in einem ihrer hohen Wichtigkeit entsprechenden untadelhaften und würdigen Zustande erhalten werden. — Die Kirchen- und Schulrechnungen sind dem Gemeinderath auf dessen Ersuchen zur Einsicht mitzutheilen.

D. Armenwesen.

§. 36. Die vorhandenen Armenmittel, einschließlich der freiwilligen milden Beiträge, werden von dem Armenvorstande unter der Leitung des Pfarrers in der bisherigen Art verwaltet und unter die Armen des betreffenden Kirchspieles nach dem Grade ihrer Hilfsbedürftigkeit vertheilt. — Dem Gemeinderath bleibt die Einsicht der Armenrechnungen unbenommen, welche ihm zu dem Ende auf Verlangen mitzutheilen sind. — Insofern die vorhandenen Armenmittel dazu außer Stande sind, muß die Gemeinde ihren verarmten Mitgliedern die erforderliche Unterstützung gewähren.

E. Gemeindehaushalt.

Amtsgemeindecasse.

§. 37. Zur Bestreitung der den Amtsgemeinden obliegenden Ausgaben wird in jedem Amte eine Amtsgemeindecasse gebildet.

Fundirung derselben.

a. Hundesteuer.

§. 38. Die bisher auf dem platten Lande bestandenen Polizeicassen sind mit den Amtsgemeindecassen zu verschmelzen. In die letzteren fließt demnach hinführo die den ersteren durch die landesherrlichen Verordnungen vom 17. Februar 1829 und 21. Mai 1833 überwiesene Hundesteuer.

b. Strafgelder.

§. 39. Derselben werden ferner die für Feld- und Flurexcesse sowie alle durch das Heimathsgesetz angedrohten und wirklich eingehenden Strafgelder überwiesen. — Im Falle der Unbeitreiblichkeit ist die Geldstrafe zum Vortheil der Amtsgemeinde in Strafarbeitstage zu verwandeln, dergestalt, daß für je 10 Mgr. Strafe ein Arbeitstag gerechnet wird.

c. Gemeindeumlage.

§. 40. Der weitere Bedarf wird durch Gemeindeumlagen aufgebracht und zwar nach dem Contributionsfuße, insofern sich nicht wenigstens zwei Drittel des Gemeinderaths über einen anderen Steuerfuß vereinigen. Herrschaftliche Meiereien sowie ritterschaftliche und andere eximirte Güter sind dazu gleichmäßig heranzuziehen. — Bevor eine Gemeindesteuer veranlagt wird, ist darüber zur Genehmigung an die Regierung zu berichten.

Ausgaben der Amtsgemeinde.

§. 41. Aus der Amtsgemeindecasse sind alle zufolge des gegenwärtigen Gesetzes den Amtsgemeinden obliegenden Ausgaben zu bestreiten.

Kosten der Polizeiverwaltung.

§. 42. Dahin gehören die Kosten der Polizeiverwaltung, namentlich die Gehalte der Amtsdiener sowie die bisher aus den Polizeicassen bestrittenen Kosten der Arrestation, der Verpflegung und des Transports von Bettlern, Vagabunden u. s. w. — Die dem Amtspersonal für die Abhaltung der Flurgerichte zustehenden Diäten sowie die den Unterbedienten durch die Verordnung vom 20. April 1824 für die Vorladung zu den Impfterminen zugesicherten Gebühren erfolgen inskünftige aus der Amtsgemeindecasse. — Auf dieselbe sind auch sonstige für allgemeine polizeiliche Zwecke, wie z. B. für die Visitation der Pleggen, sich nöthig machende Ausgaben anzuweisen.

Unterhaltung der Feuerlöschungsgeräthschaften.

§. 43. Die Spritzen, mit Allem, was zu ihrer Ausrüstung gehört, sowie die Spritzenhäuser, werden auf Kosten der Brandassecuranzcasse unterhalten. — Alle sonstigen, die Verminderung der Feuersgefahr bezweckenden Anstalten und Geräthschaften sind von den Gemeinden zu unterhalten und zu ergänzen. Es bleibt dem Ermessen des Gemeinderaths überlassen, ob die desfallsigen Kosten auf die Amtsgemeindecasse oder von jeder einzelnen Dorfschaft übernommen werden sollen. — In dem einen wie in dem anderen Falle ist jedoch dafür zu sorgen, daß jene Geräthschaften und Anstalten stets in einem untadelhaften Stande erhalten werden.

Unterhaltung der Wege.

§. 44. Die Unterhaltung der Communications- und Vicinalwege liegt den durch die Verordnung vom 10. December 1833 dazu verpflichteten Interessenten ob. — Es bleibt jedoch dem Ermessen des Gemeinderaths überlassen, die Wegebaukosten und andere Ausgaben für gemeinnützige Zwecke auf die Amtsgemeindecasse zu übernehmen.

Rechnungsführer.

§. 45. Die Rechnungsführung liegt dem Hebungsbeamten ob, kann jedoch nach Befinden der Umstände auch anderen dazu qualificirten Personen übertragen werden. Der Rechnungsführer bezieht für seine Bemühung drei Procent der laufenden Einnahme, sofern der Gemeinderath mit demselben keine andere Vereinbarung trifft.

Rechnungsstellung.

§. 46. Die Rechnung geht von Neujahr zu Neujahr und ist in den drei ersten Monaten nach Ablauf des Jahres aufzustellen und sodann sammt den Belegen dem Gemeinderath zur Revision vorzulegen.

Einsendung an die Regierung.

§. 47. Nach vollzogener Revision ist dieselbe mit den Belegen und den Revisionsverhandlungen zur Superrevision an die Regierung einzusenden, welche die Erledigung der sich ergebenden Erinnerungen befördert. Hiernächst wird der Gemeinderath dem Rechnungsführer Decharge ertheilen.

Voranschlag.

§. 48. Der Rechnung liegt ein Voranschlag zum Grunde, welcher im Herbste jeden Jahres für das nachfolgende Jahr aufzustellen und dem Gemeinderath zur Prüfung und Festsetzung vorzulegen ist.

Caution des Rechnungsführers.

§. 49. Die Caution, welche der Hebungsbeamte zur Sicherheit der Staatscassen bestellt hat, kommt der Amtsgemeindecasse gleich-

mäßig zu Statten. — Wird ein anderer Rechnungsführer angestellt, so hat derselbe eine besondere von dem Ermessen des Gemeinderaths abhängige Caution zu leisten.

Beitreibung der Gemeindesteuern.

§. 50. Alle an die Amtsgemeindecasse zu entrichtenden Steuern und Abgaben werden für executorisch erklärt, so daß der Rechnungsführer ohne Weiteres die Beitreibung verfügen und solche den Amts- oder Polizeidienern auftragen kann. Im Falle eines Concurses sind die Gemeindesteuern gleich anderen öffentlichen Abgaben in die erste Klasse zu lociren.

Geschäftsordnung.

Leitung der Geschäfte.

§. 51. Die Aufsicht und Leitung aller Gemeindeangelegenheiten liegt dem Amte ob, welches nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes die laufenden Geschäfte zu besorgen und die von dem Gemeinderath gefaßten Beschlüsse sowie die von der Regierung ergehenden Verfügungen zur Ausführung zu bringen hat.

Obliegenheiten und Befugnisse des Gemeinderaths.

§. 52. Der Gemeinderath hat im Allgemeinen das Beste der Amtsgemeinde thunlichst zu befördern und Schaden von derselben abzuwenden. — Insbesondere liegt ihm die Revision des Rechnungswesens sowie die Controle der Einnahme und Ausgabe ob. — Außerordentliche Ausgaben, welche sich nicht auf den Voranschlag oder auf eine Verfügung der Regierung gründen, bedürfen seiner Zustimmung. — Er beschließt wegen der zu veranlagenden Gemeindesteuern und befördert die Genehmigung der Regierung. — Die Anstellung der Amtsdiener sowie die Bestimmung ihres Gehaltes hängt von dem Gemeinderath ab. — Es bedarf seiner Zustimmung, wenn für Rechnung und auf Gefahr der Amtsgemeinde Processe geführt oder Vergleiche abgeschlossen werden sollen. — Dem Gemeinderath bleibt es unbenommen, etwaige Beschwerden oder gemeinnützige Vorschläge bei der Regierung anzubringen und die Entschließung darauf zu befördern. — Derselbe hat alljährlich über seine Wirksamkeit einen Generalbericht an die Regierung zu erstatten.

Versammlungen des Gemeinderaths.

a. Regelmäßige.

§. 53. Der Gemeinderath versammelt sich regelmäßig zwei Mal des Jahres, ein Mal im Frühjahre und das andere Mal im Herbst. — In der Frühjahrsversammlung muß die Rechnung des vorhergehenden

Jahres, in der Herbſtverſammlung aber der Etat für das nächſtfolgende Jahr zur Prüfung vorgelegt werden.

b. Außerordentliche Verſammlungen.

§. 54. Das Amt kann, ſo oft es die Umſtände erfordern, den Gemeinderath außerordentlich zuſammenberufen. Es iſt dazu verpflichtet, ſobald drei Mitglieder des Gemeinderaths darauf antragen.

Ort und Zeit.

§. 55. Der Gemeinderath verſammelt ſich der Regel nach an dem Orte des Amtsſitzes, in dem vom Amte beſtimmten Local und zu der von dieſem beſtimmten Zeit.

Einladung. Eröffnung.

§. 56. Das Amt hat die betreffenden Dorfsvorſteher ſowie die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths (§. 22) durch die Amtsdiener zeitig zu den Verſammlungen einladen zu laſſen. — Um die Sitzung des Gemeinderaths eröffnen zu können, iſt die Anweſenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Sollte ſich dieſe Anzahl nicht eingefunden haben, ſo wird auf Koſten der ohne hinreichende Entſchuldigung ausgebliebenen Mitglieder ein anderer Termin angeſetzt.

Vortrag. Abſtimmung.

§. 57. Der vorſitzende Beamte eröffnet die Sitzung mit einem Vortrage, worin er die zur Berathung und Beſchlußnahme vorliegenden Gegenſtände auseinanderſetzt. Es bleibt hiernächſt jedem Mitgliede überlaſſen, gemeinnützige Vorſchläge zu eröffnen und die Abſtimmung darüber zu befördern. Die letztere geſchieht nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Vertheilung der Stimmen entſcheidet diejenige des vorſitzenden Beamten.

Feſtſtellung gleichförmiger Grundſätze.

§. 58. In den Verſammlungen des Gemeinderaths iſt ein Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß in den Gemeindeangelegenheiten nach gleichmäßigen Grundſätzen verfahren und auf thunlichſte Sparſamkeit Bedacht genommen werde.

Protokoll.

§. 59. Ueber die ſtattgefundenen Verhandlungen iſt ein Protokoll aufzunehmen, welches die gefaßten Beſchlüſſe kurz und deutlich enthalten muß. Den Mitgliedern des Gemeinderaths iſt auf etwaiges Verlangen eine Abſchrift mitzutheilen.

Recurs.

§. 60. In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an die Regierung, deren Entſcheidung zu befolgen iſt. — Die Eröffnung des Rechtsweges iſt nur dann zuläſſig, wenn die Klage ſich auf einen

speciellen privatrechtlichen Titel gründet. Ueber allgemeine Verwaltungsgrundsätze und deren Anwendung steht den richterlichen Behörden keine Entscheidung zu.

Schlußbestimmung.

§. 61. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Juli d. J. in Kraft. Die Aemter haben daher in sämmtlichen Bauerschaften die Wahl neuer Vorsteher zu veranlassen und mit deren Verpflichtung zu verfahren. Sodann ist noch vor dem bestimmten Termine eine Versammlung des Gemeinderaths zu veranstalten, um die Wahl eines Rechnungsführers vorzunehmen und wegen der Anzahl, sowie wegen des Gehaltes des Amts- oder Polizeidiener die erforderliche Bestimmung zu treffen. Die bereits angestellten Polizeidiener sind, wenn gegen ihre Qualification nichts einzuwenden ist, vorerst beizubehalten.

Gegeben Detmold, den 2. März 1841.

(L. S.) **Leopold**, Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

Frankfurt.

Gemeindeordnung der zur freien Stadt Frankfurt gehörigen Ortschaften.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 17. Juli l. J. folgendes: Um die Angelegenheiten der Landgemeinden sowohl in Ansehung der Rechtsverhältnisse ihrer Glieder unter sich, als auch rücksichtlich der Beziehungen dieser Mitglieder und der in der Gemarkung Wohnenden und Begüterten zu der Gesammtheit der Gemeinde festzustellen, desgleichen um eine selbstständige Verwaltung des gemeinheitlichen Vermögens durch, von den Gemeindegliedern gewählte, Personen, unter Oberaufsicht des Staates, gehörig anzuordnen, so wird unter Aufhebung der durch das Gesetz vom 30. December 1819. §. 1 provisorisch bestätigten Dienstvorschrift über das Rechnungswesen der Landgemeinden vom 29. December 1812, desgleichen der Instruction für die Schultheißen ic. vom 16. Mai 1809, insoweit letztere die Administrativeinrichtungen betrifft, nach auf verfassungsmäßige Weise von der gesetzgebenden Versammlung ertheilter Sanction, nachstehendes verordnet.

Titel I. Von der Bildung und dem Geschäftskreis des Ortsvorstandes.

Abschnitt 1. Von dem Ortsvorstande im Allgemeinen.

Art. 1. Den Ortsvorstand jeder Gemeinde bilden 1) der Schultheiß, 2) ein oder mehrere Beigeordnete desselben, 3) der Gemeindeausschuß.

Art. 2. Der also gebildete Ortsvorstand ist der gesetzliche Stellvertreter der Gemeinde in allen Angelegenheiten, welche die Gemeinde und die Verwaltung ihres Vermögens betreffen.

Abschnitt 2. Von dem Schultheißen.

Art. 3. Der Schultheiß ist der erste Ortsvorgesetzte und die handelnde und ausführende Behörde in der Gemeindeverwaltung. Er hat den Vorsitz und die Leitung bei den Versammlungen des Gemeindeausschusses und übt die vollziehende Gewalt in Hinsicht der Gemeindeverwaltung nach den bestehenden Gesetzen. — So lange nicht der Senat für die einzelnen Orte eine besondere Bestimmung getroffen hat, hat der Schultheiß zugleich auch als obrigkeitlicher Diener die ihm zugehenden Weisungen der ihm vorgesetzten Regierungs- und Justizbehörden zu befolgen: auch wird derselbe bei Handhabung der Verordnung vom 1. Februar 1780 belassen. — Als obrigkeitlicher Diener übt er auch die vollziehende Gewalt in polizeilicher Hinsicht aus, sorgt für die Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung und hat das Recht, in Fällen, die eine schleunige Vorkehrung erfordern, Anordnungen zu treffen, welche jeder vor der Hand zu befolgen schuldig ist, die aber sogleich dem ihm zunächst vorgesetzten Landamte anzuzeigen sind. — Eine besondere Instruction bestimmt den Umfang und die Gegenstände des dem Schultheißen überwiesenen Geschäftskreises.

Art. 4. Der Schultheiß wird dergestalt ernennt, daß die Einwohner einer Gemeinde 3 Personen wählen, von welchen der Senat auf Bericht des Landamtes eine bestätigt.

Art. 5. Alle 6 Jahre werden die Schultheiße von neuem gewählt; die abtretenden sind wieder wählbar, aber vor Ablauf von 6 Jahren, nach ihrem Austritt, zur Wiederannahme dieses Amtes nicht verbunden. — Die in Gemäßheit dieses Gesetzes zum erstenmal eintretenden Wahlen der Schultheißen erfolgen nur auf 3 Jahre.

Art. 6. Das Amt eines Schultheißen ist ein Ehrenamt. Er hat außer Befreiung von persönlichen Leistungen, weder Befreiung von Lasten, welche auf dem Vermögen haften, zu genießen, noch Besoldung zu beziehen, noch Gebühren oder Diäten für Gemeindege-

ſchäfte innerhalb der Ortsgemarkung zu empfangen. — Außerhalb dieſer Gemarkung erhält er die vorſchriftsmäßigen Entſchädigungen.

Art. 7. Bei beſonderen Verhältniſſen des Gemeindevermögens, welche die Thätigkeit des Schultheißen auf vorzügliche Weiſe in Anſpruch nehmen, ſoll der Gemeindeausſchuß eine Entſchädigung unter der Rubrik: Vergütung für außerordentliche Bemühung, in Antrag zu bringen oder dem Schultheißen im Budget eine Summe zur perſönlichen Verfügung zu ſtellen und ihm zu geſtatten haben, ſolche ohne weitere Nachweiſung zu quittiren.

Art. 8. Für die Beſorgung der zu ſeinem Dienſt erforderlichen Schreibereien, ſodann für ſonſtige Erforderniſſe, als da ſind: Holz zur Heizung des Gemeindehauſes, Licht, Papier, Dinte, Druckkoſten, Briefporto u. ſ. w., ſoll eine angemeſſene Entſchädiguug für den Schultheißen, nach dem Umfange der in jeder Gemeinde vorkommenden und ihm obliegenden Geſchäfte, von dem Gemeindeausſchuſſe vorgeſchlagen werden. — Es iſt übrigens dem Schultheißen überlaſſen, die in ſeinem Amte vorkommenden Schreibereien entweder ſelbſt zu beſorgen oder durch einen von ihm zu wählenden und von ihm zu bezahlenden Gemeindeſchreiber beſorgen zu laſſen. In beiden Fällen unterzeichnet er die Ausfertigungen und muß dafür ſorgen, daß ſie für Jedermann lesbar und verſtändlich ſind.

Art. 9. Dienſtentſetzung findet nur durch richterliches Erkenntniß Statt. Sie iſt zugleich mit jeder wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannten Zuchthaus- oder Correctionsſtrafe nothwendig verbunden, ſowie die Suspenſion vom Dienſt mit jeder gerichtlichen Specialunterſuchung. — Bei Anſchuldigung oder Verdacht einer Amtsverletzung, kann das Landamt die vorläufige Unterſuchung anſtellen und auf einſtweilige Suspenſion bei dem Senat antragen, dieſer aber ſolche ausſprechen. — Der Erfolg dieſer Unterſuchung, wobei das Landamt eidliche Zeugniſſe abfordern darf, iſt Erklärung der Unſchuld oder Erkennung einer Disciplinarſtrafe oder, wenn entweder eine höhere Strafe zu erkennen oder gerichtliche Specialunterſuchung nothwendig iſt, Stellung vor Gericht, womit ſtets Suspenſion vom Dienſt verbunden iſt. — Disciplinarſtrafen, finden bei Fahrläſſigkeit, Ungehorſam und Unfleiß und anderen dienſtwidrigen oder das Subordinationsverhältniß im Dienſt verletzenden Handlungen Statt. Sie beſtehen in ſchriftlichen und mündlichen Verweiſen, in Geldſtrafen, welche das Landamt bis auf 50 Gulden — der Senat aber bis auf höhere Summen erkennen kann.

Art. 10. Dem Schultheißen bleibt entweder auf Widerruf oder

auf die Zeit seiner Amtsverwaltung die Ernennung des Gemeindedieners überlassen. Die Ernennung der übrigen niederen Gemeindediener (Nachtwächter, Feldschützen u. s. w.) erfolgt auf den Vorschlag des Gemeindeausschusses, entweder von dem Schultheißen oder, wenn derselbe diesem Vorschlag nicht beistimmt, von dem Landamte.

Art. 11. Die jetzigen Schultheißen und Gerichtsmänner legen unmittelbar nach der Bestätigung der zunächst bevorstehenden Wahlen ihr Amt nieder, können aber durch diese bevorstehenden Wahlen allerdings als Schultheißen, Beigeordnete oder Mitglieder des Gemeindeausschusses wieder gewählt werden. — In jedem Falle sind die genannten Schultheißen, wenn sie nicht provisorisch oder auf Widerruf angestellt sind, berechtigt, ihr gesammtes Diensteinkommen fort zu beziehen. In der Regel hat die Gemeinde diesen Gehalt zu entrichten, wobei jedoch dem im Amte bestätigten alten Schultheißen die nach Art. 8 ausgesprochene Entschädigung aufgerechnet wird; haben aber die Staatscassen dazu beigetragen, so übernimmt der Staat die fernere Entrichtung dieses Beitrags, sobald dieser jetzige Schultheiß sich unter den drei, nach dem Art. 4 zum Schultheißendienst vorzuschlagenden, Personen befindet.

Abschnitt 3. Von den Beigeordneten der Schultheißen.

Art. 12. Der Beigeordnete ist der Stellvertreter des Schultheißen, sobald dieser verhindert oder wenn er von diesem zur Versehung einzelner Geschäfte beauftragt ist.

Art. 13. Jede Gemeinde hat einen oder mehrere Beigeordnete, von welchen bei Verhinderungen des Schultheißen zunächst der erste Beigeordnete, bei dessen Verhinderung der zweite u. s. w. eintritt. — Zur Erlangung der in solchen Fällen erforderlichen Geschäftskenntniß haben die Beigeordneten den Sitzungen des Gemeindeausschusses jedesmal beizuwohnen, jedoch blos mit berathender, nicht aber entscheidender Stimme.

Art. 14. Was in den Art. 4 bis 6 und 9 von den Schultheißen gesagt ist, gilt auch von den Beigeordneten.

Abschnitt 4. Von dem Gemeindeausschusse.

Art. 15. Der Gemeindeausschuß steht als berathende und mitaufsehende (controlirende) Behörde dem Schultheißen zur Seite. Seine Mitglieder werden aus den sämmtlichen wählbaren Einwohnern einer Gemeinde gewählt. Jedoch muß der dritte Theil des Gemeindeausschusses aus der höchst besteuerten Hälfte der Wählbaren gewählt werden.

Art. 16. Der Gemeindeausschuß soll mindestens 9 und höch-

ſtens 15 Mitglieder haben. Der Senat wird nach Verhältniß der Bevölkerung die Anzahl dieſer Mitglieder feſtſetzen.

Art. 17. Alle 3 Jahre tritt ein Drittheil aus dem Gemeindeausſchuſſe aus und wird durch neue Wahlen erſetzt. Die abtretenden Mitglieder können wieder gewählt werden, ſind aber zur Annahme der neuen Wahl vor Ablauf von 3 Jahren nicht verbunden. Die nach Verlauf von 3 und 6 Jahren zum erſtenmal austretenden zwei Drittheile werden durch das Loos beſtimmt. — Bei der regelmäßigen dreijährigen Ergänzung des Gemeindeausſchuſſes werden zugleich die in der Zwiſchenzeit abgegangenen Mitglieder erſetzt, wenn nicht der Senat auf den Fall, daß in der Zwiſchenzeit mehr als ein Drittheil des Gemeindeausſchuſſes abgegangen iſt, deſſen Ergänzung bereits früher angeordnet hat. — Dieſe in der Zwiſchenzeit erfolgten Erſetzungen dauern jedoch nur bis zur regelmäßigen dreijährigen Ergänzung des Gemeindeausſchuſſes.

Art. 18. Was im Art. 6 von den Schultheißen geſagt iſt, findet hier gleichfalls Anwendung.

Art. 19. Die gegenwärtigen Mitglieder der Ortsvorſtände (außer dem im Art. 11 bereits genannten Schultheißen) haben das Recht zu verlangen, daß ihre fixe Beſoldung, wo ſie deren genießen, ihnen aus der Gemeindecaſſe als Ruhegehalt ſo lange gezahlt werde, als ſie ihr genanntes Amt behalten hätten, wenn die durch dieſes Geſetz eingeführten Veränderungen nicht erfolgt wären. Auch behalten ſie ihre Ehrenvorzüge bei.

Art. 20. Bei Berathungen des Gemeindeausſchuſſes über Gemeindeſachen entſcheidet Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des Schultheißen mitgezählt wird und bei Stimmengleichheit entſcheidet. Zur Gültigkeit der Berathung gehört, daß alle Mitglieder des Gemeindeausſchuſſes zur Verſammlung eingeladen wurden, daß wenigſtens zwei Drittheile derſelben erſchienen ſind und abgeſtimmt haben, und daß das Reſultat der Berathung niedergeſchrieben und von den Abſtimmenden unterſchrieben wird.

Art. 21. Der Gemeindeausſchuß verſammelt ſich jährlich einmal regelmäßig und zwar nach der mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe erfolgenden Beſtimmung des Landamtes auf höchſtens 14 Tage, außerdem nur in den geſetzlich vorgeſehenen einzelnen Fällen oder auf ausdrückliche Ermächtigung des Landamtes.

Art. 22. Die regelmäßige Verſammlung iſt der Prüfung der Rechnung für das verfloſſene Jahr, der Prüfung des Voranſchlages für das künftige Jahr und der Berathung über Verbeſſerung in der

Verwaltung des Gemeindevermögens überhaupt, bestimmt. — Ueber diese drei verschiedenen Gegenstände sind besondere Protokolle aufzunehmen und dem vorgesetzten Landamte vorzulegen.

Abschnitt 5. Von der Wahl des Schultheißen, der Beigeordneten und des Gemeindeausschusses.

Art. 23. Die Wahlen der Schultheißen, der Beigeordneten und der Gemeindeausschüsse erfolgen in Gemeindeversammlungen dergestalt, daß 1) für den Schultheißen und für jeden Beigeordneten je 3 Personen vorgeschlagen, 2) die, nach Bestätigung des Schultheißen von den dazu vorgeschlagenen übrig bleibenden 2 Personen als ebenfalls zu Beigeordneten vorgeschlagen angesehen, 3) die, nach Bestätigung des oder der Beigeordneten alsdann noch übrig bleibenden, als stillschweigend zu Mitgliedern des Gemeindeausschusses erwählt betrachtet, und demnach 4) nur noch so viele Personen dazu ernannt werden, als zur Ergänzung der Zahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses erforderlich sind. — Stimmfähig sind alle, welche das Gemeinderecht in der Gemeinde besitzen. — Wählbar ist jeder stimmfähige Gemeindemann, welcher nicht zu einer peinlichen Strafe oder wegen eines groben Polizeivergehens verurtheilt worden oder diesfalls noch in Untersuchung befangen ist. — Alle Falliten sind von dem Wahlgeschäfte und der Wahl ausgeschlossen, es sei nun, daß Jemand sein Zahlungsunvermögen gerichtlich angezeigt oder mit seinen Gläubigern insgeheim Nachlaß- oder Anstandsverträge errichtet hat, bevor er seine Gläubiger vollständig, das heißt ohne Abzug oder Nachlaß, bezahlt hat.

Art. 24. Ausgenommen sind von der Wählbarkeit: 1) Militärpersonen während des Dienstes; 2) Geistliche und Schullehrer, sowie diejenigen activen Staatsbeamten, welche zu einer dem Ortsvorstande vorgesetzten Verwaltungsbehörde gehören. — Von der Wählbarkeit zum Amte eines Schultheißen oder eines Beigeordneten sind alle active Staatsbeamte ausgeschlossen. Auch dürfen die Mitglieder eines Gemeindeausschusses sowohl unter sich als auch mit ihrem Schultheißen oder Beigeordneten nicht in aufsteigender oder absteigender Linie verwandt sein, und auf gleiche Weise ist ein Bruder durch den anderen Bruder ausgeschlossen.

Art. 25. Der Gewählte kann außer dem Falle der Art. 5 und 17 die Wahl nur alsdann ablehnen, wenn er das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat oder wenn er activer Staatsbeamter ist. — Der zum Schultheiß gewählte kann auch in dem Falle ablehnen, wenn nach dem Erkenntniß des Landamtes die Annahme der Wahl mit dem

wesentlichsten Nachtheile für die häuslichen Verhältnisse des Gewählten verbunden ist.

Art. 26. Jede Wahl wird von dem Schultheißen mindestens 8 Tage zuvor bekannt gemacht, sodann von einem Bevollmächtigten des Landamtes mit Zuziehung der zwei höchst besteuerten und der zwei ältesten Gemeindeglieder geleitet und erfolgt auf dem Gemeindehause oder, in dessen Ermangelung, an dem von dem Landamtsbevollmächtigten bestimmten Orte, dergestalt, daß 1) jede Abstimmung durch Einschreiben (oder Einschreibenlassen) in einen Stimmzettel erfolgt, wobei die sämmtlichen Stimmzettel vorher mit fortlaufenden Zahlen versehen werden und die Zahl, welche ein einzelner Stimmzettel hat, nur dem Abstimmenden bekannt wird; daß 2) die mit Abstimmungen versehenen Stimmzettel in ein verschlossenes Gefäß geworfen werden, daß 3) nach beendigter Abstimmung nach einander drei abgesonderte Abstimmungslisten, die erste von den zum Schultheißenamt, die zweite von den zu Beigeordneten vorgeschlagenen, die dritte von den zu Mitgliedern des Gemeindeausschusses gewählten Personen, gefertigt werden, in deren jede nur die Zahl eines jeden Stimmzettels und die Namen der darin gewählten Personen eingetragen werden; daß 4) jeder Stimmzettel, welcher zum Schultheißen und zu den Beigeordneten nicht je drei wählbare Personen benennt oder solche nicht sämmtlich völlig kenntlich bezeichnet, soweit wie es die Wahl zu einem oder dem anderen dieser Aemter betrifft, als ungültig betrachtet wird; die Namen derjenigen Personen aber, welche zu Mitgliedern der Gemeindeausschüsse ernannt, jedoch zur Unterscheidung von anderen nicht hinlänglich genau bezeichnet oder zur Stelle nicht qualificirt oder deren Namen unleserlich geschrieben sind, ganz außer Acht gelassen werden und von einem, wie von dem anderen, in der betreffenden Abstimmungsliste, der alle Stimmzettel beigefügt sein müssen, die geeignete Erwähnung geschehe, und daß 5) während der im Art. 27 bestimmten 3 Tage einem jeden, welcher abgestimmt hat, freisteht, das Wahlprotokoll und die darin aufgenommenen Abstimmungslisten einzusehen, um sich sowohl von der richtigen Zahlung der Stimmen, als auch davon zu überzeugen, daß seine Abstimmung richtig eingetragen sei. Unter den Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen das Loos. — Das Protokoll bleibt zu diesem Zwecke in den kleineren Gemeinden 2 Tage lang, in den größeren, nach Ermessen des Landamtes, die erforderliche längere Zeit eröffnet, und es soll die dazu bestimmte Anzahl Tage bei Anberaumung der Wahl mit bekannt ge-

macht werden. Wer in dieser Zeit nicht abstimmt, wird angesehen, als trete er dem Ergebniß der erfolgten Abstimmung bei.

Art. 27. Unmittelbar nach der Wahl sind die Namen der Gewählten, auf die in jeder Gemeinde übliche Art bekannt zu machen, damit jedes Gemeindeglied 3 Tage lang Zeit hat, gesetzliche Einwendungen gegen die Wahl oder gegen die Gewählten, bei dem Landamte vorzutragen.

Art. 28. Nach diesen 3 Tagen ist das Protokoll über die Wahlen unterschrieben von denjenigen, die es geleitet haben und dem Protokollführer, an das Landamt einzusenden.

Art. 29. Nachdem die Gesetzlichkeit der Wahl und die gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten von dem Landamte geprüft worden sind, wird entweder die Wahl bestätigt oder unter Anführung der Gründe verworfen, im letzten Falle eine neue Wahl angeordnet, im anderen Falle aber mit gutachtlichem Antrag die Gewählten dem Senat zur Auswahl und Bestätigung vorgeschlagen, jedoch nur hinsichtlich des Schultheißen und der Beigeordneten, weil die Bestätigung der zu Mitgliedern des Gemeindeausschusses ernannten Personen von dem Landamte zu geschehen hat.

Titel II. Von der Erwerbung des Gemeinderechtes.

Abschnitt 1. Von der Erwerbung des Gemeinderechtes vermöge der Geburt.

Art. 30. Vermöge der Geburt ist jeder Großjährige, insofern nicht die Kriegsdienstpflicht im Wege steht, berechtigt, Gemeindeglied an dem Orte zu werden, wo sein Vater oder seine Mutter zu der Zeit, wo er dieses thun will, das Gemeinderecht besitzt oder als Gemeindemitglied gestorben ist.

Art. 31. Wer von diesem Rechte Gebrauch macht, hat dies dem Schultheißen anzuzeigen, damit er in das Gemeinderegister (Verzeichniß der Gemeindemitglieder) eingetragen werde.

Art. 32. Andere Förmlichkeiten oder Leistungen sind nicht erforderlich, ohne die Verpflichtung zur Anschaffung derjenigen Gegenstände auszuschließen, welche nach verschiedenem Ortsgebrauche der Gemeindemann zur Erfüllung seiner Gemeindepflichten haben muß, wie z. B. Feuereimer.

Art. 33. Bei ermangelnder Großjährigkeit kann der Senat dispensiren.

Art. 34. Was in dem Art. 30 bis 33 verfügt ist, gilt auf gleiche Weise, insofern sie nicht bereits anderswo das Gemeinderecht

erworben haben, von den Kindern der Civilstaatsbeamten, der Geistlichen und Schullehrer, der Militärpersonen (wenn diese nicht ihr früheres Domicil beibehalten haben) sowie anderer, welche vermöge ihrer im Namen oder in Auftrag des Staates erfolgten Anstellung an einem Orte wohnen und zwar in Beziehung auf den Ort der Anstellung des Vaters, sei es, daß der Vater daselbst entweder noch angestellt sei oder nach seiner Entlassung seine Wohnung behalten habe oder gestorben sei.

Abschnitt 2. Von der Erwerbung des Gemeinderechtes durch Aufnahme.

Art. 35. Wer nicht vermöge der Geburt zu der Aufnahme in das Gemeinderecht befugt ist, kann um die Aufnahme in eine Gemeinde ansuchen.

Art. 36. Die Bestimmung des Art. 33 tritt auch hier ein.

Art. 37. Die Gesuche um Aufnahme sind bei dem Landamte vorzubringen, das hierüber das Gutachten des Gemeindeausschusses einzuziehen und, falls alsdann kein Anstand gefunden wird, durch Bericht die Entscheidung des Senates auszuwirken hat. — Findet aber das Landamt Anstände, so kann es sogleich das Gesuch abschlagen, jedoch vorbehältlich der Berufung an den Senat.

Art. 38. Wegen der von dem Aufgenommenen zu bezahlenden Receptionsgelder bleibt es, so lange von dem Senat keine neue Verfügung getroffen wird, bei dem Herkommen.

Abschnitt 3. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 39. Mit Erwerbung des Gemeinderechtes ist die Befugniß zu Eingehung der Ehe mit Ausländern so wenig, wie mit dem Besitz desselben, verbunden, vielmehr muß zuvor die Ernährungsfähigkeit für eine Familie dargethan werden, worauf das Landamt, nach vernommenem Gemeindeausschusse, die Erlaubniß hierzu ertheilt. — Um eine Ehe eingehen, ein Gewerbe betreiben oder einen besonderen Haushalt anfangen zu können, ist die vorherige Erwerbung des Gemeinderechtes erforderlich.

Art. 40. Jeder zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes in irgend einer Landgemeinde bereits aufgenommene Beisaß besitzt in derjenigen Gemeinde, in welcher er aufgenommen ist, ohne weiteres und vermöge dieses Gesetzes, das Gemeinderecht, doch vorbehältlich der Rechte Dritter, und das Eintragen seines Namens in das Verzeichniß der Gemeindeglieder kann ihm aus keinem Grunde verweigert werden.

Titel III. Von der Verwaltung des Gemeindevermögens im Allgemeinen.

Abschnitt 1. Von dem Gemeindeeinnehmer.

Art. 41. Die Gemeindeeinnahme und Ausgabe hat ein Gemeindeeinnehmer zu besorgen, welcher für eine Gemeinde angestellt wird, und der in der Regel, und sofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme nöthig machen, in dem Bezirke derselben wohnen muß.

Art. 42. Der Gemeindeeinnehmer wird von dem Landamte, nach Anhörung des Gemeindeausschusses, auf Widerruf ernannt. — Die Einnehmerstelle ist mit dem Amte eines Steuereinnehmers vereinbarlich, jedoch unvereinbarlich mit dem Amte eines Schultheißen, eines Beigeordneten, eines Mitgliedes des Gemeindeausschusses und eines Schullehrers. — Wird ein Beigeordneter oder ein Mitglied des Gemeindeausschusses dazu ernannt, so muß ersterer sein Amt niederlegen und letzterer aus dem Gemeindeausschusse treten.

Art. 43. Der Gemeindeeinnehmer hat eine Sicherheit, entweder in baarem Gelde oder in liegenden Gütern, zu leisten. Der Gemeindeausschuß bestimmt zwar die Größe der Sicherheit, doch kann das Landamt, wenn sie ihm zu hoch gegriffen deucht, solche ermäßigen. Wird sie in Geld geleistet, so muß sie verzinst werden.

Art. 44. Der Gehalt des Gemeindeeinnehmers wird, auf Antrag des Gemeindeausschusses, durch das Landamt, nach Verhältniß seiner Einnahme, bestimmt. Für die gewöhnlichen Einnahmen dürfen nicht mehr als höchstens vier vom Hundert bestimmt werden; bei außergewöhnlichen Einnahmen, z. B. bei Kapitalaufnahmen, bei Empfang von Kaufschillingen, bei außerordentlichem Holzhiebe, bei nicht gewöhnlichen Umlagen u. s. w., bestimmt das Landamt, auf Antrag des Gemeindeausschusses, die Größe der dem Einnehmer zu bewilligenden Procente.

Art. 45. Der Gemeindeeinnehmer kann aus Gründen der Verwaltung von dem Landamte, nach Anhörung des Gemeindeausschusses, entlassen werden. Ebenso kann er von dem Landamte suspendirt und zugleich vor Gericht gestellt werden.

Art. 46. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeindeeinnehmers und über die von dem Schultheißen zu führende Aufsicht werden in einer besonderen Instruction ausgesprochen.

Abschnitt 2. Von dem Gemeindevoranschlage.

Art. 47. Jährlich ist für eine jede Gemeinde ein Gemeindevoranschlag oder ein Gemeindebudget nach der besonders hierüber vorzuschreibenden Form zu fertigen. Es muß hierin für das künftige Jahr:

1) jede Gemeindeeinnahme, sowohl die ständige bestimmte, als die ständige unbestimmte und die unständige, 2) jede Gemeindeausgabe, auch für unvorhergesehene Fälle, und 3) jedes Deckungsmittel für die Ausgaben enthalten sein.

Art. 48. Der Schultheiß legt den Voranschlag dem Gemeindeausschusse in seiner jährlichen regelmäßigen Versammlung (Art. 21), mit Zuziehung des Gemeindeeinnehmers, zur Berathung vor. — Ueber die genaue Durchgehung des Gemeindevoranschlages wird ein Protokoll geführt, welches die Gründe für jeden Posten angibt. — Bei Verschiedenheit der Meinungen wird der Voranschlag nach der Mehrheit der Stimmen aufgenommen, jedoch die abweichende Ansicht im Protokoll bemerkt. — Ist der Voranschlag vollendet, so wird er dreifach ausgefertigt und mit dem Protokoll von der ganzen Versammlung unterschrieben, sodann nach vorheriger ortsgewöhnlicher Bekanntmachung zur Einsicht jedes Interessenten auf dem Gemeindehause acht Tage lang niedergelegt und hierauf, mit den während dieser acht Tage etwa schriftlich beigelegten Bemerkungen, von dem Schultheißen an das Landamt im Laufe des Monats übersendet, welcher nach dem Anfang der regelmäßigen Versammlung des Gemeindeausschusses eintritt.

Art. 49. Der von dem Landamte genehmigte Voranschlag wird dem Schultheißen und dem Gemeindeeinnehmer, auf jeden Fall, vor dem Ende des laufenden Jahres zugestellt. Innerhalb der Bestimmung desselben verwaltet der Schultheiß im Namen der Gemeinde, nach den allgemeinen Verwaltungsregeln, und verfügt (decretirt) die einzelnen Posten in Einnahme und Ausgabe auf die Gemeindecasse. Er muß sich hierin unbedingt an den genehmigten Voranschlag halten, ohne dasjenige, was er bei einer Klasse von Ausgaben erspart, für eine andere nicht zum voraus genehmigte Ausgabe verwenden zu können. — Ebenso ist der Gemeindeeinnehmer nicht befugt, auf die Anweisung des Schultheißen Zahlungen zu leisten, wenn die Ausgabe im Voranschlage nicht vorgesehen ist, vielmehr werden alle in demselben nicht enthaltenen oder nicht berücksichtigten Ausgaben von dem Gemeindeeinnehmer unnachsichtlich gestrichen und zur Last geschrieben.

Art. 50. Wenn das Landamt bei der Genehmigung des Voranschlages Ausgaben verfügt, zu welchen der Schultheiß oder der Gemeindeausschuß die Gemeinde nicht verbunden erachtet, so ist der Ortsvorstand zu einer Gegenvorstellung, sodann zu einer Beschwerde bei der höheren Behörde verpflichtet.

Abschnitt 3. Von der Gemeinderechnung.

Art. 51. Der Gemeindeeinnehmer hat spätestens zwei Monate

nach Ablauf des Jahres die Gemeinderechnung nach vorgeschriebener Form zu stellen und dem Schultheißen zu übergeben. — Ist er säumig, so zeigt dies der Schultheiß dem Landamte an, und dieses läßt auf Kosten des Gemeindeeinnehmers die Rechnung durch einen anderen Rechnungsverständigen stellen.

Art. 52. In die Gemeinderechnung muß alle und jede Gemeindeausgabe gebracht werden, somit alle Geld- und Naturaleinnahme und Ausgabe; auch das Loosholz und das Bau- und Werkholz, das den Gemeindegliedern und anderen verabreicht wird. — Es können daher, ohne besondere Erlaubniß des Landamtes, durchaus keine Nebenrechnungen und Nebencassen bei der Gemeinderechnung und Gemeindecasse stattfinden, und die Theilnehmer an solchen Nebenrechnungen sind zum Ersatz der heimlich verausgabten Summen verbunden, mit Vorbehalt der weiter verdienten vom Richter zu erkennenden Strafe.

Art. 53. Nachdem der Schultheiß die Rechnung des Gemeindeeinnehmers geprüft hat, legt er schriftlich seine Verwaltungsrechenschaft ab, hinterlegt beide, nach vorheriger ortsgewöhnlicher Bekanntmachung, acht Tage lang auf dem Gemeindehause, damit jeder Interessent sie einsehen und schriftliche Bemerkungen darüber dem Schultheißen übergeben könne, und dieser legt sie alsdann mit diesen Bemerkungen dem versammelten Gemeindeausschusse zu Anfang seiner jährlichen regelmäßigen Sitzung vor.

Art. 54. Der Gemeindeausschuß hat die Rechnung und die Verwaltungsrechenschaft genau durchzugehen und zu prüfen, und diejenigen Erinnerungen, worüber er sich mit dem Schultheißen oder mit dem Gemeindeeinnehmer, durch die von diesen gegebenen Erläuterungen, nicht vereinigt, in sein Gutachten aufzunehmen. — Bei der Prüfung ist das Gegenbuch (Controlebuch), in welches alle nicht ständige Einnahmeposten eingetragen werden müssen, zu vergleichen. Ein Mitglied des Gemeindeausschusses führt dieses Buch, und wohnt daher allen Verkäufen, Verpachtungen und sonstigen die nicht ständigen Einnahmen betreffenden Vorgängen bei. — Bei der Prüfung der Verwaltungsrechenschaft des Schultheißen ist dieser nicht zugegen, sondern der Gemeindeausschuß wählt durch Stimmenmehrheit sowohl ein Mitglied aus seiner Mitte, um den Vorsitz und die Leitung bei dieser Prüfung zu haben, als auch ein anderes Mitglied zum Schreiber.

Art. 55. Das Landamt hat schließlich zu prüfen und abzuschließen. Die Rechnung des Gemeindeeinnehmers mit dem dazu gehörigen Protokoll des Gemeindeausschusses wird von dem Schultheißen, und die Verwaltungsrechenschaft des Schultheißen mit dem hierüber aufgenom-

menen Protokoll des Gemeindeausschusses wird von demjenigen dem Landamt übersendet, welchem der Gemeindeausschuß hierbei Vorsitz und Leitung übertragen hatte. Bei der von dem Landamt vorzunehmenden Prüfung und dem Abschluß ist vorzüglich richtig zu stellen, daß Alles im Ganzen und im Einzelnen mit den genehmigten Voranschlägen und den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmt, und die nicht erledigten Anstände sind zu entscheiden. Nur im Falle einer Beschwerde über einen Beschluß des Landamtes findet weitere Verhandlung Statt.

Art. 56. Ist dieses Verfahren über die Gemeinderechnung beendigt, so wird sie nochmals nach vorheriger ortsgewöhnlicher Bekanntmachung, vierzehn Tage lang zur Einsicht eines jeden Interessenten auf dem Gemeindehaus aufgelegt, sodann von dem Schultheißen aufbewahrt.

Titel IV. Von einzelnen Gegenständen der Verwaltung.

Art. 57. Alle Verkäufe und Verpachtungen von Gemeindevermögen und alle Lieferungen sollen durch öffentliche Versteigerung und Ausgebot erfolgen, welche von dem Schultheißen geleitet werden. Ein Ueberschlag, durch hierzu verpflichtete Personen gefertigt, soll jedesmal vorausgehen. Verkäufe, welche die Substanz des Gemeindevermögens zum Gegenstand haben, sind unter obigen Bestimmungen nicht begriffen. — Bei öffentlichen um Lohn zu verrichtenden Arbeiten und bei allem Bauwesen bleibt es jedoch dem Schultheißen, nach Vernehmung und mit Einverständniß des Gemeindeausschusses, überlassen, diese Arbeiten entweder im Wege der öffentlichen Versteigerung vollziehen zu lassen, oder unter Anführung der besonderen Gründe und unter Vorlage des Ueberschlages oder der Ueberschläge sowie des Gutachtens des Gemeindeausschusses darüber, auf Abschließung eines Accordes aus freier Hand bei dem Landamt anzutragen, welches sodann die weiteren zweckdienlichen Einleitungen zu treffen hat.

Art. 58. Wenn die durch Versteigerung bestimmte Summe dem Betrage des pflichtmäßigen Ueberschlages entspricht, so ist der Schultheiß berechtigt, die Versteigerung zu genehmigen. Glaubt ein Mitglied des Gemeindeausschusses, daß bei der Versteigerung eine gesetzlich vorgeschriebene zur Giltigkeit des Geschäftes nothwendige Form verletzt worden sei, so hat es diese Sache zur Erwägung und Entscheidung an das Landamt zu bringen. — Dagegen ist Genehmigung des Landamtes vorbehalten, wenn eine Summe nicht dem Betrage des pflichtmäßigen Ueberschlages entspricht und der Schultheiß dennoch die Versteigerung oder das Ausgebot bestätigen will.

Art. 59. Ausnahmsweise ist öffentliche Versteigerung oder das Ausgebot nicht erforderlich, sondern ein Accord des Schultheißen aus freier Hand genügend bei solchen Arbeiten, welche 1) entweder eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, wobei jedoch der Ueberschlag vorausgehen muß, oder welche 2) so unbedeutend sind, daß die Kosten der Versteigerung vielleicht den Gegenstand erreichen, oder 3) wobei Gefahr im Verzug liegt, welche mithin auf der Stelle gemacht werden müssen. — Die Accorde über die Nr. 1 genannten Arbeiten erfordern Gutachten des Gemeindeausschusses und Genehmigung des Landamtes. — Die Bestimmung über die unter Nr. 2 und 3 genannten Arbeiten ist dem Schultheißen überlassen, jedoch hat er über die unter Nr. 3 erwähnten Gegenstände zuvor das Gutachten des Gemeindeausschusses zu vernehmen.

Art. 60. Kapitalaufnahmen erfordern Genehmigung des Landamtes mit Inbegriff der zur Abtragung von vorhandenen Schulden unter gleichen oder besseren Bedingungen aufzunehmenden Kapitalien gleicher Größe.

Art. 61. In Beziehung auf die von einer Gemeinde zu führenden gerichtlichen Processe kann jeder als Kläger gegen eine Gemeinde ohne besondere Ermächtigung auftreten, und der Schultheiß kann in jedem Falle sich conservatorischer Rechtsmittel zu Erhaltung des Besitzstandes bedienen. In allen übrigen Fällen darf der Gemeindeausschuß Activ- und Passivprocesse nach eigener Ueberzeugung durch die Schultheißen führen lassen; geschieht dies aber ohne Ermächtigung der höheren Regierungsbehörde, und die Gerichtsbehörde findet, daß der Proceß von Seiten der Gemeinde muthwilliger Weise (frivol) geführt worden sei, so muß die Gerichtsbehörde erkennen, daß diejenigen Mitglieder des Gemeindeausschusses, welche die Führung des Processes bestimmt haben, persönlich verpflichtet sind, alle Proceßkosten zu tragen und dem Gegner zu erstatten.

Titel V. Von Gemeindeumlagen.

Art. 62. Eine Gemeindeumlage kann nur stattfinden, wenn der Ertrag des Gemeindevermögens zur Bestreitung der ihm obliegenden Ausgaben nicht zureicht, oder wenn Ausgaben vorkommen, zu deren Bestreitung das Gemeindevermögen nicht bestimmt ist.

Art. 63. Der Gemeindeausschuß hat bei der Aufstellung des Gemeindevoranschlages in Erwägung zu ziehen, ob zur Bestreitung einer Ausgabe eine Umlage nothwendig ist. — Erkennt der Gemeindeausschuß die Nothwendigkeit derselben, so hat er in dem, bei der Auf-

ſtellung des Voranſchlages zu führenden, Protokolle unter Angabe der Gründe und unter Berückſichtigung der, in den nachfolgenden Artikeln für die Klaſſification der Gemeindeausgaben ertheilten, Vorſchriften die Norm zu bezeichnen, nach welcher die Umlage erhoben werden ſoll.

Art. 64. Bei der Bezeichnung des Maßſtabes zur Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe ſoll im Allgemeinen von dem Grundſatz ausgegangen werden, daß die in einer Gemeinde Wohnenden oder Begüterten zu den Gemeindebedürfniſſen und zu den dadurch veranlaßten Steuerausſchlägen nur inſofern beizutragen haben, als ſie an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil nehmen oder von dem Zweck der Umlagen Vortheil genießen.

Art. 65. Jede Gemeindeumlage erfordert Genehmigung des Senats. Das Landamt hat für die Bekanntmachung der alſo genehmigten Umlagen ſowie für die Fertigung der Erheberegiſter und die Vollziehung zu ſorgen. — Wer unbefugt eine Gemeindeumlage hebt oder unbefugt ihre Erhebung anordnet, muß als Erpreſſer vor Gericht geſtellt werden.

Art. 66. Wer ſich durch eine Gemeindeumlage beſchwert glaubt, hat ſeine Beſchwerde in den erſten vier Wochen, nach der Bekanntmachung der Umlage, bei dem Landamt vorzutragen. Später vorgebrachte Beſchwerden dürfen nicht berückſichtigt werden. Der Recurs von der Entſcheidung des Landamtes geht innerhalb gleicher Friſt von der Bekanntmachung dieſer Entſcheidung an den Senat, jedoch muß die Entſcheidung vorläufig befolgt werden.

Art. 67. Die Gemeindeumlagen haben den nämlichen Vorzug und ſollen gerade ſo beigetrieben werden, wie die Staatsſteuern.

Art. 68. Die erſte Klaſſe der Gemeindeausgaben begreift diejenigen, zu deren Beſtreitung das Gemeindevermögen beſtimmt iſt. Zur Beſtreitung dieſer erſten Klaſſe von Ausgaben muß daher 1) der in die Gemeindecaſſe fließende Ertrag des Gemeindevermögens verwendet werden. 2) Reicht dieſer nicht hin, und wird nicht ein Theil der Subſtanz des Gemeindevermögens ſelbſt dafür auf geſetzlichem Wege verwendet, ſo wird das Fehlende in jedem Falle nur auf diejenigen umgelegt, welche Gemeindeeigenthum im Genuſſe haben oder Vortheile daraus beziehen, einſchließlich der Berechtigungen, welche einzelnen Gemeinden auf fremdem Eigenthum in derſelben Gemarkung zuſtehen, z. B. Weiderecht, Beholzigungsrecht. — Sind dieſe Genußtheile oder Vortheile unter den Theilnehmenden gleich, ſo geſchieht die Umlage nach Köpfen. Sind ſie ungleich, ſo erfolgt die Umlage

nach dem Verhältniß des Genusses oder durch Verpachtung eines Theiles dieses Gemeindeeigenthums.

Art. 69. Zu der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten ersten Klasse der Gemeindeausgaben gehören die Bedürfnisse für die Erhaltung und Verbesserung des eigentlichen Gemeindevermögens und seiner Realgerechtsame, z. B. Bezahlung der Gemeindeschulden und ihrer Zinsen, insofern sie nicht für Bedürfnisse der zweiten und dritten Klasse (Art. 70 und 73) aufgenommen wurden, Berichtigung der auf Gemeindegütern ruhenden Abgaben, Cultur des Gemeindewaldes, Anpflanzungen auf dem Gemeindegut, Wässerungsgräben für dasselbe.

Art. 70. Die zweite Klasse der Gemeindeausgaben begreift diejenigen, zu deren Bestreitung das Gemeindevermögen und die Gesammtheit der Gemeindeeinwohner verpflichtet ist. — Zu diesen in dem Bezirk der Gemeinde Wohnenden werden in dieser Beziehung auch diejenigen gerechnet, welche in einer Gemeinde eine bewohnte Hofraithe oder ein bewohntes Haus besitzen und die Hofraithe oder das Haus durch einen Pachter oder durch einen Verwalter bewohnen lassen. Zur Bestreitung dieser zweiten Klasse von Ausgaben muß daher zunächst die Einnahme der Gemeindecasse aus Gemeindevermögen, soweit dies die Bestreitung der ersten Klasse von Ausgaben (Art. 68) erlaubt, verwendet werden. — Ist aber diese Einnahme nicht vorhanden oder reicht sie zur Bestreitung dieser zweiten Klasse von Ausgaben nicht hin, so wird das Fehlende auf alle Gemeindeeinwohner, nach Verhältniß ihrer gesammten gemeinheitlichen Beitragspflichtigkeit, umgelegt.

Art. 71. Zu der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten zweiten Klasse der Gemeindeausgaben gehören unter anderen die Bedürfnisse für folgende Gegenstände. 1) Die Kosten, welche die Gemeindeverwaltung veranlaßt. 2) Erhaltung und Verbesserung des für alle Gemeindeeinwohner vorhandenen Vermögens, sowie Errichtung und Unterhaltung von Anstalten und Gebäuden, welche jeder in der Gemeinde wohnenden Familie nützen können, z. B. das Ortspflaster, die Brücken, Brunnen und Wasserleitungen in dem Ort; sodann Kirche, Pfarrhaus, Schulen, Ortsgefängnisse, Wachthaus, Hirtenhaus, Feuerlöschungsanstalten und Geräthe, Kosten für Hebammen, Leichenhäuser, Kirchhöfe. 3) Unterstützung armer Gemeindeeinwohner, auch ärztliche Hilfe für sie, Schulunterricht für arme Kinder.

Art. 72. Wenn zur Bestreitung eines zur zweiten Klasse gehörigen Bedürfnisses irgend eine besondere rechtlich begründete Verbindlichkeit (z. B. für Unterhaltung und Bauung des Pfarrhauses)

oder ein besonders dazu bestimmtes Vermögen (z. B. milde Stiftungen) vorhanden ist, so wird darin durch die Verfügungen des vorhergehenden Artikels nichts geändert. Es können daher auch Kirchspielskosten nur alsdann auf das gesammte beitragspflichtige Vermögen der Kirchspielsgenossen innerhalb des Kirchspieles ausgeschlagen werden, wenn zur Bestreitung derselben nicht eine besondere Verbindlichkeit oder ein bestimmtes Vermögen vorhanden ist, und wenn dazu auch das Gemeindevermögen rechtlich nicht verbunden ist.

Art. 73. Die dritte Klasse der Gemeindeausgaben begreift diejenigen, zu deren Bestreitung alle in dem Bezirke der Gemeinde Wohnenden sowohl, als auch die darin nur Begüterten (Forensen, Ausmärker) nach Verhältniß ihrer gemeinheitlichen Beitragspflichtigkeit verbunden sind.

Art. 74. So oft der Gemeindeausschuß auf eine Umlage für Ausgaben dieser dritten Klasse antragen will, soll den in dieser Gemeinde nur Begüterten Gelegenheit gegeben werden, sich von der Nothwendigkeit der Umlage zu überzeugen oder die Gründe ihrer abweichenden Meinung bei dem Gemeindeausschusse zur Erwägung zu bringen. — In diesem Falle soll nämlich der Schultheiß einem Bevollmächtigten aller übrigen in dieser Gemeinde nur Begüterten, oder in dessen Ermangelung dem am stärksten Begüterten oder seinem Bevollmächtigten, spätestens drei Tage vor dem Schlusse der Berathungen des Gemeindeausschusses, Nachricht davon geben, daß und warum dieser auf eine solche Umlage antragen will, und ihm auf Verlangen die Einsicht der betreffenden Papiere gestatten, auch in Ermangelung einer Vereinigung mit demselben seine schriftlichen Bemerkungen dem Gutachten des Gemeindeausschusses beilegen. So lange sich nicht ein Bevollmächtigter der sämmtlichen in der Gemeinde nur Begüterten bei dem Schultheißen gemeldet und als Bevollmächtigter derselben nachgewiesen hat, wendet sich der Schultheiß nur an den am stärksten betheiligten Ausmärker.

Art. 75. Zu der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten dritten Klasse der Gemeindeausgaben gehören unter anderen die Bedürfnisse für folgende Gegenstände: 1) Kosten für Arbeiten und Anstalten, deren Vortheil sich auf alle in der Gemeinde Wohnenden sowohl, als nur Begüterten erstrecken kann, z. B. Erhaltung der zu benachbarten Orten führenden sogenannten Communications- oder Vicinalwege und Brücken (stets mit Abzug des etwa bezogen werdenden Wege- und Brückengeldes), Erhaltung der Feldwege mit Brücken und Stegen, der Gemarkungsgrenzen, Entwässerungsanstalten, Abzugsgräben; 2) Kriegskosten und Landesbewaffnungskosten; 3) Zinsen und Kapitalien der

Schulden, welche zur augenblicklichen Erleichterung der Beitragspflichtigen zu den unter Nr. 1 und 2 ausgesprochenen Zwecken aufgenommen sind oder werden, ohne daß die Forensen wegen der in der Zwischenzeit bis zur Publication dieses Gesetzes bereits getilgten Kriegsschulden und getragenen Kriegslasten nachträgliche Beiträge zu leisten haben.

Art. 76. Die zu der dritten Klasse gehörigen Gemeindeausgaben werden durch Umlagen auch in dem Falle aufgebracht, wenn die Gemeindecasse sie ganz oder zum Theil bestreiten könnte. — Jedoch darf in solchem Falle auf diese Umlage für ein Jahr verzichtet, und die Ausgabe aus der Gemeindecasse bestritten werden, wenn dies in dem Protokoll zum Voranschlage ausdrücklich erwähnt wird und die Mehrheit des Gemeindeausschusses dafür stimmt.

Art. 77. Derjenige Beitrag für Zinsen oder Kapital von Gemeindekriegsschulden, welcher den in der Gemeinde Wohnenden zur Last fällt, soll lediglich durch Umlagen auf das steuerbare Vermögen, einschließlich des Gemeindevermögens, berichtigt werden; keineswegs aus dem Ertrage des Gemeindevrrmögens oder aus dem Erlös von veräußertem Gemeindevermögen, wenn nicht die Mehrheit des Gemeindeausschusses dafür stimmt.

Titel VI. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78. Da künftig nur Aufnahmen zu Gemeindemitgliedern (Gemeindemänner, s. Art. 30 und 35) stattfinden, so erhalten alle von nun an Neuaufgenommenen ein vollkommen gleiches Recht unter sich. — Den Mitgliedern derjenigen Landgemeinden, worin zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes, ein Unterschied zwischen Beisassenrechte und vollem Nachbar- oder Gemeinderechte bisher bestanden hat, bleibt der bisherige Antheil an der Benutzung oder dem Ertrage der Gemeindegüter lebenslänglich, und auf gleiche Weise soll es auch hinsichtlich der jetzigen Ortsnachbarn gehalten werden, unter welchen seither, in Ansehung des Gemeindenutzens, eine Ungleichheit bestand. Geht aber ein solches Gemeindeglied ab, so soll sein bisheriger Antheil an der Benutzung oder dem Ertrage der Gemeindegüter, zum Vortheil der Gemeinde, eingezogen werden. — Diese letztere Bestimmung soll sich jedoch nicht auf die Holzlooſe ausdehnen, die in einigen Gemeinden unter die Gemeindeglieder ausgetheilt werden; vielmehr ersterer Vertheilung auch fernerhin stattfinden.

Art. 79. Wo die Rechtsverhältnisse Dritter die Aufhebung der

im Art. 78 enthaltenen Beſtimmungen nicht zuläſſig machen, behält es hierbei ſein Bewenden.

Art. 80. Wo Regierungsbeamte in Gemeindeangelegenheiten handeln, ſind ihre Verrichtungen durchaus als officiell zu achten und zu jenen Gegenſtänden zu rechnen, für welche die Gemeinden durchaus keine beſondere Vergütung leiſten dürfen. — Das Landamt iſt beauftragt, dieſes Geſetz zum Vollzug zu bringen, ſobald die dazu nothwendigen Vorbereitungen vollendet ſind.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 12. Auguſt 1824.

Geſetz den Fortbeſtand der ſogenannten Allmendenlooſe in den Frankfurtiſchen Landgemeinden betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 27. November 1830 Folgendes:

§. 1. In denjenigen Landgemeinden, worin zur Zeit der Publication der Gemeindeordnung ſogenannte Allmendenlooſe beſtanden haben, welche den Gemeindegliedern nach der Reihenfolge ihres Eintrittes in das Gemeinderecht, nach eines jeden Ortes Gebrauch, entweder unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer beſtimmten jährlichen Geldſumme, zur lebenslänglichen Benutzung überlaſſen wurden, ſoll es ins Künftige bei demjenigen Herkommen ſein Bewenden behalten, welches vor Einführung der Gemeindeordnung in jedem Orte beſtand. — Was hierüber in dem Art. 78 der Gemeindeordnung vorgeſchrieben iſt, wird deswegen aufgehoben.

§. 2. Findet der Ortsvorſtand, daß ein zu Allmendlooſen verwendetes Grundſtück ſich auf eine andere Weiſe vortheilhafter benutzen läßt, ſo iſt derſelbe nach eingeholter und erhaltener Genehmigung des Landamtes befugt, dieſe Looſe einzuziehen, jedoch auch verpflichtet, den jeweiligen Beſitzern derſelben an deren Statt andere Allmendſtücke zuzutheilen. Es iſt nicht erforderlich, daß beide Gattungen von Grundſtücken von einerlei Culturart ſind, nur muß der Pachtwerth der neuen Looſe demjenigen der alten gleichſtehen. Ueber beide entſcheidet eine pflichtmäßige Abſchätzung von Sachverſtändigen. — Falls entweder gar keine oder noch zur Zeit keine andere Gemeindegrundſtücke als Erſatz gegeben werden können, ſo haben ſich die jeweiligen Beſitzer mit dem ihnen alljährlich aus der Gemeindecaſſe auszubezahlenden Betrage des abgeſchätzten Pachtwerthes zu begnügen.

§. 3. Sind einzelne Allmendlooſe zu einem öffentlichen Zweck oder zu Bauplätzen erforderlich, ſo ſoll deren jährlicher Pachtwerth nach der jeweiligen Culturart abgeſchätzt und die abgeſchätzte Summe den jeweiligen Beſitzern als Entſchädigung aus der Gemeindecaſſe jährlich ausbezahlt werden, dieſelben aber dagegen beſagte Allmendlooſe an die Gemeindeverwaltung zurückzugeben gehalten ſein.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 7. Decbr. 1830.

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z162666908

Digitized by Google

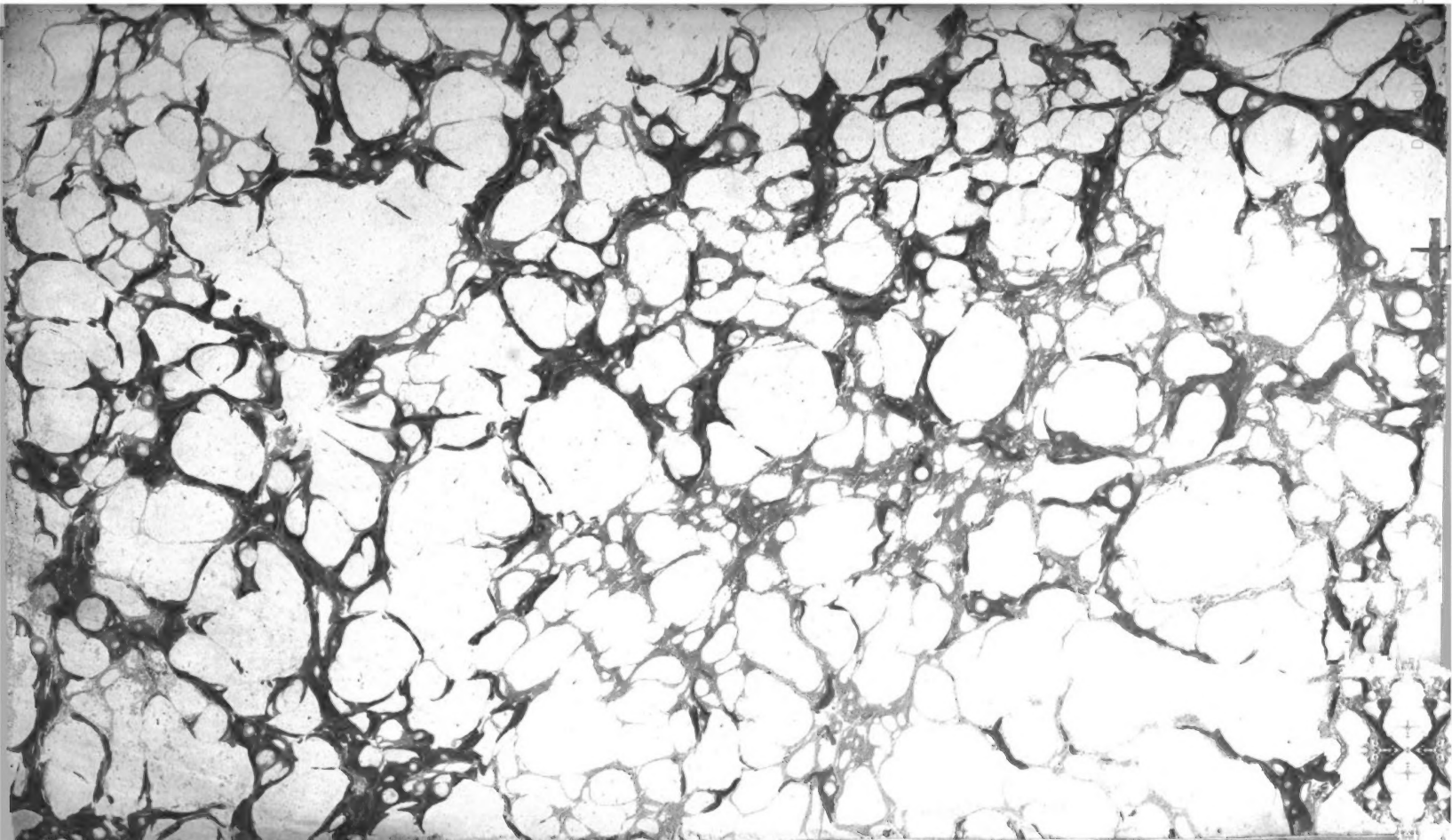

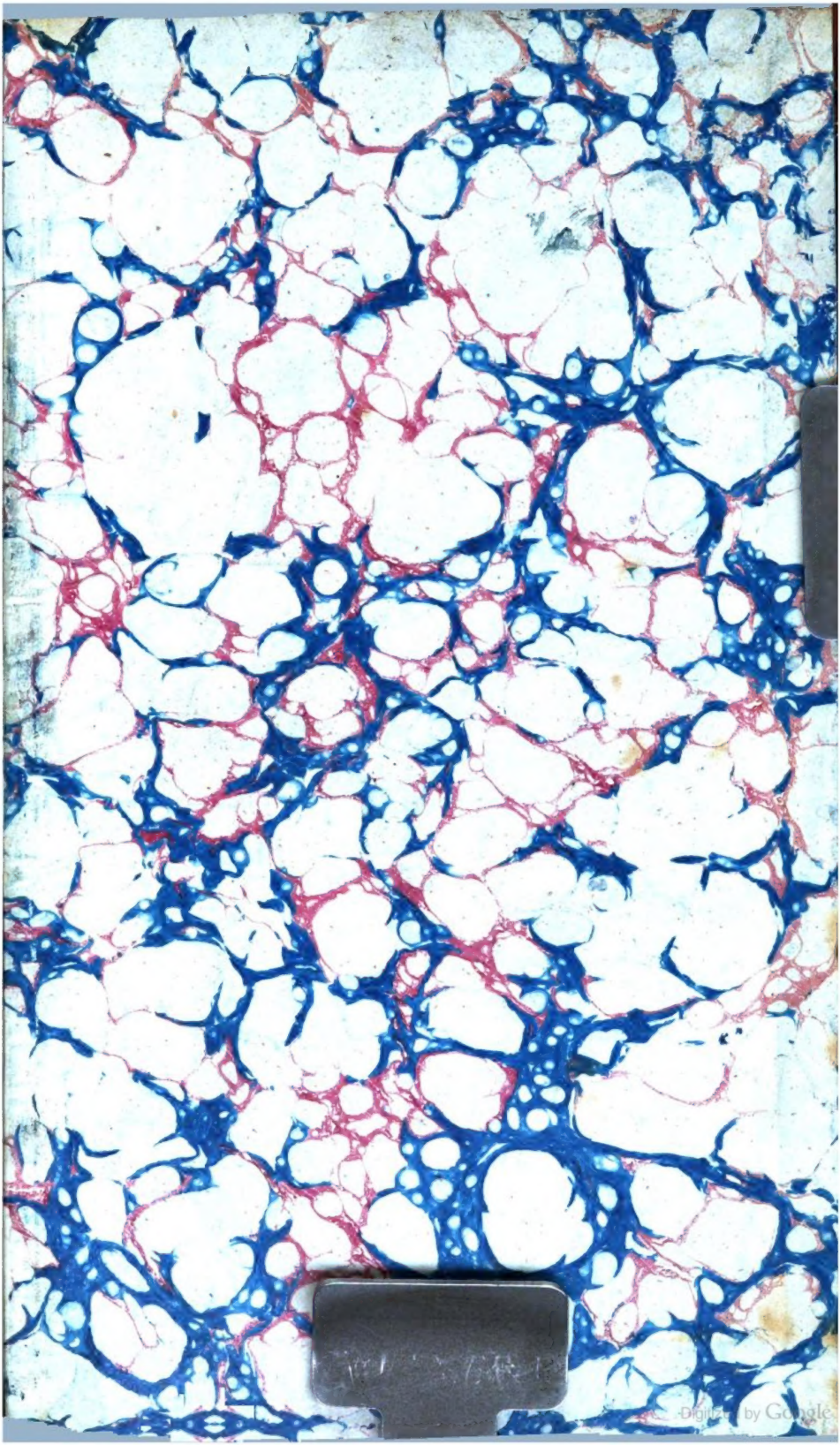
Digitized by Google

Digitized by Google